Königshaus und Stämme

Von

Eugen Rosenstock

Königshaus und Stämme
in Deutschland zwischen 911 und 1250

Von

Eugen Rosenstock

ἡ δικαιοσύνη πλείστου ἄξιον τοῖς ἀνθρώποις καὶ τὰ νόμιμα καὶ οἱ νόμοι . . . καὶ ἐν ἐμοὶ ἡ ἠχὴ τούτων τῶν λόγων βομβεῖ καὶ ποιεῖ μὴ δύνασθαι τῶν ἄλλων ἀκούειν. Plato I, 53 und 54

Felix Meiner Verlag ∴ Leipzig ∴ 1914

Druck: Otto Wigand m. b. H., Leipzig.

Max Hamburger

in herzlicher Freundschaft

Santa Margherita.

Frühling

im Jahre des Heils 1914.

Vorwort.

Ein systematischer Versuch über das deutsche Reichsrecht des lateinischen Mittelalters tritt hier vor die Öffentlichkeit. Das Vorwort darf sich nicht unterfangen, die Thesen der Schrift oder das Verfahren, das zu ihrer Ermittelung eingeschlagen worden ist, erneut zu erörtern. Das Buch selbst muß zu ihrer Erläuterung und Rechtfertigung ausreichen und ebenso zur Verknüpfung mit der ungemein zahlreichen Literatur, von der es sich in Zustimmung und Widerspruch abhängig weiß. Aber an dieser Stelle sei ein kurzes Wort verstattet über die Färbung des persönlichen Interesses, das den Verfasser bei seinem Vorhaben leitete.

Seitdem der Untersekundaner voll Stolz Jakob Grimms Rechtsaltertümer auf seinem Weihnachtstische fand, ist ihm das dort entworfene Bild vom Rechtssinne und der Formenstrenge des altdeutschen Verfassungslebens immer anschaulich gewesen. Aber diese Vorstellung mußte sich mit Mühe gegen eine andere behaupten. So oft er sich nämlich von da aus weiter wandte zu Darstellungen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, die das Werden von einer Periode zur anderen begreiflich machen wollten, fand er, daß einhellig Gewalt und Willkür, Unrecht und rohe Übermacht für alle bedeutenden Veränderungen im Rechte jener Zeiten verantwortlich gemacht wurden. Die Querschnitte durch das Verfassungsleben einzelner Zeitpunkte zeichneten so wie Jakob Grimm ein reiches Gemälde mannigfach ausgestalteter und schützender Rechtsformen, die kunstreich ineinander griffen. Die verbindenden Abschnitte aber wußten nur von der Auflösung des Rechts durch schnöde Gewalt zu berichten; aus Mißbrauch, Usurpation und Verfall ging jeweils das neue Rechtsleben hervor.

Dieser seltsame Zwiespalt bedrückte den Verfasser nur noch lebhafter, seitdem er in eigenen Arbeiten an der Erforschung des altdeutschen

Rechts teilnahm; und er wurde ihm unerträglich, als er eine akademische Vorlesung über die Verfassungsgeschichte der deutschen Kaiserzeit auszuarbeiten unternahm. Gerade die dreihundert Jahre von Otto I. bis Friedrich II., das Zeitalter des Feudalismus, schien im Lichte moderner Darstellungen fast alle Verfassungsformen durch Willkür geschaffen, durch Unrecht zerstört zu haben. Immer wieder drängte sich da die Frage hervor, ob die in Gunst und Haß heroisch und grotesk vergrößerten Linien jenes Zeitalters nicht einer mittleren, menschlichen und erst damit entwicklungsgeschichtlichen Betrachtungsweise zurückgewonnen werden könnten. In der vorliegenden Schrift hat der Verfasser sich selbst nicht nur das Sein, sondern auch das Werden des Rechts als einen notwendigen Vorgang zu erklären versucht. Ob es ihm gelungen ist, statt einer Unrechtsgeschichte eine Rechtsgeschichte der Verfassung des deutschen Reiches im frühen Mittelalter zu entwerfen, ist daher für ihn persönlich der wichtigste Punkt, über den er das Urteil der wissenschaftlichen Kritik erwartet.

Vieler Freunde Rat und Tat hat mitgeholfen, damit dies Buch beendet werde. Heinrich Glitsch las den ersten Teil im Entwurf, und mit ihm sind die Probleme des Herrenstandes und der Gerichtsverfassung mehrmals mündlich durchgesprochen worden. In diesem wechselseitigen Nehmen und Geben haben wir auf die Priorität einzelner Gesichtspunkte nicht ängstlich Obacht gegeben. Um so mehr muß ich hier betonen, daß Veröffentlichungen über die genannten Fragen aus seiner Feder nicht etwa erst von meiner Schrift hervorgerufen oder gar abhängig sind. Der erste Entwurf des ganzen lag ferner dem Leipziger ἔρανος, Franz Rosenzweig Erwin Jacobi Hans Peters, vor. Hermann Michel hat die Korrektur durch mehrfache Beiträge unterstützt. Der Abschluß des Buches im Ausland ist nur durch Friedrich Baethgens freundschaftlichen Eifer ermöglicht worden. Er hat alle Korrekturen mitgelesen und überdies die durch die Lücken italienischer Bibliotheken hervorgerufenen Schwierigkeiten glücklich aus dem Wege geräumt. Den genannten, wie allen anderen freundlichen Helfern sei herzlich gedankt.

Wenn aber das Buch zu abgerundeter und gereifter Gestalt gediehen ist, so gebührt das Verdienst daran Hermann U. Kantorowicz. Mit überlegener, liebevoller Kritik, mit selbstlosem unermüdlichem Interesse hat er den systematischen Aufbau des Ganzen bis

ins Einzelne geprüft und beurteilt. Nur sein tatkräftiges Eingreifen, verbunden mit der verständnisvollen Hilfe meines Vaters, hat mir den Mut und die Möglichkeit zu einer Umarbeitung von Grund auf gegeben. So bin ich hier besonders tief verpflichtet. In meinen Dank wird gewiß der Leser einstimmen, wenn er mit der nun erreichten Klarheit und Schärfe der Darstellung nicht allzu unzufrieden sein sollte.

San Miniato-Florenz, 18. März 1914.

Eugen Rosenstock.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Teil. Das Königtum . . . . . 1—106
Erster Abschnitt. Der Übergang der königlichen Herrschaft von den Franken auf die Deutschen 3
Zweiter Abschnitt. Das Geschlecht des Königs 10
Dritter Abschnitt. Das Haus des Königs 18
Vierter Abschnitt. Der Übergang der Gewalt innerhalb des Königshauses 38
Fünfter Abschnitt. Echte Wahlen und Wechsel des Königshauses . . 83

Zweiter Teil. Das Reich. . . . . 107—296
Sechster Abschnitt. Die Fragestellung 109
Siebenter Abschnitt. Stamm und Reichsfürst 120
Achter Abschnitt. Fahne und Fahnen 153
Neunter Abschnitt. Lehnshof und Grafenamt 177
Zehnter Abschnitt. Die Gesetzgebung der Stämme und des Reiches . 206
Elfter Abschnitt. Die Kurfürsten 216
Zwölfter Abschnitt. Der römische König 279

Dritter Teil. Abhandlung einzelner Fragen . . . . . 297—373
Dreizehnter Abschnitt. Reich und Königshaus. Eine rechtssprachliche Betrachtung 299
Vierzehnter Abschnitt. Huldentzug und Volksrecht 313
Fünfzehnter Abschnitt. Das Reichsfürstentum der Pfalzgrafen bei Rhein 326
Sechzehnter Abschnitt. Werla-Goslar und Zürich 337
Siebzehnter Abschnitt. Das Stammland Salfranken 344
Achtzehnter Abschnitt. Die Herzogtümer der Reichskirchen 355
Neunzehnter Abschnitt. Der Stand der Lehre über das Kurkolleg . . 361
Zwanzigster Abschnitt. Die böhmische Kur und der rechtsgeschichtliche Ort des Sachsenspiegels 367

Ausblick in die Staatslehre . . . . . 375—402
Einundzwanzigster Abschnitt. Volksrecht und Hausherrschaft . . . .

Berichtigungen:

Seite 118, Zeile 17 von oben: statt „ihrem“ lies „seinem“.
„ 153, „ 8 „ „ : „ „dem letzteren“ lies „den letzteren“.

Wichtige Abkürzungen.

Die Monumenta Germaniae historica und ihre Unterabteilungen Scriptores, Diplomata, Constitutiones, Epistolae usw. sind in der allgemein üblichen Weise (MG., SS., DD., Const., Ep. usw.) zitiert worden. Ältere Schriften des Verfassers werden meist ohne Autornamen angeführt.

v. Amira, Grundriß des germanischen Rechtes. 2. Aufl. 1897 (aus Pauls Grundriß der germanischen Philologie).

Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands. 4. Aufl. 1909.

Bloch, Hermann, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Forschungen. 1911.

Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V (1198—1272).

Breßlau, Jahrbücher Konrads II. 2 Bde.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl. 1913.

Ficker-Puntschart, Ficker, Vom Reichsfürstenstande II, 1 herausgegeben von Puntschart 1911.

Forschungen zur deutschen Geschichte 1862 ff.

GGA. Göttinger gelehrte Anzeigen.

Grimm RA., Rechtsaltertümer. 4. Aufl. 2 Bde. 1899.

Jahrbb. Jahrbücher der deutschen Geschichte herausgegeben von der kgl. bayerischen Historischen Kommission.

Kowalski, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums. 1913.

Krammer, Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs. 2 Hefte. 1911.

Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056 = Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 110. 1911.

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheines.

Luschin v. Ebengreuth, Deutsche Verfassungsgeschichte in Hinnebergs Kultur der Gegenwart.

Maurenbrecher, Die deutschen Königswahlen. 1892.

Mayer-Homberg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung in drei Bänden. I. 1912.

MB. Monumenta Boica.

MJÖG. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 1880 ff.

NA. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 1876 ff.

QS. Quellensammlung.

RG. Rechtsgeschichte.

Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz = v. Gierkes Untersuchungen 104. 1910.
Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung. Mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse. 1911.
Ssp. Sachsenspiegel.
UB. Urkundenbuch.
VG. Verfassungsgeschichte.
WG. Weltgeschichte.
Z. Zeitschrift.
ZRG. ohne näheren Zusatz bezeichnet die Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung. 1880 ff.

Erſter Teil.

Das Königtum.

„Wie das Wort ſo wichtig dort war,
weil es ein geſprochen Wort war.“

Erster Abschnitt.

Der Übergang der königlichen Herrschaft von den Franken auf die Deutschen.

Um das Jahr 900 geht im Abendlande die fränkische Epoche zu Ende. Denn allmählich zerfällt die Einheit der romanisierten und der germanisch gebliebenen Teile des Karolingischen Reiches. Indessen hatten die Ordnungen dieses Staatswesens ihre Runen tief genug in die Tafeln der Geschichte gegraben, und es verging nicht spurlos wie andere germanische Gebilde auf dem Boden des römischen Imperium vor ihm. Volle drei Jahrhunderte haben daran gearbeitet, den Namen und die Formen des fränkischen Königtums in freien Besitz der Enkel umzuwandeln. Erst drei Jahrhunderte später ist das Reich in Wesen und Titulaturen völlig neu geworden. Um diese Periode zwischen 900 und 1250 in ihrer Eigenart zu begreifen, bedarf es der gleichmäßig deutlichen Anschauung der beiden Größen, die am Ausgangs- und Endpunkt des Wegs stehen, des fränkischen Königtums und des heiligen römischen Reichs. Fassen wir das für uns wesentliche der karolingischen Monarchie ins Auge.

Hier war das Königtum „erblich" bei einem Geschlecht. Diese Regel entsprach in höherem Maße als etwa die moderne Legitimität dem inneren Bau des übrigen Rechts. Denn die damalige Verfassung kannte auch sonst keinen einzelnen Mann, kein „Individuum", keinen „Staatsbürger", keinen „Menschen" schlechtweg als Rechtspersönlichkeit. Ohne Sippe oder Munt vermochte niemand zu leben, wenn anders er innerhalb des Rechts leben wollte. Nur Gruppen und Verbände gewährten und empfingen den Schutz des staatlichen Rechtsfriedens. Der einzelne hatte also nicht einerseits an dem ihm nächsten Verband — des

Geschlechts, der Gemeinde usw. — andererseits auch am Staat Anteil, sondern der reichsten Gliederung gehörte man nur durch die Mitgliedschaft in der einfacheren Gemeinschaft, also nur mittelbar, und anders überhaupt nicht, an. Diesem Geiste entsprang es ohne weiteres, daß jeder König deshalb die Krone erwarb, weil er Merowinger war [1]). Der Begriff der Dynastie, der in der Gegenwart völlig abgesondert von den übrigen Elementen des Staatsrechts besteht, war damals im innigsten Einklang mit den gesamten übrigen Formen des staatlichen Lebens.

Als im achten Jahrhundert Pippin der Kurze den Merowingern die Herrschaft raubte, errichtete er damit zwar ein neues Königshaus. Aber diese Ahnherrenstellung des Usurpators mißfällt den Chronisten zu sehr. Alsbald gehen sie um drei, vier Generationen höher hinauf, und nicht er, sondern schon seine Vorfahren gelten als fränkische Könige [2]). Es versteht sich, daß Pippins ganze Nachkommenschaft zur Krone berufen ist; seine Söhne teilen sich in die Ausübung der Herrschaft, die ihnen gemeinsam zusteht.

Könige aber sind die Karolinger zunächst über das Stammvolk der Franken. Für das Verständnis ihres Königtums ist es daher erst eine sekundäre Tatsache, daß dieser Stamm seinerseits mehrere andere Völkerschaften in Unterwerfung hält. Als Ganzes, als fränkisches Reich, üben die Franken ihre Herrschaft über diese eroberten Länder und bekämpfen deren Selbständigkeit nach Kräften. Die Franken sind die Regierenden, die anderen Landesteile werden beherrscht. Noch eine weitere Unterscheidung ist nötig: Unter den Franken, denen als Vasallen ihres Königs die Ämter der Grafen und Königsboten im ganzen Reiche zufallen, tritt wieder besonders der Teilstamm der Salier hervor. Denn ihm gebührt innerhalb des fränkischen Stammverbandes ein ausgesprochener Vorrang. Die Salier sind der Herrenstamm, vornehmer als Ribuarier, Rhein- und Moselfranken. Deshalb ist es kein Zufall, so wenig man bisher darauf geachtet hat, daß gerade bei den

---

[1]) Brunner RG. II, 1 ff. Unsere eigene Ansicht darüber, ob die Ergebnisse der vorliegenden Schrift rückwirkend auch auf die fränkische Zeit angewandt zu werden verdienen, kann natürlich erst im Schlußkapitel angedeutet werden.

[2]) Ein interessantes Beispiel unten S. 68 Anm. 61. Wir wissen wohl, daß wir mit alledem nur die allgemeine Tatsache der Legitimität usw. in jene bestimmte Zeit projizieren. Die Notwendigkeit dieser Erwägungen wird alsbald hervortreten.

Saliern im Niederland die herrlichſte Sagenfigur der „Deutſchen", der germaniſchen Stämme, Siegfried von Xanten, daheim iſt [3]).

Die Fähigkeit der Pippiniden, ihrerſeits das ſaliſche Königtum der Merowinger anzutreten, wird erſt heute in das richtige Licht gerückt, ſeitdem wir durch eine neue Unterſuchung wiſſen, daß dies Geſchlecht eben jenem Stamme der Salier gleichfalls angehört hat. Die einzige Stelle nämlich, in der ein ribuariſcher Rechtsſatz auf ſie angewandt wird, nennt dies andere Recht gerade deshalb, weil es als etwas Neues für das nach ſaliſchem Rechte lebende Karolingergeſchlecht eingeführt werden ſoll [4]).

Das Frankenreich erlebt in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts einen Verfall, deſſen Umfang ſchwerlich überſchätzt werden kann [5]). Spanien und Frankreich eine Beute der alles verwüſtenden Sarazenen, die Küſten der Nordſee bis hinauf nach Köln, vor allem längs des Ärmelkanals, plündern Normannen, und die Ungarn verheeren Bayern. Ein Stamm iſt es vor anderen, der damals die Geſittung und das Recht auf dem Feſtlande Europas rettet und bald herrlich wiederherſtellt [6]). Dieſem Stamme fällt deshalb mit Fug erſt das Königtum, dann das Kaiſertum zu und nur ſeinem Rechtsſinne ver-

[3]) Darüber noch unten S. 14 Anm. 9 u. 10.

[4]) Die Divisio imperii von 817, Capitularia I, 273, Altmann-Bernheim Nr. 3, S. 16 ſagt (S. 17): „Si vero alicui illorum (filiorum) contigerit, nobis decedentibus, ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus, ut donec ad praefinitum annorum terminum veniat, quemadmodum modo a nobis sic a seniore fratre et ipse et regnum eius procuretur atque gubernetur. Et cum ad legitimos annos pervenerit iuxta taxatum modum sua potestate in omnibus potiatur". Mayer-Homberg S. 377, Anm. 13. Köſtlers Einwände 2 RG. 34, 463 ff. ſind belanglos. Ich ſchlage vor, im letzten Satz das Komma hinter „modum" zu ſetzen, ſtatt wie bisher vor iuxta. Die heutige Interpunktion ergibt zwar nichts Sinnwidriges, aber etwas recht Farbloſes. Hingegen leuchtet ein, daß bei unſerer Abteilung die Neuheit der Anordnung entſprechend Mayer-Hombergs Deutung mit angemeſſenem Nachdruck hervorgehoben würde. Dafür ſpricht nun die Parallele der beiden „iuxta" Ferner wird man zugeben müſſen, daß der Schreiber das „iuxta taxatum modum" in keinem Falle zwiſchen annos und pervenerit einſchieben konnte; auch begegnen ſolche nachgeſtellte adverbiale Beſtimmungen in dem Schriftſtücke mehrfach.

[5]) Die jüngſte Darſtellung ſiehe bei Poeſchl, Biſchofsgut und Menſa III (1912), 1 ff., 69 ff., deſſen Schrift auch nach dieſer rein beſchreibenden Seite unſere Aufmerkſamkeit verdient.

[6]) Poeſchl überſieht, wo damals durch den Zuſammenbruch an der Peripherie die abendländiſche Welt ihren Kulturmittelpunkt hat. Über die Sachſen ſ. Nitzſch, Das Deutſche

dankt die Papstkirche ihre Wiedergeburt. Dieser Stamm der Sachsen bildet aber von allen Reichen, die den Franken gehorchten, das einzige, zu dem niemals eine Spur des römischen Einflusses gedrungen war. In allen anderen Landschaften war ein solcher mehr oder minder lange zu spüren gewesen. Die Sachsen aber unterschieden sich von ihnen allen durch die rein germanische Art ihrer Gesittung. Ihren Schwerpunkt dürfen wir keineswegs, verführt durch die dortige Nähe des römischen Kulturgebiets, gegen ihre Westgrenze hin, d. h. nach dem Rheine zu, suchen. Er lag vielmehr weit hinüber nach Osten. Von der Niederelbe her haben sich die Sachsen nach Westen ausgedehnt [7]). Das Land rechts der Weser zeigt im Hausbau und ähnlichen Dingen die Verwandtschaft mit den Dänen. Die Kultur der Sachsen ist damals um nichts „jünger" als die der Angelsachsen oder Dänen. Die Stämme um die völkerverbindende, nicht völkertrennende deutsche See vermögen sich auch sprachlich bis zum 11. Jahrhundert noch ohne zu große Schwierigkeit zu verständigen. Auch die Annahme des christlichen Glaubens war vornehmlich ein Ereignis innerhalb dieser germanischen Kulturgemeinschaft selbst. Nicht Romanen oder Kelten, sondern die nächsten Stammverwandten, Angelsachsen, brachten den neuen Glauben zu den auf dem Festlande zurückgebliebenen Vettern. Hier ist er nach langem Widerstande vom Volke nur oberflächlich, von der oberen Schicht aber desto herzlicher ergriffen worden [8]). Schon das 9. Jahrhundert zeigt das spätere

Reich und Heinrich IV., Histor. Zeitschr. 45, 1 ff. Über das sächsische Haus und den Ausgangspunkt der Stammeskultur Henning, das deutsche Haus 1882, Stephani, älterer deutscher Wohnbau II (1903) 411. Zu der hier zugrunde liegenden Gesamtansicht vgl. noch Carl Neumann, Histor. Zeitschr 91 (1901), 225. Jetzt auch ähnlich, freilich mit anderem Akzent, Bloch N. A. 38 (1913), 130: „Der Sachse steht mit seinem Volk eben am Ausgange des deutschen Altertums, für das alles staatliche Leben im Stamme beschlossen war." S. 132: „Blieb doch der Sachse so kindlich unbeschwert, daß ihm überhaupt die Anknüpfung des fränkischen an das „römische" Kaisertum noch völlig verschlossen war."

[7]) Peßler, in der Zeitschr. Wörter und Sachen I. (1909) 57, hat in sorgfältiger Untersuchung das „Gebiet des reinsten Sachsentums" festgestellt. Die Karte, die er als Ertrag zu entwerfen vermag, ergibt eine Grenze, in die Oldenburg, Bremen und das Land von Hamburg hinauf bis dicht an Flensburg hineinfallen; Osnabrück, Hannover, Braunschweig und Magdeburg hingegen sind bereits alle ein wenig jenseits dieses ältesten Gebiets.

[8]) Die zähe Erhaltung des heidnischen Glaubens bei dem niederen Volk in der norddeutschen Ebene ist bekannt, s. Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen 1848 Einleitung. Ein unschätzbares Dokument dafür, wie alt jene Verbindung von Religiosität und Haus-

königliche ludolfingische Haus als Christen dem Herzen und der Tat, nicht nur den Lippen nach. Aber gerade weil der Glaube von den über das Meer gewanderten sächsischen Brüdern gepredigt und dadurch leichter innerlich ergriffen wurde, verband er sich vollständig mit der treulichen Bewahrung der alten häuslichen Gesittung und des zähen Rechtssinnes des Stammes. Soweit antike Kultur nach Sachsen hinüberdrang, trat sie somit anders als in den meisten andern Gebieten, völlig abgelöst vom römischen Staat und seinem Rechte, auf.

Der sächsische Stamm war nicht der einzige, der seine deutsche Art vor der Aufsaugung wenigstens durch die Sprache des römischen Weltreichs behauptet hatte. Ein gut Teil der Salier selbst hatte seine Muttersprache sich erhalten, mit ihm die Hälfte der Moselfranken, die ribuarischen und Ostfranken, dazu die Alemannen, Bayern und Thüringer. Diese Stämme zusammen versuchten es, doch unter Vorantritt der Franken und der Sachsen, die Herrschaft der Franken in Wirksamkeit zu erhalten. Die Idee des Gesamtreichs war bei ihnen allen nicht mehr zu zerstören.

Bei diesem Werke fehlen nun alle jene Einflüsse römischer Art und römischer Tradition, die einst in Gallien fortlaufend zur Ausbildung des fränkischen Staates beigetragen hatten. Von hier aus gesehen, von der rechten Seite des Rheins, muß der Einfluß der römischen Formen auf die germanischen Rechtsbegriffe unter dem fränkischen Einheitsstaat als ein letztes Aufglimmen der Antike aufgefaßt werden, deren Geist nun nur noch fortwirken kann, soweit er bereits Gestalt in festen Verfassungsformen gefunden hat, der aber nicht mehr als seinerseits formend und leitend länger einzugreifen vermag. Für die deutschen Stämme konnte nicht das bewegte und fortwährend fruchttragende Mischverhältnis der gallischen Landesteile, sondern nur die greifbaren fertigen Tatsachen der Verfassung im Augenblick des Verfalls der Einheit wirksam werden. Was die Geschichte der Kunst und Literatur längst in bezug auf die Karolingische „Renaissance" erkannt hat, das werden wir ähnlich

---

gemeinschaft ist, bildet die Biographie der Ludolfingerin Hathumod durch ihren Bruder Agius. Ihr Inhalt und die Tatsache einer Biographie der Schwester von der Hand des Bruders sind beide gleich einzigartig. Sie ist gedruckt SS. IV, 165—189. „Niedersächsische Heimatkunst im Mittelalter" ersteht vor uns bei Paul v. Winterfeld, Deutsche Dichter des lat. MA. 1913 S. 448 ff.; 483; 486. Über die Stellung der altsächsischen Sprache vgl. Bremer in Pauls Grundriß III², 869 ff.

in den Verfaſſungsformen zu finden gewärtig ſein müſſen: daß die Zuſtände des 10. und 11. Jahrhunderts keineswegs durch die ſchlichte Anknüpfung an die halbromaniſchen Formen des ſpäten Frankenreichs verſtanden werden können. Denn wie die Landkarte des Kulturgebiets um mehrere Grade damals nach Oſten und Norden weiterrückt, ſo werden auch von dorther ganz neue Fäden, über welche bis dahin die ſchriftliche Überlieferung nichts wiſſen kann, in den alten Zettel der abendländiſchen Kultur eingeſchlagen. Es iſt nicht leicht für uns, dieſe Tatſache in aller ihrer Schärfe zu erfaſſen: Die Stämme deutſcher Zunge wußten nur von der Vorherrſchaft des Königshauſes und des Herrenſtammes über mehrere Stämme, nichts von dem Begriff eines ſtarken mitteleuropäiſchen Einheitsſtaates, der über den Gegenſatz von deutſchen Stämmen und ſalfränkiſchem König erhaben geweſen wäre.

Die Franken allein hatten Pippin zum Könige gewählt. Alle anderen Stämme hatten den Herrn anzunehmen, der bei den Franken gebot. Wenn das Reich der Franken unterging, mußte demnach eine Änderung der Verfaſſung in dieſer Hinſicht die Folge ſein.

Noch Otto v. Freiſing kann die Herrſchaft der Karolinger ſo völlig als fränkiſche anſehen, daß das römiſche Kaiſertum als eine bloße fränkiſche Pertinenz erſcheint, welche dem Frankenreich eingeordnet iſt wie irgendein anderes Gebiet [9]). Wie unverbunden ferner dem Auslande dies Staatsweſen noch im 9. Jahrhundert dünkt, entnehmen wir den Formularen, die damals in Byzanz für den diplomatiſchen Verkehr bereitgehalten wurden [10]). Da gab es ſolche für die Könige der Sachſen, Bayern, Gallier, Franken, Germanen. Der Frankenkönig erhält zur

[9]) Chronicon (ed. Hofmeister) VI, 1, S. 262: Vide ad quantum defectum Romanum imperium devenerit, ut in tres partes Francorum regno diviso terciae partis tercia pars fuerit. Gerhoh v. Reichersberg kann ſich noch ausdrücken: „Ibi etenim prefectus Urbis (= Rom) ... potestatem ab imperatore ... accipit ... At in regnis Francorum ... episcopus ... ipse ordinat.“ D. h. alſo nur: in Deutſchland, obwohl ſonſt Franken- und Römerreich damals ſchon identifiziert werden. M. G. Libelli III, 344 f. 100 Jahre ſpäter iſt eine ſolche Ausdrucksweiſe ſchon unmöglich.

[10]) A. Vogt: Basile I. et la civilisation byzantine, Paris 1908, S. 427. Dem Franken gegenüber ſoll der Kaiſer überdies ſeinerſeits als Rechtsproteſt die Titel Autokrator und Auguſtus führen. Im 10. Jahrh. weiß man noch ſo wenig von Ottos I. Königtum bei den Ungarn, daß ſie ihn nur als Herzog von Sachſen kennen wie ſeinen Vater, und doch wohnen ſie an der bayriſchen Grenze! Kaindl MJÖG. Ergänzungsband VI (1901) 209 ff. Seitdem behauptet ſich der Name Sachſe für Deutſche überhaupt: die Moſelfranken, die nach Siebenbürgen auswanderten, heißen dort Sachſen.

Bezeichnung des Vorranges den Zusatz *ευγενεστατος*. Für so zufällig hielt man die Einheit des fränkischen Reichs. Dies Spiegelbild kontrolliert die Vorstellung, die unser fast ausschließlich fränkisch-königliches Urkundenmaterial [11]) bei uns erweckt. Die Legitimität des Herrschers und die Vorherrschaft der Franken über andere, ihnen untergeordnete Stämme, sind beides Gebilde, die bei dem Zerfall des Karolingerreiches in Gefahr kommen. Beide bedürfen also um das Jahr 900 einer neuen Verfassung und Feststellung.

[11]) Vgl. auch aus dem 10. Jahrh. Constantin Porphyrogennetos über die Kroaten (de administ. imp. ed. Bonnen. 30, 31): *ὑπόκεινται δὲ Ὄτῳ τῷ μεγαλῷ ῥηγὶ Φραγγίας τῆς καὶ Σαξίας.*

Zweiter Abschnitt.

Das Geschlecht des Königs.

Es läßt sich für den Anfang des 10. Jahrhunderts leicht zeigen, daß die Vorstellung, den Franken stehe die Herrschaft über verschiedene Stämme zu, zunächst noch die Verfassung des neuen Reichs nach vielen Richtungen hin beherrscht. Betrachten wir ihre Wirkung auf das Königtum, so finden wir den Rechtssatz, daß der König Salfranke sein muß. Wenn er es nun nicht mehr von Natur war, so mußte er es werden. Daß aber der deutsche König fränkisches Recht haben soll, ist noch die Lehre des Sachsenspiegels und somit für die gesamte Periode von 911—1250 Verfassungsgrundsatz gewesen. Nur wegen der Annahme, schon die Karolinger seien nicht Angehörige des Herrenstammes, sondern nur Ribuarier gewesen, ist dieser Umstand bisher als belanglos behandelt worden, ohne daß man ihn doch bestritten hätte [1]). Jetzt erst wissen wir, daß alle Frankenkönige Salier waren. Und so wird die Fortdauer dieser Satzung begreiflich. Seit 911 muß sie aber zu einem bis dahin undenkbaren Ergebnis führen. Wenn nämlich der König durch die Thronbesteigung die Zugehörigkeit zum salischen Stamme erwirbt, so verläßt der Nichtsalier, insoweit er König ist, notwendig den Verband seines alten Stammes und Geschlechts. Als Heinrich I. König wird, empfindet man dies noch sehr deutlich: In einer Freilassungsurkunde von 926,

[1]) Ssp. Ldr. III. 54, 4. Als kaum von Belang bezeichnet ihn Schulte in seiner Reichs- und Rechtsgeschichte S. 205. Die Gesamtdarstellungen der Verfassung begnügen sich ihn zu erwähnen. Schröder, RG[5], S. 493; Luschin, S. 260; v. Amira, Recht[2] S. 127[2]. Waitz gedenkt seiner in seiner Darstellung der königlichen Stellung, soweit ich finden kann, nicht, offenbar weil erst der Ssp., also eine Quelle des 13. Jahrh. ausdrücklich davon berichtet! Behandelt haben den Rechtssatz Hermann Schulze, ZRG. VII (1868), 391, 401—452; Hartung, Forschungen 18, 140; Studien zur Geschichte Konrads II, S. 24 A. 3. v. d. Borch, Goltdammers Archiv f. Strafrecht. 36 (1888), 98—102. Vgl. Mayer-Homberg, Volksrechte I, 26 ff., 376 ff. Ein weiterer Quellenbeleg unten S. 289.

nach der er das königliche Recht der Freilassung durch Schatzwurf geübt hat, wird deutlich hervorgehoben, daß er wie alle Kaiser und Könige nach salischem Rechte freiläßt [2]).

Die Abkömmlinge dieses Frankenkönigs Heinrich, die dem Vater in ihrem Rechte folgen, werden als Franken in ein Frankenhaus hinein geboren. Hingegen konnte bei dieser Sachlage allerdings darüber gestritten werden, wie es mit einem vor Heinrichs I. Königtum geborenen Sohne zu halten, ob denn auch er zum Franken geworden sei. So konnte dem älteren Sohne Otto (I.) entgegengehalten werden, daß — ohne ausdrückliche Neuwahl durch die Deutschen — nur sein „im Purpur geborener" Bruder Heinrich die Voraussetzungen des Königtums erfülle. Bekanntlich ist die Streitfrage 936 tatsächlich aufgeworfen worden [3]). Das sonst völlig ungermanische Bedenken — es hätte ja sonst bei jeder erblichen Würde auftreten müssen — gegen Ottos Thronfolge gewinnt durch unsere Erwägung einen wohlbegründeten Inhalt. Nicht so sehr das Königliche als das Fränkische Recht fehlte Otto I. zur Nachfolge. Wir werden noch sehen, daß er trotzdem, ohne selbst neu zum Franken gemacht zu werden, dem Vater gefolgt ist. Man hat mithin die Wirkungen des Regierungsantritts Heinrichs I. auf sein ganzes Haus erstreckt. Die Regelung würde man auch heute als rechtlich begründete empfinden. Aber es war doch immerhin ein r e c h t l i c h e r Einwand,

---

[2]) DD. H. I Nr. 10.

[3]) A. Büsing, Mathilde, Gemahlin Heinrichs I.; Haller Diss. 1910, 51 ff.; Ranke, WG. VI, 247; Hartung in den Forschungen 18, 140 ff.; Krüger, Grundsätze, 51 ff. Dieser will nachweisen, Heinrich sei 936 noch nicht mündig gewesen, oder richtiger, habe noch nicht mündig werden können. Die erste Erwähnung geschieht 922, April 22, DHI., Nr. 3. Hier trägt Heinrich schon den Namen (er heißt equivocus noster), ist also schon getauft. Die Taufe pflegte aber erst eine ganze Weile nach der Geburt vorgenommen zu werden. Erwähnt werden konnte aber der Sohn allerdings erst nach dem kirchlichen Akt, und deshalb könnte man Kr. nur zugeben, daß seine Nennung bald nach seiner Taufe, der Mutter zu Liebe, erfolgt sein mag, mehr nicht. Aber selbst wenn Heinrich um Neujahr 922 geboren wäre, so war er am Todestag des Vaters, 2. Juli 936, im fünfzehnten Jahre. Für die Schwertleite reicht aber dies Alter völlig aus. Annus coeptus pro completo habebatur. Der deutsche Mündigkeitstermin wurde je nach Gelegenheit, an einem Festtage oder dergleichen, i n n e r h a l b des Jahres anberaumt. Dies ist sogar noch bei Leopolds Wahlkapitulation 1690 reichsrechtlich fixiert worden, indem damals ausdrücklich nicht die Vollendung des achtzehnten Jahres, sondern nur sein Eintritt zur Mündigkeit eines römischen Königs gefordert wurde. Einer Thronbesteigung Heinrichs stand also von hier aus nichts im Wege.

mochte er auch nicht ſtichhaltig ſein, den die Partei des jungen Heinrich, den die eigene Mutter Ottos gegen ihn erhob. Nur die Erkenntnis eines ſolchen Rechts grundes tut aber unſern Quellen Genüge, welche ausdrücklich nicht politiſche, ſondern juriſtiſche Bedenken anführen [4]).

Unter den Nachfolgern Heinrichs I. bleiben die Freilaſſungen durch Schatzwurf üblich bis ins 12. Jahrhundert [5]). Indes jetzt fehlt der Hinweis auf das ſaliſche Recht, iſt er gleichgültig geworden. Das ſaliſche Stammesrecht, das jeder König haben muß, iſt das Königsrecht ſchlechtweg geworden. Aber der Rechtserwerb durch die Thronbeſteigung hat die Herkunft nach Geblüt nicht vergeſſen gemacht. Die Könige blieben inſofern Nichtſalier, bzw. Nichtfranken nach der allgemeinen Auffaſſung. Eine Unteilbarkeit der Herrſchaft hatte auch im fränkiſchen Reich beſtanden, aber als die Einheit, die ſich unzerſtörbar behauptete, muß zunächſt die Vorherrſchaft des Stammes und erſt dann die des Königtums bezeichnet werden. Daß der fränkiſche Stamm die andern Stämme beherrſchte, war das Weſentliche geweſen. Jetzt verſchiebt ſich der Akzent; der fränkiſche König iſt es, dem man gehorcht [5a]). So wird die alte Auffaſſung deshalb unmöglich, weil der König erſt durch die Anerkennung ſämtlicher, nun gleichberechtigter Stämme, auch der nichtfränkiſchen, die perſönliche Eigenſchaft erhält, die ihn zum Herrſchen befähigt. Bayern und Alemannen gehorchen dem Sachſen nur deshalb, weil ſie ihn durch ihre Wahl zum Franken gemacht haben, ebenſo die Franken ſelbſt. Als dem Sachſen würden ſie ihm nicht gehorchen; gelten doch die Sachſen nach Otto v. Freiſing als die geborenen Empörer

[4]) Die hiſtoriſche Streitfrage, wann Heinrich ſeinen Anſpruch zuerſt gelten machte, kann hier ganz offen bleiben. Ja uns dürfte ſelbſt die hiſtoriſche Wahrheit oder Unwahrheit des Vorganges gleichgültig bleiben, da in jedem Falle die Quellen ein juriſtiſches Moment haben formulieren wollen. Die belehrendſten Stellen lauten: „Perplures diiudicabant Heinricum regno potiri quia natus erat in aula regali.“ Vita Mathildis SS. IV, 289. Liutprand Antap. IV, 20. „Rectumne patrem egisse rere (= reris), regia tibi in dignitate genito non in eadem genitum preponendo?“ SS. X, 136 (10. Jh.): H. ante regnum genit Ottonem regem, in regno ... Heinricum, Brunonem.

[5]) Z. B. noch 1107, Jan. 5, M. Boica 31a, 383 Nr. 201. Siehe Brunner, Freilaſſung durch Schatzwurf. Geſ. Aufſätze dem And. an G. Waitz dargebracht 1886, S. 55ff., ſpeziell S. 72.

[5a]) Einen beſonderen Dienſt leiſtet uns die Beachtung dieſer Veränderung im Abſchnitt „Der Stand der Lehre über das Kurkolleg“ bei Anm. 7 und 8.

gegen die fränkische Herrschaft [6]). Sachse oder Franke, eine dritte Vorstellung ist jedenfalls unmöglich. Für einen stammlosen König ist noch kein Raum in der Verfassung, er wäre außerhalb des Rechts.

Es wird nun, immer wohl veranlaßt durch die falsche Meinung über die Karolinger, wenig bisher betont, daß sich vermutlich bei allen deutschen Königen dieser Wechsel vollzogen hat: Konrad I. war zwar Franke, aber nur mütterlicherseits Salier, bei Heinrich I., bei Lothar und den Staufern ist die Notwendigkeit dieser Veränderung sicher. Es ist aber sogar bei dem sogenannten salischen Hause der Fall [7]). Konrad II. ist aus Rheinfranken, ist also nicht Salier. Nicht vor dem 12. Jahrhundert tritt für ihn und sein ganzes Geschlecht der Name der Salier einzeln hervor, bis er im 14. Jahrhundert sehr häufig wird. Dies späte Aufgreifen des Namens ist nicht nur ein schlechtes Zeugnis für, sondern ein direktes gegen die Ursprünglichkeit. Die Zeitgenossen hätten diesen ehrenden Charakter gewiß nicht verschwiegen. Aber noch Otto v. Freising bezeichnet Konrad kurzweg als Franken, obwohl er anderen Orts der Vorzüglichkeit der Salier innerhalb der Franken rühmend gedenkt [8]).

---

[6]) Otto v. Freising: „Saxoniam, terram et gentem contra regnum facile animandam", Chron. VII, 2, dazu VI, 5. In Osnabrück fälscht man gegen 1100 ein Privileg Karls des Gr., DD. Carolina I, 403 ff., Nr. 273. Um der Reichskirche gegenüber dem Stammesrecht Rückhalt zu geben, beginnt es: Karolus imperator Augustus Romanum gubernans imperium qui et rex Francorum et Langobardorum nec non modo dominator Saxonum. Etwas später fälscht man in Gembloux Urkk. Ottos I u. II. O. divina favente clementia rex Lothariensium et Francigenum. Quicquid Gennanensium sub imperii nostri ditione agitur. SS. VIII, 526; DD. O.I. Nr. 82; O. II Nr. 187, also noch immer Betonung der Stammesherrschaft. Vgl. Liutprand Antap. II, 2.

[7]) Über den Namen der Salier Ranke, Weltgesch. VII, 510; Breßlau, Jahrbücher Konrads II., II (1884), 519 f.; dazu Wiegand, MJÖG. X, 80. Über die Patronymika im ganzen fehlt eine gute Untersuchung. S. F. Kluge, Bunte Blätter und O. Weise in der German.-Rom.-Monatsschr. II, 1910, 434 f. Die echte patronyme Bildung ist nicht nur die auf -ing, wie Huosier, Welf usw. bezeugen. Vgl. auch Kon—ing = Sohn des Geschlechts = König. Siehe ferner Leo Meyer, Gött. Gel. Nachrichten, 1906, 335 ff.; Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 1908, 78 ff.; Baumann, Forschungen zur Geschichte Schwabens 412. Über Mayer-Hombergs Stellungnahme zu dieser Frage (S. 398 Nr. 104) s. unten III, 17.

[8]) Über Konrads II. Geschlecht ist vornehmlich zu vergleichen Ranke, Weltgeschichte VII, 130 Anm.; Breßlau, Jahrbücher I (1886), 2 ff.; dazu Bloch-Wibel-Meyer jetzt zu DD. C. II, Nr. 204. Die Polemik von Krüger, Grundsätze 71, Anm. 7, der von „ganz willkürlichen, phantastischen Vorstellungen" spricht, die man im Jahre 1024

Dieser Autor gibt uns zugleich den Schlüssel für das Entstehen der Benennung als Salier. Erst bei Konrads II. Sohn, Heinrich III. nämlich, wird er über den Adel des Geschlechts beredt; denn durch Vermittlung von dessen Mutter Gisela sei nun (1039) das karolingische Blut in die Herrschaft zurückgekehrt. Die Autoren des 12. Jahrhunderts werden dementsprechend nicht müde, die Herkunft der Salier und damit, ebenfalls nur durch die weibliche Seite, der Staufer von Karl dem Großen zu rühmen. Diese Gleichsetzung von Schwert- und Kunkelmagen wird uns noch weiter unten beschäftigen, sie bewirkte eine Namengebung von der weiblichen Seite her auch bei den Staufern. Hier aber bemerken wir, daß Otto v. Freising selbst Konrad als Franken, andere weniger genaue Schriftsteller ihn, jedoch keiner vor dem 12. Jahrhundert, als Salier, und zwar aus keinem anderen Grunde bezeichnen können, als weil schon Konrad II. nach Ottos eigenem Bericht, der auf Wipo c. 2 zurückgeht, mütterlicherseits ein Mann war probatissimorum galliarum principum qui ex antiqua troianorum stirpe descenderant et a beato Remigio baptizati fuerant, originem habens. Die trojanischen Franken sind aber für Wipo wie Otto die salischen, Xanten am Niederrhein ist die Stadt, die, von den Trojanern begründet, den Ursprung der königlichen Herrschaft der Franken ebenso erlaucht macht, wie einst die trojanische Abkunft der Gründer Roms die Herrschgewalt des julischen Hauses hatte erklären helfen [9]). Ein Blick auf die Karte lehrt, daß Xanten fast genau an der Südgrenze des salischen Stammlandes liegt, da wo es zuletzt den Rheinstrom berührt [10]).

---

gehabt haben soll, wenn man von Saliern oder Karl d. Gr. sprach, greift völlig fehl. Gibt es wohl heute eine einzige Familie auch nur des Dienstadels, die nicht mit Selbstverständlichkeit ihren Stammbaum bis zum 30jährigen Kriege zurückzuführen wüßte? Für die politische Geschichte sind 200 Jahre viel, für die genealogische Überlieferung aber ein Nichts.

[9]) Dieser Umstand allein genügt, um Mayer-Hombergs Zweifel zu entkräften I, 19 ff. Otto v. Freising, Chron. I, S. 57; 25, S. 59; III, 26, S. 177; VI, S. 291. Dankbar hebe ich hervor, wieviel ich der vorzüglichen Ausgabe dieses Schriftstellers durch Hofmeister für meine Arbeit schuldig bin. Vgl. SS. XVI, 460 „Odysseus am Niederrhein" bei Tacitus und anderen hat nichts mit der viel fester geglaubten Troja-Tronjesage zu tun. Vgl. Siebourg, Westd. Zeitschr. 23 (1904), 313 ff.

[10]) S. die Gaukarten bei Schröder, RG[5], Tafel II. Pauls Grundriß[2] III, z. S. 869. Kretschmer, Historische Geographie 1904, in Below-Meineckes Handbuch, enthält über Xanten nichts. Eine kulturgeographische Untersuchung wäre sehr erwünscht. Vgl. J. Wormstall, Die Herkunft der Franken von Troja 1869. Holtzmann, Edda. 1875

So ist das Resultat der Erwerb einer neuen Stammeszugehörigkeit für den ersten König aus einem neuen Geschlecht, der Sohn aber hat zwar nicht das Blut, wohl aber das Recht des Stammes, wenn im Purpur geboren, vom ersten Tage an. Es hat also guten Grund, wenn die echten Vaternamen den Geschlechtern allen fehlen. Er mangelt den Sachsen und Saliern, mangelt Lothar, aber auch den Staufern. Bei den letzteren wird allerdings eine Veränderung der Zeiten sichtbar, aber nicht für die Hauptsache, die Gründung des Königshauses nur durch den ersten Herrscher. Es ist seltsam, daß die Literatur dies noch nicht verwertet hat. Das Geschlecht als Ganzes heißt bei Otto v. Freising durchaus nur die Weiblinger, was wir als Muttternamen erkennen werden. Konrad III. und sein Bruder Friedrich tragen diesen Namen deshalb gemeinsam. Hingegen gibt die neue Sitte, den Ort der Herrschaft in den Namen aufzunehmen, in dieser Frühzeit nur dem wirklichen Inhaber des Handgemals das Recht auf den Zusatz. So ist es bei den Weikersheim-Hohenlohe, bei den Anhalt usw. [11]).

S. 369 ff. M. Rieger, Quartalsblätter des histor. Vereins f. d. Großherzogtum Hessen 1881, S. 50 f. Ein Programm Dippes ist mir nur aus dem Jahresber. über die Ersch. auf d. Gebiet der german. Philologie 18 (1896), 136 Nr. 41 bekannt geworden.

[11]) Dafür, daß das Handgemal nur dem Ältesten den Namen gibt, s. Wolfram, Parzival, ed. Lachmann I, 6, Z. 7 ff. Die Lehnsleute des verstorbenen Königs Gandîn v. Anschevîn bitten den ihm folgenden Sohn für seinen Bruder Gahmuret „daz er in niht gar verstieze und im sînes landes lieze hantgemaelde daz man möhte sehen, dâ von der hêrre muese jehen sîns namen und sîner vrîheit. daz war dem Künige niht ze leit; er sprach; ir kunnet mâze gern (begehren): ich wil iuch des und fürbaz wern; wan nennet ir den bruder mîn Gahmuret Anschevîn? Anschouwe ist mîn lant: da wesen beide von genant . . . er soll mîn ingesinde sîn." Also nur als Ingesinde, Hausgenosse, Ganerbe wäre der Erhalt des Namens möglich. Gahmuret schlägt es dann aus. — Dem entspricht die übrige Literatur. Hartung, die deutschen Altert. des Nib. Liedes und der Kudrun, 1894, S. 67: Im Epos „herrscht Günther, der älteste der drei burgundischen Königsbrüder, allein über das Land. Er ist der eigentliche König. Seine Brüder sind ihm zu Untertänigkeit und Gehorsam verpflichtet. Daher spricht Giselher denn auch selbst von seinem Bruder Günther als von dem Könige. Gleichwohl führen die beiden jüngern Brüder . . . den Titel Künec". Es „werden auch die beiden jüngern Brüder Günthers" nach dem Lande benannt, denn sie sind im Hause geblieben: „Alle königliche Macht fehlt jedoch den beiden. Sie haben auf die Regierung des Landes nur insofern Einfluß, als es ihnen gelingt, im Rate des Königs . . . ihrer Ansicht Geltung zu verschaffen. Somit unterscheiden sich die königlichen Prinzen fast in nichts von den übrigen großen Vasallen des Reiches." Vgl. Schröder ZRG. VII (1868), 136.

Die Führung des Ortsnamens ist damals noch wahrer Rechtstitel, er kennzeichnet den einzelnen Herren des Hauses, nicht das ganze Geschlecht. Also nur der älteste Sohn des Gründers der Burg Staufen, der Thronkandidat von 1125, heißt als Nachfolger im Herzogtum Schwaben v. Staufen, ihn trifft der Einfall der welfischen Gegner bis ins Herz seines Besitzes [12]). Sein Bruder Konrad, obwohl auch Sohn des ersten Erbauers der Burg, aber Herzog von Franken, führt von seinem Sitze Rotenburg her noch nicht den Namen, sondern den das Königsblut bezeichnenden der Weiblinger schlechtweg. Übrigens sagt man auch im 13. Jahrhundert noch „von Staufen", nicht etwa die Staufer, während man „die Welfen" mit vollem Rechte sagen kann, denn das ist echter Vatername [13]).

Sehen wir also richtig, so hat dies darin seinen Grund, daß Konrad III. kein „Staufer" war und sich nie hat so nennen können; daß die

[12]) Historia Welfo. c. 18.

[13]) Der bisher regelmäßig entstellte Sachverhalt ist erst kürzlich geklärt worden durch die gründliche Untersuchung von Robert Davidsohn im vierten Band seiner Forschungen zur Geschichte von Florenz 1908 S. 29—38. Ihn beschäftigt natürlich vornehmlich die Wortgeschichte auf italienischem Boden, wo der Name Staufer überhaupt nicht vor 1270 nachweisbar ist. Die folgenden Ausführungen mögen ihn daher ergänzen.

1080, Wirtemb. UB. I, 283, schenkt Heinrich IV. zum Seelenheil seiner Ahnen des Kaisers Konrad, der Gisela, und seines Vaters Heinrich Weiblingen im Remstal an die Marienkirche in Speyer. 1086 wird wiederum von ihm zu demselben Zwecke wieder aus diesem Dorf ein Gut dorthin geschenkt. Ebenda I, 285. Diese Schenkungen stehen mitten in einer ausgedehnten Reihe anderer, s. Remling, UB. der Bischöfe zu Speyer (1852) Nr. 33—56, 58—66, 68; 1080 behält sich Heinrich IV. ausdrücklich „servientes illuc pertinentes eorumque possessiones" vor, d. h. die „Weiblinger" behalten Gut am Orte. Merkwürdigerweise wird 1101, April 10, (Remling Nr. 72) bei der Besitzbestätigung für Speyer Weiblingen in der detaillierten Aufzählung, in der z. B. auch das dem Berg Staufen benachbarte Nürtingen sich findet, nicht mehr genannt. Leicht möglich also, daß auch der verschenkte Teil Weiblingens nicht dauernd bei Speyer geblieben ist. Daß dies Weiblingen und das staufische beide mal Weiblingen im Remstal ist, hat man nie bestritten. Vgl. Würtemb. UB. I, Register s. v.; Stälin Würtemb. Geschichte I, 393. Nun sagt Otto v. Freising, das ist der Sohn der Tochter Heinrichs IV., der denkbar nächste Verwandte der „Weiblinger", klipp und klar von der Familie Gesta Friderici II, 2: Duae in Romano orbe apud Galliae Germaniaeque fines (= Oberrhein) hactenus fuere, una Heinricorum de Gueibelinge, alia Guelforum de Altorf, altera imperatores altera magnos duces producere solita . . . . Fridericus dux pater huius, qui de altera, id est de regum familia, descenderat. Entsprechend heißt Konrad II. oftmals in der Mitte des 12. Jahrh. ein Weiblinger, und ebenso soll Barbarossa sehr stolz auf den Namen Weibling gewesen sein. Hingegen

Staufer erst mit seinem Bruder, dem Herzog v. Staufen, den Thron bestiegen, während der Name Weiblinger das Recht zur Empörung gegen den sächsischen Lothar auf Grund der Verwandtschaft mit dem ausgestorbenen Königsgeschlechte der Salier angibt. Als Barbarossa sein schwäbisches Herzogtum dem Sohne seines Vorgängers abtritt, da wird dieser damit zum Herzog von Staufen, das ist: von Schwaben [14]), wie statt Brabant: Löwen, statt Sachsen: Anhalt gesagt werden konnte.

Die Weiblinger, Gibellinen sind eine weibliche Nebenlinie der Salier. Otto v. Freising sagt ganz deutlich, daß aus dem Geschlecht der Gueiblinge die Kaiser Heinriche = die Salier stammen und Weiblingen selbst ist ein Ort, der den Saliern gehört und von Heinrich IV. an Speier geschenkt wird, an dem also die Staufer als solche kein Recht haben. Wenn man uns den Ausdruck zugute hält: Weiblingen ist das Handgemal der Salier innerhalb Schwabens!

So sei hier festgehalten, daß 1152 ein Wechsel des Königshauses im streng juristischen Sinne stattfindet. Das Geschlecht gilt nichts für das Königtum. Das fränkische Königshaus rechnet und kann nur rechnen vom ersten fränkischen Stammvater abwärts.

---

kennen wir vor Konrads III. Sohn Heinrich keinen „Staufer" mit Namen Heinrich (!), und das Auftauchen des Parteirufes wird für Deutschland bekanntlich zum Jahre 1139 erzählt. Luden, Gesch. d. deutsch. Volkes X, 587, A. 13, ferner Stälin, Württemb. Gesch. I (1882), 197 und 389 ff., derselbe vorher schon Württemb. Vierteljahrsh. IV (1881), 120 ff. geben allen diesen völlig eindeutigen Tatsachen der modernen Lehre zuliebe kein Gehör. Andere Schriftsteller halten es für überflüssig, das Wort auch nur zu erwähnen, z. B. Bernhardi in den Jahrb. Lothars sowohl wie Konrads III. Dabei führt Stälin, Vierteljahrsh. S. 120—123, mehr als ein Halbdutzend Schriftsteller des 12. Jahrh. an, die, außer Otto v. Freising, die Salier als Weiblinger bezeichnen. Selbst abgesehen von Gottfried von Viterbo z. B. die Pöhlder Annalen (SS. XVI, 67) ipse est Conradus (II.) de Weibelingen quod est praecipua munitionum in Suevia; die Chronik von Lorsch (SS. XXI, 406), Theoderich von Epternach. Der vorzüglich orientierte Schwabe Burchard nennt SS. XVII, 154 die Salier „principes de Gwebelingen". — Schon Bernheim hatte im Neuen Archiv XX (1895), 100—102 zunächst für Otto v. Freising den Sachverhalt klargestellt, auf das Interesse der Staufer an dem Namen allerdings nicht rekurriert. Vgl. noch Niese, Reichsgut 1905, S. 3, Anm. 7. Weiteres im Abschnitte über den römischen König.

[14]) Nepos noster dux Fredericus de Stoupha. Mon. Boica 29a, 325 u. 491a. 1156, ebenso 1154. Württemb. UB. II, 78.

Dritter Abschnitt.

Das Haus des Königs.

Auf den Herrscher werden nun die Befugnisse der Frankenkönige übertragen. Er erwirbt das Gut der Könige, den Heerbann und das Gericht. Er tritt vor die Volksversammlung der Männer als ihr Anführer. Aber diese Rechte des Königs wiederholen sich gleichsam nur bei jedem Stamm. Es war nicht wie beim alten Reich, wo König und Volk wieder in sich eine Einheit, den Stamm, bildeten, und so vereint versuchen konnten, den anderen Stämmen Gesetze vorzuschreiben. Der König wird jetzt als Gesetzgeber für das ganze Königtum nicht tätig, weil ihm dieser Zusammenhang mit einem Stamm fehlt. Er vermag es, wenn er gleichzeitig sächsischer Herzog ist. Sonst aber kann der Stamm verlangen, daß ihm sein Stammesrecht bestätigt werde.

An der Spitze des Stammes steht der Stammeslandtag und der Herzog. Hinsichtlich des Verhältnisses des Herzogs zum König ist eine eigentümliche Verflechtung der merowingischen mit der karolingischen Verfassung das Kennzeichen der neuen Ordnung der deutschen Verhälnisse. War das alte Volksherzogtum völlig königsgleich gewesen [1]) und nur als Ganzes ein Vasallenstaat des fränkischen, so hatte dann Karl vor allem sich selbst zum Herzog aller seiner Länder gemacht [2]). Nun war die Herzogsgewalt nicht nur wieder erstanden, sondern bildete — das Krönungsmahl des Jahres 936 war dessen Ausdruck — einen unentbehrlichen Bestandteil der Verfassung. Auf der anderen Seite war dem fränkischen Könige die Hoheit über die Bischöfe und über die Grafen ziemlich in allen Landesteilen gleichmäßig geblieben. Die Kirche ist also eine königliche allenthalben, wenn auch noch keine Reichskirche; und

[1]) Vgl. Bornhak, Forschungen zur deutschen Geschichte 23, 165 ff.; Brunner, RG. II, 157 ff.

[2]) Vgl. Rosenstock, Histor. Zeitschrift 1914, Märzheft.

die Königsurkunden kennen deshalb nur den gräflichen Bezirk als offizielle Grenzbestimmung durch ganz Deutschland. Die zeitweise Selbständigkeit Bayerns in kirchlichen Dingen kann hier zunächst übergangen werden. Das Problem war also, zwei ihrem Wesen nach *identische* Gewalten: herzogliche und königliche, über ein und dasselbe Gebiet zur Aussöhnung zu bringen [3]). Der Herzog von Bayern erläßt um das Jahr 1000 zu Ranshofen Gesetze für seinen Stamm. Die Ottonen ihrerseits richten die zerstörten bayerischen Kirchen wieder auf und sprengen später mit ihrer Hilfe die einheitliche Gliederung Bayerns wie der übrigen deutschen Länder in Grafschaften.

Der König geht gegen die Herzogsgewalt vor. Und er ist dazu gerüstet durch seine Fähigkeit, neue Gerichts- und Friedensbezirke abzugrenzen. So kann er innerhalb der einzelnen Stammesgebiete neue Plätze, neue Dingstätten, Forsten usw. aussondern, „bannen". Denn das Banngebot kann der König nach Ermessen handhaben. Bei 60 Schillingen Buße kann er gebieten, fast was ihm beliebt. Indessen dürfen wir die Bewegungsfreiheit des Herrschers auch nicht überschätzen. Denn diese Buße scheint bald lächerlich gering und schon im 11. Jahrhundert reicht sie nicht aus. Bald finden wir sie denn auch von weit höheren Beträgen verdrängt. Vielfache von Pfunden Goldes werden auferlegt. Woher gewinnt der König das Recht dazu? [4]) Wohl müssen ihm die Untertanen alle den Treueid leisten, aber er verpflichtet nur zum volksrechtlichen Gehorsam gegen den König [5]). Es ist eine gemessene, keine ungemessene Gehorsamspflicht. Vor sein Gericht kann der König jeden laden, aber nicht zum Dienst an seinem Hofe zwingen. Auch kann er dies Gericht nur auf der Stammeserde des Beklagten abhalten.

Finden wir nun trotz dieser Beschränkungen durch die Jahrhunderte ein stetiges Anwachsen der königlichen Gewalt, eine immer wirkungsvollere Tätigkeit des Reiches, die schließlich wieder zu einer wahren Gesetzgebung heranwächst, so fragen wir, wie das geschehen konnte. Es ist nicht *außen* in der Beziehung zwischen König und Stämmen, wo sich diese Erhebung der königlichen Macht vollzieht. Aus dieser entfernt sie sich mehr und mehr, weil sie in einer anderen Sphäre sich weit erfolgreicher entfalten kann. Ihr ist ein Be-

[3]) Vgl. II, 10.
[4]) Siehe den Abschnitt: III, 14.
[5]) Waitz, VG. VI², 479 ff.

reich zu uneingeschränkter Herrschaft geblieben, der schon 900 nicht eng erscheint, am Ende aber, sich dehnend und weitend, den alten Staatsverband völlig zersprengt, um einen neuen, sehr verschiedenen an seine Stelle zu setzen. Mag sein, daß sie dabei dem Stammesrechte auch ihrerseits wird Zugeständnisse machen müssen. Hier gilt es zunächst, diesen ihren Bereich in seiner reinen Besonderheit darzustellen, damit wir später seine Veränderungen zu begreifen vermögen. Dieser Bereich ist kein anderer als der des Hauses. Das Haus des Königs als Organ der damaligen staatlichen Ordnung zu verstehen, ist unsere vornehmste Aufgabe. Nicht die einzelnen Tatsachen hinsichtlich dieser Hausverfassung sind bisher unbekannt geblieben; vielmehr kann es genügen an sie nur zu erinnern. Zusammenhang und Gesamtsinn dieser Tatsachen hingegen scheinen uns noch nicht in gleicher Weise geklärt zu sein.

Der deutsche König hält eine Gefolgschaft, das ist er hat das Recht, freie Männer in seine Hausgenossenschaft aufzunehmen, ohne daß diese ihre Freiheit verlieren [6]). Ein solches Recht hat im übrigen nur einer in jedem Stamm, der Herzog. Edelfreie Vasallen in sein Haus aufzunehmen, ist das Vorrecht des Stammesoberhaupts. Diese Hausgenossen kann der König auch bereits abschichten auf sein Land, das er ihnen leiht, statt daß er ihnen den Unterhalt im eigenen Hause gewährt, zu dem er sonst verpflichtet ist. Sie sind aber durch Handreichung seine Mannen geworden, sie sind in seiner Huld wie er in der ihrigen, der Verlust dieser Huld ist zunächst eine arbiträre Maßregel nur innerhalb der Hausgenossenschaft [7]).

Die Vereinigung der Rechte des salischen Vorstammes und eines Königsgeschlechts über Deutschland scheint, so sagten wir, nur in der Person des zum fränkischen König erwählten Nichtfranken stattzufinden. In dieser Isolierung aber würden wir uns aus der Vorstellung der Zeit wiederum entfernen. Einen solchen Kandidaten als Individuum, als einzelnes Mitglied des Staatswesens gibt es ja damals nicht und ebensowenig einen König, der als einzelne Person

---

[6]) „Als einen der wichtigsten Punkte in meiner Auffassung der Altdeutschen Verfassung darf ich bezeichnen: daß nur der Fürst (d. h. der gewählte Vertreter des Volkes), oder wo es einen König gab, dieser berechtigt war, ein Gefolge zu halten." Waitz, Abhandl., her. v. Zeumer 1896, S. 120. Vgl. Othmar Doublier MJÖG. Erg.-Bd. II (1901), 254 ff.; Dippe, Gefolgschaft und Huldigung, 1889.

[7]) S. den Abschnitt über Huldentzug und Volksrecht.

regierte, weil der Begriff der „Person" noch vollständig fehlt [8]). Demnach kann keine einzelne „Person" mit irgendeiner Macht und Herrschgewalt betraut werden; es liegt in dieser fast durchweg heut herrschenden Anschauung vielmehr ein unzulässiges Zurückdatieren moderner Verhältnisse. Damals wird vielmehr jede Person lebendig inmitten des Bereiches, in den sie hineingeboren ist, aufgefaßt. Das Haus im eigentlichen sinnlichen Verstande des Wortes, Hausherr, Hausfrau, Kinder und Gesinde, das Haus, der Hof selbst, diese werden als ein greifbarer Rechtskreis, als Einheit gesetzt. Es ist nicht Pedanterie, sondern die Überzeugung, daß von hier erst die Entwicklung der königlichen Herrschaft klar wird, wenn die übliche bloße Aneinanderreihung 1. der König, 2. der königliche Hof für die folgende Betrachtung verdrängt wird durch das Ineinander dieser Faktoren: Der König a l s Vorsteher des königlichen Hauses und Hofes, Ausdrücke, die wir absichtlich fortan synonym verwerten wollen, obwohl sie einen engeren und weiteren Bezirk allerdings umschreiben [9]).

Das Volk ist dem König nur nach Volksrecht und durch den Treueid verpflichtet. Die Verletzung dieses Treueids gegen den König muß durch ein Gerichtsverfahren nach Volksrecht festgestellt werden. Hingegen ist der Gnadenverlust des Herrn keine Angelegenheit, die sich außerhalb des Hauses abspielt.

Beide Arten von Vasallen, die abgeschichteten und die im Hause verbliebenen bilden so den Hof des Königs. Mit dem dafür langsam aufkommenden Ausdruck Curia Regis bezeichnen wir den Lehnshof des königlichen Herrn, während die Pfalz für uns fortan das öffentliche Tribunal des fränkischen Volkskönigs bedeuten soll [10]). Das Instrument

---

[8]) Gierke, Genossenschaftsrecht II, 30 ff. Oben S. 3 f.

[9]) Daß Haus und Hof, hausen und hofen, aber auch in der alten Sprache ebensooft oder öfter als Einheit gefaßt werden denn als Gegensatz, bedarf kaum eines Beleges. Ich verweise nur auf den Gebrauch des Sachsenspiegels. Über die fürstliche Hausverfassung im ganzen siehe den Überblick bei Hermann Schulze, ZRG. VII (1868), 373 ff.

[10]) Schröder RG.[5] S. 562. In DD. CII, Nr. 124 heißt es 1028: Druthmarus ... abbas curtem ... eidem monasterio questus est iniuste fore sublatum ... Cuius suggestioni fidem accommodantes matronam quandam Aluered uocatam, quae ipsam curtem velut hereditario iure tunc temporis possedit, ad palacium nostrum evocari precepimus ... Das Wort curia fehlt überhaupt in echten Urkunden Conrads II. Der von uns zu praktischen Zwecken aufgestellte Gegensatz ist natürlich in dieser Schroffheit den Quellen fremd; vgl. zur Erläuterung der Wortwahl II, 7.

der Regierungsgewalt sind also die Haus- und Hofgenossen des Königs, die seines Dienstes, der Hoffahrt gewärtig sein müssen. Die Grafen sind es, die, mit einem Dienstgute belehnt, dadurch seiner Befehlsgewalt unterliegen. Er kann ihnen befehlen. Aber da sie seine Beamte, keine Vertreter des Volkes sind, so ist ein solcher Befehl nur eine interne Angelegenheit, eine Dienstvorschrift. Gesetze geben und Urteile fällen kann der König nur in und mit der Stammesversammlung und im Pfalzgericht, dazu muß er aus der Freiheit und Willkür seines Hauses heraustreten. Der Huld des Hausherrn gegen seine Mannen steht die Gerechtigkeit gegen das Land und Volk gegenüber. Nur dies letztere Verhältnis ist zunächst ein solches, in dem eine unverrückbare Rechtsordnung anerkannt wird.

Eine besondere Ordnung aber ist für den wichtigen Teil des königlichen Gesindes erwachsen, der das Wissen und die Geschäftskenntnis vertritt [11]). Die Reichsgeistlichen, abgeschichtet auf Reichskirchengut, sind dem Könige wie die Vasallen zu unbeschränktem Hofdienst verpflichtet. Noch ist dieser wichtiger für sie als die Beschäftigung mit ihrem jetzt erst im Entstehen begriffenen, ja vielfach durch Raub und Zerstörung völlig zerrütteten Kirchengut. Sie gelten zum Unterschiede von den weltlichen Vasallen als nicht handlungsfähig in dem Volksverband. Sie bedürfen hier eines Rechtsbeistandes, sind unmündig. So wenig wie der Laienvasall empfängt der Kleriker seine Kirche nach Volksrecht als Eigentum. Aber die Kirche bringt aus der römischen Welt den Begriff der juristischen Person mit, das heißt, das königliche Kirchengut behauptet gegenüber dem Könige als ein überpersönliches Sondervermögen zu gelten, das dem Heiligen der Kirche gehört. Gegenüber dem Könige wird ein Eigentumsrecht der Bischöfe und Äbte geltend gemacht, in einem Kampfe, der nun zunächst nur zu der Ausbildung eines Eigentums innerhalb des Königshofs führt.

Für das Volksrecht nach außen ist der König Eigentümer, so gut wie beim Lehen des abgeschichteten Vasallen, das Kirchengut aber ist

---

[11]) Soviel mußte an dieser Stelle gesagt werden; als geklärt können diese Fragen für das 10. Jahrhundert noch nicht gelten. Die Literatur und eine klare Übersicht über das Eigenkirchenproblem s. bei Stutz, dem Begründer der neuen Lehre, Haucks Realenzyklop. Nachtragsband. 3. Aufl. Band 23 (1913), 364—377.

Vgl. ferner Ehrenberg, Commendation und Huldigung 1879, S. 72 ff.; Blumenstock, päpstlicher Schutz, S. 20; Stengel, Immunitätsurkunden I (1910), 570 ff.

kein bloßes Lehen. In einem Gesamtbilde des Rechts bedürfen wir nun eines bestimmten Ausdruckes für sein Dasein nach Königsrecht und Stammesrecht; und so kann man es vielleicht am besten als „Inwärtseigen" bezeichnen [12]). Das heißt: es ist schon der Willkür des Königs entrückt, ohne doch bereits in die Rechtsordnung des Stammes eingetreten zu sein. Vielmehr hat sich ein neuer Rechtskreis gebildet innerhalb der ursprünglich rechtsfreien Zone des königlichen Hofes, nicht ohne daß der König sehr mannigfache Versuche macht, dem entgegenzuwirken. Durch das Eigentum an der Kirche, das der König als Sondervermögen zu belassen genötigt ist, kann aus Huld Gerechtigkeit werden. Dies kirchliche Sondervermögen ist so in sich gefestigt, daß es sogar schon von sich aus weitere Abspaltungen in Bischofsgut und Kapitelsgut vorzunehmen vermag. Immer aber ist es ein Inwärtseigen, d. h. der König tut kein Unrecht nach Volksrecht, wenn er über das Gut der königlichen Kirchen frei verfügt. Das ist kein Raub, sondern Recht. Durch die Zerstörung der Ordnung seit 840 ist zudem diese Abspaltung eines kirchlichen Vermögensrechtes und damit des Inwärtseigens wieder sehr ins Schwanken geraten. Bischöfe und Äbte stehen dem Grafen gleich [13]), und oft werden ihre Posten von Laien

---

[12]) Das Wort stammt bekanntlich aus dem Weistum der bayrischen Herzöge und Pfalzgrafen vom November 1254. Constit. II, 461, S. 633: utrum aliquis feoda vel proprietates que inwartes eigen dicuntur, absque consensu domini ad manus posset tradere alienas, quod ab omnibus extitit reprobatum: Die Bestimmung selbst gilt mutatis mutandis auch für das Volksrecht des 10. Jahrh. hinsichtlich der Reichskirchen. Näheres über das Wort bei Haltaus, Glossarium 1033 und Schmeller Bair. Wtb. II, 1008 f. Dieser hat bis 1593 für Bayern sechzehn Belege. Im Landrecht von 1346 heißt es: Chlagt ainer den andern an vmb aigen als verre das der antwurter ze antwurt chumt und spricht des aigens sitz er bey nutz und gewer und sey des gotshauses recht einwartsaigen und nennet auch den herren, so sol sie der richter paid vertigen mit seinen brief für den herren davon si paid iehent, des einwart aigen es sey. Natürlich ist es mir nicht um die Gleichheit der Institute, sondern um Abhilfe für den dringenden Wortmangel zu tun. Seit Stutz haben wir ja das Recht, die Gebilde einheitlich deutsch-rechtlich durchzudenken; da erwächst die unabweisliche Pflicht, eine widerspruchsfreie einheitliche Sprache allmählich zu gewinnen.

Ich erinnere auch an den alten Satz „Juxta antiqua iura omne concampium ecclesiastici praedii quinque mansos continens instabile computabatur, nisi regia auctoritate firmaretur". DC. II, Nr. 213 a. 1034. Vgl. A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I (1912), 202. Ficker-Puntschart II, 1, 71.

[13]) Poeschl 94 Anm. 1.

bekleidet [14]). Alsdann ist aber das Dienstverhältnis völlig identisch. Als Vasallen haben beide ein Gut, der eine die Dotierung seiner Kirche, der andere die seines Grafenamtes erhalten, beide haben eine echte Jurisdiktion über einen damit in keiner Weise zusammengehörigen Amtssprengel, Diözese und Gau. Diese Gerichtsbarkeit liegt nach damaliger Anschauung nicht etwa auf dem Lande, sondern ist eine delegierte Gewalt über Personen, königliche, volksrechtliche Waltung über die öffentliche Gerichtsgemeinde des Gaues, in welche der Graf den frei gewählten Richter verdrängt hat, während dieser im Niedergericht sich durchaus behauptet.

Der König tut kein Unrecht nach Volksrecht, wenn er über das Kirchengut frei verfügt. Eine ausgebildete Staatslehre von seiten der Kirche jenseits des bloßen Vermögensrechts ist damals nicht lebendig. Denn Rom ist vorderhand völlig als geistiges Zentrum ausgeschaltet. Während daher der volksmäßig-epische Begriff des Königtums vom Rechtsbewußtsein der Zeitgenossen getragen wird, kann der Klerus sich noch nicht — im 10. Jahrhundert — einer Weltanschauung rühmen, die stark genug empfunden wurde, um jene anderen Vorstellungen zu überwinden. Es ist ferner gegen den König in dieser Zeit keine Klage, kein Gerichtsverfahren möglich; weder im Hause, wo in allen Verhältnissen seine Huld entscheidet, noch nach Volksrecht, weil er der höchste aller Richter ist. Ist er ein ungerechter Richter, so ist dies eine Verletzung seiner Pflicht. Aber wo kein Richter ist, ist auch keine Klage möglich [15]). Umgekehrt, wer in des Königs Eigentum, sei es auch nur das ausgesonderte Kirchengut, eindringt, verletzt damit das Hausrecht des Königs, kann als Eindringling bestraft werden. Verletzung seines

---

[14]) Poeschl 164 ff.

[15]) Die Vorstellung, die immer wieder auftaucht, es habe das Verhältnis zwischen König und Volk als Vertragsverhältnis gegolten, ist vielfach verhängnisvoll geworden. Z. B. sei auf Krammer, Kurfürstenkolleg 1913, S. 4 f. hingewiesen. Der Verfasser hat schon in Wahl und Einsetzung 76 f. sich ähnlich geäußert. Ich zitiere zur Berichtigung daher v. Gierke, Schuld und Haftung (1910); v. Gierkes Unters., Heft 100, S. 13 Anm. 4: „Die Vorstellung, daß das, was von der Gesamtheit dem Einzelnen und vom Herrn dem Untergebenen zu gewähren ist, im Rechtssinne geschuldet wird, ist allem germanischen Verbandsrecht immanent. Erzwingbare Pflichten aber entwickelten sich daraus nur, wenn und soweit eine höhere Verbandsgewalt befugt wurde, zum Schutze der Rechte der Verbandsangehörigen einzugreifen. Trotzdem erscheint in allen Fällen das Verhalten des Gewaltträgers, der den Gewaltunterworfenen Gebührendes versagt oder Ungebührliches

Gesindes indessen ist ein landrechtliches Vergehen, soweit dies Gesinde aus freien Volksgenossen besteht.

Die gesamten Geistlichen, die auf königlichem Kirchengut sitzen, gelten als abgeschichtete Hausgenossen. Der Erzbischof von Mainz ist als Erzkanzler damit zugehörig dem königlichen *Hof*. Anders, etwa als eine staatliche Einrichtung, kann die Kanzlei damals nicht erfaßt werden. Sondern weil sie sich am Hofe befindet, ist sie dessen Pertinenz. Weil der Erzbischof der erste *Hausbeamte* ist, deshalb hat er den ersten Platz am Tische des Königs.

Für unsere Auffassung der Rechtsverhältnisse dürfen wir nie vergessen, daß die Geistlichen erst Reichsfürsten werden, es aber noch nicht *sind*, für die richtige Verknüpfung also strikt ihre *anfängliche* Position ins Auge gefaßt werden muß [16]). Die Macht der einzelnen Bistümer liegt zunächst völlig darnieder, verschwindet gegenüber der Wichtigkeit, die der Königshof für die Geistlichen gewinnt.

---

zufügt, als Unrecht. Hier wurzelt die im Mittelalter so vielfach lebendig gewordene und nicht selten in Rechtssätzen ausgeprägte Idee, daß, wenn der Herr seine Schuldigkeit verletzt und Zwang gegen ihn ausgeschlossen ist, auch die Untergebenen ihrer Pflichten ledig werden und das Recht des Ungehorsams (des passiven Widerstandes) haben. *Wird darüber hinaus einer beherrschten Gesamtheit das Recht des Angriffs* (des aktiven Widerstandes) *gegen den rechtswidrig handelnden Herrn beigelegt*, so ist in das Verbandsrecht eine Haftung des Herrn eingeführt, *damit aber eben der Herrschaftsverband durch die Gegenüberstellung einer selbständigen genossenschaftlichen Verbandsgewalt zerrissen.*" G. verweist auf sein Genossenschaftsrecht I, 564 ff. und II, 437 ff. für die Belege.

[16]) Man lese z. B. zum Verständnis des Begriffs der Kleriker: De clericis qui a dominis suis liberi facti sunt. Nullus clericus ad gradum presbiterii promoveatur nisi ut scriptum in canonibus habetur. Si enim ... quis de servis suis quemquam elegerit et docuerit litteris et libertate condonaverit et per intercessionem erga episcopum presbiterum effecerit et secundum apostolos *victum et vestitum* ei donaverit, ille autem postea in superbiam elatus, *missam dominis suis* et canonicas horas *observare* et psallere renuerit et *eis iuste obedire* dicens se liberum esse noluerit quasi libere cuius vult homo fiat, hoc sancta synodus anathematizat et illum a sancta communione arceri iudicat donec resipiscat et *domino suo obediat*. Sin autem obstinato animo et hoc contempserit, accusetur ... *degradetur et fiat servus illius*, id est domini sui sicut natus fuerit." Synode v. Altheim. Const. I, 626, Nr. 433 c. 38 a. 916. Hausbeamter ist der Geistliche in erster Linie und der Bischof ist der des Königs. Für den geringen Einfluß der Bischöfe als solcher Poeschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis III, 73 ff., 164 ff.

Die Geistlichen sind unselbständig in der Welt, sie stehen zunächst in der Munt des Königs. Am Hofe stehen sie der weltlichen Beamtenschaft nicht nur gleich, sondern beanspruchen hier als geistlich und schriftgelehrt sogar den Vortritt. Aber nur innerhalb des königlichen Hauses bekleiden sie solche Selbständigkeit und Vormachtstellung. Hier innerhalb dieser Grenzen bedürfen sie keines Vogtes. Denn hier sind sie in einer privaten Sphäre, nicht in der öffentlichen des Landrechts und der Volksgenossen, allwo ihnen das Vollrecht noch lange versagt bleibt. Die Akte innerhalb des Königshauses, die kann allerdings der Erzbischof von Mainz von allem Anbeginn an, trotzdem er Pfaffe ist, vollziehen, aber kein Grundstück kann er im Gericht selbständig übertragen und dies ändert sich erst im 12. Jahrhundert. Bis dahin steht der Geistliche in der Munt eines anderen.

Zu sagen: Haus- und Regierungsbeamte sind identisch, reicht also nicht aus, weil damit eine Vermischung zweier Sphären vorgenommen zu werden scheint, die zunächst gar nicht stattfindet. Sondern korrekt muß man sich etwa ausdrücken: Die Haus- und Hofbeamten sind die einzigen Beamten des Königs!

Wer unter dem Könige Anteil an seiner Herrschaft gewinnen will, muß sich in die Schar seiner Diener, d. h. seiner Hausgenossen, einreihen. Denn das heißt es, daß jeder sich kommendieren, seiner Huld anheimgeben muß, der sich an sein glänzend Lager anschließen will.

Die Regierung des Königs stellt sich dar als die Ausübung von Befugnissen nicht eines einzelnen, sondern eines Hausvorstehers. Er regiert nicht durch Beamte, d. h. durch Leute, die außerhalb seines Hauses bleiben könnten, weil sie dem Staat, dem Volke angehörten, sondern nur durch Leute, die sich seiner Hausgenossenschaft eingliedern. Selbst die Herzöge können nur auf diese Weise in wahrer Verbindung und Abhängigkeit von dem Königtum gedacht werden. Wer nicht im Hause verbleibt, wird abgeschichtet durch Verleihung von Land, das nunmehr als Pertinenz des Königshofes gilt. Alles Land, was auf diese Weise zu Lehen aus des Königs Hof gestempelt wird, muß verstanden werden als Land, über das der König hausherrliche Macht hat; über alles andere hat er eine solche aber nicht. Neues Land kann daher durch Auftragung seitens bestimmter Personen an dieser Zubehörbildung teilnehmen.

Neben die Abschichtung tritt also die Aufnahme von nie vorher Königsgut gewesenem Land als ein zweiter Bestandteil der Lehen;

der König erhält das Land unter der Bedingung der sofortigen Wiederverleihung. Da solches Land nur bedingt unter seine Verfügung tritt, so wird sich vielleicht hieraus eine Abschwächung der Lehnsherrlichkeit überhaupt allmählich entwickeln. Dieser zweite Bestandteil kann große Bezirke dem Königsgut hinzufügen, aber erst in dem Augenblicke, wo diese durch einen Träger vollinhaltlich repräsentiert werden; solange ein solcher fehlt und in dem Verbande, der die betreffende Landschaft innehat, vielmehr das genossenschaftliche Verhältnis noch überwiegt, dieser noch keinen Herrn des Landes, sondern etwa nur einen obersten Richter des Stammes hat, ist ein solcher Eintritt in die Privatrechtssphäre des Königshofes unmöglich, bleibt solches Land außen, weil in erster Linie die Personen und erst durch sie hindurch das Gebiet beherrscht wird. Man wäre vielleicht versucht, bei dem großen Umfang des königlichen Gutes Innen- und Außenboden zu unterscheiden; auch Königs- und Volksland, aber dies wären verhängnisvolle Unterscheidungen. Das, was dem Volke als solchem gehört, verwaltet gerade der König; seine Urkunde vergibt Volksland.

Das Aufgebot zum Römerzug von 981 ist das Aufgebot des königlichen Hauses. Daneben aber können Heinrich IV. und Otto v. Nordheim den Volksheerbann, der sich nach Hundertschaften gliedert, entfesseln [17]). Wenn der König nur mit Lehnsmannen nach Italien zieht, so führt er diese Kriege ausschließlich aus seiner eigenen Tasche, an der Spitze seines „Gesindes", eines aus seinem Haus und Hofe beschafften Heeres [18]). Es sind nicht die Völker, sondern das königliche Haus allein, das juristisch betrachtet die Römerzüge bezahlt. Eine solche doppelte Organisation wird offenbar zu Veränderungen leicht Anlaß geben können.

Diese Annahmen, die zur Charakteristik des Lehnwesens als einer Zubehörbildung des königlichen Hauses wichtig sind, werden uns auch praktische Dienste im weiteren Verlaufe der Arbeit leisten können.

---

[17]) MG., SS. V, 311 f., 435; Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit III^5, 468 ff. Der herrschenden Anschauung, daß die Entmannung der Bauern durch die siegreichen Ritter das sicherste Zeichen ist, daß die Bauern damals nicht mehr als waffenfähig galten, vgl. Roth, Feudalität und Untertanenverband 1863 S. 33, kann ich in dieser schroffen Form nicht beitreten. Denn diese Maßregel findet sich auch zwischen Ritterheeren, Reiners Lütticher Annal. z. J. 1213.

[18]) Im Heliand (gegen 850 entstanden) wird „Degen" und „Gesinde" für die kriegerische Gefolgschaft ganz unterschiedslos verwendet. Siehe F. Lagenpusch, Das germanische Recht im Heliand, Gierkes Untersuchungen 46 (1894) S. 16.

Nur in und mittels des Königshauses treffen sich die Angehörigen verschiedener Stämme in der öffentlichen Verfassung und wiederum nur durch das Haus des Königs hindurch gelangt man an den König selbst, soweit er nicht als Richter des Volkes tätig wird. Alles Unstrittige bedarf der Einführung durch einen Hausgenossen, der Intervention. So sehr gilt diese Ringbildung um den König, daß wenig einflußreichen Personen, wie dem unter Otto III. noch unbedeutenden Bischofe von Paderborn, immerhin durch eine Intervention des Kanzleipersonals selbst ausgeholfen werden muß [19]).

An den Hausämtern kann man ablesen, zu welchem Staatsdienst der einzelne tauglich und verwendbar ist, nicht umgekehrt. Diese Hausämter treten uns daher nicht erst spät entgegen, sondern sehr deutlich 936 bei Ottos Krönung und in dem eigentümlichen Tierepos des 10. Jahrhunderts, der sogenannten Ecbasis captivi [20]). Das wichtige gegen die fränkische Zeit ist, daß von vornherein die ersten Großen aller Stämme, zumal die Herzöge, als die eigentlichen Vertreter dieser Ämter angesehen werden. Ein *Markgraf* ist es, der in der Ecbasis ein höheres *Hofamt* mit der Begründung in Anspruch nimmt, daß er zum Herrschen geboren sei. *Königliche* Beamte sind die Herzöge nur, soweit sie seinem Hause eingegliedert sind, im übrigen aber fällt ihre Herzogsqualität aus der Einflußsphäre des Königs gänzlich heraus, sie gehören vielmehr ihrem Stamme an. Der Erzbischof von Mainz und der von Köln sind *als Kanzler* für die beiden Königreiche, der eine für Italien, der andere für Deutschland, im Königshause die ersten. Dem Erzbischof von Trier ist aber der Rang unmittelbar nach ihnen immer zugestanden worden, auch ohne daß es einer solchen Kanzlerstellung bedurfte, weil es das Erzbistum des alten Königshauses und

---

[19]) Uhlirz, Neues Archiv 21, 130.

[20]) Her. von Voigt, Quellen und Forschungen, Heft 8 (1875) V. 660 ff., der Igel als *Markgraf* und Bannerherr in Luxemburg verlangt ein besseres Ehrenamt bei der Hoftafel. Das Gedicht ist im Gebiet von Trier und Luxemburg, vielleicht in Toul, zwischen 936 und 940 geschrieben. Heinrich I. und Konrad I. werden als Könige genannt. Der Thronfolger wird als ein Betbruder (Otto!) geschildert. Der Dichter hat unter der Klosterreform schwer zu leiden. Daß der Verfasser von der Aachener Krönung 936 gewußt hat, muß bei dem Aufsehen, das solch Ereignis in der unmittelbaren Nachbarschaft gemacht, als sicher angesehen werden. Dieser letzte Schluß entfällt allerdings, wenn Zarncke, Berichte der Sächs. Ges. der Wiss. 42 (1890), 109—126 Recht hat. Nach ihm ist das Gedicht schon etwa 926 entstanden und zwar in St. Estival in Lothringen.

damit des Königshauses überhaupt zu sein beanspruchen konnte. Der Sieg des Kölners, auf Grund seines Diözesanrechtes krönen zu dürfen, ist der Sieg kanonistischer Gründe gegenüber den Gründen der weltlichen Verfassung [21]).

Der König nimmt den Hochsitz im Saale ein, aber er teilt als Hausherr die Ehre des Sitzes mit der Königin [22]). Wenn das Haus den Ausgangspunkt der gesamten Regierung bildet, das Wort „Reich" eben die gesamte Sphäre königlicher Hausherrschaft bezeichnet, so ist für die außerordentliche Stellung der Königin sofort die rechtliche Erklärung gewonnen. Die glänzende Reihe der Mathilde, Adelheid, Theophanu, Kunigunde, Gisela, Agnes verdient und verlangt es, in der Verfassung ihren organischen Platz angewiesen zu erhalten. Die „Staats"angelegenheiten, an denen sie teilnimmt, sind „Haus"angelegenheiten. Die Hausherrin, die außen im Rat der Männer, in der Volksversamm-

---

[21]) Genau so geben bekanntlich die Quellen die Gründe für die Mitwirkung des Trierers bei der Kur und Krönung an, er war Hauserzbischof der Karolinger. Siehe noch Albrecht v. Stade SS. XVI, 367. Auch die Ecbasis captivi rückt den Ruhm Triers in den Vordergrund. Darüber, daß Trier „caput Galliae" im alten Gebiet des arnulfingischen Hausgutes liegt: Bonnell, Anfänge des Karolingischen Hauses 1866 S. 94. Vgl. die Trierer Stilübungen: Wattenbach, Archiv f. Kunde öster. Gesch.-Quellen XIV (1855), 88 „primas estis cis Alpes et cor regni et metropolis illa vestra, vestra inquam Treveris inclita". S. Werminghoff, Nationalkirchliche Bestrebungen, Unters. her. von Stutz 61 (1910) 11—21. Weiteres im Abschnitt über „Die Kurfürsten". Vgl. ferner über das Recht der deutschen Königskrönung, von dem wir hier absehen, vor allem U. Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, 1910, dazu ders. ZRG. XXXI (1910), 444—453. A. Hofmeister, Histor. Vtjhsschr. 1912, 364 ff. Hans Schreuer, die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung 1911 S. 1, 106 ff.

[22]) Über die Stellung der Frau im Hause: R. Schröder, RG[5] S. 333 mit reicher Literatur. Ders. Geschichte des ehelichen Güterrechts I, 143 ff. Heusler, Institutionen II, 450 ff. R. Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau, 1903, S. 66 f. Fehr, Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern 1912, S. 1 ff. Über die rechtliche Stellung der deutschen Königin fehlt eine ausreichende Untersuchung. Vgl. Ahasver Fritsch, De Augusta Romanorum imperatrice, Rudolstadt 1667. Kraut, Vormundschaft III, 113 ff. Franz Rodeck, Beiträge z. Geschichte des Eherechtes deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums phil. Diss. Münster 1910. Über ihre politische vgl. Waitz-Seeliger VG. VI[2], 262 ff. Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes II[2] (1892), 14 f. Kirchner, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen in der Zeit vom Tode Konrads I. bis zum Tode Lothars von Supplinburg. 1910. W. Kowalski, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums 1913.

lung handlungsunfähig wäre, kann im Hause alle Handlungen vornehmen, wie der König. Sie bleibt eben innerhalb der vier Wände, in denen ihr die Gewalt mit zusteht. Wie der König die Bischöfe, so vermag sie die (in Ehelosigkeit lebenden, als ewige Jünglinge und Jungfrauen aufzufassenden) Äbte und Äbtissinnen zu investieren und übt faktisch dies Recht [23]). Dem entspricht eine Tatsache, an der man bisher achtlos vorbeigegangen ist. Die Äbte von Fulda beanspruchen später erfolgreich unter Karl IV. das Erzkanzleramt bei der Königin [24]). Damals erhalten sie aber das Amt als Entschädigung für den Verzicht auf ihren bisherigen hervorragenden Sitz an der Hoftafel, außerdem ist aber eine enge Beziehung zur Königin damit ausgesprochen. Nun hält bekanntlich der Abt von Fulda im 11. und 12. Jahrhundert den Ehrenplatz neben dem Erzbischof von Mainz zweifellos regelmäßig inne, ohne daß eine Erklärung für diesen Brauch bisher gefunden worden ist. Sie wird aber durch die Umstände nahegelegt, unter denen das Recht des Abts zum ersten Male bekämpft wird!

Es geschieht im Jahre 1062 in dem Augenblicke, in dem die Kaiserin Agnes zum ersten Male den Hof verlassen, dieser also ohne königliche Herrin ist! In diesem Augenblicke scheint demnach das Recht des Fuldaer Abts hinfällig. Dazu paßt der Vorgang von 1133, wo der Abt gegenüber dem Erzbischof von Magdeburg bleibt, denn es handelt sich um den Krönungstag imperatoris et imperatricis, wie die Quelle wörtlich berichtet. Und noch 1184 in Mainz behauptet der Abt gegen Köln sein Recht [25]). Nebenbei bemerken wir hier wieder,

[23]) Kirchner, die deutschen Kaiserinnen in der Zeit von Konrad I. bis zum Tode Lothars von Supplinburg 1910 S. 7; 17; 129.

[24]) Rübsam, Heinrich V. von Weilnau 1879, 43 ff.; Busson, MJÖG. II (1881), 29—49, hat diesen Aufsatz arg zerzaust. Er hatte freilich Rübsam gegenüber leichtes Spiel. Dieser wollte ein Kanzleramt bei der deutschen Königin für die alte Zeit erschließen aus dem Privilege Karls IV., in dem dies Amt — offenbar zum Entgelt für die Preisgabe des Ehrensitzes an Köln — tatsächlich gewährt wird. Aber seit Bussons brillanter Argumentation ist die Tatsache eines solchen alten Ehrensitzes selbst doch nur um so rätselhafter geworden. Und da wird man wohl noch am ehesten glauben, daß die Abfindung Fuldas 1356 durch Karl IV. doch eine Beziehung zu dem ursprünglichen Brauch besessen habe. Die weitere Erklärung dieses Problems erfolgt unten II, 11.

[25]) Waitz-Seeliger VG. VI², 312 f. Vgl. aber 264 und 344; Toeche, Heinrich VI., S. 31 z. J. 1184. Bernhardi, Lothar (1879), 477. Über die Gleichung zwischen dem hier vermuteten Erzkapellanat Fuldas für Germanien mit dem St. Maximins für Gallien s. unten II, 11.

daß die Hausämter nicht etwas Sekundäres sind, abgeleitet aus irgendwelchen anderen amtlichen primären Funktionen; sondern sie sind nichts anderes als die Ordnung des Hauses selbst.

Die Königin ist die berufene Mitregentin; ohne weiteres kann sie im Hause alle ihr vom Manne vertrauten Obliegenheiten erfüllen, Provinzen und Länder verwalten. Es ist dies unmittelbar in dem Begriff der Königin gegeben, denn sie hat den „Beisitz" im Hause. „Ohne die angewiesene Schranke zu übertreten, ohne die Form der Dienstbarkeit zu verletzen, ward sie leichtlich, wenn auch nicht Herrin der Familie, so doch Herrin des Hauses" [26]). Vor allem aber: das Königshaus bricht nicht schon zusammen beim Tode des Königs, wenn die Frau noch lebt, sie, die auch als Inhaberin der Schlüssel die Zeichen der Herrschaft zu verwahren pflegt; jene Kleinodien, welche man später abkürzend selbst das Reich nennt, sind ihrer Hut anvertraut [27]). Deshalb ist sie fähig nicht nur, sondern berechtigt zur Hausverwaltung, und kein Agnat oder sonstiger Verwandter, wenn ihr Sohn unmündig ist. Viel später erscheint ein Recht, das eine ähnliche Auffassung des Hauses als eines durch den Tod des Mannes allein noch nicht zerstörten Rechtskreises zeigt, ich meine im Handwerkerrecht die Zünftigkeit, die der Meisterwitwe verbleibt. Das Zunftrecht gebührt dem Haus und weicht nicht von ihm, solange es als Haus noch regenerationsfähig erscheint. Das ist es aber nur in dem Falle, daß die Witwe und ein unmündiger Sohn vorhanden sind. Weder wenn die Königin fehlt, noch wenn nur Töchter am Leben sind, ist das Haus als solches der Vervollständigung fähig [28]).

[26]) In diesen feinsinnigen Worten Wilhelm Wackernagels, Kl. Schriften I (1872) S. 33, hat die Genauigkeit des Juristen nur die gefällige Fügung „ward sie leichtlich" statt des schmucklosen „war" zu beanstanden.

[27]) Die Kronkleinodien, deren Bedeutung oft überschätzt worden ist, werden nicht erst bei der Krönung übergeben, sondern vorher, wenigstens nach der Ordnung, dem Nachfolger ausgehändigt. Waitz, Die Formeln usw. Abh. der Gött. Ges. der Wiss. XVIII (1872), 58 f. Pflugk-Harttung, Untersuchungen z. G. Konrads II. 1890, 7 ff. Es sei hier auf die meines Wissens älteste Stelle hingewiesen, in der sie als „Reich" bezeichnet werden. Sie steht im Tegernseer Antichrist. Sowohl W. Meyer als F. Wilhelm nehmen um dieses Ausdruckes willen (!) eine Textverderbnis an. Münchener Texte I (1912) S. 11: „Imperator ... coronam tenens cum sceptro et imperio".

[28]) Es sei zur Vorsicht der Vergleich mit dem Zunftrecht des Handwerkerhauses auch gegen den Einwand richtiggestellt, es habe doch die Witwe nicht nur dem Sohn, sondern auch ihrem zweiten Mann das Meisterrecht zuschanzen können, während in allen

Im ersten Falle aber kann und muß die Hausherrin, unterstützt von den ersten Dienern des Hauses, die Herrschaft für ihren Sohn führen. Im Hause hat ihr alles zu gehorchen, denn die „frouwe" ist die Lenkerin der Gewalt darin, steht dem Ingesinde gegenüber um nichts weniger berechtigt als „frô", der Herr. Nach außen, vor der Volksgemeinde, erscheint jedoch das Kind selbst als Inhaber der Gewalt [29]). Und eigens wird der Vollziehungsstrich des Monogramms in der Urkundenunterschrift verkürzt, um dem Knaben die unerläßliche Ausübung zu erleichtern [30]). Aber die Mutter steht nicht als bloß faktische Leiterin seiner Schritte hinter ihm, wie das behauptet wird [31]). Vielmehr ge-

---

anderen Fällen Wiederverheiratung den Witwenstuhl im Hause gerade zerstöre. Der Einwand wäre berechtigt, wenn die Witwe wirklich das Meisterrecht einem jeden als ihrem zweiten Gatten hätte zuführen können. In Wirklichkeit erwarb es nur der Geselle, der sie ehelichte, das heißt der Hausgenosse, der auf dem Herrensitz im Hause allerdings so erhöht werden konnte, also ein inwendiger, kein auswärtiger des Hauses. Auch Fehr, Rechtsstellung, 1912, S. 12, sagt: „Bei Abwesenheit des Mannes galt die Hausfrau als Vertreterin des Hauses. Aus dieser Idee sind die Bestimmungen ... zu erklären, wonach die Frau sich zwei Tage gegen eine im Hause vorzunehmende Pfändung wehren durfte, wenn der Mann abwesend war." ... Es „war ihr erlaubt, das hausz und die houestett im Gerichte zu vertreten, während sie ja sonst grundsätzlich dieser gerichtlichen Vertretnngsmacht beraubt war." Frau heißt auch sprachlich nichts anderes als „Herrin".

[29]) Thietmar IV, 9 (8) über Otto III: Puerilia non est opus enumerare, longumque videtur, quae pro prudentibus is effecerit consiliatoribus, enarrare.

[30]) H. Breßlau, Erläuterungen zu den Kaiserurkunden in Abbildungen (1891), S. 30 zu II, 17.

[31]) Der Begriff der Regentschaft wird für das deutsche Staatsrecht dieser Epoche geleugnet von Mayer VG. II 379, der aber einfach die Resultate Amiras GGA. 1896 und Sickels GGA. 1889, 944 ff. übernimmt; Amira spricht nur von der fränkischen Zeit. Wäre der König nur als einzelner Mann Volkskönig, so wäre jeder Streit überflüssig, aber da seine Hausherrschaft eben in von Jahr zu Jahr steigendem Umfang die Basis seiner Reichsregierung wird, so ist die Ablehnung eines so unentbehrlichen Begriffs ein Spiel mit Worten. Auch heute noch tragen bei einer Regentschaft die Münzen den Kopf des Königs, und ergehen die Urteile im Namen des Königs. Keineswegs braucht der Regent den Herrscher selbst zuzudecken. In der älteren Zeit ist die Fiktion nur noch in allen Verhältnissen gleich stark. Die Regentschaft der Mutter ist so gut ein Bestandteil des damaligen Staatsrechts wie die Hausmeier- oder Kanzlerwürde. Daß die Mutter tatsächlich die Regentin war, wird auch von Waitz VG. VI², 277 ff. zugegeben. Einen Rechtssatz anzunehmen entschließt er sich freilich nur mit dem für seine Scheu unendlich bezeichnenden Satze: „Nach solchen Vorgängen (Adelheids und Theophanos

hören ihr im Hause die Zügel der Regierung[32]). Selbständig zu urkunden kann Theophanu nur in Italien sich unterfangen[33]). Und aus dem 11. Jahrhundert besitzen wir eine einzige Urkunde einer deutschen Kaiserin[34]). Erst seit dem 12. Jahrhundert wird die Stellung

Regentschaft) und da nach Heinrichs III. Tod kein Agnat am Leben, konnte kaum ein Zweifel darüber sein, daß der Mutter des jungen Heinrich IV., wie die Sorge für die Person, auch die Leitung der Regierung gebühre: und ausdrücklich ist das von den Großen anerkannt worden."

Über die Intervention der Kaiserinnen unter Otto III. haben eindringend die diplomatischen Untersuchungen Kehrs, Hist. Ztschr. 66 (1898), besonders 385 ff. und ihn mehrfach berichtigend (S. 130 Anm. 1) der Aufsatz von Uhlirz N. A. 21 (1896) aufgeklärt. Um aber zu zeigen, daß wir nicht Eulen nach Athen tragen, gebe ich aus Uhlirz' Arbeit einige Proben: S. 134. „Die Urkunden liefern uns also keinen Beleg dafür, daß Willigis irgendwie die Machtstellung der Kaiserin beschränkt hätte. . . . Aber man würde irren, wollte man annehmen, daß die Regierung der Kaiserin ausschließlich auf ihrer Verbindung mit dem Erzkanzler beruhte. Die Kaiserkrone, die sie trug, der Einfluß den sie unter der Herrschaft ihres Gemahls gewonnen hatte, der Zauber ihrer Person, ihr politisches Geschick und ihr nahes Verhältnis zu anderen einflußreichen Großen, alle diese Faktoren darf man nicht unterschätzen. Selbst wenn wir geneigt und berechtigt gewesen wären, diese Verhältnisse nur von dem Standpunkt sogenannter realer Interessenpolitik zu beurteilen, müßten wir sagen, daß für Willigis und seine Genossen der Anschluß an die Kaiserin die beste Sicherheit gewährte, sich selbst an der Macht zu erhalten." Der von uns gesperrte Satzteil enthält mithin alles, was über das Recht der Witwe im Hause des Königs zu sagen erforderlich schien. So setzt selbst diese vortreffliche Arbeit statt eines Rechtszustandes, in dem sich die Einzelnen damals nicht anders wie heute vorfinden, einen Naturzustand, aus dessen Machtverhältnissen jeder wie auf der viel mißbrauchten „wüsten Insel" von vorn anfangend das Recht erst zu entwickeln sucht.

[32]) Nur einige Belege seien angeführt. Vgl. Vita Heinrici cap. 2 Agnes imperatrix — virilis ingenii femina una cum filio rem publicam pari iure gubernavit. Lampert ad a. 1056: „Regnum pro parte obtinuit filius eius . . . summa tamen rerum et omnium quibus facto opus erat administratio penes imperatricem remansit, quae tanta arte periclitantis rei publicae statum tutata est, ut nihil in ea tumultus, nihil simultatis tantae rei novitas generaret." Derf. z. J. 1062: Imperatrix nutriens adhuc filium suum regni negotia per se ipsam curabat. Vgl. K. Seipoldy, Die Regentschaft der Kaiserin Agnes von Poitiers. Berl. Prgr. 1887; Eckerlin, Die Minderjährigkeit Heinrichs IV. Halberstadt 1888; Waitz-Seeliger VG. VI², S. 276 ff.

[33]) Über diese Frage Waitz VG. VI², 261 ff. Theophanu hat zweimal in Italien in Diplomform geurkundet.

[34]) In Deutschland ist bisher ein einziger Fall bekannt, die Kaiserin Agnes urkundet 1059, Okt. 19, in Speyer, die Unterschrift und die Rekognition fehlen, aber das Siegel ist angekündigt. Zum Unglück ist es heute unauffindbar. Nur dann wäre zu sehen, ob die Kaiserin wirklich ein eigenes Siegel besaß, was man einstweilen in Abrede

der Königin in der Außenwelt selbständiger[35]). Aber die mütterliche Hausverwaltung ist deshalb auch in der vorangehenden Epoche in Deutschland um nichts weniger rechtens. Regentin für den Sohn wird Adelheid, Theophanu im sächsischen Hause, wird Agnes von Poitou für den Salier Heinrich IV. Aber ein wichtiger Beleg zeigt die Geltung des Satzes noch in staufischer Zeit: Noch Friedrich I. hat für den Fall seines vorzeitigen Todes seine Gemahlin, die unermüdliche Genossin all seiner Heereszüge und Reisen, als die berufene Regentin für den unmündigen Sohn angesehen[36]). Damit ist jeder Zweifel an dem Rechtscharakter der mütterlichen Regentschaft unzulässig.

Ihre Stellung ist allerdings keine „Vormundschaft", denn sie ist keine echte Muntgewalt, wohl aber Vertretung des Hauses und Hofes. Eben darum ist sie eine wahre „Regentschaft", weil in Deutschland damals mit Hilfe der Diener des Hauses das Königshaus über die Stämme „regiert".

Ein vater- und mutterloses Kind fällt in die Vormundschaft seines nächsten Schwertmagen, sein Haus ist aufgelöst, es tritt in das Haus

---

stellen wird. Vgl. Kirchner 128. Ein besonderer Grund, weshalb Agnes hier selbst auftritt — das Gut liegt im Moselgau — ist nicht ersichtlich; Heinrich III. war allerdings am 5. Oktober 1056 verschieden, am 28. Oktober in Speyer beigesetzt worden! Daran daß der Schreiber geschwankt hat, ob er das Chrismon setzen sollte oder nicht — er ließ es dann fort — sieht man zum Überfluß, daß eine Praxis nicht bestand, d. h. ein Kaiserinnendiplom sonst kaum vorkam. Ein zweites Kaiserinnendiplom der Mathilde, Gemahlin Heinrichs V. v. 1125, Mai 26 für Utrecht (Müller, Dat oude Chartularium S. 117) war schon zu Lebzeiten des Kaisers vorbereitet, und das Haus wird drei Tage nach dem Tode des Kaisers als noch völlig intakt fingiert. Die Frau hat noch den Witwenstuhl, denn es wird nach Regierungsjahren des toten Kaisers datiert, dessen Überreste doch kraft der Urk. einer Kirche übergeben werden! Vgl. Neues Archiv 27, 111, Anm. 2. Diese Angaben gehen aus von der ersten Publikation und den diplomatischen Erläuterungen, die „Eine ungedruckte Urkunde der Kaiserin Agnes" durch H. Breßlau erfahren hat im Jahrbuch der Gesellschaft f. lothringische Geschichte 21 (1909), S. 91—96. Über Frauensiegel im allgemeinen vgl. Th. Ilgen, Sphragistik[2] (in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft) 1912, S. 44.

[35]) Kowalski S. 112 ff. Das nähere Eingehen auf den langsamen Erweichungsprozeß der Hausverfassung verbietet sich in einem Buche, das erst den Grundelementen dieser Hausverfassung allgemeinere Beachtung zuwenden will. Die Auflösung wird erst geschildert werden können, wenn sie als Auflösung von Etwas, nämlich der Hausordnung, festgestellt worden ist. Dazu muß diese aber als Element der deutschen Verfassung zunächst anerkannt sein.

[36]) Kowalski S. 106.

dieses Schwertmagen über [37]). Daher das Gewicht, das darauf gelegt wird, daß die Witwe nicht vor der Volljährigkeit der Söhne wieder heirate [38]). Denn wartet die Königin wenigstens solange, so ist der Gefahr für die Kinder erster Ehe vorgebeugt. Bis zu ihrer Wiederverheiratung besitzt nämlich die Königin den Witwenstuhl [38a]) und dadurch ist sie imstande, ihrem Kinde sein väterliches Haus und die Herrschaft darin zu erhalten [39]). Aber eine andere Regentschaft als die der Mutter ist aus eben diesem Grunde undenkbar. Die ersten Hofbeamten allein können diese Selbständigkeit des Hauses nicht erhalten. Als 1062 Heinrich IV. der Kaiserin geraubt wird, da will sie lebenssatt ins Kloster gehen. Aber ihre Freunde verhindern das bis zur Schwertleite des Königs. Dieser muß sie noch beiwohnen, obwohl sie der Gewalt weichend bis dahin auf ihren Gütern gelebt hat. Sie greift noch ein, als der eben mit dem Schwert umgürtete Knabe seinem Haß gegen den Erzbischof von Köln auf der Stelle Luft machen will. Erst nachdem in ihrer Gegenwart der König mit dem Schwert

---

[37]) Vormundschaft sei nicht Sorge für das Kind, sondern Hausgewalt, sagt in schöner Formulierung Heusler, Institutionen II, 453.

[38]) Vgl. z. B. Otto Gesta Friderici I, 10. Über das Verrücken des Witwenstuhls, Haltaus, Glossarium 2124. Lünig, Reichsarchiv XII c, 190 z. J. 1290. Kraut, Vormundschaft II, 670 ff.

[38a]) Behält die Königin den Witwenstuhl wegen des Fehlens von unmündigen Söhnen (vgl. oben S. 31) nicht, so tritt sie natürlich in ihre Sippe zurück, und ihr Bruder oder Sohn, kurz, der nächste Schwertmag wird ihr Vormund. Siehe die Urkunden der Kaiserin Kunigunde von 1025 im Anhang zu DD. H. II, 693 ff. Nr. 4, keine einzige ist von ihr selbst ausgestellt; alle unter Mitwirkung ihres Bruders, des Herzogs von Bayern, und dessen delegiertem Vogt, dem Grafen Gerold. Vgl. auch Otto III. für seine Großmutter i. J. 985 Nr. 7a S. 402 f. Über Mathildes widerwilliges Zurücktreten in ihres Vaters Haus nach Heinrich V. Tod siehe Richter, Annalen des dtsch. Reichs II, 2, 636 f. Und über Irene, Philipps Gattin, Annales Marbac. Scr. rer. Germ. S. 79, z. J. 1208, sentiens unicum solatium in eo quia peregrina erat perdidisse. Loersch-Schröder-Perels Nr. 69. a. 910.

[39]) Ruodlieb (ed. Seiler 1882, S. 275) XI, 11, von dem zur Mutter heimgekehrten Sohn:

Non tamen in solio voluit residere supremo,
Sed subiective matris dextrim velut hospes,
Atque libens totum sibi (scil. matri) permisit dominatum.

Gudrun 6, 1: Diu Sigebandes muoter den witwenstuol besaz. Immer ist das wichtige, nicht daß sie Witwe, sondern daß sie Mutter eines Sohnes ist.

umgürtet und dadurch zur Regierung fähig geworden ist[40]), nimmt sie — da aber unverzüglich — den ersehnten Schleier. Mit gutem Grunde also nennt der Chronist den Rat ihrer Freunde ein maturius consilium. Ihr Verlassen des weltlichen Standes hätte das Königshaus auch rechtlich aufgelöst und den Sohn aus der Gewere des Reichs gebracht. Und doch vermag diese selbe mächtige Königin nach Volksrecht ohne Beistand nichts rechtlich Bedeutsames vorzunehmen. Das Gut, das Gisela als Erbe besaß, muß sie durch die Hand ihres Sohnes aus erster Ehe vergeben. Der mündige Sohn ist der geborene Vormund seiner Mutter, hier nur auf das Gut beschränkt durch die Existenz des zweiten Gatten, der die persönliche Vertretung damit seinerseits übt[41]). Das Recht der Königin-Mutter zur Regentschaft, das Wesen dieser Regentschaft, die zum Unterschied von einer Vormundschaft des Geschlechts das Königliche Haus fortsetzt, und schließlich die Unentbehrlichkeit der Königin-Mutter, wenn anders eine solche Fortdauer des Hauses soll stattfinden können, sind als drei Grundsätze der Verfassung ermittelt worden[42]). Die Beamten des Königs — so ergab sich ferner — sind

---

[40]) Meyer v. Knonau, Jahrbb. Heinrich IV. Bd. I, 401 ff. Genau wie Agnes verhält sich Kunigunde v. Steier im Jahre 1180, die im Moment der Wehrhaftmachung ihres Sohnes Otacher 1180 den Schleier nimmt. Krones, Forschungen z. Verf. u. Verwaltungsgesch. der Steiermark I (1897), 53 f. Lampert z. J. 1062 Scr. r. G. 1894 S. 80 f.: Imperatix nec filium sequi nec iniurias suas iure gentium expostulare voluit, sed ... capitarit seculo renunciare statimque ad explendum quod cogitaverat preceps abisset, nisi in ea impetum spiritus anixi maturioribus consiliis inhibuissent.

[41]) DD. C. II., 265, Nr. 199.

[42]) Vorliegende Arbeit erforscht zwar grundsätzlich nur den Zeitraum von 911 bis 1250, und zudem in Beschränkung auf Deutschland. Denn ganz neue Begriffe müssen ihre Notwendigkeit und ihren Wert mindestens für ein Land und eine Periode unwiderleglich dargetan haben, ehe die vergleichende Methode auch bloßen Spuren, Ansätzen und Ähnlichkeiten ohne Gefahr nachgehen kann. Aber die hier aufgezählten drei Grundsätze treten auch an einem merowingischen Beispiel so schlagend hervor, daß wir ihm einen Platz hier verstatten müssen. Es heißt nämlich von des Königs Chlotar Mutter Baltilde (Vita Leodegarii cap. 1, Mabillon II, 651): Bathildis regina ... cum Chlotario filio Francorum regebat palatium. Daß es sich um keine Vormundschaft handelt, sondern um die Regentschaft (cum filio) im Herrscherhause (palatium), wird glücklich gekennzeichnet. Entsprechend erzählt die Widmung einer Schrift, diese sei verfaßt worden „ex iusso ipsius principes (sic) uel genetrices suae praecelse domne Baltilde regine“ (MG. Scr. rer. Merow. III, 505). Und schließlich wird genau wie von der Kaiserin Agnes von Baltilde berichtet: satagebat, ut coenobitalem vitam in monasterio ...

„seine" Beamten, weil sie seine Hausgenossen sind. Die Gliederung dieses Beamtenkörpers muß also, abgesehen von seinen stammesrechtlichen Funktionen, auch im Innern des Königshauses Gestalt gewinnen. Die Gliederung der Richter und Herren im Volke, der jene gegenübersteht, umfaßt ihrerseits auch den König selbst; hier ist er einer unter vielen, wenn auch der oberste. Im Hause aber empfängt die Gliederung ihren ganzen Sinn durch die Beziehung aller einzelnen zum König. Daher beruht auf der Waltung im Hause alle Fähigkeit des Königs, nicht nur zu befehlen, sondern wirklich zu „regieren", zu „verwalten". Während außen die Befugnisse jedes anderen Richters mit den seinen konkurrieren, das „imperium" jedes von ihnen wesensgleich ist, ist es die „Zucht" im Hause, die ihm auf diese Herrschaftskreise doch indirekten Einfluß verstattet. Mithin sind im Hause die Ämter des Marschalls, des Kanzlers, nicht leerer Schein wie heut gern versichert wird, sondern das richtige Gewand zur Bezeichnung der wahren Ordnung der Staatsorgane[43]). Das königliche Haus als Ganzes, wir können auch sagen: das Königshaus als solches, ist das Rüstzeug der Herrschaft über die deutschen Stämme.

Solange es nun jeweils unverändert als ein und dasselbe Haus fortbesteht, muß es auch diese seine Herrschaftsbefugnis zu behaupten imstande sein. Nicht vom Leben des Hausherrn, sondern allein von der Lebensdauer des Hauses selbst wird notwendig die Dauer seiner Organstellung abhängen müssen, wenn anders unsere Auffassung richtig sein soll.

---

duceret. Sed hoc primores et proceres Francorum differebant, ... maxime quia eius sapientia palatium regebatur. (Scr. rer. Mer. II, 495 B.) Sobald aber Chlotar volljährig geworden ist, geht Baltilde ins Kloster.

[43]) Darüber in den Kapiteln II, 9 und 11 näheres.

Vierter Abschnitt.

Der Übergang der Gewalt innerhalb des Königshauses.

Mit dieser Auffassung steht aber die heute herrschende Lehre in Widerspruch, nach der seit 911 eine „Erblichkeit" der Krone nicht mehr bestanden hat [1]). Denn wenn dem König als Hausherren die Krone gebührt, so muß der Fortsetzer dieses Hauses ebenfalls als König walten dürfen. Der Begriff des Hauses als der Rechtseinheit wäre wohl sogar längst schärfer betont worden, wenn der unglückliche Begriff „Erblichkeit" nicht im Wege stände. Denn das zeigte der erste Blick, daß die Krone des deutschen Reiches nicht erblich gewesen sei, wie einfaches Geld und Gut. Indessen ist das Wort „Erblichkeit" ein *komplexer* Begriff und paßt deshalb auf die damaligen Verhältnisse nur, wenn er in seine Teile zerspalten wird. Wir werden deshalb diesen Ausdruck fortan nicht mehr so unterschiedslos gebrauchen,

---

[1]) Die wichtigere neuere Spezialliteratur (über vierzig Schriften) verzeichnet M. Krammer, Quellen zur Gesch. der deutschen Königswahl und des Kurfürstenkollegs 1911, S. V—VII. Dazu möchte ich Puntscharts Ausführungen in den Gött. gel. Anz. 1907 nachtragen. Vgl. ferner Buchner, Histor. Vierteljhrsschr. 1912 S. 590f. Meistens wird eine „eigentümliche Mischung" von Wahlrecht und Erblichkeit angenommen. Da wir die strenge Gesetzlichkeit der alten Verfassung voraussetzen, so ist die Feststellung der „eigentümlichen Mischung" nach ihrem juristischen Gehalt erst unser Problem. Vgl. Luschin 259; Schröder, RG[5] 481; Waitz-Seeliger, VG. VI[2], 163: „Unzweifelhaft ist die Wahl seitdem ein wesentliches Moment für die Nachfolge in der Herrschaft des Deutschen Reichs. ... mitunter kann es scheinen, daß die erbliche Folge das Übergewicht erhalte, mitunter wirken die beiden Prinzipien zusammen. Dann treten sie aber auch in offenem Kampfe sich gegenüber, ohne daß in dieser Periode das eine oder das andere vollständig den Sieg gewonnen hätte." Brunner, Grundzüge[5] (1912), S. 133: „Das Deutsche Reich war ein unteilbares Wahlreich. Doch ist der Gedanke der Erblichkeit keineswegs sofort erloschen. Jahrhunderte hindurch ergänzten sich Wahl und Erbgang; die Königswahl hielt sich zunächst an das regierende Geschlecht und oftmals wurde schon bei Lebzeiten des Königs der von ihm designierte Nachfolger gewählt ..." Als

wie das bis heute üblich ist[1a]). Es ist nämlich einerseits strikt zwischen dem Busen und der Magschaft des Königs innerhalb der Sippe des Königs zu unterscheiden; unter den Magen aber stehen Schwert- und Kunkelmagen gleich. Und ferner ist ganz getrennt zu halten die Folge in die Stellung als Hausherr, der den Hochsitz einnimmt, von dem Erben bestimmter einzelner Vermögensstücke. Wir stellen den Satz auf, daß im deutschen Königsrecht dem Sohn ein wahres Folgerecht, dem Vater ein Recht auf Einsetzung des Sohnes zum Teilhaber der Gewere an der Herrschaft

---

dauerndes Hin- und Herschwanken zwischen Wahl und Erblichkeit charakterisiert die Entwicklung Schreuer, Rechtliche Grundgedanken 1911, S. 149 ff.

Und von den Historikern sei angeführt: Michael, Gesch. des deutsch. Volkes I[3] (1897), 268: „Deutschland war ein erbliches Wahlreich. Erbrecht und Wahlrecht gingen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Hand in Hand." Entsprechend apodiktischer sind dann die Äußerungen zweiter Hand. Auffallend z. B. Kerrl, Reichsgut (1911) S. 54 über die Ottonen: „Andersartig aber war ihre Stellung insofern, als sie von Anfang an der Erblichkeit darbte, daß von Anfang an die jetzt zu wirklichen Vertretern des Volkes gewordenen Großen des Reiches sie — stillschweigend oder in ausgesprochener Weise — hinderten, Reich und Reichsgut als eine nach Erbrecht dem Sohne zu hinterlassende Sachsphäre zu betrachten. Sie mußten mit der Möglichkeit rechnen, daß die Herrscherrolle des Geschlechts mit dem Tode des zurzeit herrschenden Geschlechtsoberhauptes ausgespielt sei und dann das Geschlecht in das Untertanenverhältnis, in ein dem Reiche gegenüber privatrechtliches Verhältnis zurücktrat." S. 55: „Daß eine tatsächliche — allerdings nur durch Wahlakt der Fürsten erwirkte — Erblichkeit eintrat, konnte an diesen Umständen nichts ändern." Gegen solche „Berechnungen" Breßlau, Jhbb. Konrads II, Bd. II, 346 ff., dessen Sätze zugleich das heutige Dilemma illustrieren. Fickers Stellungnahme zur Thronfolgefrage ist nicht leicht zu kennzeichnen. Er hat das Problem nicht beantwortet, aber doch als immer noch der Lösung harrend empfunden. Als er einmal von der Neigung zur Erblichkeit spricht, die im 11. Jahrhundert hervortrete, bleibt er zwar auch in dem unglücklichen Ausdruck des Erbens verfangen, doch er fügt tastend hinzu: „Betone ich da den Sohn", so „dürfte ein Hinweis darauf, daß auch später auf dem Gebiete des sich doch zunächst unter dem Einfluß der Anschauungen dieser Zeit entwickelnden Lehnrechts lediglich das Erbrecht des Sohnes zur Anerkennung gelangte, zur Rechtfertigung genügen, wenn ich davon ausgehe, daß man da einen bestimmteren Erbanspruch nur dem Sohne zuschrieb". Mitt. d. öst. Inst. f. Geschichtsforschung VI (1885), 249 f. Vgl. auch D. Schäfer, Deutsche Geschichte I (1912), 149.

Über die Thronfolge der Karolinger ist vor allem zu vergleichen Wilhelm Sickel, in der Festschrift für August Siegm. Schulze 1903, 97 ff. (auch besonders). W. Schücking, der Regierungsantritt I 1899, 108 ff. H. Schreuer, Grundgedanken 1911, 18 ff. f. unten II, 8.

[1a]) Vgl. ZRG. 34 (1913), 517.

zusteht. Daß der Sohn dadurch nachfolgt ohne Gewerebruch, ohne daß es einer Übertragung durch Dritte, vielmehr nur noch unter Umständen der Ergreifung bedarf [2]). Hingegen teilt kein weiterer Verwandter die Qualität, die zum Herrscher ohne weiteres befähigen würde: die Teilnahme am Königs *h a u s e*, auf welches die deutschen Stämme unmittelbar, nicht mehr durch Vermittelung des zur Herrschaft berufenen fränkischen *S t a m m e s*, die Herrschaft übertragen haben, auch der Bruder des Königs nicht, sobald er aus dem Hause ausgeschieden war. Agnaten und Kognaten stehen in dieser weiteren Verwandtschaft völlig gleich. Das Geblüt ist ein sehr gewichtiger Faktor für die Qualifikation als Thronkandidat, aber es gewährt keinerlei Folgerecht, sondern unterliegt der Prüfung und Kritik durch Dritte. Die Verwandtschaft hat Bedeutung für die Absteckung des Kandidatenkreises; aber sie bestimmt nicht den einzelnen Thronfolger. Da nun der König nicht Tyrann oder republikanischer Präsident, überhaupt kein Einzelner, sondern Hausherr, d. h. Vorsteher eines Personenkreises ist, so unterliegt die Sohneseinsetzung der lebendigen Teilnahme der curia regis, d. i. der principes, der Königsdiener im weitesten Sinne. Diesem selben Personenkreis kann aber die Einsetzung eines *n i c h t z u m H a u s e* gehörigen Mannes, also etwa des Eidames, nicht zustehen. Die königlichen Hausbeamten üben ihre Macht *i n n e r h a l b* des Hauses. Das ledig gewordene Recht auf dies Haus als Ganzes kann nur durch einen Faktor, der *a u ß e r h a l b* dieses Rechtskreises steht, vergeben werden, dies aber sind nicht die Hausbeamten des Königs, auch die Herzöge als solche nicht, sondern dies sind einzig und allein die Träger der *ö f f e n t l i c h e n* Gewalt als solcher, wenn der König fehlt, *d a s V o l k*. *E i n* Staatsvolk aber gibt es nicht, sondern es gibt im Rechtssinne mehrere Völker nebeneinander. Populus bedeutet in den Quellen allerdings auch im Gegensatz zu den Großen das *n i e d e r e* Volk, die Masse, principes et populus heißt es in den Quellen; und eine weitere Antithese, die auch z. B. für die Königskrönung besser beachtet werden sollte, ist die kirchliche von clerus und populus. Aber diese Gegensätze haben nichts mit dem anderen zwischen *K ö n i g* und *V o l k* zu tun. Da gibt es, wie hervorgehoben werden muß, kein deutsches Volk. Es fehlt sogar der Sprache noch völlig das

[2]) Also entsprechend der Unterscheidung Brunners (RG. II, 18) zwischen Apprehensions- und Traditionssymbolik.

Wort Deutschland oder deutsches Volk [3]), es gibt also als einzige Volkseinheiten gegenüber dem Könige nur die deutschen Stämme. Der Sohn wird allerdings König principum et populi electione durch die Großen und das Volk, durch den Beifall der Großen des Reiches und des ganzen Volkes wird Otto II. erhoben [4]). Hingegen kann der Begründer eines neuen Hauses nur zur Krone kommen durch die Wahl der Völker [5]).

Prüfen wir die Haltbarkeit dieser Sätze an den Tatsachen [6]): Es gibt keinen deutschen König von 911 bis 1254, der die Bestellung seines Sohnes zum Nachfolger nicht schon bei seinen Lebzeiten hätte durchsetzen können, auch Konrad III. hat seinen Sohn Heinrich zum König erhoben, nur daß dieser vor dem Vater 1150 schon starb. Vier Herrscher, nämlich Otto I., Heinrich IV., Barbarossa, Friedrich II. haben das sogar an zwei Söhnen nacheinander betätigt. Zwei dieser Könige, Heinrich I. und Friedrich I., haben als Nachfolger einen nachgeborenen Sohn bestimmt. Ausdrücklich wird das Recht der Sohnesfolge im Jahre 1077 als bestehend uns überliefert [7]). Es ist sonderbar und nur durch den unglücklich-komplexen Begriff der Erblich-

---

[3]) Eine Übersicht bei Vigener, Bezeichnung für Land und Volk der Deutschen, 1901.

[4]) Continuatio Reginonis ad a. 961: „Rex ... maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiae coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni procerum totiusque **populi** filius eius Otto rex eligitur". Vgl. Böhmer-Ottenthal Regesten 297a.

[5]) DD. Heinrici II, 1003 Jan. 15, Nr. 34 für Straßburg: Post ... imperatoris ab hac vita discessum, vetus inter nos a pueris propagata familiaritas et ea quae cum tali caesare nobis erat parentelae et consanguinitatis affinitas praefato persuasit antistiti cum ceteris quorum infinitus est numerus, nostrae manus dare fidelitati, ut Deo praeside concors **populorum** et principum nobis concederetur electio et hereditaria in regnum sine aliqua divisione successio. Vgl. Brunner, Grundzüge[6] S. 133 Anm. 1.

[6]) Die sorgfältige Sammlung des Materials bei Franz Becker, Das Königtum der Thronfolger im Deutschen Reiche des Mittelalters = Zeumer, Quellen und Studien V, 3, Weimar 1913, gestattet uns, die Belege in diesem Abschnitt nur mit Auswahl zu bringen, da der Leser dort das meiste bequem geordnet findet. Im übrigen sei auch auf die Sammlung der „Quellen zur Geschichte der deutschen Königswahl" von M. Krammer 1911 verwiesen, die freilich unter anderen Gesichtspunkten ausgewählt ist und daher, wie alle solche Sammlungen, auch eine gewisse Befangenheit des allgemeinen Urteils zu verursachen geeignet erscheint. Zu Becker vgl. die Anzeige von E. Meister ZRG. 34 (1913), 484 f.

[7]) Bruno de bello Saxonico c. 91 ad a. 1077. „Hoc etiam ibi (bei der Wahl in Forchheim) consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per hereditatem, sicut ante fuit consuetudo,

keit zu erklären, daß man die Berichte darüber, ſo deutlich ſie ſind, nie ſtrikt auf die Sohnesfolge bezogen hat, von der ſie einzig und allein ſprechen. Es iſt damals offener Bürgerkrieg. Rebellen ſtellen einen Gegenkönig auf, zwei ganz verſchiedene Mächte, das Papſttum und der ſich beſchwert fühlende ſächſiſche Stamm, aus ganz verſchiedenen Gedankengängen zur Revolution ſchreitend, gehen zuſammen. In ſolchem Augenblick werden Änderungen der Verfaſſung verſucht. Als ein neues Recht muß Rudolf darein willigen, daß die Königswürde ſeinem, Rudolfs, Sohn nicht zuſtehen ſolle, wenn er den Fürſten mißfalle. Der Papſt bürgt ſeinem Verbündeten, dem Sachſenſtamm, durch Brief und Siegel für die Geltung des Rechtsſatzes. Deutlicher kann die Neuheit eines Rechts nicht bezeichnet werden. Aber es iſt noch ein Wort über die Interpretation des Wortes consuetudo zu ſagen, als welche Bruno die Sohnesfolge bezeichnet. Ganze Bücher treiben Mißbrauch mit dieſem Worte, welches damals als deutſcher Begriff ſeine feſtumriſſene Bedeutung hat. Ich nenne Dresdners Kulturgeſchichte der italieniſchen Geiſtlichkeit [8]). Hier wird im Einleitungskapitel das Beſtehen bloßer

---

cederet, sed filius regis, etiam si valde dignus esset potius per electionem spontaneam quam per successionis lineam rex proveniret; si vero non esset dignus regis filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus. His omnibus legaliter constitutis . . . ebenſo Paul v. Bernried, Vita Gregorii c. 95 Qui (Rudolf) utique regnum, non ut proprium sed pro dispensatione sibi creditum reputans, omne haereditarium ius in eo repudiavit et vel filio suo se hoc adaptaturum fore penitus abnegavit; iustissime in arbitrio principum esse decernens, ut post mortem eius libere non magis filium eius quam alium eligerent, nisi quem ad id culminis aetate et morum gravitate dignum invenissent.

[8]) Breslau 1890, S. 8 f. Die „Coutumes“ und die Consuetudines feudorum ſollten von ſolcher Interpretation hinreichend zurückhalten. Es ſchien nicht überflüſſig, dieſe Ausführungen im Texte zu machen. Denn vgl. Luſchin 259; A. Meiſter VG.² 86. Selbſt Lindner, der durch ſeine ſtrikte Unterſcheidung von Wahl und Deſignation den im Text vorgetragenen Anſichten am nächſten gekommen iſt (vgl. unten Anm. 27), ſpricht z. J. 1077 von Gewohnheit, ſtatt vom Gewohnheitsrecht, S. 46. Richtig hingegen Harttung, Thronfolge in Forſchungen 18, 157 ff.: ebenſo Waitz VG. VI², 168 (wenn auch zögernd). v. Amira ſagt § 47: bis 1077 habe die Theorie, ſeitdem auch die Praxis des Wahlreiches beſtanden. Für die Sohnesfolge iſt das unrichtig, womit echte Wahlen natürlich ſehr wohl vereinbar ſind; für dieſe beſtand aber auch die entſprechende Theorie. S. den nächſten Abſchnitt. Eine Scheidung zwiſchen Theorie und Praxis kann ich alſo nicht zugeben. Über lex et consuetudo Frensdorff, Recht und Rede, Geſammelte Aufſätze, dem Andenken an Georg Waitz dargebracht, 1886, 436 ff. Mayer-Homberg, Volksrechte I, 17 Anm. 53.

consuetudo statt des Rechts als das Kernübel der damaligen Zeit aufgefaßt! Wenn aber die kirchlichen Autoren ihr Herz über die consuetudo meist klagend ausschütten, so ist das nie eine bloße Gewohnheit im Sinne des Schlendrians, sondern es ist der Gegensatz des geschriebenen gegen das ungeschriebene Recht. Dies ungeschriebene Recht ist aber damals der eigentlich wichtigste Rechtsteil. In einem mündlichen Zeitalter ist es das Recht κατ' ἐξοχήν und findet durch die „redespähen" Leute, die iuris periti, genau so exakte und eifrige Pflege, wie irgendein Recht. Consuetudo ist nicht die Gewohnheit, das Herkommen. Diese Übersetzung ist für unser heutiges papiernes Zeitalter der Kodifikationen ohne Klang. Heut darf man dem Leser nicht als Herkommen bezeichnen, denn er hält für „bloßes" Herkommen, was damals der Hörer als einzige Form des objektiven Rechts empfand [9]). Damals werden nur subjektive Rechte verbrieft; die „gewohnheit des landes" ist immer die „gute Gewohnheit". So wie Jurist und Laie heute vom Rechte der Dinge, und nur philosophierende Juristen vom richtigen Rechte reden. Hingegen das Unrecht heißt damals prava, falsa consuetudo, das bedarf des negierenden Zusatzes. Consuetudo ist also korrekt mit „Recht" zu übersetzen. Es ist bisher Rechtens in Deutschland, daß der Sohn ohne Wahl folgt, so sagt die Stelle in modernes Deutsch übertragen.

Nun ist diese Stelle nur eine Bestätigung, nicht etwa die Trägerin unserer These. Und es steht ferner über die Tragweite der Neuerung, von der sie berichtet, folgendes fest: Diese Revolution schlug fehl, Heinrich IV. richtet seine Herrschaft vollständig wieder auf und bringt zwei Söhne an die Krone. Die Erhebung Konrads scheint ausschließlich in Form der Stuhlbesteigung zu Aachen vor sich gegangen zu sein [10]). Das Reichsrecht hat demnach den Entwurf von 1077, zunächst minde-

[9]) Nitzsch Gsch. d. d. Volkes II, 33 f. Richter, Annalen III, 1 (1890), 419; wer freilich an die Strenge, Härte und Schneidigkeit eines solchen „bloßen" Gewohnheitsrechts nicht zu glauben vermag, der sei auf die Abschnitte 8, 9 und 10 des zweiten Teiles verwiesen. Dort sind einige Beispiele der heute eingerissenen Verwilderung des Urteils angeführt und besprochen.

[10]) Bei Konrads Erhebung 1087 fehlt sogar jede Benennung als Kur oder als Designation. S. Meyer v. Knonau, Jhbb. Heinrichs IV. u. V. Bd. IV (1913), 160. Die Ausdrücke pater constituit oder designavit und principes elegerunt werden völlig promiscue verwendet, z. B. bei Ludolf, Otto II., Heinrich III., Heinrich V.; unter Konrad II. heißt es: principum petitione constituit Breßlau Jhbb. II, 348.

stens, nicht angenommen. Damit ist so aufwühlenden Vorgängen, wie denen von 1077, natürlich nicht die politische Wirkung abgesprochen. Ausdrücklich möchte ich mich gegen solche Einseitigkeiten verwahren und einen Vergleich mit der Frankfurter Reichsverfassung von 1849 nahelegen. Auch sie hat die Ausbreitung volksstaatlicher Gedankengänge lebhaft gefördert und zugleich ist ohne sie unser heutiges Recht gar nicht verständlich zu machen. Aber zunächst bleibt sie doch fast 20 Jahre rechtlich betrachtet ein Stück Papier und auch für die Folgezeit ist niemandem anzuraten, etwa den Umfang der Fürsten- und Kaisergewalt aus ihr entnehmen zu wollen. Die Verhältnisse im Investiturstreit sind nicht ganz unähnlich. Die respektlose Rede des Erzbischofs von Mainz im Jahre 1106 an Heinrich V. ist gewiß nur aus dem neuzeitlichen Luftzug seit 1075 zu verstehen. Aber selbst dieser seinem königlichen Herrn so selbständig entgegentretende Kanzler macht ein Recht der Fürsten über die Nachfolge des Sohnes im Königtum des Vaters an und für sich, bei gerechter Regierung des Sohnes, nicht geltend und 1106 findet nicht etwa nochmals eine echte Wahl statt. Als zweite Tatsache tritt dazu, daß der Klerus 1125 die Strenge des Wahlprinzips gerade dadurch zu fördern meint, daß er einen kinderlosen Mann wählt. Diese Negation bestätigt also nur das Fortbestehen des Rechts der Sohnesfolge. Als drittes Faktum gesellt sich die Einsetzung Heinrichs unter dem wahrlich nicht sehr mächtigen Konrad III. hinzu. Auch die Krönungsordnungen zwischen 1000 und 1200 sprechen von der paterna successio, von der Folge auf den Vater, ausdrücklich neben dem ius hereditarium [11]). Sie schweigen völlig von einer Wahl im Rechtssinne. Wann und weshalb zuerst der Satz von dem Königs„wahl"-Recht der Fürsten trotz des Daseins eines Sohnes — denn so muß man ihn richtig fassen — geltendes Recht geworden ist, wird weiter unten behandelt werden. Hier ist zunächst einer weiteren Tatsachenreihe zu gedenken, die ohne die Erkenntnis des Rechts der Sohnesfolge unverständlich dünken müßte.

Kein Herrscher hat die Einsetzung seines Sohnes durch Bedingungen von den Wählern erkauft. Ich zähle 11 Fälle vor dem Jahre 1220, in denen allen auch nur ein solcher Gedanke den Quellen ganz fern

[11]) Der Wert dieser Formel wird nicht dadurch beseitigt, daß „successio" ein ursprüngliches „suggestio" verdrängt haben dürfte. S. darüber Schreuer, Rechtliche Grundgedanken 1911, S. 144 Anm. 7.

liegt [12]). Bestände auch nur der Schatten eines Rechts der Fürsten, gegen die Sohnesfolge zu intervenieren, so würden doch wohl Versuche zu einer Nutzbarmachung dieses Rechtes auftauchen. Konrads III. Regiment war gewiß wenig befestigt. Trotzdem erscheint die Erhebung seines Sohnes nirgends als ein besonderer Erfolg seiner Politik oder als ein Dienst seitens der „Wähler", geschweige denn, daß von einer Gegenleistung die Rede ist. Bedenkt man die schwierige Lage dieses Herrschers, so wird gerade hier die Selbstverständlichkeit der Sohnesfolge nachdenklich stimmen. Aber selbst der vielerörterte Vorgang von 1220, da Friedrichs II. Sohn Heinrich zum König gewählt wurde, enthält nichts von einer Wahlkapitulation oder einem politischen Stimmenkauf. Friedrich II. hat immer behauptet, die Erhebung seines Sohnes sei ohne seine Mitwirkung erfolgt, und die Glaubwürdigkeit seines Schreibens an den Papst ist mit zwingenden Gründen seit Kaphherrs Rehabilitation nicht erschüttert worden. Das einzige Beweisstück ist die Arenga des Bündnisses mit den geistlichen Fürsten. Diese Schenkung sei der Lohn für die erfolgte Wahl. Lohn und Kaufpreis ist zunächst zweierlei, besonders in diesem Falle, wo der Kaiser selbst ablehnt, vor der Wahl darüber verhandelt zu haben. Lohn kann sehr wohl nachher gespendet werden, ohne daß die Handlung um des Lohnes willen geschah. Ferner aber ist die ganze Lehre nur möglich, wenn man das Privileg wirklich, wie noch immer geschieht, für eine Schenkung neuer Rechte erklärt. Wenn man aber der Arenga Glauben schenkt, insoweit sie die Dankbarkeit Friedrichs erzählt, sollte man ihr auch weiter folgen. Sie spricht mit keinem Worte von einer Freigebigkeit des Königs. Und wann hebt ein deutscher Herrscher seine „Milde" nicht hervor? Sie beschränkt sich darauf zu erklären, daß der König den Fürsten habe Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen: censuimus eos, per quos promoti sumus, semper promovendos, et per quos firmati sumus, una cum ipsorum ecclesiis semper fore nostra defensione contra noxia queque firmandos . . . .

[12]) Otto I., Ludolf, Otto II., Otto III., Heinrich III., Heinrich IV. (der bekannte Satz des Hermann v. Reichenau z. J. 1053 „si rector iustus futurus esset", ist keine Bedingung für das Königwerden, sondern für das Königbleiben, also auflösend und nicht aufschiebend. Genau so läßt Friedrich II. die Fürsten 1234 schwören, Heinrich solle nur König bleiben, wenn er ein gerechter König werde), Konrad, Heinrich V., Konrads III. Sohn Heinrich, Heinrich VI., Friedrich II.

Das ist in der Kanzleisprache jener Zeit gewiß nicht übermäßig viel. Was aber den Inhalt der Bestimmungen betrifft, so ist z. B. die oft besonders hervorgehobene über die Anerkennung des geistlichen Banns durch den weltlichen Arm nur die Fortführung des Reichsgesetzes von 1186 und eine Festsetzung des Rechtszustandes, der sich für alle Bistümer im 12. Jahrhundert herausgebildet hatte, welche die Möglichkeit, ohne Vogt handlungsfähig zu werden, auf diesem Wege zu verwirklichen gewußt haben. Die Sache stand doch so, daß, obwohl die hohen Geistlichen persönlich damals als selbständig im Reichsrecht dastanden, die hohe Vogtei trotzdem dem Vogt verblieben war. Statt über Hochgericht und Ächtungsrecht zu verfügen, muß also der Bischof seinen Hoftag und seinen geistlichen Strafbefehl als Landesherr setzen; daß dieser dann der Acht gleichgesetzt wird, ist nur gerecht. Die ganze Bestimmung gilt also nur für die Bischöfe oder die Gebietsteile geistlicher Herrschaften, bei denen der Widerspruch zwischen Laisierung des Kirchenvorstandes und gleichzeitiger hoher Vogtei noch besteht. Aber wie stand es denn in Wirklichkeit? Ein Zeitgenosse, Caesarius von Heisterbach, sagt darüber: Duplicem habent gladium paene omnes episcopi Alemanniae [13]). Damit halte man den Wortlaut des Kap. 7 zusammen: Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis . . . ., und man sieht, daß eine schwere Zurücksetzung des kleineren Teiles der geistlichen Fürsten gegenüber ihren Kollegen ausgeglichen wird, die als ungerecht empfunden werden mußte!

Der Hinweis auf diese zumeist hervorgehobene Bestimmung kann hier genügen, wo nur der Charakter des Ganzen in Frage steht [14]). Der Erlaß von 1220 schafft Ordnung, räumt mit Mißbräuchen auf — auch das Spolienrecht ist damals schon als solches zu bezeichnen. Also ist es die pflichtmäßige Übung des Reichsregiments, nun in der Form des Gesetzes, statt wie früher von mündlichen Sentenzen, und keine Beschenkung. Der Kaiser fühlt sich den Fürsten verpflichtet, weil diese ihrerseits ihre Pflicht getan haben. Oder soll auch das nicht Rechtens gewesen sein, daß die Fürsten den erwählten König zu fördern hatten? Beide Teile tun, was ihnen rechtlich obliegt, nicht weniger, aber auch

[13]) Dialogus miraculorum 1851 II, 27.

[14]) S. Weiland, Ges. Aufsätze für Waitz 1886; Heusler VG. 168 ff. Tangl, N. Archiv 33, 75 ff. A. Meister VG.² 98. Worin seit 1196 eine Änderung vorliegt, zeigt Abschnitt 11.

nicht mehr. Im Jahre 1237 wieder wird nichts von irgendwelchen Privilegien der Fürsten laut, die sie erbitten.

Das Ergebnis ist, der König braucht kein einziges Mal in dreizehn Fällen etwas zu leisten dafür, daß ihm die Fürsten den Sohn „wählen".

Bei dieser Sachlage darf aber mit Entschiedenheit die Erhebung des Königssohnes durch die Fürsten als ein Formalakt bezeichnet werden, zu dessen Vornahme sie verpflichtet waren. Sie konnten keinen anderen als den Königssohn „wählen". Mithin handelt es sich, wenn anders wir mit den Worten Ernst machen, um keine „Wahl". Unser Argument könnte freilich beim Hinblick auf die Gegenwart weniger schlüssig erscheinen. Deshalb sei ausdrücklich daran erinnert, daß die Politik des Mittelalters subjektive Befugnisse jederzeit als Kapital betrachtet hat, aus dem man möglichst viel Gewinn herauszuschlagen habe [15]). Und dafür gibt es nun gerade in bezug auf die Thronfolge einen unwiderleglichen Beweis: In all den Fällen nämlich, in denen nicht der Sohn dem Vater gefolgt ist, wo vielmehr, wie unten gezeigt werden wird, eine Wahl Platz greift, tauchen sofort Forderungen der Wähler und Wahlkapitulationen der Thronkandidaten auf! So macht Heinrich I. 919 dem Bayernherzog Zugeständnisse, Heinrich II. den Thüringern, Konrad II. den Sachsen. Das Feilschen und Markten bei Rudolfs von Rheinfelden Erhebung ging über alles Maß hinaus. Als der päpstliche Legat dem Einhalt gebot, mußte der König wenigstens jene Änderung des Thronfolgerechts bewilligen. Lothars weitgehende Versprechen an den Klerus sind erst neuerdings wieder als historisch wohlbeglaubigt dargetan worden. Schließlich muß auch Otto IV. sich 1208 nicht nur zu einer feierlichen Neuwahl verstehen, sondern auch die von den Fürsten ihm auferlegte Verlobung mit der staufischen Kaisertochter vollziehen. Mithin Wahlkapitulation und politischer Kuhhandel bei jeder Neuwahl; wir haben sechs Fälle aufzählen können, um von der Zeit des Interregnums ganz zu schweigen. Nichts von alledem bei irgendeiner der vielen Sohnesfolgen [15a]). Damit ist der

---

[15]) Diese Tatsache streitet in keiner Weise mit dem Leitgedanken dieser Schrift, das Rechtsgefühl einer Zeit als wichtigen Faktor aller Handlungen mit zu veranschlagen, sondern ergänzt ihn vielmehr. Wenn aus dem Recht Nutzen gezogen wird, so gerade deshalb, weil es R e ch t ist.

[15a]) Mit den hier aufgeführten konkreten Zugeständnissen an Stämme und Fürsten bei jenen Wahlen hat das Gelübde jedes Königs bei der Krönung, gerecht und fromm zu regieren, keinen Zusammenhang, wie ausdrücklich gegen Schreuer, Grundgedanken S. 43 ff. bemerkt sei.

Gedanke bloßen Zufalls ausgeschlossen. Sohnesfolge und Wahl sind Gegensätze.

Nicht ein einziges Mal ist der Sohn statt zu Lebzeiten des Vaters erst nach dem Tode des Vaters durch Dritte zur Regierung berufen worden [16]), auch die angebliche Wiederholung der Wahl des Königssohnes ist noch neuerdings durch Becker als bedeutungslos dargetan worden. So sehr dachten die Zeitgenossen an die Begründung eines Königshauses und nicht an die Wahl eines einzelnen Mannes zum König, daß unter anderen Bewerbern der mit Kindern gesegnete an sich bevorzugt worden zu sein scheint [17]), ein andermal, gerade weil man diesmal nur einen vorübergehenden Zustand schaffen wollte, eben deshalb ein söhneloser Greis, Lothar, erhoben wurde. Und die Kaiserin, von der Nachkommenschaft nicht zu erwarten war, begegnete der allgemeinen Ablehnung [18]).

Aber auch nicht ein einziges Mal hat ein söhneloser Herrscher schon zu seinen Lebzeiten seinen Nachfolger bestimmen, etwa einen Eidam als Mitkönig annehmen können. Der Grund ist nunmehr wohl hinreichend deutlich: Nur beim Sohn tritt eine wahre Thronfolge ein, weil nur er dem Hausverbande angehört, weil nur er in der Gewere des Hauses und Hofes sitzt. Übrigens mag wegen eines mehrfach in der Literatur begegnenden Irrtums schon hier ausdrücklich bemerkt werden, daß der Begriff des römischen Kaisertums mit der Sohnesfolge nichts zu tun hat. Es hat zwei Kaiser, Otto I. und Otto II., und zwei Könige, Konrad III. und seinen Sohn Heinrich, und 961 Otto I. und Otto II., 1220 Friedrich II. und Heinrich, nebeneinander gegeben. In dem Augenblick aber, wo im Hause niemand zur Sukzession fähig ist, muß ein Gewerebruch eintreten. Er muß eintreten, weil der Mag nicht in die Rolle des Hausherren, nur in die Stücke der Erbschaft sukzedieren kann. Eine Universalsukzession fehlt ja dem deutschen Recht damals. Dies Haus also wird aufgelöst und seine einzelnen bisherigen Pertinenzen treten hinüber in das Haus des Erben; dieser hat seinerseits eben schon ein Haus! In diesem Augenblick tritt mithin das, was wir als Öffent-

[16]) Bei Friedrich II. sind natürlich die beiden Arten der Berufung zu trennen. Die zweite ist nicht mehr die eines „Sohnes". Über den Fall von 1152 ausführlich unten bei Anm. 72 ff.

[17]) Thietmar I, 19 (10). Krüger, Grundsätze und Anschauungen, 1912, S. 86 ff.

[18]) Krüger a. O.

lichkeit oben bezeichneten, notwendig in Wirksamkeit, die deutschen Stämme. Hier ist die Tatsache, daß der Mag im Sinne des Familienrechts Erbe der Einzelstücke allerdings ist, natürlich ein gewichtiges Motiv für die Erwählung. Aber seine Sukzession ergibt sich aus dem Begriff des Erben an und für sich noch nicht. Es genügt also nicht zu sagen: die Herrscher waren immer mächtig genug, ihren Sohn bei Lebzeiten einsetzen zu lassen, aber nie mächtig, einem anderen die Thronfolge schon bei Lebzeiten zu sichern. Weshalb hat Heinrich II. die Nachfolge nicht ordnen können, da ein so schwacher Herrscher wie Konrad, da Heinrich I. es vermochte? [19]) Weshalb fehlen selbst Versuche derart bei Heinrich V. oder Lothar?

Ebensowenig wie Konrad I. dem Sachsen Heinrich, hat Konrad III. seinem leiblichen Neffen Friedrich die Nachfolge unbedingt sichern können. Und doch bezeichnete er ihn auf dem Sterbebette als zur Nachfolge geeignet, verzagte an seines Sohnes Königtum und übergab ihn und die Insignien des Reiches dem Neffen. Wir werden unten noch erkennen, daß der Inhalt seines letzten Willens, gerade weil er seinem eigenen Hause nicht Genüge tat, nicht ohne Schwierigkeit zur Verwirklichung gelangte. Mit diesem, seinem „politischen Testament", wie wir noch heute sagen, hat Konrad aber nicht etwa eine rechtskräftige Verfügung über das Reich getroffen, so wenig wie der erste König seines Namens, als er in ganz ähnlicher Weise den Bruder Eberhard auf Heinrich von Sachsen verwies.

Sobald wir nun zugleich daran festhalten, daß dem Königshaus die einzelnen Stämme unmittelbar gegenüberstehen, während in fränkischer Zeit alle diese zunächst dem salischen Frankenstamme untergeordnet waren und dem Könige um deswillen gehorchten, weil er an der Spitze dieses Eroberervolkes stand, so wird auch die Unteilbarkeit der königlichen Herrschaft damit sogleich mitgegeben. Dem Herrscher steht ja nicht mehr ein teilbares Stammland zu, als dessen Pertinenzen die anderen Landschaften angesehen werden könnten. Nur in diesem Augenblick wäre eine Teilung denkbar [20]). Die Kinder könnten also nur zur ge-

[19]) Die fränkischen Könige besaßen ein Hilfsmittel, daß den späteren mangelt, die Adoption. S. darüber Sickel, GG. Anz. 1889, 959. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 1912, 91.

[20]) Der These Hartungs, Forschungen 18, S. 136, es sei auch nur irgendwann in unserer Periode der Gedanke der Reichsteilung aufgetaucht, sei hier nochmals ausdrücklich

samten Hand erben, ohne Möglichkeit, weder die Substanz selbst, noch auch ihre Nutzung zu teilen. Das ist aber unmöglich; denn das Königshaus bedarf eines Herrn, und Hausherr kann in jeder Generation nur einer sein. Bleibt der jüngere Sohn auf des Bruders Hof, so wird er ihm untertan [21]). Zieht er hingegen fort, errichtet er ein eigenes Haus, so kann er das allerdings, nur ist er dann der Gründer dieses Hauses, ein neues Haus hebt an, zu dem die königliche Gewalt des väterlichen Hauses in keiner Weise hinüberzuströmen imstande ist [22]). Da bedarf es allerdings ausdrücklicher Bezeichnung des Sohnes, der die Herrschaft übernehmen soll. Denn eine wahre Thronfolge, keine Erbfolge soll eintreten. Es „erben" nur die Kinder insgesamt, bzw. die Sippe. Der schon eingesetzte Thronfolger erbt nicht, sein Recht wächst sich nur zum Vollrecht aus. Es steht in außerordentlichen Fällen nichts im Wege, daß der König diese Zuweisung auch an einen anderen als

---

widersprochen. Das Nötige sagt schon Waitz, VG. VI², 162 ff. Vgl. auch v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? 1913 S. 66. Hartung führt eine auf Deutschlands und Frankreichs Vereinigung zielende Stelle der Vita Ruotgeri an, das ist die einzige Stütze! Man hätte das Königtum auf Franken einschrumpfen lassen können; aber teilen konnte man es nicht. Das Reich, d. h. aber das gesamte Kaiserreich zu teilen, ist viel später, zuerst unter Rudolf von Habsburg, erwogen worden; siehe A. Bussson, MJÖG. VII (1886), 156 ff.

[21]) Weshalb die adligen Hauserben ängstlich später das Haus selbst innen abteilen, um nur ja keine hausherrliche Gewalt entstehen zu lassen. Von der Schwarzburg in Thüringen geht die Sage, daß in einem derartigen Falle nach hartnäckigem Kampfe nur für einen hochwichtigen Ort des Hauses gemeinsame Benutzung zugestanden wurde.

Das entscheidende Moment für die Hausherrschaft ist im deutschen Recht daher durchaus nicht die Wehrhaftmachung, diese ist vielmehr die Grundlage der Stellung in der Gemeinde. Der Gewalt eines fremden Hauses, sei es der elterlichen, sei es der des Vormundes, entzieht sich nur, wer einen eigenen Hausstand gründet. Dies wird erreicht, wenn die Königin-Mutter nach der Wehrhaftmachung des Sohnes ins Kloster geht oder aber wenn und sobald der Sohn heiratet oder jedenfalls ein neues Haus auftut. Die Wichtigkeit des eigenen Haushalts (ohne die bestimmte Unterscheidung zwischen Gemeinderecht und Hausherrschaft) betonen Kraut, Vormundschaft II, 588 ff.; Heusler, Institutionen II, 438 ff.; Fehr, Rechtsstellung 125 ff. Herbert Meyer, Entwerung und Eigentum 1902, 62 ff. Sehr schön ausgedrückt in dem Wettinger Weistum (Grimm V, 97): Es komme darauf an, ob einer seine Kinder so ausgesteuert habe „daz si nit ein salz und ein brot essent mit einander".

[22]) Hierin liegt der Grund, daß fast stets unmündige Söhne — eben vor ihrer Abschichtung — auf den Hochsitz beschieden werden, daß Philipp von Schwaben, Sohn und Bruder eines Königs, nicht mehr in der Were des Reiches ist.

an dem Ältesten vornimmt. Viermal, nicht zweimal nur, ist es dazu gekommen: Heinrich I. und Friedrich I., aber auch Heinrich IV. und Friedrich II. haben bei Lebzeiten des Älteren dem Zweitgeborenen die Thronfolge zuerkannt. Als Ludolf 957 stirbt, existiert kein selbständiger Anspruch seiner Söhne welcher Art immer, sondern der nächste überlebende Sohn Otto II. wird nunmehr vom Vater als Mitregent angenommen [23]).

Und Liutprand v. Cremona könnte doch unmöglich es als eine besondere Tat Heinrichs I. preisen, gerade Otto I. unter seinen Söhnen gewählt zu haben, wenn hierin nicht ein freies Handeln des Königs zu finden gewesen wäre [24]).

Daß die Thronfolge des Königssohnes eine Angelegenheit des königlichen Hauses und Hofes, und nicht des Volksrechtes bildet, wird schließlich durch das Verfahren belegt, durch das Heinrich IV. den gesalbten, gekrönten und inthronisierten Sohn Konrad im Jahre 1098 beseitigt [25]). Auch die neueren helfen sich, wenn sie auf das Kronrecht des Sohnes zu Lebzeiten seines Vaters kommen, mehr mit einer Beschreibung als mit einer Erklärung. Und doch ist die Analyse nicht so schwierig. Nach deutschem Recht ist der mündige Mann, der also im Heere und im Gericht voll mitzählt, trotzdem solange er im väterlichen Hause verweilt, unter des Vaters hausherrlicher Gewalt. Deshalb bleibt der rechte König, der gegen seinen Vater auftritt, nach Volksrecht straflos, verfehlt sich aber gegen seinen Hausherrn. Es ist das allgemeine Recht, das auch für das Königshaus gilt. Den Prozeß nach Landrecht kann man also dem gekrönten König Konrad nicht machen. Dazu fehlt

---

[23]) Die Diskussion über diese Tatsache, Maurenbrecher S. 65, J. Krüger S. 61 f., muß als steril bezeichnet werden. Denn der Gedanke, die Kinder Ludolfs könnten in dem noch bestehenden Hause ihres Großvaters bereits ein wohlerworbenes Recht auf die Gewalt des Hausherrn selbst beanspruchen, ist absurd. Ich sehe ganz davon ab, daß Ludolf ja als Aufrührer seiner Stellung als „designierter" Thronfolger an und für sich verlustig gegangen war. 1002 ist also sein Nachkomme Otto der berufenste Wahlkandidat, nicht weniger aber auch nicht mehr. Daß aber die Enkel allerdings mit ins Haus gerechnet zu werden pflegen, so daß man von einem Prinzip der drei Generationen für die Hausverfassung sprechen kann, ist eine Tatsache, die zu interessanten Rechtsformen geführt hat. Hier würde ihre nähere Ausführung den Zusammenhang der Beweisführung unterbrechen. Vgl. ein Beispiel bei Ficker, Vom Heerschilde, 1861, S. 18.

[24]) Antapodosis IV, 16. Über Konrads III. Verhalten 1150—52 Anm. 78.

[25]) S. den Abschnitt „Huldentzug und Volksrecht" bei Anm. 36 ff.

jede Handhabe. Nur die Großen des königlichen Hauses können dem Vater bestätigen, daß der Sohn, der ihm als dem Hausherren ja mehr wie Vasallentreue schuldet, seine Krone verwirkt habe. Der Vorgang spielt sich in curia regis, mit einem verfrühten Ausdruck kann man sagen: nach Lehnrecht ab. Innerhalb des Königshauses erfolgt nach dem Wortlaute der Quelle Absetzung Konrads und Bestimmung des neuen „heres regni", wie es mit aller wünschenswerten Eindeutigkeit heißt.

Übrigens war eine Entlastung des Vaters im modernen Sinne bei der Erhebung des Sohnes nicht beabsichtigt. Denn erhoben wurden zehnmal unmündige Kinder[26])!

Die Formen, in der diese Konstituierung erfolgt, werden uns vielleicht nunmehr besser verständlich sein. Heut gebraucht man dafür eine unaufgelöste lateinische Vokabel, man spricht im Anschluß an einige Quellen von „designatio"[27]). Aber wie mißlich solch undurchsichtiges Wort für das Verständnis ist, zeigt sich hier. Für den Vorgang, um den es sich handelt, ist das deutsche Wort wohl noch aufzufinden. Ein Erblasser „gibt" oder „setzt" sein Gut. Die Beziehung zu den erbenden Personen drücken die Worte scheiden, bescheiden aus. Die

---

[26]) Becker, S. 113, widerspricht sich über diesen Punkt selbst mit S. 115. Otto II., Otto III., Heinrich III., Heinrich IV., Konrad, Heinrich, Heinrich VI., Heinrich (VII.), Konrad IV. waren alle unmündig bei ihrer Erhebung. Heinrich V. war es nur deshalb nicht, weil er ja wider Erwarten für seinen Bruder einsprang. Vgl. Philipp v. Klinglin, de aetate legitima eligendi Regis Romanorum, Straßbg. Diss. 1753. Bis 1690 blieb der Termin der Eintritt ins fünfzehnte, seitdem der ins achtzehnte Jahr. Vgl. Siemsen, Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahlkapitulationen, Zeumers Quellen und Studien III, 3 (1909) S. 31 f. Über die Rolle des Sohnes unten II, 12.

[27]) Die Designation als eine besondere Art der Nachfolge gekennzeichnet zu haben, ist vornehmlich Theodor Lindners Verdienst. Nur der Hausbegriff ist auch von ihm nicht erkannt worden.

[28]) Manchmal scheint als die technische Sprache des deutschen Rechtes damals allen Ernstes die lateinische angesetzt zu werden. Wenigstens wird nur durch diese Annahme verständlich, wie Simonsfeld, Hist. Vjhs. II (1899), 370 ernsthaft von einer Quelle sagen kann, in ihr stehe statt des eigentlich charakteristischen Ausdrucks „designasset" der farblosere „declarasset". Für die Freiheit der Ausdrucksweise nenne ich z. J. 1056 Hermann v. Reichenau: Imperator Henricus magno aput Triburiam conventu habito, filium aequivocum regem a cunctis eligi eique post obitum suum, si rector iustus futurus esset, subiectionem promitti **fecit**. (Über die vielen Mißdeutungen des harmlosen „si rector iustus futurus esset", vgl. oben Anm. 12. Dazu Krüger, Grundsätze 131 ff.) Z. J. 961: Liudprand hist. Ottonis c. 2 filium . . . puerilibus in annis regem

Einsetzung eines Erben in vom Vater abgeteiltes Gut heißt Bescheidung [29]). Und dieser Ausdruck scheint uns die Stelle der „Designation" einnehmen zu sollen. Jener Sohn wird König, den der Vater zu sich auf den Hochsitz „beschieden" hat [30]). Nicht das also spricht eigentlich die Designation aus, daß überhaupt ein Sohn folgt. Sondern der Bescheid verkörpert das Freiteilsrecht nur insofern, als nun ein bestimmter Sohn beschieden wird [31]). Der Bescheid ist ein Akt innerhalb des Hauses, also wird durch sie nicht die Folge des „Busens" statt außenstehender Dritter festgesetzt, sondern nur die Art der Folge, welch letzterer selbst feststeht [32]).

Diese „Bescheidung" oder auch diesen „Bescheid" sind wir also weit entfernt, für einen formlosen Akt erklären zu wollen; der deutsche König

---

constituens. Z. J. 946: Widukind III, 1 über Ludolf: Otto I. „unicum filium suum Liudulfum facto ... testamento vocavit ... regem post se. 1098 Vita Heinrici c. 7 (Scr. rer. germ. S. 20): Imperator minorem filium ... heredem regni sui constituit. Vgl. Ruotgeri Vita Brunonis c. 5 und 18.

[29]) Die Nachweise bei Grimm, RA[4] I, 664 ff.

[30]) Thietmar kann über Ludolfs Erhebung 946 sich folgendermaßen ausdrücken, II, 4 (2): „Unde patris gratia sibi (Liudulfo) in tantum arrisit, ut hunc communi tocius senatus electione honoris consortem atque laboris decerneret successorem."

[31]) Die Stutzsche Eigenkirchentheorie gestattet es, auch die bekannte Satzung der Volksrechte, daß Schenkungen an die Kirche gegenüber den übrigen Erben gültig sein sollen, besser zu verstehen. Was man der Kirche schenkt tritt aus dem Hausvermögen keineswegs völlig heraus, es bleibt vielmehr ein Inwärtseigen des vergebenden Hauses. Dies aber sollen sich die Kinder des Schenkers gefallen lassen müssen. Es bekommt also die Kirche das Privileg nicht deshalb, weil sie als eine wahre eigentumsfähige Person nach Volksrecht, sondern gerade deshalb weil sie nicht als solche, sondern wie die Kinder des Hauses angesehen werden soll. Der Kirche wird innerhalb der Munt des Hausherrn ein Platz gleich diesen eingeräumt. Es gibt bekanntlich kein Urkundenbuch, in dem sich nicht der Kampf der Kinder mit der Kirche um diesen Rechtssatz widerspiegelt. Die Kirche verlangt, beim Tode des Schenkers muntfrei zu werden, wie die mündigen Hauskinder. Letztere hingegen fordern den Übergang der Munt auf sie und damit eine Abstufung im Range innerhalb der Munt.

[32]) Die alte Krönungsformel des zehnten Jahrhunderts spricht nicht von der „designatio", sondern von der „suggestio paterna", die dem Sohne zuteil geworden sei. S. darüber Schreuer, Rechtliche Grundgedanken (1911) S. 144 f. Anm. 7. Es ist nun interessant, daß der dort zitierte Clausel de Coussergues schon 1825 diesen einzelnen Ausdruck der Formel bereits entsprechend unserer prinzipiellen Deutung des Vorgangs ausgelegt hat.

herrſcht nicht abſolut, ſondern mit dem Rat ſeiner Getreuen [33]). Auch kann die Anerkennung des Sohnes als des neuen Hausherren durch die Hausdienerſchaft wie alles rechtlich Bedeutſame damals nur unter Lebenden und nur in feierlichen Formen erfolgen [34]). Wieder ſei zur Illuſtrierung auf die Ecbasis captivi verwieſen [35]). Der König Löwe hat hier geſchworen, nicht eher Trank und Speiſe zu ſich zu nehmen, bis er (!) den Parder zum Mitregenten erhoben hat. Als dieſer am Hofe eintrifft, küren ihn die Hofbeamten, es ſalbt ihn der Geiſtliche, dann aber ſetzen ſich die beiden Könige, Löwe und Parder, zuſammen

---

[33]) So heißt es denn auch unter Konrad II. z. J. 1026, Wipo c. 11: „Chuonradus rex consilio et petitione principum regni filium suum Heinricum puerum regem post se designavit".

[34]) Eine „Wahl" des Königs bloß durch die Biſchöfe, wie ſie Richer I, 12 z. J. 893 oder II, 4 z. J. 936 ſchildert, iſt alſo für die fränkiſchen Begriffe des 10. Jahrh. keine Wahl nach Volksrecht. Denn die Biſchöfe ſind damals durchaus keine Volksgenoſſen, auch keine Reichsfürſten, ſondern ausſchließlich Beamte des Königs. In jenem Beiſpiel wird denn auch der eben mit 15 Jahren mündig gewordene Königsſohn von den Biſchöfen erhoben und anerkannt. Dies ſei nur zur Fernhaltung von Mißverſtändniſſen bemerkt. Die Völker Deutſchlands können durch Geiſtliche damals in keiner Weiſe „repräſentiert" werden, wohl aber das Königshaus. Richer II, 1, Scr. rer. Germ., S. 39 f., wird umſtändlich die Königswahl der weltlichen Großen 936 beſchrieben. Darauf wird Ludwig d'outre mer herbeigeholt, er trifft in Laon ein: „Ubi etiam et regnandi iura quindennis accipiens, omnibus faventibus per domnum metropolitanum Artoldum cum episcopis 20 rex creatus est." Das iſt alſo eine reine Zeremonie. Dieſe „Formwahlen" ſind von Stutz ſowohl (Erzbiſchof v. Mainz und die deutſche Königswahl 1910) als von Schreuer (Die rechtlichen Grundgedanken uſw. 1911) beleuchtet worden. Uns intereſſieren ſie nur als Relief.

[35]) Voigt S. 117, Der Parder eilt herbei, weil der Fuchs geſchrieben:

764 ff.: Ne mora sis regi, saltu transcurre celebri.
Regis prefectus, regno scribere (= scribēris) secundus.

761 hatte der Löwe zum Leoparden geſagt:

„Juxta uelle tuum, uelle est extollere pardum;
Escas non capiam, donec capit ille coronam.

780: Vnguitur in regem, confratrum post quoque laudem.

783: Imperitat geminare cibos sicut regius est mos;
Jam uadit sessum. Pre mensa ponit amicum.
Ab speculi primis defertur sella curulis.
Vulpis subrisit dum sculpta labella locauit,
Fecit adoptiuum uulpina astucia pardum.

Zarncke Ber. d. Sächſ. Geſ. 42 (1890), 126 vermutet, daß dieſe Verſe breiter ausgeführt werden ſollten. Die Tiere ſind alle ohne Weib und Kind gedacht; daher iſt die Adoption nötig.

auf den Königssitz und in diesem Augenblick erst ist die „Bescheidung" des Erben wirksam vollzogen. Erst nachdem der Fuchs beiden gemeinsam die Fußbank hinrückt, nachdem der König seinen Sohn zu sich auf den Hochsitz beschieden hat, folgt der Vers: fecit adoptivum vulpina astucia pardum. Der Schemel macht den Thron zum Hochsitz. Die Einnahme des Hochsitzes als Besitzergreifung muß als uralte Sitte gelten und wurzelt tiefer im germanischen Rechtsbewußtsein als die Krönung und Salbung [36]). Daher ist der Verzicht auf diese letztere wie durch Arnulf so durch Heinrich I. zwar für die Geistlichkeit, aber nicht für das Volksempfinden merkwürdig [37]).

Die deutschen Kaisersiegel können von der Bedeutung der Fußbank erzählen. Die Karolinger hatten mit antiken Gemmen gesiegelt. Die deutschen Könige waren zunächst nur zu einer notdürftigen Siegelprägung mit Porträtabsicht übergegangen. Halten wir nun an dem Leitgedanken unserer Untersuchung auch hier fest, daß die deutschen Stämme des 10. Jahrhunderts nur die schon geprägten Formen des gallisch-fränkischen Staates, aber nicht mehr den entwicklungsfähigen Zusammenhang mit dem römischen Provinzialwesen übernehmen

---

[36]) Brunner RG. II, 8; siehe ferner St. Beissel, Der Aachener Königsstuhl, Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins IX (1887), 14 ff. Homeyer, Der Dreißigste, Abh. der Königl. Akad. der Wissenschaften zu Berlin 1864, S. 87—270, eine Arbeit, auf welche sich die unsere an dieser Stelle vornehmlich stützt.

[37]) Immer wieder wird der kirchlichen Maskierung des damaligen Lebens ein Bild abgenommen, das fast komisch anmutet. Der Satz Beckers, „In späterer Zeit scheint auf die in ihr (der Krönung) enthaltene Erhebung auf den Stuhl Karls des Großen das Hauptgewicht gelegt worden zu sein", S. 116, ist eine solche Verkehrung der Entwicklung, die nur noch gefährlicher dadurch wird, daß Becker hier vertrauensvoll die allgemeine Redeweise wiederholt. Richtig ist, daß die Krönung anfangs ein Annex der Stuhlsetzung ist, daß der inthronisierte König König der deutschen Stämme ist, ob er nun gesalbt ist oder nicht. Ähnlich Schreuer, Grundgedanken 126 ff. Und daß die Altarsetzung der Bischöfe nichts ist als die Nachahmung dieses Brauches, indem der Bischof eben im Hause den Hochsitz einnimmt und so in die Gewere kommt, das sollte keiner Ausführung bedürfen. Doch hat sich J. Herwegen, Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie, 1913, dies entgehen lassen. Als Beispiel nenne ich Calmet, Histoire de la Lorraine II Preuves CCLXII: Mönche wollen 1117 ihr Kloster der Laieninvestitur dadurch entziehen, ut abbatem sibi ... praeficerent et ad altare absque ullo laici conductu ad baculum suscipiendum deducerent et soli sine saecularis dignitate in sede collocarent.

konnten, so werden wir den Neubildungen der Ottonenzeit ihren heimischen Ursprung notwendig anmerken müssen. Die von den Neueren viel gescholtenen Reformversuche Ottos III. hatten als unliterarischen Anschauungsfonds also nur rein germanische Vorstellungen zur Verfügung. Lebendig gewachsen und deshalb fruchttragend waren nur diese; alle lateinischen Begriffe wurden zunächst als Worte ohne den erleuchtenden Hintergrund einer Wirklichkeit, zu deren Erfassung sie erzeugt worden waren, bloß erlernt [38]).

Otto III. nun läßt zuerst 997 auf seinen Siegeln den König im Throne Karls des Großen sitzend, von vorn gesehen, abbilden [39]). Vor diesem Throne steht ein abgesonderter, nicht mit dem Throne verbundener Schemel. Die Abtrennung des Schemels im Gegensatz zu der festen cathedra, zu der Stufen hinaufführen, bleibt auf den Siegeln der Folgezeit bis auf Lothar und Konrad III. erhalten. Hier verschwindet

---

[38]) Die Entwicklung vorchristlicher Bräuche durch die Kirche ist für die antike Zeit in ganz anderem Umfang herangezogen worden als für das Mittelalter. Homeyer, Der Dreißigste, ist das frühe Muster einer solchen Untersuchung. Ich verweise auch auf Scheible-Nork, Das Kloster (1839). Neuerdings Beispiele bei Weise, Ztf. f. dtf. MdA. 1910, 113—116; Rosenstock, Zur Ausbildung des mittelalterlichen Festkalenders, Archiv f. Kulturgeschichte 10 (1913), 272 ff.

[39]) Posse, Deutsche Kaisersiegel, Tafel 10 Nr. 1; Tafel 11 ff. Für die Änderung im 12. Jahrh. hingegen Tafel 20 Nr. 1, 2, 3 und 4; Tafel 21 ff. Schmitz-Kallenberg, Urkundenlehre, Meisters Grundriß IV, 1 (1907), S. 176 f. „Eine Nachahmung des deutschen Musters ist es ohne Zweifel gewesen, wenn Heinrich I. von Frankreich (1031 bis 1060) auch seine Urkunden mit dem Thronsiegel zu schmücken begann." Ich bemerke übrigens ausdrücklich, daß von dem echten Hochsitz des Hauses, das ist der feste Stuhl mit Armlehnen, der im Saale steht, die Verwechslung mit dem Faltstuhl, auch dem des Königs Dagobert, streng ferngehalten werden muß. Das dreitägige Ersitzen eines Grundstückes usw. erfolgt nicht mittels des Hochsitzes. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer I (1899), S. 53: „Das gemeingermanische Wort Stuhl ... bedeutet das vornehmste, eigentlich herrschaftliche Sitzgerät, nicht dem späteren unter diesem Namen zu vergleichen, sondern einem Aufbau, der zugleich sinnbildliche Bedeutung hat und den oder die Inhaber einer Gewalt aufnimmt ...", S. 54: „die Geräumigkeit des Sitzes ist dadurch bedingt, daß er unter Umständen nicht nur für einen, sondern für mehrere Teilhaber an der Gewalt oder am Erbe zu dienen hat, so im Beowulf, wo der Hochsitz vom König, seiner Gemahlin und dem Mitregenten, seinem Brudersohn, eingenommen wird, oder auf einem agf. Bilde, wo ihn der Hausherr mit seinen erwachsenen Söhnen teilt." Die Darstellung des Thrones auf den deutschen Siegeln ist durchaus Original. Schlumberger, Sigillographie de l'empire byzantin (1884), S. 29 und 417 ff. Vgl. über den Stuhl auch Helbig, das homerische Epos² 1887, S. 118 ff., S. 124 A. 3.

die Absonderung bald gänzlich, der Schemel wird jetzt zur Stufe [40]). Damit erst waren auch die Siegel von der bloßen Abbildung des deutschen Thrones zur Anwendung des im übrigen die geschichtlich abhängige Kunst beherrschenden Throntypus übergegangen. Das Rücken der Fußbank wurde, wie erwähnt, ums Jahr 940 als Zeichen der Thronerhebung in der Tierfabel hervorgehoben. Im Baarlaam heißt es [41]): „Sinen lieben sun er nam / Und hiez in zuozim sitzen gân. / Durch sîne zuht wolt er daz lân. Uf sinen schamel er gesaz; / in dûhte des daz stüende im baz". Also der Sohn betrachtet es als eine Rangerhöhung vom Schemel auf des Vaters Stuhl zu steigen, als Sohn des Hauses gebührt ihm der Schemel.

Ferner achte man auf die Gliederung der Krönung nach der ottonischen Ordnung. Darin folgt der Krönung der feierliche Zug bis vor den Stuhl. Indessen besteigt ihn der nach väterlicher und erbrechtlicher Folge bestimmte und schon gekrönte und gesalbte, also von der Kirche voll geweihte Herrscher nicht sogleich, wie man erwarten sollte. Sondern der Erzbischof heißt ihn stillhalten vor dem Thron, ausdrücklich hebt er an: „Steh", spricht noch einmal die Übergabe durch die Diener Gottes aus, und jetzt erst darf der König Platz nehmen [42]).

Dieser Brauch findet sich in anderen festländischen Krönungs-

---

[40]) Schon Thietmar sagt über Otto III. IV, 47 (29): Der Kaiser habe viel Römisches erneuert: „Solus ad mensam quasi semicirculus factam loco caeteris eminenciori sedebat." Hier ist eine Kathedra, ein Podium beschrieben, auf dem der Stuhl und der Tisch des einzeln speisenden Kaisers über das Niveau des übrigen Zimmers erhöht sind. Im ganzen 10. Jahrh. war das also noch nicht der Fall.

[41]) O. Hartung, Die deutschen Altertümer des Nibelungenliedes, S. 313: „Bisweilen dienen diese aber auch als Sitzplätze für Personen, die demütig erscheinen wollten." Das geht wohl zu weit; Schemel und Bänke sind nur Gegensätze gegen den Herrenstuhl. Über Hochsitz und Schemel in der Kirche ein Beispiel bei Martène, de antiquis ecclesie ritibus I (1700). 358.

[42]) „Deinde coronatus honorifice per chorum ducatur de altari ab episcopis usque ad solium, canente clero ... Deinde dicat sibi domnus metropolitanus: Sta et retine locum amodo .... Hoc in loco domnus metropolitanus sedere eum faciat super sedem, dicendo." Krammer, Quellen I, 10. Vgl. Schreuer, Grundgedanken S. 143 ff.

Über den Übergang in die anderen späteren ordines, z. B. in eine englische Heinrichs I., Pflugk-Hartung, Forschungen 23, 326, der auf Taylor, Glory of regality 402 verweist, nnd vor allem Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken (1911) S. 143 ff.

ordnungen nicht[43]). Er fehlt z. B. in der Kaiser Ludwigs von 877. Ebenso fehlt er bei der Kaiserkrönung in Rom später und bemerkenswerterweise wird er im 12. Jahrhundert entstellt, indem man die Stuhlsetzung dem „Steh" vorangehen läßt! Nur zwei Ordnungen haben die Bestimmung mit der deutschen gemein, zunächst die angelsächsische, welche im Jahre 975 zuerst angewandt worden sein kann. Nun ist das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dieser und der deutschen insofern ungeklärt, als letztere nur in einer abgeblaßten Fassung erhalten ist, die wahrscheinlich unter Otto III. und Gerbert um 998 in Rom redigiert worden ist. Aber deshalb können trotzdem die angelsächsische und die römische beide aus einer gemeinsamen Vorlage abgeleitet sein und diese Vorlage wird entweder auf das Jahr 936 und Ottos I. feierliche

[43]) Über die Krönungsordnungen Waitz, Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiserkrönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert (Abhandlungen der Göttinger Ges. d. Wiss., Band XVIII, 1872), Schwarzer, Forschungen XXII, 159 ff., A. Diemand, Das Zeremoniell der deutschen Kaiserkrönungen, Münch. Ab. z. G. IV (1894), Tangl, MJÖG 18 (1897), Seeliger bei Waitz, VG. VI², 233 Anm. 4, Werninghoff im Neuen Archiv 26 (1900), 131 ff., und ZRG. 32 (1911) 479 ff., Schücking, Regierungsantritt I, 1899, S. 198 ff., Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen 1909, Derselbe, Die Krönungszusagen des deutschen Königs an den Papst, Bonner Festgabe für Krüger 1911 S. 367 ff., A. Schultz, Höfisches Leben² I (1889), 656 ff. Alle Ordnungen schon des 11. Jahrhunderts scheiden aus. Denn das Beispiel der Siegel lehrt, daß gerade damals die Nachahmung des deutschen Gebrauches durch das Ausland einsetzt. Das Verhältnis des agl. ordo zum römischen hat Waitz (S. 19) offen gelassen, und nur wahrscheinlich gemacht, daß die erstere 975 oder 978 eingeführt worden sein wird. Wenn er dann die Bamberger Hds. auf Otto III. und Rom zurückführt, so ist das zwar wohlbegründet. Aber W. selbst S. 26 u. 27 macht auf Momente aufmerksam, die gegen den absoluten Primat dieses ordo Romanus sprechen. Den Nachdruck auf den Thron zu legen, nur vom Metropoliten, nicht vom Papste zu reden usw., das sind alles Momente, die auf die Aachener Königskrönung hindeuten. Der Inhalt der Zeremonie ist ja nun bisher auf germanische Elemente noch nicht durchgeprüft worden oder man hat sich doch mit sehr allgemeinen Hinweisen begnügt. Bei dem Stillstehen vor dem Stuhl bleibt aber meines Erachtens die Wahl nicht offen. Denn wir haben das Auftreten des Brauches: vor 975, wir haben Anwendung gerade bei Germanen und bei striktem „Erbgang". Der spätere Ordo für die Krönung der Königin weiß von dem „Sta et retine" nichts. Vgl. über ihn Paul Krull, Die Salbung und Krönung der deutschen Königinnen und Kaiserinnen im Mittelalter, phil. Diss. Halle 1911. Und bezeichnenderweise hat auch für die Krönung des Herrschers z. B. das römische Pontifikale (Waitz S. 90) den Hergang völlig entstellt: „Post hec metropolitanus et unus episcoporum deducunt illum ad solium sive thalamum, intronizantes sive ponentes eum ibi (!) et dicentes: Sta et retine . . ." Es ist eben ein nur aus ger-

Weihe oder auf 961 und seines Sohnes Erhebung in Aachen zurückführen. Hilward hat sie wohl auch 983 für Otto III. angewendet. Die zweite Ordnung, die das „Sta et retine" enthält, ist die des Ratold von Alt-Corvey (Corbie bei Amiens); der Verfasser ist 986 gestorben [44]) Es besteht kein Anlaß, diesen Bestandteil in ihr [45]) für älter als das 10. Jahrhundert anzusehen. Uns liegt nur daran, römischen Ursprung des Sta et retine auszuschließen. Die Beziehungen zwischen Aachen und Laon, besonders im Jahre 936, müssen wir offen lassen: Immer bleibt dieser Punkt der Zeremonie ein solcher, der dem 9. Jahrhundert noch und dem 12./13. Jahrhundert schon wieder fremd war, und bei Angelsachsen und Deutschen aufgekommen ist. Dabei kann das Verhältnis dieser beiden zueinander dahingestellt bleiben; jedenfalls handelt es sich um eine germanische Zeremonie.

Es berichtet uns aber die Ynglinga Saga c. 4 von König Ingiald von Schweden, der im 7. Jahrhundert gelebt haben soll:

---

manischer Anschauung verständlicher Zug, dem man vielerorts fremd gegenübersteht. Vgl. noch den französischen ordo bei Schreuer, Rechtliche Grundgedanken S. 174 ff. Eichmann ZRG. Kanon. Abt. II (1912), 5 ff.

Aus der handschriftlichen Überlieferung heraus ist Schwarzer zu den gleichen Resultaten gelangt. Auch er setzt den Ordo mit unserer Formel unter Otto I. und Otto II. S. 197 ff., 212. Er gibt aber auch zu, daß man erstens nach 800 in Rom nur die fränkische Zeremonie der Bischöfe schlechtweg kopiert habe, S. 209, und daß man zweitens in Rom 962 seit einem halben Jahrhundert ohne Praxis war. Nun waren aber in Deutschland 936 und 951 völlig zeremonielle Krönungen erfolgt; es spricht also alles dafür, daß schon auf deutschem Boden die Riten ausgebildet waren, die man 962 in dem völlig verwahrlosten Rom übernahm — wenn man sie übernahm! Denn selbst das steht ja durchaus nicht fest. Man muß sich freilich immer vor Augen halten, daß Rom im 10. Jahrhundert in keiner Weise als kultureller Mittelpunkt in Betracht kommt; es gibt keine Synoden zu Rom usw. usw. Auch das Urkundenwesen zeigt die Berechtigung unserer Periodisierung: „À partir du XIe siècle on remarque la dépendance de plus en plus grande des documents royaux vis-à-vis des privilèges du pape, par opposition avec ce qui avait lieu au Xe siècle". F. Vigener, Revue Historique 111 (1912), S. 103. Auf den Zusammenhang der deutschen mit der angelsächsischen Form hat Harttung, Forschungen 18, 147 Anm. 1, hingewiesen. Über seine These, die Sachsen wären von den Engländern hier und auch sonst kulturell abhängig, maße ich mir ein Urteil nicht an. An sich neigt man bekanntlich heut immer mehr dazu, das fränkische Gebiet als das rechtlich und kulturell führende bis zum Jahre 1000 anzusehen. Vgl. A. Bugge, Vesterlandenes Indflydelse paa Nordbaernes ydre Kultur. Christiania 1905.

[44]) Martène de antiquis ecclesiae ritibus Libri II (1702), 192. Ich mußte diese erste Ausgabe benutzen; die zweite ist 1734 erschienen.

[45]) Martène II, 197.

„König Ingiald ließ bereiten ein großes Fest zu Upsala und hatte vor, seinen Vater . . . zu beerben. Er sandte Leute über ganz Schweden und bat zu sich Könige und Jarle und andere ausgezeichnete Männer. . . . Es war Sitte in jener Zeit, wenn da ein Erbmal geschehen sollte, nach einem Könige oder Jarl, dann sollte, der das Erbmal ausrichtete und zum Erbe gelangen sollte, auf einem Schemel vor dem Hochsitz sitzen, solange bis der volle Becher hereingebracht wurde, welcher Bragafull genannt wurde; dann sollte er dem Bragafull gegenüber aufstehen, ein Gelübde tun und dann den Vollbecher leeren. Darauf sollte er zu dem Hochsitz geleitet werden, den sein Vater gehabt hatte; dann war er völlig zum Erbe gekommen."

Und im Jahre 986, also etwa gleichzeitig mit der ottonischen Krönungsordnung, hielt König Sven von Dänemark, d. h. in dem Nachbarlande der Sachsen, seinem Vater nach der Volkssitte das Erbmal:

„Wenn Erbmale nach alter heidnischer Sitte zu halten waren, so war es Pflicht sie in dem Jahre zu halten, in welchem der gestorben war, nach welchem das Mal getrunken wurde. Und der, welcher das Erbmal ausrichten ließ, sollte nicht eher in den Sitz dessen sich setzen, den er beerbte, als bis die Leute das Erbmal getrunken hatten. . . . Zuletzt sollte man den Bragabecher einschenken. Dann sollte der, welcher das Erbmal ausrichtete, ein Gelübde beim Bragabecher tun, und ebenso alle die, welche beim Erbmal waren, und er dann in den Sitz dessen, der beerbt wurde, treten, und sollte dann vollkommen zu Erbe und Würde nach dem Toten sein und nicht früher." [46])

Die feierliche Pause vor dem Besteigen erscheint hier als das Wichtige. Das Erbmal wird nur von Söhnen und von Geschwistern, die in einer Hausgemeinschaft verharrt waren, ausgerichtet. Für den unmündigen Sohn des Toten tut es aus Erbarmen bisweilen der König [47]). Die Nachfolge in die Würde zugleich mit dem Erbe wird durch die Stuhl-

[46]) Ich gebe die beiden Stellen in Homeyers Übersetzung, Der Dreißigste, S. 120 und 121, der Hochsitz heißt brôgastuol, dürfte sich also zu Bragafull stellen. Vgl. Pauls Grundriß d. germ. Philol. II², 668; 813 ff.

[47]) So darf man bei Nachprüfung der einzelnen Stellen Homeyers Resultat S. 128 ormulieren. Den Hochsitz für Strudharald besteigt natürlich der König nicht, sondern er vertritt nur die Söhne als Veranstalter. S. 122 f. Vgl. auch Maurer, Vorlesungen über altnord. RG. III (1908) 323 ff. S. 326: Auch im Norden wirkt der Priester beim Erbmal mit! Kälund in Pauls Grundriß III² (1897), 427.

besteigung hervorgehoben. Eine Frau, die erbenlos stirbt, muß daher ihr Erbmal vor ihrem Tode selbst ausrichten. Das Erbmal ist Schlußakt der Totenfeier und Anfang der neuen Hausherrschaft zugleich; bis dahin besteht das Haus des Toten unverändert fort. Deshalb sitzt der Sohn zunächst noch auf dem ihm als Sohn zukommenden Schemel. Die einmalige Stuhlbesteigung genügt aber, von einem längeren Besetzthalten des Stuhles ist keine Rede.

Innerhalb der für uns überschaubaren Periode der deutschen Rechtsentwicklung besteht das Institut des Dreißigsten in Deutschland, vor allem in dem gesamten von Rhein, Main und Elbe begrenzten Gebiete ununterbrochen fort [48]). Das Institut besagt, es solle das Haus eines Verstorbenen zunächst als Ganzes unverändert gehalten werden, und zwar innerhalb einer Frist von dreißig Tagen; erst hernach solle der etwaige Erbe, welcher nicht dem „Busen", dem Hause des Erblassers angehört, das Haus mit rechtlicher Wirkung betreten und den Witwenstuhl der Gattin zerstören dürfen. Der Leichenschmaus, der dabei stattfindet, soll jedoch von dem noch ungeteilten Gesamtgut des Hauses, nicht von der Erbschaftsmasse bestritten werden. Er hat also eine nach dem Toten zurückgewandte Bedeutung auch hierin bewahrt. Nicht aber ergreift dieser Erbe den Stuhl des Toten. Er hat nun den Besitz aller einzelnen Erbschaftsgegenstände, aber er setzt das Haus des Erblassers als Inbegriff nicht fort.

Fassen wir das Ergebnis aus diesen Sätzen zusammen: Die Stuhlergreifung begründet keine neue Gewer an den Erbschaftsgegenständen, der ein Bruch vorhergegangen wäre. Deshalb genügt das Besteigen des Stuhles. In der Gewere am Hause wird bis dahin der Tote selbst gedacht. Um die Kontinuität sinnfällig zu machen, nimmt der Vater den Sohn schon bei Lebzeiten zu sich auf den Hochstuhl. Eine Besitzung durch drei Tage wie bei einer neuen Gewere wird nicht erfordert. Denn eben hat ja noch der Erbe auf dem Schemel gesessen, hatte also das alte Haus und der Tote als noch lebend gegolten. Eine religiöse Handlung füllt den Moment des Wechsels aus. Le mort saisit le vif, aber nicht im Augenblicke des

[48]) Zu der mustergültigen Stellensammlung Homeyers kann ich den ältesten deutschen Beleg, der des Dreißigsten gedenkt, nachtragen. Er fällt bereits ins Jahr 874 und stammt aus Sachsen. Vita Hathumodae cap. 26 SS. IV, 188. Vgl. auch MG. Deutsche Chron. V, 515a Vers 39615 f.

Todesfalls, sondern im Augenblick der Folge auf den Sitz, der solange noch gestanden hat[49]). Das Haus erlischt, wenn niemand aus der Hausgemeinschaft es fortführt.

Nie haben die älteren Kaiser eine dreitägige Besitzung des Aachener Stuhles gekannt. Aber in dem Augenblicke, wo das Königtum aus der Wahl entsteht, wo es als ursprünglicher, nicht als abgeleiteter Erwerb jedes Herrschers angesehen wird, gibt es ein dreitägiges Lager des Neuerwählten in Aachen[50]). Die unerbliche Gewalt, also z. B. die des Richters, muß ersessen werden, wie Herzog Gottfried von Lothringen im 12. Jahrhundert in demselben Aachen zwei Tage auf dem Richterstuhl verharrte[51]). Der Busen „besitzt", jeder andere „ersitzt" seine Gewere am Hause, d. i. an der Herrenwürde als solcher, abgesehen von den einzelnen Erbstücken[52]). Danach wird aber als Resultat ausgesprochen werden dürfen, daß die Thronfolge der deutschen Könige ihre Formen nach dem Gedanken der Folge innerhalb des Hauses, und nicht des Neuerwerbs ausgestaltet hat. Sobald wir dies einräumen, bedeutet auch das seit Otto I. bezeugte Krönungsmahl seinem ursprünglichen

[49]) Vgl. Heinrich Brunner, das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen, Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart. April 1907, S. 18 ff. Das ununterbrochene Folgen spielt auch bei dem nordischen „Schuhgang" eine Rolle. Vgl. Mathilde Wergeland, Aettleiding, Züricher phil. Diss. 1890 S. 4 ff. Nichts zu unserem Thema enthält die Schrift „Der Sukzessionsmodus des deutschen Erbrechts" von A. v. Freytagh-Loringhoven 1908.

[50]) Über das Aachener Königslager zuerst das Weistum von 1263 in der Bulle aui celum. Zeumer QS.[2] S. 100, Nr. 80. Schreuer, Grundgedanken S. 107. Wenn er aber schon 1039 bei Heinrichs III. Regierungsantritt den „Grundgedanken der Verschweigung" in den schlichten Worten der Hildesheimer Annalen findet (Krammer, Quellen S. 13): „sine quavis contradictionis molestia ... est intronisatus", so dünkt mich das zu weitgehend. Der Chronist will nicht das Fehlen von Rivalen um den Thron hervorheben — nur dann läge der Begriff der Verschweigung zu Grunde —, sondern die Bereitwilligkeit, mit der die Untertanen den jungen König anerkennen. Zu vergleichen ist unten II, 8.

[51]) SS. VI, 387 biduum in iudiciaria sede resedit. Puntschart GGA. 1907, 127 f. Rodenberg, Über wiederholte deutsche Königswahlen S. 46 ff., hat den Versuch gemacht, „Privatrechtssätze" für den „Besitzwechsel" im Reich, wie er es nennt anzuwenden. Aber nicht „Privatrechtssätze", sondern „Rechtssätze" gilt es anzuwenden. Wilhelm Scherer, Jakob Grimm 1885, S. 268: „Die, man sollte meinen, selbstverständliche Einsicht hat sich noch nicht Bahn brechen können, daß in das alte Recht keine Begriffe hineingetragen werden dürfen, wofür der alten Sprache die Worte fehlen."

[52]) Haus und Were, Gewere, wird ja auch im Sprichwort einfach ausgetauscht „Was in der Were verstirbt, erbt an die Were."

Wesen nach nicht ausschließlich die Feier des Regierungsantritts, als vielmehr gleichzeitig den Abschluß der Regierung des bisherigen Herrschers. Otto I. ehrt seinen Vater Heinrich damit, der zwar nicht in Aachen kirchlich gekrönt war, aber um nichts weniger deshalb als salischer Herrscher der Franken verstorben war und seinen „stual hier in Vrankon" hatte [53]). Die drei Thronfolger Otto I., Otto II., Otto III. haben die Formen für ihren Regierungsantritt nach der Auffassung ausgebildet, daß sie innerhalb des Hausverbandes, nur von den Hausgenossen, nicht von den Völkern Deutschlands begrüßt, ihrem Ahnherren Heinrich sukzedierten.

Es ist mit diesem Krönungsmahl wie mit der Thronbesteigung in der nachfränkischen Form überhaupt. Von ihm wird uns zuerst zum Jahre 936 aus Aachen berichtet [54]). Die feierliche Hoftafel mit den Großen des Landes, nicht als Tischgenossen, sondern als Bedienenden, ist uns auch sonst erst in der rein deutschen Zeit, erst im 10. Jahrhundert bezeugt. Hingegen fehlt sie in dem Zeremoniell zu R o m noch während dieses ganzen Jahrhunderts. Daß dies kein Zufall ist, sondern daran liegt, daß die Sitte wirklich erst nach Rom importiert worden ist, möchte man um deswillen für wahrscheinlich halten, weil uns von dem Festmahl in Rom, sobald es dort eingeführt ist, jedesmal Nachricht erhalten ist. Diemand hat die Belege gesammelt, die seiner bei Heinrichs II., bei Konrads II., bei Heinrichs III. und IV. Kaiserkrönung gedenken. Fassen wir ins Auge, daß Widukind 936 ein ausgebildetes Zeremoniell in Aachen — mehr oder minder verständnisvoll — beschreibt, daß dies 961 gewiß allda wiederholt worden ist, daß auch der Thron in Rom nie auch nur annähernd die Wichtigkeit erhalten hat, wie sie dem Aachener Stuhl Karls des Großen zukam, so werden wir diesen Sitten der Krönung deutschen Ursprung, mindestens vermutungsweise, zubilligen [55]).

---

[53]) Ludwigslied Vers 6. Vgl. Notker, St. Galler Psalmen IX v. 8. Brunner RG. II. 9. Benecke Mhd. Wtb. II, 2, 713.

[54]) Die Stellen bei Waitz-Seeliger VG. VI², 218 Anm. 2; Widukind II, 2: descendebat rex ad palatium, et accedens ad mensam marmoream regio apparatu ornatam resedit cum pontificibus et omni populo; Paul Bernried, Vita Gregorii 98, z. J. 1077, prandium ipsa regiae consecrationis die. Schröder, RG.⁵ 489.

[55]) Thietmar IV c. 9 a. 986. Celebrata est proxima paschalis sollemnitas in Quidelingeburg a rege, ubi quatuor ministrabant duces. Daß hier der noch nicht sechsjährige König feierliche Tafel hielt, ist bezeichnend; es stellte sich nämlich dieser Brauch damals nicht als schlichte Aufnahme der väterlichen Sitte, sondern als Gegenzeremonie

Denn das wichtigste Sinnbild feierlicher Ereignisse des Hauses und hausähnlicher Gemeinschaften ist die festliche Mahlzeit bei den Germanen von jeher. Die Kindesaufnahme, Schwertleite und Hochzeit bedürfen alle der Festtafel. Aber wir wissen auch, daß die sächsischen Könige mit allem Zeremoniell ihre Hoftafel alljährlich am Osterfeste in Quedlinburg zu halten pflegten. Als feste Gepflogenheit wird uns dies Quedlinburger Ostermahl für das ganze 10. Jahrhundert berichtet und ebenso das Auftreten der Herzöge als Erzbeamten hierbei. Es waren also diese Formen nicht etwa Merkwürdigkeiten der Krönung, sondern sie standen in einer sehr häufigen und durchweg regelmäßigen Übung.

Der Sohnesbescheid auf den Hochsitz ist erforderlich, weil damals alle Rechtshandlungen ohne Ausnahme sinnfällig und unter Lebenden

---

dar, als das „in contrarium agere" zu dem Osterfeste, das Heinrich von Bayern 984 ebenda gehalten hatte: „Inde egressus Heinricus proximum pascha Quidilingeburg festivis peregit gaudiis. Quo magnus regni primatus colligitur . . . Hac in festivitate idem a suis publice rex appellatur laudibusque divinis attollitur". Jeder solche sinnfällige Akt muß nach damaliger Anschauung ausgelöscht werden. Ottos III. Krönung in Aachen vom Dezember 983 war durch Heinrichs Kur überschattet. Wenn es Waitz VG. VI², 333 nur heißt: „Als Otto III. einmal in Quedlinburg die Ostern feierte", so geht der Kern verloren, daß die festliche Tafel, bei der die Herzöge Heinrich von Kärnten als Truchseß, Konrad von Schwaben als Kämmerer, Heinrich von Bayern als Schenk und Bernhard von Sachsen als Marschall fungieren, zugleich eine feste Gepflogenheit der sächsischen Kaiser und in diesem besonderen Falle eine Demonstration der endlich eingetretenen Versöhnung des Reiches ist. — Quedlinburg spielt dieselbe Rolle für Sachsen, wie Aachen für Lothringen. Beide sind nicht etwa die Stammesvororte! sondern sie sind die Sitze des Königshauses par excellence; von Quedlinburg wissen wir wir es ja urkundlich daß es auf Erbgut der Ludolfinger erbaut ist. Dies ist eine sehr andere Rolle als sie etwa Werla und Metz beanspruchen konnten.

Heinrich von Bayern 984 und sein Neffe Otto 986 sind nun nicht etwa die ersten gewesen, die Ostern so förmlich in Quedlinburg begangen haben. Z. J. 1003 heißt es in den Annalen von Quedlinburg: (MG. SS. III, 78) „Quidelingensem metropolim more avorum atavorumque priorum regum pergens cum optimatibus suis et populi confluentia paschalia festa peregit".

Und Thietmar schreibt V, 31 (19), „festum paschale Quidilingaburg antecessorum suorum more honorabiliter rex celebravit". Wobei der Abtausch von avus und antecessor außerdem bezeichnend ist. Feierliche Quedlinburger Ostern werden uns denn nun tatsächlich überliefert, z. B. 941, „in pascha sollemni", Thietmar II, 21. Wir werden also die förmliche Hoftafel allemal in Anschlag bringen dürfen, hat doch Thietmar auch 986 nur das Wort „sollemnitas" ohne jede konkrete Bezeichnung speziell des Mahles.

geschehen müssen, weil auch ein „Testament" damals des sofortigen sichtbaren Vollzugs bedarf.

Die gesamten Elemente dieses Vorgangs ergeben sich aus einer lebendigen Anschauung des Hauses und seiner Glieder ohne weiteres: Hausherr und Ingesinde, unter diesem sowohl geistliches als weltliches, werden tätig, und die festliche Tafel bringt die neue Ordnung der Hausherrschaft zu unzweideutigem Ausdruck.

Die Deutschen haben allem Anschein nach den Päpsten ihr Zeremoniell mitgeteilt, und erst seit Gregor V., dem deutschen Papst (995 bis 998), mag Rom selbst die Krönungsformen zu regeln wieder in die Hand genommen haben.

Also Kur, Krönung und Stuhlergreifung und Festmahl. Von Otto dem Großen sagt der sächsische Annalist, er sei nach fränkischer Sitte zum König erwählt worden; d. h. also, hier wird als Wahl der gesamte Vorgang in Aachen bezeichnet. Aber dieser enthält nun auch nach Widukinds als schwülstig viel verleumdeter Schilderung genau die genannten vier Bestandteile. Was jedoch eine Königswahl erst zur Wahl durch die freien Männer des Volks macht, ein Gesamtakt einer Personenmehrheit, die außerhalb des Hausverbandes steht, die nicht als Hausgenossenschaft, sondern als Landsgemeinde tätig wird, das ist die Kur gerade nicht. Immer sind es doch Einzelne, die sich bei Namen den Herrn kiesen. Die Kur enthält also nichts von dem, worauf es bei einer Neuwahl doch vor allem ankommt: Herstellung einer Gesamtüberzeugung, einer die Einhelligkeit erweisenden Gesamtwillenserklärung des Volks als solchem: Einhelligkeit ist zu jedem Akt einer Personenmehrheit damals erforderlich. Die Kieser aber bilden unter sich keine Einheit. Sie sind singuli. Die Kur verwirklicht nur den Anteil jedes einzelnen innerhalb eines Verbandes. Weshalb sie einen Verband bilden, und welchen, wird bei der Kur schon vorausgesetzt. Bei der Sohnesfolge ist es ein herrschaftlicher Verband, dem die Kieser als Vasallen des Herrn angehören. Sein Wille repräsentiert nach außen den Verband und gibt im Innern den Ausschlag. So wird das Wesen der Körperschaft, in welcher der Königssohn berufen wird, nicht durch die Kur, sondern ausschließlich durch zwei andere Umstände als das einer Hausgemeinschaft charakterisiert: der eine ist der Bescheid durch den Vater, der andere die Thronbesteigung, genau wie wir es in der Ecbasis captivi gefunden haben. Der echten Wahl hat natürlich ein solcher

konstitutiver Bestandteil nicht fehlen können, durch den das Volk als solches repräsentiert wurde. Bei der Regierungsübernahme durch den Königssohn gibt es aber ausschließlich eine Kur durch die Großen des Königshauses, durch die Fürsten, als einzelne. Die Kur ist recht eigentlich eine Angelegenheit des Hauses, ein Vorgang innerhalb seiner Sphäre. Daß diese Handlungen wiederholt werden nach dem Tode des Vaters, ist nun nur natürlich. So findet bei Heinrich III. bekanntlich zweimal die feierliche Inthronisation statt; und die Beispiele sonst sind zahlreich für Wiederholung sei es der Kur, sei es der Krönung, sei es der Stuhlbesteigung. Allemal ist es etwas anderes, ob diese Ehren dem Hausſohne oder dem Hausherren erwiesen werden. Daher finden sich solche echten Wiederholungen auch nur bei Sohnesfolge.

Philipps Krönung wird doch nur wiederholt, weil bei veränderter Anschauung der Mangel des Krönungsortes die erste wesentlich verunstaltete. Bei Sohnesfolge werden die Zeremonien wiederholt, obwohl sie das erste Mal völlig korrekt verliefen, sonst aber nur, wenn sich das erste Mal eine Unregelmäßigkeit eingeschlichen hatte.

Die Reihenfolge der Kieser wird uns nicht überliefert, aber doch nur deshalb, weil sie sich ganz notwendig aus dem Hofzeremoniell ergibt. Die Stellung der Erzbeamten des Hauses, geistlicher und weltlicher, steht ja insoweit fest, als innerhalb des Hofklerus die Metropoliten der beiden fränkischen Reichshälften von Trier und Mainz [56]), und unter ihnen alsbald der Mainzer Erzbischof, unter den Laien notwendig der Seneschall den ersten Rang einnimmt. Die Fürsten, denen weltliche Hofämter oblagen, blieben nicht immer die gleichen, obwohl wir hier kein leichtfertiges Abgehen von der Regel für gewiß halten dürfen. Steht doch das Schenkenamt des Böhmen seit 1114 unverändert fest, und für das Truchseßamt werden wir ähnliches im weiteren Verlaufe noch feststellen können. Die vier Ämter selbst behaupteten sich um so unverrückbarer. Ihre Inhaber traten bei jeder Feier, und daher sowohl bei der Kur wie bei der Krönung ausgezeichnet hervor [57]). Der Rang bei der Kur war ein reines Ehrenrecht und außerhalb des Königshauses bedeutungslos. Die Vierzahl der obersten weltlichen Ämter ist seit dem

[56]) Siehe Genaueres im Abschnitt „Die Kurfürsten".

[57]) Die vornehmlich von Schreuer vertretene Lehre nimmt an, daß die Teilnahme der Erzbeamten an der Krönung das Vorrecht derselben Fürsten an der Kur mindestens zum Teil bewirkt habe. Damit wird also der eine höfische Vorgang, die Krönung, für

10. Jahrhundert nachweisbar. Alle übrigen Ämter sind geringeren Ranges. Nur diese ersten gehören unbedingt hinein, konstituieren das königliche Haus und den echten Lehnshof.

Nehmen wir also eine feste Ehrenstellung der Herzöge in des Königs Hof auch bei der Kur allerdings an, so ist doch grundsätzlich zu bemerken, daß keines bestimmten Fürsten Anwesenheit für diese Kur juristisch bedeutsam ist. Zur Gültigkeit der „Designation", der Erhebung zum Thronfolger gehört zwar dies, daß der König vor seinen Vasallen seinen Willen kundtut. Aber welche oder wie viele von der großen Schar seiner Mannen zugegen sein müssen, dafür besteht eine Regel vom 10. bis zum 12. Jahrhundert nicht. Bald sind es nur oder fast nur Geistliche, wie bei der Einsetzung im Jahre 1087; bald wird ein auch von weltlichen Großen zahlreich beschickter Hoftag dazu ausersehen, wie 1142 oder 1169. Für die Gültigkeit von Handlungen innerhalb des königlichen Hauses besteht nur das Erfordernis, daß der König und einige Große versammelt sind. Kein einziger Vasall ist in seines Herren Hof unentbehrlich. Wann dieser Grundsatz notwendig verlassen werden mußte, wird sich unten ergeben.

Als Ergebnis halten wir vorläufig fest, daß der König als Hausherr das Recht hat, einen seiner Söhne zum Nachfolger im Hause zu bestimmen [58]). Da der Herrscher kein Despot ist, sondern freie Edle ihm dienen, so tritt bei dieser Bestimmung neben die Bescheidung durch den Vater und die Aufnahme auf den Hochsitz durch ihn die Wahl und Akklamation durch die versammelte Menge und die Kur durch die Hofbeamten, die Fürsten. Salbung und Krönung, bei Ludolf nicht geübt, tritt später regelmäßig hinzu. Die Erhebung findet an beliebigem Orte auf einem Hoftage statt.

wichtiger und einflußreicher erklärt als ihre unmittelbare Gefährtin, die Kur. Eine solche Überordnung statt der Nebenordnung wird ohne weitere Begründung als „Erklärung" nicht gelten können. Das Nähere im Abschnitt über die Kurfürsten.

[58]) So gilt, was Thietmar z. J. 936 schreibt, für die ganze Periode ohne Einschränkung, I, 19 (10): Indoles autem relictae posteritatis tristia principum corda laetificat, et certos voluntariae electionis hos fecit. Ve populis, quibus regnandi spes in subsecutura dominorum subole non relinquitur, et inter se facta discussione et longa contentione aliquod consilium vel solamen cito non providetur! Si in consanguinitatis linea aliquis tali offitio dignus non inveniatur, saltem in alia bene morigeratus omni odio remoto assumatur; quia maxima perdicio est alienigenos regnare, hinc depressio et libertatis venit magna periclitatio. Also Haus und Sippe deutlich unterschieden! Vgl. S. 87, Anm. 6.

Der Gewaltübergang im Hauſe muß ſchon durch Rechtsgeſchäft unter Lebenden vollzogen werden. Die ſo entſtandene Geſamthand zerſtört indeſſen nicht die väterliche Gewalt. Der Sohn unterſteht ſelbſtverſtändlich weiterhin der väterlichen Zucht, auch der Sohn, der römiſcher König geworden iſt [59]). Es iſt dies ein Punkt, an dem die Unklarheit der heutigen Lehre beſonders hervortritt, die mit dem Haus- und Hofbegriff, mit welchem doch auch ſie werken muß, niemals Ernſt gemacht hat. Man hat nämlich allen Ernſtes die Frage aufgeworfen und unterſucht, ob der römiſche König als ſolcher ſeinem Vater, dem Kaiſer, Mannſchaft geleiſtet habe [60]) und hat feſtſtellen müſſen, daß davon nicht die Rede ſein könne. Daß aber der Sohn nicht in ein Haus noch *eintreten* kann, dem er bereits *angehört*, folgt aus dem Begriffe ſelbſt. Nur die Rückſicht auf das lebendige Wechſelſpiel der Rechtsinſtitute verhilft zu einer „Anſchauung" des Rechtszuſtandes, der eben als Ganzes den Teilen erſt ihren Sinn anweiſt.

Die Geſamthand zwiſchen Vater und Sohn ermöglicht einen Anfall des Reiches beim Tode des Vaters ohne Gewerebruch an den Sohn [61]). Zur Fortſetzung der Hausgewere bedarf es nicht unter allen Umſtänden

---

[59]) Siehe darüber den Abſchnitt: „Huldentzug und Volksrecht".

[60]) Ficker, Vom Heerſchilde S. 32.

[61]) Noch im 13. Jahrhundert diskutiert ein Juriſt ernſthaft die Frage, ob die Krone des Kaiſers nicht doch erblich ſei. Es iſt das kein geringerer als Jacobus de Ardizone in ſeiner Summa feudorum (Asti 1518), die vor 1235 verfaßt iſt; S. 30 va: Item Imperator non transmittit imperium ad heredes . . . Unde videtur quod ad posteros heredes non transmittat arg C. de aduo. diuer. iu. l. peticionem (= II, 7, 13). nam et episcopus eligitur . . . nam et preses creatur ab ordine et in ordine eorum remanet . . . et ita potest dici de principe: vt eligatur a senatu . . . vt hodie a principibus eliguntur vel suffragio populi vt in institu. de iure na. § sed quia principi et argu. ff. de offi. questo I, 1. Sed videtur *quod ipse princeps potuerit olim sibi eligere successorem* vt in decretis distin LXIII c. in sinodo congregata et in decre. XXIII distinc. In nomine domini in medio. Sed **hodie** *quidam principes eliguntimperatorem qui potestatem eligendi* ab apostolica sede acceperunt . . . Unde et dns papa ex causa poterit ipsum deponere . . . Quod successione deferatur est argu . . . nam et imperator Carolus fuit pater Pipini imperatoris: Pipinus imp. fuit pater alterius Caroli imperat. iste Carolus fuit pater Ludouuici imperatoris et Ludouuicus fuit pater Lotharii imperatoris vt in Lombar. de fur. l. si cuiuslibet . . . Nam et imperator Federicus videtur innuere: in tit. de pace constantie in § in ciuitate illa in fi. § quia potest concedere regnum eius filio Henrico: et quia eius filia (!) in regnos eidem succedat sicut et de facto: (zielt auf Ottos IV. Heirat, ſein Bruder hatte eine Tochter Friedrichs I.,

eines mündigen Sohnes. Denn die Königin teilt die hausherrliche Gewalt ihres Gatten. Das Haus lebt auch dann weiter, wenn sie und ein unmündiger Sohn noch am Leben sind. Ohne weiteres ist sie zur Regentschaft berufen, sie besitzt den Witwenstuhl.

Das Wort Koning hat seinen Sinn als der Sohn des Herrschers durch diese Jahrhunderte hindurch noch behauptet [62]).

Und so kann es uns nicht wunder nehmen, wenn Widukind selbst den schon vom Papst gekrönten Otto II., obwohl er nicht nur König, sondern vom Papst bereits zum Kaiser gekrönt worden ist, genau wie alle anderen Thronfolger zu Lebzeiten seines Vaters nur als den „beschiedenen Kaiser", designatus imperator, bezeichnet [63]) [64]).

Mit dieser Feststellung der Rechtsbasis müssen nun auch Komplikationen, die in besonderen Fällen der deutschen Geschichte eintraten, ihre Entwirrung erfahren können; die Ausnahmen müssen notwendig die Regel zu bestätigen imstande sein. Schwierigkeiten treten ein, wenn der Königssohn beim Tode des Vaters unmündig, zugleich aber auch mutterlos ist, wie das in Deutschland 1152 und 1198 sich ereignete.

---

er selbst eine Philipps zur Frau) et iste nunc Federicus rogerius imperator fuit filius Henrici. Sed tu dicas quod hoc contingit potius electione principum quam successione. Ich zitiere nach dem Ex. der Leipziger Univ. Bibl., vgl. über die Schrift Lehmann, Das Langobardische Lehnrecht (1896), 44, Seckel, ZRG. Rom. Abt. XXI (1901), 251; Festgabe der Berliner jur. Fakultät f. Gierke 1910, S. 53 Anm. 5. Lehmann ZRG. 32 (1911), 471. Schon Laspeyres, Über Entstehung . . . der Libri Feudorum 1830 S. 55 Anm. 109 hat auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß Jakobus das salische, ribuarische und alamannische Gesetz zitiert. Als Veroneser haben ihn deutsche Verhältnisse sichtlich interessiert. — Wenn noch Weiland, Ges. Aufsätze G. Waitz dargebracht 1886, 276 der Artikel 11 der Confoederatio eum principibus ecclesiasticis (Zeumer, QS.[2] 44 Nr. 39) stutzig machen konnte, „ut heredes nostri et successores in imperio ea rata conservent", so werden wir diesen Satz, zumal in dem Augenblicke, wo der Königssohn sogar schon erkoren ist, nunmehr als Rechtssatz des deutschen Reichs für das ganze frühe Mittelalter anerkennen.

[62]) Über diese Bedeutung von „König" Kluge, Etym. Wtb. s. v. Vgl. Hartung, Die deutschen Altertümer im Nibelungenlied, 1894, S. 60, „die königliche Gewalt konnte nur durch Geburt aus dem Königsgeschlechte erworben werden". Nunmehr darf auch auf die divisio imperii vom J. 817 hingewiesen werden. Der Rechtszustand ist nicht wesentlich anders geworden.

[63]) Hierauf macht Bloch, Die Sachsen-Geschichte Widukinds v. Korvei, Neues Archiv 38, 95—141, S. 139 Anm. 1 aufmerksam. Widukind III, 76.

[64]) Nebenbei bemerkt, es ergibt sich daraus, wie damals die kirchliche Zeremonie auf ihren eigenen Kreis beschränkt bleibt und keinen Akt des Volksrechtes darstellt. Da-

Zunächst schiebe ich für die volksmäßige Auffassung der Rechtslage in Deutschland noch um 1200 eine Stelle bei dem Magister Oliver von Paderborn z. J. 1197 ein: ortum est scisma in imperio, nam imperatrice defuncta cum dominus Frethericus parvulus utrique parente foret orbatus, . . . quidam de principibus elegerunt Ottonem, . . . alii autem Philippum [65]). Also mißt Oliver dem Tode der Konstanze rechtliche Bedeutung bei. Erst hierdurch dünkt ihm die Erhaltung der Gewere für das königliche Haus unmöglich. Gerade weil die Stelle sachlich falsch ist — Konstanze stirbt erst im Herbst 1198 —, ist sie für uns sachlich unschätzbar, denn so gibt sie einen konstruierten, also aus dem Rechtsbewußtsein der Zeit geschaffenen [66]) Grund an! Tatsächlich war ja Konstanze nur unerreichbar, die Wirkung damit aber die gleiche. Ein Knabe kann nicht regieren, wohl aber, wie wir gesehen haben, hätte es die Mutter für ihn vermocht [67]). Der Tod der Mutter bringt eine rechtliche Änderung in der Stellung des Kindes hervor. Dieser Auffassung entspricht es, daß der Versuch, einen Mann des Geschlechtes als geborenen Vormund des unmündigen Königs walten zu lassen, scheitern muß. Denn der Geschlechtsvormund handhabt kein abgeleitetes, sondern ein selbständiges Recht. Hausherrschaft der Königin-Mutter und Munt eines Hausfremden über das „Kind von Apulien" sind heterogene Rechte. Nach dem Tode Heinrichs VI. waren noch zwei Söhne Barbarossas am Leben, Otto und Philipp, dieser letztere allein brauchbar zu ernstem politischen Geschäft, obzwar selbst kaum einundzwanzig Jahre alt. Aber juristisch war Philipp nur einer der Reichsfürsten, ohne jede Beziehung zur

---

rüber treten vielfach unkritische Vorstellungen in der Literatur hervor. Umgekehrt ist z. B. im Jahre 1056 der Papst unter den Geistlichen des kaiserlichen Hauses, die erneut die „Wahl" Heinrichs IV. vornehmen. Ich sehe aber in dieser Schrift mit gutem Grunde davon ab, auch schon auf die Stellung des Bistums von Rom im Rahmen der Reichsverfassung zwischen 900 und 1200 selbst hypothetisch einzugehen. Über die auf diese Kur aufbauende Theorie Hugelmanns vom Papst als unus elector s. unten im Kapitel über die Kurfürsten.

[65]) Oliver v. Paderborn, Historia regum Terre sancte c. 111, Bibliothek des literarischen Vereins 202 (1895), S. 155.

[66]) Scheffer-Boichorst hat im Neuen Archiv 27 (1902), 111 f. darauf hingewiesen, daß Konstanze nur in sizilischen, niemals in deutschen Angelegenheiten tätig geworden ist. Als deutsche Königin ist sie nicht betrachtet worden.

[67]) Oben S. 35 f.

Reichsregierung. So wenig unser modernes Reichsrecht außer dem Kronprinzen kaiserliche Prinzen kennt, so wenig hatte der jugendliche Herzog von Schwaben ein Recht am Reich, mochte er auch der Geschlechtsvormund des jungen Friedrich Roger sein. In seiner Ehrenhaftigkeit hat es nun Philipp versucht, die Schranken seiner Stellung innezuhalten und im Reichsregiment nur als Beistand, als „defensor" seines Neffen aufzutreten. Hierüber hinaus ging schon der erste Beschluß, „ihn vorerst zum König zu erwählen, bis sein Neffe, des Kaisers Sohn, längst von ihm und allen übrigen Fürsten erkoren, nach Deutschland käme" [68]). Wäre Philipps Wunsch erfüllt worden, so hätte er dem Kinde seinen Stuhl erhalten. Der so geschaffene Zustand erscheint aber sofort als unerträglich. Der Mann, der die Munt übt, kann sie nicht von dem ableiten, für den er sie übt. Auch Heinrichs von Bayern Versuch, die Theophanu aus der Vormundschaft zu drängen, war kein Kampf um die Vormundschaft als solcher gewesen, sondern hatte den Zeitgenossen mit gutem Grunde als ein Unrecht gegen Otto III. gegolten, eine Auffassung, die jetzt erst verständlich wird [69]). Herzog Heinrich ist

[68]) Otto von Sankt Blasien (Krammer, Quellen I, 39): „habito consilio ipsum (Philippum) in defensorem imperii eligere decreverunt, quoddusque nepos suus, imperatoris filius, dudum tam ab ipso quam a ceteris principibus electus, in Alamanniam deveniret". (S. über defensor imperii = König Waitz VI², 201.) Königskatalog von 1215 SS. X, 137: „Philippus gubernavit vice et loco Friderici". Reiner v. Lüttich SS. XVI, 653: „partes in electione facta sunt . . . alii principes . . . Rogerium, cui legatharium avunculum suum Ph. ducem . . . dederunt". Dazu Scheffer-Boichorst Ges. Schriften II, 334 ff. Dessen weitere Ansicht, der anfängliche Plan sei auch später festgehalten worden, scheitert wohl an Philipps Brief von 1206.

[69]) Uhlirz NA. 21, 129 sagt über die Lage 984 „die höchste Gewalt" sei bei dem — Weihnachten 983 in Aachen gekrönten — Otto III. gewesen. „Ihr Gebrauch aber ging mit dem Knaben an den über, der sich seiner Person bemächtigt hatte. Den rein privatrechtlichen Anspruch an diese hatte zuerst der nächste Schwertmage Herzog Heinrich von Bayern durchgesetzt." Einen „rein privatrechtlichen Anspruch" gibt es natürlich damals nicht. Aber vor allem, die Mutter kann sich nie ihrer Kinder „bemächtigen", das kann nur der Vormund. Ohne den Begriff des Hauses sieht der Historiker hier nur einzelne Personen um ein Knäblein, das ihre Machtgelüste legitimiere, in unschöner Weise sich raufen. So liest man bei Kowalski (1913) S. 105 wörtlich: „Lediglich darauf kam es an, ob am Hofe des jungen Fürsten die Partei der Kaiserin-Mutter oder die Fürsten den entscheidenden Einfluß gewannen". Sickel hebt (DD O III 385 a) mindestens, Thietmar folgend, hervor, daß Heinrich von Bayern 984 gezwungen wurde, am 29. Juni 984 den Knaben an Mutter und Großmutter auszuliefern! Der schwächste und unbrauchbarste König wird eben lieber ertragen — zu allen Zeiten der Geschichte —, als daß der

damals wie Philipp 1198 der „legalis patronus", der Geschlechtsvormund seines Neffen. Indessen der Geschlechtsvormund kann nicht im Namen seines Mündels Urkunden ausstellen, oder an Stelle des Mündels zu Gericht sitzen. Ein Vormund deckt das von ihm geschützte Kind zu, er tritt vor das Kind, eine Mutter steht neben und hinter ihm und lenkt die Bewegungen seiner Schritte und seiner Hände. Heinrich von Bayern wollte 984 — im Besitze der Person Ottos III. — selbst K ö n i g werden [70]). Der Begriff des Staatsamts fehlte ja noch. Philipp erhebt durch seine Schirmherrstellung einen unerträglichen Anspruch. Man soll ihm als Herrn gehorchen, obwohl er nicht der König ist, obwohl er das königliche Haus seines Bruders in keiner Weise fortzusetzen imstande ist. Philipp ist vielmehr auch im Rechtssinn 1198 nur dux Suevie, nicht „Angehöriger" des königlichen Hauses, sondern nur des

---

„Zauber der Person" oder die „persönliche Macht" eines Unberechtigten durchdringen dürften. Unsere historische Literatur ist, wie jeder billige Beurteiler gestehen muß, weit entfernt davon, diese Erkenntnis für das Mittelalter stets fruchtbar zu gestalten. Ich brauche nur an die neuesten Publikationen über die Königswahlen zu erinnern. Jede Demarkationslinie zwischen Recht und Politik ist aufgehoben, keine der sittlichen Kräfte, die wir doch in der gesprächigeren Geschichte der letzten vier Jahrhunderte am Werke sehen, dem Mittelalter zuerkannt; und doch ist Politik nichts anderes als das Eintreten neuer Individualität, ungeformten Lebens, in die Ordnung des Rechts.

[70]) Das Volk sang damals: Herzog Heinrich wollte König sein, der Herrgott aber sagte nein. Thietmar V, 2 z. J. 1002, „Recordaris, frater, qualiter cecinit populus: Deo nolente voluit dux Heinricus regnare? nunc autem debet Heinricus ... regni curam providere."

Derselbe z. J. 984 IV, 1: dux (Heinricus) ... Agripinam veniens regem patronus legalis de Warino ut predixi archipresule suscepit, eiusdemque auxilium cum omnibus quos ad sui gratiam convertere poterat firmiter est adeptus. Dispositis autem, prout sibi placuit, cunctis dux ad Corbeiam cum eis venit ibique Thiedricum et Sicconem comites ac confratres nudis pedibus veniam postulantes dedignatur suscipere. Quod hii egre ferentes abierunt, cognatos suimet et amicos a ducis ministerio toto mentis nisu amovere studentes. Qui (Heinricus) ... omnes regionis illius principes huc convenire rogavit atque precepit, tractans quomodo se suae potestati subderent regnique eum fastigio sublevarent. Also schon vorher deckt er sein Mündel völlig zu, er handelt, nicht Otto; nachdem aber Otto III. den Kaiserinnen ausgeliefert ist (IV, 8): Rex a suimet matre aviaque diligenter succeptus, Hoiconis magisterio comitis commissus est. Inter regem et ducem pax firmatur. Nachdem ein Vasall, ein Ingesinde des Königshauses, den Knaben in Pflege hat, wird von nun an durchweg der König auch von Thietmar als das handelnde Subjekt bezeichnet, vorher aber nicht!

königlichen Geschlechts, und hat sein eigenes Haus [71]). So scheitert sein uneigennütziger Versuch, dem Neffen die Krone zu erhalten. Er wird selbst zum König erhoben.

Diese Betrachtungen dienen uns dazu, die Vorgänge von 1152 zunächst von dieser Seite her nach ihrer rechtlichen Bedeutung im Sinne ihrer Zeit zu würdigen [72]). Konrads III. Sohn, König Heinrich, war 1150, Konrad selbst 1152 gestorben und hinterließ nun einen unmündigen Sohn Friedrich. Konrad war aber schon seit 1146 Witwer gewesen [73]). Keine Frau stand seinem Hause mehr vor, ein Umstand, der bisher unbeachtet geblieben ist, obwohl er den Schlüssel der Situation bietet. Der nächste Agnat und berufene Vormund dieses Kindes ist dadurch sein Vetter Friedrich, Herzog von Schwaben, der aber kein Mitglied des Herrscherhauses in dem hier entwickelten Sinne ist. Als nun die Fürsten in Frankfurt zusammentraten, verlangte der Erzbischof von Mainz die Folge des Königssohnes. Er konnte nicht gut anders handeln. Denn als der erste Hofbeamte wäre er im Verein mit der Mutter zur Leitung der Geschäfte ja berufen gewesen. Auch bestritt ihm niemand, daß sich der erste Gedanke auf den Sohn des toten Königs zu richten habe.

[71]) Die Quellen zeigen die prekäre Situation Philipps. (Gesammelt bei Krant Vormundschaft III, 122 Anm. 21.) Er selbst schreibt: hos omnes imperii principes, qui in diebus illis in Alamannia fuerant, — sollicitare cepimus, ut ipso filio dilecti domini ac fratris nostri Henrici Romanorum imperatoris augusti quem iam eis in dominum ac regem elegerant — assisterent et ipsum vellent habere pro rege; et nos, tum quia de iure naturali et legali ad hoc tenebamur, tunc etiam pro conservando honore imperii onus tutele subire voluimus, usque dum ipse puer ad eam perveniret etatem, quod ipse per se regere posset imperium et iura eius requirere. Die Marbacher Ann. schreiben: Dux Suevorum — regnum — non sibi (sic) set filio fratris sui nomine tutele se velle servare . . ., und die Annales Egmontenses „Facto conventu principum de regni premissione duci Sueviae Philippo unanimiter assenserunt ita ut filius Henricis imperatoris Fredericus, puer quinquennis, patri succederet, et ipse omnia imperialia ageret et disponeret." Die Stellen zeigen genügend, wie eigenartig und merkwürdig Philipps Projekt erschien. Die ganze Schwierigkeit brach aber beim Urkunden auf. Am 21. Januar 1198 heißt es im Diplom für Speier: „tam ex persona domini nostri regis quam nostra." Remling UB. Speyer (1852), S. 137; Hilgard UB. Speyer Nr. 22; Böhmer-Ficker, Regesten Nr. 15. Vgl. Ficker-Puntschart II, 1, 14 ff.

[72]) Vgl. Simonsfeld, Jahrbücher Friedrich I. Bd. I (1908), S. 30 ff.; Ficker-Puntschart II, 1 (1911), 3 ff. Daselbst die überreiche Literatur über diese Wahl. Eine juristische Untersuchung befindet sich nicht darunter.

[73]) Kowalski S. 7.

Aber dieser Erhebung stand als gewichtiger Grund das Fehlen der Hausherrin entgegen. Die Erhaltung der Hausgewere schien damit unmöglich [74]). Daß aber das Fehlen der Königin-Mutter eine wesentliche Rolle 1152 gespielt hat, wird nicht nur aus der oben angeführten Stelle des Oliver v. Paderborn wahrscheinlich. Zwingend ist vielmehr die weitere Tatsache, daß noch nach 1152, nämlich unter Barbarossas Regierung, dessen Gemahlin als die berufene Regentin für seinen etwa noch unmündigen Sohn gegolten hat! [75]) Hätte man nun 1152 dem doppelt verwaisten Königssohn den Stuhl erhalten wollen, so wäre die Regentschaft, als Hauswährschaft gedacht, einem Geistlichen allein, eben dem Erzbischof von Mainz, zugefallen zu einer Zeit, wo die größere Zugehörigkeit der Geistlichen vor den Laien zum Königshause bereits mehr und mehr beseitigt war, die Munt über die Geistlichen geschwunden und diese als frei handlungsfähig auch nach weltlichem Recht dastanden. Nur bei einer Frau begreift es sich damals noch, daß sie „nicht das Ihre sucht". Die „Regentschaft" des Erzbischofs hätte nicht mehr viel anderes bedeutet, als die „Vormundschaft" des Geschlechtsvormunds Friedrichs von Schwaben. Wir haben gesehen, wie eine Regentschaft dieses Mannes nicht hätte formuliert werden können [76]).

[74]) Auch in der agf. Stelle bei Schröder, Ehel. Güterr. I, 143 Anm. sollen zwar die Magen dem Kinde den Stuhl erhalten, aber die Voraussetzung ist, daß des Kindes Mutter lebt! Für die Stellung der Mutter vgl. auch MB. 29a, 90 Nr. 368 a. 1048: ein Forst wird für den Erzbischof v. Salzburg gebannt „in comitatu Otacchari situm, ipso uero Otaccharo, et Pilihilda vidua Sizonis comitis duobusque filiis eius Sigehardo et Friderico ... ibidem praedia habentibus uoluntario consensu conlaudantibus". S. auch die Anwesenheit der Mutter in der unten II, 17 zitierten Urkunde über Asca.

Hartung macht, Forschungen 18, S. 147 A. 1, darauf aufmerksam, daß Unmündigkeit wiederholt in England als Hinderungsgrund zur Erlangung der Krone angesehen worden sei, ohne diesen Unterschied, ob die Mutter lebt oder nicht, zu beachten. Siehe auch Oscar Hartung, Die deutschen Altertümer des Nibelungenliedes und der Kudrun 1894 S. 69, „Starb der König, bevor der Sohn als rechtlicher Thronerbe mündig war, so führt in unseren Gedichten ... die Königin als vormundschaftliche Regentin die Herrschaft bis zu jener Volljährigkeit weiter. So herrscht Gêres Witwe nach dem Tode ihres Gatten für ihren unmündigen Sohn bis zu dessen Schwertnahme und Vermählung." Es sind deutsche Gedichte des 12. Jahrhunderts, die so dichten.

[75]) Oben S. 34.

[76]) Die fränkische Zeit verhält sich hier gerade so, 575 wird Brunhilde von der Regierung für ihren unmündigen Sohn verdrängt, aber auch die Oheime werden nicht Vormünder, sondern „die hohen am Hofe und im Lande" treten in den Rat des Königs.

Wenn die Mannen dem jungen König huldigten, so war nicht einzusehen, weshalb der Herzog ihnen etwas sollte befehlen können; huldigten sie aber diesem unmittelbar, so wurde er damit selbst zum König. Für Friedrichs I. unmittelbare Wahl sprach also die Unmöglichkeit solcher bloß vormundschaftlicher Waltung. Aber es kann ebensowenig wundernehmen, daß der Erzbischof von Mainz widersprach und das Fehlen der Mutter als kein Hindernis bezeichnet hat. Wenn man behauptet, die Geistlichkeit habe der „römischen" Anschauung in Deutschland Bahn gebrochen, daß ein Kind nicht regieren könne[77]), so findet diese Theorie ja auch sonst in den Quellen keinen Anhalt; hier (1152) liegt das Gegenteil deutlich vor. Nun ist es eine Frage von biographischem Interesse, inwieweit der Erzbischof dabei nur oder überwiegend vom eigenen Vorteil, sich als Regent zu sehen, getrieben worden ist. Mag ihn immer der bare Eigennutz bewegt haben, wir wollen ja hier nur das rechtliche Kleid ermitteln, in das er ohne zu erröten das innere Streben vor den Blicken der Wahlversammlung kleiden konnte. Der Mann spricht unter Männern von Recht und Ehre. Dafür wird seine Zunge um so beredter eintreten, je mehr im Herzensgrund der eigene Ehrgeiz wach ist. Die persönlichen Motive in den Vordergrund zu rücken, ist nicht des Redners, eher schon seiner Gegner Angelegenheit. Aber während der höchste Kirchenfürst des Reiches am alten Rechte der Sohnesfolge quand même festhält, hatte dem König Konrad selbst charakteristischer Weise das Hindernis unbesiegbar gedünkt. Der Vater selbst hatte an der Herrschaft der Doppelwaise verzagt und eingewilligt, daß Herzog Friedrich den Thron besteige

---

W. Sickel, GGA. 1889, S. 972 f. Schückings Ausführungen, Regierungsantritt I, 158, erledigen sich, weil Theudebald nachweislich zwölf Jahr und demnach mündig war und nur wegen seiner Jugend noch Rat in stärkerem Umfange brauchte.

Es ist dies der entscheidende Unterschied gegenüber Frankreich, wo ja auch im Lehnswesen viel früher das Geschlecht in die Stellung des Hauses einrückt. Über die Regentschaft des Oheims über seinen Neffen hier im J. 1060 Holtzmann, Französische Verfassungsgesch. 123. Bei anderen germanischen Stämmen ist Geschlechtsvormundschaft auch für den König möglich. Vgl. z. B. Zeumer, leges Wisigothorum S. 315 über Theuderich als Vormund seines Neffen Amalarich. Über die Regentschaft in Lothringen, die ursprünglich durchaus der Herzogin-Mutter gebührt und nur langsam von den Großen des Landes ihr entwunden wird: Bonvalot, Histoire du droit et des institutions de la Lorraine (1893), S. 236 f.

[77]) Vgl. Krüger, Grundsätze und Anschauungen usw. 1911, S. 20 f. Anm. 46.

und ihm die Insignien des Reiches gesandt. Aus beiden Umständen vereint: daß der sterbende König die Sohnesfolge für aussichtslos ansieht, daß trotzdem eine Partei königlicher als der König sein kann, erstehen für uns die Linien des alten Rechts sehr deutlich [78]).

Um Konrads Sohn als König annehmen zu lassen, hatte der Mainzer Erzbischof die Fürsten zusammenberufen. Nun gewann die Gegenpartei die Oberhand. Aber es ist nur aus dieser Sachlage zu verstehen, daß man überhaupt an keine andere Kandidatur als an die des nächsten Schwertmagen gedacht hat. Dies ist aber begreiflich, wenn eben die Unmöglichkeit, den Königssohn zu erheben, erst im Laufe der Verhandlungen endgültig beschlossen und nunmehr auf dessen Vormund Friedrich zurückgegriffen wurde. Für diesen sprachen ja noch gewichtige politische Rücksichten. Bekanntlich berichtet Otto v. Freising über die Wahl mit ausführlicher Rechtfertigung. Voran stellt er den berühmten Satz über das Wahlrecht der Fürsten: es folgt erst ein Kapitel über den Gegensatz zwischen Guelfen und Gibellinen, in dem nachdrücklich das politische Moment bei Friedrichs Wahl, die segensreiche Absicht, die damit erreicht werden sollte, hervorgehoben wird, und das Kapitel schließt mit der Versicherung, dieses sei nicht etwa aus Haß gegen Konrad geschehen, daß sie den „noch kleinen Friedrich" nicht gewählt hätten [79]).

---

[78]) In der Legitimitätspartei, die durch die Ereignisse des Jahres 1866 bei dem niedersächsischen Neustamm der Hannoveraner entstanden ist, haben sich solche Kontraste bekanntlich mehrfach und noch neuerdings mit großer Schärfe ergeben; sie entspringen also nicht aus einer Schlaffheit des Rechtsgedankens gegenüber der bloßen Macht, sondern aus seiner überscharfen Anspannung. Aus Konrad III. persönlichem Urteil läßt sich auch sein passives Verhalten zwischen 1150 und 1152 genügend erklären.

[79]) Gesta Friderici II, 2: Ita non regis Conradi zelo sed universitatis ut dictum est, boni intuitu hunc Fridericum eius filio item Friderico adhuc parvulo praeponere maluerunt. Das Kapitel wendet sich also gegen die Partei des Königssohnes! Simonsfeld hat bis zuletzt (Jahrbücher I, 38, Anm. 88) an seiner alten Ansicht festgehalten, das Wörtchen „zelo" sei zu übersetzen nicht „aus Haß gegen", sondern „auf Wunsch von". Ottos Stil verstärkt aber nicht, sondern mildert; er wählt seltene Vokabeln, um Schroffheiten zu vermeiden. „zelo" statt eines „secundum voluntatem" wäre unnötig geschraubt nnd unnötig unklar. Statt „odio" aber — und so wird es von Otto selbst Buch IV, 24 (ed. Simson S. 267) verwendet — schwächt es liebenswürdig ab. Simonsfelds Auslegung kann um so eher auf sich beruhen bleiben, als S. im übrigen die Tendenz von Ottos Worten ganz wie wir beurteilt. Er hat nur nicht begriffen, daß der Erzbischof von Mainz königlicher sein könnte als der König. Der Hausbegriff gegenüber dem des Geschlechts löst das scheinbare Quiproquo sofort.

Wenn wir bedenken, daß der Oheim des regierenden Fürsten schreibt, sich nicht genug tun kann in Hervorhebung der Einmütigkeit und daß er den Gegensatz bei den Verhandlungen mit dem einen Wort „endlich" streift [80]), so wird zunächst mindestens soviel deutlich, daß er diesen Bericht mit großer Umsicht und nach sehr reiflicher Formulierung abgefaßt hat, ferner aber, daß er unserer Auffassung entspricht. Denn wenn man man rechtliche Einwände gegen den Eintritt der Sohnesfolge, wie wir gesehen, mit Fug zu erheben wußte, so war eine Wahl allerdings notwendig [81]). Lesen wir nun vorurteilslos den berümten Satz des Otto von Freising: „Es rechnet sich dies Recht die Bekrönung des römischen Reiches als aus besonderem Vorrang stammend zu, nämlich nicht nach der senkrechten Linie des Geblüts hinabzusteigen, sondern die Könige mittels der Wahl durch die Fürsten zu erwählen." Eines fällt da sogleich ins Auge: es fehlt ein kleines Wörtchen, das man in jedem Falle erwartet, das aber dem gewissenhaften Schriftsteller trotzdem nicht in die Feder geflossen ist. Wenn nämlich ein Rechtssatz zitiert wird, der von altersher besteht, so kann er entweder zeitlos mit „dies ist Rechtens" eingeführt werden, oder wenn man ihn in die Form eines bloßen Anspruchs „er fordert" kleidet, muß dieser Anspruch noch als ein gesicherter, ein anerkannter kenntlich gemacht werden. Das einfache Präsens „vendicat", „nimmt in Anspruch" ist ein solcher gesicherter Rechtstitel nicht. Otto redet von einem gegenwärtigen modernen Anspruch ohne Rückverweisung in die Vergangenheit. Wie nahe hätte aber der Zusatz eines „antiquitus", „von altersher" gelegen. Da scheint doch Krammer das Richtige getroffen zu haben, wenn er diesen Satz als Bericht über

[80]) Was dies Wörtchen bei ihm enthalten kann, zeigt die Schilderung z. J. 1125, wo der ganze so heftige Wahlkampf durch Tandem bezeichnet wird, Chronicon III, 17, S. 333. Den Stand der Diskussion über die Wahl von 1152 siehe bei Ficker-Punschart II, 11 f.: Simonsfeld, Jahrbücher Friedrichs I., Bd. I (1908) 30 ff. Über die Bedeutung von apex, apices iuris, das im Corpus iuris noch „Spitzfindigkeit" bedeutet, Heumann-Seckel, Handlexikon [9] (1907), 35 b; Hampe im N. Archiv 36 (1910), 232 f., es entspreche „Kaisertum" oder „Rom".

[81]) Bei dieser Wahl war dann auch rechtlich die Erhebung von Konrads Sohn unmöglich. Darüber unten 84 f.

[82]) Gesta II, 1: „ubi (in Frankfurt 1152) cum de eligendo principes primates consultarent, — nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere sed per principum electionem reges creare sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa — tandem ab omnibus Fridericus . . . petitur cunctorumque consensu in regem sublimatur".

einen 1152 zuerst gefundenen Spruch deutet[83]). Da Ottos Absicht, durch die Betonung des Wahlrechts Barbarossas Sache zu rechtfertigen, feststeht, so ist die Übergehung des Königssohnes das Sensationelle an dem Ereignis von 1152. Heut hält man merkwürdigerweise dies Abgehn von der direkten Linie und den Abtausch „bloß" zwischen Vettern, für nichts Besonderes. Die Vorstellung vom „Wahlreich" zieht eben die Aufmerksamkeit von den ernsten Bedenken ab, die damals jedermann beschleichen mußten, wenn er sich die spätere Rolle des jetzt übergangenen Königssohnes ausmalte. Man denke nur an die Rolle Friedrichs II. 1210, an Konradin und an Albrecht I. während Adolfs Regierung, ferner daran, daß Friedrich II. den ersten Sohn im Gefängnis sterben ließ, um sich seiner zu erwehren, an die Unkenrufe, die bei der Absetzung Konrads 1098 ertönten, und man wird nicht leugnen, daß der nur wegen Unmündigkeit verfügte Ausschluß des königlichen Samens, trotz der Zustimung des verstorbenen Vaters lebhaften Anstoß erregen konnte. Wir, die wir den rechtlichen Konflikt jenes Augenblicks zum erstenmal durchschauen können, finden in der Notlage des Reichstags auch einen über-

---

[83]) Krammer, Kurfürstenkolleg 1913 S. 8 Anm. 2: Er erklärt aber den Spruch für eine bloße förmliche Rechtsverwahrung der Fürsten! „Denn Otto selber hatte um so weniger Veranlassung, hier einen derartigen Satz einzuschalten, als ja 1152 gerade der Neffe des bisherigen Königs, sein nächster mündiger Erbe, erkoren worden war. Dieser Umstand aber, daß man sich nämlich zum ersten Male wieder über seit langem beobachtete Prinzipien (nämlich völlige Willkür bei der Wahl! so wird der Verlauf der Erhebungen von 1125, 1138, 1142 gedeutet!) ohne Not hinwegsetzte und die Krone bei demselben Hause beließ, wird andererseits für die Fürsten der Beweggrund gewesen sein, nun die prinzipielle Unvererblichkeit des Königtums um so schroffer zu betonen." In den von mir gesperrten Worten Erbe und Haus liegt Krammers ganzes Quiproquo verborgen. So überhört er die lange Entschuldigungsrede Ottos an die Adresse von Konrads III. Sohn und dessen Anhängern, obschon ihr ein ganzes Kapitel gewidmet ist; und er läßt unerklärt, weshalb denn Otto einen bloßen Protest der Fürsten, den er an sich nicht billigte, zwar einerseits gewissenhaft verzeichnet, andererseits aber doch wieder nicht als solchen deutlich bezeichnet habe. Einen Gegensatz zwischen Otto und den Fürsten zu konstruieren, ist ebenso unbegründet wie Kr.s Voraussetzung, im 12. Jahrh. habe in Deutschland gleichsam jedermann den Thronwerber spielen können und Friedrichs I. Wahl sei deshalb ein besonderer „Sieg" des Verwandtschaftsprinzips. Die Literatur hat auch sonst oft bei den Königswahlen die entferntesten Möglichkeiten mit Vorliebe erörtert, und indem sie den Kandidatenkreis für viel zu groß hielt, die eigentlichen Konflikte jedes Falls, die in viel engerem Kreise auftreten, übersehen. Hingegen bleibt es Kr.s Verdienst, deutlich empfunden zu haben, daß Otto nicht von ungefähr, sondern in präziser Formulierung mit bestimmter Absicht schreibt.

zeugenden Grund zu einem solchen Beschlusse. Daß die Behinderung des kleinen Königssohnes erst auf dem Wahltage allgemein festgestellt worden ist, geht ja daraus mit Bestimmtheit hervor, daß der Einberufer des Tages sie vorderhand in Abrede gestellt hatte. Also haben sich die Fürsten — sei es förmlich, sei es in zwangloser Besprechung — erst auf dem Tage selbst das Recht zuerkannt, unter den Umständen, wie sie damals vorlagen, „non per propaginem descendere", sondern einen anderen zu wählen. Damit schlägt die Kur des Königssohnes, die bis dahin auf der Tagesordnung stand, in eine echte Wahl um. Nicht nur sind es einzigartige Verhältnisse, sondern eine Rechtsfrage, ein wohlbegründeter Zweifel darüber, wo denn eigentlich die Grenze der Hausverfassung verlaufe, hat die Gemüter auf dem Frankfurter Tag bewegt. Zwar könnte uns ein „Realpolitiker" entgegenhalten, die Entscheidung sei ja doch vorab dadurch bestimmt gewesen, daß Herzog Friedrich von Schwaben den kleinen Prinzen bereits in seiner vormundschaftlichen Gewalt tatsächlich hielt. Darin läge schon das fait accompli. Aber wie war es denn 984 gewesen? Obwohl sich damals der nicht minder mächtige Herzog der Bayern gerade so im Besitz der rechtmäßigen Vormundschaft und der tatsächlichen Gewalt befunden hatte, hatte dies „fait accompli" nicht hindern können, daß er um der Thronfolge, um des Rechtes willen, zur Aufgabe dieser seiner Macht gezwungen wurde. Er mußte Otto III. der Mutter Theophanu ausliefern. Die „Macht" allein erklärt also hier nichts [84]). Wir brauchen nämlich gar nicht zu bezweifeln, daß auch von der Partei des Königssohnes 1152 die Nützlichkeitsgründe, die für den Ausschluß der Doppelwaise vom Thron sprachen, voll anerkannt worden sind. Nur standen dem offenbaren Nutzen ernsthafte Gewissensbedenken gegenüber. Denn mochte der Erzbischof von Mainz immerhin einräumen, daß jede Regentschaft ein Übel sei und erst recht, wenn sogar die Königin-Mutter fehle, so konnte er trotz alledem an dem Rechte des Knaben festhalten. Mußte man nicht ein solches Übel in Kauf nehmen, wenn wirklich die Ketten des Hausrechtes auch diesen Thronfall, der ohne Vorgang bisher war, unzerreißbar mit umspannt hielten? Ertrug man denn nicht auch Schwächen und Fehler des mündigen Herrschers

[84]) „Car telle est la noble nature de l'homme qu'il ne peut se défendre du besoin d'avoir raison et qu'il ne se repose pas tranquillement dans sa force, s'il la sent désavouée par la justice," sagt ein Historiker wie M. Guizot, L'amour dans le mariage S. 40.

um des Rechtes willen? Wenn er dann sich hat umstimmen lassen, so besagt die einhellige Erklärung über das Fürstenwahlrecht vornehmlich, es müsse sich in dem gegenwärtigen ausgesprochenen Notfall die königliche Hausgenossenschaft sowohl (der Erzbischof von Mainz ist ja ihr Seneschall und Kanzler) als die vereinigten Landtage der Deutschen über einen etwaigen und nicht einwandfreien Bruchteil des Rechtes hinwegsetzen dürfen, das auch dem doppelt verwaisten Haussohne zustände [85]).

Die Vorgänge von 1152 zu beleben, konnte nur durch die Begriffe des Hauses und der Sohnesfolge gelingen. Wenn wir aber allein aus der Rechtslage heraus gewisse seelische Notwendigkeiten des Falles konstruktiv zu begreifen versucht haben, so können wir das nicht als müßiges Spiel ansehen. Wurden doch auf diese Weise Antriebe menschlicher Handlungen sichtbar, die zu allen Zeiten der Geschichte gleich bleiben. Der Kampf des bloßen Nutzen mit dem alten Recht, das jeweils zur bloßen starren Form zu entarten droht, erzeugt das lebendige Recht, welches den gegenwärtigen Nutzen und die Idee der immer gleichen Gerechtigkeit zu versöhnen weiß. Bei Betrachtung eines Zeitalters, welches noch zu dem geringsten politischen Beschlusse an der Gefahr der strengen Formel, an dem Zwange des Präzedenzfalles und an der Fassung als Gerichtsurteil festhielt, ist das anderweit erschlossene Rechtsbewußtsein der Zeitgenossen ein ebenso sicher bezeugter machtvoller Faktor im Ablaufe eines Ereignisses als dessen ausdrücklich überlieferte Einzelumstände. Und wenn umgekehrt ein solches Ereignis nur durch die Rücksicht auf gewisse Rechtssätze Leben und Farbe gewinnt, so ist das die geeignetste Probe, welcher wir die von uns gefundenen Rechtsbegriffe unterwerfen können.

Der eigenartige Vorgang kann übrigens durch einen Vergleich noch deutlicher gekennzeichnet werden. Verwandte Erscheinungen zeigt nämlich die moderne Thronfrage in Bayern. Hier dünkt im Jahre 1912 die Fortdauer der für den geisteskranken König bestehenden Regentschaft unerträglich. Statt seiner soll der bisherige Regent, so wünscht man, den Thron besteigen. Doch die Gewissensbedenken einer konservativ gerichteten Partei verhindern zunächst diesen vom Staatsbedürfnis geforderten Schritt, unter ausdrücklicher Brandmarkung eines solchen „Rechtsbruches". Denn während der Dauer einer Regentschaft für einen

---

[85]) Darüber, daß man ihn auch nicht wählen konnte, unten.

König, der schon König geworden ist, eine Verfassungsänderung vorzunehmen, die das Wesen der Regentschaft und des Thronfalls ändert, heiße wohlerworbene Rechte des Königtums einseitig ohne dessen Mitwirkung verändern. Aber in dieser selben Partei, deren Führer wiederholt in der schärfsten Weise gegen jede solche Verkürzung des Königtums protestiert hatten, bricht sich für diesen einzigartigen Fall einer schier endlosen Regentschaft dennoch die Einsicht Bahn, daß auch formales Recht durch seine Überspannung zum Unrecht werden kann. So wird schon Ende 1913 ein neues Verhältnis zwischen König einerseits und Regent andererseits einseitig von Regent und Landtag festgestellt, der Regent erhält das Recht, den Thron für erledigt zu erklären, den König abzusetzen. Aber es handelt sich nicht um den usurpatorischen und parteiischen Akt einer dem Königtum abholden Volksvertretung oder dergleichen, sondern hierin liegt eine allgemeine Klärung der Rechtsüberzeugung und der monarchisch-konservativen Gesinnung des ganzen Volkes. Mag die Form dieser Änderung dann auch die eines von Regent und Landtag gegebenen Gesetzes sein: in Wirklichkeit deckt diese Form den Vorgang selbst nicht; den Vorgang haben, wie der Ministerpräsident hervorgehoben hat, bereits vor den formellen Kammerverhandlungen nicht etwa die Majorität, sondern alle staatlichen Parteien des Landtags billigen müssen. Das Parlament hat eben nicht nur in seiner gewöhnlichen Form gehandelt, sondern ist darüber hinaus als Gewissen des Landes aufgetreten.

Die Vergleichsmomente mit Barbarossas Wahl sind also die folgenden: Hier in dem kranken König, dort in dem unmündigen Sohn sind beidemal lebendige Träger eines subjektiven Rechtes des Königtums vorhanden. Dadurch sind beide Fälle gegenüber der häufigeren Lage, in der es an einem solchen Träger momentan überhaupt fehlt, als seltener und schwieriger charakterisiert. Beidemal sucht man das Recht dieser Träger, weil es bisher noch durch keine Satzung ausdrücklich beseitigt ist, sorgsam und beinahe ängstlich zu schonen. Und am Ende setzt sich nicht eine Partei über die Überzeugung einer anderen Partei hinweg; sondern die Gesamtheit als solche macht einen Läuterungs- und Entwicklungsprozeß ihrer Rechtsüberzeugung durch. Ein solch einhelliger Rechtsbruch, den keine Majorität und keine Revolution auferlegt, der vielmehr nur ein zur Form herabgesunkenes Recht zu töten unternimmt, weist aber auch unter der Lupe des Rigoristen keinen Zug von Unrecht mehr auf.

Wenn man in Bayern empfindet, daß nicht die gegenwärtigen verfassungsmäßigen Organe allein, sondern darüber hinaus das Staatsvolk als solches sein Rechtsbewußtsein schöpferisch äußert, so wirft das ein Licht auf den etwas geschraubten Ausdruck Ottos v. Freising, daß der „apex imperii" sich das Recht vindiziere, durch die Fürsten den König zu wählen. Dieser „apex" ist rein tatsächlich nichts anderes als die Fürstenschaft. Aber moralisch ist eben doch ein Unterschied zwischen den Fürsten, die jeweils in Normalfällen gewählt und gekürt haben, und der Auslese des Reichs, die den schwerwiegenden Beschluß von 1152 faßt.

Aber ob nun Otto v. Freising ein 1152 in Urteilsform ergangenes Fürstenweistum wörtlich wiedergeben will, oder ob die Fassung sein eigenes Werk ist, immer ergibt sich, daß die einfachen Fälle durch die Komplikation nicht umgestürzt, sondern bestätigt werden. 1152 wird zum bisherigen Recht hinzu festgestellt, daß eine Doppelwaise unter Vormundschaft fällt, ihr der Stuhl nicht erhalten werden kann, weil sie in ein anderes Haus eintritt. Damit erlischt das des Königs. Im übrigen ist die Sohnesfolge auch weiterhin 1169, 1196, 1220 und 1237 vom Vater durchgesetzt worden. Das „neue" Recht hatte nicht im geringsten die Folge, daß ein anderer Nachfolger als der Sohn zu Lebzeiten des Königs von den Fürsten hätte bestimmt werden können. Nie ist, auch unter kinderlosen Herrschern nicht, daran gedacht worden. Der Rechtssatz von der Neuwahl eines Königs trotz des Daseins eines Königssohnes, bei Rudolf v. Rheinfelden eine revolutionäre Doktrin ohne praktische Folgen, hält 1152 wesentlich abgeschwächt seinen Einzug ins geltende Recht. Damit ist auch der Anschluß an unsere Quellen erst wieder vollständig gewonnen. Denn zu den beiden Jahren 1077 und 1152 allein und zuerst wird über die freie Wahl der Fürsten in den Quellen gehandelt.

Fünfter Abschnitt.

Echte Wahlen und Wechsel des Königshauses.

Aus der angeblichen Mischung oder Verschlingung von Wahl- und Erbrecht, an der die deutsche Verfassung kranken sollte, ist der eine Bestandteil reinlich ausgeschieden: Die Folge des Sohnes ist eine innere Angelegenheit des Hauses und berührt das Leben der Gemeinde nicht. Kein Zweifel hingegen, daß beim Leerwerden des Hochsitzes die Wände des Hauses keine Herrschergewalt mehr in sich zu bergen vermögen; daß die oberste Würde nun vielmehr unter freiem Himmel, vor den Volksgenossen zur Vergebung kommen muß. Mit anderen Worten: Bei Erlöschen des Königshauses wird eine Wahl erforderlich.

Man hat kürzlich viel Gewicht darauf gelegt, daß auch dann von einer „Wahl" zu sprechen ungereimt sei. Denn der Kreis der Wahlkandidaten sei gar eng und fest umgrenzt gewesen [1]). Wenn man aber die blendend formulierte Frage: „War Deutschland ein Wahlreich?", wenn auch mit Einschränkungen, deshalb verneint, so liegt das daran, daß der Fall der eindeutig bestimmten Thronfolge, d. h. der Übergang der Gewalt innerhalb des Hauses nicht als Gegensatz mit gegenwärtig gehalten wird. Indessen gegenüber einem vom Rechte und vom jeweils regierenden König bestimmten Nachfolger bleibt auch die Entscheidung zwischen drei oder selbst nur zwei Kandidaten durch irgendeinen Wählerkreis eine Wahl. Daran kann eine noch so große Zahl einschränkender Bedingungen, die jeder Bewerber erfüllen muß, nichts ändern.

Nicht für den Wahlbegriff als solchen sind die Umstände der Wahl wichtig. Indessen, wenn wir erfahren wollen, wem das Königshaus, dessen innere Struktur bisher untersucht worden ist, in der Außenwelt

---

[1]) v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? Erweiterter Sonderabdruck aus der Festschrift für Adolf Wach 1913, wo die älteren Arbeiten des Verfassers zu dieser Frage angeführt sind.

gegenübersteht, innerhalb welches staatlichen Gebildes es Herrscherhaus ist, so wird sich nichts dringender empfehlen, als den rechtlichen Bedingungen dieser Wahlen näherzutreten. Denn durch sie werden Königshäuser begründet. Wer also kann zum Inhaber eines solchen gemacht werden? Wer kann zum Inhaber eines solchen machen, und unter welchen Formen? Das sind die Probleme, die uns über den Zusammenhang des Königshauses mit der übrigen Verfassung Deutschlands Aufschluß verheißen. Sie können aber erst jetzt zum erstenmal aufgeworfen werden, nachdem der rechtliche Begriff des Königshauses zur Anschauung gebracht worden ist [2]).

Zunächst kann mit innerer Notwendigkeit nur der gewählt werden, der Hausvorsteher ist, der selbst ein Haus innehaben kann. Dies festzustellen ist nicht ganz müßig. Denn wir haben zwar oben schon gezeigt, daß (1152 und 1198) eine unmündige Doppelwaise ihres Folgerechts verlustig geht. Aber daraus folgt ja noch nicht, daß sie nicht neuerlich von der Wahlversammlung hätte erwählt werden können. Das man aber dazu nicht imstande war, folgt so sehr aus dem Hausbegriff, daß 1152 die Proklamierung des Wahlrechts den Ausschluß des Königssohnes gleich mit enthielt. Ebenso hat 1208 die staufische Partei an die Wahl des unmündigen Friedrich II. nicht gedacht, vielmehr bis zu seiner Volljährigkeit (1209—10) haben sie und der Papst gewartet. Der Fall des Ludwig d'outre mer in Frankreich entspricht den beiden deutschen Beispielen. Folgt dieser Rechtssatz ohne weiteres aus den bisher entwickelten Begriffen, so führt uns schon der nächste endgültig aus dem Bannkreis des Hauses in eine weitere Sphäre.

Die Kandidaten bei einer echten Wahl sind in erster Linie, man darf vielleicht sagen mit geringen Ausnahmen nur die Männer, die mit dem Könige verwandt sind und deren Ranggleichheit mit dem König dadurch offenkundig ist. Aber unter ihnen stehen sich Hut und Schleier, Schwert- und Kunkelmagen völlig gleich. Bei Konrad I. steht die Verwandtschaft fest, bei Heinrich I. ist sie denkbar. Heinrich II. und Konrad II., auch ihre Gegenkandidaten dürften dem alten König verwandt gewesen sein. Für Konrad kann nicht nur die eigene Sippe und

[2]) Es ist aber nicht unsere Absicht, und bei der Masse des bereits zu Tage geförderten versteht sich das von selbst, die Königswahlen in monographischer Vollständigkeit zu erörtern. Wir untersuchen sie im Hinblick auf ihre systematische Bedeutung für die Verfassung.

die Aussicht auf Söhne gesprochen haben, sondern ebenso das Geblüt seiner Gemahlin, die als Karolingerin galt. Für die Auffassung des Verwandtschaftsbegriffs in dem allerweitesten Umfang, wie er heute befremden muß, haben wir einen merkwürdigen Zeugen aus viel späterer Zeit. Mathias v. Neuenburg berichtet ohne Verwunderung, sondern als verstünde er diesen Gedankengang vollkommen, Papst Bonifaz VIII. habe sich verschworen, Albrecht I. nicht anzuerkennen, solange dessen Gemahlin Elisabeth lebe! Wer war nun die Königin Elisabeth? Sie hatte den Grafen von Tirol zum Vater, ihre Mutter aber war vorher mit Konrad IV. vermählt gewesen und hatte von diesem den unglücklichen Konradin geboren. Also war Elisabeth eine Halbschwester des letzten Staufers, und zwar nur von mütterlicher Seite, so daß kein Tröpfchen vom Blute des Kaisergeschlechts in ihren Adern rann. Trotzdem wirkt die Verwandtschaft, und die Schuld Friedrichs II. will der Papst heimgesucht wissen bis in dies kaum noch mit ihm verbundene Glied [3]).

Bei solcher Herrschaft des Erb- und des Geblütsgedankens werden wir auch die Benennung Konrads II. als des Saliers wie die der Weiblinger verständlich finden. Wir werden auch geneigt sein zu glauben, daß Rudolf von Schwaben mit als Eidam Heinrichs III. kandidierte, so kurze Zeit er das gewesen war [4]). Denn der Schwiegersohn ist nach dem Sohne jedesmal der begehrteste Bewerber um den Thron. Als Schwiegersohn steht auch 1125 Leopold von Österreich auf der Kandidatenliste, 1138 aus demselben Grunde Heinrich der Stolze. Ottos IV. Verwandtschaft mit Lothar scheint noch nicht auszureichen. Er wird durch die Vermählung mit der Kaiserstochter erst ganz legitim. Alle Zeit-

---

[3]) Matthias v. Neuenburg Kap. 34. Eine weitere Stelle in Brunos Leben des heiligen Adalbert SS. VI, 596: Mater (sc. Adalberti) ex claro genere Slavorum erat, digna jugalis juncta digno marito; marito videlicet qui reges tangit linea sanguinis, quam longe lateque jura dantem hodie tremunt: Henrico regi accessit proximus nepos. Wie diese nächste Vetternschaft beschaffen war, hat Teige, Forschungen XXVI (1886), 285 f. nachgewiesen: Der Nepos Slawnik war ein Enkel Arnulfs von Bayern († 937), dessen Urenkel wieder Kaiser Heinrich II., das hieß also reges tangere linea sanguinis, obwohl Slawnik keinen Tropfen Königsblut in sich hatte. Vgl. ferner Breßlau Jahrb. Konrads II. Bd. II. 513. Anderes Material bei v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? 1913 S. 50 f., der diese Tatsachen mit Recht betont.

[4]) Er war kein volles Jahr verheiratet. Vgl. O. Grund, Die Sage vom Raube der Kaisertochter Mathilde in seiner Biographie Rudolfs von Rheinfelden 1870, S. 87 ff. und Heyck, Geschichte der Herzöge von Zähringen 1891, S. 523 f.

genossen heben das hervor, ebenso den frühen Tod der Gattin als unglücklich für ihn. Einerseits überhaupt von altem, königlichem Blut zu stammen, und andererseits mit dem unmittelbar vorhergehenden Hause verbunden zu sein, sind also die zwei verschiedenen und getrennt zu haltenden Bestandteile der „Legitimität" Otto IV. Die Verwandten alle sind Kandidaten kraft Erbrechts; der Schwiegersohn hat doch kein königliches Geblüt; aber die Quellen nennen mit Grund auch das ein Erbrecht. Der Ausspruch Heinrichs II. ist jetzt völlig erklärt [4a]): Unter den Erben im Sinne des Privatrechts, den Erben der einzelnen Vermögensstücke, wird gewählt. Sogar bei dem Umsturz von 1077, als die Forderung der Sohneswahl statt der Sohnesfolge erhoben wird, gilt es als selbstverständlich, daß Rudolfs Sohn der nächste und wichtigste Thronkandidat sein wird, an dem man nur aus den gewichtigsten Gründen vorbeigeht. Sigebert v. Gembloux berichtet zum Jahre 1138 über die Stimmung in Deutschland: „Die Fürsten des deutschen Königtums ertrugen es nicht, daß ein dem Königsstamm nicht Zugehöriger (Lothar und Welf sind gemeint) über sie herrsche, und setzten sich Konrad aus königlichem Geschlecht zum König" [5]).

Trotzdem hatte Philipp ein qualitativ schlechteres Recht als Friedrich II. [6]). Und die Wahl Lothars war ein Affront so gut gegen Leopold von Österreich wie gegen die Weiblinger. Nur als die älteren Söhne

[4a]) S. oben S. 41 Anm. 5.

[5]) „Non ferentes principes Teutonici regni, aliquem extraneum a stirpe regia sibi dominari, regem constituerunt sibi Cunradum virum regii generis." Sigeb. Cont. Gembl. SS. VI, 386 zu 1138. Im übrigen wertvolles Material bei Waitz VG. VI[2], 165 ff., ohne Scheidung in Haus und Sippe; ferner Hartung, Forschungen XVIII, 135 ff.

[6]) Im Jahre 1154 steht der Sohn des verstorbenen Königs Konrad in der Zeugenreihe vor dem Bruder des jetzt regierenden Friedrich I.; nach unserer Auffassung mit Grund, denn jener ist Königssohn, dieser aber nur Verwandter des Königs, Württemb. UB. II, 78. Deshalb heißt es in derselben Urkunde „inter descendentes de genere regis Cunradi et Friderici ducis clarissimi". Die Stellung seit 1156 müßte nichts mehr beweisen, weil seitdem Konrad Pfalzgraf bei Rhein ist, trotzdem siehe über das Rangverhältnis seitdem Bussion, Annalen des Ver. f. d. Gesch. des Niederrheins XIX (1868), 23; der Pfalzgraf steht 8 mal vor, **14 mal** hinter dem Herzog v. Rotenburg, während er den Markgrafen von Meißen und Brandenburg, dem Herzog von Böhmen und dem Landgrafen von Thüringen regelmäßig vorgeht. Vgl. S. 17, Anm. 14.

Für die herrschende Ausdrucksweise zitiere ich Hartung, Die Thronfolge, Forschungen 18, 140 A. 1: „Fehlte in der Privaterbfolge die erste Parentel, so ward das Erbe in die zweite hinaufgezogen, d. i. 1) die Eltern; waren diese nicht mehr am

der Kaiserstochter und als Herzöge hatten sie den Vorrang. Der Schwiegersohn steht nicht schlechter zum Erbe, als seine Söhne, insofern er für diese und seine Gattin die Hausherrlichkeit innehat. Er erbt zwar faktisch nicht, sondern die weibliche Seite, aber er ergreift die Gewere für sie und hat selbst die Nutzung [7]). Häufig wird damals nicht anders wie heute der begreifliche Versuch unternommen, die Stellung des Eidams, der die Erbtochter heimgeführt hat, praktisch der eines Sohnes anzugleichen [8]). Rechtlich hat der Schwiegersohn nie so, als wäre er ein Sohn, Einlaß in das Haus gefunden.

Aber wer wählte aus, wer urteilte über die Abstufung innerhalb dieser Verwandtschaftsgrade, mochte das Urteil nun auch einmal ein Fehlspruch werden?

„Berechtigt, das Unrecht zu begehen", um uns spitzig auszudrücken, waren die deutschen Stämme bei der Wahl von 1125, weil die Souveränität in diesem Augenblicke bei ihnen lag [9]). So wenig wie sonst der

Leben, so 2) die Geschwister . . . Solch ein Fall liegt hier (919) vor, denn noch konnte Eberhard den Thron, karolingischer Tradition gemäß, vom Privateigen wenig verschieden erachten", und ebenda 139, A. 1: „Eberhard war eben Konrads Bruder und regierungsfähig". Gegen diesen letzten Satz ist gewiß nichts einzuwenden; nur ist regierungsfähig eben zu zerfällen in seine Bestandteile. Zum Kandidaten ist der Bruder allemal qualifiziert. Wie Thietmar (oben S. 67 A. 58) zwischen Haus und Sippe des Königs scheidet, so bezeugt Otto I. selbst, daß auch nach seiner Anschauung nicht sein ganzes Geschlecht zum Thron berechtigt ist! In seiner ersten Urk. 936 heißt es: „Et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium et sanctimoniales; si autem alter e populo eligatur rex, ... nostrae ... cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur ... loci praedicti: DOI. Nr. 1 S. 90. Also trotz Dauer der Königssippe darf ein anderer König erhoben werden. Auf einen direkten Nachkommen bezieht sich cognatio kaum in erster Linie. Natürlich behaupte ich nicht etwa umgekehrt, daß nun „generatio" nur die Hausfolge bezeichne.

[7]) Mayer-Homberg, Studien zur Geschichte des Verfangenschaftsrechtes. I. Zur Entstehung des fränkischen Verfangenschaftsrechts 1913, S. 106 f. hat an einem Beispiele charakterisiert, wie die Muntverhältnisse imstande waren, den Begriff des Eigen und Erbe des Kindes durch die Gewere des Vaters nachhaltig abzuschwächen. Munt ist eben nicht Interessenwahrnehmung, sondern vollkommenes Zudecken des Mündels gegenüber der Außenwelt.

[8]) Vgl. Beispiele bei Ficker, Vom Heerschilde S. 39 und 43.

[9]) Vgl. über die theoretische Lehre von der Volkssouveränität im 12. Jahrhundert Carlyle, Mélanges Fitting I (1908), 193; auch Teichmann, Basler Festgabe für Heusler 1904 S. 39.

König, kann damals die Volksgemeinde ins Unrecht gesetzt werden. Friedrich v. Staufen hat das durch seine alsbaldige Anerkennung denn auch deutlich genug zum Ausdruck gebracht und hat, um die auf dem Wahltag geleistete Huldigung zu halten, nicht mehr kandidiert, sondern seinen Bruder vorgeschoben. Daher muß die immer wiederholte Behauptung, in der Wahl von 1125 sei der „Sieg" des freien Wahlrechts zu sehen, als unbegründet zurückgewiesen werden. Kein neues Rechtsprinzip tritt damals zutage. Die Verfassung arbeitet mit wenigen Begriffen, deren jeder viele Jahrhunderte lebendig bleibt. Die Taten der Politik mögen bunt genug aussehen; doch mag nun „Recht" oder „Unrecht" getan werden, das Recht, an dem beide gemessen werden, verändert sich so langsam und unversehen, wie die ehrwürdige Dorflinde, an deren Stamm die Kinder das Wachstum der eigenen Gestalt abmessen und ablesen. Die Vergebung des fränkischen Rechts und Königtums, die Fähigkeit, nicht das „Reich", aber ein neues Königshaus zu kreieren, liegt nur beim Volke der Franken und Sachsen, Schwaben und Bayern. Wir haben bereits im vorigen Abschnitt gezeigt, daß die Wahlversammlung bei der Königswahl ihre Souveränität voll ausnutzt und reichliche Bedingungen ihren Kandidaten aufzuerlegen pflegt [10]). Wenn hierin ein deutlicher Unterschied von der Sohnesfolge zutage trat, so macht sich nun auch ein anderer mehr äußerlich charakteristisch geltend: Wir haben weit mehr Quellenstoff über jede Wahl, denn über eine einzige der Sohnesfolgen. Denn wenn der Sohn durch Kur von der Dienerschaft des Königshauses erkoren wird, so ist das eine Formalität, genauer gesagt,

---

[10]) Oben S. 47.

[11]) Dungerns Vermutungen, Thronfolgerecht und Blutsverwandtschaft der Deutschen Kaiser seit Karl dem Großen, 2. Aufl. 1910, dürften sich mit einiger Einschränkung rechtfertigen. Für Lothar sprach sicherlich, daß seine Gemahlin eine Urenkelin der Kaiserin Gisela, und von da um weitere vier Generationen eine Nachkommin Heinrichs I. war. Galt ja doch auch die Verwandtschaft Richenzas mit Friedrich von Schwaben eben durch Gisela für nahe genug, um politisch ins Gewicht zu fallen. Bernhardi, Jhbb. Lothars III, S. 554. Wir bemerken nochmals, daß die erste Trennungslinie bereits zwischen Königs*haus* und königlicher *Blutsverwandtschaft* hindurch läuft, in jenem eine echte Folge herrscht, diese die Qualifikation zur Wahl ergibt. Das nähere Studium der „Erbrechts"stufen *innerhalb* der Magschaft, die z. B. bei Otto von Kärnten und Heinrich II. 1002, den beiden Konrads 1024 auftauchen, vgl. J. Krüger, Grundsätze S. 68 ff., S. 91 ff., interessieren uns hier nicht, da wir nur zwischen Hausfolge und Stammeswahl zu unterscheiden haben.

eine häusliche Zeremonie und Feierlichkeit und deshalb kein Ereignis, dessen umständliche Beschreibung den Quellen interessant erscheinen kann. Kein einziges Mal gedenken sie auch nur des ersten Kiefers, des Erzbischofs von Mainz, bei der Sohnesfolge vor dem Jahre 1157! Natürlich stand die Reihenfolge der Kurfürsten um nichts weniger fest. Aber das Bild ändert sich sogleich, wo eine wahre Wahl ins Werk gesetzt wird. Sechsmal finden wir bis auf Barbarossa über eine solche berichtet: 911, 919, 1002, 1024, 1078 und 1125. Und jedesmal treten dieselben Tatsachen uns entgegen: Der Erzbischof von Mainz, als der Maior domus des Königshauses, als ein geistlicher Seneschall, zugleich der rheinfränkische Metropolit für Germanien, fungiert als Einberufer der Wahlversammlung. Er gibt den Einheitsbegriff des Hauses noch wieder, um den sich die Wähler scharen. Als ein zweites Erfordernis tritt uns bei sämtlichen echten Wahlen entgegen, daß die Wahl auf fränkischer Erde stattfindet. Die Kur kann allenthalben erfolgen, wo der König und sein Hof sich aufhält. Dies ist sehr begreiflich. Denn wo der fränkische König ist, nimmt er sein fränkisches Haus mit. Dieser Rechtssatz ist auch sonst wichtig. Denn die übrigen Stämme, Bayern, Sachsen, Schwaben finden ihre „Art" nicht am Königshof. Dazu muß der Herrscher vielmehr in ihr Land kommen.

Des Königs Anwesenheit schafft nicht Reichsrecht, denn es gibt etwas derartiges nicht, sondern nur fränkisches Recht. Hingegen sobald der Herrscher als lebendiger Träger fehlt, wo die Wahl ihn schaffen soll, da ist im Gegensatz zur Sohnesfolge die wirkliche Anknüpfung an den Boden erforderlich. Von den „Designationen" ist eine ganze Reihe anderwärts als in Franken erfolgt. Das war eben gleichgültig. Das Lehnrecht und der Hoftag kennt keine Landesgrenze [12]).

Nicht gleichgültig hingegen ist es, wo ein Landtag der Stämme angesetzt wird. Nur nach Rheinfranken oder Ostfranken kann der König sämtliche Stämme entbieten [13]). Hier ist er durchaus nicht frei, den

---

[12]) Homeyer, System des Lehnrechts 578: Das Lehnrecht kann gehalten werden „in allen steden". Im übrigen s. unten Abschnitt 7 und 8.

[13]) Auch Heinrichs I. Wahl fand korrekt statt. Daß Otto I. nicht „gewählt" worden ist, kann man eben hieraus sehen.

Die erste Erkenntnis hierüber verdanken wir Ficker, und über die Landtage soll die zweite Hälfte des zweiten Bandes „Vom Reichsfürstenstand" die Beweise vorlegen.

Stammversammlungen gegenüber ist er demnach eingeschränkter als bei der „Wahl" seines Sohnes, der sichtbarste Beweis, daß jenes ein Recht des Volkskönigs, dieses ein Recht des königlichen Hausherrn war.

Genau so abgegrenzt wie das Landtagsrecht, das in Würzburg, Bamberg, Frankfurt, Mainz, Gelnhausen, Andernach usw. geübt wurde, war nun das einer echten Wahl bei wirklichem Erlöschen des Hauses: auf fränkischer Erde mußte die Wahl gehalten werden, aber nicht irgendwo, sondern hier wieder entweder in Rhein- oder in Ostfranken[14]). 1138 zieht der Erzbischof von Köln nach Koblenz, 1198 wenigstens bis Andernach rheinaufwärts, d. h. jedesmal bis auf rheinfränkische Erde!

Siehe auch Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur S. 103. Für die Wahlen hat (ohne Erklärung) Lindner Königswahlen (1893) 62 ff., vgl. MJÖG. XVII 534 ff. den Unterschied beachtet. Siehe noch O. Harnack, Ges. Aufsätze Waitz dargebr. 1886, 369 f. Nur genügt nicht die Teilung in Franken, Sachsen usw., sondern es bedarf durchaus der strengen Beobachtung der Unterteile Frankens, so wie das im Text geschieht. Siehe unten die Abschnitte über die rheinische Pfalzgrafschaft und das Stammland Salfranken. Über das Recht der Lombarden, nur nach Zürich geladen zu werden, Rechtsliteratur 102 f. In diesen Zusammenhang gehört das bisher unbeachtete alte Privileg des Bischofs von Lüttich (1240 bezeugt), „s'ilh vat a court d'empereur ou de roy, si . . . quilh ne passe un aighe que ons appelle le Muy (= Main). Thomas, Oberhof v. Frankfurt 1840 185 ff. Wohlwill, Anfänge der landständ. Verf. im Bistum Lüttich 1867 S. 19. Zürich ist bis 1079 die Hauptstadt des Herzogtums, seitdem Ulm. Regensburg hat immer seine Stellung für Bayern behauptet. Goslar-Werla hat die gleiche Bedeutung für Sachsen. Die Slaven erschienen in Merseburg. S. das besondere Kapitel und Ficker-Puntschart II, 1, p. VIII. Die Beispiele für die Reichstage wird jeder aus eigener Erfahrung häufen können. Vgl. z. B. Chronicon, S. Petr. Erf. modern. ed. Holder-Egger p. 1631 z. J. 1120, wo in Rhein- und Ostfranken Unfrieden herrscht: „colloquium ab universis regni Teutonici principibus super dissensione regni Fulde condicitur". Fulda liegt im äußersten Nordzipfel Ostfrankens. Für den Gerichtsstand im Prozeß Franklin, Reichshofgericht II, 68 ff. Niese, ZRG. 34 (1913).

[14]) Über die Stellung Hessens innerhalb Frankens, und in ihm des Ortes Fritzlar, fehlt eine juristische Untersuchung seit Wencks Hessischer Landesgeschichte. Eine historische Vorarbeit, die aber die Wahl von 919 leider übergeht, liefert K. Wenck, Deutsche Kaiser und Könige in Hessen. Ztsch. für Hessische Geschichte und Landeskunde 40 (1907) 139—157, bes. 145. Es scheint die Abtrennung juristisch nicht vor der Feststellung des Pfälzischen Reichsfürstentums aufzutreten. Danach splittert Hessen endgiltig von Rheinfranken ab. Der Rheinfränkische Landfrieden von 1179 schließt Hessen aus; vgl. auch MG. Const. II, Nr. 443 u. 445, wo der zweimalige Gegensatz zwischen Paderborn und Hessen sehr interessant, aber in den MG. verfälscht ist. 1265 S. 611, Nr. 443: nos H. lantgravius secundum famam spoliatoris, que in vulgari lumunt dicitur, et nos S. episcopus Paderburnensis secundum consuetudinem et

Terra Franconica sind nur diese beiden Unterteile Frankens [15]). Die echten Wahlen aber haben samt und sonders auf rhein- und ostfränkischem Boden stattgefunden, bezeichnenderweise bis auf eine — die Philipps von 1198, weil hier, wie wir noch sehen werden, nicht ein Wahltag aller vier Stämme, sondern nur der Bayern und Sachsen stattgefunden hat. Die Blöße ist von den Gegnern sofort aufgedeckt worden. Ist sie die einzige echte Wahl auf nichtfränkischer Erde, so ist sie auch die einzige, wo der Wahlort als widerrechtlich gerügt worden ist [16]). Wir sehen auch hierin wie in so vielem schon eine Festigkeit der alten Verfassung, die uns wohl in Erstaunen setzen kann.

Denn Rheinfranken und Ostfranken [17]), als Francia orientalis, Franconia auch zusammengefaßt, waren meist der Schauplatz der

---

ius terre nostre conquerenti faciemus plenam iusticiam exhiberi. Nun ist 1266 Nr. 445, S. 614 ein zweiter Friede uns aus beschädigter Handschr. überliefert, darin: . . . si quis in aliquo iudicio [ ] spolio sive iniuria obligatus fuerit, in terr [a domini] Paderburnensis reus iudicabitur secundum ius et consuetudinem terr[e; in ter]ra vero lantgravii secundum suam [ ] lumunt. Nach Ausweis des ersten Friedens kann vor „lumunt" nur gestanden haben: „famam que dicitur"; denn im Gegensatz gegen das Paderborner Verfahren wird ja betont, daß in Hessen gerade nicht „nach Gewohnheit des Landes" gerichtet werde. Man wird also Schwalms Restitution ablehnen müssen, der in die Klammer eingesetzt hat [„consuetudinem que dicitur"] lumunt, wobei das unmögliche Ergebnis wäre, daß der Leumund als Rechtsgewohnheit bezeichnet wird! Ein „Hessisches" Landrecht schlechtweg gibt es damals noch nicht. Vgl. die Abschnitte über die Gesetzgebung und über die Rheinpfalz.

[15]) S. über die Gliederung Frankens den Abschnitt „Salfranken".

[16]) „Qui (die Kölnische Partei) vehementer indignati, eo quod numquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus fuisset." Kölner Königschronik bei Krammer Quellen I, 40, ed. Waitz S. 163. Vgl. Otto v. Freising, Chron. VII, 22. Andernach und Koblenz liegen südlich der Grenze des altrömischen Limes, d. i. der Grenze Ribuariens. Dieses endete an der Grenze zwischen den Provinzen Obergermanien und Untergermanien. „Bis in diese Gegend zählen die römischen Meilensteine des Oberrheins von Mainz ab, die des Unterrheins von Köln ab. Außerdem ist der Vinxtbach die alte Diözesangrenze zwischen den Erzbistümern Trier und Köln." Hier aber endete zugleich die Provinz Rheinfranken; s. Const. I, 380, Nr. 277! Vgl. Emil Hübner, Römische Herrschaft in Westeuropa 1890, S. 107; Schröder RG.[5], Gaukarte.

[17]) Ich würde für das engere Ostfranken ja Mainfranken als Name vorschlagen, aber die späteren Bezeichnungen des würzburgischen und staufischen Herzogtums als Ostfränkisches urzweg verbieten leider diese der Deutlichkeit dienliche Wortwahl. Die Historiker haben alle diese Unterschiede mehr als billig vernachlässigt, selbst ein Kenner wie Scheffer-Boichorst spricht von dem „rheinfränkischen Herzogtum" Kölns, Deutsche Zeitschr. für Geschichtswiss. III (1890), 330.

alten fränkischen Gesetzgebung: das Maifeld bei Mayen in der Eifel, der ständige Sitz der Landesversammlung des fränkischen Stammes, liegt weder auf ribuarischem, noch auf eigentlich salischem, vielmehr auf rheinfränkischem Boden [18]) [19]). Es findet aber die Königswahl deshalb hier statt, weil das Reich noch vollständig als fränkisches gedacht wird, so

[18]) Es ist allerdings bei diesen Unterscheidungen der Stammesgebiete eine wichtige Einteilung nicht zu übersehen, die sie durchkreuzt und die wenigstens in einzelnen Punkten den Ausschlag gibt. Es ist das die Rheingrenze. Vgl. über sie Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz 1845, S. 13 f. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, S. 17 Anm. 1. Germanien und Gallien wird noch für Otto v. Freising schlechtweg durch den Rhein geschieden. Bonn (Chron. III, 43), Koblenz (Gesta Friderici I, 22) und Mainz (Chronik III, 3) sind für ihn gallische Städte. In „Germanie archicancellarius" hat ursprünglich Germanien die gleiche Bedeutung, die aber durch das Zerfallen Lothringens und dann durch das Erlöschen der Trierer Kanzlerwürde seit 953 diesen ursprünglichen Sinn verliert. Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzler (1889), S. 14, Breßlau, Urk.-Lehre I², (1912), 514; ein Aufsatz von ihm im NA. 38 ist angekündigt. Lebt das Trierer Erzamt durchaus für „Gallien", und keineswegs für Burgund, am Ende des 13. Jahrh. wieder auf, so ist wieder der Rhein hierbei als bedeutsam angesehen worden. Einen weiteren Fingerzeig geben die Rechte des Herzogs von Oberlothringen laut der Investitur durch Alfons von Kastilien 1259. Zeumer QS.², Nr. 78, S. 98. Mißverstanden von Bruno Grumlich, die Beziehungen der Herzöge v. Lothringen z. d. Reiche im 13. Jahrhundert. Haller Diss. 1898, S. 47 f. als „Großseneschallat des Reiches" und noch ärger von Buchner, Entstehung der Erzämter S. 131 ff. S. über die Urk. in II, 11. Hier wird wieder die ursprünglichste Bedeutung Lothringens aufgenommen, wenn der Herzog „in aula nostra citra Renum" Seneschall des Königs sein, den Vorstreit „ad prelium citra Renum" besitzen soll und dazu das Fehdegericht inter Renum et Mosam. Eine ähnliche Wiederauferstehung feiert damals der Begriff „Niederlothringen" 1257. Faktisch aber ist wohl bei dem „citra Renum" von Ribuarien, Rheinfranken und dem Elsaß abzusehen und restriktiv zu interpretieren: citra Renum bedeutet nicht: allenthalben bis an den Rhein heran, sondern links des Rheins soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Erscheinen aber in diesen Fällen nur die linksrheinischen Großen an der Betonung der Rheingrenze als rechtlich bedeutsam interessiert und könnten wir also um deswillen geneigt sein, hier bloße Pläne und kein juristisches Fundament anzunehmen, so muß eine Äußerung aus dem rechtsrheinischen Deutschland stutzig machen: Heinrich der Löwe schreibt 1157 an seinen Vetter Friedrich I. über ein von ihm geleitetes Achtsverfahren und sagt dabei: Omnem Teutonicam terram quam nobis Renus dividit foriuravit. Jaffé, bibliotheca I, Nr. 462. Sachsen-Deutschland reicht darnach bis zum Rhein. Schwerlich hängt dies nur mit den Ansprüchen Heinrichs des Löwen zusammen, es reiche Sachsen bis zum Rheine, wie Weiland, Das sächsische Herzogtum S. 137 f. meint. Denn Heinrich spricht nicht von Sachsen, sondern von Deutschland. Entsprechend wird später die Grenze des Herzogtums Westfalen bestimmt „Item jus ducis Westphalie est conductus a Wesera usque ad Renum" Seibertz UB. Westfalen I, 644;

sehr, daß sogar die Wahl nur von den Franken zunächst vorgenommen wird! Um diesen Umstand zu würdigen, müssen wir nun ein wesentliches Moment der echten Wahl in Betracht ziehen, wir meinen die gewichtige Tatsache, daß bei jeder echten Wahl, aber nur bei einer solchen, das Volk der Deutschen in seine vier Stämme wieder zerfällt und alle weltlichen Großen des Reiches zurücktreten in den Stammesverband. Bei einer echten Wahl gibt es keine Reichsfürsten, sondern nur Stämme und ihre Vertreter. Hieraus folgt aber das Rangverhältnis zwischen diesen beiden Elementen. Wenn die Stämme die handelnden Einheiten sind, so ist es eine nachgeordnete Frage, wer nun wieder innerhalb dieser Körperschaften zur Teilnahme an der Wahl berufen ist.

Bei keiner einzigen Sohnsfolge hingegen findet sich dergleichen [20]) Hervortreten der Stämme.

Jansen, Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln 13; 88 ff. Über dies wie über die Rheingrenze für das Stammland Sachsen instruktiv H. K. Kalisch, d. Geleitsregal im Köln. Herzogtum Westfalen, Festgabe f. Zeumer 1910, S. 3 f. Die poetische Wendung „von der Elbe unz an das mer", „von dem mer unz an den Rin" — übrigens scheinbar nie: von der elbe unz an den Rîn? — hat natürlich hiermit nichts zu schaffen. Siehe darüber Mhd. Whb. II, 37 b und Lachmann-Haupt-Vogt Minnesangs Frühling zum zweiten Gedicht S. 224 f. Es ist aber diese volksmäßige sächsische Vorstellung, daß rechts des Rheins Sachsen, links des Rheins Lothringen sei, die in Diplomen, wie dem Wenzels für Köln 1379, wieder aufzuleben scheint, Lacomblet III, 840; „es sey uf beiden seiten des Reynes in dem Hertzogtume tzu Enger und tzu Westfalen oder in dem Hertzogtume Luthoringen." Der Begriff des Kölner Herzogtums vor 1180 war aber im keiner Weise auf das linke Rheinufer beschränkt gewesen, man denke an die Arnsberg usw. Die Vorstellung, daß Lothringen nicht zu den deutschen Stammlanden gehört und daß deshalb ein Bischof, der nur linksrheinisch-lothringisches Gebiet in seiner Diözese hat, kein deutscher Fürst sei, spricht ja auch aus der Stelle des Albert v. Stade über den Trierer Erzbischof als Kurfürsten: Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit. Otto I. setzt seinen Bruder über alles Land links des Rheins, das Elsaß einbegriffen! Ruotgeri Vita Brunonis c. 20; 25; 37. Dies wäre, was ich schon hier über den Rhein als Grenze vorzubringen weiß. Einen Erklärungsversuch gebe ich unten in II, 11.

[19]) Ein Teil des Mayenfeld-Gaus heißt im 12. Jahrh. Pallantia; Vanderkindere, Formation Territoriale II (1902), 403. Doch wird dieser Bezeichnung ebensowenig Bedeutung beizumessen sein, wie dem häufigen „das Reich" für altes Königsgut.

[20]) Hierin liegt nun der endgültige Beweis für unsere zur Recht Trennung von Sohnesfolge innerhalb des Hauses und Neuwahl. 983 sind in Verona allerdings, wie es pompös heißt, Fürsten von allen Stämmen zum Reichstag versammelt. Imperator ... ad placitum Veronae conventus Saxonum, Francorum, Lotharingorum, Bavariorum, Italicorum aliorumque gloriorissimum habuit. SS. XVI, 157 (Jahrbb. von Magde-

Für uns, die wir das Fehlen eines Gesamtvolkes von vornherein als das Phänomen dieser Epoche ansahen und den Begriff der Herrschaft eines zum fränkischen König Erhobenen über die doch unter sich gleichberechtigten deutschen Stämme nur in seinen Konsequenzen durchführen wollten, erscheint diese Tatsache als Notwendigkeit [20a]).

Die Nachricht über die erste Wahl ist leider dürftig, aber reicht doch aus. Im Jahre 911 haben wir nur die eine einzige gleichzeitige Notiz: Konrad wird von Franken, Alemannen, Sachsen und Bayern zum König gewählt [21]). Man hat einen herbstlichen Wahltag in Forchheim in Ostfranken mit großer Wahrscheinlichkeit erschlossen. Es wäre Pedanterie, die kurze Annalennotiz nicht einfach so mit dieser erschlossenen Tatsache zu verbinden, daß wirklich die vier Stämme in Forchheim repräsentiert gewesen sind [22]). Dann bietet aber die Erhebung Heinrichs I. 919 nicht ganz das gleiche Bild. In dem Fritzlar der Chattenfranken, nahe dem sächsischen Gebiete, wird der Herzog der Sachsen zum König erhoben [23]). Der Bericht des Widukind gilt als nicht sehr brauchbar, weil ihm daran liegt, die Designation durch Konrad I. und damit die Legitimität Heinrichs zu unterstreichen. Auch hebt man hervor, daß für Widukind „Franci et Saxones" die Deutschen schlechtweg bezeichnen sollen, eine etwas bedenkliche Interpretation, da es Deutsche

---

burg.) Aber hier ist nur vom Reichstag und noch nicht etwa von der Sohnesfolge die Rede. Und die Sohnesfolge ist dann Hausangelegenheit, denn es wählen die italienischen Bischöfe mit. Zudem findet ja gerade diese Wahl nicht auf fränkischer Erde statt und ferner erwähnt keiner der Schriftsteller über die Erhebung Ottos II. die Stammeseinteilung, es heißt nur: Thietmar III, 14: et filius imperatoris ab omnibus in Dominum eligitur. Die Quellen der andern Sohnesfolgen wissen ebensowenig von Stammverbänden.

[20a]) M. Buchner hat soeben eine Schrift veröffentlicht, in der er sich auf die ältere Literatur über die Königswahl stützend, die Rolle der Stämme in älterer Zeit wieder kräftig hervorhebt, die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern = v. Gierkes Untersuchungen 117 (1913). Doch macht er weder zwischen Sohnesfolge und Neuwahl, noch zwischen der Rolle der Stammverbände und der der Herzöge einen Unterschied, so daß die an sich schätzbare Neubelebung gesunder älterer Ansichten unausgemünzt bleiben muß.

[21]) „Chonradus, filius Chonradi comitis, a Francis et Saxonibus seu Alamannis ac Bauguariis rex electus." Annales Alamannici SS. I, 55.

[22]) Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Regesten a. 911, Nr. 2070. Vielleicht waren jedoch nur Franken und Bayern vertreten. Ich muß auf II, 12 für alle Punkte verweisen, die dem Leser im folgenden noch nicht erledigt zu werden scheinen.

[23]) Waitz, Jahrb. Heinrich I[3] (1885) S. 37 f. Böhmer-Ottenthal, Regesten 1o und p.

schlechtweg damals durchaus nicht gab. Halten wir uns nur einige Punkte gegenwärtig. Heinrich ist Herzog der Sachsen, d. h. unter den damaligen Verhältnissen: er hat eine königsgleiche Gewalt in diesem Stammland. Der fränkische König stirbt, dem er und sein Stamm gehorchen. Der Angesehenste unter den Franken, Eberhard, der Bruder des fränkischen Königs, d. h. ein geeigneter Sprecher des herrschenden Stammes, versammelt die Fürsten und den Volksbann der Franken in Fritzlar, er hält einen regelrechten Stammeslandtag ab [24]). Keineswegs sagt nun Widukind, daß auch von sächsischer Seite eine solche nach Volksrecht geladene Tagung hier in Fritzlar statthatte. Sondern Heinrich I., der Sachsenherzog, erscheint mit seinem Gefolge, gewiß mit stattlicher Mannschaft, aber es bleibt das doch etwas anderes als eine sächsische Landsgemeinde.

Der Herzog der Franken hat durchaus die Kompetenz, für seinen Stamm zu handeln, wir werden das sich später wiederholen sehen. Die vielverdächtigte „Designation" durch Eberhard verliert also alle Schrecken, wenn wir sie nur nicht ausschließlich auf den Auftrag des Bruders, sondern gleichzeitig auf seine Amtsbefugnis an der Spitze der Franken gründen wollen. Neben der weltlichen Herzogswürde steht die geistliche des fränkischen Metropoliten, des rheinfränkischen Erzbischofs von Mainz. Er seinerseits repräsentiert die fränkische Kirche. Nun lese man die Erzählung bei Widukind: „Eberhard wandte sich an Heinrich, übergab ihm sich selbst und den königlichen Schatz, schloß Frieden und gewann seine Freundschaft, die er treulich und vertraulich bis zu Heinrichs Tode behielt. Dann versammelten sich die Großen und die waffenfähigen Männer des fränkischen Heerbannes in Fritzlar, und hier bezeichnete Eberhard den Heinrich als König vor dem ganzen Volke der Franken und Sachsen [25]). Nun bot

[24]) Man hat das Recht, Eberhard Herzog zu nennen, trotz E. Devrients Einspruch, Die deutsche Reichsverfassung unter den sächsischen und salischen Kaisern, in Annalen des Deutschen Reichs von Gustav Richter III, 2 (1898) S. 731. Vgl. Karnbaum NA. 37, 786.

[25]) Widukind I, 26 „Ut ergo rex imperarat, Evurhardus adiit Heinricum seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promeruit . . . Deinde congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum in loco qui dicitur Fridisleri, designavit eum regem coram omni populo Francorum atque Saxonum. Cumque ei offerretur unctio cum diademate a summo pontifice qui eo tempore Hirigerus erat, non sprevit, nec tamen suscepit: „Satis, inquiens, michi est, ut pre maioribus meis rex dicar et designer, divina annuente gratia ac vestra

ihm der oberste Geistliche, damals war es Heriger, Salbung und Krönung an. Heinrich entzieht sich ihr bescheiden: Die Königswürde genüge ihm, sie sei Ehrenzuwachs genug für sein Geschlecht, Salbung und Krönung bleibe Würdigeren vorbehalten. Diese Sprache fand den Beifall der gesamten Menge, und mit erhobener Rechten (wie noch heute die schweizer Landsgemeinde) rufen sie oft wiederholend den Namen des neuen Herrschers aus."

Wir halten fest: der Herzog der Sachsen wird von dem Heerbann der Franken durch deren Herzog und Erzbischof zum fränkischen Könige gewählt. Weder Bayern noch Schwaben waren irgendwie vertreten, nicht einmal einige Geistliche von dort erschienen. Man wird schließen dürfen, daß sie auch gar nicht geladen waren. Vielmehr: „ohne Säumen zog schon 919 Heinrich aus, um Schwaben und Bayern in die Botmäßigkeit des Reiches einzufügen. . . . Sofort unterwarf er den Herzog Burchard von Schwaben. Bald folgte Herzog Arnulf von Bayern [26])."

Als hingegen Widukind 936 von Ottos I. „Wahl" erzählt, berichtet er ganz korrekt wieder nur, daß Sachsen und Franken den Otto als Fürsten annehmen. Wieder ist damit von einer Wahl durch die „Deutschen" nicht gesprochen. Der Unterschied besteht nur darin, daß der sächsische Herzog und fränkische König diesmal nicht ausziehen muß, um Schwaben und Bayern zu unterjochen. Vielmehr dienen ihm die legitimen Vertreter eben dieser Stämme schon beim Krönungsmahle. Denn er ist Haussohn, er ist Thronfolger seines Vaters, es findet eine Universalsukzession in die Herrschaft statt.

Sehen wir von diesem unsere Ansicht bestätigenden Unterschiede bei Sohnesfolge ab, so gleichen dem Bilde, das wir 919 vorfanden, völlig die Vorgänge von 984 und 1002. Heinrich, schon Herzog der Bayern, wünscht fränkisch-sächsischer König zu werden. 984 sucht er sich von Quedlinburg aus mit dem in Werla versammelten Landtag der Sachsen

pietate; penes meliores vero nobis unctio et diadema sit: tanto honore nos indignos arbitramur. Placuit itaque sermo iste coram universa multitudine, et dextris in caelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant". Wer also in Fritzlar einen Stammeslandtag auch der Sachsen sieht, hat den Text Widukinds gegen sich. Denn der technische Ausdruck für die Landesgemeinde ist hier nicht „populus Saxonum", sondern „natu maiores exercitus" und es muß doch einen Grund haben, daß dieser umständliche Ausdruck für die Franken und nur für diese gewählt wird.

[26]) Maurenbrecher, Königswahlen 1892 S. 64 f.

zu verständigen und ganz getrennt davon verhandelt er mit den Franken in Visenstädt bei Worms [27]). 1002 aber geht sein Sohn mit besserem Erfolg so vor [28]), daß er sich gegen etwaige Konkurrenten sichert, dann die Einwilligung der Sachsen in Werla ihm angelobt wird. Nun findet der Wahlvorgang in Franken statt, aber es ist ein fränkischer Stammeslandtag gerade wie 919, nur ist es hier ein bayerisches Gefolge, das den Herzog der Bayern nach Worms und Mainz begleitet. Dieser Wahlakt und die nun erwünschte Krönung durch den fränkischen Primas geben ihm das fränkische Königtum, deshalb sucht ihm der Herzog von Schwaben, selbst lüstern nach der Krone, den Weg dorthin zu verlegen. Weder Schwaben — auch keine Geistlichen —, noch Sachsen — die ihn doch als König wünschen —, noch Thüringer sind gegenwärtig [29]). Ja sogar von einer Huldigung der Bayern in Mainz weiß Thietmar nichts. Vielmehr sind es die Franken und Moselleute (Oberlothringer), die Heinrich II. als ihren König dort annehmen. Dies die Wahlhandlung auf fränkischer Erde. Nun kämpft er zunächst vergeblich gegen Schwaben, zieht nach Thüringen und bezahlt die Anerkennung dieses Stammes mit einem Steuererlaß. Von da geht er nach Merseburg. Sämtliche geistliche und weltliche Vertreter Sachsens empfangen ihn hier und Bernhard, der Führer des sächsischen Heerbannes und deshalb auch Herzog genannt, übergibt ihm die Herrschaft in Sachsen durch Darbietung der Lanze. Nun erst, nachdem vier Stämme ihn anerkennen, zieht der König nach Niederlothringen zur Krönung. Dispositis itaque omnibus, **prout tempus tunc erat,** regnum Liuthariorum petere contendit [30]). Wie wenig gleichen diese Vorgänge jenen späteren, wo ein Otto IV. auf Grund des Besitzes von Aachen die Herrschaft im Reiche beansprucht. Nur der Stuhl Karls des Großen, nicht die Stadt Aachen als solche hängt anfangs mit dem Rechte am Königtume zusammen.

Wir sehen also: in Mainz Wahl der Franken und Krönung durch ihren Primas, den von Mainz, aber doch Gleichberechtigung der übrigen Stämme, zumal der Sachsen. Einer Königswahl des Herzogs in seinem

[27]) Thietmar IV 3 (2) und 4 (3).

[28]) Thietmar V 3 (2) ff.

[29]) Die Trennung der Stämme ist so vollständig, daß die Quedlinburger Annalen (SS. III, 78) z. J. 1002 berichten: insciisque Saxonibus Moguntiae a Willigiso unctus coronatur.

[30]) Thietmar V, 19 (11).

eigenen Stammesherzogtume oder durch seinen Stamm bedarf es nicht. Aber erst *nachdem* alle übrigen Stämme auch gewählt und gehuldigt haben, schreitet man zur Stuhlsetzung in Aachen. *Kandidat* war Heinrich II. auf Grund seines Erbrechts, ausschließlich auf Grund des Erbrechts; *gewählt* aber war er durch die einzelnen Stämme, nicht populi et principum electione, sondern wie es die schon von Brunner hervorgehobene Urkunde vom 15. Januar 1003, nach Erledigung der Wahlreise, korrekt ausdrückt: *concordi populorum* et principum electione! Nach alledem enthält die Quellenstelle, die von Heinrichs I. Anerkennung durch den bayerischen Stamm berichtet, nichts Besonderes, wenn sie den Vorgang als ein eligere durch den Herzog der Bayern beschreibt [31]). Der durch den Stamm gefaßte Entschluß, die Wahl durch den Stamm, wird *vollzogen* durch den Repräsentanten, d. i. den Herzog; Arnulf von Bayern wird also wie 919 Eberhard von Franken tätig, oder wie Bernhard für die Sachsen bei Heinrichs II. Wahl im Jahre 1002.

Mit der nächsten Königswahl, die im Jahre 1024 stattfindet, tritt nun eine *örtliche* Zusammenschiebung der Stammeslandtage ein und behauptet sich, so wie wir sie schon 911 annehmen durften. Aber nur dies erfolgt, daß die Stammeslandtage nicht ein jeder in seinem Lande, sondern alle bei den Franken zu Gaste sich einfinden [32]). Wie 911 vermutlich in Forchheim, sind 1024 die Repräsentanten aller Stämme in Kamba versammelt. Man lagert nach Stämmen getrennt und man wählt nach Stämmen. Es ist dies eine Erscheinung, die sich nunmehr bei jeder echten Wahl 1078, 1125, 1138, ja noch 1208 wiederholt. Weil der Umstand als nebensächlich erscheinen könnte, so ist von vornherein auf seine verfassungsrechtliche Bedeutung hinzuweisen. Nicht Große des *Reiches* wählen, sondern die Stämme als Stämme und in ihnen die berufenen Vertreter der Stämme, das sind allerdings die Großen. Aber sie wählen als Mitglieder des Stammverbandes, sind in diesem befangen. Dabei macht es keinen Unterschied,

---

[31]) Liutprand, antapodoseos II, 23.

[32]) Waitz VI², 191 führt Wipo c. 1 dafür an, daß die Bischöfe und Herzöge den König wählten. Aber aus der Stelle ist wahrlich nichts für und nichts wider irgendeine Art der Auslegung zu entnehmen: „Ut dicam summorum nomina quaedam, seu pontificum sive saecularium principum, *qui tunc in regnis vigebant*, quorum consiliis consuevit Francia reges eligere".

ob Stammland und Herzogtum des Herzogs kongruent sind oder nicht! Das Stammland hat das höhere Recht gegenüber dem Herzogtum, wie denn die Endsilbe tum auch hier zunächst — wie in Königtum, Fürstentum — nur die persönliche Stellung des Herzogs, nicht das Gebiet, in dem er Herzog ist, bezeichnet. In Thüringen fehlte, wie wir sahen, ein Herzogtum, ebenso in Rheinfranken; auch die Billunger sind nicht Herzöge wie die Schwabens und Bayerns damals, sie sind nur primi inter pares. Deshalb fehlt unter ihnen in Sachsen, was wir in allen anderen Stammesgebieten nachweisen können, die Teilnahme des Volkes an der Erhebung des Herzogs [33]). In Schwaben sowohl wie in Bayern wie in Thüringen sprechen unsere Quellen des 11. Jahrhunderts von der Wahl des Herzogs. In Sachsen fehlt das, weil ein solcher Herzog fehlt, aber nicht fehlt — am allerwenigsten bei den Sachsen — die Geschlossenheit des Stammes. Wenn wir nun auch

---

[33]) Wahl des Herzogs durch das Volk. Bayern: Heinrich II. 1002. Thietmar V, 14. Nonne scitis, haec in hac expeditione nequaquam fieri posse. Bavari ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem, non decere tam subito eos abicere neque constitutionis antique ius absque consensu eorum frangere. Thietmar III, 20 a. 995: „electione et auxilio Bavariorum patris bona apud regem optinuit".

Böhmen: Reiches Material bei J. Loserth, das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Břetislaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogtums. Arch. f. öst. Gesch. 64 (1882) 2, S. 1 ff., speziell S. 36 ff.

Kärnten: Puntschart, Herzogseinsetzung und Herzogshuldigung in Kärnten 1899. GG. A. 1907, 97 ff.

Thüringen: Thietmar V, 7 über Ekkehard: „Super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruit".

Schwaben: 1079 den Sohn Rudolfs von Rheinfelden, Berthold „cui parvulo adhuc ducatus Alemannie a rege Heinrico delegatus est, dux Welfo cum nonnullis senioribus qui ad eum pertinebant, assumptum Ulmam perduxerunt eique se cum civibus iure solito subdiderunt communique suffragio et laudamento dominum sibi et ducem nunc denuo confirmaverunt". MG. SS. V, 319. Ähnlich 1092 „Principes Alemanniae . . . convenerunt sibique . . . Bertholdum ducem totius Sueviae constituerunt". SS. V, 454. Vgl. Heyck, Herzoge von Zähringen (1891), S. 118; S. 165 f., s. auch Hauck Kirchengeschichte Deutschlands III, 1 ff.

Sachsen: Die Einwilligung des Stammes bei der Erhebung eines Herzogs, nicht nur die Beratung mit des Königs Getreuen — deren Herkunft ja gleichgültig wäre — scheint 1138 gefordert worden zu sein. Wenigstens läßt die Quelle diese Deutung zu: Cui (Conrado regi) a nonnullis contradicitur, praecipue Saxonie principibus, quia ducatum regionis ipsius absque consilio eorum Adalberto marchioni concesserat. Annalen von Poehlde SS. XVI, 80.

weiterhin finden werden, daß die Großen innerhalb ihres Stammverbandes wählten, so ergibt sich ferner von selbst, daß nur die Stämme wählen, die das deutsche Reich konstituieren: Franken, Bayern, Sachsen und Schwaben, dazu die Thüringer, und daß für weitere kein Platz ist. Ein echtes Herzogtum finden wir auch in Böhmen und Kärnten. Und wir finden deshalb in beiden Ländern eine Erhebung durch das Volk wie in den deutschen Herzogtümern. Aber der Herzog von Kärnten ist auf den deutschen Landtagen nicht mit seinem Stamme anwesend und der Herzog der Böhmen auch nicht. Nicht die Herzöge, sondern die Stämme der Deutschen wählen den König. Es lebt und betätigt sich die Stammverfassung, gleichgültig, ob sie eine herzogliche Spitze besitzt oder nicht! Es wird uns dies später ein Fingerzeig sein können. Nachdem wir versucht haben, die Wichtigkeit des Stammverbandes hervorzuheben, liegt uns ob, sein Hervortreten als ein juristisches Prinzip auch der folgenden Wahlen zu beweisen.

1024 sagt Wipo: Sachsen, Ostfranken, Bayern und Schwaben seien von der rechten Rheinseite gekommen, Ribuarier, westrheinische Franken und Lothringer vom anderen Ufer. Die Franken sind natürlich die ersten Wähler: der Erzbischof von Mainz, ihm nach die Geistlichkeit und der Herzog von Worms, der jüngere Konrad, d. h. der erste Weltliche Rheinfrankens, geben zuerst ihre Stimme ab, nachdem die Einhelligkeit aller feststand. Singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant [34]). Das heißt, nachdem die Verbandseinheiten, die Stämme, sich geeinigt haben, nachdem damit die Wahlfrage gelöst ist, erfolgt die Kur, die Anwendung eines inhaltlich bereits feststehenden Gesamtaktes auf das Verhalten der einzelnen Verbandsmitglieder [35]). Während die Wahl der Stämme an die Stelle des

[34]) Wipo c. 2. Über die Wahl neuerdings Schreuer, Histor. Vierteljahrsschr. XIV, 1911, 322—366. Seine Abhandlung stellt sich in der Hauptsache eine andere Aufgabe; sie beobachtet die fortschreitende Verchristlichung der germanischen Bräuche, die für uns erst hinter dem Problem von Königshaus und Stämmen Interesse hat. Wir weichen nur insofern von ihm ab, als wir neben seine Antithesen (Thronerhebung, Thronbesteigung; weltlich, mystisch; usw.) eine weitere zu setzen für notwendig halten: Sohnesfolge und Stammeswahl. Schreuer hat z. B. für den Satz des Wipo im Text nur die kurze Bemerkung S. 358 übrig: „Das sind alles Einzelerklärungen aus den verschiedenen Herzogtümern."

[35]) Vgl. auch oben S. 65.

Bescheids bei Sohnesfolge tritt, ist die Kur die notwendige Fortsetzung für beide Akte. Aber beachten wir wohl, daß die Kur nur die Tätigkeit der Mitglieder des jeweils betroffenen Verbandes bedeutet; während mithin bei Sohnesfolge im herrschaftlichen Verband, im Königshaus, alle Mitglieder des Königshauses tätig werden, ist die Kur, die einer Neuwahl Ausdruck gibt, Angelegenheit der einzelnen Stammesverbände. Eben deshalb muß 1024, wie Wipo sagt, allerdings nicht die „Großen des Reichs", sondern singuli de singulis regnis kiesen! Als das geschehen ist, steht nichts im Wege, weil ja alle Stämme gewählt haben, sogleich zur Stuhlsetzung in Aachen zu schreiten, und die Reise durch die deutschen Stammlande tritt Konrad II. bereits als Herrscher aller Deutschen an.

1077 handelt es sich um eine Sezession zweier Stämme, der Sachsen und Schwaben; aber verschiedene Bischöfe der Franken, der Erzbischof von Mainz vor allem, der von Würzburg usw. sind doch auch zugegen. Trotzdem werden diese Geistliche nicht als Repräsentanten ihrer Stämme angesehen. Die Quellen sagen nicht etwa, Franken, Sachsen und Schwaben hätten Rudolf v. Rheinfelden gewählt. Sondern Bruno sagt wörtlich: Inzwischen kommen Sachsen und Schwaben in Forchheim zusammen, aber auch aus anderen Landen waren Gesandte da, die sie des Beifalls der Ihrigen zu allen Beschlüssen des Tages versichern sollten. Unter vielen Kandidaten wählten schließlich den Rudolf, Herzog der Schwaben, die Sachsen und die Schwaben einhellig sich zum König. Ob und inwieweit die Schwaben dem König-Herzog neu gehuldigt haben, muß dahingestellt bleiben.

Niemals heißt es bei diesen Wahlen, die Deutschen hätten den König gewählt. Wenngleich die Tatsache, daß man in rechtlich relevantem Sinne von Deutschen erst seit dem Ende des 11. Jahrhunderts spricht, anerkannt wird, so scheint es doch angebracht, diesen Befund noch für die Königswahl ausdrücklich zu betonen.

Bei Lothars Wahl, wo wir denken sollten, der Stammverband ließe die alte Tragfähigkeit vielleicht schon vermissen, finden wir doch, dank dem genauen Bericht des österreicher Geistlichen [36]), die Teilung

[36]) Siehe vor allem H. Kalbfuß, Zur Entstehung der Narratio de electione Lotharii. MJÖG. XXXI (1910) 538 ff.: Sie ist in Göttweig entstanden; und Lothar gehörte Göttweigs Stiftergeschlecht an. Sie ist völlig vertrauenswürdig. Ferner Ficker-Puntschart II, 1, S. 9 f.

in Stämme nur noch schärfer ausgebildet [37]). Sie lagern wiederum getrennt. Aber vor allem: sie werden als völlig gleichstehende Wahlkörper mit innerer Geschlossenheit juristisch anerkannt! Denn obwohl gewiß nicht buchstäblich gleich viel Vertreter eines jeden Stammes in Mainz eingetroffen sein können, wird doch ein Wahlausschuß von je zehn Großen aus einem jeden Stamme gebildet. In dieser mechanischen Gleichsetzung der Stämme als solcher ohne Rücksicht auf die Zahl der jeweils aus ihnen Anwesenden spiegelt sich wieder, daß nicht die einzelnen Großen, sondern nur die Vertreter der Stämme in Betracht kamen. Die Herzöge haben ihre alte Stellung an der Spitze des Stammes ohne Rücksicht auf die Lehnrührigkeit der einzelnen Fürsten noch bewahrt. Friedrich v. Schwaben und Heinrich v. Bayern treten nicht einzeln, sondern in der lebhaften Schilderung durchaus als Führer der Schwaben und Bayern uns entgegen. Die Bayern lehnen es ab, ohne ihren Herzog überhaupt abzustimmen. Ohne ihn ist der Stamm eben nicht beschlußfähig. Wir halten als Resultat fest, daß bei einer echten Wahl die Stämme als solche den König jeder durch einen einmütigen Gesamtakt wählen, nicht die Fürsten als einzelne, die ihn vielmehr nur nachher kiesen [38]). Es könnte scheinen, als fiele der letzte

[37]) SS. XII, 510 ff. „Congregatis igitur hinc inde principibus, legatis scilicet domini apostolici archiepiscopis episcopis abbatibus prepositis clericis monachis ducibus marchionibus comitibus ceterisque nobilibus quot et quantos nulla tempore nostro curia ceperat. . . . Saxonum vero principes ultra Renum. — consederunt et supra eos Liupoldus marchio cum duce Bawarico cum magno militum collegio. Dux autem Fridericus (v. Staufen) adiuncto sibi episcopo Basilensi ceterisque Sweviae principibus . . . e regione ex altera Reni parte consederat . . . Convenientes igitur preter ipsum (Fridericum) et suos omnes regni principes gratiam s. Spiritus . . . invocantes primo decem ex singulis Bawariae, Sweviae, Franconiae, Saxoniae provinciis principes . . . proposuerunt, quorum electioni ceteri omnes assensum prebere promiserunt". Die Bayern protestieren späterhin gegen die Überstürzung durch Mainz: c. 5 sine duce Bawarico qui aberat, nichil de rege se diffinire. Bei dieser Gelegenheit mag nochmals bemerkt werden, daß für den Verfassungshistoriker eine solche Notiz wertvoll bleibt, auch wenn sie einmal in concreto falsch ist. Die Rechtsüberzeugung des Berichterstatters ist eben selbst ein Faktum und kann dem mitgeteilten Faktum an Wichtigkeit gleichkommen. In jedem Falle konnte man im Jahre 1125 die Stämme als „corpora", als geschlossene Verbände auffassen, die als solche, nicht aber nach der Zahl der anwesenden Vertreter Geltung beanspruchten.

[38]) Ordericus Vitalis SS. XX, 77 spiegelt den Vorgang nicht übel wieder, indem er den Wahlakt durch die Wahlformel kennzeichnet: Elegimus in regem Francorum, Saxonum, Baiuvariorum, Suevorum et Langobardorum.

derartige Vorgang ins Jahr 1125. Aber zum guten Glück ist uns noch ein weiterer Bericht aus viel späterer Zeit erhalten, der wiederum das strenge Festhalten am alten Recht verrät. Die Wahlvorgänge von 1198 dürfen wir leider, so sehr sie hierher gehören, nicht ohne weiteres einreihen; sie können erst im zweiten Teil gedeutet werden. Doch die nächste Wahl liegt klar: als 1208 eine unzweifelhafte Neuwahl Ottos IV. erheben sollte, eine Neuwahl, weil von einer Fortsetzung des Königshauses dabei die Rede nicht sein konnte, schlossen sich die sächsischen Großen zu einer Sonderwahl in Halberstadt zusammen, nur ein einziger Nichtstammeszugehöriger war zugegen, dies war aber der Bischof von Würzburg, der das Stammland Ostfranken als dux zu vertreten damals beanspruchte. Der Bericht Arnolds v. Lübeck gestattet keinen Zweifel, daß die Wahl als eine in Stämme sich gliedernde aufgefaßt wurde. Zu einer Zeit, in der diese Trennung doch schon selten wird, erzählt der Chronist zunächst von Halberstadt: convenerat maxima pars prelatorum et principum Saxonie et Thuringie . . . dann in Frankfurt seien zusammengetreten principes Frankonie, Bauwarie, Suevie. Deutlicher können die Teile, auf die es ankommt, nicht wohl bezeichnet werden. Noch Eike von Repgow hat es also als Zeitgenosse erlebt, daß von den deutschen fünf Hauptstämmen Rheinfranken, Ostfranken [39]), Sachsen, Bayern und Schwaben der König erkoren wird. Die Thüringer können sich zwar als selbständige Gruppe nicht behaupten, werden aber auch nicht einfach aufgesogen, sondern als Einheit und zu den Sachsen hinzutretende Wählerschaft aufgefaßt. Der Unterschied zwischen Ost- und Rheinfranken tritt nicht immer gleich stark hervor. Die Teilnahme der Lothringer schließlich als solcher ist nach 1024 nicht mehr nachweisbar.

Was hat sich nun zwischen 1125 und 1208 ereignet? 1138 sind die Wähler nach Mainz berufen. Durch eine Usurpation aber wird *vor dem* Reichstage Konrad in Koblenz durch den Erzbischof von Trier erhoben, d. h. den Karolingischen Hausmetropoliten. Es fehlte jedoch der Primas des Reiches; der Mainzer Sitz war damals vakant. Es ist ein Gewaltakt, aber er findet auch in einem Bürgerkriege seine Sühne. Dieser Staatsstreich wird sanktioniert erst durch zwei Faktoren, die wir nunmehr voll würdigen können. Der sächsische Stamm erkennt

[39]) Beide Teile werden 1208 unterschieden, wenn man die Rolle des Bischof-Herzogs von Würzburg beachtet.

Konrad in feierlicher Weise in Bamberg an — Ostfranken oder Rheinfranken sind die Länder, in denen allein die Stämme sich einfinden müssen. Und die Kaiserin Richenza erscheint, doch nicht um zu huldigen, denn wie könnte das eine Frau, auch nicht um die Insignien des Reiches zu übergeben, denn die besitzt der Schwiegersohn Lothars und Prätendent Heinrich der Stolze, sondern um als Witwe das Haus und ihren Witwenstuhl zu räumen. Damit erst ist das alte Königshaus erloschen [40]). Vorher indessen stand Richenzas Witwenstuhl noch, und so hat sie als Kaiserinwitwe tatsächlich damals einen Reichstag nach Sachsen entboten [41])! Gerade so hatte das Haus des toten Königs 1125 noch gestanden, wo wir die Witwe Mathilde drei Tage nach Heinrichs V. Verscheiden statt seiner und nach seinen Regierungsjahren zählend haben urkunden sehen [42]). Die gleiche Rechtslage finden wir 1024, als Kunigunde von zwei Bischöfen, ihren Brüdern, unterstützt, das „regnum" bis zur Neuwahl inne hat [43]). Der Besitz der Insignien

---

[40]) Über die Wahl Otto Chron. VII, 22: At Saxones et dux Heinricus . . . regem non legitime sed per surreptionem electum calumpniabantur . . . omnes Saxones (d. h. die legitime Vertretung des richtig auf den Reichstag geladenen Stammes) simul cum viduata imperatrice Richiza venientes ultro se suae ditioni subdidere. Solus ex principibus Heinricus dux regalia servans aberat. Hier soll nur einer Überschätzung der Regalien vorgebeugt werden. Etwas anderes ist es um die Stellung des Herzogs als Herzog. Daß der Stamm ohne ihn handeln kann, ist aus der eingeschränkten Bedeutung des sächsischen Dukats zu begreifen.

Es ist hier der Ort hervorzuheben, wie Otto v. Freising durch unsere Untersuchung, wenn das möglich ist, gesteigerte Bewunderung wegen seiner Hervorhebung des wesentlichen, seiner peinlichen Wahrheitsliebe, gewinnt, ebenso wie Eike v. Repgow durch den weiteren Verlauf dieser Arbeit. Angriffe gegen ihn wie der von P. Hasse, Die Erhebung König Friedrich I. in Historische Untersuchungen, Arnold Schaefer gewidmet 1882 S. 319 ff., müssen als grundsätzlich verfehlt angesehen werden.

[41]) Annalista Saxo z. J. 1138: „Imperatrix Richenza indixit conventum principum".

[42]) Oben S. 34 A. 34. Der Brief Gregors VII. von 1076 (Krammer, Quellen I, 15) mit seinen Mitteilungen über die Stellung der Kaiserin Mutter Agnes gestattet höchst interessante und unsere Thesen unterstützende Vermutungen über ihre Rechte sowohl als Regentin wie bei einer Neuwahl. Aber sie dünken mich zu wenig präzis, um sie nun im einzelnen konstruktiv zu verwerten.

[43]) Wipo c. 1, Schreuer, Wahl und Krönung Konrads II. Histor. Vierteljahrsschr. XIV, 1911, 361 ff. Er scheint Pflugk-Harttungs Untersuchungen z. Gesch. Konrads II. 1890 S. 19 ff. mit ihrer heftigen Polemik gegen Breßlau zu ignorieren. Schreuers Aufsatz muß als die beste und schärfste Formulierung juristischer Art, die bisher

konnte (so 1024) mit der Innehabung des Witwenstuhles zusammentreffen, aber notwendig war das nicht. Ein solcher Zusammenhang fehlt 1139. Als man in Passau kurz nach der Erhebung Konrads III. einen Brief des 10. Jahrhunderts fälschte, wurde darin noch das Nebeneinander der einzelnen deutschen Stämme bei der Königswahl anerkannt [44]). Nicht anders lauten die Nachrichten über Konrads Gegenkönigtum unter Lothar; Bayern und Schwaben hätten den Weiblinger erhoben, berichtet uns Kosmas [45]). Der Quellenwert der Nachricht kann offen bleiben; die Stammesgliederung offenbart sich jedenfalls als lebendige Vorstellung.

Die Schilderungen über die echten Neuwahlen der Deutschen bestätigen, daß als Organ der Herrschaft nicht der König, sondern das königliche Haus als solches angesehen werden muß, innerhalb dessen der König als δεσπότης (= Hausherr!) allerdings herrscht. Und sie ergeben des weiteren, daß zur Errichtung eines solchen Königshauses nur die deutschen Stämme als solche berufen sind, unter ihnen wieder in erster Linie die Franken, neben ihnen die Sachsen hervortretend. Die Stammverbände bieten die Einheit dar, in denen sich weltliche und geistliche Große als Landsgemeinden vereinigen können. Die deutschen Stämme setzen jeweils das neue Königshaus ein; auf fränkischer Erde wird gewählt, weil ein fränkischer König gewählt wird, und zwar ursprünglich nur von den

---

versucht wurde, angesehen werden. S. 362 spricht Schreuer sogar von einer Art „Dreißigsten" und nennt die Stellung der Königin-Witwe „nur eine Art Nachwirkung ihrer ehemaligen Stellung in der gesamten Hand mit dem Könige". Man sieht, es ist nur der Hausbegriff, der uns über diese metaphorische Beschreibung einer „Art" hinaus zu Rechtssätzen führt, und wir schließen uns damit aufs engste dem gegenwärtigen Stande der Erkenntnis an. Königshaus und Stammverfassung sind nur einheitlich zu erfassen. Ein Ausdruck, wie bei Schreuer 358 Anm. 4: „Entweder ist [dominus] gleich rex oder allenfalls der oberste senior des Lehensstaates," ist nur ein herausgegriffenes Beispiel für ein bedenkliches Nebeneinander statt Ineinander der Begriffe. Nur Lehnrecht und Landrecht zusammen bilden das, was unserem Staatsrecht entspricht. Für die Willkür, die sich viele Historiker im Gebrauch der Worte: Haus, Erblichkeit, öffentlich, privat, Feudalismus, Amt gestatten, finden sich reichlich Beispiele im zweiten Teil dieser Arbeit.

[44]) Siehe H. Breßlau, Festgabe für Zeumer 1910, S. 9 ff. Auch Otto I. (oben S. 87 A. 6) nennt nicht etwa die echte Wahl eine solche „des Volks" (a populo); er sagt vielmehr: über Franken und Sachsen werde einer aus dem Volke (e populo) erwählt.

[45]) MG. SS. IX, 133.

Franken. Auch nachdem die übrigen Stämme ebenfalls in Franken sich einfinden, bleiben immer die Stämme die obersten Einheiten der Wahlkörper. Sie wählen unter den Verwandten des Königshauses den geeigneten Mann. Außerhalb des Hauses zeigt sich kein Vorzug der Agnaten. Vielmehr ist der einzige Kreis, der jenseits des Hauses Geltung findet, der einheitliche der Verwandtschaft im weitesten Sinne des Wortes. Wir erinnern auch an die beträchtlich abweichende Form der Sohnesfolge: da gibt es weder Stammesgliederung, noch fränkische Erde, noch Wahlkapitulationen, noch Leitung durch den Erzbischof von Mainz. Entsprechend sind die Quellen hier ebenso wortkarg wie bei Neuwahlen gesprächig.

Wir dürfen nunmehr Umschau halten nach dem Ergebnis dieses ersten Teiles. Nicht kurzweg König und Volk, aber auch nicht Königsgeschlecht und Volk stehen einander im Deutschland des frühen Mittelalters gegenüber. Vielmehr wölbt sich der Bogen der Verfassung zwischen Königshaus und Stämmen. Das sind die alten Bestandteile, aus denen das Deutsche Reich erwächst, und dieser Teil hat das Ursprüngliche in allem Wechsel festzustellen versucht. Aber jene Mehrheit von Stämmen verbindet sich immer enger mit dem einen Haus des Königs. Haben wir bisher die einfachen Formen bis in ihre jüngsten Ausläufer verfolgt, so sei nun umgekehrt das Neue, welches entsteht, als solches gewürdigt. Seit dem 12. Jahrhundert gibt es ein deutsches Reich, einen Reichsfürstenstand, Kurfürsten und Reichstage. Wie entsteht das alles und was bedeutet es? Welche Entsprechungen bestehen zwischen ihm und den bisher gefundenen Grundbegriffen des deutschen Volksrechts?

Zweiter Teil.

Das Reich.

„Und keine Zeit und keine Macht zerstückelt
Geprägte Form, die lebend sich entwickelt."

Sechster Abschnitt.

Die Fragestellung.

Als sich im vorigen Abschnitte die Stammesgliederung der deutschen Völker bei der Neuwahl des Königshauses herausstellte, da war ihr zeitlich letztes Beispiel das einzelne Auftreten des sächsischen Stammes im Jahre 1208, in dem Otto IV. Kaiser werden sollte. Scheinbar wurde hier der Stamm noch in seiner alten Souveränität und Einheit tätig. Hat sich aber nicht seit 911 die Rolle des Stammes wesentlich verändert? Jetzt, 1208, kam in Wirklichkeit nur noch die östliche Hälfte des sächsischen Landes zur Vertretung [1]; der Erzbischof von Köln, dem doch seit 1180 die Hälfte des Herzogtums zustand, und mit ihm die Großen aus Westfalen, fehlten. Ferner steht zwar noch an der Spitze des Wahltags zu Halberstadt ein Herzog von Sachsen. Aber in den Kernlanden des Stammes ist er machtlos und führt daher statt des Sachsenlandes bisweilen eine jenseits der Grenze im slavischen Osten gelegene Burg im Namen: Wenn der Herzog der Sachsen 1207 Herzog von Anhalt heißen kann, so deutet das auf tiefgehende Wandlungen des Stammverbandes. Und so wird denn die Tatsache selbst allgemein anerkannt, daß die Stammesverfassung der Deutschen um 1200 endgültig dahin ist. Die Tage von Werla sind vorüber, auf denen die Häupter des Sachsenstammes vom Rheine bis zur Elbe vollzählig erschienen. Bei diesen Landsgemeinden trat der sächsische Herzog nicht als ein Herr auf, dessen Vasallen die Großen seines Landes werden mußten,

[1] Die besondere staatsrechtlich-politische Abgrenzung Ostsachsens innerhalb Sachsens ist ja uralt. Sie ist in den modernen Untersuchungen über Ostsachsens Stände und Gerichte wenig berücksichtigt worden. Vgl. Unger, Landstände I, 142 ff. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1853, S. 151 ff. A. Heine, Grundzüge der Verf. Gesch. des Harzgaus im XII. und XIII. Jahrh., Göttinger Diss., 1903, S. 64—70.

sondern nur als erster unter gleichen, und so als Führer, der die Herrschaft über den Stamm den fränkischen Königen übertrug [2]).

Ob und wie die neuen Rechtsformen in Deutschland mit der Stammesverfassung zusammenhängen, das soll in diesem Teil untersucht werden. Auszugehen ist dabei natürlich vom Stamm und seiner rechtlichen Organisation.

Solange Stammland und Herzogtum zusammenfallen und solange alles Recht Stammesrecht ist, brauchte der Begriff des Gebietes nicht ins Bewußtsein zu dringen. Man sah den Herzog über Personen, über das Stammvolk eine Herrschaft ausüben. Wo, in welchem Gebiet er herrschte, das war mit dem Stammesbegriff in seinem ganzen Ausmaße ohne weiteres gegeben. Um 1200 aber umspannt kein einziges Herzogtum mehr ein altes Stammland vollständig. In diesem Augenblick kann somit der Umfang der herzoglichen Rechte nicht mehr unmittelbar aus dem Bereich des Stammesrechtes begriffen werden, sondern nur und in subjektiv zugespitzter Weise als Befugnis des einzelnen Trägers fürstlicher Gewalt. Das Herzogtum reicht nicht überall dahin, wo der Stamm existiert. Es dehnt sich vielmehr soweit, als des Herzogs Rechte gehen. Vom Herzog, also vom Herren aus, und nicht mehr vom Stamm, vom Verbande her wird der Bereich eines Dukats bestimmt und angegeben. Dessen Ausdruck ist die neue Terminologie. Als die Sachsen 1208 Otto IV. wählen, gliedert sich das Reich des deutschen Königs in Reichsfürstentümer, ein Reichsfürstenstand verkörpert die Form des Reiches.

Heute nimmt man an, daß dieser neue Reichsfürstenstand „den alten Reichsfürstenstand" abgelöst habe. „Als Fürsten galten vor 1180 alle Inhaber gewisser höherer Ämter, nämlich Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte, der Reichskanzler, Herzöge, Markgrafen und Grafen, mochten sie nun ihre Ämter und Lehen unmittelbar vom König oder von einem anderen Fürsten haben. Gleichzeitig mit der Zertrümmerung des Stammesherzogtums, wie sie sich durch den Sturz Heinrichs des Löwen vollendete, trat hierin eine Änderung ein, die den Begriff des Fürstentums nach lehnrechtlichen Gesichtspunkten einschränkte. Seit 1180 entstand nämlich der jüngere Reichsfürstenstand, der die Reichsunmittelbarkeit voraussetzte. Von den weltlichen Herren wurden nur noch jene

[2]) Man wolle sich erinnern, daß in Sachsen im elften und zwölften Jahrhundert kein Herzogtum bestand, das dem schwäbischen und bairischen völlig entsprochen hätte.

als Fürsten angesehen, die mindestens eine Grafschaft unmittelbar vom deutschen König zu Lehen trugen und keines anderen weltlichen Reichsfürsten Lehnsmannen waren." [3])

Diese Beschreibung des Vorganges ist vor fünfzig Jahren zuerst gegeben worden. Seitdem ist keinerlei Versuch einer entwickelungsgeschichtlichen Erklärung hinzugekommen, höchstens hat man alles auf das Eingreifen der großen Männer, Barbarossas und seiner Ratgeber, abgestellt. Aber auch hiermit ist die Begründung nur um eine Stufe hinausgeschoben. Denn die Größe eines Staatsmannes wird sich gerade darnach bemessen, inwieweit er statt willkürlichen Einfällen notwendigen Forderungen der Entwickelung zum Leben verholfen hat. Wir halten die heutige Lehre zu einem Teile für irrig, zum anderen Teile für irreführend. Irrig ist es, daß mit dem Erwerb des Reichsfürstentums der Besitz einer reichsunmittelbaren Grafschaft irgend etwas zu tun gehabt habe. Wir glauben statt dessen beweisen zu können, daß Reichsfürstentum und fränkische Grafschaft (in ihrem alten Sinn) Gegensätze sind, die sich ausschließen. Irreführend ist die einfache Behauptung, daß an die Stelle „amtsrechtlicher" Gesichtspunkte, „lehnrechtliche" „seit 1180" getreten sind.

Der übliche Gegensatz zwischen Amts- und Lehnfürst hat eine wenig glückliche Rolle bei der Klarlegung des Verlaufs gespielt [4]). Denn die Bedeutung des „Amtes" wird damit in einer den Quellen

---

[3]) Brunner, Grundzüge[6] S. 95. Die heut allenthalben darüber vorgetragenen Ansichten gehen zurück auf das bahnbrechende Werk Fickers Vom Reichsfürstenstand I, 1861; II, 1, 1911, her. von Puntschart. Fickers Ausführungen sind in einzigartiger Weise ohne Widerspruch zur Herrschaft gelangt. Die Lehre wird in den Handbüchern mit vollständiger Gleichmäßigkeit vorgetragen.

[4]) Die im Grunde auf Ficker zurückgehende Wortwahl hat in diesem Falle wirklich verständnislähmend gewirkt. Blochs Skizzierung des „Reichsfürstenstandes" in seinen staufischen Kaiserwahlen S. 295 ff. zeichnet sich vor anderen durch scharfe Herausarbeitung des Wesentlichen heraus. Aber auch er sieht den Unterschied am Ende in Amt und Lehen, wie heut die herrschende Lehre seit Ficker; man kann bei Bloch sagen, malgré lui; denn er dringt faktisch schon über diese Auffassung durch seine Einsicht in das technische des Begriffs princeps imperii glücklich hinaus. Ich kann mich hier eines ausführlichen Eingehens auf die bisher vorgetragenen und wie bereits bemerkt, sämtlich auf Fickers Angaben fußenden Ansichten entschlagen, weil etwa gleichzeitig mit vorliegender Schrift in den Leipziger Historischen Abhandlungen Fritz Schönherr eine dogmengeschichtliche Studie veröffentlichen wird über den Reichsfürstenstand und die herrschende Lehre. Ficker selbst hat sich immer sehr vorsichtig ausgedrückt.

fremden Weise willkürlich zerteilt, unter Hineintragung moderner Vorstellungen. Allerdings können wir für die damalige Zeit zwei Arten von Ämtern unterscheiden, Volksämter und Hausämter, letztere speziell Ämter im Königshaus. Aber die Quellen nennen nur die von einem Herrn abgeleitete Stellung „Amt“ [5]). „Volksamt“ war vornehmlich die Richterstellung, wie sie der König und Herzog bekleidete; Volksbeamter war und blieb im kleinsten Kreise der Gograf, aber nie heißt einer von ihnen „Beamter“. An diesen Unterschied denkt man jedoch heut nicht, sondern man verbindet mit dem Wort „Amt“ die allgemeine Vorstellung straffer Organisation, strengerer Abhängigkeit der örtlichen Gewalten vom Staatsoberhaupt u. dgl. Die Periode des „Amtsfürstentums“ erscheint als die größerer Zentralisation gegenüber der „bloß“ noch lehnrechtlichen. Richtig ist an dieser Auffassung, daß jeder Große des Königs, als dessen Mann, in älterer Zeit vollständiger in manu regis, auf dessen Gnade angewiesen war als später. Die Stärke der hausherrschaftlichen Gewalt des Königs nimmt mit den Jahrhunderten allerdings ab. Aber mit dem Rang des einzelnen Fürsten außen in der Welt hat diese strengere Zentralisation nichts zu tun. Schwertträger, Kapellan, Erzkanzler und Herzog haben alle ein und dieselbe Art Amt, wenn man sie nur auf ihre Beziehung zum Königshofe ansieht. Sie alle müssen ihm in seinem Hause dienen, alle müssen seinen Hof suchen, alle bedürfen der Gnade als ihres Herrn, allen kann er Bußen auferlegen, von denen das Volksrecht nichts weiß. Sie alle ohne Unterschied profitieren also von der rechtlichen Fixierung eines ursprünglich freien Beliebens ihres Herren. Nur aus lehnrechtlichen Gesichtspunkten wird sich daher eine Scheidung innerhalb der Lehnsmannen nicht begreiflich machen lassen. Trotzdem ist der wirkliche Vorgang an der richtigen Stelle gesucht worden. Damit er aber aufgedeckt werden kann, muß zuvor ein laxer Sprachgebrauch aufgegeben werden, der noch immer herrscht.

---

[5]) S. oben S. 28. Rintelen „Amt“, Beiträge zum Deutsch. Rechtswtb. Richard Schröder dargebracht Weimar 1908, „dapiferi et pincerne et reliqui qui ministerii locum in domu Corbeiensis abbatis tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant.“ Const. I, 183 Nr. 128, Reichsspruch von 1150. Constitutio de Expeditione Romana ebda. S. 663 Nr. 447 § 11. Eine andere Bedeutung von officium erörtert v. Below, Territorium und Stadt, 1900, S. 308 f. S. noch Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. u. XIII. Jahrh., 1897. S. 8.

Denn die heutige Theorie hält für das 12. Jahrhundert Lehen und Reichslehenrecht immer noch nicht genügend auseinander[6]. Lehen kann alle und jede Sache und jedes Recht damals genannt werden, das von irgend jemand an irgend jemand geliehen wird; eine Pfründe, ein Bergwerksanteil, ein Gericht, Gefälle, kurz alles, an dem eine abgeleitete Gewere bestellt, womit der Empfänger *investiert* wird, was er also in *nach außen* bedeutsamer Weise empfangen soll, ohne doch Eigentümer zu werden. Der Ausdruck Investitur begründet keinen Unterschied der Sachen, die geliehen werden[7]. Aber dem Reichslehen*recht* und der Heerschildordnung unterliegt (wir sprechen von Deutschland und vom 12. Jahrhundert) ausschließlich die Leihe von Land aus dem Hofe des Königs[8], niemals die Verleihung von Gerechtsamen, also niemals von Gerichten, Münze, Zoll und Geleit. „Gericht leiht man ohne Mannschaft“[9]; die Mannschaft ist indessen für das deutsche Lehnrecht bekanntlich der entscheidende Bestandteil des Lehnsbandes. Mannschaft aber findet nur bei Landleihe statt, richtiger: Mannschaft allein gibt einen Anspruch auf Lehen; dies ist das Wesentliche, während in Italien eine echte Lehnsinvestitur auch mit Zöllen, Rechten usw. erfolgen kann, dafür aber auch das homagium nicht wesentlich für das Eingehen eines Lehnsbandes ist. —

Irreführend ist in der heutigen Lehre die Gegenüberstellung von älterem und jüngerem Reichsfürstenstand, als sei der eine der Rechtsnachfolger des anderen. Natürlich kann man auch dies Begriffspaar unter einem gewissen Gesichtspunkt nutzbringend verkoppeln. Heut aber gilt diese Entsprechung als die „eigentliche“, und ist die einzige, von der man spricht. Die Darstellungen widmen alle, ähnlich wie die oben angeführte, dem Reichsfürstenstand nur diese eine Antithese. Statt dessen scheint uns der „wesentliche“ Gegensatz zwischen den Perioden vor und nach Friedrich I. auf einem anderen Begriffspaar aufgebaut

---

[6]) Gegen die Verwechslung wendet sich schon Ficker, z. B. Vom Heerschilde 1862 S. 34 u. 54 f. Daß wir nicht zuviel behaupten, mag statt aller di minorum gentium ein Meister der Kritik, Scheffer-Boichorst, bezeugen (vgl. vor. Anm.). S. 39 f. wundert er sich darüber, daß ein Bann kein Lehen sei und doch geliehen werde! S. unten S. 64 Anm. 29.

[7]) Der *belehnte* Richter empfängt vielmehr die „Statt“ *mit* (!) dem Gerichte.

[8]) Scharf ausgesprochen zuerst durch Kalisch, Geleitsregal im Kölnischen Herzogtum Westfalen. Festgabe für Zeumer 1910, S. 7 ff.

[9]) Vgl. Ssp. III, 64, 5.

werden zu müssen. Wir stellen also nicht etwa in Abrede, daß um 1180 eine Verfassungsänderung eintritt, die vor allem den Fürstenbegriff revidiert; sondern in dieser grundlegenden Erkenntnis Fickers wurzelt durchaus unsere eigene Darstellung. Die Erkenntnis einer Verfassungsänderung überhaupt ist aber der einzige Teil der heutigen Theorie, der wirklich aus den Quellen erwiesen worden ist. Die Ausführungen über Amtsrecht und Lehnrecht, über die Grafschaft usw. haben hingegen den juristischen Faden rein konstruktiv fortgesponnen und können deshalb eine besondere Widerlegung um ihrer selbst willen nicht rechtfertigen, wenn ihre Prämissen stürzen. Darum wird diese Abgrenzung unseres Standpunktes hier abgebrochen und der eigene Weg von den Ergebnissen unseres ersten Teils aus fortgesetzt werden dürfen.

Dem Königshaus standen die deutschen Stämme gegenüber. In diesem Satze verbirgt sich ein Problem. Der König sah sich nämlich nicht, wie wir heut konstruieren, einzelnen Gebieten gegenüber, die er beherrschte, sondern mehreren lebendigen Personengesamtheiten, den Stammvölkern. Diese stellen den staatlichen Verband dar. Die Stämme wohnen ein jeder in seinem durch uralte Grenzen geschiedene Lande. Aber ihre Herzöge herrschen mit nichten über den Boden, sondern über Personen, und erst durch diese hindurch über das Gebiet. Die oft wiederholte Lehre, daß jenes Zeitalter dem strengen Personalitätsprinzip gehuldigt habe, sagt dies in juristischer Form [10]).

Das Stammland *als Ganzes* ist sozusagen ein geographischer, aber kein staatsrechtlicher Begriff; allerdings liegt ein Gut in dem „regnum" oder der „provincia" Sachsen, Bayern usw.; der Herrscher aber, Herzog wie König, ist ein dux Suevorum, rex Francorum [11]). Darin liegt, daß der Staat zu Beginn unserer Periode, noch als ein Gebilde *nur zwischen Menschen* vom Bewußtsein der Zeit aufgefaßt wird. Man stellt sich in leicht verständlicher Einfachheit die

[10]) Über die lange Herrschaft des Personalitätsprinzips für die deutschen Stämme und für die Interpretation der einschlägigen Partien des Sp. ist sehr ergiebig der Aufsatz von Karl Schulz, Das Urteil des Königsgerichtes unter Barbarossa über die Porstendorfer Besitzung des Klosters Pforte, ein Beitrag zur Geschichte des fränkischen Rechts. Zeitschr. für thüringische Geschichte IX (1879), 153—235 und 430—438. Vgl. auch R. Schröder, Sybels Histor. Zeitschr. 31, 289—311: Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im Mittelalter.

[11]) Die Tatsache ist so allgemein bekannt, daß von Belegen Abstand genommen werden kann.

Gliederung des Volkes allein in den Gemeinden des Heeres und Gerichts vor [12]). Daß Herrscher und Beherrschter in Wahrheit doch immer in einem bestimmten Gebiete ihr staatliches Leben führen, braucht nun solange nicht ins Bewußtsein zu treten, als der Stamm autonom bleibt; denn da ist alles Recht Stammesrecht und die rechtliche Betrachtung hält sich sowieso immer innerhalb der Grenzpfähle des Stammesgebiets. Wir wissen aber, daß die Lage nicht so einfach war. Einem Könige sind mehrere deutsche Stämme untertan; jeder von diesen hat ein Gebiet inne. Da bedarf es mehr als dreier Jahrhunderte, bis die deutschen Lande als Gebiete, als Rechtskörper einbezogen sind in den Bereich des Gemeinwesens aller Deutschen, und bis der König ohne Vermittelung des Stammvolkes in eine rechtliche Beziehung zu dem Stammesgebiet als Ganzem tritt. Aber mit Vorbedacht haben wir hier stets nur vom Stammesgebiet als Ganzem ausgesagt, daß es als staatsrechtliche Tatsache, als Gebiet, das mit allen Insassen, welcher Art immer, beherrscht werde, nicht erkannt worden sei. Nur in dieser Beschränkung hat der Satz Berechtigung. Er muß sogleich ergänzt werden durch den anderen, daß innerhalb des Stammesgebietes ein großer Bruchteil des Bodens als „politischer Raum", als Volkland ausgesondert ist.

Der Begriff des „politischen Raumes" ist vor allem von Ratzel entwickelt worden. Und er sagt über seine Aussonderung: „Der Grenzraum mit seinem Schutz und Verteidigungsvorrichtungen, die Schutz- und Verteidigungsplätze im Lande selbst, die Verkehrswege, Märkte und Versammlungsplätze sind in den einfachsten Staaten, die wir kennen, dem Staate vorbehalten, Räume, die oft weit mehr als die Hälfte des ganzen Staatsraumes einnehmen." [13]) Durch den Begriff des politischen Raumes und seinen großen Umfang innerhalb des Stammlandes, muß man sich nun das strenge Personalitätsprinzip von vorn-

[12]) Ein besonderes Beispiel aus Widukind oben S. 95, Anm. 25. Diese Entwicklungsstufe hat Sohm in seiner Fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung 1871 prägnant herausgearbeitet.

[13]) Der Staat und sein Boden, Abhdlg. der Sächs. Ges. der Wiss., 1896, S. 49. Ders., Politische Geographie, 1897, S. 334 ff.; vgl. noch v. Amira, Recht² § 27 ff. Das Buch von Rübel, Die Franken 1904, hat trotz aller seiner Mängel das Verdienst, auf das Problem der politischen Bodenverteilung und der linearen Grenze auch für deutsche Verhältnisse aufmerksam gemacht zu haben. Vgl. Much, Deutsch. Lit. Ztg. 1907, 1122 ff., Brandi, Gött. Gel. Anz. 1908, 1 ff.

herein ergänzt vorstellen. Die Einteilung bewährt sich ohne weiteres, wenn wir sie an der deutschen Verfassung erproben. Die Rolle der „Frankenerde", der Scholle, des einzelnen Bodenteils ist bei der Königswahl und den Tagen des Königs bereits hervorgetreten. Auf seiner Erde abgeurteilt zu werden, kann der Freie fordern; das Land der roten Erde hat sein Gericht u. dgl. Die Straßen sind politische Räume. Aber vor allem sind als solche, als „gemeine Orte des Volks", alle Dingstätten anzusprechen. Die Malstatt im Dorf, in Hundertschaft und Gau, die Stammesvororte wie Werla in Sachsen, sind von vornherein Gemeindegebiet und werden dem Richter nur zu Volksrecht anvertraut. Nur auf ihm, in dem Amtslokal, so möchte man sagen, darf die richterliche Gewalt, der Befehl und die Sprache an das Volk gehandhabt werden. Der Rest des Bodens steht hingegen in Nutzung einzelner; er ist wirschaftlicher, nicht politischer Raum. Aber hier stehen wir an einem entscheidenden Punkt. Während es im Innern des Stammlandes beides, politischen und wirtschaftlichen Raum gab, sind außen die Marken, die großen Vorlande und Militärgrenzen, schon ihrem Begriffe nach als ganze politische Räume anzusehen. Hier ist's der gesamte Boden selbst, mit dessen Hilfe eine staatliche Aufgabe, der Schutz des innern Landes, gelöst werden soll. Der Boden der Mark ist durch Waffengewalt vom Volk erobert [14]). Der Beamte, der in die Mark geschickt wird, der Markgraf, wird schon dem sprachlichen Ausdruck nach über ein Gebiet gesetzt, während der Stammesherzog als ein vor dem Heere der Männer einherziehender Führer vorgestellt wird. Wegen des Gegensatzes wird der Name des Stammesgebiets, Sachsen, Thüringen, Baiern usw. allenthalben erst aus dem des Stammvolkes abgeleitet [15]). Umgekehrt ist in den Marken, den Schutzwällen gegen den Feind, die Bevölkerung, die auf dem Boden siedelt, von vornherein nur durch die räumliche Einheit

[14]) Vgl. über Österreich aus dem XI. Jahrh.: [decimum mansum . . .] totius regionis in finibus Ungarorum gladio ab hostibus adquisitae in pago Osterriche. Mon. Boica 29a, 377, S. 104. Vgl. Kaemmel, Histor. Unters. f. Ernst Förstemann, 1894, S. 57 ff. Ders., Die Besiedlung des deutschen Südostens vom Anfange des X. bis gegen Ende des XI. Jahrh., 1909.

[15]) Sachsen kommt bei Eike nur im Dativ vor mit to, binnen und von, d. h. in der Verbindung, die den Bedeutungswechsel vermittelt hat. Einzige Ausnahme ist III, 53, 1, wo die alten Stammlande selbst schon mit dem plurale tantum: Baiern, Schwaben, Franken, Sachsen bezeichnet werden. Vgl. Homeyer Ssp. Ldr. s. v. Sachsen im Sachregister. Kluge, Etymol. Wtb. s. v. Mitte.

untereinander verbunden. In der Mark gibt es kein Stammvolk, das dem Lande den Namen gegeben hätte wie im Innern, sondern statt dessen empfangen die Markbewohner den ihrigen vom geographischen Begriff der Mark; sie heißen Österreicher, Brandenburger, Lausitzer usw. Wenn der hier theoretisch entwickelte Gegensatz von Stammland und Mark richtig sein soll, so gibt es darauf eine einfache Probe. Im Innern läßt sich politischer und nichtpolitischer Raum unterscheiden; dieser Unterschied müßte also in der Mark fehlen, weil sie schon als Ganzes politischen Zwecken dient. Woran erkennt man nun im Innern den ausgesonderten Platz für die Gerichtsgemeinde? Daran, daß er durch feierliche religiöse Formel *g e h e g t* werden muß. Das Ding, d. h. jeder gültige Versammlungsort des Volksrechtes kann nur an gehegter Stätte gehalten werden [16]). Demgegenüber bezeichnet ein Ausländer, ein Pole, schlagend den andersartigen Zustand in der Mark. Er sagt von den deutschen Markgrafen ausdrücklich, daß sie ihr Ding nicht zu hegen brauchen; denn an *a l l e n* Orten ihrer Gewalt habe das Gericht dieselbe Kraft, wie im inneren Deutschland nur das — gehegte Ding [17])! Wir wüßten nicht, wie diese Charakteristik sich übertreffen ließe. Weitere Belege werden da gegeben werden, wo der Abstand zwischen Grafschaft und Markgrafschaft zu entwickeln ist [18]). Hier handelt es sich vorerst nur um die Trennungslinie zwischen Stammesherzogtum und Markgrafschaft. Die Durchbrechung der Scheidewand zwischen beiden wird nur dann gewürdigt werden können. Daß aber gerade sie für die deutsche Verfassungsgeschichte ausschlaggebend geworden ist, beruht auf

---

[16]) Weinhold, Die deutschen Fried- und Freistätten 1864, Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, 1893, S. 21, S. 77—83. Vgl. auch Rosenstock, Rathaus und Roland im deutschen Stadtrecht zwischen 1186 und 1280, 1912, S. 30.

[17]) Polnisches Rechtsdenkmal, her. von Volckmann, Elbinger Progr. 1869. c. 1 „wen ir (polnisches) gericht von dem Kaiser in die werlt nicht enkunt, als dutscher vursten unde richter tut, zo enhabin ze dez keine gewonheit, daz ze ir gerichte hegin von obergewalt, alz dutsche richter pflegen zu tun. waz abir ze gerichtin adir waz vor in bekant wirt adir geloukint, daz hat zo getane macht, *a l z e m a r k g r a v e n* unde etlicher dutscher vursten, *d i e i r d i n g n i c h t e n h e g i n*, wen *d a z g e r i c h t e h a t a l l e r e n d e n i n i r g e w a l t* gehegetes dinges macht." Wenn Schröder RG.[5] 585 hinter „nicht enhegin" ergänzt „von obergewalt", so übersieht er gerade, daß der Markgraf eben gar nicht „hegt", daß Gericht und gehegtes Ding an sich schon von dem Schriftsteller gegensätzlich aufgefaßt werden. Vgl. noch Brunner, Krit. Vierteljahrsschr. XII, 120; Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 637 ff. Rosenstock, Rechtsliteratur 81 f.

[18]) Im neunten Abschnitt „Lehnshof und Grafenamt".

einem recht einfachen Grunde. Kein anderer christlicher Staat des Mittelalters hat etwas besessen, das sich mit der deutschen Ostgrenze vergleichen ließe. Die deutschen Stämme, im Herzen Europas ansässig, sind nämlich trotz dieser kontinentalen Lage nicht in starren Grenzen eingeriegelt, sondern das anfängliche Glacis an der Elbe und Leitha ist ein beweglicher Damm; immer weiter wird er nach Osten vorgeschoben und wächst hinter ihm das von Deutschen bewohnte Land. Von Heinrich I. bis zu Friedrich II. wird das Gebiet zwischen Elbe und Weichsel, dazu Österreich und große Stücke Böhmens deutsch, ohne daß diese Lande deshalb in die alte Stammesgliederung einträten. Dieser einzigartige Vorgang muß sich also in irgendeiner anderen Form rechtlich ausgeprägt haben. Wir stellen aber den Satz auf, daß *die Umwälzung des 12. Jahrhunderts in ihrem Kern nichts anderes bedeutet, als eben die Auseinandersetzung zwischen Stammesland und Mark.* Wir fügen diesem Satze den weiteren hinzu, daß jedes dieser beiden Elemente zu dem neuen Gebilde aus ihrem eigensten beigesteuert hat. Hierbei ist es nicht schwer zu erraten, was wir als das Eingebrachte des Markgrafen ansehen. Es wird schwerlich etwas anderes sein können, als jene ihm von Anbeginn an in seiner Mark zustehende Gebietshoheit. Hingegen müssen wir noch von vornherein andeuten, wo uns denn eine Prärogative des Stammesherzogs nach 1200 noch fortzuwirken scheint. Der Leser wird aus unserer Formulierung schon selbst den Schluß ziehen, daß wir nicht etwa ein Fortwirken in der Form des Privilegs einzelner in dem neuen Fürstenstande im Auge haben können, daß wir also beispielsweise nicht etwa die Kurfürsten auf das Stammesherzogtum zurückführen wollen und werden, wie das eine ebenso gern aufgestellte wie hinfällige Lehre behauptet. Nein, es handelt sich im Gegenteil um einen Rechtssatz, der auf den allgemeinen Kreis der Fürsten übergeht, obwohl er schwerlich von Anbeginn an für ihn gegolten haben kann.

Es wird oft betont, das Verhängnis des deutschen Königtumes sei der Rechtssatz geworden, daß der König kein Fahnlehen, das ist kein weltliches Fürstentum bei Heimfall einbehalten dürfe [19]). Aber eine zureichende Erklärung des Grundes dieser Rechtsnorm fehlt bisher. In diesem Satze, so möchten wir vermuten, verkörpert sich der Widerstand

[19]) Heusler VG. 143. Brunner, Grundzüge[6] 140 Anm. 1. Ficker, Entstehungszeit des Ssp. 133 f.

der festen, persönlichem Zugriff entzogenen, volksrechtlichen Länderordnung in Deutschland gegenüber dem königsrechtlichen Lehnwesen und es liegt in ihm der wichtigste Unterschied gegen das Feudalsystem Frankreichs. In Frankreich ermangelte es einer uralten unerschütterlichen Stammtseinteilung gegenüber den erobernden Franken völlig. Römische Verwaltungsbezirke waren etwas sehr anderes, etwas sehr sterbliches. In Gallien hat es der künstlichen Schöpfung von zwölf Pairs bedurft, in Deutschland erfolgt eine ähnliche Regelung, die Abgrenzung eines geschlossenen Reichsfürstenstandes, nicht willkürlich nach dem Bezug auf den Königshof, sondern aus den alten Bildungen der Stämme.

Das Organ, mit dessen Hilfe allein Herzogtum und Mark eine Verbindung eingehen können, ist das Haus des fränkischen Königs, sein Reich. Ihm gelingt es, beide in eine höhere Einheit aufzulösen und auf dem Wege dazu die Stammverfassung zu zerstören. Aber er bezahlt dafür einen eigenen Preis: auch sein Wesen wird durch das Volksrecht umgebildet, ja man kann sagen, die Stämme fügen noch in ihrem Fall dem Königshaus einen vernichtenden Schaden zu. Haben wir also im ersten Teile die Elemente in ihrem Nebeneinander darzustellen versucht, so richtet sich jetzt der Blick auf ihre Bewegung gegeneinander, und auf die Frucht des Kampfes zwischen Königshaus und Stämmen. Wir formulieren folgende Frage: Welches Element in der neuen Verfassung nach 1180 tritt das Erbe der vier großen Stämme an, das diesen vor der Veränderung zustand? Erst nachher und erst durch die Lösung dieser Frage soll gezeigt werden, welche Entwicklung die Vokabeln Fürst und Reichsfürst ihrerseits durchlaufen haben. Demgegenüber ist es zunächst ein rein tatsächlicher Umstand, daß die Reichskanzlei nur gewissen Personen den einen oder den anderen Titel beilegt. Diese bloße K o n s t a t i e r u n g ist unser Ausgangspunkt.

Siebenter Abschnitt.

Stamm und Reichsfürst.

Seit dem Jahre 1180 behauptet nur eine beschränkte Zahl weltlicher Würdenträger den Rang als Reichsfürst, während eine ähnliche Abnahme der Zahl geistlicher Fürsten nicht zu verzeichnen ist. Aus der Reihe der letzteren schied vielmehr nur der Kanzler aus. Aus dieser Tatsache erhellt schon, daß der berühmte von Ficker festgestellte Umschwung im wesentlichen auf die weltlichen Reichsfürsten bezogen werden muß. Bevor wir daher das Wesen der Reform, die sich zwischen 1156 und 1180 vollzogen hat, in ihrem juristischen Gehalt werden richtig erfassen können, wendet sich die Aufmerksamkeit zweckmäßig auf die Liste der Bevorzugten und ihre Zusammensetzung. Ohne ihr Studium könnte die nächstliegende Einsicht verfehlt werden. Die herrschende Meinung darüber stützt sich auf eine Übersicht, die vor fünfzig Jahren ausgearbeitet wurde. Kein Wunder, daß die alten Tafeln in dem wichtigsten Punkte Falsches enthalten. Beseitigen wir diese Irrtümer zunächst.

Keine einzige Grafschaft ist für ausreichend befunden worden, um ein Fürstentum abzugeben. Den Grad der Unzerstörbarkeit und Existenz aus eigenem Recht wie das Reichsfürstentum hat kein fränkischer Komitat damals besessen, wir dürfen hinzufügen, besitzen können, auch die Grafschaft Aschersleben nicht, für die es heute noch angenommen wird [1]). Dies sei zunächst nachgewiesen.

---

[1]) Durch den Codex Anhaltinus (1875) haben wir heute einen Vorsprung vor Ficker, Reichsfürstenstand I (1861). Bernhard erhält durch die Reichskanzlei und andere Fürsten die Bezeichnung nur als Herzog von Sachsen in den 20 Jahren 1180—1200 37 mal. Cod. Anh. I, 594, 595, 602, 609, 611, 612, 621, 644, 650, 653, 659—662, 665, 667, 671, 672, 679, 680, 681, 684, 687a, 699—701, 704, 705, 711, 714, 723,

Die Söhne Albrechts des Bären teilen 1170 die Länder ihres Vaters, also kurz vor der endgültigen Abschließung des Reichsfürstenstandes. Bernhard erhält die Grafschaft Ascharia, Aschersleben. Aber 1180 wird er zum Herzog von Sachsen erhoben und existiert nunmehr für die Reichskanzlei und alle seine Mitfürsten ausschließlich als solcher. Nur er selbst fügt seinem immer ja durch die welfische Hausmacht nur wenig ergiebigen Herzogstitel den eines Grafen v. Aschersleben hinzu, genau so wie der Markgraf v. Namur die Grafschaft Hennegau im Namen behält [2]). Im Jahre 1207 tritt er einmal als dux de Anhalt auf.

729, 730, 731, 733. Nur als Dux Saxonie urkundet er selbst dreimal (davon zweimal in formlosen Stücken), 1180 Nr. 593, 1181 Nr. 607, 1197 Nr. 722.

1207 Nr. 762 (Reichskanzlei) Dux de Anhalt. Der Ortsname Anhalt als solcher erscheint hingegen überhaupt nicht vor 1215 II, 16 Nr. 17. Sonst urkundet Bernhard selbst mit dem Doppelnamen: Herzog von Sachsen, Graf von Aschersleben I, Nr. 605, 648, 690, 691, 693.

Sein Sohn (seit 1212) Heinrich I., urkundet 1215 „comes Ascharie et princeps in Anhalt“ II, 13 Nr. 14, 1219 „comes Ascharie et princeps de Anhalt“ Nr. 32; Reichskanzlei: 1219 Heinricus **dux** de Anhalt Nr. 31 und noch bezeichnender „Heinricus comes de Anehalt, Albertus frater eius dux Berneburch, filii ducis Bernhardi“, II, Nr. 33 wo sie also nur als Prinzen, als Fürstensöhne aufgefaßt werden. Ja unmittelbar nach seines Vaters Tod war man in so sichtlicher Verlegenheit wie man seinen Reichsfürstenstand kundtun soll, daß man ihn als Heinricus dux Saxoniae neben seinem Bruder Albertus dux Saxoniae aufführt. Siehe über diese Tatsache v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig S. 142. Erst seit 1220, wo vermutlich inzwischen eine Verabredung stattgefunden hat, Reichskanzlei und Fürst selbst gleichmäßig: Comes de Anhalt oder comes Ascharie; z. B. II, Nr. 66 und 67, MG. Ep. selectae I, 498 Nr. 608. Aber trotzdem blieb unter Heinrich I. selbst sowohl wie unter seinen Nachfolgern unverändert die signifikante Siegellegende bestehen: Henricus dei gratia Comes Ascharie et Princeps de Anhalt! Jaenicke Mitt. d. Vereins f. anhalt. Gesch. IX (1904), 358. Aber noch mehr. Jaenicke hat ebenda 374 ff. auch nachgewiesen, daß Ficker mit Unrecht das Fürstentum Anhalt seit 1253 für teilbar gehalten hat. Im Gegenteil, man ist sehr rigoros gewesen: Nur der älteste und nächste Nachkomme des Stammvaters durfte sich illustris princeps et comes nennen, alle Glieder der Nebenlinien hießen schlechtweg Comites. Erst als die Hauptlinie ausstarb, 1311, ging der Fürstentitel auf die nächste bisher nur gräfliche Linie über! Also das Fahnlehen war unteilbar!

U. Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt (1200—1574), Gierkes Untersuchungen 86 (1906) enthält nichts über unser Thema, höchstens die Angabe, daß der erste Truchseß des Fürstentums Konrad von Waldeser (1181—1219) war. Es wäre wichtig, über ihn näheres zu erfahren.

[2]) Giselbert éd. Vanderkindere 1904 p. 255 „susceptus est tamquam princeps novus et sigillo, cujus inscriptio erat tantummodo Comitis Hanoniensis fracto novum fecit, cujus inscriptio fuit Marchionis Namurcensis et Comitis Hanoniensis“.

Es ist dies das erste Vorkommen des Namens Anhalt in unseren Quellen überhaupt. Das Herzogtum Sachsen wird hier wie das Herzogtum „Löwen", „Staufen", als das von der Burg Anhalt bezeichnet. Was das wichtigste ist: Diese Burg liegt nicht innerhalb der Grafschaft Aschersleben! Als dieser Herzog von Sachsen, der natürlich als solcher Reichsfürst war, 1212 stirbt, teilen seine Söhne derart, daß Heinrich I. Begründer des Hauses Anhalt wird. Dieser Heinrich beansprucht den Fürstenrang, aber nicht auf Grund seiner Grafschaft. Denn er urkundet comes de Ascharia et princeps in Anhalt; deutlicher kann er aber gar nicht betonen, daß er Fürst nur und gerade abgesehen von der Grafschaft Aschersleben sein will! Er hat eben den Stammsitz inne, von dem her der Vater sich Herzog nannte und setzt also das Haus des Vaters fort. Die notwendige Folge ist, daß er auf dies Haus seinen Fürstenrang gründet. Dieser Anspruch macht nun der Reichskanzlei Schwierigkeiten. Erst seit 1220 einigt man sich auf den neuen Titel: Die Reichsregierung und Heinrich selbst wählen fortan den Titel princeps Ascharie. Das ist also ein Kompromiß, das mit dem Zeitalter von 1180 noch gar nichts zu tun hat[3])! Damit scheidet das Fürstentum Anhalt und die Grafschaft Aschersleben aus der Reihe der ursprünglichen Reichsfürstentümer aus und es bleibt keine einzige Grafschaft dieses Ranges übrig.

Gehen wir weiter zu den Pfalzgrafschaften, so ist zunächst bei dem schwäbischen (von Tübingen)[4]) und dem bayrischen Pfalzgrafen vom Reichsfürstenstand keine Rede. Schon dies wird uns mißtrauisch stimmen, wenn wir heut die Pfalz Sachsen als selbständiges Reichsfürstentum nach 1180 genannt finden[5]). Hier scheint die Lage aber in der Tat der modernen Deutung zu entsprechen. Sie wird nämlich zweifellos in den Quellen als Reichsfürstentum oder auch als „Fahnlehen", was dem entsprechen soll, bezeichnet[6]). Trotzdem ist es unmöglich, sie zu Erkenntniszwecken heranzuziehen aus einem triftigen

[3]) Weiteres über das Wesen dieses Fürstentums und über die Namenswahl von 1220 im nächsten Abschnitt.

[4]) L. Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen 1853.

[5]) Über die Pfalz, P. Wittmann, Pfalzgrafen von Bayern 1877 S. 138 f. Haentle, Zeitschr. d. Ver. f. Thür. Gesch. V. (1862), 75—83, Ficker, Reichsfürstenstand I, 198 Kurze, Neue Mitteil. Band 14.

[6]) Ssp. III, 62, 2: „Seven vanlen sint ok imme lande to sassen, dat hertochdum to sassen und die palenze . . ." ebenso in Urkunden; dazu SS. XXX, 557 z. J. 1196.

Grunde: Sie ist in Personalunion mit der Landgrafschaft Thüringen und kommt nach dem Jahre 1180 als selbständiges Fürstentum für uns erkennbar nicht mehr vor! Wir werden noch unten anzudeuten haben, weshalb unter anderem den Landgrafen der Besitz der pfalzgräflichen Würde von Wert gewesen sein dürfte. An dieser Stelle ist wichtig, daß die Pfalzgrafschaft eine bloße Würde in den Händen der Landgrafen von Thüringen darstellt. Das Land der Pfalzgrafschaft Sommerschenburg kommt nicht an sie, sondern an das Erzstift Magdeburg [7]). Mithin gehörte ein Land, ein wahres Territorium zu der Pfalz nicht mehr, und die Glosse zum Sachsenspiegel ist ratlos, da sie ein Land als Substrat dieses Fürstentums namhaft machen soll [8]). Ein principatus ist sie allerdings [9]). Aber es muß schon hier daran erinnert werden, daß principatus vor 1200 überwiegend das Fürstentum nur im persönlichen Sinne bezeichnet [10]). So dürfen wir sagen, daß der Landgraf zwar zwei fürstliche Ämter inne hat, hingegen bestimmt nicht zwei fürstliche Länder. Sonach scheidet die Pfalzgrafschaft Sachsen mindestens wegen der Personalunion als ungeeignet für die Feststellung des neuen Begriffs „Reichsfürstentum" aus.

Der Pfalzgraf bei Rhein trägt das Stammland im Namen, dessen Herzog er ist, nämlich Rheinfranken. Er repräsentiert einen Stamm, wie er denn auch 1155 als Herzog auftritt. Sein Reichsfürstentum gründet nicht in der Pfalzgrafschaft [11]).

Von den vielen Landgrafen des Südens bringt es kein einziger damals zum Reichsfürsten [12]). Der Landgraf von Thüringen hingegen

---

[7]) Jacobs, Geschichte der Provinz Sachsen 191 f. Rosenstock, Rechtsliteratur 98 f.

[8]) Homeyer, Landrecht S. 358 zu III, 62, 2: zu Eikes Zeit habe Braunschweig als die sächsische Pfalz und somit als Fahnlehen den Welfen zugestanden. 1350 Februar 18 Karl IV. leiht „die Phallanz Grafschaft Lauchstete . . . mit dem Banne, das man nennet Obristgerichte, mit allen Banstülen." Ulrich, de feudo venationis 1747 S. 41.

[9]) Lacomblet I, 233a z. J. 1180.

[10]) Ficker, Reichsfürstenstand I, § 32.

[11]) S. den besonderen Abschnitt darüber.

[12]) Nach Ficker, Reichsfürstenstand I, 201 § 155 wird von den „seit dem 13. Jahrh. im südwestlichen Deutschlande von vielen gräflichen Häusern geführten Landgrafentitel . . . in den Kaiserurkunden kein Gebrauch gemacht" . . . „Es werden diese Landgrafentitel auch durchweg den gräflichen nachgestellt, wenn, wie gewöhnlich, beide geführt werden." Also das völlige Gegenteil der Thüringischen Landgrafschaft. Weiteres im Abschnitt „Lehnshof und Grafenamt".

ist einer der angesehensten. Aber er ist auch Inhaber des Landes Thüringen! Die Thüringer sind ein uraltes Stammvolk wie irgend eins [13]). Kräftig betont worden ist dies schon von Waitz. Der Stamm bekommt unter Lothar ein neues Haupt nach einer Unterbrechung von einem Jahr-

---

[13]) Vgl. Waitz-Zeumer V², 166 f. mit zahlreichen Belegen. Ich stelle nur folgende Stellen zusammen: Dobenecker, Regesta Thuringiae I, 47 Nr. 214 ca. 847—855 „Thacholf Thuringorum dux", ebda. S. 60 Nr. 273a a. 889 annitente Boppone Thuringorum duce; S. 73 Nr. 305 a. 903 Purchart marchio Thuringorum; Thietmar V, 7 Script. rer. Germ. 111 von Markgraf Ekkehard: „Super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruit". Derselbe V, 14 S. 115 Comiturque tamen regem ab Allemannia proficiscentem in Franciam, postea ad Thuringiam. Ibi tunc Willehelmus, Thuringiorum tunc potentissimus, obviam pergens dominumque venientem cum magna gratulatione regis efficitur. Ibi tunc rex a prefato Comite et a primis illius regionis conlaudatur in dominum et ab omni populo rogatus debitum his porcorum remisit censum. Also selbständige Gruppe bei der Königshuldigung! Ebenso nennt das Gedicht Leos von Vercelli (unten in II, 12) z. J. 1002 unter den Stämmen Thüringen selbständig. „regalem curtem in pago Thuringiae in comitatu Madelgozonis" DD. K. II Nr. 185a a. 1032. Otto v. Freising (aus Frutolf ad a. 1096) Chron. VII, 2: Verum orientales Francos, Saxones, Turingios, Baivarios et Alemannos . . .", vgl Herzogsgewalt 75 ff. u. oben 97.

Die Stammlandsqualität dürfte mit diesen auf gut Glück herausgegriffenen Beispielen genügend in Erinnerung gerufen sein. Um 1140 schreibt Landgraf Ludwig II. seinem Bruder „landgravius comiti". Posse, Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 2 Nr. 147. Ein deutlicher Beweis, daß es schon damals vor Barbarossa eine ganz andere Würde als die bloße Grafenwürde ist, die der „Landgraf" innehat, so wie princeps und comes in Anhalt unterschieden worden sind. So sagt denn bereits Schenk zu Schweinsberg Archiv für hess. Gesch. XIII, 445 f.: „Schon der Umstand, daß sich die [landgräfliche] Würde [in Thüringen] auf ein ganzes, eine Reihe von Gauen umfassendes Volksgebiet erstreckte, macht es sehr wahrscheinlich, daß in Thüringen ein Analogon der herzoglichen Gewalt geschaffen wurde". Das sog. Landfriedensgericht in Mittelhausen (Dobenecker, Reg. II Nr. 80) ist nichts als ein Landtag, so wie das Kölner oder Würzburger Landgericht auch. Der vortreffliche Unger hatte schon in seinen „Landständen" I (1844), S. 151 gesagt: „Der Sinn dieser Landgrafschaft war aber der, daß sie gleich einem kleinen Herzogtume sich über alle Graf- und Herrschaften dieser Lande erstrecken sollte". Ähnlich Ernst Mayer VG. II, 368 f. Auch Dobenecker hat seine ganze der thüringischen Geschichte gewidmete Lebensarbeit als Stammesgeschichte aufgefaßt. (S. auch unten S. 178 Anm. 3.) Bemerkenswert ist, daß die sogenannte legenda St. Bonifacii, in der erhaltenen Fassung 15. Jahrh., bei Darstellung der Verfassung von den Thüringern, dem Recht, das man ihnen schuldet usw., nicht aber von dem Gebiet Thuringia schlechtweg spricht, also am Stammes- statt am Gebietsbegriff festhält. Wie bei den übrigen Stämmen, ist auch das Land Thüringen nur Dativ Pluralis der Volksbezeichnung: Düring, Thüring. Vgl. Nibelungenlied, Lachmann 2130 = Bartsch 2074. Oben S. 116, Anm. 15.

hundert. Aber nur der Irrtum, als notwendiges Kennzeichen jedes Stammlandes die Dauer des Herzogtums anzunehmen, ein Irrtum, der ja auch Franken und Sachsen gegenüber wirksam wäre, ist schuld daran, daß über die thüringische Landgrafenwürde immer noch Streit herrscht. Um uns mit den Worten jener Zeit auszudrücken: potentia ist jedes Stammvolk fähig, ein echtes Herzogtum aus sich zu erzeugen, und Thüringer, Sachsen und Franken haben das nicht minder für sich und ihre Unterstämme gekonnt, als Bayern und Schwaben. Actu jedoch ist es nicht in allen Zeiten dazu gekommen. Die Stammsonderart wird durch dies Nur-möglich-bleiben der Herzogsgewalt nicht berührt[14]). Die Wiederherstellung einer monarchischen Spitze wächst aus der Stammverfassung als sie vervollständigend und krönend und als der Anlage nach in ihr enthalten hervor. Also nicht nur, wo ein Herzogtum ist, ist ein besonderer Volksstamm. Jedoch umgekehrt, nur da, wo Stamm, Stammeserde und Stammesrecht, kann ein echtes Herzogtum entstehen. Den einzelnen Stämmen diesen höchsten Ausdruck ihrer Sonderart wieder zu gewähren, sie aktionsfähig zu machen, darauf gehen Bestrebungen des anbrechenden 12. Jahrhunderts mehrfach. Ich erinnere an Lothars sächsisches Herzogtum, an das Herzogtum Ostfranken Konrads, an den Versuch der Zähringer, ihrer Herrschaft über Zürich ein Herzogtum Burgund anzugliedern, auch an die Organisation Niederlothringens unter Lüttich[15]). Vor 1130 hatte Lothar der Kirche von Würzburg das ostfränkische Herzogtum verliehen. Derselbe Lothar hat spätestens 1129 Hermann II. von Winzenburg zum Landgrafen in Thüringen gemacht[16]). Es stand aber diesem Fürsten eben das zu,

[14]) Schon Waitz VG. VII, 126 betont, daß Landtage herzogloser Stämme zu allen Zeiten und in allen Gegenden des Reiches sich nachweisen lassen. Weil trotzdem E. Devrient bei G. Richter, Annalen des deutschen Reiches III, 2 (1898), 732 mindestens für Franken solche Tage vermißt, so seien solche fränkischen Tage namhaft gemacht: 919 in Fritzlar, 984 in Bürstedt bei Worms, 1058 (ostfränkischer Tag) in Othalmeshusen, vgl. Herzogsgewalt 85 ff., 1179 (rheinfränkischer Tag) in Weißenburg. Über den hier einschlagenden Begriff der Provinzialversammlung siehe Rosenstock, Herzogsgewalt 1 ff.

[15]) Man darf, wie die Beispiele zeigen, nicht Lothar III. als den einzigen Kaiser bezeichnen, der dieser Politik nachgibt. Aber er fördert sie allerdings in hervorstechender Weise. Über Ostfranken S. 80 Anm. 1, über Zürich Abschnitt 16, über Lüttich Abschnitt 17.

[16]) Dobenecker Regesta Thur. I Nr. 1229; Schmidt, Ub. d. Hochst. Halberstadt I, Nr. 163: 1129 Juni 13 in Goslarer Urkunde Lothars: „Hermannus landgravius". SS. XVII, 24.

was das Kennzeichen des echten Herzogtums ausmacht und bei allen ohne Ausnahme sich findet: Geleitsschutz auf allen Straßen der Stammeserde [17]), Schutz der Kirchen innerhalb des Landes, das Recht, Burgen zu bauen und Burgen zu brechen, den Frieden zu wahren und den Fehden der Edlen durch seine Tage zu Mittelhausen Einhalt zu gebieten [18]), das heißt, samt und sonders Befugnisse, die jenseits der

---

[17]) Geschlossene Geleitsgebiete sind nachweisbar für das Herzogtum Oberlothringen (vgl. nicht nur Zeumer QS.² Nr. 79, sondern auch Nr. 106).

Für das Herzogtum Ribuarien 1243 Waitz, Chronica Regia Coloniensis S. 285, Lacomblet II, Nr. 282 S. 147, Herzogsgewalt 197 Anm. 1. Der Herzog von Brabant wird auf ribuarischem Gebiet vom Herzoge von Jülich auf offener Straße angefallen, und der Erzbischof richtet auctoritate ducatus sui. (Die Kölner machen sonst so gut wie nie von der Bezeichnung ducatus für Ribuarien urkundlichen Gebrauch.) Auch eine Verleihung des Erzbischofs Philipp (1167—1191) könnte sich auf Ribuarien beziehen. Sie wird nur erwähnt und zwar in Erhard Cod. dipl. Westf. II, 221 = Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe II, 1453. S. 292a, 1192/3.

Für Ostfranken: Streit um Geleit zwischen Brünneck und Hohenlohe 1305 bis 1310. Entscheidung: „swa ein herre gerichte hat und voget ist in velde und dorfe, daz kein ander herre durch die vogetei und durch das gericht geleiten sol, ez tete danne ein hertzoge des landes". Hohenlohesches UB. II (1901), 703 Nr. 834.

Sachsen: 1188 Privileg für Lübeck (Keutgen S. 184) ut cum mercibus suis libere eant et redeant per totum ducatum Saxonie absque hansa.

Westfalen: Ich verweise auf die Gelnhäuser Urk. von 1180 und Kalischs Aufsatz: Das Geleitsregal im kölnischen Herzogtum Westfalen. Festgabe für Zeumer 1910 S. 14 ff.

Herzogtum Brixen: Const. II Nr. 334 S. 444 = Zeumer QS.² Nr. 63 1240: „quod nulli licitum sit prebere conductum alicui transeunti per terram sive ducatum electi ipsius, exceptis imperatore et rege. Vgl. Otto Stolz, Die tirolischen Geleits- und Rechtshilfeverträge Ferdinandum III, 53 (1909) 56 ff.

Thüringen: Dobenecker, Zeitschr. f. Thür. Gesch. XV (1891), 325 ff.

Baiern: MG. Const. II, Nr. 427 S. 575 a. 1244 § 46 „De conductu. Item nullus conductum prebeat altericumque, sed quilibet securus vadat auctoritate ducis et huius statuti.

Wieder aber wird die Aufstellung erst wieder durch die Ausnahme völlig sicher. Der Herzog von Niederlothringen hat das Geleit nicht! Gislebert z. J. 1188: Comes Hanoniensis illinc (von der Maaß ab) per conductum Hugonis militis de Wormatia qui terram illam ex parte domini regis custodiebat, usque Aquis palatium transivit! Vgl. SS. XXV, 151; Vanderkindere in der Ausgabe des Giselbert 188; 231 Anm. 4 und 252 f. Unten S. 195 und Abschnitt 17.

[18]) Fehdegerichtsbarkeit wird z. B. für die Herzogtümer beansprucht von Oberlothringen (Urk. von 1259); für Ostfranken anerkannt in der goldenen Freiheit Barbarossas an Würzburg 1168: de vindicta sanguinis iudicare heißt also: über Blut-

Kompetenz des gräflichen Gerichts liegen. Denn auch die Fehde des Adels ist ein Recht, das erst da anfängt, wo die Vollmacht des Landrichters unter Königsbann aufhört. Die Fehde ist ein dem Rechtswege vor dem Grafen gleichgeordnetes und nicht untergeordnetes Rechtsmittel. Es würde also unsere ganze Darstellung geradezu daran scheitern, wenn das Land Thüringen kein Reichsfürstentum abgäbe. Ebenso wie bei der rheinischen Pfalz darf man hinter dem Namen nicht die Sache vergessen; beidemal handelt es sich um ein Stammesgebiet von vorkarolingischem Dasein. Und so sind wir berechtigt, auch sie als Herzogtümer der Art nach zu bezeichnen. Name und Art können sich decken, brauchen es aber nicht. Es sei nur jenseits der Reichsgrenze an die Grafschaft Burgund erinnert, wo sich die volle herzogliche Gewalt mit dem einfachen Grafennamen begnügt.

Mustern wir nun doch die weltlichen Reichsfürstentümer von 1180: Bayern, Schwaben, Sachsen, Oberlothringen, Brabant-Niederlothringen [19]), Kärnthen, Böhmen, Österreich, Steier (dieses erst seit 1180!): das sind neun Herzogtümer, dazu als zehntes und elftes die Herzogtümer Kölns in Westfalen und Ribuarien, als zwölftes das Würzburgische in Ostfranken.

Thüringen und Rheinfranken nehmen die beiden nächsten Plätze ein. Jetzt fehlen nur noch die drei Marken im Osten: Lausitz, Nordmark und Meißen, dazu tritt schließlich Mähren. In dieser Liste der weltlichen Reichsfürstentümer von 1180 ist das Überwiegen der Herzogtümer augenscheinlich. Was es damit auf sich hat, kann aber erst jetzt voll erfaßt werden, nachdem die fälschlich einbezogenen Graf- und Pfalzgrafschaften ausgemerzt sind. Das Herzogtum, der Besitz eines Ducats, hat gerade als Gegensatz zur bloßen Grafschaft im 12. Jahrhundert ein politisches Programm bedeutet. Zur Erkenntnis dieser Tatsache hilft wesentlich die Parallele bei den Reichskirchen. Wir stellen in einem eigenen Abschnitte zusammen, wie damals nicht weniger als acht Bistümer das Herzogtum zum Zielpunkt ihrer politischen Be-

---

rache, Totschlagsühne urteilen und ist nicht zu verwechseln mit „sanguinis effusionem vindicare". Ich ziehe meinen Widerspruch gegen Zallinger (Herzogsgewalt S. 146, Anm. 2) als gänzlich hinfällig zurück. Über Lüttich Nitzsch in den Forschungen 21 (1881), 277 ff. Darüber, daß hier Lüttich statt des niederlothringischen Herzogtums fungiert, genaueres unten III, 17.

[19]) Darüber ausführlich unten Abschnitt 17.

ſtrebungen machen. Neben den Erzbiſchöfen von Köln und Magdeburg ſehen wir die Biſchöfe von Brixen, Trient, Würzburg, Prag, Hildesheim, Münſter derartige Pläne ſpinnen. Zu einem Herzogtum wird das Land, die Mark Öſterreich erhoben, ſo wie einſt unter Konrad II. das Herzogtum Kärnten geſchaffen worden war. Zum Herzogtum wird die Mark Steier umgewandelt. Ein Herzogtum wird aus Braunſchweig-Lüneburg noch fünfzig Jahre ſpäter gebildet.

Und ſchlechthin als dux kann ſpäter ein Reichsfürſt eben zur Verdeutlichung ſeines Reichsfürſtenſtandes bezeichnet werden [20]). Daraus ergibt ſich zur Genüge, daß 1180 das Herzogtum als der unzweideutigſte Ausdruck des Reichsfürſtentums, ja als Reichsfürſtentum κατ' ἐξοχήν angeſehen worden iſt. Dieſe Würde des Herzogtums iſt das Ziel, die reinſte Ausprägung der neuen Reichsſtandſchaft. Hierfür ſteht uns noch ein ebenſo einfaches wie ſchlagendes Beweismittel zur Verfügung. In den Quellen hat der Ausdruck Reichsfürſt zunächſt kein entſprechendes ebenſo geläufiges „Reichsfürſtentum" als Name des Landes neben ſich. Vielmehr bezeichnet „principatus" in Deutſchland — vielleicht mit einziger Ausnahme von Lothringen — die perſönliche Würde des Fürſten. Sehr deutlich wird das bei der Gründung Braunſchweigs; darin heißt es zwar „Ottonem ducem et principem facientes", aber dem entſpricht kein „creavimus inde ducatum et principatum", wie man erwarten ſollte, ſondern die Stelle lautet ſtatt deſſen nur „creavimus inde ducatum" und weiterhin: „ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus". Wenn das noch 1235 geſchieht, ſo kann es nicht wundernehmen, daß bei der älteſten uns bekannten Erhebung in den Reichsfürſtenſtand, bei der Gründung von Namur, das Wort ebenfalls fehlt; der Fürſt ſoll Reichsfürſt werden, das Land eine Mark des Reichs. Das einzige Gebiet, daß ſchon im 13. Jahrhundert direkt als Reichsfürſtentum bezeichnet worden ſein könnte, iſt Anhalt; aber auch hier geſchieht das, wie wir geſehen, früheſtens volle vierzig Jahre ſpäter, etwa 1220. Hingegen gab es eine andere Vokabel zur Bezeichnung der weltlichen Reichsfürſtentümer allerdings, und dieſe iſt keine andere als die vom Herzogtum entlehnte des „Fahnlehns". Zur Abgrenzung der Herzogtümer gegen die Königreiche hatte noch Otto v. Freiſing das

[20]) A. Schulte, Zeitſchr. f. deutſch. Altertum 39 (1895), 224.

Fahnensymbol gebraucht. Für den Sachsenspiegel ist das Fahnlehn das weltliche Reichsfürstentum. Der Ausdruck ist also a potiori, vom Herzogtum, hergenommen.

Nun ist dies nur die eine Seite der Entwicklung, und zwar, wenn man will, sogar nur die formale. Ihre Betrachtung lehrt aber doch so viel, daß bei der Reform das Herzogtum als der Typ empfunden wird, der sich bemüht, die andern Gebilde zu amalgamieren, und zu sich heraufzuziehen. Bevor wir die Gründe hierfür erörtern und die nicht minder merkwürdigen Folgen, müssen wir nun dem Schlagwort des Fahnlehens die reale Macht abfragen, die hinter ihm steht. Nicht jedes Herzogtum nämlich ist Reichsfürstentum. Der allgemeine Sinn dieses Ausdrucks wurde vielmehr durch einige Ausnahmen gekreuzt. Es ist nun nicht richtig, daß der technische Charakter einer Vokabel schon deshalb geleugnet werden dürfte, weil sie in dem ewig flüssigen Stoffe der Sprache auch Übergänge, Zwitter u. dgl. als Grenzformen mit unter sich begreift. Keinem Terminus technicus bleibt in der Wirklichkeit inkonsequenter Gebrauch erspart. Aber klar machen müssen wir uns, daß erstens die personalen Herzogtümer nicht als „Fahnlehen" galten. Der Herzog Welf und die Zähringer hatten persönlich Herzogsrang, aber ihr Gebiet war weder ein Herzogtum noch ein Fahnlehn. Zweitens war z. B. der „Herzog" von Limburg unter den Reichsfürsten nicht mitgemeint. Nehmen wir also zu dem Titelverzeichnisse lieber noch die Landkarte zu Hilfe, um die politische Wirklichkeit anzuschauen. Da ergibt sich folgendes: *An weltlichen Reichsfürstentümern ist im Jahre 1180 in keinem einzigen Stammlande des inneren Deutschlands mehr als je eins vorhanden!* Diese Regel gilt ausnahmslos. So kommt es, daß in Ostfranken und Ribuarien überhaupt kein Laienfürst des Reichs sich findet. Deshalb ist in Salfranken nur der Herzog von Niederlothringen Reichsfürst, nicht aber der von Limburg usw. Und derart erklärt sich schließlich die bis heut von der Forschung als rätselhaft empfundene Tatsache, daß in Sachsen 1180 nur der Herzog von Sachsen selbst Reichsfürst wird! Als Stammland sind dabei alle durch eigenes Recht, durch Grenzen, die älter sind als das karolingische Regiment, abgeteilten Gebiete anzusehen; d. h. die der vier Unterstämme der Franken: Salfranken (Niederlothringen), Moselfranken (Oberlothringen), Rheinfranken (Pfalzgraf), Ostfranken; ferner Thüringen

(Landgraf), Westfalen, Ostsachsen, Bayern, Schwaben. Als Stammesgebiete reichen diese Länder alle in die fränkische Zeit zurück. Als Fürstentümer hingegen sind sie zum Teil erst im zwölften Jahrhundert wieder hergestellt worden. Außer diesen Stammesgebieten im Innern sind Reichsfürstentümer acht Länder im Osten, die alle als Kolonisationsgebiet, als Markland, zusammengefaßt werden dürfen, nämlich im strengen Wortsinne Österreich, Steier, Brandenburg, Lausitz, Meißen und in etwas erweitertem Sinne die Slawenländer Böhmen, Mähren und Kärnten. Nicht alle Marken sind also zur Titulatur des „Herzogtums" aufgestiegen; diese Entwicklung hat vielmehr auf halbem Wege halt gemacht. Zwischen den beiden Gruppen besteht aber ein erklecklicher Unterschied. Und dieser Unterschied, der sich zunächst im Namen geltend macht, bedeutet auch eine innerliche Teilung, die uns vielleicht den tieferen juristischen Kern der Reform zu enträtseln fähig sein wird.

Die Markenfürstentümer umfassen nämlich das Gebiet, das sie bezeichnen, in seinem ganzen Umfange. Nicht so alle Stammesherzogtümer. Diese sind vielfach eingeschrumpft auf einen Bruchteil des Landes, nach dem der Dukat benannt ist und völlig decken sie sich nur in wenigen Fällen mit den ursprünglichen Binnengrenzen, z. B. in Oberlothringen, Thüringen, Bayern. Hierbei berücksichtigen wir freilich die geistlichen Enklaven nicht, weil diese ja mindestens teilweise auch in den Marken bestehen. Außer der inneren Schrumpfung, die sich in den folgenden Jahrhunderten vielerorts durch das Dasein „kaiserlicher" Institutionen manifestiert, ist nun wichtig, weil sie den Rumpf des Stammlandes endgültig seiner Glieder beraubt und so in ein Stück wie jedes andere Gebiet auch verwandelt, jene Abtrennung des Marklandes, wie sie z. B. Bayern erfährt. Über diese ist allgemein zu sagen, daß die Marken bis ins zwölfte Jahrhundert als Zubehör der einzelnen Stammlande galten. So erscheint Albrecht von Brandenburg noch 1138 als sächsischer, die Babenberger aber als bayrische Große. Da Deutschland, wie wir gesehen, damals noch in die großen Stammkörper zerfiel, ist solche Einreihung der Markgrafen ja nur selbstverständlich. Dies hört seit 1180 auf. Indem die Marken neben die Innenlande treten, werden sie ihrer Eigenschaft, Zubehör des Stammlandes zu sein, notwendig ledig. Aber dies kann man nur in sehr allgemeinem Sinn eine Verkleinerung des Herzogtums nennen,

besonders wenn demgegenüber andere, wirkliche Sprengungen des Innengebiets selbst stattfinden. Diese sind merkwürdiger als etwa die Ablösung Steiers. Derartiges ist in Salfranken, Sachsen und Schwaben zu verzeichnen und hat hier allemal eine denkwürdige äußere Folge gezeitigt.

Die Herzöge von Bayern, Österreich, Oberlothringen, aber auch der von Westfalen haben sich niemals nach einem einzelnen Orte benannt. Sie hatten das ganze alte Gebiet ungeteilt inne. Anders hingegen bei jenen Herzögen, die zwar in einem einzelnen Landesteil die Herrschaft behaupten, deren Recht aber auf einen geringeren Umfang, als die uralten Grenzen fordern, eingeschränkt wird. Da tritt eine Unsicherheit auf. Gehen wir die Fälle durch: Das Herzogtum Schwaben wird 1098 verkleinert, dadurch daß „Berchtolf das Herzogtum aufgab, so jedoch, daß Zürich, die vornehmste Stadt Schwabens, als Lehen von der Hand des Kaisers ihm verblieb“ [21]). Seitdem heißt der Herzog von Schwaben dem seine alte Hauptstadt genommen ist, bisweilen der von Staufen [22]) und die Zähringer können so neben ihm mit Fug den Herzogtitel behaupten. Bernhard von Aschersleben, Prätendent des Herzogtums Sachsen, aber von faktisch geringer Macht, schon durch das braunschweigische Land [23]), trägt deshalb 1207 den Namen eines Herzogs von Anhalt. Der Bischof von Würzburg und der Weiblinger Konrad beanspruchen beide das Herzogtum Ostfranken. Die Reichskanzlei schlichtet die Ansprüche, indem der eine Herzog von Würzburg, der andere von Rotenburg betitelt wird. Immer also ist es das Nebeneinander zweier weltlicher Reichsfürstentümer in einer alten Stammlandschaft, die Zerspaltung, die — mehr oder weniger nachdrücklich — den echten Herzogstitel in Gefahr bringt. Geistliche Fürstentümer hingegen, als ursprüngliches Königsland den Stammverband nicht verneinend, sind den Namen und der Würde der weltlichen Herzogtümer nicht schädlich, so z. B. dem Herzog der Rheinfran-

---

[21]) Otto v. Freising, Gesta Friderici I, 8: conditio autem pacis talis fuit ut Berhtolfus ducatum exfestucaret, sic tamen quod Turegum nobilissimum Sueviae oppidum a manu imperatoris ei tenendum remaneret. S. den besonderen Abschnitt.

[22]) Auch in Urkunden der Reichskanzlei. S. oben S. 16f. und den interessanten Hinweis von Hirsch (Klösterliche Immunität 1913, S. 116, Anm. 2) über die Handgemälde Staufen und Rotenburg.

[23]) S. über diese Konkurrenz unten S. 142 Anm. 47.

ken, d. i. dem Pfalzgraf bei Rhein, die Existenz von Mainz nicht. Die Verlegung des Regierungssitzes nach Stahleck und Heidelberg blieb ganz ohne Einfluß, denn sie sanktionierte nur die Ursache, weshalb der fränkische Pfalzgraf sich als Reichsfürst behauptet hatte. Diese Ursache war nicht der Besitz von Aachen gewesen. Der Herzog von Steier ist bis 1180 Markgraf der alten karentanischen Mark [24]). Genau wie die anderen Markgrafen nennt er sich nach seiner vielleicht schon im 10. Jahrhundert erbauten Stammburg Steier [25]). Der Name Lothringen wurde durch die Ereignisse des 9. Jahrhunderts und des Anfalls eines Teiles der moselfränkischen Gaue an Frankreich eine Notwendigkeit, aber er geht doch auch in bezeichnender Weise noch vom Personalprinzip aus, „die Leute des Lothar"; und diese Bildung wird überdies durch den Zerfall in Niederlothringen, Oberlothringen und Ribuarien in ihrem dem Stammverbande feindlichen Prinzipe alsbald wieder entkräftet. Unter dem Scheine des eingewurzelten Namens Lothringen sehen wir vielmehr uralte Landesgrenzen hervortreten: Oberlothringen mit Metz, Verdun, Trier [26]), Niederlothringen mit Aachen, Heristal, Lüttich und Löwen, Ribuarien mit Köln, Jülich, Zülpich, d. h. Salier, Ribuarier und Moselfranken. Alle drei Gebiete behalten den einen Namen Lothringen, genau wie es schon um 960 gleichzeitig drei Herzöge von Lothringen nebeneinander gab: Bruno von Köln, Friedrich und Gottfried [27]), und daraus ergeben sich manchmal An-

[24]) Krones Archiv f. österr. Gesch. 84 (1897), 137 ff., besonders S. 249 ff. Über die Grenzen des neuen Herzogtumes orientiert am besten die Karte bei H. Krabbo „Die Versuche der Babenberger zur Begründung einer Landeskirche in Österreich", Archiv f. österr. Gesch. 93 (1905) bei S. 40; vgl. ferner Strnadt, ebda. 94 (1906), 503 ff.

[25]) Über die Erhebung Steiers im Jahre 1180 bei der Aufteilung des welfischen Lehnsbesitzes sind wir nur indirekt unterrichtet. Siehe darüber Krones Forschungen zur Verfass. und Verwaltungsgesch. der Steiermark I (1897) 50 ff.

[26]) Giselbert sagt z. J. 1185, Vanderkindere § 121 S. 187 f. in einer interessanten Antithese: „per utramque Lotharingiam, scilicet per Brabantiam et Hanoniam et per Metensem regionem". Vgl. dazu die Anm. des Herausgebers S. 188 Nr. 1. Sonst heißt es wohl unter Hervorhebung des Stammvolks „dux Lotharingiae quae est Mosellanorum". Martène et Durand, amplissima collectio II, 108 z. J. 1138.

[27]) Hierüber Heinrich Schrörs, Ruotgers Lebensgeschichte des Erzb. Bruno von Köln, Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 88 (1910) S. 49 Anm. 4. Die heutige Forschung begnügt sich bei der Teilung Lothringens mit Sätzen wie diesem: „Die von Erzbischof Brun vorgenommene Trennung erwies sich als durchaus in den Verhältnissen begründet." (!) Uhlirz, Jahrb. Ottos II (1902), 43 f., vgl. den Abschnitt

sprüche, die über den Dritteil jeweils hinausgehen[28]). Aber 1164 so gut wie 1257 erweist der Vinxtbach mit der Bergzinne von Rheineck, erweist die Linie, die einst schon die römischen Provinzen Unter- und Obergermanien in der Notitia Dignitatum, Römer und Franken, später die Diözesen Köln und Trier schied[29]), ihren Herzogslande scheidenden Charakter. Nur die Grenze zwischen Niederlothringens und Kölns weltlicher Herrschaft entspricht den alten Verhältnissen nicht, während die Diözesangrenzen das alte Recht wesentlich genauer bewahrt haben. Unter diesen drei linksrheinischen Teilgebieten Frankens büßt nun Niederlothringen sein echtes Herzogtum ein. Die Befugnisse dieses Herzogs von Niederlothringen-Brabant überspannen nur noch einen Teil des Landes. Entsprechend heißt er ganz allgemein nicht mehr Herzog von Niederlothringen, sondern Herzog von Löwen.

Was den besonderen Sinn der Stammesnamen anlangt, so deutet auch der Sachsenspiegel auf ihn hin, wenn er sagt: „Sassen, beieren, vranken unde svaven, dit waren alle Koningrike; seder wandelde man in den namen und hiet sie herthogen, ... doch behilden sie ... de van lene *under deme namen*."

Unter der Regierung Barbarossas waren also folgende Umstände zusammengekommen, die eine Verwirklichung des Reichsbegriffs und damit des Reichsfürstenbegriffs verlangten. Die Marken hatten ursprünglich als Vorlande der einzelnen Stammlande gegolten. Hatten die Ostmark und die Kärntner Mark im Süden zu Bayern gehört, so waren die nördlichen Marken Zubehör von Sachsen und Thüringen, und so faßt es noch der Sachsenspiegel auf. Die Reiche des deutschen Königtums bildeten die wenigen großen Stammesgebiete im Innern. Nun hatten die Marken zu ihrer Bedeutung als bloße Militärgrenzen hinzu durch die immer wachsende Zahl echt deutscher Ansiedler den Anstrich von wahren Landen erhalten. Auch ihr Gebiet wuchs erst im

über Salfranken. Ich kann Brunos Stellung nicht für eine einfache halten, da ihm Ruotger zweifellos die Herrschaft über alles linksrheinische Land zuschreiben will. Oben S. 92, Anm. 18. Er ist wohl Herzog in Ribuarien, „archidux" im übrigen Gallien gewesen.

[28]) Besonders Fälle, in denen Ribuarien mit Niederlothringen verbunden wird, wie der S. 92 z. J. 1257 erwähnte. Vgl. Abschnitt 15.

[29]) Vgl. Notitia Dignitatum imperii Romani in „Bibliothèque Nationale, Département des Manuscrits" Réproduction Réduite des 105 Miniatures etc. par H. Omont Tafel 102 über den Dux Magontiatensis und seine Städte.

12. Jahrhundert zu seinem vollen Umfange an. Hatte z. B. die Nordmark unter dem Markgrafen von Stade am Mittellauf der Elbe kaum über den Fluß ostwärts hinübergefaßt, so wird unter den Askaniern Brandenburg und Havelberg wiederhergestellt, der „Fläming" von Westdeutschen besiedelt, kurz neben die Altmark tritt jetzt erst ein wirklich umfangreiches Gebiet. Der wirtschaftliche Aufschwung schuf jetzt aus den Okkupationsgebieten deutsche Gebiete mit Markvölkern. Die Bevölkerung gewann den Vorrang vor dem Boden und dies mußte sich rechtlich äußern. Immerhin war die Verbindung des Markvolks unter sich, das ja aus Slawen und Deutschen verschiedenen Stammesrechts sich mischte, von vornherein nur durch die Person des Markgrafen hindurch gegeben. Er allein, der königliche Beamte, stellte die Einheit des Verbandes dar; während im inneren Deutschland die Stammesart auch ohne sichtbares Haupt fortbesteht, weil sie vor und ohne Herzog oder König in der Landesgemeinde lebte, ist es in der Mark genau umgekehrt. Die Stammesherzogtümer im Innern waren zunächst durch die Reichskirchen, das Reichsgut, zersetzt und gesprengt worden, aber weniger wurde die Stammverfassung als solche — abgesehen von der fürstlichen Spitze — durch die Reichskirchen aufgehoben. Vor allem die Friedensordnungen umfaßten nach wie vor den Stammverband als solchen. Das Landrecht wurde durch die Reichskirchen nicht „gekränkt", wohl aber die Macht des Herzogs. Und wenn auch allmählich die Schwächung des wichtigsten Organs der Stammesverfassung diese selbst lähmen mußte, so ist doch immer wieder der oft begangene Irrtum zurückzuweisen, als ob Stammverband und Stammesherzogtum einfach identische Begriffe seien, und deshalb beliebig die Schicksale des einen unmittelbar auf den anderen bezogen werden dürften.

Hatten als die konstituierenden Elemente des deutschen Reiches bis dahin die Stammverbände selbst gegolten, so wurden nun die konstituierenden Elemente die Fürsten, die in je einem solchen Stammlande eine qualitativ übergräfliche Gewalt inne hatten, eine herzogliche Waltung, einen Hof- und Landtag, einen echten Lehnshof, Geleitsrecht, Landfriedens- und Kirchenschutz in einem Stammesgebiet. Seit 1180 gibt es in jedem Stammlande nur je ein weltliches Reichsfürstenland — wie auch das Gegenbeispiel der nur persönlichen, auf den Aussterbeetat gesetzten Fürstentümer Welfs, des Herzogs von Zähringen, des von Meran usw. lehrt —, jenes Fürsten nämlich, der mehr oder weniger

vollständig in die stammesherzogliche Gewalt eingerückt ist. Fällt seine Macht wie in Bayern mit den Grenzen dieses wenn auch eingeschrumpften Stammlandes zusammen, so ist damit das ganze Gebiet „Fürstentum"; in anderen Landschaften, wie in Niederlothringen, schrumpft das Herzogtum unverhältnismäßig ein. Aber es gibt um deswillen zunächst trotzdem nur den einen Herzog von Brabant als Reichsfürsten in Niederlothringen. Und ein Aufrücken der sächsischen Grafen in den Bereich des neuen Fürstenstandes 1180 nur deswegen, weil sie nun keinen Herzog mehr über sich hatten, ist bekanntlich keinen Augenblick in Frage gekommen. Dies kann nicht wundernehmen. Denn die Grafschaft ist ihrem Begriff nach ein Bezirk innerhalb des Stammlandes, das Herzogtum seiner Absicht nach selbst mit dem Stammland identisch.

Seit 1180 gehören also neben den echten Herzogtümern nur noch die Marken zu den reichsfürstlichen Ländern. Weil dem so ist, begreifen wir auch, weshalb der erste Zuwachs zu dieser Schar nicht eine Grafschaft sein konnte. Der Graf von Hennegau wird 1184 nicht Reichsfürst von Hennegau; er wird ebensowenig Graf von Namur, obwohl das Land doch eine Grafschaft war. Sondern die Grenzlage ausnutzend macht man aus seinem Lande eine *Mark*. Als Herr einer Mark kann er Reichsfürst werden. Damit haben wir nun einen erheblichen Schritt über die bisherige Lehre hinaus getan. Wir haben erkannt, daß die Qualität des Gebiets und nicht etwa die persönliche lehnrechtliche Stellung des Inhabers den weltlichen Reichsfürsten macht. *Die primäre Bedingung zum Reichsfürstenstand ist ein Land, das diese Würde tragen kann, d. h. ein Stammland oder eine Mark.*

Auf diese Weise ist ein objektives Kriterium des Reichsfürstentums gewonnen, welches mit den Sätzen des Lehnrechts, so wie sie heut gewöhnlich aufgefaßt werden, nichts zu tun hat. Nicht die Art des persönlichen *Lehnsbandes* zwischen Herrn und Vasall ist beim Reichsfürsten eine andere, sondern die Art des *Lehns*! Heut legt man alles Gewicht darauf, daß jeder Reichsfürst sich hüten mußte, eines anderen Laienfürsten Mann zu werden, und man meint, diese Nähe zum König gebe unmittelbar den Grund des reichsfürstlichen Ranges ab. Dabei verwechselt man einen bestimmten *Umstand*, der allerdings, wie wir sehen werden, mit gutem Grunde *beim Reichs-*

fürsten zu finden ist, mit dem, was ihn zum Reichsfürsten macht. Denn die persönliche Eigenschaft, nur des Königs und sonst keines Laienfürsten Mann zu sein, erfüllen ja zahlreiche andere Adlige auch, ohne daß sie im entferntesten deshalb als Reichsfürsten in Frage gekommen wären. Also ist sie zwar Bedingung, aber nicht Grund des Reichsfürstenstandes. Grund ist vielmehr die Beschaffenheit des Lehn. Das Lehen muß ein Fahnlehn sein.

Die spätere Reichspraxis bestätigt diesen Satz. Die Schaffung eines Reichsfürstentums bedarf besonders günstiger Umstände; der einfache gesetzgeberische Wille genügt nicht. Namur konnte man 1184 als Mark abtrennen [30]). Ebenso ist, wie sich noch ergeben wird, die Gründung Anhalts zu verstehen. Auch der 1191 erwogene Plan des Grafen v. Holland, Reichsfürst zu werden, konnte sich auf die besonderen geographischen Verhältnisse seines Inselbesitzes berufen [31]): Die Gegenprobe liefern uns die Geschicke der Burggrafen von Nürnberg und der Grafen von Henneberg. Sie haben wohl persönlich Reichsfürsten werden, aber ihr Land hat in kein Fahnlehn und somit in kein Reichsfürstentum umgeschaffen werden können. Da aber nur für diese die oberste Stufe des Reichslehnrechts gilt, muß die Erhebung offenbar auf Schwierigkeiten stoßen: Die Henneberger sind zwar nur Vasallen des Königs und einiger Reichskirchen, sie haben eine ganze Anzahl von Reichslehen; indessen für die Teilnahme am Lehngericht des Reichs kommen nur Inhaber von Fürstentümern in Betracht, und deshalb schließt sie die Erhebungsurkunde ausdrücklich von der Teilnahme am Lehnrecht aus [32])!

Der aus dem Ducat abgeleitete allgemeine Begriff des Fahnlehns hat jenen selbst ersetzt. Das heißt aber mit dürren Worten, daß die Stammverbände, die bisher, wie wir wissen, dem Königshaus gegenübergestanden haben, aufgelöst und daß die Fahnlehen an ihre Stelle getreten sind. Wir dürfen schon jetzt sagen, daß die Reichsfürstentümer die Erben der deutschen Stämme und

---

[30]) Man benutzte die „Mark Valenciennes". Vgl. Constit. I, 650 Nr. 441 z. J. 1071 und Ficker, Reichsfürstenstand I, 108 ff.

[31]) Vgl. Gieselbert von Mons éd. par Vanderkindere 265 f., § 179. Wir wollen selbst darauf hinweisen, daß wir die Stellung Frieslands im Reichsverbande absichtlich zu schildern unterlassen haben.

[32]) Ficker-Puntschart II, 1 (1911), 398, § 333.

nicht des älteren Reichsfürstenstandes sind. Nur wenn wir uns klar machen, daß die Reichsfürsten die Rechtsnachfolger der deutschen Stämme werden, wird ein Rechtssatz verständlich, der oft betrachtet worden ist, ohne daß man je versucht hätte, seinen Ursprung aufzuhellen. Er ist uns zum Glück in drei Beispielen unmittelbar nach der Reform zuerst überliefert, und zwar bei den ersten Gelegenheiten, bei denen er auftreten kann, 1189, 1198 und 1208. Alle drei Fälle lassen seinen Sinn in voller Ursprünglichkeit hervortreten. 1189 berichten die Aachener Annalen, der junge König Heinrich habe den Fürsten ihre Lehen mit Fahnen geliehen [33]). Hier wird also die Gruppe der Fahnlehnsempfänger deutlich von allen übrigen abgetrennt. 1198 tritt ein gleicher Vorrang zu Tage. Wieder nur die Reichsfürsten empfangen ihre Lehen sogleich nach der Wahl. Die Wähler Ottos IV. schreiben 1198 nach Rom einen Brief und zwar Fürsten und Barone gemeinsam. „Wir Fürsten und Barone haben gewählt und der Wahl zugestimmt. Wir aber, die Fürsten, haben unsere Reichslehn aus seiner Hand empfangen [34]). Als der Welfe zehn Jahre später neu erhoben wird, „da empfingen viele Fürstenhände ihr Fahnlehn" [35]).

Keine einzige ältere Stelle kennt ein derartig pointiertes Herausgreifen bestimmter Fürsten. Die Dreizahl der Belege schließt den Gedanken an einen Zufall aus. Machen wir uns aber deutlich, daß nicht mehr die Stämme, sondern die Reichsfürstentümer zusammen das Reich bilden, so drängt sich eine Erklärung auf. Um etwas besonderes muß es sich handeln. Wie, wenn die Übergabe der Fahnlehen an den neugewählten König das nämliche bedeutet, wie die Überreichung der Lanze durch die Sachsen und die Huldigung der übrigen einzelnen Stämme 1002, mit anderen Worten dasselbe, wie die vom Stammesherzog vollzogenen feierlichen Gesamtakte der

[33]) Die Stelle ist bisher nicht verwertet worden, ebensowenig wie die z. J. 1208, SS. XII, 687: Rex Heinricus in curia Wircenburg principibus beneficia sub vexillis indulsit.

[34]) „Principes et barones Alamannie .... dominum Ottonem ... elegimus et sicut debuimus ipsius electioni consensimus ..... Nos autem principes qui iam dictum dominum Ottonem in regem elegimus, feoda nostra que ab imperio tenemus a manu ipsius recipientes, hominium sibi fecimus et fidelitatem iuravimus." Const. II, 24 f. Nr. 19 Hochsommer 1198.

[35]) Braunschweigische Reimchronik v. 6454 MG. Deutsche Chroniken II, 539: „Dha untphinc auch vil menich hant derer vursten ir vanenlehen".

Stammverbände? Deutschland „besteht" eben jetzt aus den Reichsfürstentümern, so wie es vorher aus den Stammesgebieten „bestanden" hatte. Daß dieser Satz richtig ist, läßt sich dadurch zeigen, daß wir — Ernst mit ihm machen und ihn bis zu seiner letzten Konsequenz durchführen. Dann offenbart sich nämlich, daß er noch unvollständig ist und von einem Teil des deutschen Gebietes noch nichts aussagt. Es gibt nämlich noch ein weiteres weltliches Fürstentum in Deutschland neben den bisher genannten! Gelingt es uns, seine Existenz nazuweisen, so wird damit auch die Richtigkeit unserer These erhellen, daß die Stammesverbände als solche vor 1180 den Reichsfürstentümern nach diesem Jahre entsprechen.

Anfangs liegt der königliche Besitz durch die deutschen Länder verstreut, er bildet Einsprengsel in den deutschen Stammesgebieten. Der König verwaltet allenthalben das Volkland. Mit seiner Königsurkunde kann er zwar Volkland veräußern und zu eigen geben, aber er soll, wie ein alter Satz sagt, nur seinen Vasallen Salländereien schenken [35a]). Im übrigen tut er sein königliches Gut zur Hälfte zu Lehn aus an seine Mannen, zur anderen Hälfte dotiert er seine Kirchen damit. Das Inwärtseigen dieser Kirchen im Königshof gewinnt mit dem Abschluß des Investiturstreites auch die Anerkennung nach Volksrecht. Noch Heinrich V. hat 1116 versuchen können, den Kirchen Teile ihrer „Regalien" zu entziehen. Seines Vaters Versuch, sich selbst dauernd gegenüber der Kirche von Utrecht zu verpflichten, nimmt sich noch eigenartig genug aus [36]). Aber obschon Barbarossa die Einfügung der Bischöfe in den Lehnsverband und damit ihre endgültige Laïsierung, glücklich durchführt, muß er sich begnügen, das Reichskirchengut durch Rückverlehnung dem Königshaus zugänglich zu machen oder gegebenenfalls dem einzelnen erwählten Kirchenfürsten die Regalien zu sperren, ohne daß damit eine dauernde Schädigung der Kirche verbunden gewesen wäre [36a]). Trotzdem zeigen sich noch später deutliche Spuren des

[35a]) „Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt, nisi servientibus dare non liceat exceptis ecclesiis." Kerrl, Reichsgut (1911), S. 86.

[36]) Waitz, Urkunden z. Verf. Gesch.[2] z. J. 1089, Nr. 11.

[36a]) Non solum laicorum feoda sed et quorumdam episcoporum, id est Hartwici. Bremensis et Ulrici Halberstadensis, regalia personis tantum, quia nec personis, sed aecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abiudicata fuere. Otto, Gesta Friderici II, 12 z. J. 1154. Langob. Lehnrecht II, 31 (Vulgata). Erst die Folge der Einfügung ist dann das Angefälle, in Gestalt des Spolienrechts.

Inwärtseigens. Statt aller Beispiele führe ich einen Satzanfang des sächsischen Lehnrechts an: „Wenn Eigen zu Gut des Reichs wird, entweder auf die Weise, daß es in das Reich erstirbt oder auf die, daß man es in eyn Gotteshaus gibt.“ [37]) Immerhin, die Kirchen sind auch nach Volksrecht frei handlungsfähige Korporationen geworden, und wir wollen daher von ihnen hier absehen.

Unmittelbares Reichsgut waren all die königlichen Städte und Dörfer. Sie alle sprengten ebensowenig wie die Reichskirchen anfangs die Stammverbände; sie lagen vielmehr in dem Stammland. Auch die Geistlichen treten uns, z. B. 1002 und 1125, nach Stämmen gegliedert, entgegen. Soll nun dies aufhören, und die Summierung der Reichsfürstentümer den Reichsbegriff abgeben, so gehört das Reichsgut nirgends mehr hin, fällt nicht mehr in die Stammesgebiete hinein, sondern bildet eine nur sich selbst verwandte Masse, das Reichsgut schlechtweg. Daß tatsächlich am Ende des 12. Jahrhunderts das Reichsgut ein Territorium wird, hat man schon oft betont. So konnte ein Historiker sich vorsetzen, „die Verfassungsgeschichte desjenigen Territoriums zu schreiben, dessen Landesherr unmittelbar der König war, und das als finanzielle Grundlage der königlichen Macht für die Reichsgeschichte von besonderem Interesse ist. Denn das Reichsgut, bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts aus rein grundherrschaftlichen Domänen bestehend, ist dem allgemeinen Zuge zu territorialer Entwickelung gefolgt.“ [38])

Aber die Erklärung dafür war bisher eben nur der „allgemeine Zug“ der Entwickelung. Tatsächlich fällt der Zusammenschluß des Reichsgut mit der Reform Barbarossas zusammen. Charakteristischerweise geben für seine Unterabteilungen, die Prokuraturen, auch ferner die Stammesgrenzen den Ausschlag! [39]) Alle Indizien kommen darin überein, daß Ende des 12. Jahrhunderts dieser Durchbruch des Reichsguts durch die Stammesgrenzen erfolgt. Seitdem treten Reichsdörfer und zwar solche neuer Art auf [40]). Seitdem reden die Reichsstädte

[37]) Ssp. Lehnrecht 71, 7: „Ob eigen des riches gut wirt, so daz iz in das riche irstirft oder daz men iz in eyn goddeshus gift . . .“

[38]) Niese, Reichsgut 1905 S. III.

[39]) Über diese bisher unbeachtete Tatsache s. das Kapitel über die Pfalzgrafschaft unter Ziffer 5.

[40]) Von den Reichsdörfern sagt Heusler VG. 1905 S. 270 „von keinem weiß man bestimmt, woher es diesen Charakter erhalten hat“. Vgl. aber Mon. Boica 29, 405 Nr. 522

plötzlich nicht mehr davon, daß sie dem Kaiser, sondern daß sie dem Reiche und dessen Herrn gehören wollen. Der Kaiser wird also nachgestellt! So wie die Städte Bayerns oder Schwabens sich nach dem Lande, nicht nach dem Fürsten nennen. Wir finden Beispiele aus Lübeck wie aus Bern, aus Nürnberg und aus Chiavenna, so daß ein Zufall nicht angenommen werden kann [41]). Ebenso drücken sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts bekanntlich die Reichsministerialen aus, ein Umstand, auf den wir noch ausführlich zurückkommen. Darüber, daß man

z. J. 1172; dazu Württ. UB. I, 192 Nr. 165, Mon. Boica 30, 300 z. J. 1247. Ferner MB. 29a, 491 Nr. 564; F. L. W. v. Dacheröden, Staatsrecht der Reichsdörfer I (1785), 94 f., S. 2, S. F. Segnitz, Staatsrecht usw. der beiden Reichsdörfer Gochesheim und Sennfeld 1802. Gierke, Genoss. Recht II, 414; 157; 184; Niese, Reichsgut 37 ff., Rosenstock, Herzogsgewalt 150. Ich will hier nur zwei wichtige Stellen anführen, aus denen hervorgeht, daß die Dörfer ins Reich kommen nicht anders wie sonst in ein Reichsfürstentum. Weistum der Freien von Rachsendorf: „auch haben wir das recht, ob unß des nott geschäh, das die grafschaft versetzt oder verkaufft wurd oder verlorn, damit uns ein vogt wurd zu schwar, so haben wier das recht, das wier uns mügen gevogten wo wir hin wellen". Grimm, Weist. III, 689 f. Und neben den ostfränkischen Dörfern, die ans Reich fallen, wenden sich andere an die Kirche von Würzburg: 1243 (mit Inserierung einer Urk. von 1213) erklärt B. Hermann (M. Boica 37, 306 Nr. 275), daß sich 54 Haushalte mit 109 Köpfen in Rimpur „spe defensionis et subsidii omnes suas proprietates quas in villa eadem habuerunt, sanctis martiribus proprias contulerunt". Während dies auf eine völlige Auftragung des Bodens zu gehen scheint, heißt es dann doch: „Nos itaque . . . eos qui prestito iuramento nobis fidelitatem fecerunt uidelicet homines ex proprietate te nobis et ecclesie nostre attinentes et alios in ipsa uilla residenciam habentes quorum progenitores proprietates suas nostre donauerunt ecclesie et resumpserunt pro annua pensione a nostra ecclesia possidendas . . . ac alios quoslibet, qui in proprietatibus suis ibidem resident et nobis tamquam iudici terre seruire tenentur, quemlibet in suo iure . . . in nostram . . . protectionem suscepimus, uolentes eos per omnia confouere in optato defensionis subsidio . . . ac in eo quod nullus eis scultetus prefigatur, nisi quem inter se de voluntate nostra . . duxerunt eligendum . . . ." Also der iudex terre nimmt seine Untertanen noch einmal in Schutz, so wie das Reich die freien Dörfer. Die Stellung der Reichsdörfer entspricht der ursprünglichen Idee des Königsschutzes bei den Zisterzienser Klöstern. Es handelt sich in beiden Fällen um das Problem der Freiheit eines Verbandes ohne herrschaftliche Spitze, um Unmittelbarkeit unter dem Herzog (König) ohne eigenen Besitz einer „Herrschaft" nach Volksrecht. Der Volksadel, Handgemal und terra Salica sollen eliminiert werden. Jeder Freienverband bedarf ursprünglich des adligen Anführers. Vgl. Hirsch, Klösterliche Immunität, S. 99 bis 149. Rosenstock, Rathaus und Roland 1912, S. 10 ff.

[41]) Statt von Kaiser und Reich sprechen die Reichsstädte von imperium et dominus imperii, Bern 1218 § 52 (Keutgen 133), Nürnberg § 10 (Keutgen 195) · dominium

erst seit 1150 etwa vom Reich als juristischer Person anhebt zu sprechen, herrscht übrigens schon lange Einverständnis [42]). Im nächsten Abschnitt werden wir ferner zeigen, daß Aachen als lehnrechtliche Hauptstadt dieses neuen Territoriums betrachtet wird. Schließlich und vor allem verhält sich dies Territorium wie jedes andere Reichsfürstentum bei der Königswahl: Wenn wirklich, um das Reichsgebiet vollständig zu erhalten, zu den Reichsfürstentümern noch das Reichsgut hinzuaddiert zu werden hat, so wird es offenbar auch neben den Fahnlehen dem neuen König übertragen werden müssen.

Neben den Fürstentümern werden in einem Rechtsspruch von 1252 die Städte, Burgen und Güter des Reichs gesondert, beide zusammen aber als Inbegriff des Reichs aufgeführt [43]). Aber mehr als das. Im Jahre 1208 werden neben den Fahnlehen gesondert von einem Reichsministerialen, einem Erzbeamten der Staufer, des Reiches Städte, Burgen und Schlösser, d. h. das Reichsgut, dem neuen König „unterworfen" [44]). Daß die Hausdienerschaft dem neuen Fürsten die Herrschaft

---

mperii Lübeck UB. I, 45 Nr. 35 z. J. 1226; vgl. „do gaven oc de van Lübeke de stat deme rike" Eikes Weltchronik MG. Dts. Chron. I, 245. 1203 sagt der Anwalt Chiavennas, die Stadt stehe „sub imperio et sub illo vel illis, qui tenebant imperium". Scheffer-Boichorst z. Gesch. des XII. und XIII. Jahrh. 1897, S. 116. Vgl. 1198: feoda nostra, que ab imperio tenemus, a manu ipsius recipientes; dazu unten S. 175 und II, 11 bei Anm. 55.

[42]) Gierke Genoss. Recht II 562 ff.; 569 Anm. 22.

[43]) Weistum von 1252 Const. II, 466 Nr. 359. König Wilhelm läßt sich bestätigen: quod .... patebant et competebant nobis de iure civitates castra et omnia bona ad imperium pertinentia et quod omnes principes, nobiles et ministeriales principatus et feoda sua ... relevare tenebantur. Eine Interpretation dieser viel mißbrauchten Urkunde habe ich ZRG. 34 (1913), 500 ff. gegeben.

[44]) Chronicon sampetrinum novum, Monum. Erphesfordensia ed. Holder-Egger S. 206 z. J. 1208: Cogitationes populorum de electione in regem Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus trium predecessorum enutritor regum adiens regem Ottonem regni insignia civitates urbes et castella sibi utpote potencie regali subegit. Buchners phantastischer Versuch, hier aus dem Reichsministerialen v. Kalentin den Herzog von Sachsen (trium enutritor regum!) zu machen, der das „Deutsche Reich" übertrage, Hist. Vierteljahrsschr. XIV (1911), 255 ff., hat jetzt leider Zustimmung gefunden bei Hugelmann MJÖG. 34 (1913), 350 und bei A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte² 1913 S. 137. Dagegen mit Recht Krammer, Kurfürstenkolleg 1913 S. 70. Vgl. ZRG. 34 (1913), 518 f. Der Erfurter Mönch sagt deutlich, daß populi, die Stämme, Otto wählen, daß hingegen der Marschall, der als Hausbeamter (enutritor) so bestimmt wie nur möglich bezeichnet wird, das regnum (das Reichsgut) überträgt.

überträgt, findet sich genau so damals in anderen deutschen Fürstentümern [45]). Der König selbst ist zu seinem Königsamt hinzu Reichsfürst geworden. Bisher hatte das Gut des Reiches in den Stammlanden gelegen. Jetzt liegt es nicht mehr „in ihnen", sondern bildet — ebenso als Land gefaßt wie die übrigen — eins der reichsfürstlichen Territorien.

Fassen wir nun den Zeitpunkt der Veränderung etwas näher ins Auge, so ergibt sich schon für das ganze 12. Jahrhundert eine Kette von Handlungen, an deren Folge erinnert werden muß. Zunächst waren den Landen Thüringen und Rheinfranken, dazu Ostfranken neue Führer vorgesetzt worden [46]). In dem Jahre, in dem die Pfalz in Rheinfranken neu gegründet war, stieg die Mark Österreich zum Herzogtum empor; eine letzte Gruppe von Ereignissen knüpft sich an das Jahr 1180. Damals wird die Landgrafschaft Thüringen mit der sächsischen Pfalz vereinigt; Westfalen, das anhaltinische Herzogtum Sachsen, und neben Bayern Steier sind vier Herzogtümer, deren Wesen damals neu bestimmt wird [47]). Ein Nachklang scheint die Erhebung Mährens 1182,

---

Der Troßaufseher der Staufer als die für die Völker Germaniens handelnde Person — er kiest ja nicht, sondern „unterwirft" die deutschen Lande. Auch Paul Schubert MJÖG. 34 (1913), 489 f. tritt mit einsichtiger Begründung Buchners These entgegen. Nur verkennt er selbst das Wesen des Vorgangs, wenn er für möglich hält, daß der Marschall „im Namen der versammelten Fürsten" handle. Die in der Chronik gewählten Worte zeigen hinreichend, worauf sich seine Fähigkeit beschränkt. Hingegen gibt bereits Wunderlich den Sachverhalt richtig an, wenn er (Die neueren Ansichten usw. S. 214 f.) kurz bemerkt: Jetzt war der „Reichsmarschall wohl die berufene Persönlichkeit, die bisher dem Staufer anhangenden Reichsgebiete (Reichsgut) der königlichen Gewalt Ottos zu unterstellen".

[45]) Siehe Schröder ZRG. VII (1868), 155 für Brabant.

[46]) 1142 hat vermutlich der Markgraf von Brandenburg sein Herzogshaus als Entschädigung für das Herzogtum Sachsen erhalten. Unten II, 11 Anm. 21.

[47]) Der Ssp. sagt ums Jahr 1230 es lägen sieben Fahnlehen im Lande zu Sachsen; davon gehen die drei Marken, die Grafschaft Ascharia (d. h. wie wir sahen, Anhalt) und das Land Thüringen zunächst ab als Außenland, es bleibt im Lande Sachsen nur Herzogtum und Pfalz. Über die besondere Rolle der Pfalz wurde schon gesprochen. Aber daß Eike das sächsische Herzogtum noch als einheitlich bezeichnet und das Kölner ignoriert, bleibt merkwürdig. Die Vorrede von der Herren Geburt, die von geistlichen Fahnlehen in Sachsen ganz allgemein spricht, hat damit einen laxeren Sprachgebrauch des Wortes Fahnlehn als Eike und zielt nicht speziell auf Köln. Aber die Rivalität zwischen Anhaltinern und Braunschweigern wird von Eike ganz korrekt ignoriert. Es hat nämlich Heinemann, Heinrich von Braunschweig S. 300 ff., nachgewiesen, daß die Welfen (Braunschweiger) in der Periode von 1180—1235 ganz überwiegend (in 132 Urk.

deren Charakter nicht recht deutlich wird [48]). Der erste Akt, welcher die neue Basis schon als etwas Gegebenes sicher voraussetzt, ist der Versuch, Hennegau-Namur zu errichten, der 1184 begonnen, 1189/90 glücklich durchgeführt wird. Es besteht denn auch heut kein Zweifel darüber, daß die endgültige Regelung im Jahre 1180 erfolgt sein muß [49]). Aber ein direktes Zeugnis der Quellen hat man bisher dafür vermißt. Ich glaube, es fehlt nicht ganz an einem solchen, nur müssen wir unser Ohr den Klängen, die jener Zeit selbstverständlich waren, ein wenig sorgfältiger anpassen. Dazu sei uns ein weiteres Ausholen verstattet.

Fürst heißt ein jeder Mann, der unter anderen hervorragt, sei es nun in seinem Stamme [50]), oder am Hofe eines Herrn [51]), und vor allem des Königs [52]). Des Königs Fürsten gibt es ohne juristischen

---

Heinrichs 117 mal!) den Titel „Herzog von Sachsen" beanspruchen und auch zugebilligt erhalten. Wie es also z. B. zwei lothringische Pfalzgrafen längere Zeit nebeneinander gab, so hier zwei Prätendenten auf dieselbe Würde; faktisch war jeder auf seine Erbmacht, Braunschweig und Anhalt, mehr oder weniger eingeschränkt, aber verfassungsrechtlich wollten sie beide Reichsfürsten als Herzöge von Sachsen sein. Man kann daher nicht eigentlich sagen, daß Eike die Welfen „ignoriere". Ficker-Puntschart II, 1 S. XIV.

[48]) Kouteý, Der Přemysliden Thronkämpfe und Genesis der Markgrafschaft Mähren 1877, 49 ff. urteilt, das Unternehmen, Mähren zum selbständigen Fahnlehn zu machen, sei schon nach wenigen Jahren gescheitert. Mir scheint diese Auffassung trotz der energischen Angriffe von Bretholz MJÖG. Erg.-Bd. VI (1901), 250 ff. und Geschichte Böhmens 1912 S. 280 ff. noch nicht widerlegt zu sein. Vgl. SS. XVII, 705.

[49]) Von der festen Abschließung des Reichsfürstenstandes gerade im Jahre 1180 handeln — neben den grundlegenden Ausführungen Fickers — neuerdings Güterbock, Prozeß Heinrich des Löwen; derf. Festgabe für Zeumer 1910; Bloch, die staufischen Kaiserwahlen (1911) 296 f.; v. Dungern MJÖG. 33 (1912), 370 ff. Derselbe in der „Festschrift für Ernst Zitelmann" 1913.

[50]) Fundatio Corbeiensis monasterii aus dem 10. Jahrh. Wilmans Kaiserurkunden Westfalens I (1867), 507 „... quodam Bernhardo comite, qui tunc nobilissimus Saxonum, necnon in sua tribu princeps et praecipuus habebatur".

„principes terrae" finde ich in Baiern schon 1133 M. Boica 29 a, Nr. 458: „abbatia quaedam in ducatu Baiuariae sita ... ducibus aliisque terrae principibus beneficiario more potius quam iure locus ipse ... concessus."

[51]) Ein beliebiges Beispiel aus dem 11. Jahrh.: Beyer, Mittelrhein. UB. I, 348 Nr. 299 Poppo von Trier spricht von predecessoribus meis ... cum quibusdam sui episcopatus principibus de communi eorundem principum silua... certantibus..... Quapropter eisdem principibus in prouincia que vocatur Biedegouui manentibus ad me uocatis ... invicem pepigimus.

[52]) Const. I, 170 Nr. 118 a. 1136, ferner z. B.: „tam aecclesiae quam regni principes" ebda. I, 127 Nr. 75 a. 1104; „cum consilio optimatum suorum tam Fran-

Unterschied vor wie nach 1180. Die Stellung des Herrschers ändert sich damals nicht. Was sich wirklich ändert, ist vielmehr etwas anderes, und wir haben die Antwort darauf schon vorbereitet. Sagten wir doch, daß in die Position der Stammesverbände der Reichsfürstenstand einrückt. Bis dahin war ein Herzog von Sachsen Fürst des Reichs und zugleich Fürst des sächsischen Stammes. Mit ihm waren Fürsten alle Großen sowohl des Königs wie seines Stammes. Bald zählte er also unter die principes Saxonum, bald unter die principes regni. Ein ausländischer Fürst konnte für seine Person Mann des deutschen Königs werden. Dann war es nur dieses Vasallitätsband, von der das deutsche Staatsrecht Kenntnis zu nehmen hatte. Nicht so ein deutscher Großer, der in den Lehnshof des Königs eintrat. Er gehörte noch mittels eines anderen, wie wir gesehen, nicht minder wichtigen Organs in die Verfassung Deutschlands hinein. Die „principes regni" deutscher Nationalität waren oder richtiger blieben „principes regnorum", der einzelnen deutschen Länder. Jeder deutsche Königsfürst war auch Stammesfürst; nicht so selbstverständlich ist's, daß jeder Stammesfürst auch Königsfürst gewesen sei.

Seit 1180 bildet aber z. B. der Herzog von Sachsen eine neue Gruppe zusammen mit all denen, die gleich ihm Inhaber von Fahnlehen sind, d. h. von Landen, deren Zusammenzählung nunmehr das Imperium, das deutsche Reich, ergibt. Für diese Fürsten und andererseits für die Fürstenklasse bis und auch nach 1180, von welcher jene sich durch die Qualität ihrer Länder als der Elemente des Reichs unzweideutig unterscheiden, bedürfen wir und bedurften die Zeitgenossen passender Vokabeln. Die Wahl fällt nicht schwer; denn daß wir die neue Kategorie als *Reichsfürsten* zu bezeichnen haben, ergibt sich da von selbst. Denn wir wiederholen es, das Kennzeichen ihrer Lehen ist ja, daß sie unmittelbar alle das Reich bilden und nicht erst, sei es einem Stammverband, sei es dem Reichsgut des Königs unterstehen. Aber auch ihr Gegensatz ist nicht minder eindeutig sprachlich bestimmt. „Königsfürst" wäre wenig passend; denn des Königs Fürst ist auch der Reichsfürst; nein — noch im Anfang des 13. Jahrhunderts kann man von „Fürsten Bayerns" oder „Fürsten Sachsens" sprechen, aber schon 1184 will sich der Markgraf von Namur zum princeps imperii er-

corum quam provinciae (sc. Bavariae) principum" 1027 Const. I, 645 Nr. 439. Fürsten sind hier die aus dem Stamm aufragenden, gegenüber den optimates sui.

nennen lassen. Da drängt sich die Antithese, in welcher das geschichtliche Problem selbst ausgesprochen ist, unausweichlich auf. Sie muß den alten Fürsten bis 1180 das beilegen, was den neuen mangelt und das tut die Antithese von Stammesfürst und Reichsfürst. Reichsfürst heißt hierbei: „Nichts als Reichsfürst". Es verhält sich mit dem Ausdrucke Reichsfürst also wie mit all den anderen Worten, die in unserer Untersuchung eine Rolle spielen. Die Geschichte vollzieht sich innerhalb des Wortes selbst, deshalb weil der Begriff des Reiches es ist, der da wächst und sich weitet. Das was die Erkenntnis in solchen Fällen erschwert, ist, daß Anfang und Ende einer derartigen Reihe sowohl für ein und dasselbe als auch wieder für polare Gegensätze angesehen werden müssen, die entgegengesetzt benannt zu werden verlangen! Wie Wurzel und Blüte dasselbe sind und doch für unsere Erkenntnis notwendig einander gegenübergesetzt werden müssen, so ist auch einzuräumen, daß „Reich", „regnum", in gewissem Sinne immer noch identisch bleibt, daß man 900 und 1200 von „Reichsfürsten" reden kann. Deshalb ist der Ausdruck Stammesfürst also für die Zeitgenossen nicht von eben solcher Notwendigkeit wie für uns und unsere Erkenntnis. Aber er widerspricht auch nicht den Quellen wie „Amtsfürst" das tut. Es wäre z. B. auch gegen den Ausdruck Landesfürst nichts einzuwenden, aber es würde sachlich nicht fördern. Denn das Wort „Land" hat genau das gleiche Wachstum erlebt, wie das Wort Reich! So dürfen wir, wenn wir nur wissen, was wir tun, Stamm und Reich einander gegenübersetzen, obwohl das Reich die Stämme am Ende sich eingeschlungen hat. Die von uns vorgeschlagene Unterscheidung ist vorläufig rein theoretisch ermittelt.

Fragen wir uns daher, ob die Quellen nicht wenigstens einen Anlauf nehmen zu einer klaren Nomenklatur. Ich glaube, wir dürfen das bejahen.

Uns wird das Gewicht, das wenigstens in den ersten beiden Jahrzehnten auf einen bestimmten Zusatz gelegt wird, oft genug bezeugt. Balduin von Hennegau hatte schon 1184 sich versprechen lassen, er solle zum „princeps imperii" erhoben werden, und sagt dann 1190: er sei durch Gottes Gnade und König Heinrichs VI. Gabe und durch das Urteil der Fürsten des Reichs Markgraf von Namur und Fürst des Reichs geworden[53]). Fürst war er aber auch vorher gewesen,

[53]) „Cum dei gratia et domini regis romani Heinrici sexti dono subsequente et principum imperii iudicio subveniente factus essem marchio Namursencis

und Fürsten hatten auch vorher mit ihm auf derselben Urteilerbank gesessen. Seine Vasallen nennen sich eben damals „Edle des heiligen römischen Reichs". Der Fürst von Flandern, den deutschen Stammverbänden von ehedem nicht eingegliedert, nennt sich 1184 mit einem Nachdruck, der, wenn unabsichtlich, ungereimt wirken müßte, „Philipp Graf von Flandern und Vermandois und Fürst des Reiches" [53a]). Und als wie ein Hinweis darauf, daß in jener Nordwestecke des Reiches besonders heiß um die Rechtsstellung des Reichsfürsten gestritten worden ist, läßt sich auch der dritte und letzte Reichsfürst jenes Gebiets mit gleichem Gewicht 1198 vernehmen [54]): „ich Herzog von Lothringen, genannt auch von Brabant, Markgraf des Römischen Reichs". Wie aber Flandern der deutschen Stammesverfassung ferngestanden hatte, so nicht minder das böhmische Land. Da merken wir um so schärfer auf, wenn Gerlach in seiner Böhmenchronik zum Jahre 1187 über den Prager Erzbischof sagt, er sei nur dem Kaiser allein untertan und verpflichtet, „dessen Reiches (imperii) Fürst er sei [55]). Denn hätte princeps imperii damals keinen technischen Sinn gehabt, so hätte er es wohl bei dem schlichteren „dessen Fürst er ist" bewenden lassen.

Betonungen wie die hier angeführten, finden sich nicht vor 1180 und finden sich schon nach einigen Jahrzehnten nicht mehr. Auf „Fürst" kann der Nachdruck dabei nicht liegen, auch ist weder von „Amt" contra „Lehen", noch von „alt" contra „neu" die Rede; die ganze Wucht trifft also den Zusatz „imperii". Mithin wird dadurch bezeugt, daß den Zeitgenossen des Reiches Wesen in einem neuen tieferen, wir dürfen hinzufügen, in dem endgültigen Sinn, der ihm historisch innegewohnt hat, eben damals aufgegangen sein muß.

Nun ist es nicht mehr zu verwegen, den Sachsenspiegel zu Rate zu ziehen. „Nur den Inhabern von Fahnlehen wird der Titel Reichsfürst

---

et princeps imperii . . ." Duvivier, chartes inédites concernant les Comtes de Hainaut, Actes et Documents, Nouvelle série 1903 S. 150 Nr. 74.

[53a]) Philippi comitis Flandrie et Viromandie et principis imperii. Cartulaire de St. Lambert de Liège I, 100 Nr. 60.

[54]) Henricus dux Lotharingie qui et Brabantie, marchio Romani imperii. Constit. II, 25 Nr. 19.

[55]) soli tantum modo imperatori subjectus vel obnoxius, cujus imperii est princeps. SS. rer. Austriac. V (1863), 158. Dazu SS. XVII, 708.

von Eyke beigelegt." [56]) Diese schöne Entdeckung hat bisher, als sei sie nutzloser Scharfsinn, bei allen denen Anstoß erregt, die vergebens fragten, wie Eike zu so eingeschränktem Gebrauch des Wortes Reich komme. Glaubten sie doch als das allein richtige einen Gegensatz von älterem und jüngerem Reichsfürstenstand sehen zu müssen und dgl. mehr. Zu den Ablehnenden gehört im Grunde der Entdecker selbst, wenn er dergestalt fortfährt [57]): „Äußerlich stellt er den Gegensatz so dar, daß er nur den Lehnsfürsten den Titel Reichsfürst beilegt. *Aber diese Hervorhebung des Lehnsfürsten als Reichsfürsten bietet keinen Grund, die Amtsfürsten nicht auch als Reichsfürsten zu betrachten.*" [58]) Gewiß, allein diese sind nicht Nur-Reichsfürsten, und allerdings kann erst jetzt durch den Gegensatz von Stammesfürst begreiflich werden, daß auf dies „Nur" alles ankommt.

Es kann nicht wunder nehmen, daß Eike die ältere Schicht nicht ausdrücklich, wie wir das zu tun vermögen, als „Stammes"fürsten bezeichnet, ein jedes Zeitalter hat einen schärferen Blick für das die Epochen

---

[56]) Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Berichte der Königl. Sächs. Gesellschaft der Wissensch. 1906 S. 29. Vgl. Bloch, Kaiserwahlen S. 318 ff.

[57]) Fürst und Graf S. 35. In der Anm. dazu sagt Fehr: „Die Bezeichnung der Lehnsfürsten als Reichsfürsten ist übrigens nicht konsequent durchgeführt. In der Vorrede von der Herrengeburt werden verschiedene Reichsfürsten einfach *vorsten* genannt. In III, 57 § 2 begegnet die Bezeichnung Reichsfürst und zwei Zeilen später die Bezeichnung *vorste* für die nämlichen Personen." Die Vorrede scheidet besser aus einer Diskussion über Eikes Terminologie aus, da sie nicht von ihm herrührt. Immerhin: sie verstößt nicht gegen Fehrs Regel. Denn sie faßt nur in einem Satze drei Reichsfürsten mit zwei Grafen zusammen. Wie sollten diese gemeinsam anders denn als Fürsten bezeichnet werden? Auch III, 57, 2, wenn nur im Zusammenhang gelesen, kann keinen Anstoß erregen. Eike spricht im ersten Satz von Reichsfürsten, und nimmt denselben Begriff im nächsten Satz mit dem kürzeren Fürst wieder auf. Genau so verfährt er III, 58, 1 und 2. princeps imperii (Namur) und princeps (Dagsburg) werden wie bei Eike 1198 genau geschieden (Reg. de negotio imperii Nr. 7, 8).

[58]) Die Stellen über Fürst und Reichsfürst bei Eike lauten 1. für Fürsten: II, 42, 3 Doch mogen die vorsten geweren enen man mit enem openen brieve besegelt, deste se mede senden enen iren ingeborenen dinstmann, ... III, 8 Man seget dat bürge unde vorsten nenen vrede solen hebben, den man an in gebreken moge ... durch die werehaften lüde de die vorsten vüren solen. III, 45, 1 Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, die sin gelik in bute unde in weregelde. Doch eret man die vorsten *unde die vrien herren* mit golde to gevene. III, 52, 2 Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to alle tiet, dar umme liet he den *vorsten grafscap* unde den

trennende, das soeben wird, als für das dauernde und allgemeine. Vor allem aber: der Verfasser des sächsischen Stammesrechts hat natürlich keine Veranlassung, abstrakt vom „Stamm" zu reden, sondern er spricht konkret von den Sachsen. Die Fürsten dieses Stammes werden denn auch in der alten Weise als die Herren von dem Lande zu Sachsen in der bekannten Vorrede aufgezählt! Aber wenn wir nur genau lesen, so sagt auch Eike selbst an einer Stelle, daß „Reichsfürsten" (nämlich gerade die Stammesherzöge) noch „Fürsten" unter sich haben, und das ist alles, was wir wünschen können[59]).

---

greven scultheitdum. § 3 An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte sie over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap. III, 53, 1 Von den vier Stammesherzögen: „man ... hiet sie herthogen ...; doch behilden sie die vorsten to manne ... Seder hebben in die keisere beide vorsten unde van len afgebroken." III, 55, 1 Over der vorsten lif unde ire gesunt ne mut neman richtere sin wan die koning. III, 64, 1 Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kündegen den vorsten .... den solen se süken ....; laten sie't, sie wedden dar umme. (S. unten 151 Anm. 68 und Lehnrecht 4, 1.) In II, 1 (übrigens Zusatz) ist trotz Homeyers Überschrift von Fürsten nicht die Rede.

Lehnrecht I: Aller erst sole wie merken, dat die herscilt an'me koninge beginne unde in'me seveden lent. Doch hebben die leien vorsten den sesten scilt in den seveden gebracht, sint sie wurden der bischoppe man, des er nicht ne war. Vgl. Landrecht I, 3, 2. Als Laienfürsten sind hier allerdings die Reichsfürsten bezeichnet, mit einer Ausdrucksweise, die aber nur dem Ersatze der Kirchenfürsten durch die „Bischöfe" schlechtweg entspricht.

2. Reichsfürsten III, 57, 2: In des Keisers kore sal die erste sin ..... Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me Kore genant sin, di ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to Koninge irwelt, den sollen sie aller erst bi namen kisen. III, 58 Des rikes vorsten ne solen nenen leien to herren hebben, wen den Koning. § 2: It n'is nen vanlen, dar die man af moge vorste wesen, he ne untva't von dem Koninge. Svat so en ander man vor ime untvaet, dar n'is jene die vorderste an'me lene nicht, went it en ander vor ime untseng, unde ne mach des rikes vorste dar af nicht sin.

[59]) Man halte folgende Sätze nebeneinander:

Ssp. III, 53, 1 (Die vier **Stammesherzöge**) behilden .. die vorsten to manne unde de van lene under deme namen.

III, 58, 2 It n'is nen vanlen, dar die man af moge [des rikes] vorste wesen, he ne unt va't von deme Koninge.

III, 64, 2 Die vorsten die vanlen hebbet, die wedden deme Koninge hundert pund.

§ 3 **Deme hertogen** weddet ok tein punt iewelk edele man. So ergibt sich nach Eike: 1. daß Herzog und Fürst einen Gegensatz bilden, 2. daß Herzog und Fahnlehen zusammengehören, 3. daß Reichsfürst nnd Fahn-

Es ist nun unmöglich, daß er etwa selbst die Terminologie erfunden oder auch nur mehr richtig gedeutet habe. Er selbst versucht nämlich im Lehnrecht bereits eine Etymologie des Reichsfürstenbegriffs, die auf „Fürst" = der Vorderste, aufbaut [60]); sie muß natürlich scheitern, weil es Fürsten ja längst vor den Reichsfürsten gegeben hatte. Aber interessant ist die Tatsache dieses Versuches selbst. Sie zeigt, daß man fünfzig Jahre nach der Reform schon anders orientiert war als zu Anfang. Dies ist ja geradezu ein Kennzeichen wichtiger Reformen, daß sie ein wirklich neues Blickfeld für die nächste Generation schaffen, so daß diese, der Sorgen der Vorfahren ledig, von der neuen Plattform aus ganz neue Fragen formulieren kann [61]).

Indessen müssen wir gleich selbst uns dagegen verwahren, als suchten wir dem Sachsenspiegel eine pedantisch abgehobelte Redeweise aufzubürden. In Wirklichkeit stilisiert er mit dem selben sicheren unbewußten Takt, wie jeder berufene Schriftsteller. Der Sprachgebrauch zeigt nicht Steifheit und Unbeweglichkeit, also daß nur gerade das Wort „des Reiches Fürst" verwandt werden dürfte, vielmehr kann auch „der Fürst, der Fahnlehn hat" oder der „Herzog" dafür eintreten; aber es herrscht auch wieder keine schrankenlose Latitüde des Ausdrucks, sondern „Reichsfürst" ist als technischer Ausdruck anzuerkennen. Nicht anders steht es ja mit den Ausdrücken „gratia" [62]), „eligere" [63]), „curia", „imperator" in den Quellen. Sie sind einerseits durchaus als technische Ausdrücke anzunehmen, und wir gerieten ins Bodenlose, wollten wir das übersehen. Auf der anderen Seite aber ist der verloren, der dem bloßen Wort, wo immer er es findet, sogleich blindlings die Sache unterschiebt. Jedes solche Wort hat einen festen Kern und eine

---

lehn zusammengehören, 4. daß Eike „Herzog" für Reichsfürst schlechtweg setzen kann. Man lese nun III, 53, 1 (siehe oben) und vergegenwärtige sich, daß „afbreken" nicht „vollständig wegnehmen", sondern nur „verkürzen" bedeutet. Dann steht mit dürren Worten darin, daß immer noch die Herzöge die „eigentlichen" Fahnlehnsinhaber sind, und daß sie Fürsten unter sich haben.

[60]) Art. 4, 2; 71, 21.

[61]) Auf die Gründe für das alsbaldige Zurücktreten des Begriffes „Imperium" kommen wir unten II, 10 zurück.

[62]) Über „gratia" der Abschnitt: Huldentzug und Volksrecht.

[63]) Gegen den Mißbrauch dieses Worts Seeliger bei Waitz VG. VI², 206 Anm. 3. Vgl. auch Zeumer N. Archiv 30 (1905), 409 Kalbfuß MJÖG. 34 (1913), 503. Ähnlich steht es mit laudare. Über consuetudo oben S. 42.

unbegrifflich fließende Umhüllung. Die dogmengeschichtlichen Schicksale der Worte Huld und Küren zeigen die beiden möglichen Irrtümer, zu denen die Sachlage führen kann. Aus „Huld" hat man meist nur die flüssige Atmosphäre königlicher Willkür, aus „Küren" allzu ausschließlich den ewig gleichen Hintergrund eines juristisch stets gleichwertigen Wahlaktes herauszufinden gemeint. Mit beiden ist der Sache nicht gedient.

Nachdem so das Gelände hinreichend geklärt ist, kann vielleicht ein letzter fester Punkt darin gezwungen werden, sich unserem Verständnis aufzuschließen; nichts anderes ist gemeint, als das oben erwähnte direkte Zeugnis für die Neuregelung von 1180.

Obwohl die Forschung die Notiz bisher kaum beachtet, geschweige denn ausgenutzt hat, so glaube ich doch, daß wir nunmehr darin mindestens nach einer Richtung den Gegensatz zwischen Stammesfürst und Reichsfürst mit dürren Worten reichsrechtlich fixiert finden werden. Sie steht bei Burchard v. Ursperg, dessen Chronik bekanntlich eine geradezu begeisterte Teilnahme des Verfassers an allen juristischen Fragen zur Schau trägt[64]). Ihr verdanken wir z. B. die beste Nachricht über den Begründer der Romanistik, Irnerius, ihr die Klage über die fehlenden Gesetzbücher des deutschen Rechts; sie enthält in extenso den Text des ersten deutschen Reichsgesetzes von 1186 und überliefert uns die Kunde von der letzten Freilassung eines Knechtes durch den König. Ihr Verfasser ist also für juristische Fragen von besonderer Autorität. Nur muß man beachten, daß er erst unter Friedrich II. schreibt und die Reichsfürsten deshalb schon schlechtweg als „Fürsten" bezeichnen kann. Burchard berichtet so kurz und bündig, daß die Stelle für sich selbst spricht, zum Jahre 1180 und zwar aus Anlaß des berühmten Prozesses gegen Heinrich den Löwen: „Da nun stand ein Edler in der Versammlung auf und fand den Spruch, was nach Kampfrecht, was aber auch sonst als Gesetz und Recht bekräftigt wird, daß er dies behaupten wolle gegen jeden, der mit ihm kämpfen wolle: es könne der Kaiser jeden Fürsten vor Gericht fordern an jeden Ort, der sich in den Grenzen des Reiches befände. Da keiner sich zum Kampfe erbot, ward dieses Weistum als dauernde Satzung durch Ausspruch des Kaisers festgestellt, das un-

[64]) Unten S. 212. Simson, Neues Archiv XIV, 314; Lindner, ebda. XVI, 119 ff.; H. Kantorowicz, Entstehung der Digestenvulgata, ZRG. Roman. Abt. 31 (1910), 35, Sonderabdruck 111.

zweifelhaft durch Schriftbeleg und Recht bekräftigt wird.“ [65]) Wie das Haus des Königs, das „Reich“, die Stammlande zersprengt hat und ein Territorium bildet, so stehen auch des Reiches Fürsten nicht mehr im Stammesverband, sie haben diese Decke vollständig durchbrochen [66]), indem sie, die Träger der Herrschaft in den Stammesgebieten, nur noch ins Reich gehören, haben die alten Einteilungen, nach denen es eine Reichsangehörigkeit ohne Vermittelung der Stammeseinteilung nicht geben konnte, ihren Sinn eingebüßt [67]). Nach Volksrecht soll der Kaiser laden dürfen, und doch nicht mehr an die Stammeserde gebunden sein. Daß die Fürsten, und zwar jeder Vasall des Königs des Reiches Dienst und Hof und sein Lehnrecht überall binnen deutscher Erde suchen müssen [68]), ist hingegen uralt und darf damit nicht verwechselt werden. Das königliche Lehnrecht kennt von jeher keine Stammesgrenze [69]).

---

[65]) Porro quidam nobilis exurgens in medium proposuit, quod lege duellionum, quod et lege et ratione firmatur, hoc velle obtinere contra quemlibet secum pugnare volentem, quod imperator quemlibet principem posset evocare pro **iusticia** ad locum quemcunque vellet infra terminos sui imperii existentem, cumque nullus isti se offerret ad pugnam, edicto imperatoris prefata sententia pro jure perpetuo statuta est quam non dubium est auctoritate et ratione firmari. MG. SS. XXIII, 358; über lex et ratio vgl. Frensdorff, Ges. Aufsätze, dem Andenken Georg Waitz, dargebracht, 1886 S. 437, über auctoritas lex et ratio S. 442. Ziemlich ablehnend äußert sich über die Angabe Burchards Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand II, 1, 191 § 331.

[66]) In demselben Jahre, 1180, heißt es noch „coadunatis principibus, Suevorum scieicet, Francorum et Saxonum“ MG. SS. XVII, 316. Die Ausdrucksweise tritt auch später noch, aber doch seltener auf: z. B. Philipps Schreiben von 1206 Juni, MG. Const. II, 11 Nr. 10 omnes principes Saxonie, Bauwarie, Austrie, Stirie, Karintie, Sweuie, Franconie . . ., wo aber, wie Abschnitt 11 zeigt, tatsächlich die Stammverbände gegen Ottos Partei haben betont werden sollen.

[67]) Es befinden sich somit auch die Reichsfürsten in einer Doppelstellung, genau wie einst der Franke gewordene König: Sie persönlich unterstehen nur dem Reichsrecht als Reichsfürsten, ihr Geschlecht aber, ihre Familie lebt weiter nach Stammesrecht. Nur das Fürstenhaus mit seinen vier Erzämtern gehört völlig ins Reich; das Geschlecht des Herrn dieses Fürstenhauses aber vorderhand nicht.

[68]) Ssp. III, 64, 1: „Büt die Koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he ine kundegen den vorsten mi sinem brieve — — den sollen se süken binnen düdischer art swar he is; laten sie 't, sie wedden dar umme.“ Fürst ist eben jeder, der ein Volksamt und ein Lehen vom Könige hat, demnach zu Hof und Dienst verpflichtet ist. Über den exakten Sprachgebrauch Eikes oben S. 147 Anm. 57 ff.

[69]) Reichsspruch 1149 Aug. 21. Const. I, 182 Nr. 127 omnem hominem sive librum sive ministerialem oportere domum illius adire, cuius nomine possi-

Das Landrecht wird 1180 geändert. Das ergibt sich auch durch das Kampfesangebot jenes Edlen. Ein solches gibt es im Lehnrecht, wo der Hoffriede herrscht, nicht. Daß aber das Landrecht damals geändert wird, ist nicht zu bezweifeln. Die boshaften Randglossen Burchards gegen die welfischen Rechtssätze spiegeln nur die bei den geistlichen Schriftstellern gegen das Volksrecht übliche Verachtung [70]). So stehen wir hier mindestens einer der entscheidenden Satzungen von 1180 unmittelbar gegenüber, durch welche die Reichsfürsten die Säulen werden, auf denen der deutsche Staatsverband ruht [71]). Für die Reichsfürsten ergehen alsbald eine Reihe von Sonderbestimmungen [72]). Der Staatshistoriker muß die Maßregeln jenes Jahres noch herausarbeiten. Von der Annahme sehr allgemein gehaltener Beschlüsse wird er aber absehen müssen [73]). Denn es wird sich zeigen, daß die Stammesverbände endgültig erst 1198 und 1208 von dem Reichsfürstenstand überwunden worden sind. Andererseits fallen die Anfänge der Bewegung spätestens in das Jahr 1156.

---

deret, in quocumque regno vel provincia sita esset, si de ipsa possessione controversia ageretur. Oben S. 89 und der Nachtrag S. 207 Anm. 3.

[70]) Vgl. oben S. 42 f. Für das Volksrecht findet sich da bisweilen sogar die Bezeichnung „ignorantia rusticitatis". Vgl. Kantorowicz ZRG. Roman. Abt. 34 (1913), 54 Anm. 21 a. Auch Niese ZRG. 34, 257 scheint einzuräumen, daß es sich um einen nicht unbegründeten Einwand der Welfen gehandelt hat. Aber er stellt überhaupt nur die Alternative: „Landrecht oder Lehnrecht" in dem Sinn, daß sich das Letztere auf das Lehngut beziehe. Der Gegensatz ist aber noch ein anderer: Verfahren gegen Vasallen (wo Verbannung, Haft, Hundetragen u. dgl. die Strafen sind) und Verfahren gegen jeden Volksgenossen nach des Landes, d. h. des Stammes Recht. Bei diesem letzteren ist aber die Stammeserbe bis 1180 Prozeßvoraussetzung. Siehe dazu Abschnitt 14. Ferner Constit. II, 134 Nr. 106 im Vergleich mit Ficker-Puntschart II, 1, 71 f. Die Ausführungen ebda. 84 A. 2 können nicht befriedigen.

[71]) „Principes ... velud bases egregias, quibus imperii celsitudo potenter innititur. MG. Const. III, 173 Nr. 186. Andere Stellen hat Bloch, Stauf. Kaiserwahlen S. 336 gesammelt.

[72]) Vgl. z. B. M. Boica 29, 447 Nr. 539 vom Jahre 1182.

[73]) Fickers Zurückhaltung trifft da offenbar das Richtige. Vgl. Buchner, die deutschen Königswahlen 1913, S. 30 ff.

Achter Abschnitt.

Fahne und Fahnen.

Herzogtümer und Marken verschmelzen sich, so haben wir gesehen, in dem vom Herzogtum abgeleiteten Begriffe des Fahnlehens, und so könnte es scheinen, als rückten nur die Markgrafen neben die Herzöge. Aber wir brauchen nur an die Erörterung über den inneren Unterschied von Stammland und Mark zu erinnern [1]), um hier eine Schwierigkeit zu entdecken. Der Dukat war eine Herrschaft über Personen. Der König lieh dem Herzog die Fahne über das Volksaufgebot des Stammes, dem Markgrafen aber lieh er die Mark. Wird er nun auch dem letzteren mit dem Symbol des Heerbanns, und zwar jetzt also über das Markvolk investieren? Wird der Markgraf ein Herzog des Volkes? Betrachten wir daraufhin die Quellen, so finden wir einen Umschwung im Gebrauch des Fahnensymbols, der bisher gänzlich unbeachtet geblieben ist [2]). Die Belege des 11. und noch der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stimmen alle darin überein, als Zeichen des Herzogtums eine Fahne zu nennen. Von einem Herzog, der König wird, heißt es, er sei von der Fahne auf den Thron erhoben worden [3]). Otto von Freising erzählt von dem Rechtssatz des königlichen Hofes, Königreiche durch ein Schwert, Herzogtümer durch eine Fahne zu übertragen [4]). Noch in dem 1172/73 entstandenen Rolandslied sagt der Held zum Kaiser: „Here, nu lihe mir

---

[1]) Im sechsten Abschnitt.

[2]) Zum Beweis dessen verweise ich auf Waitz VG.[2] VI, 74; Bruckauf, Fahnlehen und Fahnenbelehnung, Leipziger Histor. Abhandl. III 1907 mit ziemlich viel Material. Über das Fahnensymbol vgl. Rosenstock, Herzogsgewalt 142 ff., Rietschel, Histor. Zeitschr. 107 (1911), 158 ff.

[3]) Thietmar V, 21 (13) SS. IV, 684: ut de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur ad solium hereditarium vgl. Histor. Vtjhs. 1913, 75 f.

[4]) Gesta II, 5 und zwar zum Jahre 1152, wie man festhalten wolle.

daz lant; — — ich emphahe heute den uan“ [5]). Aber ebendamals ist die Änderung eingetreten: Die weltlichen Reichsfürstentümer werden seit Barbarossas Reform ohne Ausnahme mit mehr als einer Fahne verliehen. Hierbei kann von einem Zufall keine Rede sein; wir sind nämlich in der glücklichen Lage, speziell für Böhmen über die Formen der Belehnung eine fast lückenlose Reihe von Belegen zu besitzen [6]). 1099, 1101, 1126, 1138 und 1140 wird dem tschechischen Herzog die Fahne „als Zeichen des Herzogtums“ geliehen. 1173 empfängt er hingegen fünf Fahnen, ebenso steht 1177, 1189, 1193, 1212 jedesmal der Plural vexilla, vexillis. Im Gegensatz zum Rolandslied erzählt Wolfram im Parzival: „Lahfiliroſt nahm das Herzogtum mit Fahnen in Empfang“ [7]). Spätere Dichter steigern ihre Zahl ins Phantastische; bis zu sechsunddreißig Fahnen sollen bei einer Verleihung Ende des 13. Jahrhunderts gebraucht worden sein [8]). Dem entspricht es, daß während vor 1156 kein Herzog mit mehr als einer Fahne [9]) belehnt worden ist, nach 1180 kein Fall bezeugt wird, in dem einem weltlichen Reichsfürsten ein Fürstentum

---

[5]) Ausgabe v. Wilhelm Grimm 1838 S. 111.

[6]) Die eindrucksvolle Übersicht verdanke ich der alten Schrift von Hermenegild Jiriček, das Recht in Böhmen und Mähren II (1866), 49: 1099 Hoc obtinuit precibus apud Caesarem Bracislaus II., ut eius frati Bořiroj vexillum daret. — 1101 Caesar accepta pecunia dat Udalrico ducatus insignia et vexillum. — 1126 Transdidit rex Soběslav I. per manum insigne ducatus, vexillum. — 1138 Cui licet puero ... vexillum praesente patre a rege traditum est. — 1140 Vladislaus II. cum suis convenit Conradum ... et ... accepto vexillo a rege rediit ad sua. — 1173 Traditur dominium Boemiae Udalrico in **vexillis quinque.** — 1177 Fridericus donatus **vexillis** de manu Caesaris. — 1189 Conradus ... de manu imperatoris in ultima eius curia vexilla percepit. — 1193 Episcopum Heinricum (der das Herzogtum usurpierte) cum vexillis sicut mos est sollemniter investitum; episcopus revestitur, gestans ab Imperatore sibi tradita vexilla ducatus. — 1212 regnum Boemiae Premyslav deiudicatum filio ipsius cum sex vexillis Imperator assignat.

Belanglos sind die Ausführungen Kösters, staatliche Beziehungen der böhmischen Herzöge .. v. Gierkes Untersuchungen 114 (1913), S. 84 ff.

[7]) her. von Lachmann I, 52: „dô hete Prôtyzilas / der von arde ein fürste was / lazen ein herzentuom: / daz lech er dem, der manegen ruom / mit siner hant bejagete..../: Lahfiliroſt schaktelacunt / nam ez mit vânen sâ zestunt.“

[8]) Österr. Reimchronik, MG. Deutsche Chroniken V, 194 Anm. 7.

[9]) Etwas anderes ist es natürlich, wenn in der Mitte des Jahrh. Sizilien, Apulien und Calabrien mit je einer, im ganzen also mittels dreier Fahnen geliehen werden. Sudendorf Registrum I, 63 Nr. 23.

mit nur einer Fahne geliehen würde[10]). 1156 wird das Herzogtum Österreich mit zwei Fahnen gegründet, 1207 wird Savoyen mit drei Fahnen gegeben[11]), 1259 Oberlothringen mit fünf[12]). Wichtiger sind Fälle, in denen uns die Qualität des Landes als Fahnlehen minder selbstverständlich ist, so z. B. bei Braunschweig-Lüneburg: dies Fürstentum wird mit mehreren Fahnen 1235 gegründet. Wie selbstverständlich die Mehrzahl später war, beweist eine um 1215 geschriebene Stelle der kurzen Geschichte der thüringischen Fürsten. Da heißt es in offenbarer Zurückdatierung ins Jahr 1130, König Lothar habe, wie es Rechtens sei, den Landgrafen unter Darreichung von Fahnen zum Fürsten (sic) gemacht[13]). Für Anhalt, das uns besonders interessieren würde, haben wir leider keinen alten Beleg. Immerhin läßt eine Urkunde von 1318 die Mehrzahl der Fahnen auch da vermuten[14]). Ausgeschlossen wird schließlich jeder Gedanke an Zufall oder Willkür durch den Gegensatz, in den das Fahnenlehen zum Szepterlehen tritt. So erhält der Neuerwählte von Brixen am 20. Mai 1240 sein Bistum und sein Herzogtum „mit dem Szepter und mit Fahnen“[15]). Man setze einmal in Gedanken auch das Szepter in die Mehrzahl, um sich die Merkwürdigkeit der Stelle klar zu machen. Aber wenn man auch die Tatsache selbst vernachlässigt hat, geschweige, daß man ihrem Sinn nachgegangen wäre, so steht sie doch schon mit dürren Worten in der bekanntesten Quelle der Zeit, im Sachsenspiegel. Hier lesen wir von dem gleichen Gegensatz, und auch hier glücklicherweise in jener schroffen Formulierung, die wie bei der Brixener Urkunde den Ausweg des Zufalls ausschließt: „Der

---

[10]) Österr. Reimchronik V. 14708: Wie vil der vanen waren, damit er im die lich, des berichte nieman mich.

[11]) Zeerleder, Berner UB. I, 167 Nr. 100, Böhmer-Ficker, Reg. 148.

[12]) Zeumer Q. S.[2] Nr. 78.

[13]) Historia brevis Principum Thuringiae SS. XXIV, 822 z. J. 1130 heißt es von Lothar: Ludewicum supradictum cum festiva vexillorum exhibitione, uti moris est, sollenniter extulit et principis ei nomen aptavit.

[14]) 1318 Dez. 31 Cod. dipl. Anhalt. III, 242 Nr. 370: Der König leiht „allez daz, daz er von uns und dem romischen ryche durch rechte ze lehen haben sol, ez sein vanlehen oder anderin“. Das klingt, als ob man an mehrere durch Fahnen zu leihende Stücke dachte. Vgl. ebda. Nr. 600; oben S. 121 Anm. 1 gegen Ende.

[15]) „Investituram ei regalium tam episcopatus quam ducatus sui, sceptro et vexillis concessimus iuxta morem.“ Huillard-Bréholles, Diplomata Friderici II, Bd. V, 1191.

Kaiser leiht alle geistlichen Fürstenlehn mit dem Szepter, alle weltlichen Fahnlehn leiht er mit Fahnen“ [16]). Der Artikel „dem“ vor „Szepter“ spricht eine deutliche Sprache. Die beiden Stellen bewähren einander gegenseitig: Mehrere Fahnen gehören zum Begriff des Reichsfürstentums [17]). Nicht eine einzelne Fahne macht das Fahnlehen aus, sondern Fahnen. Darin liegt, daß es sich um keine bloße Addition von Größen handelt, sondern daß die Summe eben gerade den Sinn hat, Summe, Mehrzahl zu sein. Es bestanden auch andere „Fahnlehen“, die mit einer Fahne verliehen wurden. Ihre Zusammenzählung würde noch immer kein Reichsfürstentum ergeben. Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, daß ein objektives Merkmal allein imstande war, ein Reichsfürstentum zu begründen: Das Land mußte ein Stammland oder eine Mark sein. Hier finden wir entsprechend eine Rechtsform, die wiederum nichts mit dem gewöhnlichen Lehnsband zwischen König und Reichsfürst zu tun haben kann, sondern das Lehnsstück selbst als etwas Einzigartiges kennzeichnet; diese besondere Rechtsform ist noch nicht das Investitursymbol selbst, denn die Fahne könnte auch zur persönlichen Bezeichnung der fürstlichen Würde dienen, sondern es ist seine Vervielfältigung; der Plural kann sich nicht auf den Empfänger, er muß sich auf das Lehen beziehen. Andernfalls müßten Fälle begegnen, wo der Singular genügte.

Welche Qualität des Fahnlehns wird durch die Mehrzahl der Fahnen bezeichnet? Das ist offenbar die Frage, auf die vor jedem Weiterschreiten eine Antwort gesucht werden muß. Wir müssen uns an diesem Punkte die Geduld des Lesers für ein weites Ausholen erbitten.

Alle Reichsfürstentümer gehen in die Zeit vor der Herrschaft des königlichen Lehnrechts zurück, alle existieren zu einer Zeit als Landeseinheiten, als ihre Abhängigkeit von einem einzigen königlichen Hof noch nicht zu ihrem Wesen gehörte. Waren doch die Stämme der Auto-

---

[16]) Landrecht III, 60, 1: „Die Keiser liet alle geistlichen vorstenlen mit deme ceptre, al weltliche vanlen liet her mit vanen.“

[17]) Hier ist auf die Stelle z. J. 1189 im vorigen Abschnitt S. 137 Anm. 33 hinzuweisen! Ferner Österr. Reimchronik MG. Dtf. Chron. V, 263 V. 19889 „diu lant diu enphiengen si mit vanen“. Wolfram, Parzival I, 51 „dô lêch mit vanen hin sîn hant / von Azagouc der fürsten land“. Stellen, die allein nichts beweisen könnten, hier aber Farbe bekommen. Auch das Herzogtum Pommern wird später „vexillis“ geliehen. Ficker, Reichsfürstenstand I, 220. Vgl. noch Böhmer-Ficker Reg. Nr. 318.

nomie fähig, die Marken aber Außenboden der Stammlande. Die Rechtstheorie der Zeit bemüht sich nun um eine einheitliche Auffassung aller dieser Giebiete. Wir meinen damit nicht etwa die Rezeptionsjurisprudenz Italiens, denn von dieser nimmt man im Deutschland des 12. Jahrhunderts keine Notiz. Wir meinen eine Doktrin, die deshalb nicht minder als ein Gedankenwesen mit der Wirkungsweise eines solchen anzusehen ist, weil sie im wesentlichen auf mündlichem Wege gepflegt und übermittelt worden ist. Auch das mittelalterliche Lehnrecht arbeitet wie alle lebendigen und gerade dadurch ihre Lebenskraft erst beweisenden geistigen Mächte mit einem Axiom, dessen Richtigkeit es nicht beweist, sondern voraussetzt [18]). Nach altem Recht war alle Herrschaft eine solche über Personen. Diese Anschauungsweise vernachlässigte ein wichtiges Merkmal aller Herrschaft. Sie macht daher einer anderen Platz, die, um diesem Mangel abzuhelfen, in das entgegengesetzte Extrem verfällt. Die Herrschaftsvorstellungen von Mensch über Mensch werden mit denen über das Gebiet durch eine Metapher verkoppelt. Nicht nur der eine herrscht über den anderen, sondern auch ein Teil des Landes herrscht über die übrigen. Man glaubt also den Boden selbst genau so hierarchisch gliedern zu müssen, wie die Menschen in Über- und Unterordnung zueinander stehen. Die Außenwelt, so meint man, trägt ihre Rechtsordnung unabhängig von den Menschen in sich selbst. Das Recht ist in die Landkarte hineingeschrieben. Dem einen Landstück sind gewisse Ansprüche gegen andere angeboren. Diese Art Rechtsgeologie hebt einzelne Punkte des Landes über den Boden, wieder andere über diese, so daß ein Gebirgsmassiv mit seinen Höhen und Tiefen aufgebaut erscheint. Die trigonometrischen Signalpunkte für diese Landesaufnahme sind die festen Häuser im Lande. Ein jedes solches Haus gilt selbst als Rechtssubjekt; der Sachsenspiegel kennt z. B. Prozesse gegen sie [19]), ihre Stellung als Rechtssubjekte ist den Quellen allgemein bekannt [20]). Um ein jedes Haus gliedert sich der angrenzende Boden mit Dörfern, Weilern, Feldern und Wäldern als Strahlen, die alle von diesem Hause ausgehen und abhängen. Das Land ordnet sich in Häuser und ihr Zubehör. Die Stufen-

[18]) Wir enthalten uns hier jeder Bewertung des Vorgangs. Darüber handelt vielmehr erst der Abschnitt „Volksrecht und Hausherrschaft".

[19]) Ssp. Landrecht II, 72; III, 67.

[20]) Homeyer, Abhandlungen der Berliner Akademie 1866 S. 42.

folge der Herrschaftskreise wird durch Häuser wiedergespiegelt [20a]). Wir haben uns heute entwöhnt, in diesen Vorstellungen etwas besonders Interessantes zu erblicken, weil wir den Zubehörbegriff auf Wirtschaftliches beschränkt haben und nur hier noch jene Ungleichheit der Orte des Landes dulden. Neben sie ist die unbedingte Einheit und Gleichheit alles Bodens, soweit er Staatsgebiet ist, getreten. Während aber heute wohl ein Vorwerk dem Rittergut als Zubehör im Grundbuche zugeschrieben sein kann, sind damals die Runen auch der politischen Machtverteilung dem Boden selbst eingeritzt. Wir vergessen aber leicht, uns das Funktionieren eines Rechtsgefühls vorzustellen, dem ein Teil unserer eigenen Vorstellungen noch abgeht.

Was nämlich damit erreicht wurde, war die Unerschütterlichkeit und Klarstellung aller Ansprüche von Inhabern verschiedener Landstücke gegeneinander. Um so viel dauernder die Erde als die kurzlebenden Menschen, die auf ihr wandeln, um so viel dauernder wird jetzt das Recht. Das man aber das sinnliche Stück Erde, das Haus, den Hof oder die Kirche mit dem Recht zu bekleiden genötigt war, hatte darin seinen Grund, daß man der abstrakten Auffassung eines bloß geistigen Rechtssubjekts noch unzugänglich war. Der Gedanke der juristischen Person, eines unsterblichen Rechtsträgers, wird damals gesucht, aber nur auf sinnlichen Stützen und Krücken nähert man sich ihm. Es ist bekannt, daß man für die Reichskirchen eine solche ewige Persönlichkeit in der Gestalt des unsterblichen Heiligen fand [21]). Im weltlichen war es der Ort oder das Haus, welche die gleiche Rolle übernahmen. Die Merkwürdigkeit dieser Tatsache verschwindet, wenn wir uns erinnern, daß bis 1200 die

---

[20a]) Weil die Hausherrschaft das allgemeine deutsche Herrschaftsprinzip ist, so hat kein Begriff so viel Unheil in der Literatur angerichtet, als der ganz willkürlich absondernde der „Grundherrschaft". Kein Wunder, wenn der Streit über diesen irrig als bloßen Teil gefaßten Faktor — dabei ist „Grund" nicht einmal quellenmäßig — nicht zur Ruhe kommen will.

[21]) Gierke, Genoss. Recht II, 527 ff. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 314 ff. Wie schwer aber auch hier die Konstruktion der juristischen Person fiel, zeigt die abbatia libera, die Erfindung des päpstlichen Schutzes. Man greift gezwungen zu einer Rechtsform, mit der man etwas ganz anderes bezeichnen will. Der päpstliche Schutz ist nur als die Negative jedes anderen Schutzes gemeint. Aber ohne einen solchen ist ein Kloster zunächst nicht vorstellbar. Rom versucht zwar aus dieser reinen Negative, der Fiktion des Schutzes, Nutzen zu ziehen; die deutsche Auffassung aber ist

philosophische Spekulation den „Begriff" noch nicht wieder erobert hatte [22]). Mit anderen Worten, man wußte bis dahin noch nicht, sich etwas schlechthin Geistiges zu denken, jeder Begriff schien noch mit dem sinnlich ausgesprochenen, sinnlich vorstellbaren Worte zusammenzufallen! So gab man auch dem Rechte nur Träger, auf die man mit Fingern zeigen konnte.

Wir haben mehrfach darauf hinzuweisen gehabt, daß man seit dem 11. Jahrhundert anfing, für jede Herrschaft eine rechte Statt anzunehmen [23]). Man stabilierte solche für jeden Herrschaftsbereich [24]). Mit diesem Fleck Erde ist die Herrschgewalt sogleich mitgegeben [25]). 1232 wird die Grafschaft Rapperswil errichtet: „da beschlossen ward, uns höher zu ehren und den Ort Rapperswil fester und *mit ausgezeichnetem Rechte* mitsamt seinem Zubehör zu besitzen" [26]). Von Alost heißt es einmal, es sei der „Hauptort" der ganzen Länder, und zwar wird damit begründet, daß man die Investitur unter allen Umständen in Alost selbst durchsetzen muß [27]). Die Stadt Brandenburg erscheint 1170 als bevorzugt, weil sie die Burg sei, welche den Hauptnamen dieses

---

das nicht. Für diese soll der Schutz des Papstes schutzverneinende Wirkung haben. Brackmann, Gött. Gel. Anz. 1913, S. 579 ff. Hirsch, Die klösterliche Immunität 1913, S. 26 ff.

[22]) Selbst Abälard ist noch nicht soweit. Josef Reiners, Der Nominalismus in der Frühscholastik, Baeumkers Beiträge zur Geschichte der Philosophie im Mittelalter VIII, 5, 1910. Rosenstock, Rechtsliteratur 80 f., 136 ff.

[23]) Zuletzt ist über die „Stat des Lehens" von Fehr, Fürst und Graf S. 12 ff. gehandelt worden. Er identifiziert „Land" und „Statt des Lehens". Und er bringt das in einen Gegensatz zu der späteren Zeit. Aber die ganze Bodenfläche des Fürstentums ist bei den Stammlanden *nie* als Lehn aufgefaßt worden. Uns beschäftigt gerade nicht *daß*, sondern *wie* das Land zur Statt gemacht wird, ob als echte Fläche, oder zerlegt in Mittelpunkt und Zubehör.

[24]) Sachsenssp. Lehnrecht 11, 4 und 5.

[25]) In Edward Schröders Aufsatz über die Geschichte des Wortes Stadt, Göttinger Gel. Anzeigen 1906, Geschäftliche Mitteilungen, tritt dieser rechtlich vor allem bedeutsame Gesichtspunkt stark zurück.

[26]) „Quoniam placuit ... nos altius honorare et iam prefatam *civitatem firmius et iure potiori* cum appendiciis suis possidere." Glitsch, Vogtgerichtsbarkeit (1912), 139.

[27]) „Villa de Alost, quae principalis locus ipsarum terrarum esse dinoscitur." Cartul. du Hainaut I, 381. Dazu die unten Anm. 57 abgedruckte Stelle über Eschwege und Bomeneburg.

Fürstentums speziell besitze [28]). Der „eigentliche" Sitz des Herzogtums Bayern soll Regensburg sein [29]). Am klarsten zeigt sich das Vordringen dieser Anschauung in der Weise, in welcher sich die Rolle der Stadt Aachen damals veränderte. Wir haben schon bei den Wahlen gesehen, daß Rhein- und Ostfranken im engeren Sinne das Land bezeichnen, an dem die Vorherrschaft der Franken über die deutschen Stämme hängt [30]). In Aachen hingegen ist es die Errichtung des Hochsitzes im Hause Karls, die von den Herrschern beibehalten wurde. Nicht die Stadt Aachen, sondern der Thron ist in der älteren Zeit das Wichtige. Die persönliche Herrschergewalt von dem großen fränkischen Herrscher und Vorgänger auf den neuen Ahnherren ward durch die Thronbesteigung übertragen. Denn in Aachen lag auch der große Karl bestattet, mit dem sächsischen Quedlinburg, wo Heinrich I. im Grabe lag [31]), müssen wir Aachen vergleichen. Weder Quedlinburg noch Aachen waren „Hauptstädte" ihres Landes oder des Reiches gewesen. Dort war das vielmehr Werla-Goslar [32]), hier Metz und Trier. Aber nun wird die Herrschaft dem Ort, von dem aus sie geübt wird, inhärent. Und jetzt zuerst beherrscht Aachen das übrige Land und dieses wird sein Zubehör. Aber nicht etwa Lothringen ist seine Pertinenz, sondern das neue Territorium des Reiches; Aachen wird seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts als „stat" jenes Fürstentums des deutschen Königs konstruiert [33]). Während bis dahin der Thron genannt wird, rückt jetzt an seine Stelle der Ort Aachen selbst;

---

[28]) „Quod castrum principatus eius specialiter principale nomen teneret." Codex Anhaltinus I, 384, Nr. 521. Krabbo, 41/42. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg a. H. 1910, S. 1 ff.

[29]) Rechtsliteratur S. 96. Schon in der Regensburger Kaiserchronik heißt es „houbetstat" MG. Deutsche Chroniken I, 384, V. 16822.

[30]) Oben S. 90 ff. Dazu unten der Abschnitt über „die Kurfürsten".

[31]) Wie wörtlich die Handgemalstellung des Orts zu nehmen ist, zeigt sich, wenn er kurzweg „Heinrich von Quedlinburg" genannt wird. SS. XXIII, 48.

[32]) Siehe den Abschnitt über Werla-Goslar.

[33]) Es ist ja eine Binsenwahrheit, daß es eine Reichshauptstadt erst geben kann, seitdem es ein Reich gibt. Aber der Beweis muß hier geführt werden, denn die Literatur merkt bisher keinerlei Entwicklung der Vorstellungen darüber an. Vgl. selbst Schreuer, sowohl in „Grundgedanken" 1911 wie in „Die Thronerhebung des deutschen und französischen Königs, Festschrift Otto Gierke dargebracht (1911), 697—710. Krammer, Wahl und Einsetzung = Zeumers Quellen und Studien I, 3. Das meiste Material ist gesammelt bei Beißel, Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins IX (1887), 14 ff. Er

sein dreitägiger Besitz verdrängt das Besteigen des Stuhles durch den Nachfolger. Diese Auffassung beherrscht die nächsten zwei Jahrhunderte.

Hiermit sind schon Konstruktionsversuche erwähnt, die sich auf Reichsfürstentümer beziehen. Neben dem Reiche selbst sind es sowohl Marken (Brandenburg) wie Herzogtümer (Bayern), von denen die Rede war. Während aber hier das Axiomatische der damaligen Grundvorstellung von den plastischen Rangstufen der Orte sich gleichsam in noch unverbindlichen Metaphern äußert, hat das Abladen des Rechts von einem persönlichen Inhaber auf sein Haus sich bei den Reichsfürstentümern auch in scharf pointierten Rechtssätzen ausgeprägt. Daran wurde schon erinnert, daß die Reichsstädte jetzt nicht mehr kurzweg königlich, sondern „des Reichs und seines Herrn" zu sein in Anspruch nehmen [34]).

---

hat einen einzigen Beleg aus älterer Zeit, den Sachsen Agius (S. 28), der Aachen selbst als „sedes nostra" bezeichnet. Aber dies ist eine persönliche Beziehung auf den König, und nichts lehnrechtliches. Noch im 12. Jahrh. wird meistens der Thron in Aachen, nicht die Stadt genannt. Otto von St. Blasien sagt zu 1198, Otto IV. habe inne „archisolium quod Aquisgrani est" MG. SS. XX, 329. Auch Friedrich I. urkundet 1166 nur, daß „Aquisgranum locus regalis tum pro sanctissimo corpore beati Karoli imperatoris inibi glorificato ... tum pro sede regali, in qua primo imperatores Romanorum coronantur, omnes provincias et civitates dignitatis et honoris prerogativa excellit. Rauschen, Legende Karls des Großen 1890, S. 147. Vgl. dazu Schuster MJÖG. IV (1883), 192 ff. Aber schon setzt die mächtige Lehnskonstruktion ein. Otto v. Freising schöpft zwar aus Frutolf z. J. 814, „Karolus ... in palatio Asquisgrani, ubi ipse ecclesiam ... construxerat sedemque regni constituerat, diem obiit. (Chronik V, 32, Hofmeister S. 257.) Aber der Herausgeber muß bei den drei gesperrten Worten bemerken: „Id apud Frutolfum aut Reginonem expresse dictum non repperi." (!) Könnte hier ein Bezug auf den Thron noch nicht unmöglich sein, so schwindet jeder Zweifel, wenn er V, 35, S. 259 wieder aus eigenem hinzusetzt: Hinc ... regna modo duo, orientale ac occidentale quorum alteram partem Lodewici ac Lotharii sedemque regni Francorum palatium Aquis ac imperium urbis Romae habet ... inveniuntur. Man möge hier auch die Entsprechung „urbis Romae" statt Romanorum beachten. Die Fälschungen für die Marienkirche in Aachen drücken sich also aus: „Ut in eadem sancte Dei genitricis basilica sedes regia locaretur et ibidem locus regalis et caput transalpine Gallie haberetur." (Beißel S. 29.) Hier ist charakteristisch, daß Aachen nur an die Stelle von Trier und Metz als „caput Gallie" zu rücken sucht. Vgl. dazu oben S. 29 Anm. 21. Aber die allgemeine Redeweise ist schon weiter. Reiner v. Lüttich nennt 1198 Aachen „caput regni et sedes" MG. SS. XVI, 65 ff. Ebenso verfährt die Fortsetzung zu Sigebert von Gembloux (SS. VI, 435): A diebus enim Karoli magni sedes regni est Aquisgranie. Vgl. hierzu S. 62, Anm. 51. Krammer, Das Kurfürstenkolleg 1913 S. 27 Anm. 2.

[34]) Oben S. 139 ff.

Die ersten Spuren einer solchen Vorstellungsweise finden sich begreiflicherweise schon viel früher. Man hat die gleichen Stellen aber meistens so gedeutet, als ob darin schon vom „Reich" im späteren Sinne — also der Einheit statt des Dualismus von Königshaus und Stämmen — die Rede sei. Tatsächlich ist in ihnen nur ein Gegensatz von rex und regnum, *König und Königshaus*, ausgedrückt, wie z. B. in einem berühmten Satze Konrads II.; nachdem nämlich die Pfalz zu Pavia nach Heinrichs II. Tod zerstört worden war, hatte das Volk der Stadt sich gerechtfertigt: „Quo defuncto cum nullum regem haberemus, regis nostri domum destruxisse non iure accusabimur."[35]) Diese sophistische Lehre von der hereditas iacens widerlegt der Kaiser, der sie strafen will, schlagfertig also: „wenn der König starb, blieb doch sein Reich, wie das Schiff bleibt, dessen Steuermann fällt"[36]). Daß der König und sein Haus zweierlei sind, werden wir am wenigsten bestreiten; regnum bezeichnet hier deutlich das „Reich" im Gegensatz zu seinem Inhaber. Aber die heutige Lehre will dem Satz entnehmen, daß damals schon das *gesamte* deutsche staatliche Leben als „Reich" bezeichnet werde[37]). Davon steht aber nichts darin. Nur das sagt der Kaiser, daß die Mauern des Hauses stehen bleiben, auch wenn der Thron verwaist; der Hausherr deckt also sein Haus nicht mehr schlechtweg zu. Auch eine hundert Jahre spätere Stelle ist vorgelegt worden, um den Sieg des Reichsgedankens zu zeigen. 1121 fassen die Fürsten einen Beschluß: „um den Streit zwischen Kaiser und Reich zu schlichten"[38]). Auch hier ist am Tage, daß dem Kaiser sein Reich schon selbständig entgegentritt. Und deshalb gehört der Beleg hierher, wo wir vom Erstarken des Hauses gegenüber seinem Inhaber sprechen. Aber gerade an ihr läßt sich weiter zeigen, daß sie *nur* hier eingereiht werden darf, weil sie nämlich den Gegensatz des Reiches zu den deutschen Stämmen, der Innenwelt des königlichen Hofes zur Außenwelt der Landsgemeinden und Stammesfürsten, noch voraussetzt. Es heißt nämlich weiter in dem Schrift-

[35]) Wipo cap. 7.

[36]) „Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit."

[37]) Waitz-Seeliger VI², 462 ff. Auch Hampe, Deutsche Kaisergeschichte², S. 14, bringt sie in diesen irrigen Zusammenhang (arg: „wenn er auch nicht wie dieser an eine besondere italienische Königswahl dachte").

[38]) „Consilium in quod convenerunt principes de controversia inter dominum imperatorem et regnum." Constit. I, 158, Nr. 106, Waitz a. O. 467.

stück[39]), sowohl der Kaiser solle „sein und des Reiches Besitz" behalten, als die Kirchen und jeder einzelne das ihrige. Und es gedenken die Fürsten zugunsten des Kaisers auszuwirken, daß bei dem Streit das „regnum" seine Ehre behaupte. Man kann also gewiß nicht sagen, daß die Fürsten sich mit dem Reich schlechthin identifizieren. Das Kennzeichen des staufischen Reichsbegriffs ist aber das Nichts-als-Reich sein, so daß es die deutsche „Staatlichkeit" vollständig in sich ausdrückt, während Konrad II. noch das Reichsschifflein meint, daß sich auf den Wogen der deutschen Völker behauptet.

Eine Abgrenzung des Reiches gegenüber seinem jeweiligen Inhaber tritt also allmählich zutage. Dieses Sichlösen des Fürstenhauses vom Fürsten prägt die Stellung der Ministerialen und macht die Entstehung der Erzämter notwendig. Es sind dies aber Rechtssätze, die allen Fürstentümern des Reiches gemeinsam sind, und die daher aufs neue zeigen können, daß Reichsfürstentümer und Reichsgut unter Friedrich I. neben einander treten.

Noch im 11. Jahrhundert wird von einem „ad regnum pertinere" der königlichen Ministerialen nicht gesprochen[39a]). Aber schon 1142 erteilt König Konrad Ministerialen, die zum deutschen Reich oder zum bayerischen Herzogtum gehören, Rechte[40]). Fünfzig Jahre später nennen sich die Hofbeamten bereits nicht mehr Marschall des Kaisers oder Königs u. dgl., sondern Marschall des Reichs[41]). Zum Jahre 1198 wird vom Hof des Königs derart gesprochen, daß unter dem Wort weder er noch die Fürsten, sondern ausschließlich die Ministerialen verstanden werden[42]).

---

[39]) De calumpnia, quam adversus eum habet ecclesia, ex consilio et auxilio principum ... componatur, ... ita quod domnus imperator, que sua et que regni sunt, habeat, ecclesie et unusquisque sua quiete possideant ... Principes sine dolo et sine simulatione elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum obtineat.

[39a]) Siehe das Weißenburger Dienstrecht des 11. Jahrh., das uns in dem unechten Diplom Konrads II. Nr. 140 erhalten ist.

[40]) UB. des Landes ob der Enns II, 202.

[41]) Schubert, MJÖG. 34 (1913), 497. Die Ausdrucksweise bei den Historikern ist natürlich älter, aber doch wohl nur um einige Jahrzehnte. Wenn es in den Pöhlder Annalen z. J. 1146 heißt „ministeriales regni et aliorum potestatum" so ist vom Lande noch nicht die Rede. SS. XVI, 82. Anders schon Giselbert z. J. 1184. Vgl. Ficker, Heerschild 187.

[42]) SS. XXIII, 367.

Als Braunschweig-Lüneburg 1235 Reichsfürstentum wird, da werden die welfischen Ministerialen zu Ministerialen des Reichs angenommen, dergestalt, daß sie dieselben Rechte genießen sollen wie die des Reiches [43]). Es erhebt sich nun die Frage, ob dies ein Spezialprivileg Braunschweigs oder ein allgemeiner Rechtssatz für alle Reichsfürstentümer war. Nur die letztere Annahme erweist sich als stichhaltig. Es findet sich nämlich ein Rechtssatz über die Ministerialen in der ersten uns bekannten Urkunde, in der ein neues Reichsfürstentum geschaffen wird, das ist die von 1184 für Namur. Gleich die erste Detailbestimmung des damaligen Vertrages lautet: „Sämtliche Ministerialen des Grafen Heinrich (von Namur) werden der Würde der Mark in der Weise übergeben, daß sie der Mark in keiner Weise entfremdet werden können." [44]) Aus Dienstmannen eines Herrn werden solche einer Institution, Graf Heinrich (nicht die Grafschaft) und die Würde des Reichsfürstentums treten sich gegenüber. Daß die Ministerialen nicht dem Fürsten, sondern dem Fürstentum gehören, ist als Rechtssatz der Laienfürstentümer in der Stauferzeit ferner belegt für Bayern [45]), Westfalen [46]), Steiermark [47]) und Thüringen [48]). Für die Reichskirchen steht er ohnedies fest [49]). Das Fürstentum, „die Würde der Mark", können wir ohne Schaden, da ein Mißverständnis jetzt nicht mehr zu befürchten sein wird, als das Fürstenhaus bezeichnen. Dies Fürstenhaus steht also im Reich und Reichs-

[43]) Ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes eidem [duci] concessimus eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur. Brandi, Urkunden und Akten 1913, Nr. 19, S. 24.

[44]) Item universi ministeriales Henrici comitis ... dignitati marchie tradentur eo tenore, quod a marchia nequaquam possint alienari. Zeumer QS.² Nr. 19, S. 24.

[45]) Anm. 40.

[46]) Brandi, Urkunden und Akten Nr. 35, S. 49.

[47]) Zahn, UB. I, 1875, Nr. 677, S. 651 ff. Luschin, Beitr. z. Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX, 199 ff.

[48]) His, Zur Rechtsgesch. des Thür. Adels, Zeitschr. f. Thür. Geschichte 22 (1904), 10.

[49]) Einen ähnlichen Fall, worin allerdings nicht Ritter, sondern Eigenleute ein gleiches Recht zu beanspruchen scheinen, hat Redlich veröffentlicht MJÖG. XII (1886) 161 ff. Zur Sache vgl. Scheffer-Boichorst, z. G. d. XII. u. XIII. Jahrh. 1897, 205 f., vor allem aber Ficker-Puntschart II, 1, 232 ff § 342, dessen Formulierung für die ältere Zeit allerdings der Schärfe zu sehr entbehrt. Die ältere Zeit kommt bei ihm gegenüber dem „Schwabenspiegel" zu kurz.

fürstentum auch ohne und gegen seinen Herrn fest. Die Bedeutung dieses Satzes wird gesteigert durch die Tatsache, daß die Reichsfürstentümer in unserer Epoche noch streng unteilbar sind. Ficker hat nun einen Rechtssatz ausgemittelt, der nur für die Reichsfürstentümer geltend, diese ihre Sonderstellung als juristische Personen glücklich symbolisiert [50]). Jedes Reichsfürstenhaus, aber auch nur ein Reichsfürstenhaus, wird jenseits seines Herrn dargestellt durch vier Säulen, die vier Erzbeamten.

Wohl geht das nicht ganz so weit wie gleichzeitig in Frankreich, wo die Urkunden selbst die Vakanz eines einzelnen dieser Ämter gewissenhaft vermerken [51]). Aber nicht gering sind auch in Deutschland ihre Ansprüche. Der Marschall überträgt 1208 das Reich [52]), ähnliches begegnet wenig später in Brabant [53]). Sie verlangen Anteil an jedem wichtigen Akt des Fürstenhauses [54]). Vor allem, ihre Ämter sind erblich [55]). Durch ihre Existenz ist die Herrschaft selbst unsterblich. Denn ein solches Haus steht fest gegründet über seinen einzelnen Inhaber hinaus, sobald die Erzämter erblich geworden sind. Andererseits zeigen die Ämter, was man als das Bleibende in allem Wechsel anzusehen hat; um die Fortdauer der Hausordnung handelt es sich. Die „Würde", das Fürstenhaus wird als das Währende, eben als die

---

[50]) Auch hier gebührt Ficker das große Verdienst der Feststellung a. O. Abschnitt XXII, 241 ff. Zu kausaler Verknüpfung hat ihm die Tatsache nicht gedient.

[51]) Vgl. etwa eine Urkunde Ludwigs VIII. von 1224, Luchaire, bibliothèque de la Faculté des Lettres de Paris VIII (1899), 92: astantibus in palatio nostro quorum nomina supposita sunt et signa. **Dapifero nullo.** Signum Hoberti buticularii. S. Bartholomei camerarii. S. Mathei constabularii. Data per manum Garini . . . cancellarii.

[52]) Oben S. 141.

[53]) Schröder, Zeitschr. f. RG. VII (1868), 139.

[54]) In Brixen heißt es 1233 bei der Weihe einer Äbtissin des Bistums „ac eadem per dominum Arnoldum de Rodanc summum camerarium Brixinensis episcopatus ac dominum Fridericum de Sconecke marscalcum ac dominum Nicolaum de Castelrutt dapiferum et dominum Eberhardum de Sabiona pincernam in eius consecratione coram nobis super quibusdam jurisdictionibus quae asserebant de consecratione abbatissae ad ipsorum officia pertinere". Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen, Ferdinandeum III, 52 (1908) S. 127 f.

[55]) v. Wretschko, das österr. Marschallamt S. 27. Weistum des Reichs für Brixen von 1240 Const. II, 333, S. 443: post suscepta regalia universa officia episcopatus sui suis manibus sint soluta exceptis quatuor officiis principalibus que consequentiam post se trahunt.

juristische Person vorgestellt, dem der König oder Fürst nur *vorsteht*. So sind die Reichsfürstentümer die überpersönlichen Elemente, aus denen das Reich besteht.

Die Fürstentümer des Reichs und das Reichsgut sind von den Schicksalen und Beziehungen ihrer Herren untereinander unabhängig. Barbarossa kann dem Erwählten von Mainz, Konrad von Wittelsbach, für seine Person die Regalien nehmen, die Kirche kann dadurch keinen Schaden erleiden [55a]). Ist dies die endgültige Festlegung des anfänglichen Inwärtseigen als eines nunmehr in der gesamten Rechtsstruktur unanfechtbar gewordenen Verbandsgutes durch die Reaktion des kirchlichen gegen das königliche Recht, so haben die Fahnlehen zwar denselben Erfolg errungen, aber offenbar durch einen anderweit wurzelnden Widerstand gegen die königlichen Befugnisse. Die Unentbehrlichkeit der vier Ämter, um das bisher vom Hausherrn zugedeckte Haus als rechtlich von ihm unterschiedenes Wesen zu verkörpern, machte es seit 1180 notwendig, daß ein neues Reichsfürstentum (Namur, Braunschweig) die entsprechende Ausgestaltung seines Herrenhauses durch Ablösung der Ministerialen von der Person des Fürsten erhielt.

Mit der Erkenntnis dieser Notwendigkeit schwindet die aus den Quellen auch nirgends gestützte Hypothese, als hätten die 1180 schon vorhandenen Fahnlehen durch „allmähliche Privilegierung", jedes also auf eigene Rechnung, diese abgesonderte Rechtsgestalt gewonnen.

Ein Einwand liegt nahe. In Rapperswil oder Alost wird die Dauer der Herschaft doch auch versinnbildlicht, indem sie dem Orte selbst eingeschrieben wird? Weshalb werden also zwei ganz verschiedene Mittel verwendet, um die Ewigkeit der obrigkeitlichen Waltung zu verkörpern? Wir antworten: Dieser Unterschied ist so tief im Wesen der Sache begründet, daß, wenn er nicht bestände, unsere Systematik in die äußerste Gefahr geriete. Er folgt aus ihr mit Notwendigkeit. Die vier Erzämter versinnbildlichen nämlich gerade eine Gewalt, die nicht in eine einzige „stat des lens" eingefangen werden kann.

Das Abladen des Rechts vom Herrn auf sein *Haus* findet sich auch hier, aber nicht das Abladen der Herrschaftsbefugnis auf ein einziges privilegiertes Bodenstück, dessen Zubehör alle übrige Lehen- und Länderstücke waren. Sehen wir nämlich richtig, so ist dies die einzig-

[55a]) Weitere Stellen oben S. 138 und Riese ZRG. 34 (1913), 217.

artige Qualität der Fahnlehen vor allen übrigen Reichslehen, daß sich zwar auch bei ihnen der Geist der Zeit in unverbindlichen Metaphern seiner Zubehörkonstruktion alles Gebietes erfreuen konnte, daß aber diese selbe Konstruktion juristisch bei ihnen gescheitert ist und scheitern mußte. Das Fürstenhaus des Fahnlehninhabers ist nicht unbeweglich an einem Punkt des Landes verankert, sondern er herrscht mutig „über die Fläche weg". Sehen wir doch näher zu.

Bis 1180 wird jeder Lehnshof, aus dem Land ausgetan wird, mit Recht als in irgendeinem der Stammlande gelegen betrachtet. Wir finden das 1149 [56]), ja noch 1165 bezeugt. Anders kann man einen Ort oder ein Landstück für „Deutschland" nicht vindizieren, als mittelbar, indem man es für eins der deutschen Stammländer in Anspruch nimmt [56a]). Diese Eigenschaft auch des herzoglichen Lehnshofes, in einem Stammlande zu liegen, hatte ja nichts mit der ganz anderen Tatsache zu tun, daß der Herzog durch Darbietung einer Fahne die Führerschaft über das Stammvolk selbst erhielt. Später aber gilt es für die conditio sine qua non eines Reichsfürstentums, nicht in einem anderen Lande zu liegen. Es bildet eben selbst ein besonderes Land [56b]). Bei den Marken verstand sich das von selbst, etwa bei Österreich. Es verstand sich also auch bei der neuen Mark Namur. Aber wie drückte man bei innerdeutschen Gründungen aus, daß kein einzelner Ort, sondern ein Land gemeint sei? Als die Welfen auf dem Mainzer Reichstag ihren Frieden mit dem Reiche schließen, da wird ihr Herzogtum nicht etwa auf Braunschweig radiziert, sondern auf zwei Orte, Braunschweig und

---

[56]) Const. I, 182, Nr. 127, 1149 August 21: omnem hominem sive liberum sive ministerialem oportere domum illius adire, cuius nomine possideret, in quocumque regno vel provincia sita esset, si de ipsa possessione controversia ageretur.

[56a]) Chiavenna kann 1165 nur dadurch für Deutschland reklamiert werden, daß es zum Herzogtum Schwaben gezogen wird, das ist die Weise, auf die man allein damals „reichsunmittelbar" machen kann. Der Gesichtspunkt ist weder bei Darmstädter, Reichsgut in der Lombardei 1895, S. 128, noch bei seinem gestrengen Kritiker Scheffer-Boichorst, z. G. d. XII. u. XIII. Jahrh. 1897, S. 102—121, speziell 115 f., erwogen worden.

[56b]) 1283 will König Rudolf den Grafen von Tirol zum Reichsfürsten machen; da muß ihm zuvor der Bischof von Chur Auskunft erteilen, daß die Grafschaft zu keinem Stammlande gehört. Numquam audivimus nec in ecclesiae nostrae privilegiis antiquis vel novis invenimus ipsum comitem ad ducatus Bawariae vel Sueviae pertinere. Hormayer, Beiträge II, 259.

Lüneburg. Bei der großen Ausdehnung des welfischen Hausgutes ist nicht recht einzusehen, weshalb man nicht mit einem Ort oder aber mit mehr als zweien die Errichtung vorgenommen hat. Das Planmäßige des Vorganges zeigt sich aber, wenn man noch 1292 genau so verfährt; damals wird nämlich die Landgrafschaft Hessen Reichsfürstentum [57]). Auch hier nimmt man nicht einen, sondern zwei verschiedene Orte, Eschwege und Bomeneburg, was um so auffälliger ist, da diese recht nahe beieinander liegen. Mithin kam es anscheinend nur darauf an, in beiden Fällen *mehr als einen Ort* als Statt des Lehens zu bezeichnen. 1259 werden die fünf Fahnen des Herzogtums Oberlothringen in recht unnatürlicher Weise auf fünf künstlich unverbunden betrachtete Gerechtsame des Herzogs (Vorstreit, Hofamt, Fehdegericht, Geleit, Königsbann) aufgesplittert, eine Einteilung, die in ihrer Zusammengehöriges zerschlagenden, Unpassendes koordinierenden Art sehr nach einem rationalistischen Deutungsversuch der Fünfzahl der Fahnen post hoc schmeckt [58]). Dagegen begreift sich, daß die Kirche von Köln noch 1180 ihr westfälisches Herzogtum in der alten Weise erhält, wie es vor 1156 immer geschah, nämlich durch nur eine Fahne, daß aber damals nicht etwa das Herzogtum selbst als Lehen betrachtet wurde, sondern ausdrücklich das Herzogtum cum benificiis geschenkt wurde. Es erhielt die Schenkung eben nicht ein einzelner Mann des Königs, sondern der Dukat wurde der Kirche selbst „inkorporiert"; diese letztere war aber auch ohne dies schon von je ein Reichsfürstentum.

Ganz anders verlief die Erhebung Österreichs 1156 [59]). Ausdrücklich wird das Herzogtum selbst *zu Lehen* gegeben. Dieser Vorgang

[57]) Henrico principi nostro et imperii karissimo ac heredibus ipsius imperpetuum castrum Boemeneburg, ad nos spectans et imperium, et opidum Eschenwege, quod idem lantgravius cum pertinenciis et juribus suis ad se titulo proprietatis pertinens ... in nostris manibus libere resignavit, cum omnibus juribus et pertinenciis eorum ... concessimus et contulimus, ut ab ipso ... lantgravio ... teneantur et possideantur a nobis necnon ... successoribus nostris in regno Romanorum et a sacro imperio in feodum *nomine principatus* quodque idem lantgravius et sui heredes *specialiter ratione predictarum possessionum e bonorum* pro principibus habeantur. MG. Const. III, 464, Nr. 476: dazu Ficker, Reichsfürstenstand I, 115, Kalisch, Festgabe f. Zeumer 1910, S. 20, derselbe ZRG. 34 (1913), 143.

[58]) Jansen, „War das Herzogtum Lothringen im Mittelalter Reichslehen?" Jahrb. der Görresgef. 17 (1896), 549 ff., hat die Urkunde Königs Alfons anregend, aber nicht erschöpfend analysiert. Vgl. oben S. 92, Anm. 18.

[59]) Otto v. Freising, Gesta Friderici II, 32.

mußte aber zur Verwendung mehrerer Fahnen allerdings Veranlassung geben. Denn von dem Herzogtum Bayern, das selbst bis dahin nur mit einer Fahne übertragen worden war, sollte seine Mark abgetrennt werden. Man brauchte also erstens ein Gesamtsymbol für beide zusammen, darauf noch eine Abstufung, welche dem Vorrang Bayerns vor Österreich an Ansehen und Alter Rechnung trug. Vor allem aber: das österreichische Herzogtum selbst wurde aus zwei verschiedenen Bestandteilen 1156 kombiniert: die Lehen, die der Markgraf bis dahin vom König und die anderen, die er von Bayern getragen hatte, fließen nun in eine Masse als Reichslehen zusammen. 1235 wird das welfische Handgemal Braunschweig und die Reichsstadt Lüneburg zusammengetan. Auch in Hessen ist von Eschwege und Bomeneburg das eine Allod, das andere Reichsgut. Nun gewinnen noch einige andere Tatsachen Interesse. Der Landgraf von Thüringen legt, wie schon erwähnt, den größten Nachdruck darauf, zwei, nicht ein Fürstentum in Händen zu halten [60]). Die Anhaltiner einigen sich mit Friedrich II. dahin, daß aus dem Grafen von Aschersleben und Fürsten in Anhalt ein „Fürst von Aschersleben" wird [61]). Anhalt ist Handgemal der Fürsten, Aschersleben die Grafschaft. Der neue Titel kombiniert also die beiden Größen, wie ja auch in Lothringen die Grafschaft mit benutzt wird. Köln läßt sich am Anfang des 13. Jahrhunderts mit zwei Fahnen investieren, die nun auf die zwei Herzogtümer Köln und Westfalen verteilt werden [62]). Der Pfalzgraf bei Rhein verbindet die Pfalzgrafenwürde mit dem salischen Dukat von Worms [63]) nicht anders, wie der thüringische Landgraf sein (Pfalz-) gräfliches Gericht in Lauchstädt mitheranzieht.

Bei den Binnengründungen suchte man demnach anscheinend durch die Zusammenfügung von Lehen und Allod deutlich zu machen, daß weder die bloße, sonst übliche Lehnsherrlichkeit des Königs, noch das Eigenrecht des Fürsten in Betracht kämen, sondern das Fahn-

[60]) Oben S. 122 f.

[61]) Oben S. 121.

[62]) presules Colonienses duos ducatus, Colonie scilicet et Westfaliae cum totidem vexillis ab imperatoribus suscipiunt, Cäsarius v. Heisterbach SS. XXIV, 345, vgl. oben S. 127 und Abschnitt 18.

[63]) Gerade dieser heißt schon 1125 „principatus": „Fridericus ... et frater eius Conradus ... plurima castella ... regii juris ... sub principatus sui conditionem hereditario jure usurpaverunt". SS. VI, 765. Auch das Reich als personales Haus (Erzbeamten) steht in gleichem Gegensatz zum einzelnen Reichshof, s. III, 13.

lehn ein Ding zwischen ihnen und neben ihnen beiden bedeute. Es dürfte mit Anhalt ähnlich stehen. Vielleicht darf auch daran erinnert werden, daß, als die schwäbischen Herzöge 1098 mit Zürich belehnt werden, sie trotzdem den Titel von Zähringen annehmen [64]), so daß bereits sie beides, Lehen und Handgemal, kombinieren. Die übrigen Beispiele zeigen, daß die Mehrzahl, deren Rechtscharakter am Eingang dieses Abschnittes erwiesen worden ist, da, wo man bislang keinen Grund zur Zerlegung gehabt hatte, weil die einzelne Fahne ja ein rein personenrechtliches Verhältnis verkörperte, nun zu allerlei Auswegen und Interpretationen post festum nötigt.

Halten wir alle diese Momente zusammen, so erhellen folgende Sätze: Die Fahnlehen werden nicht auf einen Ort radiziert; die Mehrheit der Fahnen tritt zum ersten Male da auf, wo statt eines Stammesherzogtums ein Gebietsherzogtum gegründet wird. Der Sinn des Fahnensymbols ist im 13. Jahrhundert nicht immer im Bewußtsein geblieben. Hingegen ist es seit 1180 Rechtssatz, daß jedes Fahnlehn mit mehr als einer Fahne geliehen wird. Diese Mehrzahl der Fahnen wäre in älterer Zeit gerade so sinnlos gewesen, wie eine Mehrheit von Szeptern. Jetzt hingegen staut sich die mächtig vordringende Lehre von der Statt des Lehens an den Reichsfürstentümern eben durch Einführung der Mehrzahl. Die Mehrzahl ersetzt der vom Lehnshofe ausgehenden Theorie den noch nicht faßbaren Begriff des Landes als der höheren Einheit auch im Rechtssinne. Mehrere Fahnen gehören zu dem neuen Begriffe des Herzogtums, des Reichsfürstentums [65]). Vordem war die Fahne das Symbol für die Waltung über Personen gewesen. Damals war aber das Benefizialgut, das der Herzog vom König für seine Waltung und Dienstbarkeit angewiesen erhielt, ein Komplex von Gütern innerhalb des Stammesherzogtums. Jetzt wird das Lehen mit den Grenzen des letzteren selbst identisch und erhält also einen neuen Sinn. Dem Herzog wird jetzt eine Gebietshoheit übertragen; dies geschah aber nur deshalb, weil das Herzogtum nun ernstlich als Bestandteil eines größeren Gebietes, des imperium organisiert werden sollte. Die alten nebeneinander geordneten Stammlande und Marken

[64]) Vgl. Abschnitt 16.

[65]) Über Fahnlehen im 13. Jahrh., als gelegentliche Benennung eines gewöhnlichen, etwa durch den Bezug auf das Fahnenträgeramt ausgezeichneten Lehen, Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien 1905 S. 597 ff.

sollen ihrerseits *Teile* werden, indem sie als Lehen von etwas, ex curia regis ausgetan, angesehen werden. Den Stammländern gegenüber besaß nun aber der Königshof nicht jene absolute Kraft, die ihn befähigt hätte, auch sie als Zubehör sich einzubilden, so daß er als Mittelpunkt, die Länder nur als seine Ausstrahlungen gelten konnten. Denn den Stammländern gegenüber hatte er keinen archimedischen Punkt außerhalb ihrer Welt: der königliche Hof lag ja selbst *innerhalb* der Stammesgebiete, lag durch sie hin! Sie können also nicht nur *unter* ihm oder, logisch gesprochen, *nach* ihm, sondern sie müssen als seine älteren Brüder notwendig *neben* ihm, logisch *gleichzeitig* mit ihm gedacht werden. Gerade als das Lehnrecht die Stämme selbst einschmelzen will, muß es darein willigen, beliebiges vom Königshofe abgeschichtetes Gut des Reichs und diese alten Gebiete, in denen die Herzöge über die Stämme walteten, sinnfällig zu unterscheiden. Wie also ergriff man statt des Gutes einzelner Männer und ohne den Mittelpunkt eines einzelnen Ortes lehenrechtlich *ein Gebiet* als Fläche? Nicht hat man, wie heute vielfach zu lesen ist, jemals den gesamten Boden des Fahnlehens als Lehen konstruiert [65a]). Das Lehnrecht kennt den echten Gebietsbegriff, der keinen Ort bevorzugt, noch nicht. Man half sich, indem man mehrere Punkte des Landes erfaßte; jedoch nicht nur derart, daß man jedem einzelnen dieser Punkte die punktuelle Einheit des Lehnshofes beimaß, welcher sich sein Zubehör bildet, sondern man traut überhaupt *nur* ihrer Summe die Kraft zu, die höhere Einheit des *Landes* darzustellen: Orte und Länder werden unterschieden.

Nicht nur die Fahne, sondern die Notwendigkeit mehr als einer Fahne unterscheidet die Länder des Volksrechts von den gleich von Anfang an rein auf den Lehnshof bezogenen Bodenstücken. Man sieht also schon hier, daß es mindestens irreführend wäre, die Umwälzung von 1180 schlechthin als ein Vordringen des Lehnrechts gegenüber dem Amtsrecht zu bezeichnen. Vielmehr versuchen an die Stelle rein persönlich gefaßter Herrschaftsbegriffe solche dinglicher Natur zu treten. Indessen, wenn auch die *Denkform* des Lehnrechts damals von dem Gesetz

[65a]) S. oben Anm. 57. Kalisch räumt unseren Satz ein, allerdings nur als Möglichkeit, und erklärt Eschwege und Bomeneburg für einen *bloßen Teil des Gebietes*, während wir Gewicht darauf legen, daß es sich um *Orte*, wenn auch mehr als einen, handelt.

vorwärts getragen wird, welches jedem ordnenden Prinzip irgendeiner Zeit das Streben nach denkbar ausgedehnter Geltung eingibt, so daß sie die Stammlande und Marken, deren Existenz vom Lehnwesen vorausgesetzt wird, nunmehr ihrerseits angreift, so scheitert doch sie gerade an ihnen. Diese Denkform ordnet alles als Zubehör um einzelne feste Mittelpunkte, um Höfe. Die alten Länder behaupten sich als wahre Länder. Dadurch unterscheidet sich das Reichsfürstentum von allen übrigen Lehen. Die persönliche Stellung der Fürsten zum Kaiser hingegen, das muß hier betont werden, ist dieselbe wie die jedes anderen Vasallen auch. In dem Verhältnis zwischen den Personen wurzelt die Auszeichnung des Reichsfürsten nicht, denn hier herrschen die reinen Grundsätze des Lehnrechts. Es ist eine andere Frage, ob den Reichsfürsten vielleicht in Hinsicht auf ihr Fürstentum auch persönlich ein politisches Vorrecht vor anderen zustand [66]). Jedenfalls war das kein Recht gegen den Kaiser. Hier sind es vielmehr nur die Fahnlehen, welche in Deutschland das reine Lehnsprinzip lahmlegen. So stark ist dieser Widerstand des Volksrechts, daß man die Schicksale des deutschen Reiches in der Folgezeit auf ihn zurückzuführen berechtigt ist! Man glaube nicht, daß wir zuerst es sind, die diese weittragende Behauptung in die Welt schleudern. Sie ist vielmehr als die herrschende zu bezeichnen. Nur freilich wird sie heut in einer eigentümlichen Weise ohne tiefere Ableitung und Begründung gelassen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes müssen wir uns die sorgfältige Erwägung unserer Gründe in besonderem Maße von unserem Leser erbitten.

Wir haben bei der Problemstellung bereits jenes Satzes des deutschen Reichsrechts gedacht, daß erledigte Fahnlehen nicht heimfallen, sondern vom Kaiser neu verliehen werden müssen [67]). Dieser Satz ist ein offenbarer Vorstoß gegen den reinen Begriff des Lehnwesens, wie wir ihn etwa in Frankreich finden. Ein echtes Lehen, das wirklich in den Hof des Lehnsherren hineingehört, muß auch wieder in ihn hineinfallen.

In merkwürdiger Verkennung hat man ohne weitere Begründung den Rechtssatz als „eine Überspannung des Lehnsystems" bezeichnet [68]). In Wirklichkeit durchbricht er das Lehnssystem. Sein Prinzip kann nicht

[66]) Daß dies allerdings der Fall ist, zeigt der nächste Abschnitt.

[67]) S. oben S. 118.

[68]) Heusler VG. 143.

aus dem Lehnswesen selbst stammen, sondern der Machtzuwachs dieser bestimmten Lehen gegenüber dem Herrn muß seinen Rückhalt außerhalb des Feudalismus in anderen als Lehnsverhältnissen finden.

Der Rechtssatz gilt nur für die Fahnlehen. Als charakteristisch für seine eingeschränkte Geltung kann vor allem das Schicksal des zähringischen Herzogsguts gelten. Denn hier handelte es sich um die Reichslehen eines persönlich den Reichsfürsten zugezählten Herzogs. Trotzdem also fallen seine Lehen 1218 endgültig ins Reich [69])! Ihr Inhaber war zwar Reichsfürst, aber seine Lehen, unter denen Zürich vor allem zu nennen ist, bildeten kein Fahnlehen. Ungeachtet der auf Fahnlehn eingeschränkten Geltung des Satzes versucht man heute wohl auch, ihn aus der Gleichsetzung mit dem Gericht zu erklären [70]). Aber eine solche Analogie ist keine Erklärung, sondern der ausdrückliche Verzicht auf sie, um so mehr, da doch die alten Grafschaften heimgefallen sind. Man beruft sich auf den Sachsenspiegel. Eike stellt allerdings der Ähnlichkeit wegen das Fahnlehen zum Gerichte [71]). Aber er selbst will damit nichts anderes als auf eine Analogie hinweisen. Mit keinem Worte steht bei ihm zu lesen, daß der König das Fahnlehen, weil es ein Gerichtslehen sei, auszuleihen gezwungen sei. Daß ferner die Besetzung des Gerichtes nicht gehindert hätte, das Land einzubehalten, bedarf keiner Ausführung. Landvogteien und Gerichte der Reichsstädte brauchen da nur genannt zu werden. Daß Eike aber auch nicht etwa stillschweigend dieser Ansicht gewesen sein kann, ergibt sich aus der einfachen Überlegung, daß für ihn ja das Gericht gar kein echtes Lehen ist!

Im Interesse der Reichsfürsten ist der Rechtssatz auch nicht ergangen. Denn er muß strikt aus dem Milieu seiner Entstehungszeit, dem 12. Jahrhundert, verständlich gemacht werden. Damals sind nun die Fürstentümer noch streng unteilbar [72]). Also kann ihre Feststellung als ewiger Rechtskörper nicht dem Fürstengeschlecht und dessen Rechten auf das Land verdankt werden. Hat es doch ebensowenig Gewalt über das Fahnlehn wie der König. Auch aus einem Interesse der Fürsten ist der Rechtssatz nicht zu erklären. Einmal hatte der König bei der Investitur ja nur die lineare Lehnserbfolge einzuhalten, und konnte, mindestens

[69]) S. Abschnitt 16.
[70]) R. Schröder RG.[5] S. 506.
[71]) Ssp. Landrecht III, 54, 3.
[72]) Vgl. auch II, 16, Anm. 7.

dem Rechte nach, bei dem Fehlen von Deszendenten auf irgendein anderes Geschlecht überspringen. Aber selbst bei der Auswahl des neuen Fürstenhauses war der König noch freigestellt. Den Begriff des Prinzen, d. h. des Reichsfürstenstandes als eines Geburtsstandes, gibt es 1180 noch nicht [73]). Fürstenrang hat nur der, aber auch jeder, der vom Kaiser ein Fahnlehn erhalten hat. Der König kann somit zum Reichsfürsten durch Verleihung eines Fahnlehns machen. Der Satz besteht zur Zeit der höchsten Machtfülle der deutschen Herrscher, unter Friedrich I. Rotbart. Er bildet ein Unikum der mittelalterlichen europäischen Verfassungsgeschichte. Eine solche Bestimmung, die weder im Interesse der Fürsten noch in dem des Königs gelegen war, die ferner aus dem Lehnwesen schlechthin unerklärlich bleibt, muß also irgendwie eine innere Notwendigkeit besitzen. Aber hat sich uns diese Notwendigkeit nicht bereits unzweideutig dargestellt? Wie war es doch gewesen; die deutschen Herzogtümer und Marken bildeten die Fahnlehen; sie aber waren als besondere Rechtskörper vorhanden auch ohne die Gnade des fränkisch-römischen Königs und lebten, bevor und ohne daß sie aus einem Hofe und Gute abgeschichtet worden wären. Sind sie doch schon von uns auf ganz anderem Wege als juristische Personen ausgemittelt worden; freilich als solche, wie sie dem Geiste der Zeit vorstellbar waren. Bei den Reichskirchen hatte man den unsterblichen Heiligen gebraucht, um ihre Individualitäten im Rechte darzustellen. Bei dem Fahnlehn hat die Vierzahl der Ämter und ihre Erblichkeit die gleiche Bedeutung. Das Fehlen des Heimfallsrechts ist aber offenbar erst die Bewährung als echte juristische Personen in der Wirklichkeit. Würden sie heimfallen, so wäre es ja falsch, sie als juristische Personen, als selbständige Rechtswesen zu bezeichnen. Aber weshalb, wollen wir noch einmal fragen, ist diese Ausgestaltung der Fahnlehen innerlich notwendig? Nach Stammesrecht, nach Volksrecht hatten sie der Rechtspersönlichkeit nie ermangelt. Denn sie waren ja gerade die Träger des Stammesrechts, *die Stammverbände selbst* gewesen! Das Stammland war immer mehr und unvergänglicher als eines Einzelnen herzogliche Stellung in ihm. Gewiß verkörperte das Herzogtum die Individualität des Stammes oder Unterstammes, aber zur Not konnte diese Individualität eines

[73]) Ssp. Lehnr. 20,5. Swer ouch von eyneme vorsten belehnit ist, der vanlen hat, er ne darf daz len von nemanne untfan, de vanlenes darvet, al si her eyn boren vorste. Fehr. Fürst und Graf im Sachsenspiegel 29.

solchen Repräsentanten doch auch entraten, wie uns die Geschicke Sachsens, Frankens, Thüringens zeigen. Der König hingegen hatte es nur mit dem persönlichen Träger der Gewalt, mit dem Inhaber des aus seinem Lehnshofe vergabten Amtes zu tun, dem er die Fahne darreichte.

Jetzt hingegen ist Volksrecht und Königsrecht vereint. Der König vergabt jetzt nicht nur das Fürstenamt in einem Lande, sondern dies Land selbst. Und der Stammverband ohne eine fürstliche Spitze verliert von nun an mehr und mehr an Festigkeit und innerem Gehalt. Der Stamm erkennt so die Gebietshoheit seines Führers, des Reichsfürsten, mindestens für einen Teil seines Landes an. Aber noch im Untergang versetzt die Landsgemeinde der rein individualistisch-fürstlichen Neugestalt des Reiches den Stoß, an dem auch diese sich unrettbar dereinst verblutet. Der König beugt sich faktisch vor der Unzerstörbarkeit des Stammes, indem er endgültig in sein Lehnrecht Grundsätze der Volksverfassung einströmen läßt. Die Mehrzahl der Fahnen bedeutet den Verzicht auf sein vornehmstes Hausrecht. Nur dessen Formen triumphieren. Das neue Reich wird nie zur vollen Einheit zusammenwachsen, weil seine Grundbestandteile von Anbeginn an mit ewiger Dauer ausgerüstet werden. Die Reichsfürstentümer beerben die deutschen Stämme. Und jene Zeremonie, die wir bei dem Regierungsantritt eines neuen Königs unmittelbar seit 1180 hervortreten sehen, können wir nun in ihrer zweideutigen Stellung noch einmal ebenso bestimmen, wie die Unterwerfung der einzelnen Stämme in früheren Zeiten. Damit hatte das Stammesherzogtum weder völlig abdanken, noch sich der mit ihr konkurrierenden Gewalt des Königs ganz entziehen wollen. Nach deutscher Art sollte weder die Eigenständigkeit des Ganzen, noch die seiner Glieder verleugnet werden. Die Übergabe der Fahnlehen besagt etwa: Unsere Fürstentümer existieren zwar nicht als Geschöpfe deines königlichen Willens; aber wir erkennen an, daß wir, ihre Inhaber, solange du regierst, unsere Herrschaft aus deinen Händen wollen empfangen haben.

Den beiden Unterbegriffen des Reichsfürstentums jedem das seine dieser Rechtssätze zuzuweisen, wird nur vermutungsweise gelingen. Aber ohne hier einen Beweis antreten zu wollen, möchten wir doch die Charakteristik nicht unterdrücken, daß die Mark ihrem Wesen nach der lehnrechtlichen Verdinglichung der Herrschaft beträchtlich mehr entgegen-

kam als das Stammesherzogtum, daß dieses seinerseits an Autorität und Persönlichkeit der Mark überlegen und so das Heimfallsverbot entscheidend bewirkt haben möchte. Mit dem alten Stammesherzogtum, dem Kleinkönigtum der deutschen Stämme, muß sich der römische König endgültig abfinden. Wollte man etwa die geistlichen Fürstentümer für diese Entwicklung allein verantwortlich machen, so würde man irren. Denn die Szepterlehen erringen gerade umgekehrt ihre Stellung im Volksrecht, indem sie den Herzogtümern gleichzuwerden suchen[74]). Ferner ist ja die Symbolik für die Rechtspersönlichkeit der Reichsfürstentümer rein volksrechtlichen Ursprungs. Eine Wechselwirkung wollen wir hingegen nicht in Abrede stellen. Auf sie braucht aber hier nicht eingegangen zu werden. Denn sie trägt nichts zur Lösung des hier erörterten Problems bei, weshalb unter allen weltlichen Herrschaften gerade die Fahnlehen die Unzerstörbarkeit erworben haben.

Ist das Reichsfürstentum nach seiner dinglichen Seite juristisch gedeutet worden, so wird sein Bild vervollständigt werden müssen durch den Versuch, die Rechtsstellung seines Inhabers, des Reichsfürsten, in ihrem Wesen zu bestimmen.

---

[74]) S. 198 und Abschnitt 18.

Neunter Abschnitt.

Lehnshof und Grafenamt.

Von dem Prozesse, der seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zur Landeshoheit führt, pflegt man heute zu sagen, daß er „in der gräflichen Gewalt seinen eigentlichen Ausgangspunkt hat“ [1]). Dem steht zunächst das Bedenken entgegen, daß die geistlichen Territorien, welche doch auch ihrerseits Landesherrschaften werden, nachweislich nirgends aus dem Besitz der Grafschaft erwachsen sind [2]). Glaubt man aber an der Bedeutung des Grafenamtes festhalten zu müssen, so gilt es mindestens, statt eines einzigen zwei verschiedene Gründe für die Entstehung der weltlichen und geistlichen Landeshoheit beizubringen, ein Verfahren, welches die Wahrscheinlichkeit nicht für sich hat. Die Krisis der heutigen Lehre ist aber unvermeidlich geworden, seitdem Forscher, die gar nicht ihr zu widersprechen die Absicht haben, tatsächlich ihre Unbrauchbarkeit unter dem Beifall der Fachgenossen behaupten mußten. Die Forschungen Schultes und v. Dungerns wiesen zunächst darauf hin, daß der gesamte deutsche Herrenstand — sie sprechen auch von „Dynasten“ — eine einheitliche Entwicklung genommen hat ohne Vorrang der Grafen. Vernichtend ist aber das Urteil von Hirsch über die heutige Lehre von der Landeshoheit. Lautet es doch dahin, daß „der Rechtshistoriker . . . in dem Momente, in dem er . . . an die Behandlung eines Einzelfalles herantritt, mit dem Dualismus von weltlichen Grafschafts- und kirchlichen Immunitätsrechten kein Auslangen findet. Als dritter Faktor steht die Gesamtheit weltlicher Herrschaftsrechte da, über deren Ausdehnung und Ausbildung wir aus der Zeit vom 10.—12. Jahrhundert nichts Rechtes wissen, die aber gerade damals entscheidende Stadien der

[1]) Brunner, Grundzüge[6] (1912), 155.

[2]) Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien, 1909.

Entwicklung erreicht haben muß." [2a]) Hier wird also „Herrschaft" und eine „Gesamtheit von Herrschaftsrechten" — andere Forscher ziehen es vor, von einem „Konglomerat von Hoheitsrechten" zu sprechen — unvermittelt, unerklärt, ja unerklärlich der „Entwicklung" zugrunde gelegt. Uns scheint aber die Anwendung des Wortes Entwicklung bei einem derartigen atomisierenden Verzicht auf gesetzmäßiges Wachstum ein kaum erträglicher Widerspruch in sich selbst. Betrachten wir aber die heute übliche Ableitung der Landeshoheit aus der Grafengewalt an einem Beispiele. Wir wählen dazu mit Absicht das Land Thüringen, das ja Landgrafschaft und Reichsfürstentum zugleich war. Einer ihrer genauesten Kenner sagt über ihren „Ursprung und Bedeutung" [3]): „Den Kern der landgräflichen Rechte bildet also die hohe Gerichtsbarkeit, mit deren Besitz der Königsbann verbunden war." [4]) Dies Leitmotiv, soeben nur angeschlagen, erwarten wir nun fortgeführt zu hören. Der Autor fährt indessen fort: „So war der Landgraf verpflichtet, das Recht und den Frieden zu schützen und dementsprechend auch die Aufsicht über Straßen, Wasser usw. zu führen, auch Klöster, die keinen besonderen Schirmvogt hatten, in seinen Schutz zu nehmen." Auch die Fürsorge für die Witwen und Waisen liegt ihm ob [5]). Und die Darstellung endet mit der Feststellung [6]), es habe „der Landgraf mit dem Herzoge und dem Markgrafen vielerlei Rechte und Amtsbefugnisse gemein". Der vermeintliche „Kern", das Grafenamt, hat zu diesem ganzen Bilde auch nicht das kleinste mehr beigesteuert. Es bleibt völlig unfruchtbar. Hingegen werden die übrigen wirklich entscheidenden Kompetenzen nebeneinander aufgezählt ohne irgendeine Angabe über ihre Herkunft, bis dann der Schluß eine überraschende Perspektive entrollt.

Eines aber muß auch dem laienhaften Betrachter, und vielleicht

---

[2a]) Hirsch, Die klösterliche Immunität 1913, S. 14; beistimmend Beyerle ZRG. 34 (1913), 680. Ausdrücklich stellt Hirsch S. 214, Anm. 1 fest, daß er nicht von den Grafen allein, sondern von allen Herren hat handeln wollen.

[3]) Dobenecker, „Über Ursprung und Bedeutung der Thüringischen Landgrafschaft", Zeitschrift für Thüringische Geschichte XV (1891), 301—334.

[4]) S. 325.

[5]) S. 328. D. entnimmt das mit Recht u. a. der Legenda Bonifacii (Mencken, Scriptores I, 845 f.); über diese vgl. auch W. Levison, Vitae S. Bonifacii in den Script. rer. German., 1905, Einleitung S. LXXXIV.

[6]) S. 332 f.

gerade ihm, an der heutigen Lehre zu denken geben. Die Grafengewalt reicht in die fränkische Zeit, die Landeshoheit entsteht im 13. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo die Grafschaften nach der herrschenden Lehre „verfallen sind" oder „verfallen". Dazwischen liegen Jahrhunderte, in denen der Feudalismus, das Lehnwesen erbarmungslos um sich greift. Worin besteht nun die Macht dieses Lehnwesens, wenn es in der Grundfrage der Verfassungsgeschichte ohne Gefahr übergangen, wenn es höchstens einen Umstand, nicht aber den Grund der Entwicklung der Landeshoheit bildet? In der jüngsten Zeit hat man diesen Widerspruch bereits empfunden und sagt von den Grafen: „Sie schwingen sich mit Hilfe des Lehnrechts zu unabhängigen Herren des Landes empor[7])." Sehr wohl; allein in welcher Hinsicht mag ihnen bei diesem Aufstieg der Besitz des Grafenamtes und Königsbannes geholfen haben, wenn wir doch finden, daß die Grafen, denen das alte Landgericht glücklich verblieben ist, dafür den abgesonderten Titel „Landgraf" führen und sogar diesen Titel dem einfachen Grafentitel immer nachstellen? Fügen wir diesen Fragezeichen noch eines hinzu, welches sich im engeren auf die heute stabilierte Stufenfolge der Landeshoheit in den Marken bezieht. Hier findet man bekanntlich keinen Grafenbann und keinen Königsfrieden. Man betrachte nun das Hilfsmittel bloßer Chronologie, mit dem die neueste deutsche Verfassungsgeschichte bei der Beschreibung der Markverfassung operieren zu dürfen glaubt: „Schon im 12. Jahrhundert nahm der Markgraf ein Obereigentum an Grund und Boden in Anspruch. Das Eigen stand in der Markgrafschaft später nicht mehr unter Königsfrieden, sondern unter einem markgräflichen Frieden. An Stelle des Königsbannes trat ein selbständiger Markgrafenbann. So ist der Satz des Sachsenspiegels zu erklären III, 65,1: ‚die marcgreve dinget bi sines selves hulden' ... Es bedarf nicht mehr einer Belehnung mit dem Königsbann[8])." In diesen Sätzen sind also sämtliche Eigentümlichkeiten der Markenverfassung durch ein „nicht mehr", „nicht länger" als bloße Neuerungen eingeführt. Und doch wird weder die Tatsache solcher Neuerungen in den Quellen angedeutet noch werden Gründe für diese Notwendigkeit ihres Eintritts entwickelt. Schließlich wird als Markgrafenbann ein

[7]) Eckhard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im MA. 1912, S. 208.

[8]) Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte[2] 1913, S. 112. Die Sperrungen rühren natürlich von uns her.

Recht bezeichnet, das die Quellen ausdrücklich in Gegensatz zum Bann bringen, die Huld.

Vielleicht ist aber der Zustand der Lehnsrechtforschung selbst mit schuld daran, daß die übrigen Probleme, also auch das der Landeshoheit, bisher notgedrungen isoliert studiert und erläutert worden sind. Die letzten lehnrechtlichen Systemversuche sind ja vor fünfzig Jahren entstanden, zu einer Zeit, die eben erst das praktische Gegenwartsinteresse am Feudalrecht verloren hatte, in der also notwendig die Kategorien der Gegenwart unbewußt noch den Vorrang behaupten mußten gegenüber einer nur auf Erklärung des Ursprungs gerichteten Fragestellung. Betrachten wir unter diesem dogmengeschichtlichen Gesichtspunkt die letzte wichtige feudalistische Untersuchung [9]), Fickers Schrift vom Heerschilde aus dem Jahre 1862, so drängen sich dem heutigen Leser zwei Umstände auf. Der Autor prüft die Theorie der Rechtsbücher an der Fülle der Urkunden. So sorgfältig er dabei auch die Zeitunterschiede beachtet und jeder Zeit das Ihre zu gewähren sucht, wenn es die einzelnen Fragen zu klären gilt, so wenig sieht er es darauf ab, jeder Zeit für ihren gesamten Rechtsbesitz ein einheitliches Spiegelbild vorzuhalten. Die Geschlossenheit des alten Rechts schildert er gleichsam nur zu dem Zwecke, um seine Durchbrechung in allen ihren verschiedenen Formen erzählen zu können. Die Rechtsbücher werden auf Regel und Ausnahme inquiriert, aber nicht so sehr, um die innere Notwendigkeit ihrer Systeme uns vor Augen zu führen, als um durch den Vergleich die drängenden Ansprüche der neuen Zeit deutlich erkennen zu können. Wenn aber der Gärtner die schönste Blume seines Gartens zwar schlecht und recht betreut, doch in dem einzigen Gedanken, ihren Samen zu verwerten, kann leicht selbst ein Fremder, der viel weniger von der Pflanze Lebensgeschichte weiß, ihn übertreffen, wenn es die Harmonie und Wohlgestalt der aufgeschlossenen Blüte zu beachten und zu begreifen gilt. Sodann unterscheidet Ficker, modernen Einteilungen folgend, kurzweg aktive und passive Lehnsfähigkeit. Durch diese Benennung wird der Abgrund zwischen beiden Begriffen scheinbar überbrückt. Der Leser ist gern geneigt, den Worten aktiv und passiv gegenüber dem einheitlichen Begriff der Lehnsfähigkeit nur jenes geringe Assoziationsinteresse zu widmen,

[9]) Von späteren Schriften zur Systematik des Lehnrechts ist hier noch heranzuziehen Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel 1906.

das rein logischen Antithesen meistens zuteil wird. Auch Ficker selbst geht an keinem Punkte darauf ein, ob und worin denn wohl ein fundamentaler Unterschied zwischen der aktiven und passiven Seite der Lehnsverbindung gesucht werden kann oder ihrem Wesen nach bestanden haben muß. Die Quellen kennen den Unterschied, daran kann er nicht vorüber; aber das ist ihm auch genug. Ihm folgen darin die späteren alle. Während der Gegensatz von aktiver und passiver Lehnsfähigkeit nicht berührt wird, bemüht sich bekanntlich um den doch nur partiell bedeutsamen zwischen absoluter und relativer Lehnsfähigkeit die Forschung sehr eifrig.

Dieses Problem war allerdings für die Rechtsbücher vor allem interessant, weil es praktisches Interesse darbot und die Schwierigkeiten einheitlicher Regelung sehr groß waren. Die heutige Wissenschaft übernimmt aber damit nur die Fragestellungen des 13. Jahrhunderts. Sie dringt nicht *hinter* das Rechtsbewußtsein jenes Zeitalters, um seine axiomatischen Voraussetzungen erst einmal zu prüfen. Sie darf sich daher nicht wundern, wenn sie auf unsere *heutigen* geschichtlichen Fragen auf solchem Wege keine Antwort erhält. Uns will nun scheinen, als ob eine Anzahl von Schwierigkeiten, mit denen die heutige Lehre zu ringen hat, in dem Augenblicke entfallen, wo wir uns auf den notwendigen Unterschied zwischen aktiver und passiver Lehnsfähigkeit wieder deutlicher besinnen. Nicht viel Tatsächliches braucht demgemäß umgestoßen oder umgedacht zu werden; es genügt, die Summe aller der Umstände, durch welche die beiden Verhältnisse in Gegensatz treten, in ihrem Gewichte auf uns wirken zu lassen.

Dabei kann es um so eher sein Bewenden haben, als wir ja nur den Bezug des Königshofes auf das Volksrecht, den Platz des Lehnwesens im Landrecht in dieser Schrift klarzustellen unternommen haben, also nicht das Bild der Lehnswelt, nur seinen Rahmen zeichnen dürfen.

Die *passive* Lehnsfähigkeit drückt die Beziehung eines einzelnen zu einem anderen, eines Mannes zu seinem Herrn aus. Sie will sagen, ich kann Diener werden eines Herrn; hierbei bildet die Mehrheit von Herren, zwischen denen ich möglicherweise wählen darf, unter sich keine Einheit. Der Herren sind zwar mehrere, aber sie sind ohne Verbindung untereinander. Auch ist diese Mehrheit anfangs die rein negative der Wahl, indem man nur eines Herren wahrer Mann werden kann. Noch später äußert sich der Sinn des Lehnsbandes als eines

einzigartigen. Tritt also später eine Mehrzahl gleichzeitiger Herren ein und desselben Mannes allerdings hervor, so ist sie doch ein Gebilde sekundärer Natur. Auch die aktive Lehnsfähigkeit bedeutet die Beziehung eines einzelnen zu einem anderen, des Herren zu seinem Mann. Aber sie erschöpft sich nicht darin. Denn der Herr, der mehrerer Mannen Handreichung empfängt, hat nicht unverbundene Einzelne vor sich. Sondern sie alle und er mit ihnen, befinden sich notwendig vom ersten Augenblicke des Eintritts in einem sie alle, aber auch nur sie alle und niemand anders umschließenden Raum, im Hofe des Herrn. Die aktive Lehnsfähigkeit bedeutet nicht das Recht, einen einzelnen Mann als Vasall zu empfangen, sondern die Befugnis, einen Lehnshof sein eigen zu nennen. Eine bestimmte Ausweitung der hausherrlichen Gewalt wird damit gewährt. Die Gewährung dieses Hausrechts kann keine Frage des Lehnrechts, sondern muß eine solche des Volksrechts gewesen sein. Denn sie enthält ja erst die Grundlegung alles Lehnwesens und Lehnrechts. Die Erlaubnis, einen Lehnshof zu bilden, ist ein Rechtssatz des Volks- oder Landrechts. Trotzdem pflegt man dem Sachsenspiegel eine Inkonsequenz vorzuwerfen, daß er nämlich systemlos im dritten Artikel des Landrechts das Recht, einen Lehnshof zu bilden, also einen Lehnrechtssatz darstelle. Von unserem Standpunkte aus ist Eikes Verfahren allein berechtigt. Er führt dies Recht nämlich an zwei Stellen an, einmal im Ganzen des Landrechts, das andere Mal als Fundament des Lehnrechts [10]). Es ist an beiden unentbehrlich.

Wir haben uns allerdings damit angemaßt, das Wort Heerschild, das bekanntlich in jenen Artikeln des Rechtsbuches steht, als Bezeichnung der aktiven Lehnsfähigkeit in Anspruch zu nehmen [11]). Es kann aber nicht bestritten werden, daß clipeus militaris, Heerschild, zu Anfang nur diese Bedeutung hat. Man wolle beachten, daß wir nur vom 12. Jahrhundert handeln. Die Heerschildordnung ist eine Ordnung des

---

[10]) Landrecht I, 3, 2; Lehnrecht Art. 4. Ferner der Zusatz Landrecht III, 72; vgl. v. Minnigerode, Ebenburt und Echtheit 1912, S. 34 ff.

[11]) Demgegenüber sagt Ficker, Vom Heerschilde S. 7 nur: „In den Rechtsbüchern wird der Ausdruck Heerschild in zweifacher Bedeutung gebraucht. Er bezeichnet einmal die Lehnsfähigkeit überhaupt, die Fähigkeit einer Person, mit voller rechtlicher Wirkung Lehen zu empfangen und zu verleihen. Er bezeichnet aber weiter, insofern von höherem und niederem Heerschilde die Rede ist, auch die Abstufungen der Lehnsfähigkeit, ausgehend

deutschen Rechts. Wenn also die oberste Stufe in ihr der König einnimmt, welcher keines Deutschen, er sei Pfaffe oder Laie, Mann sein darf, so bedeutet der Heerschild mindestens auf der ersten und obersten Stufe nur die aktive Lehnsfähigkeit, das Recht auf einen Lehnshof. Ferner ist die Zählung der Schilde im 12. Jahrhundert überhaupt noch nicht üblich. Die Reichskirchen werden damals noch nicht in die einheitliche Pyramide des Volksrechts hineingerechnet; sie empfangen nicht Lehen, sondern die „Regalia". Ausdrücklich heißt es nun von ihnen [12]), daß nur sie unter allen Kirchen Lehnsmannen haben dürfen, weil und sofern sie den clipeus regius, oder „das Recht, das deutsch Heerschild heißt" [13]), besitzen. Königsschild und Heerschild ist da noch identisch. Und der Sinn des Symbols ist ja ausschließlich aus dem Rechte des königlichen Herren zu verstehen. Wird doch zu Roncaglia auf dem Blachfelde des Königs Schild ausgehängt, daß sich das Kriegsvolk unter ihm sammle [14]). Der Schild drückt also das Recht aus, kriegerische Mannschaft zu halten und aufzubieten. Kehren wir von hieraus zu den schlichten Ausdrücken des ersten Teiles unserer Arbeit zurück: Ein Gefolge von edlen Freien durfte bei den Germanen nur der Erste im Stamme halten, nur der Herzog [15]). Über ihm aber nur der König. König, Herzog, Edelmann heißt so die älteste Stufenleiter. Die Ottonen gewähren den Reichsgeistlichen die Regalia, den königlichen Schild, aus dem Norden erklingen damals erstaunte Stimmen, daß Herzöge der Geistlichen Mannen werden. Da die Geistlichen nicht in der Welt des Landrechts darinnen stehen, sondern ihr Sonderwesen innerhalb des Königshofs ausbilden, so erleidet der aus dem Inwärts-

von der Anschauung, daß die durch Stand und Mannenverhältnis Gleichgestellten eine Genossenschaft bilden, welche derjenige, welcher Mann seines Genossen wird, verwirkt usw." Wer die Folgen dieser Betrachtungsweise würdigen will, lese unter Anwendung unserer Kategorien den Abschnitt bei Ficker S. 212 ff. Die älteste Bedeutung von Heerschild erörtert auch Paul Laband, Zarnckes Lit. Zentralblatt 1862, Nr. 24.

[12]) Belege bei Ficker selbst S. 100 f.

[13]) „Quia ecclesia Kizzingensis regalia quod herscilt dicitur, non haberet, nullus laicorum quicquam de iure beneficiali ab ecclesia pretaxata ... obtingere posset." Mon. Boica 29a, 306 z. J. 1151.

[14]) Otto Gesta II, 12.

[15]) Oben S. 20. Wir halten uns an den Grundsatz von Waitz, VG. I³ (1880), 249: „Das Gefolge nimmt wohl eine bedeutende Stelle im Leben der alten Deutschen ein, aber nicht im Gegensatz zu den staatlichen Ordnungen, sondern so, daß es sich diesen anschließt, einfügt."

eigen der Königskirchen Belehnte keine landrechtliche Niederung. Die Stufenbildung König—Bischof—Herzog ist vorderhand ein Ereignis im Königshofe, solange nämlich, als die Geistlichen des Königs Geistliche bleiben. Solange empfängt der bischöfliche Vasall auch weiterhin die Befugnisse des Volksrechts vom König, und deshalb hat der Besitz der Gaugrafschaften den Kirchen nirgends zur Landeshoheit verholfen. Denn die Landeshoheit ist ein Gebilde des Volksrechts; jene Kirchenlehen der Fürsten aber wirkten nicht über den Königshof hinaus auf die Rangordnung des Volks. Denn das Volk hat es damals noch nur mit Laien zu tun. Auch später ist für den Herzog-Reichsfürst die Stellung allein durch das Fahnlehen aus der Hand des Königs gegeben. Die Kirchenlehen sind ihm rechtlich erlaubt, aber sie würden nie hinreichen, um ihm den dritten Heerschild zu geben. Sondern die Dreizahl dieser Stufen entspringt einem Kompromiß zwischen Innen- und Außenwelt des Königshofes. In der Landsgemeinde steht der Herzog niemand nach als dem König; in des Herrschers Hause aber muß er die Ehre des Sitzes und den Vorrang dem Geistlichen gewähren, deren Vasall er geworden ist.

Nur Herzöge dürfen freie Edle zu Mannen haben. Dies ist ihr persönliches Vorrecht, keine Eigenschaft des Landes, des Fahnlehens. Allerdings standen auch den Fahnlehen besondere Rechte zu, die von keinem anderen Lehen erworben werden konnten. Wir beobachteten das bei den Reichslehen der Herzöge von Zähringen, die 1218 vom Reiche eingezogen wurden, also kein Fahnlehen darstellen. Aber diese selben Herzöge genossen nichtsdestoweniger persönlich den Rang von wahren Herzögen. Als sie 1098 ihre Rechte auf Schwaben aufgaben, ward ihnen die Herzogswürde ohne Herzogsland ausnahmsweise belassen. Otto v. Freising hebt hervor, daß sie selbst voll Ansehen und Macht waren, nur eben des Landes ermangelten [16]). Daß wir nun unsererseits diese ihre Stellung nicht mit dem unverbindlichen Worte „persönlich herzogsgleich" bezeichnen dürfen, sollte sich von selbst verstehen, da Person und persönliche Rechte jenem Zeitalter beide gleich fremde Begriffe sind [17]). Daß es vielmehr tatsächlich die Ehre der Zähringer ausmachte, ein echtes Herzogshaus auf ihrem Schlosse Zähringen errichtet zu haben, läßt sich schon hier zeigen. Sie dürfen Grafen und Edle als Vasallen unter sich haben und auf ihre herzogliche

[16]) S. den Abschnitt „Werla-Goslar und Zürich".

[17]) Oben S. 3 und 20 f.

Huld bauen sie ihre bedeutungsvolle Städtepolitik auf. Diese selben Herzöge von Zähringen bleiben nun in der Rangklasse der Reichsfürsten, als zwischen 1156 und 1180 der Abschluß dieses Standes erfolgt. Sie sind Reichsfürsten ohne Fahnlehen. Diese Tatsache ist bisher ohne jede juristische Erklärung geblieben. Ihre Macht und ihr Ansehen sind die einzigen Gründe, die man bisher dafür geltend gemacht hat. Indessen kann sich doch ihr reichsfürstlicher Rang nicht im Urkundeneschatokoll oder in der Pflicht, die besonders hohen Bußsummen der Reichsfürsten zu zahlen, erschöpft haben; auch die Vorteile des Standes müssen ihnen zugekommen sein. Dann müssen aber diese Vorteile ihnen zu einer bestimmten Zeit verliehen worden sein. Und diese Notwendigkeit hat man sich bisher nicht genügend klar gemacht. Indem wir diese Verleihung in das Jahr 1098 setzen, ist die Rechtsnotwendigkeit ihres Ranges nach wie vor 1180 dargetan. Soll nun die reichsfürstliche Stellung der Zähringer tatsächlich auf dem ihnen verbliebenen Herzogshaus beruhen, so muß der Reichsfürst nach 1180 ein Vorrecht hinsichtlich des Lehnshofes behauptet haben. Nur der Reichsfürst, außer dem König, muß dann imstande gewesen sein, edelfreie Vasallen zu haben.

Mit dürrren Worten spricht die Heerschildordnung des Sachsenspiegels das aus. Die drei ersten Stufen nehmen die drei Lehnshöfe des Reiches, der kirchlichen und der weltlichen Reichsfürsten ein. Auf der vierten Stufe begegnen wir den Grafen und freien Herren, auf der fünften den Schöffenbaren zusammen mit den Dienstmannen der Edlen. D. h. kein Graf kann Edelfreie unter sich haben; dies ist den Rechtsnachfolgern der Herzöge vorbehalten! Wenn umgekehrt ein Graf oder freier Herr Lehen nur vom Könige nimmt, so ist und bleibt er deshalb um nichts weniger auf der vierten Heerschildstufe. Über sie kann kein Graf oder freier Herr hinaufsteigen. Denn er seinerseits kann keine freien Mannen unter sich haben. Nicht die passive, sondern die aktive Lehnsfähigkeit hält ihn so ewig auf der Stufe unterhalb des Herzogtums fest. Der Edle, der eines Grafen Mann wird, geht seiner Freiheit deshalb verlustig, weil sein neuer Herr nur Dienstmannen halten darf; die massenhaften Übertritte in die Ministerialität im 12. Jahrhundert sind nicht in Eigenschaften des Mannen oder des Lehns, sondern in solchen des neuen Lehnsherrn zu suchen. Dieser hätte sich doch nur wünschen können, eine Pairsbank Edler unter sich zu haben;

die Vasallen ihrerseits mußten aufs schmerzlichste den Standesverlust empfinden. Also kann es nichts anderes als das objektive Recht sein, welches den Herren daran hindert, Freie zu Vasallen anzunehmen. Wie man gegen diesen Rechtssatz anzugehen versucht hat, ist ja bekannt. Die Lehre von den Schöffenbarfreien, zu denen Eike von Repgow selbst zählte, gehört diesem Übergangszeitalter an, wo noch kein freier Laie außer Herzog und König seinerseits Freie unter sich haben durfte und wo trotzdem die mächtigen sozialen Unterschiede den Edlen Eike von Repgow in Abhängigkeit von dem Grafen von Falkenstein brachten. Man hat den Rechtssatz allerdings auf Sachsen beschränken wollen. Aber die örtliche Verschiedenheit ist keineswegs derart, daß wir eine wirkliche Verschiedenheit des Ausgangspunktes zugeben könnten. Ficker und Zallinger haben die Lage im Süden nur auf die Unterschiede hin betrachtet. Aber das Gemeinsame überwiegt offenbar. Die Frage muß unseres Erachtens so gestellt werden: Stellen die Hoch- und Mittelfreien des süddeutschen Rechtsbuchs eine Zerlegung des vierten Heerschildes (Grafen und freie Herren) Eikes dar? D. h. ist die Trennungslinie zwischen ihnen sekundär, hingegen die zwischen Mittelfreien und Ministerialen radikal? Oder ist umgekehrt nur der Mittelfreie vom Ministerialen im Süden schärfer getrennt worden, so daß Eikes fünfte Stufe (Schöffenbare und Dienstmannen) hier in zwei zerlegt worden ist? Oder ist der Mittelfreie ein Freier, der sein Handgemal und damit seine Sendbarkeit verloren hat? Denn die Reichsgesetze des 13. Jahrhunderts legen den Schnitt im Landgericht zwischen Synodalen und Nicht-Synodalen[18]). Die Mittelfreien sind aber nach dem Deutschenspiegel nicht mehr Semperfreie, d. h. Synodale[19]).

[18]) Über das Wort Neues Archiv (1913), 307 ff. MG. Constit. III, 276, Nr. 279 § 6 (1235): „An allen disen sachen ... mag ein igelich sentbere friman der sin reht hat, dem vater er si furst oder sus ein hoh friman helfen daz beziugen, swa erz weiz. Ein dienstman mag ez ouch beziugen mit anderen dienstmannen, ein eigen man mit sinen genozzen, ein gebur mit sinen genozzen." Mit dem Vorwurf bloßer Mißverständnisse gegen den Deutschenspiegel vorzugehen, dürfte darnach äußerst gewagt sein; bewiesen ist er jedenfalls bis heut nicht.

[19]) Die Semperleute des Schwäbischen Lehnrechts, die im siebten Heerschild stehen, haben mit den Semperfreien nichts zu tun. Sie bedeuten wohl die Leute, die den Send des Archidiaton suchen. Jedenfalls bilden sie keine Schwierigkeit. Aus diesem Grunde braucht hier auch auf Zallingers „Ministeriales und Milites" 1884 nicht eingegangen zu werden.

Vollends entscheidet, daß die Reichsministerialen um 1200 durch ihre gültige Freilassung zu Semperfreien werden[20]). Freilich hat man behauptet, daß der Sachsenspiegel das leugne. Ficker legt Eikes Worte so aus, als erwerbe des Königs Dienstmann nur Landsassenrecht, des Reiches Dienstmann nur den Rang Schöffenbarfreier[21]). In Wirklichkeit unterscheidet Eike Freilassung eines Knechtes durch seinen Herrn oder durch das Volk ganz in der alten Weise. Denn er sagt III, 80, 2: „Lât der Küng oder ein ander herre sînen dînestman oder sînen eigenen man vrî, der behelt vrîer lantsêzen recht." Und fährt fort: „der Kung mûz wohl des riches dînestman mit urteiln vrî lâzen und zu schephen dâr machen". Mit keinem Wort bemerkt er etwas von bloßer Schöffenbarfreiheit des Freigelassenen. Auch spricht er ihnen im weiteren den Anspruch auf ein Handgemal zu. Wie aber der Inhaber eines Handgemals, des praedium nobilitatis, nur Schöffenbarer und nicht Freiherr werden sollte, wenn anders er keines anderen Edlen Mann ist oder wird, das ist nach Eikes eigenen Grundsätzen nicht erfindlich[22]). Ursprüngliche Stufen gibt es also auch hiernach nur: Herzog, Edler, Dienstmann. Der freie Bauersmann, der zur Landwehr aufgeboten wird, hat in dieser Ordnung adliger Hausherrschaften überhaupt keinen Ort[22a]). Alle Zwischenstufen sind dem alten Rechte erst abgedrungen worden. Danach kann bereitwillig zugestanden werden, daß man im Süden die freien Herren, die eines Genossen Mann wurden, auch fürder Freie genannt hat. Die Standesgrenze, die uns allein hier beschäftigt, läuft dennoch über ihnen. Selbst die Benennung ist aber kein Vorrecht des Südens; denn auch in Sachsen lassen sich die Schöffenbaren nicht einfach als Ministeriale ansprechen, sondern eben als — Schöffenbarfreie. Ihr Handgemal sichert ihnen den persönlichen Adel[22b]). Aber sie sind nur Majore beim Stabe,

[20]) Ficker, Heerschild 151 f. Über „mit Urteil" oben S. 145 Anm. 53.

[21]) Ebenda 150. Sollte übrigens Eike von einem Mann wie Markward von Anweiler, oder den Bolanden und ihrer Freilassung nichts gehört haben?

[22]) Zur Sache vgl. R. Sohm ZRG. 30 (1909), 115 f. Oben S. 15, Anm. 11.

[22a]) Fickers Ansicht leidet nicht zum wenigsten daran, daß er diese innere Notwendigkeit nicht erkannt hat.

[22b]) Ich will hier zu den Stellen über Handgemal noch eine nachtragen, die meines Wissens noch nicht verwertet ist. DC. II, Nr. 214 sagt der Kaiser: quoddam nostri juris predium id est unum nobilis viri mansum ... cuidam nostri scilicet iuris servo ... in proprium tradidimus.

während der freie Herr als Major und Bataillonskommandeur fungiert.

Wenn das Recht auf Hausherrschaft, dessen Abstufungen die Heerschildordnung ergeben, ein Satz des *Landrechts* ist, so entfallen all die mühevollen Unterscheidungen, die man zwischen faktisch belehnten und faktisch nichtbelehnten Adligen zu entwickeln gesucht hat. Man hat z. B. gemeint, daß ein freier Herr ohne Lehnsverbindung nach oben der festen Stellung in der Heerschildordnung entbehrt haben müßte. Aber ein freier Herr steht immer nur auf der vierten Stufe. Die Stufe, auf der ein Edler steht, wird durch die Tatsache, ob er Lehen empfangen hat oder nicht, solange mindestens nicht berührt, als sein Herr imstande ist, edelfreie Vasallen zu besitzen. Seine Ministerialen andererseits haben ihre feste Stellung in jedem Falle. Denn ihres Herren Hof ist kein diesem geliehenes, sondern ein diesem *angebornes* Recht. Durch eigene Handlungen kann man also sein Recht wohl schmälern, aber nicht erhöhen.

Hat es im 13. Jahrhundert an Reaktionen gegen die Härte des alten Rechts nicht gefehlt, so interessieren uns hier nicht die Bemühungen der zunächst Betroffenen, d. h. der Schöffenbarfreien im Norden und der Mittelfreien im Süden, sondern dieser Rechtssatz selbst gibt uns nun den Schlüssel für die Ausbildung — der Landeshoheit. Die Grafen haben als solche nach den dürren Worten des Spiegels keinen besonderen Heerschild. Nach unserer Auffassung ist ein solcher auch theoretisch undenkbar. Denn der fränkische Graf enthält ein Lehen aus dem königlichen Gut, dazu eine vom König abgeleitete Gewalt. Diese Gewalt verleiht der König ohne Mannschaft. Zwar wird nur Graf, wer des Königs Vasall ist, aber der Auftrag selbst hat weder mit der aktiven noch passiven Lehnsfähigkeit des gräflichen Beamten etwas zu tun. Das Grafenamt gibt ihm das Recht und die Pflicht, an gehegter Stätte Gericht zu halten im Lande.

Sonach ist das vom König abgeleitete Grafenamt immer eine Gewalt über *Personen*, gegen die der *Bann* wirkt. Der Bann ist ein Befehl an Personen. Er bildet also seinem Wesen nach den echten Gegensatz zu der Landeshoheit, welche auf dem *Territorialitätsprinzip* beruht. Nun haben wir bereits bewiesen, daß die Grafschaft nicht die Grundlage, sondern das Widerspiel des Reichsfürstentums ist. Wenigstens wird man es als Beweis bezeichnen dürfen, daß kein Graf es auf Grund seiner Grafschaft zum Reichsfürsten gebracht hat. Hätte man die Geschicke jener einzigen angeblich reichsfürst-

lichen Grafschaft beachtet, nämlich der Lande Anhalt und Aschersleben, man hätte den Grund bald bemerkt. Innerhalb dieses Fahnlehens entwickelte sich nämlich die Verfassung der Grafschaft und des Fürstentums ganz verschieden. Aschersleben behält seinen alten Stand als sächsischer Landgerichtsbezirk nicht anders wie etwa die nahe Grafschaft Mühlinen. Die landesherrliche Regierung der Fürsten bestätigt sich jedoch gerade nur außerhalb Aschersleben[23]). Ausschließlich auf dem slawischen, markähnlichen Gebiet von Anhalt, das jenseits der alten Grenzen des sächsischen Herzogtums liegt, baut sich das Fürstenregiment mit seinem Hoflager auf. Und wunderlich ist das nicht. Denn nur wenn jemand und soweit jemand einen Hoftag gebieten kann, herrscht er im Sinne des Lehnrechts über die terra, bildet sein Herrschaftsbereich ein Territorium, hält er also die Mittel zu einer Landesherrschaft in Händen. Das fränkische Grafenamt ist aber nicht nur das Widerspiel zum Reichsfürstentum, sondern auch zur Landeshoheit überhaupt. Kein Altgraf ist als solcher Landesherr geworden. Die sogenannten neugräflichen Häuser des 13. Jahrhunderts gehen kein einziges auf ein Grafenamt im fränkischen Sinne zurück. Sie werden auf Handgemalsgut und auf Kirchenlehen errichtet. Die Gepflogenheit der süddeutschen Landgrafen, sich Graf und außerdem Landgraf zu nennen, wird nur so begreiflich[24]). Zugleich aber begreifen wir, weshalb sie mit dem thüringischen Herzog den Namen Landgrafen gemein haben können. Beide sind Grafen des Landes, nur ist der Thüringer „der" Graf des ganzen Landes, der einzige; der schwäbische Herr hingegen ist „ein" Graf des Landes, im Lande. Beidemal bezieht sich das Wort Land auf die Waltung in einem Stammland über das Stammvolk. Beidemal steht das Wort Land in derselben Bedeutung wie in „Landfriede", aber das eine Mal exklusiv, das andere Mal distributiv. Der „Landgraf" des Südens ist so dasselbe wie der „Graf" des Sachsenspiegels[24a]). Denn Eike gebraucht das Wort Grafschaft nur zur

[23]) Wäschke, Geschichte Anhalts von den Anfängen bis zum Ausgange des Mittelalters 1912, S. 183 ff.

[24]) Oben S. 123. Im übrigen haben die Arbeiten Baumanns, Burchhardts, Blumers u. a. die Lage im Süden so geklärt, daß über die Befugnisse der Landgrafen usw. keinerlei wichtige Differenz mehr besteht.

[24a]) Prachtvoll tritt der Unterschied zwischen der Karolingischen Grafschaft und der Titulargrafschaft des 13. Jahrhunderts uns entgegen in einer von Kalisch ZRG. 34 (1913), 142, Anm. 2 beigebrachten Stelle von 1317. Auch die fränkischen Herren von

Bezeichnung des fränkischen Grafenamtes. Die Marken sind den Stammlanden in der Territoriumsbildung vorausgeeilt. Tatsächlich äußert sich das deutlich darin, daß seit 1346 bis auf den heutigen Tag die Krone des Reiches fast ununterbrochen bei Fürsten dieser Kolonisationslande gewesen ist. Dieser Vorsprung der Markgrafen wird uns jetzt nicht mehr unverständlich scheinen. Zum Unterschiede von dem Grafen, der gegen die Landleute, also gegen Personen, den Bann handhabt, dingt der Markgraf bei seiner Huld [25]). Das heißt, er kann die ganze Mark von vornherein als Bereich seiner Hausgewalt ansehen. Er ist an keine geheiligte Gerichtsstätte gebunden, an kein gehegtes Stammesding, auf der die Volksgenossen sich sammeln. Er gebietet sein Gericht, wo ihm beliebt [26]). Wie vollständig ihm dies erlaubt ist, zeigt ein Vergleich mit der Redeweise des Lehnrechts. Das Lehnrecht der Vasallen wird gehalten „in curte domini sui quod vulgo de camera dicitur“ [27]). Über das höchste Landgericht der Mark Brandenburg aber heißt es wortwörtlich ebenso [28]): „In der hogesten dingstat, dat is in des rykes kemerers kameren, dat is to Tangermünde.“ Die brandenburgischen Markgrafen konnten aber für ihre linkselbischen Grafschaften die gleiche Erfahrung machen wie die Fürsten von Anhalt:

Leiningen sind danach Grafen und Landgrafen. Ich wiederhole nun aus Kalisch den „Ausspruch der Ratleute Graf Friedrichs von Leiningen in dem Streit zwischen ihm und seinem Bruder Jofried über die Teilung der Erbschaft: das man zu recht niemant dann einen landgraven haben sol, der sol ein landrichter sein ..... ob nuhe jemans spreche, das ander graveschaften getheilt sein, so sprechen wir dagegen, daß der graveschaften keine ein landgericht hat und kein landgericht mit in ist. Joh. Ulr. Cramer, Opuscula I (Marburg 1742), S. 607.“

[25]) Ssp. III, 65, 1. S. oben S. 117 und S. 179. Vgl. auch Beyerle, Die Gnade im deutschen Recht. Gött. Rede 1910, S. 12.

[26]) Mit der Unterscheidung von markgräflichem Haus- und Erbgut, mit dem Anteil des Reichs am Boden der Mark und mit dem Begriff des Eigentums darin, hat dies nur in zweiter Linie zu tun. Vgl. Eggers, Der Königliche Grundbesitz 1909, S. 130ff. Auch den Rechtszug ans Reich, den es natürlich auch aus der Mark gab, betrifft der Satz nicht. Die scharfsinnigen Thesen von Georg Meyer, Die Verleihung des Königsbanns und das Dingen bei markgräflicher Huld 1881, machen charakteristisch genug vor einer positiven Erklärung des Huldbegriffs halt (S. 45 f.). Sie lösen also das Problem in keinem Falle.

[27]) Aus der halleschen Handschrift des langob. Lehnrechts Yc. 24 zu I, 5, 7. Gedruckt bei Lehmann, Langobard. Lehnrecht 1896, S. 72 Anm. 4.

[28]) Richtsteig Landrechts Artikel 50. Vgl. Ostfalens Rechtsliteratur, S. 90 Anm. 1.

„Keines gescholtenen Urteils darf man aus einer Grafschaft in eine Mark ziehen, mag auch der Graf die Grafschaft von dem Markgrafen haben. Dies ist darum, weil in der Mark kein Königsbann ist und beider Recht also auseinander klafft. Darum soll man unmittelbar von der Grafschaft ans Reich ziehen.“ [29])

Aber die Markgrafen sind erst zwischen 1156 und 1180 den Herzögen gleich geworden. Auch hier bewährt sich der Satz, daß der „Reichsfürst“ die neuvollzogene Gleichsetzung von Stammland und Mark ausdrückt. Wie die Marken Zubehör der Stammlande waren, so war der Markgraf von Österreich bis 1156 Lehnsmann des Herzogs von Bayern; der von Steier verblieb in dieser Abhängigkeit bis 1180[30]). Der „persönliche“ Herzog von Zähringen war also *eher* „Reichsfürst“ als die Markgrafen; sein Verbleib in diesem Range auch nach 1180 ist juristisch selbstverständlicher als der Zutritt der Grenzfürsten. Unter diesen hat der Markgraf von Brandenburg schon früher als 1156, mindestens seitdem ihm vorübergehend 1138 das Herzogtum Sachsen selbst zugesprochen worden war, eifersüchtig seine Unabhängigkeit von dem Herzog bewahrt. Weil nun mit ihm noch eine Reihe anderer sächsischer Großer des 12. Jahrhunderts, ohne Herzöge zu sein, nur den König und geistliche Fürsten über sich hatten, hat Ficker vermutet, daß die Lehre von den Heerschildstufen hier in Sachsen entstanden und von dort aus nur abgeschwächt ihren Weg in die übrigen Lande genommen habe [31]). Diesem Gedanken dürfte aber hindernd im Wege stehen, daß die dritte Heerschildstufe gerade *nicht* mit diesen besonderen sächsischen Verhältnissen übereinstimmt. Denn es sind eben jene sächsischen Grafen, welche niemand als König und Kirchen über sich hatten, *nicht* Reichsfürsten und also nicht Inhaber des dritten Heerschildes geworden. Ihnen mangelte eben das Fahnlehn, das nach 1180 allein den Anspruch darauf gibt. Ein einziger sächsischer Fürst wird nicht müde, diese Unabhängigkeit vom Herzog uns in die Ohren zu hämmern. Aber gerade dieser Fürst ist nicht schon *wegen* seiner Unabhängigkeit vom Herzog Reichsfürst, sondern sein *Land* liegt außerhalb Sachsens. Also begründet das sächsische Reichslehn seinen Fürstenrang nicht, sondern seine Exemption vom Dukat macht nur das möglich, daß dieser Fürst *trotz*

[29]) Ssp. II, 12, 6.

[30]) Ficker, Vom Heerschilde 117.

[31]) Ficker, Reichsfürstenstand I, § 58.

einer Amtsgewalt in Sachsen trotzdem Reichsfürst zu sein vermag. Es handelt sich um den Landgrafen von Thüringen, der, wie schon gezeigt, 1180 die sächsische Pfalzgrafen w ü r de erhält. Wiederholt er immer wieder, daß sie ein principatus sei, so ist dies doch immer nur das Fürsten t u m in der persönlichen Bedeutung des Wortes, denn ein Fürstenland steht nicht hinter dieser Würde. Man wird kaum fehlgreifen, wenn man auch eine förmliche und feierliche Exemption der Pfalz Sachsen ins Jahr 1180 verlegt [32]).

Nur wo ein Lehnshof das Land in seine Gewalt zog, ist die Territorialität entwickelt worden. Gewisse Landesteile haben dem erfolgreich widerstanden. Bekanntlich hat das sächsische Herzogtum seit den Ottonen seine Gewalt nicht mehr vollständig über ganz Sachsen ausdehnen können. Der Sachsenspiegel stellt sich nun im dritten Buche die Aufgabe, zunächst den königlichen Hoftag, dann den des Herzogs — das bedeutet aber nichts anderes als den Reichsfürsten — zu kennzeichnen. Diese Ausführungen sind in der späteren Vulgataeinteilung nur mit dem nächsten Paragraphen zusammengekoppelt worden, in welchem er zu etwas anderem übergeht [33]). Alsdann schildert er nämlich den Grafenbann und setzt hinzu, daß auch Land-, Pfalz- und Markgrafen Grafengerichte besitzen können. Man hat bisher einen Gegensatz konstruiert zwischen dem königlichen und herzoglichen Gericht einerseits, dem Gericht aller Arten von Grafen andererseits. Indem man so den Reichsfürstenstand mitten entzwei schnitt, ist die Pointe unbeachtet geblieben, daß in der ersten Hälfte vom H o f t a g e des Königs und der Reichsfürsten, dagegen in der zweiten vom L a n d g e r i c h t die Rede ist. Man vergegenwärtige sich, daß Eike Anlaß hatte, des Grafengerichts sowohl des Landgrafen wie des Pfalzgrafen zu gedenken, aber doch nur, weil er in Lauchstedt und Weimar solche in nächster Nähe kannte [33a]). Über den Landgrafen von Thüringen oder den Pfalzgrafen bei Rhein als R e i c h s f ü r s t e n sagt die Stelle also nichts.

[32]) So werden unsere Ausführungen oben S. 122 und S. 169 von dieser Seite ergänzt.

[33]) Es handelt sich um III, 64. Hätte die Vulgata auch nur 63 damit vereinigt gelassen wie Ax, so wäre das Mißverständnis nicht erfolgt. So muß nun im Text dargelegt werden, daß der sachliche Trennungsstrich zwischen Hof und Gericht hinter § 3 des Art. 64 verläuft, denn Ernst Mayer, Verf. Gesch. II, 97—100, vermischt beide vollständig miteinander.

[33a]) Vgl. die Stelle bei v. Posern Klett, zur Geschichte der Verf. der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrh., S. 56 und besonders oben S. 123 Anm. 8.

Sowie man sich das klar gemacht hat, ist der erste Teil für sich eine vollständige Einheit und bietet ein eigentümliches Interesse eben in bezug auf das „Steckenbleiben" des Territorialitätsprinzips auf halbem Wege seiner Entwicklung: „Dem Herzog wettet auch zehn Pfund jeder edele Mann. Der Gegenden ist doch genug binnen dem Herzogtum, die sonderliche Rechte haben wollen, wie z. B. Holsten, Stormarer und Hadeler; von ihrem Rechte noch von ihrem Gewette sage ich nichts." So gibt er klar und deutlich an, das Herzogtum Sachsen habe die Ausbildung der reichsfürstlichen Hoftagsrechte, aus denen die hohen Bußsummen entspringen, nur in bestimmten Teilen des Landes erlangt. Jenseits der Elbe besteht ja nun auch tatsächlich die alte Volksverfassung ohne „Territorialität" durch die folgenden Jahrhunderte. Die alten Lande Hadeln, Stormarn und Holstein behalten ihre Verfassung; sie sind Sachsen „binnen dem Herzogtum" geblieben, aber sie sind nicht Untertanen des Herzogs „binnen dem Reichsfürstentum" geworden. Gerade das Sachsenland im ältesten Sinne des Wortes, Altsachsen schlechtweg, wie es die britischen Vettern nannten [34]), das Gebiet, in dem der Schwerpunkt des Sachsenstammes gelegen hatte, bewahrt so den Zusammenhang mit der altertümlichen Stammesverfassung auch in späterer Zeit.

Nicht das Fahnlehn, das dingliche Substrat des reichsfürstlichen Rechts, sondern der Besitz eines herzoglichen Hauses und Hofes entscheidet für die Entfaltung der Landeshoheit. Die Manessische Liederhandschrift, welche nach Heerschildstufen ihre Dichter zu ordnen versucht, nennt bezeichnenderweise den Fürsten von Anhalt schlechtweg Herzog [34a]). Der Lehnshof des Herzogs ist die Prärogative, die der König für den Bereich des Volksrechts nicht künstlich neubilden kann. Die Hausherrschaft des freien Herrn über seine eingeborenen Dienstmannen ist ebensowenig ein erst durch die Macht des Oberlehnsherren geborenes Recht. Schon der Name „Freiherr" spricht es ja deutlich aus, daß seine

---

[34]) Stubbs-Hassal, Germany in the early middle ages 1908 S. 12: „From the northern part of this Saxony towards Denmark, the land of the Jutes, Angles and Frisians, came our own forefathers in the fifth century to Britain; and this is the Saxonia, the old Saxony, as it is called by Bede and the early Chroniclers, which was converted by the missions of Boniface and his predecessors who came from the monasteries of Wessex and Northumbria." Oben S. 6 f.

[34a]) A. Schulte, Zeitschr. f. deutsch. Altertum 39 (1895), 224.

Herrenstellung, nicht seine eigene Vasallität für seinen Stand ausschlaggebend ist. Wie wenig aber die Forschung bisher hinter dies Problem geleuchtet hat, weil sie sich hinter dem blassen Worte von der „aktiven Lehnsfähigkeit" geborgen wußte, zeigt sich darin, daß sie alle Hinweise der Quellen auf ihre Bedeutung als uninteressant beiseite gelassen hat. So ist es ja mit der Bedeutung des Heerschildsbegriffs selbst gegangen. Man ist aber bei der bloßen Interesselosigkeit nicht stehen geblieben.

Der Schwabenspiegel sagt, daß nur freie Herren und Gotteshäuser Eigenleute haben sollen [35]). Hier spiegelt sich also die Zeit, wo ritterliche und bäuerliche Eigenleute zusammengehörten. Die nicht fürstlichen Gotteshäuser stehen als selbständige Rechtssubjekte auf einer Stufe mit den Edelfreien. Beide können ein unfreies Gesinde halten, die Gotteshäuser aber nicht zu kriegerischem Dienst, also auch nicht nach ritterlichem Dienstrecht.

Nun wird dieser Rechtssatz zugunsten des neuen Schwertadels durchbrochen. Aber nur für dessen vornehmste Stufe. Und so taucht 1282 in einem Prozeß die Frage auf, ob die Maier des Bischofs von Brixen „solche liute waeren, daß si aigen liute ze rechte mohten gehaben" [36]). Hier wird ein objektives Recht angezogen, welches über die Fähigkeit entscheidet, ob jemand einen Hof bilden darf. Freilich bewegen wir uns nicht im Lehnshof, aber doch im Hofrecht. Der Rechtsfall erschließt uns also eine Parallele, die dem Grundsatz dieser Schrift, Haus und Hof eines Herrn nicht willkürlich auseinanderzuscheiden, sondern in einen Inbegriff zusammenzuschließen, entspricht. Diese Stelle ist von einem der genauesten Kenner des 12. und 13. Jahrhunderts kurzweg als „nicht recht verständlich" abgelehnt worden [37])!

Der Heerschild ist also nach unserer Meinung nur ein Ausschnitt aus dem weiteren Begriff der Herrschaft. Aus dieser letzteren fließt das Recht und die Pflicht, ein wehrhaftes Haus und wehrhafte Mannen zu besitzen, ebensogut wie der Besitz von Eigenleuten oder die Fähigkeit, Klöster edelfreier Mönche und Nonnen anzulegen [38]) oder die

[35]) 68c: Nieman mac eigen liute haben wan vrien und die gotshuser. Dazu vgl. man den Artikel 69.

[36]) Die Urk. ist gedruckt MJÖG. VII (1886), 161 ff.

[37]) Zallinger ebda S. 164 f.

[38]) Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrecht. Abhandlungen her. von U. Stutz 63/64, 1910, S. 211 ff. Hirsch, Immunität 214.

Möglichkeit, das Blutgericht zu erwerben, und zwar in irgendeinem Sprengel, dessen Grenzen mit denen einer alten Gaugrafschaft kaum je etwas gemein hatte [39]). Aus dieser Herrschaft eines Herren mit Hilfe seines Hauses über das zugehörige Land, Feld und Wald, spaltet sich auch unter anderem das Geleitsrecht ab. Auch für dies Recht bildet die Grafschaft keine selbständige Herrschaftsstufe. Da einer seiner genauesten Kenner soeben das Gegenteil verfochten hat [40]), so müssen wir unsere Ansicht in aller Kürze skizzieren [41]).

Geleitet wird der in einem Sprengel nicht Eingesessene, der Gerichtsfremde. Dieser ist auf den Schutz des jeweiligen Herren angewiesen. Aller Schutz wird als Ausfluß der Hausgewalt angesehen. Das Geleit ist die flüchtigste, kürzeste Form solchen Hausschutzes. Alle Straßen, als politischer Raum, stehen im Schutz des betreffenden Herrenhauses. Indem z. B. die Alpenpässe, seit 1215 die Gotthardstraße, von den Kaisern begehrt werden, werden die angrenzenden Talschaften von aller Herrschaft ledig, obwohl es doch nur auf die Straßen ankam. Vielfach suchen die Herzöge das Geleit der einzelnen Herren zu brechen. Diese Geleite stehen nämlich zwar *über* einander, aber nicht etwa dergestalt, daß dieses *aus* jenem stammte. Als der Herzog von Brabant die Grafen von Looz 1190 des bloßen Lehnsbesitzes ihres Geleits verdächtigt, weisen sie nach, daß sie es ursprünglich besitzen [42]) und dem Herzog nur als Totschlagssühne ohne Niederung ihres Schildes aufgetragen haben. Die Stelle ist ihres hohen Alters wegen wichtig. Das Geleit ist eben ein doppeltes, verschieden nach der Beschaffenheit des Raumes, auf den es sich erstreckt. Auf des Königs rechter Landstraße hat natürlich des Königs Platzhalter, der Graf, das Geleit. Dies Recht ist es, was zum Jahre 1320 als Zubehör der königlichen Grafschaft Hirschberg erwähnt wird. Und hierauf beruft

[39]) Will man das Blutgericht zum Ausgangspunkt der Landeshoheit nehmen, so läßt sich darüber reden. Aber dann muß man es nicht mit der Gaugrafschaft irgendwie vermischen. Ich will nur bemerken, daß es mir die Minimalgrenze allerdings abzugeben scheint, aber eben auch da nur *Symptom*, nicht *Ursache* ist, wie sich aus der Betrachtung der Fahn- und Zepterlehn ergibt, wo das Blutgericht inmitten so vieler anderer Herrschaftssymptome steht.

[40]) Kalisch, Die Grafschaft und das Landgericht Hirschberg, ZRG. 34 (1913), 141—194.

[41]) Man vgl. hierzu die oben S. 126 abgedruckten Quellenbelege.

[42]) Kalisch S. 146, ohne Angabe einer Erklärung. Oben S. 126 die Stelle aus Ostfranken beweist dasselbe.

sich Kalisch, wenn er die Grafschaft als den Kristallisationspunkt für das Geleitsregal (wie für alle anderen Rechte der Landeshoheit) ganz im Sinne der herrschenden Lehre in Anspruch nimmt. Indessen jene Stelle allein ist, wie dargetan, nicht beweiskräftig. Ferner ist ja die Gaugrafschaft in der Mehrzahl der Fälle verfallen; bildet doch die Grafschaft Hirschberg, wie die paar andern „Kaiserlichen Landgerichte" des Südens, rechte Petrefakta und Antiquitäten innerhalb der übrigen spätmittelalterlichen Verfassung. Zur Unterstützung zieht Kalisch noch den Landfrieden von 1287 an. Aber wenn überhaupt verwendbar, so zeugt dieser für uns. Denn der König spricht schlechtweg von „swelhes herren gerichte oder geleite, ez si uf lande oder uf wazzer" [43]). Last not least, so oft auch das Geleit im Innern Deutschlands streitig wird, in den Marken ist es kaum auf Schwierigkeiten gestoßen. Hier war eben, wie wir mehrfach hervorgehoben haben [44]), die Gebietsherrschaft, deren Abspaltung das Geleit ist, durch das Wesen der Mark in ganz anderer Weise von vornherein gesichert. So dürfte auch von hieraus sich kein Hindernis ergeben gegen unsere These, daß für die Entwicklung der Landeshoheit der Umfang der Herrschaft eines Herrenhauses maßgebend gewesen ist und daher das vom Könige abgeleitete Grafenamt für sie nur sekundäre Bedeutung beanspruchen kann.

Wenn auch der Edle eingeborene ritterliche Dienstmannen haben kann wie der Reichsfürst, so kann sich die Vierzahl der Hofämter, welche wie erwähnt in jedem Reichsfürstentum erfordert wird [45]), nicht ausschließlich auf die Besetzung dieser Ämter durch Ministerialen gegründet haben. Denn die Ministerialität, also gerade das beiden, dem Heerschild des Herzogs (d. h. dem ersten bis dritten), und dem Heerschild des liber Baro (d. h. dem vierten) gemeinsame, würde damit zum Träger des unterscheidenden Merkmals gestempelt. Auch der Kaiser ist ja, wie wir sahen, Inhaber eines Territoriums, d. h. seine Stellung ist in bezug auf dieses der des Reichsfürsten vergleichbar [46]). Seine Dienstmannen sind also Dienstmannen, die im Rechte mit denen aller übrigen Reichsfürstentümer gleichstehen [47]).

---

[43]) MG. Constit. III, 374 Nr. 390.
[44]) Oben S. 117 f., 189 ff.
[45]) Oben S. 165.
[46]) Oben S. 142.
[47]) Oben S. 163 ff.

Dann ist es aber unmöglich, daß die vier Ämter der Reichsministerialität den splendor imperii wiederzugeben bestimmt sein können [48]). Denn wenn auch das Territorium des Kaisers den Fahnlehen gleichsteht, so steht doch der Inhaber des „Reichs" persönlich hoch erhaben über allen Reichsfürsten als ihr Herr, der König. Wir brauchen nun nur auch hier, wie schon so oft, das Wort „persönlich" mit Stumpf und Stil aus der Rechtswelt jener Zeit auszurotten, so ergibt sich, daß hoch erhaben über alle Fürstenhäuser des Reichs nicht die Person des Königs, sondern das königliche Haus sich erhebt. Die Ordnung dieses königlichen Hauses hat also folgende Aufgabe: Sie muß wiederspiegeln, nicht was dem Königshofe mit den reichsfürstlichen Höfen gemeinsam ist, sondern gerade und vor allem das, was ihn von diesen unterscheidet.

Die Reichskirchen müssen entsprechend versuchen, darzustellen, weshalb sie zwar unter dem König, aber über den Laienfürsten stehen, die Fahnlehnsinhaber schließlich werden sich von den Lehnshöfen freier Herren deutlich abzuheben trachten. Nur dann werden die Hausordnungen charakterisieren, was sie charakterisieren sollen. Hält man sich dies Bedürfnis nach charakterisierenden Formen vor Augen, so sieht man, um es zu wiederholen, daß die Ministerialenämter dazu untauglich sind. Sie würden nämlich voraussetzen, was zu beweisen ist. Denn wenn der Reichsministerial allerdings vornehmer ist als der eines Herzogs, so verdankt er das ja gerade seiner Zugehörigkeit zum Reich. Also läßt sich nicht umgekehrt aus seiner Hofbeamtenstellung der Glanz des Reiches anschaulich machen. Die Überlegenheit des einzelnen Hauses muß mithin durch Attribute bezeichnet werden, die jenseits der Hausmauern aus eigener Kraft Glanz und Ruhm geben. Sie dürfen ihre Lichtquelle nicht selbst aus dem Inneren des Hauses nehmen, wenn sie ihrerseits das Haus illuminieren sollen.

Worin aber König, Pfaffen und Laienfürsten einander überlegen sind, das verkörpert sich ja in nichts anderem, als in der — Heerschildordnung. Der König hat sowohl kirchliche wie weltliche Fürsten zu Mannen, der Reichskirchen Vasallen sind die Laienfürsten. Die Hausordnung der deutschen Fürstenhäuser aber ist also abgestuft: Des Königshauses Erzämter bekleiden drei Erzbischöfe und vier Laienfürsten; unvergleichlich ist so sein Rang. Einem Bischof, wie dem von Bamberg,

[48]) Für „die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrh." hat den Stoff verständnisvoll gesammelt Paul Schubert MJÖG. 34 (1913), 427—501.

dienen dieselben vier Laienfürsten wie dem König. Truchseß und Marschall, Schenk und Kämmerer des Bischofs von Brixen sind vier Herzöge des Reichs[49]). Dem Herzoge der Bayern dient sein Pfalzgraf als Seneschall, als Kämmerer der Hallgraf, der Graf von Hirschberg[50]) und der von Ortenburg oder der von Dornberg als Schenk. Aber die Erzämter können uns noch mehr lehren; zunächst über das Verhältnis von Stufe zwei und drei. Hier zeigt sich nämlich, daß die Pfaffenfürsten den Erwerb des Fahnlehns *höher* gestellt haben als den Besitz des Königsschildes *im* Königshaus. Eben erst durch jenes traten sie unter den freien Himmel des Volksrechtes. Deshalb haben Köln und Würzburg, obwohl sie Könige und Prinzen zu Lehnsträgern hatten, Bambergs Beispiel nicht befolgt. Beide haben sich mit dem Haus eines Herzogs höher geehrt geglaubt. So dienen dem Bischof von Würzburg „nur" die edlen Herren und Grafen von Wertheim, Kastell, Rieneck und Henneberg. Sehen wir hier wieder das *Herzogtum* als Ziel auch der Königsgeistlichen, so läßt sich ebenso der Abstand der dritten und vierten Stufe durch die Erzamtsbildung glänzend beleuchten. Das Haus Welf ist wie das Haus Zähringen Herzogshaus ohne Herzogsland. Fast wörtlich mit den Worten des Sachsenspiegels wird aus dem 11. Jahrhundert schon berichtet, in ihm hätten „Grafen und den Grafen Ranggleiche" (Eike: Grafen und freie Herren!) in den Ämtern gedient[51]). Demgegenüber belehrt uns eine zweite nicht minder kostbare Notiz aus gleich früher Zeit, daß ein so mächtiger Graf wie der von Hennegau, doch nur eingeborene Dienstmannen zu den Erzämtern berufen konnte[52])!

Aus der *obersten* Schicht der Vasallen besetzt man die Ämter. Die Erzämter der Fürsten, nicht die Hofämter der Ministerialen geben dem Lehnshof seine Ehre. Die um das Jahr 1000 einsetzende scharfe Trennung von Erzamt und Hofamt hat nichts daran ändern können. Sie ist ein Vorgang innerhalb des „Reiches". Nach außen kann

---

[49]) Ficker-Puntschart II, 1, 241 ff. über Bamberg ferner Abschnitt 13.

[50]) Damit erledigt sich Kalischs Gedanke, die Grafen von Hirschberg seien vielleicht keines Laienfürsten Mann gewesen (ZRG. 34, 141 ff.).

[51]) Domum quoque suam regio more ordinaverant, ita ut queque officia curie, id est ministeria dapiferi, pincerne, marscalci, kamerarii, signiferi per comites *vel eis equipollentes* regerentur. MG. SS. XXI, 458.

[52]) Gieselbert z. J. 1071 ed. Arndt S. 32.

dies auch fernerhin würdig und vollständig nur durch die wahrhaften Spitzen der Vasallen repräsentiert werden. Die sieben fürstlichen Erzbeamten des Reichs sind nicht Zierrat oder Spielerei, sondern ein integrierender Bestandteil des Königshauses. Noch immer wird die Hausherrschaft über Freie wie Knechte, über Lehnsleute wie Ingesinde einheitlich nicht durch irgendwelche, sondern durch die Dienste der jeweils vornehmsten Hausgenossen verkörpert.

Die vornehmsten Lehnsherren des weltlichen Rechts nach dem König hießen freilich seit 1180 nicht mehr mit dem jahrhundertalten Namen, sondern mit neuem Ausdruck Reichsfürst. Daher kann Eike von Repgow das auszeichnende Privileg des Lehnshofs schlechtweg auf das dingliche Substrat des Reichsfürstentums, auf das Fahnlehen aufbauen, indem er dem Fahnlehnsinhaber den dritten Heerschild zuspricht[53]), eine Ableitung, die genetisch nicht ganz richtig ist, wie das Beispiel der Zähringer uns gelehrt hat. Der Irrtum führt bei Eike zu keiner sachlichen Unrichtigkeit, denn als er schreibt, besteht von den Herzogshäusern ohne Herzogsland nur das welfische. Dies faßt er aber korrekt so auf, als konkurriere es noch immer mit dem askanischen um sein altes Herzogtum Sachsen[54]). Indessen mehr als ein Wortwechsel liegt doch darin, wenn jetzt der „Reichsfürst" den dritten Heerschild hat. Denn einst hat das Volksrecht den Lehnshof über Edle allein rechtfertigen können, und als der König dagegen vorgeht, bleibt ihm nichts übrig, als mit Regalien, das heißt mit Königsrecht, nicht mit Volksrecht die Gotteshäuser des Reiches auszustatten. Als Herzögen hatte den Vasallen des Königs das Vorrecht zugestanden, jetzt besitzen sie es als Glieder einer höheren Einheit, als Fürsten des Reichs. Jetzt sieht es so aus, als seien auch ihre Lehnshöfe nur Unterhöfe des Reichs.

Das Ergebnis dieses Abschnittes läßt sich methodisch dahin kennzeichnen, daß der heute einseitig auf den Lehnsmann geheftete Blick den Lehnsherren zu Unrecht übersehen hat. Nicht in wessen Gefolge jemand eintritt, sondern was für ein Gefolge jemand selbst halten darf, das ist das erste und entscheidende Moment für die Gliederung der Lehnsstufen. In der sächsischen Zeit gibt es nur

---

[53]) Lehnrecht 20, 5: „Swer ouch von eyneme vorsten belehnet is, der vanlen hat, er ne darf daz len von niemanne untfan, de vanlenes darvet, al si her eyn boren vorste."

[54]) Siehe S. 142, Anm. 47.

zwei prinzipiell verschiedene Arten des Herrenhauses und Lehnshofes: einerseits den königlichen oder herzoglichen, an welchem auch Edle dienen können, andererseits Edelhöfe, in denen es nur Knechte gibt. Ein solcher Edler kann natürlich seinerseits außerdem Graf, das ist königlicher Beamter werden; auf seinen eigenen Hof hat das keinen Einfluß. Spricht man statt vom Heerschild von den Personen des Lehnrechts, so gibt es zunächst nur drei Stufen: 1. des König-Herzogs, das heißt des Stammesoberhaupts und der etwa noch darüber aufragenden Gewalt, 2. die des Edelings, 3. die des Knechtes. Ein Lehnshof im wahren Wortsinn kann also nur vom König und Herzog gebildet werden. Jeder von diesen hat sein Symbol und es sei am Schluß der hier auftretende Wechsel aufgezeigt und erläutert. Die Symbole sind wie billig dem Kriegsdienste entnommen. Des Königs Hof und Lager wird durch seinen Schild bezeichnet, der Herzog hat ja die Fahne zur Führung des Heerbannes erhalten. Die Kirchen erhalten vom Könige seinen Schild verliehen. Noch immer hätte man nicht von Heerschildstufen schlechtweg sprechen können. Da verliert aber die Fahne ihren alten Sinn; statt der Führerschaft über Personen soll sie nun das Fahnlehen selbst durch ihre Mehrzahl vorstellen. Der weltliche Reichsfürst seit 1180 hat nun nicht mehr die Fahne, sondern gleichfalls den Heerschild. Und so können die Rechtsbücher bereits die sechs oder sieben Heerschildstufen bilden, um die gesamte Ordnung des Lehnrechts zu bezeichnen. Aber die weiteren Stufen haben sich unter den Begriff, der für sie nicht recht geeignet war, nicht leicht gefügt. Denn allein für den Lehnshof, nicht für jedes Lehnsband, war er die passende Bezeichnung. Er bedarf der Vorstellung eines Hauses und Hofes mit zahlreichen Mannen. Eine Hand voll oder gar nur zwei, drei Dienstleute eines Ministerialen ergeben zwar auch dessen „aktive Lehnsfähigkeit", aber die wirklich einflußreiche, umfassende Gruppenbildung, die der Lehnshof darstellt, ist durch winzige Partikelchen und Splitter ersetzt, und der ungeheure Quantitätsunterschied zerschneidet auch den Sinn der beiden formal gleichbehandelten Dinge. Dem Heerschild geht es wie dem Fahnlehn. Wie dieses räumlich auf ein weites neues Gebiet, das Ostland und seine Marken, welche der Stammesrechte darbten, im 12. Jahrhundert übertragen werden mußte, so ist der Heerschild ständisch nach unten auf Schichten, denen das Lehnrecht fehlte, ausgedehnt worden. Geographisch und sozial, in die Breite und in die Tiefe greift die neue Reichsbildung der Stauferzeit beträchtlich weiter

als die Vorzeit. Räumlich und ständisch errichtet sie in bisher rechtlich überhaupt nicht geregeltem Neuland die Schranken und das Tribunal des objektiven Rechts.

Dies ist es allein, was wir hier darzulegen wünschten. Die Heerschilde versinnbildlichen die Gliederung des deutschen Staatswesens auf dem Kriegszug. Dort kann aber jeder Offizier und jeder Soldat nur jeweils eines einzigen Vorgesetzten Untergebener sein. Die Heerschilde zeigen die Lehnsverbindungen aller gleichzeitig nebeneinander funktionierend. Sie legen also den ursprünglichen Sinn des Mannschaftsverhältnisses zugrunde: daß der Vasall sich einen Herrn und einen Hof erwählt, an den er sich anschließt. Schon im 13. Jahrhundert ist dies normale Verhältnis, daß man nur einen Lehnsherrn über sich hat, in einigen Landesteilen so sehr zur Ausnahme geworden, daß man einen solchen Mann mit besonderem Namen als Ledigmann (homo ligius) bezeichnet [55]).

Mit all den Problemen rein innerlehnrechtlicher Natur beschäftigt sich weder die Heerschildordnung selbst, noch unsere Arbeit. Nicht nur, daß wir diese Tatsachen, welche, soweit wir sehen, heute überhaupt nicht gesondert erörtert zu werden pflegen, aus dem Kreis unserer Betrachtung ausschließen; sondern ehe wir uns von der lehnrechtlichen Ständegliederung weiter wenden, mag vorsichtshalber auf ihre natürlichen Grenzen auch innerhalb des Landrechts hingewiesen werden. Was hier aufgezeigt wurde, ist allerdings eine Stufenbildung des Landrechts. Aber sie braucht deshalb nicht die einzige ständische Einteilung zu bilden. Stufen des Rechts auf Hausherrschaft haben sich ergeben, mehr nicht. Und deshalb ist noch nicht ausgemacht, ob auch die Rechte der Geschlechter und ihrer Mitglieder bereits hinreichend oder auch nur entsprechend davon mit geordnet worden sind. So groß der Anteil des Hauses an der Verfassung ist, so wollen wir damit doch weder Sippe noch Geblüt ihre Wichtigkeit bestritten haben.

Das Lehnswesen ist kein auf rätselhafte Weise in das Landrecht eingedrungener Fremdkörper. Es erwächst aus ihm und setzt die Stammes-

[55]) Nur das ligische Verhältnis in Lothringen entspricht also den deutschen Zuständen, während bekanntlich im übrigen dort das Lehnrecht beträchtlich abweicht. Vgl. zur Sache Fritz Kiener, Studien zur Verfassnng des Territoriums der Bischöfe von Straßburg 1912, S. 51.

verfassung voraus. Die großen Zeiträume, deren es bedurft hat, um die Art seiner Verankerung im Volksrecht zu verändern, können uns nicht in Erstaunen setzen. Ums Jahr 1230 war dem niedersächsischen Ritter noch die Verfassungsänderung, die durch die ottonische Kirchenpolitik bezeichnet wird, gegenwärtig [56]); d. h. die reinen und einfachen Formen, in denen das Landrecht die Bildung von Lehnshöfen, von Hausherrschaften zuließ und regelte, werden erst im 13. Jahrhundert völlig unverständlich und vergessen. Deshalb darf die Periode von 911—1250 rechtsgeschichtlich eine Einheit genannt werden. Ziehen wir das Resultat dieses Abschnittes für unser Thema.

Wir gingen aus von dem Verhältnis des Königshauses zu den Stämmen, und dies ist es, was nun durch die Unterscheidung von Lehnshof und Grafenamt in anderem Lichte erscheint als bisher. Denn wir haben zwar die Gewalt des Königs wirksam gesehen in seiner Fähigkeit, den königlichen Schild, das heißt eine Abzweigung seiner eigenen Gewalt dem edelsten Teil seines Gesindes, den Geistlichen, anzuvertrauen und dadurch seine Herrschaft zu vervielfältigen. Aber die Grafschaft andererseits ist wider Erwarten eine solche Vervielfältigung des Königshauses nicht. Der Graf ist Arm und Werkzeug des Königs, nicht weniger, aber, worauf hier alles ankommt, auch nicht mehr. Ein *Haus* empfängt er nicht durch das Grafenamt. Die Herrschaftshäuser, die außer dem königlichen gemäß Volksrecht existieren, können vom Könige nicht beliebig erzeugt werden; d. h. aber: sie sind ebenso selbständig und unmittelbar im Volksrecht verankert, wie das Königshaus selbst. Zwei Arten von solchen Hausherrschaften gibt es: Herzogtum und Edelhof. Das Herzogtum wird grundsätzlich vom Stamm in genau der gleichen Weise vergeben wie die königliche Gewalt von der Mehrheit der Stämme [57]). Soweit dann auch der König Einfluß auf die Auswahl des Herzogs erlangt, das Wesen der herzoglichen Befugnisse bestimmt immer noch nicht er, sondern das objektive Recht. Noch geringer ist sein Einfluß auf den Edelhof. Denn Edler ist man durch die Geburt; der Heerschild ist erblich, so steht im Sachsen-

---

[56]) Ssp. I, 3, 2: „Die leienwürsten haben aber den sechsten schilt in den sibenden gebracht, sint sie worden der bischove man, *des ê nicht enwas*." Auch diese Treue des historischen Gedächtnisses mahnt aufs neue, mit dem Vorwurf von Mißverständnissen, die man Eike aufbürdet, etwas sparsam zu verfahren.

[57]) Oben S. 99, Anm. 33.

spiegel[58]). Die Herrschaft des freien Herren, ob wir ihn nun als Hundrafath, Zentenar oder dergleichen ursprünglich betrachten wollen, gibt auch dem Grafen des Königs seinen ständischen Rang. Was den Namen der Würdenträger dieser einheitlichen vierten Heerschildstufe angeht, so gebrauchen die Quellen dafür „freie Herren", nobiles, barones oder magnates. Bei so reicher Auswahl wird man auf den Gebrauch des absolut nicht quellenmäßigen Wortes „Dynasten" verzichten müssen.

Das Recht auf den Edelhof gibt das Geblüt, aber nur verbunden mit positivem Besitz eines Herrschaftsmittelpunktes, der dazu nach Volksrecht tragfähig ist. Hier also würde bei Fortführung der Systematik das Problem der jüngeren Söhne und der adligen Klöster anzuschließen sein, das A. Schulte in seiner grundlegenden Schrift „Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter" behandelt hat. Uns aber geht hier nur das andere Moment an, das in dem Begriff des Herrenstandes liegt und welches allein die Entstehung der Landeshoheit einheitlich zu erklären vermag. Solange man dies andere Moment, die Hausherrschaft, aus dem Grafenamte ableitet, so lange wird man zunächst den Tatsachen nicht gerecht. Denn eine Unzahl von Kirchen und Baronen, die nie eine alte Grafschaft besessen haben, sind trotzdem Landesherren geworden. Es ist richtig, daß sich zwei Grade dieser Landeshoheit unterscheiden lassen; aber das sind keine anderen als die der dritten und vierten Heerschildstufe. Also ist keine Veranlassung, den Begriff der „allodialen Grafschaft" zur Erklärung heranzuziehen. Denn dies unglückliche Wort zwingt geradezu zum Mißverständnis. Altgräflich und neugräflich zu unterscheiden, hat eher Berechtigung. Aber auch dieser Gegensatz ist nicht so schlagend wie der zwischen Grafenamt und Herrschaft. Nur hierin sind die vom König abgeleitete und die angeborene Befugnis korrekt und unzweideutig, worauf alles ankommt, einander gegenübergestellt. Wir also sagen, das Volksrecht hat von vornherein bestimmt, welche Herrenhäuser sich zu Landesherrschaften auswachsen können und auswachsen werden, nicht der König. Die fränkische Grafschaft oder statt dessen irgendeine vom Könige abgeleitete Befehlsgewalt, ein königlicher Bann, ist zwar anscheinend erforderlich gewesen. Aber dies vielleicht notwendige Attribut bleibt deshalb doch

[58]) Ldr. III, 72.

etwas Akzessorisches; und es ist schlechtweg unmöglich, aus dieser immer auf sich selbst unvermehrt beschränkten Amtsvollmacht die Entwicklung abzuleiten, welche vielmehr diese Amtsvollmacht immer mehr überwuchert. Nicht das vom König abgeleitete Grafenamt ist der Samen, aus welcher der reiche Herrschaftsbegriff der mittelalterlichen Herrschaft entkeimt ist. Jenes ist unfruchtbar, zeugungsunfähig gewesen. Wir bekämpfen damit die heutige Lehre, nach welcher im Grunde die gesamte Entwicklung darauf beruht, daß die „Beamten" des Königs, alias „die lokalen Gewalten" „immer selbständiger" geworden sind. Diese herrschende „Schwächungs"theorie enthält sicherlich wertvolle Elemente, aber in dieser Form muß sie vor jeder positiven Begründung des Verlaufes die Waffen strecken. Denn sie ist rein negativer Natur. Sie erblickt in der Landeshoheit nur einen riesengroßen fortgesetzten Raub an der königlichen Gewalt während dieser drei Jahrhunderte. Durch solche maßlose Übertreibung der rein egoistischen und „Unrechts"faktoren wird des Königs Herrschaft von der Herrschaft in Stamm und Gau zu künstlich abgesondert. Wäre freilich das Königshaus Quelle und Ursprung aller Herrschaft gewesen, so hätte die Lehre Recht. Aber es ist nicht an dem. Wie ein Königtum seine Hausherrschaft ohne Schwierigkeit gestalten kann, wenn es wirklich als Urheber aller übrigen Herrschaftsformen gilt und diese deswegen zu leiten vermag, das haben spätere Jahrhunderte verdeutlicht. Da ist das Königshaus wirklich einzigartig geworden und Quelle aller Herrschaft. An Ludwig XIV. Hofhalt zu Versailles mag man den Unterschied gegen das Mittelalter studieren. Die Formen sind sehr ähnlich. Aber in unserer Epoche ist das Königshaus nicht Schöpfer, sondern Exponent aller damaligen Herrschaft genau so wie die übrigen Herrenhäuser. Deren Herren besitzen also die gleiche Spontaneität und Ursprünglichkeit wie der königliche Herr; nur das Maß ihrer Gewalt ist geringer, aber nicht die Art dieser Gewalt. Ihr Recht auf Hausherrschaft, vor allem das der bestimmenden Träger der Entwicklung, der Herzöge, stammt eben nicht vom Könige, sondern vom Volksrecht wie das des Königs auch. Ihre Gewalt und die Regeln für diese Gewalt sind nicht durch ihren Eintritt in das Haus des Königs entstanden, sondern sollen dadurch nur in Schach gehalten und kontrolliert werden. Weil aber auch das Königshaus von vornherein unter dem allgemeinen Gesetz dieses Rechts auf Hausherrschaft steht,

deshalb entwickeln notwendig alle Hausherrschaften ihre Gewalt, ihren Frieden, ihre Ämter usw. gleichmäßig. Ihrer aller Wesen ist ja von vornherein das gleiche. Die eklatante Einheitlichkeit der Entwicklung kann nicht durch brutale Macht oder „Usurpation" erklärt werden. Denn diese Faktoren können in einer Entwicklungsgeschichte des Rechts immer nur gerade die *Bruch*stellen, aber nie das *Wachs*tum selbst erklären. Gibt es anders eine *Entwicklung* der Verfassungsformen, so bedarf es dazu eines von vornherein zu gesetzmäßigem Wachstum aus sich heraus bestimmten Wesens; die Rechtsformen müssen kraft *innerer* Anlage zur Veränderung fähig und genötigt sein. Weil nun das Königshaus dem Entwicklungsgesetz der Hausherrschaft damals nur unterliegt, nicht aber deren Schöpfer oder Ausgangspunkt ist, deshalb ist es der anderen Häuser, ist es der Stammesgewalten nicht Herr geworden.

Zehnter Abschnitt.

Die Gesetzgebung der Stämme und des Reichs.

In der Umwälzung unter Barbarossa liegt der Grund, weshalb die Sonderwahl von 1208 nur ein letztes Aufflackern der Kräfte, die unter der alten Verfassung mächtig gewesen waren, bedeutet. Die Wähler zu Halberstadt repräsentieren keinen Stamm mehr wie einstmals die Großen zu Werla [1]) oder Merseburg. An ihre Stelle treten jetzt mit Fug und Recht die „Säulen" des ganzen Reichs, die principes sacri imperii, die nun — statt wie früher als Vertraute des Königshauses einerseits, als Großen der Stämme andererseits — zusammen mit dem Kaiser das Reich regieren und Teilnahme an der gesamten Reichsgesetzgebung beanspruchen. Nur im Verein mit den Fürsten ist der König nachher noch Gesetzgeber. Aber es wäre irrig, zu glauben, daß hierin ein Machtverlust der Krone sich zeige, ein Rückgang ihrer Herrlichkeit etwa gegenüber den „absolutistischen Regungen" der Salierzeit. So einfach liegen die Dinge nicht. Einst war der König, wie wir gesehen haben, als Hausherr beraten von seinen *Dienern*, in der Herrschaft, aber der Kanzler als Hausbeamter konnte nur Privilegien seines Herren ausfertigen, durchaus keine Gesetze. „Ein Herzog des Landes" konnte mit dem Volke zusammen durch Gesetz das Stammesrecht ändern, der fränkische König aber vermochte es bis auf Barbarossa nur durch eine Kette fortlaufender und konsequenter Begnadungen einzelner zu sprengen! Eine Gesetzgebung für alle Stämme gemeinsam durch den König gab es in dieser ganzen Zeit nicht. So bleiben die alten Volksrechte in Kraft. Der Bericht vom Reichstag zu Steele ist oft genug behandelt worden; hier kann 937 nur durch Zweikampf der verschiedenen Stämmen angehörigen Erben vor dem Könige ein neues Recht (aber nur für diese) eingeführt werden, der König greift nur mildernd ein, indem er sorgt, daß statt adligen Blutes das gemeiner Kämpen vergossen werde [2]). Nicht anders

[1]) Siehe den Abschnitt über Werla-Goslar.

[2]) Widukind II, 10. Die Literatur zu der Stelle verzeichnet Mayer-Homberg I, 373 Anm. 252.

wird durch Zweikampfsaufgebot 1180 das neue Fürstenrecht gefunden [3]), aber diesmal zur Zerstörung des Stammesrechtes selbst verwendet. So rahmen diese beiden Ereignisse offensichtlich eine bestimmte Periode der deutschen Verfassung wirksam ein; in diesen Jahrhunderten wurde ein Dualismus zwischen dem königlichen und dem nach Stammeseinheiten gegliederten Volksrechte in langem Ringen so aufgelöst, daß beide Teile zu dem neuen Instrument der Gesetzgebung gleich viel beigesteuert haben. Der König auf seinem Hochsitz unter Rat und Beifall der doch bei jedem Widerspruch mit seiner Ungnade bedrohten Großen des Reiches erteilte Privilegien oder vermittelte später den eidlichen Abschluß von Friedensbündnissen bei den einzelnen Stämmen [4]). Aber diese Bündnisse hießen charakteristischerweise noch schlechtweg Frieden, nur selten pax terrae. Und wenn man die Gesetzesinstrumente bezeichnen wollte, sagte man auch nicht „Landfrieden", sondern „Friedebrief" [5]). Wir haben an dieser

[3]) S. oben S. 150. Ich möchte nachträglich dazu bemerken, daß sowohl die nichtreichsfürstlichen Anhänger Heinrichs des Löwen 1180 wie die Mörder König Philipps im Januar 1209 auf Stammeserde, die einen in Werla, die andern bei Augsburg abgeurteilt worden sind, vgl. SS. XVI, 263 und Böhmer-Ficker, Regesten 251a. Damit sei unsere Interpretation noch einmal gestützt.

[4]) Über die Landfrieden der deutschen Stämme: Rudolf Goecke, Anfänge der Friedensaufrichtungen in Deutschland Gött. Diss. 1874; Kuch, Die Landfriedensbestrebungen unter Friedrich I. Marb. Diss. 1887; Nitzsch in den Forschungen 21, 269 ff.; Herzberg-Fränkel, Forschungen 23, 153 f.; Rosenstock, Herzogsgewalt 55 ff.; Zallinger MJÖG. III, 153 ff. G. Görris, De Denkbeelden over Oorlog en de Bemoeingen vor Vrede in de Elfde Eeuw. Leidener phil. Diss. 1912. Da das Hubertische Werk über die Gottes- und Landfrieden liegen blieb, so fehlt eine gerechte Abwägung zwischen den autochthonen und den westlichen Bestandteilen in der Literatur, eine Aufgabe, die auch Görris nicht lösen will.

[5]) Burchard v. Ursperg, Chronicon Scs. rer. Germ. S. 61 z. J. 1187. Fridericus imperator . . . de pace terrae disposuit et in litteras redigi iussit, quas litteras Alemanni usque in presens **fridebrief**, id est litteras pacis, vocant, nec aliis legibus utuntur. Das erste Mal, daß die Vorstellung des „Land"friedens offiziell angedeutet erscheint, dürfte 1179 sein: „provinciarum pacem ordinare" „. . . assidentibus . . . principibus . . . illius terrae" Const. I, 381 Nr. 277. Vgl. selbst den großen Mainzer Frieden von 1103, der nur in privater Aufzeichnung vorliegt: „imperator Magontiae pacem sua manu firmavit et instituit, et Archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt. Filius regis iuravit et primates totius regni, duces marchiones comites et alii quam multi. Dux Welfo et dux Pertolfus et dux Fridericus iuraverunt eandem pacem". Const. I, 125 Nr. 74. Für Bayern und Schwaben sind also Einzelfrieden ergangen.

Vgl. z. J. 1135 Chron. Regia Colon. (Scr. r. G. S. 72). In festo pentecosten apud Magatheburg primum principes regni coram imperatore firmissimam

Stelle nun hervorzuheben, daß sich die königliche Macht auch und gerade im „Landfrieden", das ist in einer einschneidenden Reform der Verfassung, mit den Stämmen auseinandersetzt [6]).

---

pacem domi forisque ad decem annos iuraverunt, et deinde cetera multitudo plebis tam ibi quam per singulas regni partes hec eadem facere suadetur et compellitur.

Vgl. Bayrischen Frieden von 1094 Omnibus aecclesiis . . . monachis, clericis . . . mercatoribus . . . pacem iuravimus . . . Coniuratores nostri . . . reum insequentur [kein Wort für Land] Const. I, 610 Nr. 427. Auch der in der Überschrift der MG. als Pax Marchiae Istriae bezeichnete Landfriede hebt nur an: Forma sacramenti domini W. marchionis et domini comitis . . . et Hystriae magnatum fiet in hunc modum. Const. I, 611 Nr. 428. Elsässer Landfriede: Alsatienses cum suis primatibus subnotatam pacis condictionem iuxta conprovincialium suorum decretum coniuravere . . . Const. I, 612 Nr. 429. Ebenda 614 Nr. 430: „Talis pax iurata est a duce Friderico et a multis comitibus . . ." Dagegen halte man: 1244 Const. II, 573 Nr. 427 Bayern: „Hec est forma de generali pace provincie. 1259 Const. II, 608 Nr. 441. Nos . . . Coloniensis . . . archiepiscopus . . . convenerunt ad nos nobiles viri . . . comites et nuntii . . . episcopi Trajectensis . . . et alii quam plures nobiles et ministeriales terre . . . potestatem habentes consentiendi in ea que ad pacem communem terre invenientur expedientia." Nr. 442, 1264. Nos Wernherus . . . Maguntine sedis archiepiscopus . . . et nos Lodewicus . . . comes palentinus Rheni . . . recognoscimus . . . quod . . . continuam pacem que lantfrede vulgariter appellatur, fideliter conservemus. 1265 Nr. 433. Nos Simon . . . Paderburnensis episcopus et nos Henricus . . . lantgravius Thuringie et dominus Hassie . . . generalem pacem patrie . . . promisimus inviolabiliter observare." S. 90, A. 14. Dieser Gegensatz zeigt die späte Erfassung des Landes als Hoheitsgebiet zur Genüge. Ich erinnere auch an den persönlichen Gebrauch von „land", Homeyer s. v., Hildebrand s. v., ähnlich dem von Reich. Natürlich behaupte ich nicht, man habe nicht schon früh vielleicht von Landfrieden gesprochen, obzwar es in dem Capitularia charakteristisch lautet: „quia latro infidelis est noster et Francorum", später aber: „unser und des Landes Dieb". Was ich betone, ist nur der dynamische Charakter, ein Wachstum des Begriffs, wie wir ihn eben auch bei „Reich", „Staat", „Stadt", „Amt" und anderen Rechtsworten immer gegenwärtig halten müssen. Die Entwickelung vollzieht sich allerdings innerhalb, ja sogar mit Hilfe der Worte selbst! Aber eben deshalb dürfen wir unsererseits im Bedürfnis ihrer Erkenntnis Anfang und Ende in dieser Wortgeschichte gerade nicht gleich benennen, sondern müssen Haus und Reich des Königs, Volks- und Landfriede, Erde und Gebiet, Pfalz und Hof, Bann und Huld, in polarem Gegensatze gebrauchen, nicht weil die Dinge so waren, sondern auf daß wir sie begreifen können.

[6]) Die Wichtigkeit des Königtums für die Friedensbewegung in Deutschland — im Gegensatz zu Frankreich — wird allgemein betont. Siehe Nitzsch 281 ff., Görris 199 ff. Gegen einen Rest von Überschätzung des kirchlichen Einflusses bei Görris mit Recht

Daß der Gegenkönig Rudolf als Richter des Volkes, nicht, wie die Salier es taten, als Lehnsherr ihrer Fürsten, ständig öffentlich dem Gericht vorsitzt, rühmen die Zeitgenossen [7]). Er, den kein Römerzug und kein auswärtiges Unternehmen in die Ferne ruft, hat es leichter, den alten Begriff des Volkskönigtums zu Ehren zu bringen. Angesichts der Ansprüche der auswärtigen Politik muß seine Regierungsweise eine Ausnahme bleiben. Dem hat sich selbst ein Mann wie Lothar nicht entziehen können. So ist es ein Abklang, kein Auftakt, wenn von Heinrich V. noch einmal gerühmt wird, er habe an den alten Dingstätten Sachsens jedermann das Recht gewiesen [8]). Die Zugänglichkeit für jedermann, nicht nur für seine Haus- und Hofgenossen, unter Konrad II. noch wesentlich, wird immer nebensächlicher [9]). Die Leitung des sich ins Ungemessene weitenden Hauses und Hofes nimmt seine Tätigkeit als Herr, d. h. als *Verwaltender*, in Anspruch. Denn das ist die nicht zu bewältigende Forderung der alten Verfassung: nicht nur pouvoir législatif und pouvoir exécutif, sondern alle drei Gewalten, auch die richterliche, sollen nicht getrennt gehalten werden. Gesetze geben hätte für einen König, dem seine Gehilfen die Arbeit abnehmen, nicht mehr Zeit erfordert, als er zur Verfügung hatte, aber die Rechtswaltung des täglichen Lebens, die damit unlöslich verknüpft schien, mußte er von sich abwälzen. Deshalb widmet sich der Herrscher im 12. Jahrhundert vor allem den Angelegenheiten seines Hauses und Hofes, statt dem Amte des Volksrichters. An die Stelle des Pfalzgerichtes, das seit Beginn des 11. Jahrhunderts wegfällt, ist nun das Hofgericht getreten, so wie später das Hofgericht vom Kammergericht verdrängt werden wird. Erst nachdem durch den Eintritt schriftlicher Gesetze die Trennung von Gesetzgebung und Gericht entdeckt ist,

His ZRG. 34 (1913), 606. Die Gruppierung nach Stämmen, auf die allein unser Augenmerk sich richtet, wird demgegenüber mehr stillschweigend anerkannt als besonders hervorgehoben oder gewürdigt.

[7]) Vor allem in Bertholds Darstellung tritt das hervor. Vgl. unten 210, Anm. 11.

[8]) „Inde Merseburg, postea Goslariam adiit, omnibus super causa sua eum pulsantibus regio more iudicans." Chronica regia Coloniensis ad a. 1107. Scr. rer. Germ. 1880 S. 46.

[9]) Man vergleiche die beiden Anekdoten von Konrads II. und Barbarossas Regierungsantritt. 1024 widerfährt den klagenden Bauern Gerechtigkeit, Hampe Deutsche Kaisergeschichte[2] S. 7. 1152 hebt Otto v. Freising (Gesta II, 3) das strenge Gericht hervor, das „einer von seinen *Dienstleuten*, welcher um einiger schwerer Vergehungen willen von seiner *Gnade*, als er noch nicht König war, ausgeschlossen war" erleidet.

kann der König wieder wirksam die öffentlichen Angelegenheiten ordnen.

Im beschworenen Frieden hat sich seit Heinrich III. eine Form der Gesetzgebung für die Volksstämme gefunden. Aber immer noch kam das Personalitätsprinzip in ihm zum Ausdruck; der Friede wandte sich an die Stammesangehörigen, nicht ohne weiteres an die Gebietseingesessenen. Die Gottesfrieden, als ausländisches Gewächs, erschweren uns den Überblick, ob die Friedenswahrung des Herzogtums nicht längst die gesetzgebenden Faktoren der Stämme beschäftigt hat, bevor die Schrift ihren Dienst auch der Stammesgeschichte anbot, über die sie so lange fast völlig schweigt. Die Aufzeichnungen der Friedensbünde setzen nämlich geographisch da ein, wo die Organe der Stämme, Landtag oder echter Herzog, schon verkümmert und wo daher Stammland und Herzogtum schon nicht mehr identisch sind [10]). Die „Landfrieden" kommen deshalb zur Aufzeichnung, weil sie mit der treuga dei, trève de Dieu verquickt werden. Wie schon die Namen zeigen, ist das eine ein echtes Institut des deutschen weltlichen Rechts, das andere ein Erzeugnis der entsetzlichen Landesnot des südlichen Frankreich vor allem, wo es seit etwa 989 von dem Klerus, von dem geistlichen Arm, gepflegt wird. Die Landfrieden, von diesem westlichen Einschlag abgesehen, sind deutsche Gebilde, schaffen deshalb nicht neue „Landfriedensgerichte", sondern weil ein Stamm und ein Stammeslandtag oder ein Herzog existieren, deswegen können umgekehrt Landfrieden ergehen. Wenn Burchard von Ursperg sagt, die einzigen schriftlichen Rechtsquellen der Deutschen seien die Friedebriefe, so zeigt schon dieser Name, daß nur die Schriftlichkeit, der Brief, das Hinzukommende war, nicht etwa der Friede selbst. Es ist eben das Gegenstück zu jenen Verfassungs-Weistümern [11]), von denen Berthold 1077 spricht. Auch diese selbst sind uralt, nur ihre Aufzeichnung etwas neues. Aber die Stammesgesetzgebung ist auch im 11. Jahrhundert rüstig am Werke gewesen, mit anderen Worten: einen Stillstand gibt es eben zu keiner Zeit, damals ebensowenig als sonst [12]).

---

[10]) Der geistliche Friede kann unter Umständen ohne Schwur bleiben. 1105 Constit. I, 615, Nr. 431.

[11]) SS. V, 296 f.: ius publicum ignorantes, set neque scita sua plebeia quamvis a sciendo vocentur, plenarie satis scientes.

[12]) Über das Zurückbleiben des Nordens in dieser Hinsicht vgl. Hasse, Dänenrecht und Fremdenrecht zur Zeit Waldemars II., Kiel 1883.

Kein sächsischer Friede ist z. B. vor 1223 schriftlich überliefert, und doch ist der Friede gerade in Sachsen energisch gewahrt worden. Unsere Dokumente stammen fast alle aus Gebietsteilen, in denen Surrogate der herzoglichen Gewalt sich bilden. Sie dürfen unser Urteil nicht einseitig machen. Denn trotzdem kann die Friedenswahrung selbst, wenn auch in anderen und kärglicheren Formen, als Sache des Herzogs schon in früherer Zeit betrachtet worden sein. Man muß sich deutlich vor Augen halten, daß die Herzöge nicht etwa gegen 1100 ein „Landfriedensgericht" erwerben, sondern die Funktion der Friedenswahrung ist dem Begriffe des Herzogtums wesentlich [13]). Wenn ein so erleuchteter Schriftsteller, wie Otto von Freising, der „Einführung" der Landfrieden mit keiner Silbe gedenkt, so kann das eben hierin seinen Grund haben.

Deshalb, weil Personen, Länder, nicht Gebiete dem Frieden zunächst zu unterliegen scheinen, müssen alle diese Frieden von jedem einzelnen beschworen werden. Man versucht die Auflegung von Zwangseiden. Indem nur der Schwörende in den Friedensbund hineingehört, ist ein *Landfriede* im späteren Sinne gerade noch nicht vorhanden, wie wir ja auch aus der Sprache der Quellen gesehen haben. Es fehlt ein wesentliches Merkmal des modernen Gesetzes: die Geltung auch gegenüber dem Unwissenden. Der Friede verpflichtete nur den, der sich ihm unterwarf, und nur denen gegenüber, die ihn gleichfalls beschworen hatten [14]), weil das Gebiet als Geltungsbereich noch nicht erkannt war.

Alle diese Frieden werden für Teile der Deutschen, für Stämme oder Unterstämme erlassen. Indessen was sich bei der *Entstehung* der Landfrieden noch als Hemmnis geltend macht, das wird durch den *Inhalt* dieser Gesetze selbst überwunden. Das Gewicht des verfassungsgeschichtlichen Fortschritts kann hier nur angedeutet werden. Allmählich werden nämlich die Stammesgebiete selbst als das vom Frieden Ergriffene angesehen. Sie, genauer

---

[13]) Darauf ist unter anderem deshalb so großes Gewicht zu legen, weil die Entwicklung in Ribuarien und Ostfranken anders unverständlich bleibt. Der Begriff „Landfriedensgericht" hat das verschuldet. Siehe darüber Herzogsgewalt und Friedensschutz 1911, S. 67 ff. und dazu hier die Abschnitte: „Herzogtümer der Reichskirchen" und „Das Stammland Salfranken". Nitzsch S. 277.

[14]) Über die prinzipielle Bedeutung des Friedens von 1235 als eines „Edictum perpetuum" H. Böhlau, Nove Constitutiones Domini Alberti 1858 S. 82.

alles Volksgebiet in ihnen, z. B. die Straßen, werden befriedet und die auf ihm Verweilenden, welch Rechtes sie auch sein mochten, geschützt und geleitet. Die Personen werden wegen ihrer räumlichen Gegenwart befriedet, als Insassen eines Gebiets [15]). Dem bei den Stämmen hierdurch erreichten Zustand entspricht das Walten der Gesetzgebung im Reich seit 1180. Sogleich präsentiert sich uns die neu errungene Handlungsfähigkeit „Deutschlands" [16]). Was bis dahin gefehlt hatte, ist erreicht; jetzt können Kaiser und Reich alsbald für jedermann verbindliche Gesetze erlassen, denn Deutschland ist überwiegend in Herrschaftsgebiete aufgeteilt. 1186 ergeht das erste echte deutsche Reichsgesetz, das für die fines imperii gilt! [17]) Zwar scheint es, als könnte Barbarossa schon 1152 ein Gesetz für „Deutschland" erlassen haben, aber daß es als nur für Italien in Geltung stehend angesehen worden ist, mag die Überlieferungsgeschichte deutlich machen [18]). Der Friede von 1152 ist uns ausschließlich durch Vermittelung der Libri Feudorum erhalten, sollte also in der Lombardei Verbindlichkeit haben, das Gesetz von 1186 gegen die Brandstifter ist uns in nicht weniger als vier deutschen Fassungen, bezeichnenderweise darunter auch wieder bei dem Juristen Burchard v. Ursperg, überliefert. Dies zuerst gilt für die „fines imperii" und meint damit nur das Gebiet der deutschen Stämme und Marken, das Reich und die Reichsfürstentümer, nicht etwa das abendländische Kaiserreich. Imperium heißt also hier das Reich

---

[15]) Vgl. über die Entsprechung von Herzogtum und Geleitsgebiet S. 126; 195.

[16]) Eine Urkunde von 1166 sagt zwar schon (Origines Gulficae III, 500, Ficker-Puntschart II, 1, 88): quoniam honor et gloria Romani imperii in hoc consistit, quod ea quae ab imperatoribus vel regibus coram regno rationabiliter promoventur, firma sint. Aber sie ist charakteristischerweise unecht nach Breßlau, Urkundenlehre I[1], 700 Anm.

[17]) Es ist das Nürnberger Gesetz contra incendiarios. MG. Constit. I, 449, Nr. 318: Decet ... generali populorum provinciarum (sic) tranquillitati ... provideri. § 9: Fines imperii abiuret. § 23: Ut autem haec tam utilis ordinatio omni tempore rata permaneat et eo quo edicta est tenore inconvulsa consistat, eam legibus praedecessorum nostrorum imperatorum atque regum iussimus interseri et perpetuo iure servari. In Italien ist es weder überliefert noch benutzt worden.

[18]) Die einzige gesetzliche Bestimmung, die ein deutscher Kaiser für Deutschland und Italien zugleich getroffen hat, steht allerdings in diesem Gesetz von 1152: Ut autem aequitas quae in paribus causis paria juria desiderat, per universitatem totius imperii servetur, firmiter statuimus, tam in Italia quam in Alamannia, ut quicumque indicta publica expeditione ad suscipiendum imperii coronam regem aut

gegenüber den Stämmen, das ist das neue gegenüber der Vergangenheit.

Einen „imperialen Gedanken" der Stauferzeit gibt es mithin allerdings. Er hat es aber an erster Stelle mit der Zusammenfassung der Deutschen zu einem Reiche = imperium zu tun. Reich konnte lateinisch ebensogut mit regnum wie mit imperium übersetzt werden, je nachdem der Inhaber ein König oder Kaiser war [18a]). Konnte doch Friedrich II. 1227 schlechtweg „imperator Germaniae" genannt werden [19]). Ganz natürlich entstand nach einer Weile der Vermischung das dringende Bedürfnis, das Kaiserreich auch in räumlicher Beziehung in das deutsche Reich und das Weltreich auseinanderzulegen. So kommt im 13. Jahrhundert der Ausdruck regnum Teutoniae, regnum Allemanniae in häufigeren Gebrauch. Aber dies ist eine Neuerung. Man bedarf eben dringend einer Unterscheidung der römischen Weltreichsansprüche von den innerdeutschen Reichsangelegenheiten als Ganzem. Man läßt also den Akzent, den man in den ersten Jahrzehnten auf die Formel princeps imperii gelegt hatte [20]), fallen und wählt in Anlehnung an antike Rangstufen das bequemere Prädikat illuster als Kennwort des reichsfürstlichen Standes. Der innerdeutsche Gegensatz von Reich und Stamm ist ja nun aufgelöst, also wird von dieser innerdeutschen Antithese das Wort Reich nicht mehr mit Beschlag belegt. Der Fanfarenruf, des Reiches zu werden und niemandes sonst, kann gerade durch die Feststellung des neuen Reichsbegriffs allmählich abklingen [21]).

Die Quellen werden gerade und nur zwischen 1150 und 1250 nicht müde, das Wort imperium zu gebrauchen, oft mit einem eigentümlichen Nachdruck [22]). Da diese Tatsache schon rein quantitativ in die Augen

sub rege dominum suum non adjuverit . . . II, F. 55 § 13 Lehmann S. 179. Daher kann es auch ein Landfrieden für Schwaben sein, der um dieses gemeinsamen Satzes willen von den italienischen Juristen rezipiert wurde. Auch dann ist es aber kein „Reichsgesetz". Die Frage ist aber vor allem deshalb unwesentlich, weil es sich nur um einen Lehnrechtssatz handelt, während 1186 das Landrecht geändert wird.

[18a]) Eine Feststellung, die z. B. schon Bloch macht, Kaiserwahlen S. 298 A. 2 und die ihn daher vor aller extensiven Auslegung der Worte imperium usw. hätte schützen müssen.

[19]) Böhmer, Acta imperii 259 Nr. 293.

[20]) S. oben S. 145ff.

[21]) Siehe über das entsprechende Verhalten Eikes von Repgow oben S. 149.

[22]) Ein eklatantes Beispiel aus Barbarossas Zeit, wo dies Bestreben kulminiert, oben II, 8 Anm. 31 Urkunde von 1166, dort wird der Herrscher für den Zeitpunkt, wo er die Königskrone in Aachen empfängt, als imperator Romanorum bezeichnet

fällt, so hat man sie viel vermerkt, aber immer einseitig auf die Idee des römischen Weltreiches bezogen. Es bleibe dahingestellt, wie weit darin *auch* diese Idee sich verkörpert. Einen Anteil daran wird ihr jeder zusprechen müssen. Aber wenn wir von Blitzlichtern, wie den kurzen Beziehungen zu England, absehen, so gibt es in der nüchternen Welt der Erscheinungen wenig Gebilde, denen diese Idee sich als ihrer realen Erzeugnisse hätte rühmen können. Mag sie als Gedanke die Geister mächtig erregt haben; — die politischen Veränderungen, die sie in ihrem neuen, ganz antik und ganz international gefaßten Umfang seit 1152 auf der Landkarte Europas hervorgerufen hat, sind unwesentlich. Auch die Geschicke Italiens und Siziliens sind durch mittelalterliche Erbrechtssätze und durch die Handlungen Heinrichs VI., nicht durch das Weltkaisertum entschieden worden. Und die selbständigen Staatengebilde Europas haben sich vielmehr gerade in diesem Jahrhundert nur noch entschiedener ausgestaltet. So hätte der Kreis von Männern, der die Staufer umgab, mit Blindheit geschlagen sein müssen, wenn er die einzelnen germanischen Volkskönigreiche über dem Phantom einer völligen Restauration hätte übersehen sollen. Offenbar kann daher jenes Wort „imperium" nur eine *Richtung* andeuten, in der man sich vorwärts zu bewegen gedachte. Es geschieht aber den Menschen meistens, daß sie nur von dem reden, was sie neu hinzu bringen und gebracht sehen wollen; was aber als selbstverständlich vorausgesetzte Umwelt dieses Neuen bestehen bleiben soll, findet in den bewußten Äußerungen keine Erwähnung, weil es das Interesse des nur auf sein Ziel hin erregten Geistes nicht zu fesseln vermag. In solchem Fall fällt es den Nachlebenden schwer, aus den Äußerungen des Zeitbewußtseins neben der klar ausgedrückten Richtung der Bewegung auch den *Grad* zu bestimmen, in welchem sie Gestalt und Wirklichkeit gewonnen hat. Aus der Nutzanwendung auf unsere Frage gewinnen wir die Freiheit zurück, hinter dem Interesse der Zeit am „Imperialismus" politische Ideale und politische Wirklichkeit zu trennen. Wir dürfen fragen, ob neben der internationalen Herrschaft sich nicht noch andere Werte dahinter verbergen können. Die Worte „Kaiser" und „Kaisertum" zwischen 1154 und 1198 dürfen uns, wie gesagt, nicht präjudizieren. Und so hat unsere Erklärung, welche den „Reichsgedanken der Stauferzeit" teilweise auch aus der Auflösung von Königsrecht und Stammesrecht in Reichsrecht zu begreifen sucht, und die also dem „Reich" einen *inner-*

deutschen Gegensatz gibt, die Bahn frei [23]). Die Vervollkommnung des gesetzgebenden Apparates besteht darin, daß Königtum und Stämme nach den mannigfachen Zwischenformen „provinzialer" Landfrieden mittels der Organisation als „Kaiser und Reich" fähig geworden sind, zu einer allgemeinen Wirksamkeit und Entwicklung zusammenzugehen. So dünkt uns die Idee des „Imperium", indem sie zur Stärkung des Volkskönigtums diente, für ein innerdeutsches Problem praktische Dienstt geleistet zu haben, eine Auffassung, die auch von anderer Seite für ein anderes Verhältnis, nämlich für die Verfassungsform der Zisterzienserklöster, jüngst vertreten worden ist [24]).

---

[23]) Ich verweise für das Vorstehende auf die Abschnitte „Stamm und Reichsfürst" und „der Römische König" und unsere Erörterung ZRG. 34 (1913), 488ff.

[24]) Hirsch, Die klösterliche Immunität 1913, S. 112ff. Vgl. K. Chr. Planck, Testament eines Deutschen 1881 S. 478f.: „Wie hätten denn gerade die Stämme, welche noch am allerkürzesten zu einer politischen Einheit vereinigt waren, und bei welchen (wie namentlich bei den Sachsen) das engere Stammesbewußtsein noch so stark blieb, zu einem solchen unmittelbar nationalen Streben kommen sollen? zumal da eben sie in den späteren Zeiten, in welchen das Nationalgefühl anderer Staaten erstarkte, am wenigsten ein solches zeigen! Nein ... weil das deutsche Königthum diese spezifisch christliche und in solchem Sinn universelle Grundlage hatte, und darauf seine Macht beruhte, mußte es auch in Bälde zum Kaiserthum, zur universell christlichen Macht des Abendlandes, sich erheben. Hierin erst, nicht in einem beschränkt nationalen Berufe, hatte es das volle Bewußtsein seines unterscheidenden Ursprungs und Wesens."

Elfter Abschnitt.

Die Kurfürsten.

Im Jahre 1198 zuerst findet die Erhebung eines Königs aus neuem Hause statt, ohne daß jene Scheidung in Stämme Platz gegriffen haben kann, die wir noch 1125 und 1138 vorfanden und die aus dem Bau der ursprünglichen Verfassung notwendig hervorging. Die reichlich fließenden Quellen schließen eine solche Annahme für die Wahl Ottos IV. nach Heinrichs VI. Tode schlechthin aus.

Aber das Fehlen dieser Gliederung hätten wir aus inneren Gründen bereits selbst folgern können. Denn nach den Reformen Barbarossas, der Zerstückelung der Herzogtümer und — wichtiger noch — der Einbeziehung der Marken konnten allerdings die deutschen Stämme und die deutschen Stammesherzogtümer nicht länger als Träger der Souveränität bei erledigtem Throne gelten. Denn der Reichstag hatte ja über den vereinigten Landtag gesiegt. Die Sohnesfolge hingegen, die 1169 stattgefunden hatte, konnte sich in den alten Formen auch jetzt noch bewegen und hat sich tatsächlich abgespielt, ohne daß die Zeitgenossen irgend etwas zu erinnern fanden, das ihnen neu und auffällig gewesen wäre [1]). Wie aber verhielt man sich in dem neuen „Reiche" bei einer echten Neuwahl?

Rein logisch können wir da folgendes erschließen. Da wir gezeigt zu haben glauben, daß die Reichsfürsten nur die Rolle der Stammesverbände, nicht aber die der Fürsten innerhalb der einzelnen Stämme, übernehmen, so muß der gesamte Fürstenstand auch 1198 noch berechtigt sein, an der Wahl des Königs teilzunehmen. Es konnte das nicht wohl anders sein; denn vorher hatten den König die Landsgemeinden der Stämme, zu denen Grafen und Edle gehörten, nach allgemeiner Beratung gewählt. Das Vorrecht des Anführers in jedem Stamm war es dann, das Wahlresultat dem Erwählten im Namen des Stammes

[1]) Abgesehen von der Fahnenbelehnung 1189, über die oben S. 137.

zu übergeben. Darauf kürte sich endlich jeder einzelne den neuen König zu seinem Herrn. Jetzt aber wählte den König die Reichsversammlung, die aus genau denselben Personen, Herzögen, Grafen und Edlen, wie bisher, bestand, d. h. aus den Stammesfürsten, und nur hinsichtlich der beiden weiteren Handlungen mußte eine Neuordnung Platz greifen. Wäre das Reich genau in der gleichen Weise, wie einst in Stämme, so jetzt in Reichsfürstentümer „zerfallen", so ließe sich theoretisch nur soviel vermuten, daß die neuen Reichsfürstentümer bei der echten Wahl von ihren Inhabern dem Herrscher „übergeben", tradiert werden müssen, statt wie bisher die Stämme. Daß dies tatsächlich stattgefunden hat, glauben wir bereits gezeigt zu haben und so können wir diesen Punkt hier auf sich beruhen lassen. Denn nicht so augenscheinlich, aber ebenso gewiß und wichtig ist ein weiterer Schluß: Der „Zerfall" des Reichs in Reichsfürstentümer ist keine einfache Wiederholung der Einteilung in Stämme. Die Stämme waren gleichgeordnet nebeneinander und ein weiteres einteilendes Prinzip für ihre gemeinsame Organisation bei der Königswahl ist daher nicht denkbar. Ein schöner Beweis dafür, wie sehr man unter dieser Ungestaltheit litt, ist jene Vierzigmänner-Kommission vom Jahre 1125. Anders bei den neuen Fürstentümern. Sie bildeten ja zusammen das Reich; das aber war ein Rechtskörper mit ausgebildetem Gliederbau. Daher ist von vornherein nicht die absolute Gleichordnung aller seiner Glieder bei der Neuwahl zu vermuten, sondern im Gegenteil, die theoretische Wahrscheinlichkeit spricht für ein gestaltetes, funktionell verschiedenes Handeln der Glieder des Reichs je nach ihrer bereits anderweit hergebrachten Stellung im Königshaus.

Bevor wir diese auf konstruktivem Wege erwogenen Vermutungen zur Verantwortung vor den Stuhl der geschichtlichen Wirklichkeit laden, muß ein merkwürdiges Quiproquo aufgeklärt werden, in das man bei der Sohnesfolge der Jahre 1169 und 1220 verfallen ist[2]). Denn da man diese Ereignisse bisher ohne weiteres mit in die Geschichte der neuen, erst seit Barbarossa entwickelten Formen der deutschen Königswahl hineinrechnet, so sind wir verpflichtet, unsererseits mindestens ihren tatsächlichen Verlauf kurz festzustellen. Damals soll nämlich eine kirchenrechtliche „electio per unum" stattgefunden haben, das Kolleg

[2]) Für den Hergang im Jahre 1169 muß ich hier teilweise wiederholen, was ich bereits ZRG. 34 (1913), 528 f. ausgeführt habe.

der Wähler hätte sich also schon korporativ Haupt und Glieder geschaffen. Wir, die wir friedlich die gerade Straße einer rein deutschen Rechtsentwicklung zu ziehen meinten, müßten allerdings fürchten, uns auf dem Holzwege zu befinden, wenn der deutsche Königssohn durch die Fürstenschaft mit Hilfe eines einzigen Mannes, eines Vorwählers, deshalb im 12. Jahrhundert gewählt wurde, weil die französischen und italienischen Kanonisten diese Art der Wahl — eben damals entdeckten! [3])

Ja, die beiden Stellen sollen nach anderen sogar beweisen, daß „eigentlich" der Kaiser selbst bei der Wahl seines Sohnes die erste Stimme abzugeben hat [4]): Der Hausherr, der nach uns den Sohn neben sich auf den Hochsitz nimmt, habe in Wahrheit damals schon mit unten in der Schar des Gesindes gestanden, allerdings als erster in dieser Schar, sozusagen der regierende König als Hausmeier seines Nachfolgers. Immerhin habe er — weshalb wird nicht gesagt — von dieser Rangerhöhung zum maior domus nicht persönlichen Gebrauch gemacht, sondern einen Geistlichen mit seiner Vertretung beauftragt.

Besonnenere Forscher haben solche Kombinationen abgelehnt [5]); wird doch anderwärts die Erhebung von 1169 schlicht als Bescheidung

---

[3]) Hugelmann, der Verfasser des Buches über die „Königswahl im Corpus iuris canonici", läßt eine kirchliche Lehre des ausgehenden 12. Jahrhunderts in den Jahren 1056, 1169, 1220 und sonst am deutschen Königshofe handhaben. MJÖG. 27, 230 ff.

[4]) Krammer, Das Kurfürstenkolleg, 1913, S. 11, über die Erhebung von 1169: „Diese Erhebung vollzog sich in einer von dem sonstigen Brauche abweichenden Form, indem nämlich an erster Stelle unter den Fürsten der Kaiser selber, vertreten durch den Erzbischof von Mainz, den jungen Heinrich erkor." S. 59: „Der jeweilige Kaiser oder König hat, wenn sein Sohn neben ihm erhoben wird, das Recht, jenen an der Spitze der übrigen Fürsten formell zu küren, das heißt: ihn als Inhaber königlicher Gewalt zu bezeichnen [d. h. das „küren" wird ein wenig in seiner Bedeutung abgeschwächt, um die Teilnahme des Vaters schmackhaft zu machen]. . . Friedrich I. hatte seinerzeit den Mainzer Erzbischof als den „Ersten an der Kur" mit seiner Vertretung beauftragt [obwohl der Kaiser selbst anwesend war!], nun erkor einer der Vormünder Heinrichs, Otto von Würzburg, ihn an des Kaisers Stelle zum König." Ihm hat sich z. B. Buchner angeschlossen.

[5]) Zu ihnen gehört Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl 1910. Gegen ihn wendet sich deshalb Hugelmann MJÖG. 34 (1913), 356. Vgl. Bloch, Kaiserwahlen, S. 330, Anm. 3, der von der zweiten Stelle z. J. 1220 aber nur sagt (S. 331): „jedenfalls reicht die Stelle weder mit Rücksicht auf ihren Verfasser noch auf ihren Inhalt aus, um für sich allein die schwerwiegende Folgerung Hugelmanns zu tragen, mit der er Lindner zu Hilfe kommen wollte."

durch den Vater (Designation) bezeichnet [6]). Aber noch erübrigt, die beiden Quellenzeugnisse, auf denen diese Hypothese allein beruht, nicht als unerheblich abzulehnen, sondern als wertvoll richtig zu interpretieren. Denn nur wenn diese Zeugnisse als brauchbare Bausteine in die Mauer unseres Wissens eingefügt sind, sind wir endgültig davor geschützt, doch noch einmal bei Wege über sie zu stolpern. 1169 heißt es [7]): Der Kaiser hielt einen Tag in Bamberg. Hier wurde Heinrich, des Kaisers Sohn, der fünf Jahre alt war, zum König erkoren, wobei der Erzbischof von Mainz an seiner Statt vorsprach.

Und 1220 [8]): Heinrich, der Sohn des Kaisers, noch ein Kind von zehn Jahren, wird mit Hilfe des Bischofs Otto, dessen Pflege ihn der Vater übergeben hatte, mit Einstimmigkeit der Fürsten zum König erkoren.

Der neue König soll dem Reiche Hulde tun, er soll den einen Amtseid schwören, der fortan für ihn Zeit seines Lebens die königliche Gewalt stabiliert, d. h. die Unmöglichkeit, sich wie jeder andere Volksgenosse nach Volksrecht jemals gelobend zu verpflichten. Der neue König muß bei dem Empfang seiner Würde *handeln*; solange der Hausherr das Kind völlig zudeckt, einfach zu sich auf den Sitz nimmt, ist das nicht nötig. Sobald das Haus eine Verfassung bekommen hat, wie das der Lehnsherren im 12. Jahrhundert, kann man daran denken, den Sohn irgendwie auch bei der Kur vom Vater abgesondert zu repräsentieren [9]). In beiden Stellen wird die Handlung des Bischofs in einem Atem mit der Unmündigkeit des Königssohnes erzählt. Der Erz-

---

[6]) Chron. Urspr. SS. XXIII, 358: Heinricum ... quem designavit [Subjekt: Friedrich I.] fieri imperatorem.

[7]) Die Annalen von Pegau berichten: MG. SS. XVI, 260: Imperator Fridericus curiam habuit in Babinberc, ubi Christiano episcopo vice eius proloquente Heinricus, filius imperatoris quinquennis, in regem eligitur, et in festo s. Johannis baptistae Aquisgrani intronizatur."

[8]) Neuenburger, Fortsetzung der Marbacher Annalen, Scr. rer. Germ., S. 89: „Heinricus vero filius imperatoris, admodum puer quasi decennis, per Ottonem Wirzeburgensem episcopum, cuius tutele deputatus fuerat a patre, de consensu principum in regem electus."

[9]) Im übrigen ist eine solche abgesonderte Vertretung ja längst gebräuchlich gewesen. Ich erinnere nur an Heinrichs III. Pfleger. Sie ist nichts besonderes des Königshauses. Vgl. E. Mayer-Homberg, Studien zur Gesch. des Verfangenschaftsrechtes, 1913, S. 24, Anm. 75.

bischof von Mainz „spricht vor", prolocutor ist der technische Ausdruck für den Fürsprech [10]). Der Erzbischof spricht die Worte, die der fünfjährige Knabe nicht sprechen kann; die Weistümer sagen, die Verfügungen sollen erfolgen mit des Kindes Hand und des Vogtes Mund [11]). Oder es heißt: „si sprechent och, wer ein Kint so klein und es nit so vil vernunft hette und gan köndi oder sin wort bruhen, wen das es vogtbar weri, so mag es sin vogt an sin arm nemen oder der nächst vattermag, und möcht daz och für das obtach tragen siben schuh weit und verjünsten (das und das zu tun) . . . und soll das als guot kraft und macht han als wer es vor dem rechten beschehen." 1220 ist der Königssohn immerhin zehn Jahre. „Sin wort bruhen" kann er schon, aber der Bischof, der sein Vogt ist, muß mitwirken; mit des Vormunds Hilfe findet die Wahl statt [12]). Hatte der Pfleger also „seine Einwilligung zum Rechtsgeschäft erteilt, so konnte das Mündel selbst abschließen" [13]). Unmöglich hingegen kann eben der Vogt des Kindes dieses seinerseits kiesen. Er bildet ja gegenüber der Rechtswelt mit diesem Kinde eine Einheit. Gerade ihn also 1220 dazu unter vielen Fürsten auszusuchen, um gültig mit seinem Schützling zu kontrahieren, ist ein Gedanke, der weder damals noch heute das Licht der Wirklichkeit verträgt. Den Weg aber, den wir in unserer Schrift beschritten haben, nur Hausherrschaft und Gemeinderecht zu unterscheiden, rechtfertigt nun diese Abwehr scheinbarer Bedenken noch einmal; die Quellen sperren ihn auch hier nicht als Schranke, sondern flankieren ihn als Schützende Pfosten. Zwei bloße Übersetzungsfehler haben die Verwirrung angerichtet.

Nunmehr können wir uns der ersten echten Neuwahl zuwenden, die im neuen Reich vollzogen wird. Im Jahre 1198 treten die Folgen jener das Glück gefährlich herausfordernden Kreuzzugspolitik grell zutage, die einst schon Konrads III. Bruder Friedrich das Herz gebrochen hatten [14]).

---

[10]) Es genügt der Hinweis auf Nietzsche, de prolocutoribus, 1830.

[11]) Grimm, Weistümer IV, 273. Das Nähere bei Hans Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, 1912, S. 184 ff.

[12]) Ich bemerke ausdrücklich, daß unsere Übersetzung des „per Ottonem" nichts künstliches hat; denn es steht nicht etwa: ab Ottone eligitur!

[13]) Fehr a. O.

[14]) Für die hausrechtliche Seite der Wahl von 1198 muß auf den ersten Teil S. 68 ff. verwiesen werden.

Als Heinrich IV. stirbt, sind Erzkanzler und Seneschall des Reiches sowohl der Erzbischof von Mainz wie der Pfalzgraf bei Rhein im heiligen Lande, seine Gattin und sein kleiner Sohn in Italien; seinem Bruder Philipp steht als Herzog v. Schwaben irgendein Laderecht den Fürsten gegenüber nicht zu. Die Sukzession in die Stellung des Mainzers kann mit besserem Rechte der Erzbischof von Köln geltend machen. Philipp, der ja im Rechtssinne nicht Prinz, nicht mehr Mitglied des Königshauses ist, muß mit häufigen Briefen und Boten „bitten"; der Erzbischof von Köln lädt zum Tage, auf dem auch Berthold von Zähringen und Bernhard von Sachsen sich einfinden wollen. Der Kölner wahrt weiter das formale Recht, insofern er auf rheinfränkischer Erde, in Andernach, den ersten Tag nicht nur mit Fürsten, sondern auch mit Grafen und Edlen abhält. Hier aber beschließt man, der Erzbischof solle nach Köln zur Wahl alle Fürsten laden, d. h. er versteht sich dazu, lieber auch dem Orte nach die Stellung des Mainzers vollständig zu beanspruchen [15]). Es ist das einzige Mal, daß ein Wahltag in Ribuarien gehalten werden soll, aber er ist auch nicht mehr als Versammlung der Stämme, sondern der Reichsfürsten — nach 1180 — zu denken. Von einer Wahl durch die Stämme könnte schon bei der lächerlichen Minorität, über die Köln verfügt, die Rede nicht sein. Indessen muß diese Ordnung, wie hinreichend dargetan, auch rechtlich als schon zerstört gelten durch die Festlegung des neuen Reichsbegriffes im Jahre 1180. Seitdem besteht das Reich im Rechtssinn nicht mehr aus Stammesgebieten wie wir gezeigt haben, sondern aus Reichsfürstentümern schlechtweg.

Auf Grund der neuen Rechtsbasis des Reichs und von der Anschauung aus, daß der Königssohn regierungsunfähig und das Königshaus somit zerstört ist, verfährt Adolf mithin formal korrekt, wenn er sich unterfängt, im Einverständnis mit dem Trierer Kollegen die Fürsten des Reiches als

[15]) Über das Vorgehen des Kölner und Trierers vgl. Kölner Königschronik. Nam Coloniensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes habito consilio apud Andernacum cum Bernhardo duce Saxoniae et aliis episcopis et comitibus et nobilibus plurimis, curiam omnibus principibus in Colonia habendam prefigunt. Krammer, Quellen, S. 40. Arnold v. Lübeck sagt ausdrücklich: „Conradus Moguntinus, qui quidem presentialiter aberat, ... Cuius vicem in omnibus negotiis ordinandis ipse Coloniensis tenebat. S. oben S. 49. Jedenfalls liegt auch hier wieder bei den Erzbischöfen der ernsthafte Versuch vor, sich auf den Boden des Rechtes zu stellen, eine Tatsache, die immer wieder hervorgehoben werden muß.

solche, als Fürstenschaft zu berufen. Das formale Recht steht ihm besser zur Seite, als den Weiblingern 1138 und man darf vielleicht sogar sagen 1152 bei der Form ihres Vorgehens. Hier kommen wir zu dem Punkte, der oft mit Stillschweigen übergangen wird: Die Staufer sind es, die das alte Recht zerstört haben, 1138, 1180. Dann erst springt der Pfeil auf den Schützen 1198 zurück. Es ist mit einem anderen noch riesenhafteren Vorgange nicht anders: Lebhaft beklagt man heute, daß die Kurie 1246 auf feierlichem Konzile einen deutschen Kaiser abzusetzen sich erkühnt hat; aber in unserer Neigung für das glänzende staufische Geschlecht übersehen wir zu leicht, daß der erste deutsche Kaiser, dessen Bannung und Absetzung durch ein Konzil Erfolg hatte, wirklich zum Ziele führte, kein Staufer, sondern ein Welfe war. Gern hat sich die mächtige Ghibellinische Partei im Reiche 1215 die förmliche Entthronung Ottos IV. durch das lateranische Konzil gefallen lassen. Heinrichs IV. und Philipps Sturz mißlang wie der Barbarossas; der unbeliebte Welfe erlag. Und wahrlich, Ottos Vergehen waren keine anderen als später die Friedrichs II. Was im Jahre 1215 unter Beifall der Deutschen geschehen war, das mußte wohl 1246 als Rechtens gelten. Der Fluch des Stauferhauses wirkt hier wie 1198. Der kirchliche Einfluß hat in Deutschland stets nur als Verbündeter irgendeiner einheimischen Volkspartei nennenswerte Erfolge erringen können, so Gregor VII. allein durch den Stammeskrieg der Sachsen. Die Geister, die man selbst über die Berge zu Hilfe gerufen, wurde man freilich nur mühsam wieder los. Die staatsrechtlichen Folgen des kirchlichen Absetzungsrechtes erloschen erst mit Karls IV. Thronbesteigung, die des Investiturstreits erst mit der deutschen Reformation, indem der Widerspruch zwischen Reichsfürstenstand und Abhängigkeit von Rom hier zuerst prinzipiell gelöst wurde.

Genug der politischen Betrachtungen. Wozu sie verhelfen können, ist die Ansicht, daß im Jahre 1198 die Formen des Fürstenwahlrechts weit weniger willkürlich gehandhabt worden sind, als man heute zugestehen will. Und doch wäre nichts rätselhafter, als solche Willkür. Bekanntlich kommt es damals zu zwiespältiger Wahl. Sowohl Philipp von Schwaben wie Otto von Poitou behaupten, zum römischen Könige rite erhoben zu sein und kündigen dem Papste die Romfahrt an. Beide Parteien ebensosehr wie der von beiden durch ihre Anmeldung zur Parteinahme gezwungene Innozenz III. suchen nach Gründen, um die Welt von ihrem Herrscherrecht zu überzeugen. Wo in aller Welt sollen

sie aber solche Gründe finden, wenn nicht in den Satzungen des Rechts? Wie kann man sich rechtfertigen ohne Recht? Die Zwiekur von 1198 muß also in eminenter Weise als Rechtsfall angesehen werden. Daher kann zu ihrer Lösung von theoretischen Argumenten damals nur das was schon Rechtens war, das alte Recht bis 1198, verwertet worden sein und entsprechend müssen wir heutigen verfahren. Die Wahl von 1198 an die Spitze der Betrachtung der Königswahlen überhaupt rücken, heißt ihr Wesen von vornherein verkennen. Von allen drei Instanzen, Otto, Innozenz, als auch von Philipp[16]) wird eingeräumt, daß bei dieser Wahl — wir sehen von Ort und Gerät ab — die Mitwirkung bestimmter Reichsfürsten besonders wünschenswert sei. Die Rolle dieser Fürsten tritt seitdem von Wahl zu Wahl deutlicher hervor. Wie kann es oder richtiger, weshalb muß es dazu, zu der Absonderung der sieben Kurfürsten, kommen? Seitdem die Fürsten auch bei einer echten Wahl nicht als Stammesvertreter, sondern als Fürsten des Reichs auftreten, auftreten können, weil das „Reich" aus der königlichen Herrschaft sich entfaltet hat zur höchsten Fülle seines Begriffs, seit diesem Augenblick sind die Führer dieser Fürsten notwendig statt der Stammesherzöge die Erzbeamten des „Reichs", d. h. der Curia regis, des höchsten Hauses in Deutschland; denn dieses ist es ja, das allein über die Fürstenwürde und den Fürstenrang der einzelnen königlichen Vasallen bestimmt und von jeher bestimmt hat! Die Erzbeamten sind die Führer, d. h. nach der Weise der Deutschen zunächst nicht besser, sondern nur stärker bevorzugt. Sie werden genau in dem Zeitpunkt zuerst von den Quellen genannt, in welchem sie zuerst bei einer echten Wahl haben auftreten können, das ist 1198. Aber nie und von keiner Seite ist seit 1198 das Anrecht dieser Hofbeamten auf die Führerstellung bei der Thronfolge bestritten worden.

[16]) Denn das soll offenbar durch das schüchterne: nos omnes imperii principes qui in diebus illis in Alamannia fuerant — nam ut scitis quidam eorum transfretaverant — ... sollicitare cepimus (Krammer, Quellen I, 58) zugegeben werden. Nur wenn das Fehlen „gewisser" Reichsfürsten als ein staatsrechtlich bedeutsames Moment von Philipp eingeräumt werden mußte, hat die Parenthese Sinn. Hätte doch die Erwähnung des Fehlens beliebiger Fürsten bei der Riesenzahl von Fürsten in einem Rechtfertigungsschreiben nur unpassend wirken können. Sie ist nur erklärlich, wenn Philipp dem Fehlen gerade dieser Fürsten Bedeutung beimißt. Es wird daher mit Unrecht heute gesagt, daß die staufische Partei 1198 das Recht der Erzbeamten geleugnet oder, wie es meist formuliert wird: „noch nicht" anerkannt habe.

So notwendig war diese mit der Ausweitung des Reichsbegriffes mitgegeben. Im Hause des Königs hatte es nie Stämme als Ganzes, sondern nur Rang und Würde der einzelnen Großen aus den Stämmen gegeben. Solange die Stämme wählten, war es die Organisation als Stamm, die gewissenhaft eingehalten wurde. 1125 hatten die Bayern nicht ohne ihren Herzog abgestimmt, 1002 das Drängen seines Stammes den Herzog von Schwaben zur Anerkennung Heinrichs II. gezwungen, 1078 hatten die nicht richtig vertretenen Stämme der Wahl Rudolfs von Rheinfelden durch Schwaben und Sachsen nur beistimmen, nicht aber an ihr teilnehmen können. Die Stämme waren bei richtiger Ladung allemal, wenn sie mit ihrem sichtbaren Führer an der Spitze aufzogen, d. i. dem „Herzoge", als Stämme einwandfrei repräsentiert, mochten nun viele oder wenige Große des Volks seiner Fahne folgen. Die Teilnahme einiger Großer aus anderen nicht als solche Gesamtheiten vertretenen Stämmen im Jahre 1077 wird, wie erwähnt, nur zur moralischen Kräftigung erwähnt; sie gelten nur als Gesandte. Wie es im Jahre 1152 gehalten worden ist, müssen wir dahingestellt sein lassen. Gewiß ist erst über die Nachfolge des Königssohnes beraten worden [17]). Die Verhandlung ging nach der herrschenden Meinung dann alsbald zur Wahl des Vetters über und die Orientierung des Berichtes, den Otto v. Freising verfaßt hat und der Barbarossa nur gegen die Partei des Königssohnes in Schutz nimmt, macht dies auch wahrscheinlich. Die Form dieser Wahl scheint kaum erkennbar, wenigstens wenn man sich nur an gleichzeitige Quellen halten will. Indessen gibt es einen Bericht bei Giselbert, den zwar die Quellenkritik heute einmütig ablehnt, der aber immerhin erwähnt sein mag [18]). Nach ihm wäre in dieser zweiten Phase der Verhandlungen ein Viererausschuß von vier

---

[17]) Oben ist geschildert worden (S. 73), daß 1152 zwei Teile, die Beratung über die Sohnesfolge und die Neuwahl, auseinandergehalten werden müssen. Hier ist nun von dem zweiten Teil die Rede. Vgl. noch S. 104 Anm. 40 z. J. 1138.

[18]) Giselbert, Chronik z. J. 1152, Vanderkindere S. 93: „Cum autem super electione tanti honoris tot et tanti principes dissentirent, communi consensu et consilio in quattuor principes prepotentes super hac electione compromiserunt .... Illorum autem quattuor quorum dispositioni imperialis electio commissa erat, quisque ad ipsius maiestatis culmen anhelabat." Bereits Bloch bemerkt, Kaiserwahlen, S. 307, Anm. 1, daß Giselbert laut Schlußsatz nur an weltliche Wähler denkt. Gegen Blochs weiteren Versuch indessen, einem gewiegten Juristen von den Erfahrungen wie sie Giselbert besaß, deshalb, weil er im Jahre der Kur Friedrich Rogers, 1196, schrieb, zuzu-

Fürsten gebildet worden, die alle selbst nach der Krone begehrt hätten; nur Laien konnten aber nach der Krone trachten. Dann wäre diese Kommission als Gegenstück zu dem Vierzigerausschuß von 1125 aufzufassen. Vier weltlichen Großen wurde mithin die Wahl anvertraut. Es ist kein Grund, in ihnen — wir sind im Jahre 1152 — nicht noch Vertreter der vier Stämme zu vermuten. Denn in keinem Falle darf an die Erzbeamten gedacht werden, weil ja die Ausschließung der geistlichen Kanzler alsdann unbegreiflich wäre. Sollte also der Bericht Giselberts richtig sein, so paßte auch er in das Bild, das wir entwerfen, einwandfrei hinein; die Italiener waren dann von der echten Wahl eines neuen Königshauses durch die deutschen Stämme korrekt ausgeschlossen [19]), während sie zur Huldigung vor dem Königssohn mit Fug erschienen waren.

---

trauen, er schildere unbewußt Vorgänge der Gegenwart, muß Widerspruch erhoben werden. Gerade solch ein Mann sieht eher Unterschiede als Identitäten und hat bestimmt über eine Umwälzung, die er selbst handelnd mitdurchgefochten, wie die von 1180, nicht lässig hinweggesehen. Eher ist die Verwechslung mit 1125 möglich.

Übrigens stellen noch andere Quellen z. J. 1152 die geistliche und weltliche Fürstenschaft als geschlossene Kreise (vgl. auch die Vorberatungen 1077) gegenüber. SS. VI, 407 schreibt die Continuatio Aquicinctina des Sigebert: optimates vero regni et episcopi in unum convenientes.

Ich erinnere daran, daß eine Pfaffenwahl damals nicht als gleichwertig mit einer Wahl durch die deutschen Stämme angesehen werden kann. S. oben S. 52. Der üblichen Ansicht, daß die Ausbildung des Kurfürstenkollegs ein Zurückdrängen des geistlichen Einflusses gegenüber der Vergangenheit darstelle, muß ich aus meiner Gesamtanschauung heraus, wie sie dieser Schrift zugrunde liegt, entschieden widersprechen. Die Entwicklung verläuft auch hier gerade umgekehrt. Eine rein weltliche, im Volksrecht wurzelnde Einrichtung, wie das Stammesherzogtum, wird abgelöst durch die Verfassung des Königshauses, in der beide Elemente, geistlich und weltlich, sich etwa die Wage halten. Daß man aber ein feines Empfinden für die wirkliche Kräfteverteilung hatte, zeigt der schwere Makel, mit dem das „bloße" Pfaffenkönigtum von 1246 belastet schien. Vgl. oben S. 54, Anm. 34.

[19]) Die Stelle wird heute stillschweigend verworfen. Vgl. Bloch, Kaiserwahlen S. 20. Die inhaltliche Unmöglichkeit ist wohl der einzige Grund, einem so ausgezeichneten Schriftsteller wie Giselbert trotz seiner engen Beziehungen zum Hofe Barbarossas den Glauben zu versagen. Hier wie bei Ordericus, den Pegauer, den Marbacher Annalen ist aber festzuhalten, daß man das Ausschließen einzelner unbequemer Zeugnisse unter der Aufschrift „unglaubwürdig" nicht vorsichtig genug handhaben kann. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, daß wir keine einzige der Quellen zur Geschichte der Königswahl im Laufe unserer Untersuchung haben „aus dem Wege räumen" müssen. Jede hat uns ihr Körnchen Salz geliefert.

Nach der Umwälzung hingegen wählen nicht die Stämme, weil die Marken neben die Volklande getreten sind; es wählt das Reich. Also muß das Reich in eben der Organisation tätig werden, die ihm ebenso natürlich ist, wie dem Stamm die Führerschaft des Herzogs. Da das neue Reich aber der ausgebaute Lehnshof des deutschen Königs ist, so ist es die Ordnung von Haus und Hof, die wir zu erwarten haben. Diese Ordnung ist oder wird damals in jedem Fürstenhaus fest bestimmt. Und hierbei führt natürlich das Königshaus, und nicht das der Äbte und Pröpste. Also ist die Führerschaft der Erzbeamten das gegebene.

Seit 1180 brauchte man unbedingt mindestens eine Regel, die über die richtige Ladung nach dem Wahlorte bei Mainz und die Wahlleitung durch den Mainzer hinausgriff. Denn war die Teilnahme der Stämme an der Person des Herzogs erkennbar gewesen, so mußte nun die Anwesenheit der Fürstenschaft nicht nur, wie auf gewöhnlichen Hoftagen, hervortreten, sondern auch im besonderen die der Reichsfürstenschaft, als der Rechtsnachfolgerin der deutschen Stämme. Es wird ein Quorum gebieterisch erfordert, nicht bloß ziffernmäßiger Natur, sondern materieller. An der Abwesenheit von 10 Reichsäbten kann man keinen Wahltag erkennen [19a]), unmittelbar und sogleich aber jetzt an der Anwesenheit der Erzbeamten, der Ersten im Hause des Königs, das da in ihnen sichtbar bestehen bleibt, „wenn der König stirbt, wie das Schiff, wenn der Steuermann fehlt", und wie jedes andere Fürstenhaus auch, wenn sein Inhaber scheidet [19b]). Ohne Künstlichkeit vollzieht sich die Entwicklung [20]). Die Inhaber der Erzämter sind längst bestimmt. Seit 1114 war der Böhme Schenk, sicher vor 1170 der Markgraf von Brandenburg Kämmerer geworden [21]). Des letzteren Erzamt dürfte

---

[19a]) Über Ansätze zu solchen Erwägungen unter Barbarossa Ficker-Puntschart II, 1, 79.

[19b]) Oben S. 162, Anm. 36 und 165 ff.

[20]) Vgl. oben S. 67 f.

[21]) Dies wird bekanntlich bewiesen durch die Urk. von 1171 (Krabbo, 41/42. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg a. d. Havel 1910, 1 ff.) und durch die Stelle des Arnold v. Lübeck z. J. 1184 Scr. rer. Germ. 88 „Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci non nisi reges (Böhme) vel duces (Sachsen, Pfalzgraf) aut marchiones (Brandenburg) amministrabant." Zu 1134 setzt die Entstehung Krammer, Forsch. z. brandenb. Gesch. 26 (1914), 353 ff. Wie abwegig es übrigens ist, gegenüber einer solchen Stelle und bei der Rolle der vier Hausämter und der Vierzahl für die deutschen Fürstenhäuser, das Schwertträgeramt und gar den viel späteren Sporendienst als gleichwertige Dinge einzumengen, leuchtet wohl ein. Vgl. ZRG. 34 (1913), 519 f.

man durch Beachtung einiger von uns betonter Momente noch besser fixieren können. Wir haben betont, wie die Zähringer durch ein Herzogshaus für den Verzicht auf Schwaben 1098 entschädigt worden sind. Nun hat der Markgraf der Nordmark, Albrecht der Bär, von 1138 bis 1142 das Herzogtum Sachsen inne gehabt. Dem Weiblinger Konrad III., der es ihm schweren Herzens wieder nehmen mußte, blieb er trotzdem eng verbunden. Seit 1142 ist keine Lehnsbeziehung der Mark zu Sachsen mehr nachweisbar; das heißt aber, daß die Markgrafen seitdem ein „Herzogshaus" eifersüchtig behauptet haben. Es wäre nun bei den Beziehungen der Askanier zum Reich unbegreiflich, weshalb man ihnen nicht, wie 1156 dem Österreicher und 1180 dem Steierer, mindestens in diesem letzteren Jahre 1180 die Herzogswürde verliehen hätte, denn Herzogtümer konnte man ohne zahlenmäßige Schranke aufrichten. Anders stand es mit der unabänderlichen Vierzahl der Erzämter. *Wenn aber der Markgraf 1142 Kämmerer geworden ist*, so begreift sich umgekehrt ausgezeichnet, daß ein „Herzogtum" für ihn keinerlei Bedeutung mehr hatte. Denn da wir den Sinn der Erzämter bereits gedeutet haben, als den der *höchsten* Vasallen, so ergibt sich, daß sein „Herzogs"haus längst gesichert war, als der Österreicher seinerseits zur Herzogswürde emporstieg. Den Pfalzgrafen bei Rhein haben wir ebenfalls als den Nachfolger Eberhards von Rheinfranken in der Truchseßwürde erkannt [22]). Das Marschallamt des Herzogs von Sachsen ist bereits 986 belegt [23]). Daß mit den Erzämtern wohlbedachsam verfahren wurde, kann man auch daraus schließen, daß trotz der nahen Beziehung des schwäbischen Dukats zum Kaiserhaus ihm kein solches Erzamt zustand. Der Vorstreit als Sturmfahnenträger, der uns z. B. 1161 bezeugt ist, scheint das einzige Ehrenrecht des Herzogs von Schwaben gebildet zu haben. Alle Quellen stimmen mit uns darin überein, Erzamt und Kurrecht unlöslich in eins zu setzen. Nicht nur der Sachsenspiegel und Albert von Stade, auch Quellen, die unmittelbar nach 1198 schreiben, nennen den Truchseß als ersten Weltlichen bei der Kur [24]).

---

[22]) S. III, 15.

[23]) Thietmar IV, 9.

[24]) Krammer, Quellen, S. 42, aus der Weingartner Fortsetzung der Chronik des Honorius z. J. 1198 „De cetero Coloniensis archiepiscopus malignabatur adversus eum (Philippum) cui nec Moguntinus archiepiscopus seu *palatinus aulae regalis*

Philipps Wahl sei ungültig, erklären Köln und Trier 1198, denn der Erzbischof von Mainz und der „Pfalzgraf des Königshofes" hätten ihn nicht erkoren. Die Quelle verschränkt also die beiden Funktionen des Pfalzgrafen bei Rhein eigenartig ineinander. Über die besondere Stellung der drei Erzbischöfe im Hause des Königs ward auch bereits gesprochen [25]). Von dem uralten Besitz ihrer Kanzler- und Ehrenstellung im Königshause ist natürlich die Aufnahme des Kanzleramtes in die Titulatur der drei rheinischen Kirchenfürsten zu unterscheiden [26]). Daß diese erst unter Friedrich II. erfolgte, ist nicht minder verständlich, wie die Tatsache, daß die weltlichen Kurfürsten das sogar erst geraume Zeit später tun. Die Erzämter der späteren Kurfürsten sind alle älter als ihr Kurrecht [27]).

---

interfuerint"; ebda. (Pertz, Archiv VII, 628) aus einem Basler Fürstenverzeichnis: „Palatinus Reni. Iste est summus in electione imperatoris." Vgl. Zeumer, Festschrift f. Gierke, Weimar 1910, S. 464ff. Wenn Buchner durch manchen Widerspruch unbeirrt nach wie vor an seinem Einfall festhält, palatinus aulae regalis bezeichne den Herzog von Brabant, so ist er den Beweis nach wie vor schuldig geblieben, es habe ein süddeutscher Mönch mit diesem Ausdruck in einer für seine Leser verständlichen Weise den Herzog von Niederlothringen bezeichnen können. Da der Mönch in seiner Angabe ja objektiv irren kann, aber subjektiv verständigerweise den Pfalzgraf im Auge gehabt haben muß, so ist es ganz gleichgültig, wo denn tatsächlich der Herzog oder der Pfalzgraf sich 1198 aufhielten. Vgl. ZRG. 34 (1913), 520; Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, 1913, S. 21, Anm. 3.

[25]) Oben S. 28.

[26]) Krammer, Festgabe f. Zeumer, 1910, 349—365.

[27]) Die Rolle der Erzämter wird heut wieder besser gewürdigt. Vgl. ZRG. 34 (1913), 509. Aber immerhin kann eine eben erschienene wohlunterrichtete Darstellung der Reichsverfassung folgenden Satz als Auszug der herrschenden Ansicht über die Kurfürsten enthalten: „Daß ihr Vorzug nicht auf den Erzämtern beruht, vielmehr das Umgekehrte der Fall war, ist nachgewiesen." Liebe in Gebhardts Handbuch der deutsch. Gesch., neu her. von F. Hirsch, 1913, S. 467. Und Dr. phil. Bruno Wunderlich hofft 1913 in seiner preisgekrönten Arbeit über den Ursprung des Kurkollegs, „daß die Anschauung, es habe das Kurrecht auf dem Erzamt beruht, endlich aus der wissenschaftlichen Diskussion verschwindet". Also dahin hat es die Schriften und Gegenschriften aufeinander türmende Eigenbewegung der Wissenschaft gebracht, daß die Last der Beweisführung völlig umgedreht erscheint. Gerade die einzigen Tatsachen, in denen alle Quellen einig und deutlich sind, daß die Erzämter älter sind als die wichtige Rolle ihrer Inhaber bei der Wahl und daß die Kur auf dem Amt beruht, gelten jetzt als völlige Chimäre. In dem Augenblicke aber, in dem wir die Beweislast für irgendein Problem durch unbedachte Preisgabe der Überlieferung auf den Kopf gestellt haben, ist uns jede Erkenntnis endgültig verbaut. Ich nenne als einen parallelen Fall das Rolandproblem. Alle Quellen kommen

Diese „Kurfürsten" haben kein besseres *inhaltliches* Wahlrecht[28]; aber ihre Mitwirkung ist das mindeste, was erfordert wird[29]. Dies ist genau genommen schon mehr als ein bloßes Vorstimmrecht. Denn die *Unentbehrlichkeit* der Kurfürsten wird damit eingeräumt, und das ist mehr, als sonst irgendein Fürst im Reich für sich beanspruchen kann. Um diesen Punkt hat sich 1198, wo die beiden ersten Hausbeamten außer Landes waren, der Streit gedreht. Die Partei Philipps hat nicht wahr haben wollen, daß die Stimmen der Kurfürsten unentbehrlich seien. Darüber konnte man aber auch streiten. Denn nur bei einer echten neuen Wahl durch das *Reich* konnte das von Belang werden, und die geschah zum ersten Male 1198! Daß die Organisation des Reichs die als des *Königshauses* zu sein habe, ist also keinen Augenblick von irgendeiner Seite bezweifelt worden. Nur das Ausmaß von Rechten, das auf Grund dieser *feststehenden* Gliederung den Erzbeamten zustehe, hat sich verändert. Sobald aber *ihre* Teilnahme bei der Neuwahl *mindestens* notwendig geworden war, folgte daraus alsbald gerade bei exakter Erfassung ihres Rechts, daß auch *nur* ihre Teilnahme notwendig war, daß sie ausreichte und genügte.

---

darin überein, daß durch die Bildsäulen der Held Roland, Karls Paladin, dargestellt wird. Nun wird heutigentages nicht etwa *bewiesen*, daß dieser Held *unmöglich* mit diesen Standbildern gemeint sein kann, sondern *diese Unmöglichkeit wird rücksichtslos vorausgesetzt* und die Frage mit dem gleichen methodischen Irrtum wie bei der Erzamttheorie darauf gerichtet: *Was* kann der Roland *sonst* darstellen? Die falsche Fragestellung kann natürlich nie zu einer befriedigenden Antwort hinleiten. Ein drittes genau entsprechendes Dogmenschicksal werden wir im Abschnitt über das Stammland Salfranken behandeln: es ist der Versuch, von seiten der Quellen, die das Wort Salier gebrauchen, den *besonderen Nachweis* zu fordern, daß sie diesen Ausdruck auch *richtig verstanden* haben, während wir doch *in jedem Einzelfalle* verpflichtet sind, *bis zum Beweise des Gegenteils* an ihr Verständnis zu glauben.

[28]) Darin stimmen alle älteren Quellen überein: Der Sachsenspiegel, das Dekret der Königswahl von 1237 im Vergleich mit dem chronikalischen Bericht, und der Bericht des Albert von Passau von 1240, daß der Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern zwei Stimmen bei der Wahl führe.

[29]) Dafür kann Innozenz III. als der älteste Zeuge gelten. Dies wird auch 1237 deutlich, wenn Friedrich II. nach erfolgter feierlicher Erhebung Konrads zu Wien an den Rhein zieht, um hier mindestens noch eine weitere Kurstimme, die des Brandenburgers, zu gewinnen. Der Weg von der *προβουλεία* zum Wahlrecht der Kurfürsten ist schon völlig richtig bei Conring dargestellt in seiner Dissertatio de Ducibus et Comitibus von 1643.

Bei Sohnesfolge und in Gegenwart des Kaisers ist die Ausübung des Kurrechts durch den Einzelnen ein Ehrenrang, der unter Umständen abgelöst werden kann durch einen anderen ebenso ehrenvollen Auftrag, wie wir denn den Mainzer Erzbischof 1169 als Vertreter des jungen Königs gefunden haben. Ebensowenig konnte bei der Sohnesfolge die zufällige Abwesenheit eines oder mehrerer Erzbeamten ins Gewicht fallen. Sie mußte erst unerträglich werden, als die wirkliche Auswahl des Kandidaten einer Neuwahl jenem selben Kreis übertragen wurde, an dessen Spitze die Erzbeamten standen.

Es sei verstattet, für die Herkunft der Erzämter noch einen weiteren Erklärungsversuch zu geben, der, wie ich mir wohl bewußt bin, zunächst ein Versuch bleibt. Er gründet sich auf den immer wieder von uns betonten Grundsatz, daß der König anhebt, als fränkischer König zu regieren, daß dies keine Fiktion, sondern eine grundlegende Tatsache ist. Und so möchte er nun innerhalb dieses Frankens auf einen Trennungsstrich aufmerksam machen, den man bisher wohl oder übel innerhalb Deutschlands schlechtweg gezogen hat.

Der Herzog von (Ober-) Lothringen blieb durch die Jahrhunderte unangefochten im Besitze seines Erzamtes. Denn er diente nach Widukinds Worten 936 genau in der gleichen Stellung, die ihm noch 1259 zusteht: „Lothariorum dux Hilberthus ad cuius potestatem locus ille pertinebat, omnia procurabat“ [30]). Entsprechend 1259: „Du sollst unser oberster Seneschall sein in unserem linksrheinischen Hofhalt“ [31]).

Neuerdings hat Buchner diesen einfachen Tatbestand verwirrt, indem er sagt: deshalb sei der Herzog von Lothringen gallischer — Buchner sagt sogar: deutscher — Seneschall gewesen, weil dieser Fürst auch in Aachen Herzog war [32]). Nun haben wir schon mehrfach betont, daß

---

[30]) Widukind II, 2.

[31]) „Debes esse summus senescalcus in aula nostra citra Rhenum“ Zeumer QS.² 98 Nr. 78; oben S. 92, Anm. 18.

[32]) Erzämter S. 131 ff. Ich muß darauf eingehen, weil Buchner bei Hugelmann, MJÖG. 34, S. 351 f., Zustimmung gefunden hat. Die Buchnerschen Theoreme haben leider auch Aloys Meister, Deutsche Verf. Gesch.², 1913, S. 141, verführt. B. gibt übrigens zu, daß der Oberlothringer dem Brabanter, das ist gerade dem Herzoge, bei welchem Aachen (nach B.) verbleibt, in Gallien nichts übrig läßt von dem Senschallat (129 f.). Freigiebig spendet er daher dem Niederlothringer — ohne den Schatten jedes Beweises — das rechtsrheinische, germanische Truchseßamt, wie B. es nennt: das „Titular-

Aachen anfangs nach Landrecht nicht Hauptstadt des Reichs gewesen ist, einfach deshalb, weil es nach Landrecht kein deutsches Reich gab, daß Aachen vielmehr das eigene Haus der fränkischen Könige war, in dem entsprechend der Ahnherr bestattet lag. Und so kann Aachen unter keinen Umständen den Rang des Herzogs von Lothringen bestimmt haben [33]). Tatsächlich verhält es sich fast umgekehrt: weil Aachen damals im Jahre 936 in dem einen noch ungeteilten Herzogtum Lothringen lag, deshalb (ad cuius potestatem locus ille pertinebat!) war Giselbert auch in Aachen Seneschall. Denn seit der Teilung Lothringens hat Aachen nie wieder zu Oberlothringen gehört, weil es in der Diözese Lüttich lag und ihrem Schicksal folgte; der Oberlothringer hingegen gehörte zur Diözese Trier und residierte in Metz; und so war auch die Lage, als Alfons das Seneschallamt ihm, nicht etwa dem Brabanter Herzog lieh. Metz aber ist auch schon in der fränkischen Zeit die Hauptstadt Austrasiens, nicht etwa Aachen. Die beiden Orte verhalten sich zueinander genau wie Werla und Quedlinburg in Sachsen. In jenem tritt Gericht und Landsgemeinde des Stammes noch 1180 zusammen, in diesem hält der König Hof, dienen ihm die Erzbeamten regelmäßig beim Osterfest, wird er — als der Hausherr — bestattet [34]). Der Herzog von Oberlothringen ist gallischer Seneschall, genau so wie der Erzbischof von Trier das gallische Erzkanzleramt beansprucht und im 10. Jahrhundert auch bekleidet [35]). Das gallische Erzkanzleramt aber gründet sich seinerseits auf den Vorrang Triers über ganz Gallien.

So ist ein besonderer Seneschall und ein besonderer Erzkanzler für Gallien unumstößlich nachgewiesen. Da muß es methodisch als sehr bedenklich gelten, die Ansprüche des Stifts St. Maximin in Trier auf das Erzkapellanat bei der Kaiserin so beiseite zu schieben, wie das heute ge-

---

dapiferat"! Ich verweise auf meine Anzeige der Buchnerschen Schrift in ZRG. 34 (1913). Nur das sei noch bemerkt, daß auch nicht der kleinste quellenmäßige Beleg vorhanden ist für irgendeinen Vorrang der beiden lothringischen Herzöge oder eines von ihnen bei der deutschen Königswahl vor anderen Fürsten.

[33]) Über das anfängliche Verhältnis des Lothringischen Herzogtums zum deutschen Reich handelt ausführlich J. Kawerau, die Rivalität deutscher und französischer Macht im 10. Jahrhundert im Jahrbuch des Ges. für lothringische Geschichte 22 (1910), 97 ff.

[34]) Oben S. 64. Daher kann Heinrich I. geradezu Heinrich „de Quidelenburch" genannt werden! SS. XXIII, 48.

[35]) Über Trier oben I, 33, Anm. 27; ferner Seeliger, Erzkanzler 22 ff. Breßlau, Urkundenlehre I² (1912), 514 ff. Schröder RG.⁵ 499.

schieht. Es steht nämlich fest, daß Urkunden mit diesem Anspruche Anfang des 12. Jahrhunderts im Kloster gefälscht worden sind [36]), aber tatsächlich hat sich das Recht dieser Reichsabtei bis zum Ausgange des Reiches behauptet! [37]) Gute Fälschungen wollen aber Mögliches und nicht Unmögliches erreichen, dies heben ja heut die Diplomatiker bereits selbst jenseits ihrer kritischen Ergebnisse nachdrücklich hervor. Wenn man nach wenigen Jahrzehnten eine Urkunde auf den Namen Heinrichs IV. verfertigen konnte, so hieß es doch dem Königshofe etwas wenig zutrauen, wenn das Kloster dabei gewähnt hätte, einen so intimen höfischen Anspruch frisch vom Pergament her ohne jede Unterlage durchzusetzen. Man wird vielmehr den Gesichtspunkt festhalten dürfen, daß Urkundenfälschungen in den meisten Fällen nicht Rechte, sondern Rechtstitel haben schaffen wollen.

Nun aber halte man zusammen: Der Erzbischof von Trier Erzkanzler, der Herzog von Lothringen-Metz Seneschall des Königs, der Abt von St. Maximin in Trier Erzkapellan der Königin, alle drei „in aula nostra citra Renum" in Gallien; der Herzog von Rheinfranken Truchseß (Eberhard bis 939 und später der Rheinpfalzgraf), der Erzbischof von Mainz Erzkanzler des Königs und der Abt von Fulda Erzkapellan der Königin in Germanien, d. h. rechts des Rheins. Man beachte, daß auch Fulda aufs engste mit Mainz verbunden ist wie Trier mit St. Maximin. Damit finden wir die obersten Ämter des Hofstaats genau parallel für zwei Teile des fränkischen Gebietes, rechts und links des Rheinstroms geordnet, eine Regelung nur innerhalb Frankens, des Herrenlandes, nicht aber innerhalb des deutschen Reiches. Als eine Scheidelinie unterhalb des Gesamtbegriffes Franken ist der Rheinstrom, ist der Gegensatz von Gallien und Germanien zu verstehen! Mit einem Schlage erhellt dann, weshalb bald Trier, bald Mainz als die vornehmste fränkische Kirche erscheinen kann, nie aber die Kölner. Noch im Sachsenspiegel, in den berühmten Stilübungen unter Barbarossa und bei Albert von Stade

---

[36]) Schultze ZRG. VII (1868), 404. Waitz hatte das Recht St. Maximins noch offen gelassen, Seeliger VG. VI², 264 streicht es vollständig auf Grund von Breßlaus Ausführungen Westdeutsche Zeitschr. V (1886), 36ff.

[37]) A. B. Michaelis, De archicapellano Imperatricis Halle 1750. Ich weiß freilich, daß Breßlau S. 44 sagt: „Die deutsche Geschichte und Verfassungsgeschichte aber wird sich fortan, wie wir hoffen, mit diesem Teil der Fälschungen des geschickten Maximiner Mönches nicht mehr zu beschäftigen haben."

ist dies bekanntlich die Trierer, nicht die Mainzer. Beide Kirchen stehen fest begründet in ihrem Range schon seit der Karolingischen Epoche Austrasiens nebeneinander. Köln hingegen muß ganz andere Motive, das italienische Erzkanzleramt seit 1031, das Metropolitanrecht über Aachen in Bewegung setzen, um neben, schließlich über die Rivalen zu steigen. Der Primat am Königshofe ist bei Trier und Mainz der umfassendere Begriff gegenüber dem Kanzleramt, denn der war um ein Jahrhundert vor der Einrichtung der Kanzlei schon begründet. Deshalb steht Triers Rang denn auch lange Zeit hindurch trotz des Mangels eines solchen Amtes fest. So wird die Trias der drei fränkischen Erzkanzler und späteren Kurfürsten noch einmal von hier aus einheitlich gedeutet. Aber mehr als das: Heinrichs des Löwen Ausspruch: für die Sachsen reiche deutsches Land bis an das Ufer des Rheins, wird nun verständlich [38]). Wir verstehen jetzt auch, daß Trier nur im linksrheinischen Franken das Kanzleramt zurückfordern kann [39]), nicht etwa im Elsaß. Unter den weltlichen Reichsfürsten sind es die „germanischen" Erzbeamten, die zu Kurfürsten aufsteigen. Denn die Deutschen sollen den König kiesen. Rechts des Rheines liegen die Schauplätze der Königswahlen, allemal wenn der Erzkanzler Germaniens, der Mainzer Metropolit, sie leitet. Nicht in dem „gallischen" Mainz selbst findet sie statt, wie doch das Gegebene sonst wäre, vielmehr auf der germanischen Seite Frankens, wofür bisher jede Erklärung fehlte. Fritzlar, Forchheim, Kamba, Nürnberg, vor allem natürlich Frankfurt sind die Wahlorte, zu denen sich noch Rhense gesellt [40]). Hingegen linksrheinisch „in einer Stadt Galliens", wie Otto von Freising schreibt, setzt der Trierer, der gallische Metropolit, 1138 in Koblenz Konrads Erhebung ins Werk, linksrheinisch sind 1198 die Wahlorte Ander-

---

[38]) Oben S. 92. Er stimmt nur zu dem gleichfalls bisher unerklärten Satze des Albert von Stade über Trier (SS. XVI, 367): Trevirensis enim licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit.

[39]) Breßlau, Urkundenlehre I² (1912), 517.

[40]) Die Vorgänge 1002 bleiben in dieser Hinsicht dunkel; Thietmar V, 11 gestattet keine bestimmte Entscheidung. Auch 1125 ist „apud Moguntiam" dunkel. Damals wird aber „curiam in festo beati Bartholomei apud Moguntiam" berufen (Krammer, Quellen I, 20). Es gibt sonst keine Frankfurter Wahl mit diesem Datum. Schon 1152 steht Frankfurt als Wahlort fest. Später ist nun St. Bartholomäi die Wahlkirche in Frankfurt! Sollte sie nicht 1125 geweiht sein? Vgl. freilich oben S. 102, Anm. 37.

nach und Köln, als Köln und Trier gemeinsam handeln, aber ohne Mainz [40a]).

Und wenn wir bedenken, daß im Jahre 1065 Heinrich IV., dessen Haus in Speyer stand, zu Worms zugleich auch als Herzog Rheinfrankens die Schwertleite empfing, wird es selbstverständlich, daß der moselfränkische Herzog von Metz, der sein Haus in Verdun hatte [41]), unter den versammelten Fürsten zum Schildträger des Königs erkoren wurde [42]); empfing doch noch 1259 derselbe moselfränkische Herzog das Recht des Vorstreits links des Rheins [43]). Auch der anfängliche Vorrang Triers vor Köln, dem „Parvenu" unter den drei Erzbischöfen, wird durch die Würde St. Maximins erneut gestützt. Die Tatsache, daß völlig auseinander liegende Quellen, aus sechs verschiedenen Lagern, eine von der anderen unabhängig, zusammengehalten diese verblüffende Parallele zwischen Gallien und Germanien ergeben, dürfte allein schon Gewicht beanspruchen. Und ferner scheinen uns die in ihrer bisherigen Isolierung etwa verdächtigen Teilhaber der Gruppe, wie St. Maximin, durch die gute Gesellschaft, in der sie sich befinden, eine ausreichende Rehabilitation zu gewinnen.

Aber dieser Versuch sei hier abgebrochen und auf den Ausgangspunkt, das Vorzugsrecht der Erzbeamten bei der Kur, zurückgegriffen. Mag man ihn annehmen oder nicht, so beeinflußt das nicht unsere übrigen Aufstellungen über das „Entstehen des Kurkollegs".

Die logisch-juristischen Erwägungen haben auf denselben Punkt geführt, wie das historische Quellenmaterial. Sind die Kurfürsten nichts als die Ersten unter den Mitgliedern in der Ordnung des königlichen Hauses und Hofes, so hat es solche erste Fürsten des „Reichs", das ist des Königshauses, zu allen Zeiten geben müssen. Aber an die Spitze der fürstlichen Hierarchie überhaupt können sie erst in dem Augenblicke treten,

---

[40a]) Wird die Deutung akzeptiert, so fällt damit alles, was Ficker über die sogenannten Landeshofämter vermutet hat. Denn seine Beispiele sind einzig die lothringischen. Wie sollten auch in Herzogtümern Reichsämter bestanden haben?

[41]) Bertholds Fortsetzung des Hermann von Reichenau z. J. 1069 SS. V, 274.

[42]) Berthold z. J. 1065 SS. V, 272 et dux Gotifredus scutarius eius eligebatur. Waitz-Seeliger VG. VI², 336. Meyer v. Knonau Jahrbücher Heinrichs IV. Bd. I, 401. Dupréel, Histoire critique de Godefroid le Barbu 97 f.

[43]) Zeumer QS.² S. 98 Nr. 78 Et si contigerit nos ire ad prelium citra Renum, debes habere primum conflictum et debes nobis facere antecustodiam in eundo et retrocustodiam in redeundo.

wo für die Königsfürsten eine zweite für sie gleichfalls verbindliche Hierarchie neben der des Königshofes, nämlich die des einzelnen Stammverbandes, nicht mehr besteht, eine Rangordnung, die mit der Verteilung der Ehren des königlichen Dienstes nicht hatte übereinzustimmen brauchen. Als und seitdem für die Reichsfürsten die stammesrechtliche Fessel entfiel, da war innerhalb ihres Kreises der Vorrang der Kurfürsten automatisch mitbestimmt. Daß aber die Sonderfunktion des Kurkollegs automatisch ausgelöst worden sein muß und nicht durch plötzlichen gesetzgeberischen Eingriff, steht nicht etwa nur konstruktiv, sondern auch quellenmäßig unerschütterlich fest durch die Tatsache, daß seine Rolle und seine Mitglieder unbekämpft geblieben sind [44]). Es gab ja genug mächtigere oder ebenso mächtige Fürsten in Deutschland als gerade die Sieben. Glaubt man wirklich, jene hätten nicht alle Hebel in Bewegung gesetzt, wenn hier unvermittelt neue Dinge politisch geschaffen worden wären? Aber ein so mächtiger Landesfürst war um deswillen noch nicht ohne weiteres der Gewaltige im Hause des Königs. Mochte manch jüngeres Gebilde, man braucht nur an das Herzogtum Österreich zu erinnern, an wirtschaftlicher und politischer Kraft einem Erzbischof von Trier oder Pfalzgrafen bei Rhein mehr als gewachsen sein, in den Würden und Ämtern der Verfassung erhält konservativer Sinn um der geschichtlich gegebenen Verknüpfung willen auch dem weniger reichen Fürstentum seinen alten Rang im Hofdienst. Nicht als ob die neuen Kräfteverhältnisse sich nicht auch hier irgendwie äußern müßten. Nur haben sie in einer altehrwürdigen Verfassung nicht die Bahn so frei, daß etwa mit Maß und Elle auf dem reinen Tisch reformlustiger Politiker unter Barbarossa Rang und Ansehen nach Heeres- und Steuerkraft hätte zugemessen werden können. Wo eine Lücke entsteht, da gibt man den neuen Kräften willig Raum. Im übrigen aber müssen sie sich gedulden, so wie sich denn tatsächlich Österreich bis zum Erlaß der goldenen Bulle geduldet hat.

Wie kein gesunder Körper zur Erhaltung des Lebens ein Glied schlechtweg zerstört, bevor er es neu aufrichtet, sondern einen Umbau vorzieht, so ist die Erneuerung des Königshauses eine gemäßigte und stückweise Regeneration. Die Mischform, die durch diese vorsichtigen Fortschritte entsteht, bietet den eigenen Reiz alles Gewachsenen. Daß näm-

[44]) Über den Böhmen, dessen Ausnahme erst die Regel bestätigt, siehe die besondere Untersuchung.

lich die Gleichstellung von Marken und Stammland in dem einheitlichen „Reichsfürstentum" wirklich das Kernproblem bedeutet, das im 12. Jahrhundert gelöst wurde, hat seine Spuren auch in der Hausverfassung hinterlassen. Blicken wir auf die Landkarte, so finden wir, daß zwei Altstämme und zwei Kolonisationsgebiete ihren Vertreter in die vier Erzämter des weltlichen Hofdienstes entsenden. Die Verlegung des Schwerpunkts gen Osten verkörpert sich darin. Aber nur dem Laienelement gelingt es, den Zuwachs des Reichsgebiets in seine Repräsentation hineinzubilden. An den drei kirchlichen Kurfürsten hingegen bewährt sich die Dauer geistlicher Institutionen. Der Unterschied ist durch das häufige Aussterben der weltlichen Fürstenhäuser, und die demgegenüber entwickeltere Rechtspersönlichkeit der Erzstifter erklärlich. Aber zugleich spiegelt sich darin, daß die drei Kanzler auch im Königshaus eine weit mehr zur Beharrung neigende Macht verkörpern, nämlich das alte geistige Zentrum des aus dem fränkischen Reiche erwachsenen Staats. Kulturmittelpunkte verändern langsamer ihren Standpunkt als wirtschaftliche Kräfte. Von wannen das Reich kommt, seinen Ursprung aus Franken und damit seine geistige Erbschaft, hütet auch weiterhin der fränkische Klerus; durch die beweglichen Güter irdischen Besitzes, Mannen, Schätze, Waffen und Rosse erringt sich der Osten mit seinen neu entdeckten Silbergruben, seinem aufblühenden Handel die Gleichberechtigung mit den ersten Laienfürsten. Aber eine Überflutung durch weitere Ansprüche der Neustämme hat nicht stattgefunden. Kein Fürst hat in den ersten sechzig Jahren, während derer die Kurfürsten bei Neuwahlen tätig werden, neben ihnen oder statt ihrer einen Vorrang besprucht. So langsam sich der materielle Einfluß des Vorzugs vor den übrigen Reichsfürsten entfaltet, so wichtig ist der Umstand, daß an jedem Punkt dieser Entwicklung immer nur die Sieben und niemand anders für einen Vorzug in Betracht gekommen sind. Eine moderne Lehre, welche den Herzögen von Bayern oder gar Brabant solche Nebenbuhlerschaft zuschreiben wollte, hat durch den Widerspruch, den sie hervorgerufen hat, nur noch dazu beigetragen, diese Unstrittigkeit des Kurfürstenranges klar vor Augen zu stellen [45]).

[45]) Vgl. Zeumer, Neues Archiv 38, 728 ff. Nr. 264 und Rosenstock ZRG. 34 (1913) 518. Es scheint mir hier am Platze, die merkwürdige Stelle einer Sachsenspiegelhandschrift wiederzugeben, die leider verderbt ist, ohne daß ich mir zutraue, sie richtig zu emendieren. Sie findet sich in der Rostocker Handschrift Ms. jur. 1 (bei Homeyer, Rechtsbücher Nr. 590,

Für diese allgemeine Rechtsüberzeugung kann nur ein Rechtsgrund die Erklärung liefern; die Verfassung des Königshauses ist ein solcher Rechtsgrund. Das Kurfürstentum ist gleichsam die Probe auf das Exempel, das wir in diesem Buche auszurechnen bemüht gewesen sind: Wie hängen Königshaus und Stämme miteinander zusammen und was ergibt sich aus ihrer gegenseitigen Durchdringung? Denn wenn aus den Stämmen das Reich erwächst, so muß notwendig die Form der Mehrheit von Stammverbänden ersetzt werden durch die Form des Einen Reichs. Eben dies geschieht aber, wenn seit 1198 die Anordnung und Rangfolge der deutschen Fürsten nicht mehr wie bisher nach ihrer Stammeszugehörigkeit, sondern ausschließlich im Hinblick auf ihre Rangstellung im Reiche des Königs bestimmt wird. Schon hiermit ist der Prozeß, der zur Ausbildung des Kur-Kollegs geführt hat, hinreichend gedeutet. Denn wir haben erkannt, daß auch hier das Königshaus die Stämme überwindet und daß sich der allgemeine Vorgang im einzelnen bei der Königswahl mit innerer Notwendigkeit hat spiegeln müssen.

Doch das Glück gestattet sogar noch die Gegenprobe. Wir hatten oben zu betonen, daß kein anderer Fürst des Reichs den Rang der Ersten an der Kur zu bestreiten versucht hat. Konnte aber vielleicht sonst jemand dem Auftreten des Reichs und seiner Hausordnung mit Fug Widerstand leisten und seinen Anspruch, auch bei Neuwahlen tätig zu werden, leugnen? Obwohl die Quellen einerseits laut und deutlich bezeugen, es habe damals einen solchen Jemand allerdings gegeben, obwohl andererseits diese selben Quellen von der Forschung bis zur Entleerung ausgesogen zu sein scheinen, ist dieser Jemand bis heute nicht ein einziges Mal ernstlich dem von den sieben Erzbeamten geführten Reiche entgegengesetzt worden. Und doch ist die einzige In-

„Br" seine Ausgabe), die noch keine Bucheinteilung, aber schon die Zusätze hat. Herr Oberbibliothekar Kohfda teilte sie mir gütigst mit. In Kap. 185 S. 76, was III, 53 entspricht, folgt auf den Satz: „Seder hebben in die Keisere beide vorsten unde van len aufgebroken": „Dat rike stand vierdehalf hondert iar in der herschup van brunswic. dat verlos in en de het hertoge henric. de hadde bi deme rike vierteinhundert riddere. vnde ne wolde nicht ouer berge te weder de heydene. dar omme wart de Koning sin vient. vnde verlos der herschop van broswic den Kore. den pallenz van me rine (?). Vnde den Kore den he [„hadde" zu ergänzen?], heuet de hertoge van sassen. vnde de marcgreue van brandenburch, vnde alle sin lant. dat he nicht mer behielt wanne brunswich vnde de heyde. dar omme hetent disse noch vedderen."

stanz, die dem neuen Wahlkörper entgegentreten konnte, notwendig keine andere als die — alte Gruppierung der Wählerschaft, als der Stammverband! So wird auf die Probe, welche die Rolle der Erzbeamten für unsere Deutung des Reichsbegriffs darstellt, keine zwingendere Gegenprobe ausgeführt werden können, als wenn wir ermitteln, daß der Stammverband tatsächlich bei zwei Neuwahlen diesen hier theoretisch als verständlich erschlossenen Widerstand geleistet und erst dann endgültig die Waffen gestreckt hat. Gelingt dieser Nachweis, so ist noch einmal der rechtsgeschichtliche Ort der Wandlungen des 12. Jahrhunderts in einwandfreier Kontrollmessung festgestellt.

Im März 1198 ist Philipp, Herzog der Schwaben, in Thüringen, vielleicht nicht ohne Absicht an einem Ort, der kirchlich zu dem Sprengel des berufenen Wahlleiters, des Erzbischofs von Mainz gehörte, von den Stämmen der Sachsen und Bayern zum König gewählt worden [46]). Die Wahl fand durch die Stammeseinheiten statt. Eine Erfurter Quelle nennt als Wähler Erzbischof Ludolf von Magdeburg, die Bischöfe von Merseburg und Bamberg, den Abt von Fulda, die Herzöge der Sachsen und Bayern, den Markgrafen von Meißen, den Grafen von Orlamünde und andere Grafen. Ein anderer Chronist ergänzt die Reichhaltigkeit dieser Liste durch erwünschte Prägnanz. Er nennt als Wähler „die Fürsten des Ostens, nämlich den Herzog von Bayern und den Herzog von Sachsen zusammen mit den übrigen weltlichen Großen und die Bischöfe von Magdeburg und Salzburg zusammen mit den übrigen Bischöfen des Ostens". Deutlicher kann ja wohl das einteilende Prinzip des Stammverbandes nicht betont werden, als wenn in genauer

[46]) Das gesamte Material geben Böhmer-Ficker 15a. Chronicon Sampetrinum: Hoc anno dux Suevorum Philipus, frater Heinrici imperatoris, collectis in unum principibus in loco qui dicitur Ucherithusen in Thuringia, scilicet Lutolfo Magdeburgensi archiepiscopo, Eberhardo Merseburgensi episcopo Timone Babenbergensi ep. Lupoldo Wormatien ep. et Hartwico Eistatensi ep. Heinrico Fuldensi abbate Ludowico Noricorum duce, Bernhardo Saxonum duce, Dieterico Marchione Misinensi (?), Sigefrido comite de Orlamünde et aliis quibusdam comitibus electus in regem. Otto von Sankt Blasien: Orientales itaque principes, videlicet dux Bawarie et Bernhardus dux Saxonie cum ceteris baronibus et episcopi Magdeburgensis et Salzburgensis cum ceteris episcopis Orientalibus diem colloquii in partibus Turingie . . . fixerunt . . . Soluto ergo colloquio . . . Phylippum ducem in regem eligunt. — Über Bambergs Stellung zu Bayern vgl. Mon. Boica 36, 529; über die Fuldas zu Thüringen Herzogsgewalt S. 87 ff. Die Gruppierung der Erzbischöfe ist um so mehr Absicht Ottos, als er sie nicht wegen des Titels abgetrennt hat. Auch sie heißen nur „Bischöfe".

Parallele Herzog, Metropolit und dann die übrigen Großen beider Stämme gruppiert werden [47]). Als Sachsen erscheint hier allerdings, und wir hatten darauf bereits hinzuweisen [48]), Ostsachsen, das politisch abgesonderte Herzogsland schon der Ludolfinger des neunten Jahrhunderts, dessen Verbindung mit Westfalen seit 1180 wieder gelöst war. Wenn wir daher im folgenden von Sachsen sprechen, so ist immer dieser Teil rechts der Weser darunter zu verstehen. — Neben Sachsen und Bayern ist Schwaben nach dem Begriff des alten Rechts ausreichend durch seinen Herzog und dessen Gefolge repräsentiert. Der eigene Stamm des Herzogs hatte auch 919 und 1002 nicht an den Wahlverhandlungen teilgenommen [49]); daß er seinem Herzog beistand, um ihm die Königskrone zu verschaffen, verstand sich von selbst [50]). Aber schon hier bricht die neue Zeit durch und zeigt, daß die alten Ansprüche des Stammverbandes sich nicht aufrecht erhalten lassen. Denn z. B. der Herzog von Zähringen wurde durch dies Verfahren übergangen und blieb, unabhängiger Reichsfürst in Schwaben, der er war, zu Unrecht ohne Anteil an der Wahl. Und auf der anderen Seite erkannte man auch im Stammverbande jetzt echte Wahlstimmen vornehmlich nur den Reichsfürsten zu, obwohl doch diese Privilegierung für den Stamm durchaus nicht zu Recht bestand. Hier 1198 ist allerdings noch von der Teilnahme „einiger Grafen" die Rede. Wir werden sehen, daß der Stammverband selbst diesen Rest selbständiger Normierung seiner Mitglieder zugunsten des Reichsfürstenbegriffs zehn Jahre später preisgegeben hat. Eine Institution, die nicht mehr mit eigenen wurzelhaften Elementen arbeitet, sondern fremde Begriffe, die nicht zu ihr passen, okkupieren muß und die trotzdem äußerlich gegen diese fremden kämpft, ist morsch und innerlich unwahr geworden.

So hat diese innere Zerstörung des Stammverbandes, die doch 1198 schon zwei Jahrzehnte zu Recht bestand, dem Erzbischof von Köln das formale Recht gegeben, der thüringischen Wahl jeden Rechtscharakter abzusprechen. Eine Wahl durch „diese Fürsten" an diesem Ort sei unerhört. Demgegenüber stellte er fest, daß den König das Reich zu

---

[47]) Über die Motive und die Angaben in dem Bericht des Halberstädter Chronisten s. unten S. 256 f.

[48]) S. 109.

[49]) S. 95 f., S. 97.

[50]) So auch 1125.

wählen habe, an der Spitze der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf bei Rhein [51]). Die Situation ist mutatis mutandis genau die gleiche wie die der Bayern im Jahre 1125. Damals hatten die Fürsten dieses Stammes mit Recht verweigert, in Abwesenheit ihres Hauptes, des Herzogs, abzustimmen [52]). Wenn die Stammeskörper jetzt 1198 überlebt und zerbrochen erscheinen mußten, so stellten allerdings die Fürsten, die Philipp gewählt, einen regellos aus dem Reichsganzen herausgegriffenen Haufen vor; so hatte Adolf von Köln Recht, dies anarchische Zusammentreten zu brandmarken. Auch der spätere Anschluß weitaus der meisten Fürsten konnte unter diesem Gesichtspunkt Philipps Wahl von ihren Mängeln nicht heilen. Denn ein legitimer Einberufer, eine legitime Ladung, ein legitimer Wahlort hatten dem ersten Akt gefehlt. Darnach ist Adolf in Vertretung des Mainzers, wie wir bereits gesehen haben [53]), verfahren. Unter den sieben Spitzen des Reichs konnte er drei für seine Partei in Anspruch nehmen. Nämlich zunächst den Pfalzgrafen; das wird uns zwar in verschiedener Fassung, aber der Sache nach unzweifelhaft überliefert [54]). Dazu gewann er die Stimme des schwächlichen Johann von Trier [55]). Er selbst führte die dritte. Auch sonst bezeugt sein Verhalten, daß er es auf eine Reichswahl abgesehen hatte. Alles Gewicht legte er daher mit Fug auf die Tätigkeit der Reichsfürsten. Durch die Übergabe der Fürstenlehen muß das Reich neu konstituiert werden, damit dann im Reiche die Belehnung der übrigen Vasallen erfolgen kann: „Nos autem principes, qui iam dictum dominum Ottonem in regem elegimus, feoda nostra que ab imperio tenemus, a manu ipsius recipientes hominium sibi fecimus“ [56]). Der Papst machte sich natürlich Adolfs Argumentation zu eigen und wies immer wieder auf die bestimmten Fürsten hin, denen die Wahl in erster Linie zustehe. Die

[51]) Oben S. 228.

[52]) Oben S. 102.

[53]) Oben S. 221.

[54]) Ob nun der Pfalzgraf anwesend oder, wie fast sicher, fort war, bleibt sich gleich. Alle Quellen, die ihn überhaupt nennen, geben seine Stimme Otto. Die Gegner (z. B. die Taten von Halberstadt) leugnen natürlich Kölns Prokuratur für ihn. Vgl. Otto v. St. Blasien, Arnold von Lübeck VI, 1 (Intererat quoque palatinus de Reno), die vierte Fortsetzung der Trierer Gesta und die Weingartner Fortsetzung des Honorius.

[55]) Winkelmann, Philipp 54.

[56]) Die Stelle ist oben S. 137 und S. 175 erläutert worden.

sieben Erzbeamten einheitlich zusammenzuschließen unter einheitlichem Namen, dazu hatte bis dahin ebensosehr Anlaß wie Möglichkeit gefehlt. Denn die Funktionen der vier Laienämter einerseits, die der Erzbischöfe andererseits, klafften zu weit auseinander. Der Papst muß also weitschweifig immer von den principes ad quos specialiter spectat electio imperatoris sprechen, um verstanden zu werden. Aber eben damals ist der Ausdruck Kurfürst geprägt worden, der dann wenige Jahre später auch in der lateinischen Form electores principes verstanden worden ist [57]). Gerade daraus aber, daß man das Wort erst prägt, nachdem der Rechtsanspruch der sieben Fürsten längst angemeldet und geltend gemacht worden ist, ergibt sich eklatant, daß die Gründe für ihren Anspruch nicht bloß in dem Kurvorzug selbst bestanden haben können. Wenn das einigende Band unter ihnen allein die Kur war, so mußten sie Kurfürsten vom ersten Augenblick an heißen. Nur weil aus ihrer schon gegebenen allgemeinen Stellung hier 1198 zum ersten Male ihr Kurrecht ausgesondert wurde und jetzt erst selbständige Bedeutung gewann, konnte es zunächst den Begriff ohne ein Wort dafür geben. Doch genug vom bloßen Wort. Denn die günstige faktische Rechtslage der Kölner Partei sei jetzt erwiesen durch Philipps Verhalten. Er hat sich dem Gewicht der welfischen Argumente um so weniger verschlossen, je herzlicher er, wie wir wissen, Recht und Gerechtigkeit einzuhalten bestrebt war.

Allerdings darf man nicht, wie das immer wieder geschieht, zu den unbeabsichtigten Fehlern Philipps das Unterlassen der Aachener Krönung rechnen. Philipp hat nachher selbst gesagt, daß er den Reichszug nach Aachen freiwillig, wenn auch durch heimtückische Ratschläge Kölns verführt, aufgegeben habe, bevor noch von Ottos Wahl die Rede gewesen sei [58]). Dafür hätte Köln versprochen, ihn anzuerkennen. Wir können ihm hierin gern folgen, aber welches war der Grund,

[57]) Über das Wort electores principes in den Gesta Halberstad. unten S. 256f.

[58]) 1206: Nos post ipsam electionem nostram per continuas XIII septimanas sine omni contradictione fuimus in imperii quieta possessione. Medio quoque tempore (also während dieser dreizehn Wochen!) cum maximo et gloriosissimo exercitu ad sedem Aquensem pro recipienda corona ire volentes, astutia et dolis adversariorum nostrorum circumventi, exercitum nostrum remisimus, accepto tamen prius ab eis sacramento, quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere. Cumque nos ipsi sic decepissent . . . consanguineum nostrum dominum Oddonem comitem Pictauie elegerunt. Krammer, Quellen I, 60.

den Köln vorschützte? Die Abwesenheit von Mainz, seinem Konkurrenten, kann es natürlich nicht gewesen sein, was den Erzbischof von Köln zu zarter Rücksicht veranlaßte, zumal man auf Kreuzzugsfahrer nicht wohl warten konnte. Aber auch auf staufischer Seite hat dieses Bedenken nicht bestanden, denn es war ja Philipp, der nach Aachen gehen wollte. Nun muß doch aber ein Grund angeführt worden sein, der auf ihn Eindruck machen konnte, ohne daß dadurch Kölns Mangel an Aufrichtigkeit zugleich durchsichtig geworden wäre. Vielmehr ging ja Philipp von Kölns Anhängerschaft aus. Ich glaube, dieser Grund läßt sich ohne zu große Kühnheit aufdecken; und das ist um so wichtiger, als damit ein bisher ratlos und unverzeihlich beiseite geschobener Nachrichtenkreis plötzlich wieder zu seinem Rechte kommt. Philipp hat gehofft und geplant, nur bis zu Friedrichs Mündigkeit König sein zu müssen[59]). Ihn lockte ja die Krone nicht; er empfand sie als Last und als Unrecht gegen den Neffen. Dieses Projekt eines Königtums auf Zeit wird von mehreren ganz unabhängigen Quellen berichtet. Es wird aber nachher auch von staufischer Seite mit Stillschweigen übergangen. Zu einem solchen Königtum paßt es, wenn man von Salburg und Krönung lieber Abstand nahm. Denn die Abdankung eines Gesalbten, so konnte Köln anführen, war rechtlich kaum durchführbar. So würde sich zunächst erklären, daß Philipp von der Wahl ab seine Regierung rechnet. Die Passivität, die ihm, dem Pflichtbewußten, heut wegen des Unterlassens der Krönung immer vorgeworfen wird, wäre ebenso einfach gedeutet wie die bisher völlig dunklen „doli et astutia", die Philipp anklagt. Mit Ottos Krönung änderte sich natürlich die Lage mit einem Schlage. Jetzt genügte nicht mehr das bloße öffentliche Tragen der Krone wie am 5. April in Worms, mit dem Philipps Herrschaft bis dahin ausreichend bekräftigt schien[60]). Jetzt galt es freilich unverzüglich eine gleichwertig und ebenso die Unentziehbarkeit der Krone sichernde Zeremonie für Philipp zu beschaffen. Heimtückisch hatte Köln gerade den irdischen und damit

---

[59]) Oben S. 71, Anm. 68; Winkelmann, Philipp S. 500.

[60]) Kölner Königschronik 164. Wenn Bloch hierin einen Protest gegen Kölns Absichten vermutet, so ist zu erwidern, daß Philipp unmöglich dann den Zug gegen Aachen aufgegeben oder aber bis zum 8. September mit dem Mainzer Akt gewartet hätte. Sein Handeln ist chronologisch nur einheitlich zu deuten, wenn erst Ottos Krönung am 12. Juli alles entschied.

gerade nicht unverlierbaren Charakter von Philipps Königtum ausgenutzt. So mußte der Staufer schleunig von dem ersten Erzbischof, dessen man habhaft wurde, so wenig geeignet er dazu war, nämlich dem von Tarentaise am 8. September in Mainz gesalbt werden. Es ist kein Zufall, daß die Quelle, die, wie wir noch sehen werden, post festum den staufischen Standpunkt am glänzendsten juristisch zu rechtfertigen unternommen hat, die Halberstädter Taten, ebenso Arnold von Lübeck, die Konsekration Philipps in Mainz betont, Otto in Aachen aber nur gekrönt werden läßt. Die Konsekration gibt eben den character indelebilis. Umgekehrt durfte man später in dem Brief an Innozenz aus Speyer die höchst unregelmäßige Mainzer Feier nicht erwähnen. Jetzt mußte natürlich auch die alte Abdankungsabsicht endgültig aufgegeben werden, da man mit dieser Blöße schon gar nicht gegen Otto hätte bestehen können. Die Intrigue Kölns war um so ungezwungener möglich, als er natürlich nicht der einzige war, der die Salbung und Krönung widerriet. Ja er braucht nicht einmal als erster davon gesprochen, sondern nur das Feuer geschürt zu haben. War doch Philipp selbst, zum Geistlichen erzogen, im Herzen immer streng kirchlich geblieben. Des Königs eigene Empfänglichkeit für diese Erwägung wird den Ausschlag gegeben haben. Und so drückt sich denn auch Philipp mit seinem Vorwurf nur zurückhaltend aus. Aufdecken durfte er in dem Brief von 1206 die Karten vor dem Papste aber nicht; denn sonst gab er selbst amtlich seinen Rechtsnachteil gegenüber Otto zu.

Dieser Lösung der Vorgänge zwischen dem 6. März und 8. September 1198 wird man immerhin quellenmäßige Harmonie und psychologische Konsequenz zubilligen müssen [61]). Gefordert wird sie nach unserer Überzeugung durch die positiven Zeugnisse für Philipps ursprüngliche Absichten. Sie hat aber noch einen Vorzug; sie gibt den Schlüssel nicht nur zum Thronstreit von 1198, sondern zu dem nicht minder merkwürdigen Kampf, der eben über ihn in der gelehrten Welt gekämpft worden ist. Denn bekanntlich hat vor allem Bloch in blendenden Ausführungen Philipp und seiner Partei nachgesagt, sie hätten in ihrem kühnen Traum vom weltlichen Staat ein nur auf Wahl gegründetes Kaisertum ins Leben rufen wollen. Dagegen habe Köln

[61]) Sie wird Friedrich Baethgen verdankt, indem er mir die Bedeutung jenes Quellenkreises über ein stellvertretendes Königtum Philipps, den ich bis dahin auf bloße Absichten Philipps vor der Wahl zum König bezogen hatte, eindrücklich vor Augen stellte.

und der Papst das Recht der Krönung verteidigen müssen. Die Fehde zwischen Wahl und Krönung habe entsetzlich gewütet und seit 1198 am Mark des deutschen Staatsrechts gezehrt. Die These hat kaum irgendwo Beifall gefunden [62]; aber aus der Luft gegriffen ist sie auch nicht. Sie sieht schärfer als die früheren, daß Philipp sich mit der Wahl zuerst hat begnügen wollen. Grund dafür war freilich nur, weil die Salbung ihm jene unveräußerliche Stellung gegeben hätte, die Heinrich VI. seinem Sohne durch die Salbung in Rom hatte sichern wollen, die aber Philipp umgekehrt nicht wünschte [63]. Wir wollen uns auf diese Deutung übrigens nicht einschwören; es hängt für unsere eigenen Thesen nichts weiter von ihr ab. Nur negativ mußte gezeigt werden, daß der Streit um die Krönung dem juristischen Beobachter keinen Beitrag zu bieten vermag zu der Frage, was etwa Philipp als einen unbeabsichtigten, nur notgedrungenen und deshalb wieder gut zu machenden Mangel seiner ersten Wahl im März des Jahres 1198 selbst anerkannt hat.

Daß er die Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz und des Pfalzgrafen bei Rhein im Jahre 1198 in einem Schreiben von 1206 entschuldigend hervorhebt, haben wir schon bemerkt [64]. Aber in demselben Brief kommt er auch ausdrücklich auf seine Wahl durch die Stämme zu sprechen. Zur Wahl hätten ihn gedrängt „omnes principes Saxonie, Bauwarie, Austrie, Stirie, Karintie, Sweuiae, Franconie“ [65]. Hier handelt sich's um keine prahlerische Aufzählung,

---

[62]) Ausführlich mit Eingehen auf die einzelnen Sätze Blochs sowie seines Gegners Krammer habe ich den Irrtum dieser Betrachtungsweise zergliedert ZRG. 34 (1913), 493 f., 528 ff., wo ich leider noch nicht imstande war, den positiven Grund ihres Fehlers zu würdigen, und so den Fortschritt, der in ihren Beobachtungen lag, anzuerkennen.

[63]) Ann. Marb. z. J. 1196: „imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens, quod filium suum — — in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte . . . accepisset.“ Siehe dazu unten S. 270. Die Gesta Halberstadensia sagen: „quia . . . archiep. Moguntinus nondum redierat de partibus transmarinis, de consilio principum Tarantasiensis archiepiscopus ipsum in regem consecravit et insigniis imperialibus, que penes ipsum erant, pariter insignivit. Adolfus vero Coloniensis archiep. et quidam principes Rheni . . . Ottonem . . . capta Aquisgrani civitate, intronizatum in sede regia collocantes diademate regio coronabant.“ Arnold VI, 2: „Philippus . . . a domno Tarentino archiep. . . . cum magna sollempnitate rex consecratur et Romanorum augustus salutatur.“

[64]) Oben S. 223.

[65]) MG. Constit. II, Nr. 10. Oben S. 151, Anm. 66.

wenn natürlich auch die Masse imponierend wirken soll. Die wahre Absicht Philipps verrät sich ebenso deutlich wie die Schwierigkeit, auf die sie bei seiner Gewissenhaftigkeit stößt. Denn das „alle Fürsten" bezieht sich in Wahrheit nur auf die ersten beiden Stammverbände, Sachsen und Bayern. Sein eigenes Herzogtum Schwaben und erst recht das vornehmste Land, Franken, werden mit gutem Grund nur als Nachzügler genannt. Die drei anderen Länder, je einen einzigen Reichsfürsten zählend, nehmen sich seltsam genug zwischen den vier großen Stammesgebieten aus. Bei einer Stammeswahl *alten* Stils wären sie selbständig nicht in Betracht gekommen. Jetzt sind sie als Fahnlehen des Reichs freilich selbständig, aber doch eben nicht — wie durch die anderen Namen nahegelegt wird — als Stämme.

Nun läßt sich weiter zeigen, daß Philipp dem juristischen Chaos schon selbst Rechnung getragen hatte, als er diesen Brief schrieb. Er hat freiwillig die erste Gelegenheit ergriffen, auf einen einwandfreien Rechtsboden überzutreten und so den Schimmer der Macht, der ihn gegenüber der kläglichen Figur seines Gegners längst umgab, in das Gold der Gerechtigkeit zu verwandeln.

Anderthalb Jahre vor dem Rechtfertigungsschreiben an Innozenz III., am 6. Januar 1205 hatte Philipp endlich in Aachen aus den Händen Adolfs von Köln die Krone des Reiches empfangen. Aus diesem Anlaß waren, so heißt es, fast sämtliche Fürsten des Reiches um ihn versammelt, d. h. vermutlich an die fünfzig oder mehr [66]). Nachweisen können wir leider nur einen Teil der Anwesenden. Zu diesem gehören der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf bei Rhein und eben der Erzbischof von Köln. Johann von Triers Einvernehmen mit Philipps Krönung ist ebenso sicher wie das von Brandenburg und Böhmen. Nur wissen wir von dieser letzteren beiden persönlichem Verbleib nichts; der Trierer hat sich im letzten Augenblick durch eine politische Unpäßlichkeit am Erscheinen verhindern lassen [67]). In dieser glänzenden Krönungsversammlung hat nun Philipp einen seiner würdigen Schritt getan [68]). Er

[66]) Chronica regia Colon. ed. Waitz, S. 219: Rex igitur ut proposuerat, cum universis pene (andere Lesart: pluribus) principibus regni Aquisgrani venit.

[67]) Winkelmann, Philipp 363.

[68]) Chronica regia a. O.: Ibi rex, consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant, regium nomen et coronam deponit et ut concorditer ab omnibus eligatur precatur.

beriet sich mit den Seinen und beschloß, „damit die Fürsten ihre freie Wahl nach dem Brauch der Väter nicht einbüßten", eine feierliche Neuwahl an sich vollziehen zu lassen. Man hat aus dieser Nachricht entnommen, daß den niederrheinischen Fürsten, speziell Köln und dem Herzog von Brabant damit Gelegenheit zur Wahl gegeben werden sollte. Nur um ihretwillen, sagt z. B. Ficker, habe diese ganze umständliche Zeremonie stattgefunden [69]). Daß bei der thüringischen Wahl von 1198 die fränkischen Fürsten am schlechtesten gefahren sind, kann man zugeben. Insofern allerdings kam ihnen jede neue Wahl, an der sie eben nur überhaupt teilnahmen, „zugute". Irgendeine besondere Rücksicht auf den Niederrhein anzunehmen, verbietet aber schon die Quelle, denn diese ist die Königschronik von Köln. Und wie dürften wir einen nur für den Niederrhein bestimmten Akt aus einem Vorgang herauslesen, den sie selbst nur als eine freie Tat Philipps würdigt. Wir wissen ferner, daß Adolf von Köln damals mehr den König gesucht hat, als dieser ihn [70]). Bleibt der Herzog von Brabant als der einzige anwesende niederrheinische Reichsfürst. Einige Dutzende seiner Pairs sollen sich um seinetwillen zu einer Wiederholung der umständlichen Zeremonie hergegeben haben, und darunter so angesehene wie der Pfalzgraf bei Rhein, welcher seinerseits hübsch einzeln für sich seinen Anschluß an Philipp hatte vollziehen müssen! Schon dieser Vergleich ergibt, daß der König seine Maßregel nicht um einzelner Fürsten, sondern *um der Fürstenschaft als solcher willen* getroffen hat. Schließlich hat man umgekehrt eine Züchtigung des Kölners herauslesen wollen [71]). Die geringe Bedeutung seiner Krönung gegenüber der Wahl sei ihm durch den Wahlakt vor Augen gestellt worden. Wieder ist merkwürdig, daß die Kölner Chronik nichts von einer Beziehung des Aktes zu der folgenden Krönung weiß. So wenig wie in den Quellen, hat diese Theorie innerlich das geringste Fundament. Denn Adolf von Köln hat sich wohlweislich gehütet, jemals die Torheit zu begehen und sich wegen seines Krönungsrechtes für den Königsmacher Deutschlands auszugeben. Immer hat er die Stellung der Kurfürsten und die Erfordernisse der *Wahl* hervorgehoben. Außerdem: jetzt erschien der Herrscher, dessen Wahl er bis dahin bis aufs

[69]) Böhmer-Ficker Nr. 89a.

[70]) Winkelmann, Philipp S. 334.

[71]) So Bloch Kaiserwahlen 72 ff.

Messer als ungültig bekämpft hatte. Welches war wohl der stärkere Beweis für die Unabhängigkeit der Fürsten von seinen Thesen über die Wahlformen, wenn man jetzt eine neue Wahl hielt, die er wirklich leitete, oder wenn man ihn zwang, die alte Wahl trotz aller ihrer Mängel als ausreichend anzuerkennen? Also diese ganze Theorie ist nicht einmal konsequent. Sie ist durch nichts bezeugt und sie widerstreitet Philipps Charakter, der nicht nur frei von Rachsucht, sondern auch zu jeder Konzilianz in der Form bereit war.

Was sagt denn aber die Quelle selbst? Ein altes Recht der Fürsten als solcher sollte gewahrt werden. Und der König habe gebeten, „einmütig von allen" erkoren zu werden. Einmütig kiest aber allerdings seit alter Zeit die gesamte Fürstenschaft des Reiches den Fürstensohn.

So kommt alles darin zusammen, daß der glänzende Aachener Dreikönigstag von 1205 die erste wirklich geglückte Wahl eines Königs aus neuem Hause gesehen hat, die von dem Reiche in ausgebildeter Gestalt als Reich mit den Erzbeamten an der Spitze vorgenommen worden ist. Was die Welfenpartei 1198 verlangt hatte, das hat der Staufer als zu Recht gefordert 1205 anerkannt. Er hat das tun können und getan, weil ein Rechtssatz damit befolgt wurde, der zwar einer politischen Partei als Waffe gedient hatte, der aber an sich von beiden Parteien *vorgefunden* und nicht künstlich erdichtet worden war. Philipp hat sich mit seinem Schritte in seinen Rechten nichts vergeben.

Die Verfassungsgeschichte läßt sich Zeit; und so möge man wohl beachten, daß zwar durch Philipps Entschluß die Reichswahl endgültig akzeptiert schien, daß aber natürlich die Person des zu Wählenden auch diesmal noch feststand. Jene Instrumente der Vorverständigung, die sich die *Stammverbände* 1125 unud vielleicht auch 1152 hatten schaffen müssen, konnten also dem neuen *Reichskörper* diesmal noch ungestraft fehlen. Sie mangelten ihm. Denn solange er seine Ordnung allein im Hausinnern ausgebildet und betätigt hatte, war er ja der Führung und Leitung des Hausherren in allen Geschäften zu folgen gewohnt und verpflichtet. Es ist richtig, daß schon früher auch bei Neuwahlen die Krönungszeremonien in Aachen von den Erzbeamten des alten Königshauses vollzogen worden sind, obwohl man sogar das Emporsteigen Kölns unter die Kurfürsten nicht ohne Grund auf die Hervorkehrung seines Diözesanrechtes gerade und nur bei Neuwahlen zurückführen

könnte. Aber lassen wir diese letztere Möglichkeit selbst bei Seite, immer gab es bei der Krönung schon wieder einen Herrn des Hauses; immer stand das Reichshaus schon wieder neu aufgerichtet; gerade diese Tatsache will ja der Aachener Vorgang und das anschließende Krönungsmahl ausdrücken. Hingegen feste Normen dafür, wessen Stimmen *im* Königshaus notwendig und ausreichend sein sollten zur *Wahl eines unter mehreren* Kandidaten, haben sich in praktischer Anwendung weder vorher noch 1205 erproben können. Auch 1198 war die angebliche Reichswahl Ottos einzig durch Adolfs Einfluß entschieden worden. Dies also, nichts als dies, aber dies allerdings hat im Laufe des 13. Jahrhunderts noch neu geregelt werden müssen. Wie das geschehen ist, hat Zeumer längst gezeigt. Es würde sich nun zu völliger Bestätigung seiner Deutung der Vorgänge von 1256/57 leicht zeigen lassen, daß bis dahin teils keine Möglichkeit, teils kein wirklicher Anlaß zur Normierung bestand. Nur daß die Kurfürsten *auch mitwirken* müssen, wenn ein Kandidat gültig gewählt sein soll, ist in der Periode, die wir behandeln, deutsches Recht. In Rom allerdings hat man schon 1202 in der Dekretale venerabilem die Befugnisse der Erzbeamten absichtlich, wie das Innozenz nie gescheut hat, übertrieben scharf formuliert, nicht indem man Falsches sagte, sondern indem man das Wahlrecht der übrigen Fürsten ausließ [72]). Genau diese Sachlage wird vom Sachsenspiegel festgehalten, wenn er die Kurfürsten an die Wahl der Reichsfürsten bindet, andererseits aber doch wohlweislich für nötig hält, jeden möglichen Irrtum aus Innozenz' III. ihm wohlbekannten Manifest ausdrücklich zurückzuweisen.

Die Auseinandersetzungen über die „Reichs"wahl werden nun vielleicht auch in einem Schriftstück Philipps angedeutet. Dabei ist allerdings weder aus der Erklärung von 1199, noch aus der von 1202 etwas zu gewinnen, denn das beliebte Inquirieren der Urkundenzeugen versagt bei der teils willkürlichen, teils rein mechanischen Aufzählungsmethode beider an den Papst gesandten Aktenstücke [73]). Wollen wir

[72]) Daß der Vorwurf der bewußten Verschweigung zu Recht besteht, zeigt der Vergleich der beiden unten S. 250, Anm. 81 gegenübergestellten Stücke („principaliter spectat ius" und „eligendi potestatem"). Der Dekretale folgt dann als erster Jacobus de Ardizone S. 68, Anm. 61. Aber schon der Brief des Reichskanzlers von 1220, der für Heinrich VII. die Mitwirkung der Kurfürsten hervorhebt, nimmt auf diese öffentlich vorgetragene Lehre der Kurie absichtlich Rücksicht.

[73]) Vgl. Böhmer-Ficker Nr. 27 und 65.

diese Spur entdecken, so ist zunächst noch einmal zu fragen, ob wirklich die Befugnis aller sieben Erzbeamten im Jahre 1198 unzweifelhaft feststand. Zum Beispiel Roger von Howeden, der in England um 1200 schreibt, nennt nämlich nur vier Kurfürsten [74]). Was sein Bericht wert ist, zeigt die Auslassung Triers, dessen Stimme von Köln immer aufs nachdrücklichste betont worden ist. Roger gibt eben nur die rein tatsächlichen Vorgänge von 1198 halb und halb wieder. Hingegen ist bei genauer Überlegung unter den Ämtern eines allerdings, dessen Qualität durchaus nicht so einwandfrei feststeht, wie das seiner Genossen, und das ist — es charakterisiert die heutige Lehre, daß die Behauptunug überraschend klingen wird — das des Kölners. Wir sind darauf schon wiederholt zu sprechen gekommen [75]). Woran erkennt man den Rang der Geistlichen bei Hofe? Am deutlichsten gewiß an ihrem Sitze bei Tische im Hause des Königs. Nun wohl, diesen Sitz hat Köln erst 1184 nur mit Gewalt dem Abte von Fulda entreißen können, und rechtens ist Kölns Ehrenplatz an der Tafel sogar erst 1356 geworden! [76]) Auch sein italienisches Kanzleramt brauchte bei der Gruppierung der deutschen Reichsfürstenschaft nicht unbedingt den Ausschlag zu geben. Für unsere Ansicht dürften sich positiv sechs verschiedene Umstände anführen lassen. 1. Die Quellen betonen 1198, daß der Kölner wegen seiner Vertretung des Mainzers zu allen seinen Wahlhandlungen legitimiert sei [77]). 2. Adolf von Köln beschwert sich 1198 nicht etwa darüber, daß man ihn selbst übergangen habe, sondern nur über das Fehlen von Mainz und Pfalz. 3. Innozenz III. legt Adolf gegenüber allen Nachdruck auf Kölns Krönungsrecht, während sein Wahlrecht zwar erwähnt wird, aber doch zurücktritt [78]). Der staufischen Partei gegenüber, wo allein die Wahl zur Debatte stand, hebt er ausschließlich das Recht der Kurfürsten hervor, ohne doch je auf ein gerade Köln widerfahrenes Unrecht hinzuweisen. 4. Da der fränkische Metropolit Germaniens 1198 fehlte, so konnten der sächsische und bayerische Metropolit

---

[74]) Krammer, Quellen S. 42.

[75]) Oben S. 29 und S. 233.

[76]) Oben S. 30.

[77]) Oben Anm. 15 und Arnold v. Lübeck VI, 1: Huic colloquio intererat Adolphus Coloniensis archiepiscopus; Conradus Moguntinus, qui quidem presentialiter aberat . . . cuius vicem in omnibus negotiis ordinandis ipse Coloniensis tenebat.

[78]) Vgl. Bloch, Kaiserwahlen 58, Anm. 4.

mit um so besserem Rechte sich selbständig fühlen, wenn Kölns Anspruch auf den zweiten Platz und also erst recht seine Stellvertretungsbefugnis nicht ganz unzweifelhaft war. 5. Der Sachsenspiegel nennt den Kölner erst hinter Trier und Mainz, was mit einem alten Recht Kölns auf den Platz hinter Mainz unvereinbar ist[79]). 6. Das Recht eines Kölner Abtes, des von Kornelismünster neben seinem Metropoliten, erscheint als eine späte und kümmerliche Nachbildung der uralten Ansprüche Fuldas und St. Maximius[80]). So sei die Vermutung, mehr nicht, ausgesprochen, daß die Stellung Kölns in der rheinischen Trias, vor Magdeburg und Salzburg, ein Rang, zu dem es durch Erzkanzleramt und Krönungsrecht, Fahnlehn und wirtschaftliche Kraft gewiß würdig war, erst am Ausgange des 12. Jahrhunderts endgültig gesichtet worden sein dürfte.

Wie steht es nun mit den übrigen Erzbeamten? Die rührige Feder des Papstes erlaubt uns da wohl eine Stellungnahme. Denn Innozenz bezeichnet Ottos Partei im Vertrautenkreise als die, welcher „ebensoviel oder mehr" der Kurfürsten angehört haben; in der Öffentlichkeit spricht er mit dem Brustton der Überzeugung von plures![81]) Ich weiß nun nicht, weshalb man bis heute die Rechnung des Papstes nie verifiziert hat. Sie stimmt nämlich nur, wenn das Kurkolleg 1198 genau so zusammengesetzt gewesen ist als später auch! Denn für Otto trat Trier, Pfalz und Köln ein; dabei bleibt es sich gleich, ob man Köln zunächst für den bloßen Stellvertreter von Mainz ansieht oder ihm eine selbständige Stimme beilegt; denn auch im letzteren Falle kann Mainz vom Papste nicht mitgerechnet worden sein, weil es sich nach der Rückkehr neutral hielt; gegen Ottos Drei standen Sachsen, Brandenburg und Böhmen zu Philipp. Also hat der Papst recht, wenn er in ehrlicher Einkehr „ebensoviel" sagt. Aber weshalb zugleich plures, als er öffentlich an die Gegner schreibt? Wie löst sich das Dilemma? Nun: „der

[79]) Vgl. Zeumer, Der latein. Urtext des Ssp., Festschrift für Gierke 1910.

[80]) Ficker-Puntschart II, 1, 283.

[81]) Ende 1200 sagt er in der denkwürdigen Deliberatio, die nicht bekannt werden sollte: De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere, quoniam a paucioribus est electus ... Verum cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse noscantur. In der berühmten Dekretale Vererabilem, die in alle Welt hinausging (März 1202), heißt es: quamvis plures ex illis, qui eligendi regem ... de iure ac consuetudine obtinent potestatem, consensisse perhibeantur in ipsum regem Ottonem.

Schenke des Reiches, der König von Böhmen, der hat keine Kur um deswillen, daß er kein Deutscher ist“ [82]). —

Jetzt wolle man noch einmal jene oben zitierte Briefstelle von 1206 ansehen. Österreich, Steier, Kärnten werden volltönend aufgezählt; der einzige König des deutschen Lehnhofes, der Fürst, der als einer der ersten von Philipp, als dieser die nachträglich ihn Anerkennenden empfing, begnadet und geehrt worden ist und das gewiß nicht ohne Hinblick auf sein Schenkenamt, der Wähler, der 1199 und 1202 als erster Laie unterzeichnet, — er fehlt da, wo das kleine Steier genannt wird. Von Böhmen schweigt Philipp. Zum mindesten folgt daraus, daß dies Schweigen nicht Zufall, sondern Absicht ist. Es genügt freilich die Annahme, daß in dem versöhnlichen Tone des Schreibens die Aufrollung einer Streitfrage unpassend erschien. Aber schon das ist ein wichtiges Resultat, daß die böhmische Kur bereits damals strittig gewesen sein muß. Von dem tatsächlichen Auftreten dieser Streitfrage in der Politik ist hiermit allein gehandelt. Mit nichten ist damit schon die rechtliche Natur dieser Streitfrage erörtert. Diese ist selbständig zu untersuchen, denn sie betrifft nicht das Recht des Reichserzschenken bei der Königswahl, sondern die persönlichen Qualitäten des Inhabers dieses Amtes [83]). Also gehört sie nicht in das Kapitel über die Kurfürsten.

Nicht viel weniger Kopfzerbrechen hat die Rolle des Markgrafen von Brandenburg bereitet, weil die Quellen von ihm schweigen [84]). Daß er aber 1198 mitgerechnet worden ist, hat sich bereits ergeben. Vielleicht läßt sich ferner gerade sein Zurücktreten ausdrücklich begründen. Dazu liefern uns die Vorgänge von 1208 den Stoff.

Als nämlich durch Philipps ruchlose Ermordung der Thron, den er zuletzt unangefochten innehielt [85]), aufs neue erledigt wurde, da versuchten die sächsischen Fürsten zunächst einen Tag nach Würzburg zu berufen, als dessen Zweck, ähnlich wie 1125, „die Ordnung des Reiches“ bezeichnet werden zu sein scheint [86]). Aus diesem auf den 8. September

---

[82]) Ssp. III, 57.

[83]) Wird daher in Abschnitt 20 behandelt.

[84]) Krammer, Forsch. zur brandenb. Gesch. 26, 253 ff. setzt zwar das Kämmeramt der Mark zu 1134, das Kurrecht aber zu 1220!

[85]) Wie sich besonders eindrucksvoll aus Böhmer-Fickers Lücke 1207/8 für Ottos Regesten ergibt.

[86]) „de imperio ordinaturi“. Zum folgenden Böhmer-Ficker 239—242.

anberaumten Tage ist nichts geworden, vermutlich doch, weil inzwischen der Erzbischof von Mainz kraft seines alten Rechtes schon seinerseits zum Anfang November nach Frankfurt geladen hatte. Bei den damals üblichen Fristen ist mindestens als sicher anzunehmen, daß Mainz und Pfalz ihr Ausschreiben bereits erlassen hatten [87]), als am 22. September die Sachsen trotzdem in Halberstadt selbständig zusammentraten. Ob sie wegen drohender Wahlintriguen etwa des Herzogs von Brabant das Prävenire spielen wollten? Sie hätten dann jedenfalls ihr Ziel erreicht, denn von der Brabanter Kandidatur ist sogleich alles still geworden. Recht befriedigen wird diese Vermutung kaum. Denn dann wäre es mindestens ebenso ratsam gewesen, lieber in Frankfurt selbst nach dem Rechten zu sehen, statt die übrigen Fürsten durch eigenmächtiges Handeln zu reizen. Die Staatshistoriker wissen jedenfalls bisher keinen Grund für den Halberstädter Tag anzugeben. Vielleicht gelingt uns das, nachdem wir die formale Seite des Hergangs werden gewürdigt haben. Dadurch wird nämlich vielleicht auch die Sache selbst erst verständlich.

Denn wie immer die Motive der Sachsen beschaffen gewesen sind, gewiß ist, daß wie 1198 am 22. September 1208 der sächsische Stammverband als Wahlverband fungiert hat [88]). Die Großen des Landes, der Erzbischof und der Herzog an der Spitze, dazu der Markgraf von Meißen und der Landgraf von Thüringen, d. h. Sachsens Pfalzgraf, waren versammelt. Auch der Bischof von Würzburg nahm teil. Da wir aber nicht wissen, aus welchem Grunde, so läßt sich aus der Tatsache nicht allzuviel schließen. Denn vielleicht war er nur zufällig oder als Abgesandter des Papstes da, vielleicht glaubte er in Halberstadt leichter für die dort tatsächlich erreichten Schenkungen des kargen Otto

---

[87]) Braunschw. Chronik MG. Deutsche Chroniken II, 539.

[88]) Arnoldus Lubecensis, Chronica Slavorum VII, 13, 14: Ad quem accedens archiepiscopus Magdeburgensis una cum duce Bernardo, sic ei locuti sunt: Non suademus, ut aliquem impetum presumptuose faciatis, ne aliqua commotio contra vos fiat, sed magis ex dispensatione principum curiale colloquium statuamus, ut ibi de electione regis unanimiter tractetur. Si complacuerit Domino in vestra persona, gratum habebimus; sin aliud, et hoc audiemus. Quod cum complacuisset, indicta est curia satis famosa in Halverstad, ubi convenerat maxima pars prelatorum et principum Saxonie et Thuringie, nec defuit Erbipolensis electus Otto. Omnes igitur principes qui convenerant, ac si divinitus inspirati, pari voto et unanimi consensu Ottonem in Romanum principem et semper augustum elegerunt in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, archiepiscopo, qui primam vocem habere videbatur,

Ohr zu gewinnen, oder er mochte gerade wegen des mißglückten Würzburgertages seine Selbständigkeit gegen Mainz wahren wollen. Wichtig ist, daß man ihn teilnehmen ließ, und also kein rein sächsischer Tag vorlag; noch wichtiger aber, daß er nicht die Reihenfolge innerhalb des Stammverbandes durchbrach, sondern dieser geschlossen blieb. Wir hören nämlich, daß die Sachsen genau nach der alten Rangleiter kürten: Erzbischof, Herzog, Markgraf, Pfalzgraf (Thüringen!) [89]) und dann die übrigen. Also hat 1208 noch einmal der Stamm als solcher gewählt. Aber die neue Ordnung ließ sich doch nicht verleugnen. Nur die Reichsfürsten haben kiesen dürfen; der Reichsgedanke wirkt also ganz unmittelbar in die Stammeswahl hinein. In Wahrheit ist das gar keine Stammeswohl mehr, denn der Sinn einer solchen ist ja doch gerade, daß das Reich durch das Erlöschen des Hauses — man verzeihe dies ἓν διὰ δυοῖν — aufgelöst ist, und die Stämme ohne das Reich und deshalb nur nebeneinander tätig werden. Die Halberstädter Wahl setzt aber umgekehrt das Bestehen des Reiches durch die Übernahme des neuen Fürstenbegriffes voraus. Um so rätselhafter erscheint dann aber der ganze Hergang. Wie es 1198 zu der Stammeswahl kam, haben wir befriedigend erklären können. Aber jetzt hat zehn Jahre lang halb Europa über die Regeln der deutschen Wahl leidenschaftlich diskutiert; Philipps Vorgehen schien endgültig die friedliche Lösung des Problems zu sichern. Da erneuern seine getreuesten Anhänger bei ganz veränderter Sachlage das verfehlte und jetzt unentschuldbare Vorgehen von damals, kümmern sich, was völlig beispiellos ist, um die Ladung des Erzbischofes von Mainz nicht und werden dafür in keiner Weise behelligt oder getadelt. An der Spitze dieser Sondergruppe steht gar der Reichsmarschall,

---

inchoante, prosequente vero Bernardo duce cum marchione Misnense et lantgravio Thuringie cum aliis, ad quos electio regis pertinere videbatur. Cum autem perventum fuisset ad electum memoratum, conqueri cepit in conspectu principum, ecclesiam suam dampnificatam a Philippo rege et a predecessore eius Heinrico . . . et nisi eadem iniuria mutaretur, ut ecclesia indempnis maneret, ipse huic electioni se consensum non prebere affirmabat. Cumque hinc inde multa allegarentur, ipse de collegio exiens discessit. Altera tamen die revocatus electioni principum acquievit, quorum una cum rege ordinatione ecclesia sua recepit . . . Exinde alia curia magis famosa indicta est Frankenevorde in festo beati Martini. Ubi cum magna sollempnitate et ingenti numerositate occurrerunt regi principes Frankonie, Bauwarie, Suevie.

[89]) S. 122 f.; S. 169.

neben ihm der Landgraf von Thüringen, einer der reichsten Fürsten, der sich trotzdem bequemt, hier hinter dem Markgrafen von Meißen zu stimmen, obwohl er nicht einmal irgendwie präjudiziert war. Denn er hatte an der Stammeswahl von 1198 nicht teilgenommen. Ich denke, das sind so gehäufte Ungereimtheiten, daß man darüber nicht hinweghüpfen kann, sondern heftig stolpert. Wir müssen einen Ausweg aus diesem Labyrinth suchen. Wie kommt der Stamm dazu, eine Stammeswahl zu vollziehen, die in Wahrheit genau nach den neuen Regeln verläuft, d. h. nichts als eine partielle Reichswahl ist und was bewegt den Askanier Bernhard, daß er sein Herzogsamt über die Reichsmarschallwürde setzt? Schon durch diese zweite Frage kommt Licht in das Dunkel. Bernhard, der Markgraf von Meißen und der Land- und Pfalzgraf empfinden alle gemeinsam in ihrer Stellung einen wunden Punkt. Es ist keiner unter ihnen, dessen Rang nicht auf ein einziges Ereignis sich gründet; sie alle haben ihren Anteil an dem Fell des Löwen, der 1180 stürzte, hinweggenommen. Die Wiederaufrichtung des sächsischen Herzogtums der Welfen ist der Alpdruck, der auf allen diesen Fürsterhäusern bis zum Jahre 1235 gelastet hat. Bis dahin lag das nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit. Aus Furcht davor hatte sich Adolf von Köln 1205 Westfalen aufs neue zusichern lassen [90]). Immer noch zitterte das gewaltige Erdbeben nach. Und nun sollen diese selben Fürsten dem Welfengeschlecht selbst in den Sattel helfen? Da galt es mindestens — zumal einem Charakter wie Otto gegenüber — die äußerste Vorsicht zu gebrauchen. Und hierzu konnte nun die Form des Halberstädter Tages für die anschaulichen Vorstellungen der Zeit sich glänzend eignen. Es war eine Abdankung der welfischen Herzogsträume in optima forma, so gründlich, wie jener Symbolwechsel 1156 zwischen Babenbergern und Welfen, wenn Otto sich jetzt bequemte, die Repräsentation des Sachsenstammes, so wie sie ihn in Halberstadt erkor, als die echte anzuerkennen. Herzog, Markgraf und Pfalzgraf — es begreift sich jetzt ohne weiteres die Stellung, mit der sich der Thüringer nicht nur begnügte, sondern die er zum Schutze der Reichsunmittelbarkeit seiner Pfalz geradezu fordern mußte. In Frankfurt hätte sich diese Zeremonie entweder gar nicht oder doch nicht so wirksam durchführen lassen. In Frankfurt hätte man sich unterworfen. Auf sächsischer Erde

[90]) Winkelmann, Philipp S. 334.

hingegen wurde zugleich Ottos Verzicht besonders deutlich [91]). Denn man bedenke, daß die Welfen den sächsischen Herzogstitel noch nicht abgelegt hatten! [92]) Jetzt aber empfing der König von einem anderen Sachsenherzoge die Huldigung des Landes.

Die alte Form der Stammeswahl hat also nach unserer Überzeugung im Jahre 1208 zu einem ganz konkreten politischen Zwecke gedient; es handelte sich um eine Existenzfrage sämtlicher Beteiligten. Denn das welfische Herzogtum war der Schreck auch der sächsischen Kirchenfürsten. Weil dem so war, hat jedermann im Reiche das Einmalige des Hergangs für selbstverständlich gehalten. Niemand hat an ihr Anstoß genommen. Sie ist so wenig wie Philipps Handlung von 1205 in den Quellen diskutiert worden. Weder das eine noch das andere Ereignis hatte eben irgendeine polemische oder parteiische Spitze. An der Reichswahl, so sehen wir wieder, hat niemand nach der „Reichsgründung" ernsthaft gezweifelt. Auf dem Halberstädter Tag hat man nur die immer noch schmerzende Wunde von 1180 zum Verharschen bringen wollen [93]).

In Frankfurt hat dann sechs Wochen später das Reich gewählt. Wir wissen nichts über den Tag, außer der Tatsache, daß die Wähler von Halberstadt fehlten. Die üppigen Phantasien, die über diesem Schweigen der Quellen als bequemem Orgelpunkt immer wieder komponiert worden sind, hat Ficker mit Lachmannscher Strenge zurückweisen müssen [94]). Wir wissen nicht einmal, welche Kurfürsten, ob z. B. der Brandenburger dort anwesend war.

---

[91]) Der Schriftsteller, der besser als irgend ein anderer die Situation hätte schildern können „disertis et sane singularibus apud medii aevi auctorem sententiis", wie ihm Weiland mit Recht nachrühmt (SS. XXIII, 73), der Verfasser der „Taten von Halberstadt", der kaum ein Jahr nach dem Ereignis schreibt, faßt sich diplomatisch kurz und scheint mit einigem Lokalstolz den Vorgang in Halberstadt für den entscheidenden zu halten. Daß aber der Ort zu Ottos Demütigung gewählt schien, deutet er bei aller Kürze an! ... mirabili dei iudicio qui ipsum (Ottonem) in civitate et ecclesia prothomartiris sui Stephani, quam ipse ac progenitores sui semper humiliaverant, taliter voluit sublimari. Das hat nur Sinn, wenn jetzt umgekehrt der verachtete Ort Otto die Ehre erteilt. SS. XXIII, 122.

[92]) Oben S. 142, Anm. 47.

[93]) Das Verhältnis von Stammesherzogtum und Kurkolleg zur Königswahl hat soeben Buchner (Königswahlen und das Herzogtum Bayern 1913) behandelt. Er sagt wörtlich S. 19, Anm. 5: „Für uns hier ist die Halberstädter Wahl belanglos."

[94]) Böhmer-Ficker 242.

Dafür steht eine Tatsache fest, die unsere Deutung der Halberstädter Vorgänge bekräftigt. Ein Reichsfürst Ostsachsens hat bestimmt in Halberstadt gefehlt. Da wir gesehen, daß sogar der Reichsmarschall sein Reichsamt der Herzogswürde nachgesetzt hat, so muß es uns baß in Erstaunen versetzen, wenn der Kämmerer des Reiches anders dachte. Besinnen wir uns aber einen Augenblick länger, so entdecken wir sofort, daß für den Markgrafen von Brandenburg allerdings keine Ehre und kein Vorteil in Halberstadt zu holen war. Denn sein Rang im Reich war nicht auf den Umsturz von 1180 gegründet. Schon ein Menschenalter zuvor war durch Albrecht I. aus dem bescheidenen Markgrafenhaus das der Reichskämmerer geworden [95]). Sagt doch auch ein alter Spruch, daß gleichberechtigt neben Friedrich mit dem roten Haar und Heinrich dem Leuen Albrecht der Bär die Trias bildete, die wohl „die Welt verkehren" konnte. Der erste Nachfolger, der wieder seinen Namen trug, Albrecht II., hatte also von welfischen Rekuperationen nichts zu fürchten. Vielmehr hätte ihm, als Erzbeamten des Reichs, die Mitwirkung in Halberstadt nur Unehre gebracht. Sein Fehlen dort ist ebenso beredt wie die Gegenwart der übrigen Fürsten. Erst beide Tatsachen zusammen erlauben die „Stammeswahl" von 1208 auf ihren wahren Umfang zurückzuführen.

Eben in diesem Halberstadt ist schließlich ein Bericht abgefaßt, welcher als Schlußstein unserer Untersuchung betrachtet zu werden verdient. Die Rolle Halberstadts als geistigen Zentrums für das Rechtsleben der Zeit wird dadurch aufs neue schön beleuchtet. Die „Taten von Halberstadt", ein auf beträchtlicher geistiger Höhe stehendes Werk, behandeln vom streng staufischen Standpunkt noch während des Konflikts, sie sind nicht nach 1210 abgefaßt, die Ereignisse von 1198 [96]). Wenn

---

[95]) Oben S. 227.

[96]) Vgl. oben Anm. 91; MG. SS. XXIII, 113: Defuncto siquidem imperatore Henrico, in electione imperatoris pernitiosa dissensio inter principes est exorta. Cum enim electores Saxonie principes ad eligendum imperatorem universos imperii principes crebrius invitarent, quidam principes avaricie dediti huic sacre electioni exsecrabiles interponere non sunt veriti condiciones. Alii vero, ut tyrannidi sue inpune liberius possent vacare, hanc electionem conati sunt impedire. Verum principes Saxonie non ferentes imperium sine rectore sub tante more periculo vacillare, quibusdam aliarum provinciarum principibus convocatis, in nomine Domini congregati in villa Arnestede Moguntine dyocesis, sancti Spiritus auxilio invocato, domnum Philippum ducem Swevie, filium et fratrem divorum imperatorum Frederici

wir auf Grund der von uns entwickelten Sätze über das Recht der Königswahl, zu einem recht glänzenden Plädoyer für Philipp in die Schranken des Gerichts treten wollten, mit einem Plädoyer, welches natürlich die ſachverſtändigen Hörer nicht durch törichte Unwahrheiten oder offenkundige Trugſchlüſſe dürfte beleidigen wollen, ſondern welches nur mit unfehlbarer Schärfe auch den kleinſten eigenen juriſtiſch haltbaren Anſpruch entwickelte, ſo würden wir gut tun, uns auf die Wiedergabe der Halberſtädter Schrift zu beſchränken. Nichts iſt falſch; aber das meiſte iſt unter Kategorien gebracht, die nicht für die Urheber der Ereigniſſe, ſondern für den Richter beſtimmend wirken ſollen. Die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg (electores Saxonie principes) haben ſeit Anfang 1198 an die in Deutſchland anweſenden Reichsfürſten mit der Bitte, eine Wahl vorzunehmen, gewendet. Erſt als dieſes Anſuchen durch unrechtmäßige Bedingungen der Gegner hinfällig wurde, hätten die ſächſiſchen Fürſten (alſo nicht mehr die Kurfürſten!) mit den Fürſten einiger anderen Stammlande in einem Ort, der im Mainzer Sprengel liege, Philipp gewählt. Kein Wort von dem freiwilligen Verzicht Philipps auf die Krönung. Wie es Rechtens ſei, habe man ihn in Mainz dem Volke als König gezeigt. Das Krönungsrecht des Mainzers (sic!) habe ohne Schaden der Erzbiſchof von Tarentaiſe üben dürfen. So ſei Philipp auf den Rat der Fürſten (!) dort geweiht worden. Hingegen ſei Otto durch Adolf von Köln und „einige andere rheiniſche Fürſten“ (kein Wort von deſſen Vertretungsanſprüchen

Henrici, imperatorem unanimiter elegerunt, anno videlicet Domini 1197, indictione..., anno ordinationis Gardolfi episcopi 4. Hac igitur electione celebrata, Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut moris est facere de electis, et pari voto omnium et consensu, acclamatione quoque unanimi et applausu in regem est collaudatus. Sed quia domnus Conradus archiepiscopus Moguntinus nondum redierat de partibus transmarinis, de consilio principum Tarantasiensis archiepiscopus ipsum in regem consecravit et insigniis imperialibus, que penes ipsum erant, pariter insignivit. Adolfus vero Coloniensis archiepiscopus et quidam principes Reni, sicut dissensionis et discordie desiderium in corde gestaverant, rem in actu proferre festinantes, Ottonem comitem Pictavie, filium Henrici quondam ducis, accersitum in regem eligunt, estimantes maius flagicium nequivisse se Saxonibus erogare, quam talem eis apponere, qui odium inter ipsos et patrem eius habitum contra eos iugiter debeat irritare. Ipse autem avunculo suo, Anglicorum regi, pro pecunia comicia sua data, electoribus suis quod sitiverant erogavit. Qui, capta Aquisgrani civitate, eundum electum intronizatum in sede regia collocantes, diademate regio coronabant.

oder gar -Befugnissen für Mainz!) zum König gemacht und in Aachen gekrönt worden. Diese Lektüre mußte selbst auf den Gegner Eindruck machen, denn keine einzige Tatsache wird direkt gefälscht oder auch nur verschwiegen: Unsere Kurfürsten sind zur Reichswahl bereit gewesen; ihr habt es verhindert. Kirche und Kapitel von Mainz und der Fürstentag haben anerkannt, daß in Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz der Burgunder ebendort krönen darf. Philipp hat das alte Recht eingehalten; er ist dem Volke in Mainz öffentlich gezeigt worden. Und die genialste Retouche. Philipps Krönung wird vor der Ottos erzählt! Ohne Zeitangabe, wohlverstanden, aber wie immer, sie wird vorher erzählt. Das alles mit der Sachlichkeit und Vornehmheit des gewiegten Juristen vorgetragen faßt prachtvoll zusammen, was man von dem Boden des Rechts — auf dem beide Parteien standen — zugunsten der staufischen Sache sagen konnte. Die heutige Literatur hat diesen Bericht entweder beiseite geschoben oder umgedeutet. Die Angabe über den Wahlort, diese echt niedersächsische Verschlagenheit, hätte dabei den Schlüssel zu dem merkwürdigen Schwanken aller Quellen über den Wahlort von 1198 geben können. Eine merkwürdige Idee, von einem Orte in Thüringen geographisch nur zu sagen, er liege im Mainzer Sprengel! Also lag er in Franken? Aber merkwürdig ist doch auch die Tatsache, daß Philipp in Ichtershausen, in Arnstadt, in Mühlhausen gewählt worden ist. Nun hat aber Mühlhausen einen Vorzug vor den anderen. Es ist nämlich nicht nur Reichsgut, sondern, was in diesem Fall gewiß wog, ist auch mit fränkischem Recht bewidmet gewesen! Hat man diesen Fingerzeig übersehen, so hat man eine andere Angabe unbesorgt weggedeutet. Da sollen die „electores principes", die das Recht zur Ladung ausüben, nicht die „Kurfürsten" sein. Was sie aber sonst sein könnten, hat niemand beantwortet. Mit dem Wort elector-princeps kann man ferner nur eine deutsche Fügung wiedergeben wollen, in der statt der beiden unverbundenen lateinischen Substantiva eben ein zusammengesetztes Hauptwort „Kurfürst" steht. Doch genug. Wir glauben, niemand wird ernstlich an unserer Auslegung des Halberstädter Berichtes zweifeln. Gewiß ist, daß er vor 1210 geschrieben ist. Daß er psychologisch noch eindrucksvoller ist, wenn ihn der Halberstädter seinen Braunschweiger Nachbarn vor Philipps Tod und vor der Halberstädter Nachwahl ins Stammbuch geschrieben hat, ist nicht zu leugnen. Aber die Paarung sachlicher

Schärfe mit Vorsicht in der Form kehrt zum Jahre 1208 wieder. Diese Schreibweise paßt ins Jahr 1209, als Otto in drohender Macht nahe Halberstadt Hof hielt. Wenn man in Halberstadt Reichswahl und Kurkolleg (einschließlich Brandenburg) schon für 1198 anerkennt, so stützt das unser Bild der Stammeswahl von 1208.

Seitdem wählt stets das Reich, die Erzbeamten an der Spitze. Wenn man noch heute lesen kann, Eike von Repgow folge speziellen sächsischen Ansichten über die Königswahl, so ist das ein Irrtum. Der Sachse, der ums Jahr 1230 schrieb, hat weder provinziale Sondermeinungen vorgefunden, noch hat er Antiquitäten ein Opfer dargebracht. Er schildert mit Fug und Recht die Wahl des deutschen Königs durch das Reich und seine Fürsten, wie sie seit 1198 nie mehr bestritten und wie sie in dem Ort, in dem Eike seine Jugend verlebt hat[97]), sogar aus Liebe zu den Staufern nachträglich für Philipps Wahl von 1198 behauptet worden ist. Die Ereignisse von 1198 und 1208 geben nicht das Recht, von Erfindungen und leeren Einfällen seiltänzerischer Politiker die damalige Verfassung ziellos bald hierhin, bald dorthin getrieben werden zu lassen. Es ist aber nicht einmal geboten, die Rechtsfragen, die damals auftauchten, zu einseitigen Parteischlagworten zu stempeln. Denn in einer notwendigen Entwicklung hat das Reich damals alte Formen überwunden, dabei noch den letzten Rest ihrer Lebenskraft nutzend. Wir können hier nochmals wiederholen, was wir schon oben betonten: Das Recht der Kurfürsten, im Reich die Ersten zu sein, ist keinen Augenblick von irgendeiner Seite bezweifelt worden. Nicht sogleich respektiert worden ist das Auftreten des Reiches selbst an Stelle der Stammesverbände. Will man also trotzdem die Parteien rubrizieren und schematisieren, so ergibt sich jedenfalls genau das Gegenteil von dem, was bisher über den Reichsgedanken des staufischen Zeitalters vorgebracht worden ist. Der „Reichsgedanke" ist deshalb, weil er dem Interesse der staufischen Widersacher entsprach, gerade von diesen zuerst aufgegriffen und durchgesetzt worden, wobei das Kurkolleg den Reichsgedanken verkörpert.

---

[97]) Meine Ausführungen über Eikes Bildungsgang, Rechtsliteratur 115 ff., halte ich gegen Julius v. Gierkes Widerspruch, ZRG. 34, 550, voll aufrecht und behalte mir vor, anderweit darauf mit eingehender Begründung zurückzukommen. Die Interpretation der Halberstädter Chronik wird vielleicht schon ihrerseits den bisher Zweifelnden Eindruck zu machen imstande sein.

Das deutsche Reich wird ein Wahlreich, weil es dem Könige gelingt, den Stammesverband aufzulösen und die Führer der deutschen Länder nur noch nach ihrer Stellung in seinem Lehnshofe anzusehen; nur als solche werden diese nun bei der Regelung der Thronfolge tätig, und so ist kein sichtbarer Unterschied mehr zwischen den Formen bei Sohnesfolge im Königshause und bei der Wahl eines neuen Hauses. Den Säulen des Reichshauses wächst das alte Recht der Stämme zu. Das Königtum der Merowinger war von dem Führer der Hausgenossenschaft, dem Maiordomus, untergraben worden, das deutsche durch diese Hausgenossenschaft selbst als einer geschlossenen „Korporation", ein Ausdruck, der sich denn auch schon unter Friedrich II. findet [98]). Der König, der die Länder in das Innere seines Hofes hat hineinziehen wollen, sieht seinen Hof plötzlich als zur Außenwelt geworden sich gegenüber.

Denn diese Konsequenz ist nach dem Vorausgeschickten jetzt nicht mehr schwer verständlich. Der Macht der Fürsten des Reichs wuchs das alte Recht der Stämme zu. Ihre Stellung dringt erst hierdurch über die Grenzen des bloßen Lehnrechtes hinaus. Dem „Reiche und dem Herrn des Reiches" tritt ein und dieselbe Phalanx bei Sohnesfolge wie Neuwahl gegenüber. Also muß das Wesen beider Thronfolgen in eins zusammenfließen. Das Haus des deutschen Königs stellt sich seinem Herrn vollständig selbständig entgegen. Der königliche Klerus, die Reichskirchen, können nun selbst bei der Sohnesfolge Sonderansprüche anmelden. Insofern hat sich 1196, 1220, 1237 allerdings etwas gegenüber den älteren Designationen geändert. Aber zweierlei ist festzuhalten. Die Grenze zwischen den Rechten des Hausherren und Hausvaters einerseits, denen seiner Vasallen andererseits blieb noch eine Weile flüssig; das zeigt der Rückschlag zugunsten der kaiserlichen Befugnisse, der 1237 gegenüber 1220 sichtbar zu werden scheint, mag man ihn nun bedeutend oder, wie wir, geringfügig einschätzen. Vor allem aber: es ist dies eine Auseinandersetzung nur innerhalb des Königshofes. Ihre Erforschung gehört daher der Geschichte des Lehnwesens und seiner Ausgestaltung im Lehnrecht an. Wir hingegen, die wir den Platz des Königshauses und des Lehnwesens in der gesamten Rechtsordnung zu erkunden auszogen, haben unsere Aufgabe erfüllt, wenn die Einbruchsstelle des Lehnrechts ins Landrecht aufgedeckt worden ist.

[98]) Vom „corpus principum secularium" spricht der Kaiser 1239 Constit. II, 215, S. 299.

Nach alledem wird es verstattet sein, daß wir uns hinsichtlich des Erbkaiserplans Heinrichs VI. auf die Herausarbeitung der wesentlichen Momente beschränken. In vollem Umfang zu zeigen, wie sehr er in unser System hineingehört, würde eben nur durch ein breites Aufrollen des Lehnsrechts möglich sein.

Heinrich VI. hat während seiner kurzen Regierung versucht, die Fürsten durch mannigfache Konzessionen zu bewegen, ihm die Erblichkeit der deutschen Krone zu gewähren. Er hat aber diesen Plan schließlich fallen lassen. Hocherfreut über dies Nachgeben des Kaisers, haben die Fürsten seinen jungen noch ungetauften Sohn zum König erkoren. Dies sind in Kürze die Tatsachen [99]).

In demselben Augenblick, in dem der alte Hausbegriff ins Wanken kommt, erhebt sich von seiten des bedrohten Königs die Reaktion. Aber besteht dieser Rückschlag in einer Sicherung der Sohnesfolge? Ist es wirklich nur diese, für die fürchtend der römische Kaiser 1196 seinen Fürsten goldene Berge in Aussicht stellt? Wir werden nur dann in die Sache eindringen, wenn wir wieder zwei verschiedene Dinge gut unterscheiden: 1. Die zunehmende Emanzipation des „Reiches" von seinem Herren [100]) erzeugt, wie wir beobachtet haben, eine Veränderung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Faktoren, die bisher bei der Sohnesfolge zusammen wirkten [101]). 2. Der strenge Begriff der Hausherrschaft hat damals im übrigen, vor allem im romanischen Europa, wo er kein so bodenständiges Gewächs war, bereits allmählich abgewirtschaftet. Dafür hat man das Recht der Verwandtschaft eingetauscht. Die Erbfolge gilt dort auch für die Herrschaft.

Diese anderwärts verbreitete Geschlechtserbfolge aller Verwandten ist es, welche Heinrich VI. an die Stelle der vom Volke vergebenen Hausherrschaft setzen will. Gehen wir bei der Prüfung aus dem Weiteren in das Engere.

Zwischen Sohnesfolge und Erbrecht hat man bis zum Interregnum wohlweislich unterschieden. Das belegen zunächst die Tat-

---

[99]) Die Quellen sind gesammelt bei Ficker, de Heinrici VI. conatu 1852, 1 ff. und bei Krammer, Quellen I, 33—37; wo nichts anderes bemerkt, ist nach den letzteren zitiert. Sachlich ist vor allem wichtig Hampe, Zum Erbkaiserplan Heinrichs VI., MJÖG. 27, 1.

[100]) Siehe Abschnitt 7, S. 138 ff.

[101]) Oben S. 38 ff., speziell S. 65.

sachen. Rudolf I. ist der erste deutsche Herrscher, dem die Sohnesfolge verweigert worden ist. Am Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts hat man dann die Krönungsformel dahin geändert, daß der Neugewählte non iure hereditario nec paterna successione König sei, sondern alles der Wahl verdanke [102]). Noch hier also in der Negation hat man den Unterschied zwischen Erbrecht und Sohnesfolge nicht verwischt. Die Schwierigkeiten, welche sich 1220 bei Heinrichs Wahl ergeben haben, werden allgemein auf die Beziehungen zu Sizilien und zum Papst zurückgeführt, und beziehen sich mit nichten auf die Sohnesfolge an sich. Ebensowenig stichhaltig ist der jüngst erfolgte Hinweis [103]) auf einen Vertrag Albrechts von Magdeburg mit seinen Mündeln, den Markgrafen von Brandenburg vom 20. September 1221. Genau wie im Reich z. B. 984 wurde nämlich hier damals der Witwe des verstorbenen Markgrafen und ihren Söhnen das Haus erhalten, während der Geschlechtsvormund Heinrich von Anhalt auf seine Sippebefugnisse streng beschränkt blieb. Friedrich II. hatte den Erzbischof zum Lehnsvormund bestellt. Als solcher hat Albrecht am 23. April 1220 den jungen Heinrich mit erkoren [104]). Nun werden in der erwähnten Urkunde, also nach dieser Kur, Bestimmungen für den Fall des Ablebens Friedrichs II. getroffen. Der Erzbischof erklärt sich bereit, auch einem neuen König gegenüber die an sich verbotene Gesamtbelehnung beider Söhne mit der Mark durchzusetzen, aber nur, wenn

---

[102]) Schreuer, Grundgedanken 159 f.

[103]) Z. B. Bloch, Kaiserwahlen 125 f. Der entscheidende Satz in der von den Markgrafen ausgehenden Urkunde lautet, der Erzbischof verpflichte sich, wenn Friedrich II. sterbe „priusquam nobis eadem feoda porrigantur et alius per concordiam principum in imperium sublimetur, ipse nec fidelitatem illi prestabit nec servicia faciet. Sin autem per discordiam principum continget eligi duos reges, si placuerit nobis, ut regem alium habeamus quam eum in quem dominus archiepiscopus proposuerit consentire, non tenebitur nobis assistere . . . sed si cum ipso consenserimus in aliquem eligendum . . . [nos] promovebit". Böhmer-Ficker 10886; Krabbo, Regesten d. Markgrafen v. Brandenburg 577.

[104]) Es ist ein tatsächlicher Irrtum, wenn Winkelmann Friedrich II., Bd. I, 524 für möglich hält, daß Heinrich von Anhalt die brandenb. Stimme abgegeben haben kann, wie es ein Rechtsirrtum ist. Denn der Vergleich von Böhmer-Ficker 1102, 1109, 1115 mit 1125, 1126 ergibt, daß Heinrich am 23. April noch nicht in Frankfurt anwesend gewesen ist. Und Heinrich ist nie Verweser des Fürstentums gewesen, dessen Erzamt vielmehr in der Magdeb. Urk. vom Sept. 1221 (cum iuribus et honoribus!) deutlich genannt wird. Man spricht zu 1220 von einer „Nominatio". Da ich für meine

die Markgrafen demselben Kandidaten bei der Königswahl sich anschließen werden, wie er. Daraus hat man geschlossen, daß Albrecht die Kur des Königssohnes von 1220 für unverbindlich gehalten habe; hieraus würde dann erst recht folgen, daß die Sohnesfolge noch weniger vor der Kur als ein Recht des Königs in Betracht kam. Man braucht aber nur an die Vorgänge von 1196 und 1198 zu erinnern, um einen der pflichteifrigsten Anhänger Friedrichs II. alsbald von jedem Verdacht der Treulosigkeit zu befreien. Man bedenke doch: Der Kaiser im Begriff, ins heilige Land zu ziehen, wo sein Großvater umgekommen ist; die entsetzlichen Thronwirren, weil 1198 der unmündige Königssohn nicht hatte folgen können, in aller Gedanken lebendig. Wäre Friedrich vor der Schwertleite seines Sohnes verstorben, so hätte sich das gleiche Schauspiel wie 1198 notwendig wiederholt. Nun zielt doch der ganze Vertrag überhaupt nur auf die allernächsten Jahre eben bis zur Mündigkeit der beiden Markgrafen. Tritt also in dieser kurzen Spanne Zeit, auf die es allein abgesehen ist, des Kaisers Tod ein, so sind Thronwirren sicher zu erwarten, weil ja in eben dieser Frist auch der Königssohn noch nicht mündig sein kann. Also muß der Gesichtspunkt der echten Neuwahl in den Vordergrund der Erwägungen 1221 notwendig treten. Aber mehr als das. Die Waffe der Gegner kehrt sich gegen sie selbst. Gerade die Urkunde von 1221 zeigt, daß zwischen Neuwahl und Sohnesfolge ein gewaltiger Unterschied ist. Neugewählt kann nur ein Hausherr werden [105]). Der Bescheid des Sohnes zum Nachfolger ist eine solche Wahl nicht. Der Hausfohn bleibt mit dem Schicksal des Vaters verknüpft. Er gilt nicht als „gewählt". Stürzt seines Vaters Stuhl, bevor er ihn, mündig geworden, hat ergreifen können, und hält man der Waise den Stuhl nicht aufrecht, so ist das alte Königshaus erloschen, und der treueste Anhänger muß für diesen Fall sich auf die Neuwahl rüsten.

---

eigene Systematik der rechtlichen Elemente der Thronfolge Vollständigkeit behaupte, so muß ich bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auch noch den Anstoß erregen und freimütig bekennen, mir bei dem mehrfach ausführlich entwickelten Begriff der Nominatio als selbständig neben Wahl und Kur beim besten Willen nichts denken zu können. Beratungen schaffen kein Recht, den Kandidaten bestimmt der Vater oder die Wahl; im Volksrecht ist nominatio eine leere Vokabel; erst viel später dringt sie aus dem Kirchenrecht als Rechtsbegriff ins Staatsrecht hinüber.

[105]) Oben S. 84.

Noch 1237 hat die Sohnesfolge auf nichtfränkischer Erde, in Wien, unbeanstandet statthaben können. Keineswegs also wird die Erhebung des Sohnes als ein Akt angesehen, bei dem das fränkische Recht des königlichen Herrn sich nicht mitwirkend äußere. Des Kaisers Hausgewalt, seine Anwesenheit allein ist es, welche Konrads Kur in Wien ermöglicht. Bei einer echten Neuwahl dürfte aber kein solch königlicher Anteil zu verspüren sein.

Neben die Tatsachen treten zwei Äußerungen, deren Parallele nicht uninteressant ist. Sie umrahmen zeitlich den Erbkaiserplan Heinrichs VI. Die ältere des Johannes von Salsbury aus der Zeit Barbarossas findet sich in dessen Polycraticus. Der Engländer handelt in dieser großen Rechts- und Sittenlehre auch über die Erbfolge der Könige [106]). Er verwirft sie in den stärksten Ausdrücken. Weder die consanguinitas noch die propinquitas dürften berücksichtigt werden. Nach dem Tode Salphaats hätten seine Töchter wohl das Erbe (hereditas) fordern können. Denn Güter und Äcker lasse man seinen Verwandten. Die Herrschaft (gubernatio) aber gebühre ausschließlich dem, den Gott dazu berufe. Also — das ist bedeutsam — die Töchter werden nachdrücklich ausgeschlossen. Aber, fährt Johannes fort, deshalb ist es doch unzulässig, etwa aus Neuerungssucht von dem Blut der Fürsten abzugehen, denen durch Gottes Gnade und das Recht des Geschlechts (ius generis) die Nachfolge ihrer K i n d e r zustehe. Also unter viel Umschweifen und nicht ohne theoretische Beschwerden wird hier die Nachfolge des Sohnes gebilligt, alle Erbfolge verworfen.

Als 1237 die Fürsten jenes gespreizte Wahldekret für Konrad IV. verfassen, um recht nachdrücklich ihre Unabhängigkeit vom Kaiser zu betonen, da rechtfertigen sie die Wahl zu Lebzeiten des Vaters mit höchst gelehrten Ausführungen, die nur das Einfache verschweigen, daß man bis dahin ganz regelmäßig den Sohn zur Zeit der väterlichen Herrschaft

---

[106]) V, 6 (Migne 199, 549): ordinatio principis populi. (Folgt ein Bibelbeispiel) hic autem plane nulla est populi acclamatio, nulla consanguinitatis ratio, nulla propinquitatis habita contemplatio est. Mortuo Salphaat filiae paternam vindicant haereditatem. Petitionem earum justam esse deus ipse testatur. Propinquis namque agrorum et praediorum hereditas relinquenda est. Gubernatio vero populi illi tradenda est, quem Deus elegerit . . . Nec tamen licitum est favore novorum recedere a sanguine principum quibus privilegio divinae promissionis et jure generis debetur successio liberorum. Johann ist 1180 gestorben.

erkoren hatte, und nur dem zweiten Sohn jetzt angedeihen ließ, was man siebzehn Jahr zuvor dem älteren Sohn desselben Kaisers gewährt hatte. Für sehr „deutschrechtlich" wird man also dies Musterstück der Diktatkunst nicht ausgeben können. Trotzdem entschlüpft dem unbekannten Autor das Zugeständnis, das die Sohnesfolge altes deutsches Recht sei. Wahrlich Grund genug, ihm zu glauben. Er sagt nämlich, sie hätten sich in der Vergangenheit umgetan, da hätten sie nun gefunden, daß den alten Kaisern für ihre großen Verdienste die Nachfolge ihrer Söhne billiger Weise zugefallen wäre. Deshalb wollten auch sie ihren Kaiser durch die Wahl seines Sohnes ehren. Der Satz, der von der Sohnesfolge in alter Zeit handelt, spricht diese als recht und billig an; „parentum laboribus fraudari filios nostri noluere maiores" [107]). Wäre es ein Geschenk der Fürsten an den Vater gewesen, so hätte man doch nicht einen Spruch gewählt, laut dem es umgekehrt eine Fraus gewesen wäre, die Söhne nicht folgen zu lassen. Hierbei vergesse man nicht, daß wir nicht etwa das Recht von 1237, sondern nur das von 1196 durch diese Beobachtung haben ermitteln wollen.

Da werden wir doch sagen dürfen: zusammengehalten mit den Resultaten des ersten Teils, zeigen die soeben angeführten Tatsachen und Aussprüche, daß Sohnes- und Erbfolge auch unter Heinrich VI. noch zwei verschiedene Dinge gewesen sind. Betrachtet man nun die Quellen seines Reformplanes, so fällt einem auf, wie sie alle bemüht sind, nicht den Sohn, sondern den Erben als berufenen Nachfolger zu nennen. Die Marbacher Annalen sagen ausdrücklich nacheinander, daß Heinrich erst die Kur seines Sohnes betrieben habe und zum nächsten Jahre, daß er das unerhörte Recht habe einführen wollen, daß die Könige sich nach Erbrecht folgten [108]). Reiner von Lüttich sagt,

[107]) Et cum de substituenda persona . . . pensaremus, preteritorum cauta provisio salubre consilium prebuit in futuris. Considerationibus etenim nostris occurrit, qualiter divi cesares progenitores imperatoris eiusdem, qui longis retro temporibus imperio prefuerunt, non solum ut domini iustitie solium inclite tenuere, sed tamquam patres imperii paterne dilectiones ad omnes et singulos habuerunt, ... propter quod parentum laboribus fraudari filios nostri noluere maiores; nos . . . presentem imperatorem . . . . in sobole sua simili retributione decrevimus honorare. Krammer, Quellen I, 68f.

[108]) Interim imperator laborabat, quod principes filium suum, qui iam erat duorum annorum, eligerent in regem et hoc iuramento firmarent . . . . . Imperator

der Kaiser wollte das Reich seinen Erben erblich machen. In Lüttich sagt man: der jeweils nächste Verwandte habe Erbe werden sollen. Ansbert sagt, der nächste Erbe habe nach Erbrecht erben sollen.

Die Vorstufe dazu war allerdings notwendig die, daß die bisherigen Formen der Hausfolge fielen. Denn hier im Königshaus soll ja ein Wechsel von statten gehen zwischen zwei Rechtsformen, die uns als Gegensatz in Dutzenden von Dorfweistümern entgegenspringen. Weswegen sich die deutschen Fürsten sträuben, läßt sich mit den Worten des Jahrhunderte späteren Bauernspruchs ausdrücken: Wir haben einen gekorenen und keinen geborenen Herren [109]). Die Kur bedeutet, daß nur dieser bestimmte Hausherr zur Herrschaft berufen ist, nicht ein Geschlecht. Daß allerdings die Sohnesfolge dem Vater nicht verweigert werden darf, folgt aus keinem „Erb"recht des Sohnes, sondern allein aus der Hausherrschaft des Vaters. *Die Sohnesfolge ist eben kein Recht des Sohnes, sondern des Vaters* [110]). Genau so wie hier wird ihr Wesen in den Quellen selbst formuliert, z. B. eben von Johann von Salsbury, dem Dekret von 1237 und den Fürsten bei der Erhebung Rudolfs von Rheinfelden [111]). Der Hausherr kann die Kur des Sohnes fordern, weil die, von denen sie vorgenommen wird, ja sein Hausgesinde sind. Jetzt soll der gekorene Herr zum geborenen werden. Damit stürzt aber die Hausverfassung. Einen anderen Verwandten als den Sohn kann die *Hausgenossenschaft* nicht küren, denn dieser Verwandte befindet sich gar nicht mit ihr unter gleichem Dach. Das ist nicht mehr ein Vorgang *im* Hause. Entweder also wird jetzt diese Hausgenossenschaft das Recht zur *Wahl* erhalten, d. h. sie wird ein Organ des *Volks*rechts, statt der Hausverfassung. Oder aber der Verwandte hält ohne weiteres seinen Einzug ins Haus nach der Erbfolgeordnung des Volksrechts: Ein Drittes gibt es nicht. Ein solcher Verwandter hätte nicht neben den Hausherren treten können wie der Sohn; denn er unterliegt nicht der Gewalt und Zucht des Haus-

habuit curiam Herbipolis ... Ad eandem curiam imperator novum et inauditum decretum Romano regno voluit cum principibus confirmare, ut in Romanum regnum, sicut in Francie vel ceteris regnis iure hereditario reges sibi succederent.

[109]) Grimm RA.[4] II, 18.

[110]) Oben S. 39; S. 47; besonders S. 67 f.

[111]) Oben S. 41 f.

herren[112]). Allein durch diese war aber das Gesamthandsverhältnis zwischen Vater und Sohn im Königtum möglich. Die Kur hätte mithin fallen müssen. Und so berichtet Gervasius von Tilbury, der Rat Kaiser Ottos IV., daß durch Heinrichs VI. Plan die alte „electio palatinorum" würde aufgehört haben[113]). Die Stelle war bisher für die Forscher unverwendbar. Denn wir hören vor 1198 auch nicht mit einem Worte von der Rolle der Reichshofbeamten als Kurfürsten bei Neuwahlen. Sobald es sich hingegen um die alte höfische Form der Sohnesfolge handelt, die zu Lebzeiten des Vaters von jeher stattfand, wenn diese zerstört werden sollte, so ist mit Grund schon zum Jahre 1196 von der Bedrohung des Rechts der palatini die Rede. Die meisten Quellen berichten aber ausdrücklich, daß die Fürsten von Heinrich nicht etwa zur Kur aufgefordert, sondern durch Eid, durch Brief und Siegel, ihre Anerkennung der Erfolge bekräftigen mußten. Wir müssen dies hervorheben, weil wir ja gleichsam nach zwei Fronten kämpfen und uns sowohl gegen den „Wahl"-, wie gegen den „Erb"begriff in ihrer kahlen Dialektik wenden. Für den, der auch die Sohneskur für eine Wahl hält, sind also diese Ausführungen nicht interessant; sie haben daher keinen polemischen Zweck, sondern sind erforderlich, um zu zeigen, daß auch nach unserer Ansicht die Beseitigung der Kur, die von den Quellen berichtet wird, notwendig war, wenn aus Sohnesfolge Erbfolge werden sollte. Die Sohneskur bei Lebzeiten des Vaters wäre durch Heinrichs Satzung prinzipieller abgeschafft worden als die Neuwahl. Beschnitten worden wäre natürlich in weitestem Maße auch diese, aber doch nicht für den Fall des Aussterbens des Geschlechts beseitigt gewesen. Dazu kommt nun ein weiterer Umstand. Alle Quellen lassen erkennen, daß Heinrich VI. eine genaue Parallele zwischen seinen Konzessionen an die Fürsten und seinem eigenen Plane ziehen wollte. Die geistlichen,

---

[112]) Oben S. 51 f., S. 68.

[113]) MG. SS. XXVII, 380: (Henricus) legem instituit apud Teutones, ut milicie more Gallorum et Anglorum successionis iure devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex principis gracia. Ideoque ad suum refundens commodum quod aliis impertitus est beneficium, impetravit a subditis, ut, cessante pristina palatinorum electione, imperium in ipsius posteritatem distincta proximorum successione transiret, et sic in ipso terminus esset electionis principiumque successive dignitatis.

also kinderlosen Fürsten hatten bisher ihr Gut dem König geerbt, weil ihr Haus mit ihnen erlosch. Dies Spolienrecht soll aufgehoben werden, und der Nachfolger im Amt soll Erbe werden. Ist das nur annähernd gleichartig, so ist die Übereinstimmung bei den Laienfürsten dafür um so vollkommener. Es sollte nämlich den Fürsten die Geschlechtserbfolge gewährt werden, wie dem Könige selbst. Die Hausfolge besaßen sie aber bereits[114])! Das Lehnrecht setzt ja an die Stelle der Kur von unten durch die Vasallen die Verleihung von oben durch den Lehnsherren. Bei den Herzogtümern haben beide Faktoren, Kur und Verleihung, durch Jahrhunderte nebeneinander gestanden[115]). Wir haben ferner ganz prinzipiell festgestellt, daß der König die Herrenhäuser des Volksrechts nicht willkürlich schaffen kann, sondern nur in sie, soweit sie lehnbar von ihm sind, den bestimmten einzelnen Inhaber hineinsetzen darf[116]). Erkorener und belehnter Herren Recht ist also aufs innigste miteinander verwandt. Beide haben gleichmäßig einerseits die Sohnesfolge, andererseits den Ausschluß des Erbrechts zum Prinzip. Beide werden denn auch von einem kaum zehn Jahre später schreibenden Mann in Beziehung zueinander gesetzt. Der Kaiser habe auf seinen Vorteil zurückwenden wollen, was er seinerseits den Fürsten gewährt habe[117]).

Charakteristisch ist auch der Gedankengang der Lütticher Annalen[118]): Heinrich habe einführen wollen, daß der nächste Verwandte Erbe des Reiches werde; um nun gleich mit dem Sohne anzufangen, so fahren sie fort, und jedermann erwartet, daß er etwa endet: „habe dieser Erbe werden sollen." Aber weit gefehlt. Dies für den heutigen Standpunkt unentbehrliche Zwischenglied überspringt man mit einem scheinbaren Salto und sagt: „um mit dem

---

[114]) Besonders charakteristisch der Bericht über den Landgrafen von Thüringen SS. XXX, 556.

[115]) Nachweis oben S. 99, Anm. 33.

[116]) Oben S. 202ff.

[117]) Gervasius v. Tilbury, oben Anm. 113.

[118]) SS. XXV, 132: ... ordinavit, ut electio amplius non fieret, sed per solam sanguinis successionem imperium conferretur, ita quod propinquior imperatori hereditarie fieret imperator. Ut autem Henricus a filio suo Frederico sumeret exordium, regnum Cicilie et Calabrie et ducatum Apulie et principatum Capue, que filius suus hereditabat ab avis et preavis, Romano imperio confederavit, ut perpetuo terrarum istarum unus dominus esset.

Sohne anzufangen, habe dieser sein mütterliches Erbreich Sizilien auf immer dem Reiche einverleiben sollen." Also mitteilenswert ist für diesen Schriftsteller nur die Geschlechtserbfolge, die nach dem Sohne einsetzen soll. Also ist die Sohnesfolge nicht in jener Erbfolge mit enthalten, die der Chronist als etwas neues berichten will. Nicht um die Sohnesfolge hat man 1196 gestritten, sondern um zwei Punkte, die wir heute uns einzeln vergegenwärtigen müssen, obwohl sie den Zeitgenossen aus der Anschauung der Dinge heraus notwendig in eins zusammenfielen: Um die Erbfolge, als das materiell Neue, und um den Fortfall der Sohneskur, als die dazu erforderliche und die Rechtsänderung einzig zu bezeichnen fähige formelle Neuerung. Nach Heinrichs Plan wäre das Königshaus in das Reich, d. h. das Königshaus abzüglich seines Herrn, einerseits, das Königsgeschlecht andererseits auseinandergeborsten. Wenn wir einmal darnach die später eingetretenen Fakten beurteilen: nicht in der Sohnesfolge hätte sich das Neue des Rechts 1197 bei des Kaisers Tode verkörpert, sondern in der Geschlechtsvormundschaft des Oheims Philipps auch für das Königtum, ein Zustand, wie er ja tatsächlich in Frankreich längst bestand [119]). Von dieser Geschlechtsvormundschaft, wir haben das soeben festgestellt, will aber das deutsche Recht nicht einmal bei dem schon gewählten Königssohn etwas wissen. Wenn 1221 sogar die schon vollzogene „Wahl" durch das Reich dem unmündigen Königssohn keinerlei „Privatrecht" auf den Thron verschafft hat, welches sein Geschlechtsvormund notfalls hätte wahrnehmen können [120]), so zeigt sich unwidersprechlich, daß so wenig wie das Erbrecht die „Wahl" des Reiches dem Königssohne seinen Folgeanspruch gibt, daß also seine Stellung überhaupt nicht aus dem modernen Begriff seiner „privaten" oder „persönlichen" Rechte erklärt werden darf, sondern nur aus der Struktur des Organs, in dem er sich befindet, des Königshauses. Nun beurteilt sich aber auch Heinrichs VI. Versuch etwas anders, da er sich damals einen Weg zu gehen anschickte, auf dem Vater und Bruder fünf Jahre zuvor den Tod gefunden hatten. Wenn früher wegen der Romfahrt daheim der junge Sohn als König fungiert hatte, weil man einen solchen für viele Staatsgeschäfte nötig brauchte, so war das durch die bloße Abwesenheit des Vaters veran-

[119]) Vgl. dazu oben S. 71 ff.

[120]) Wie sich das aus Albrechts von Magdeburg Erwägungen ergab.

laßt [121]). Jetzt aber mußte der Kaiser ernsthaft damit rechnen, nicht heimzukehren. Wie 1152 sein Vater statt des unmündigen Königssohnes die Krone gewonnen hatte [122]), war ihm natürlich wohlbekannt. Ottos III. Recht war trotz der empfangenen deutschen Königskrönung 984 in Gefahr gekommen [123]). Die Geschlechtserbfolge oder wenn diese fehlschlug, mindestens die Kaiserkrönung durch den Papst, und damit die moralische Garantie des römischen Stuhls schienen ihm wirklich und wirksam die Nachfolge seines Bluts zu sichern [124]). Einem andern Grund braucht der von Hampe festgestellte Plan der Kaiserkrönung des Sohnes durchaus nicht zugeschrieben zu werden. Denn von keinem Weltreichstraum ist in den Annalen, die ihn überliefern, aus diesem Anlaß die Rede, sondern der Chronist fährt fort: Dann hätte er, so hieß es, vom Papste öffentlich das Kreuz empfangen! Dabei sehen wir ganz davon ab, ob ohne die Erbfolge, das heißt ohne die Geschlechtsvormundschaft Philipps von Schwaben, die Regentschaft Konstanzes für ihren Sohn bei Sohneskur auch im deutschen Reich *juristisch* zu erwarten war [125]) Es sprechen genügend Gründe dafür, diese Frage zu

---

[121]) Unten S. 294f.

[122]) Oben S. 75ff.

[123]) S. 71f.

[124]) Imperator cepit cum apostolico de concordia agere volens, quod filium suum baptizaret — nondum enim baptizatus erat — et quod in regem ungeret. Quod si fecisset, crucem ab eo aperte, ut putabatur, accepisset. Marbacher Annalen z. J. 1196. Vgl. Winkelmann, Philipp S. 6.

[125]) Die *Rechtsfrage* nach Konstanzes Regentschaftsrecht wird heute zu Unrecht ohne Begründung stillschweigend übergangen. Und doch war Konstanze *Kaiserin* und war die Regentschaft der Mutter noch unter Barbarossa Rechtssatz. (Oben S. 34.) Dazu kommt die Stelle des Oliver von Paderborn. (Oben S. 70.) Sie beweist in jedem Fall, daß man noch um 1200 in *Deutschland* die Regentschaft der Mutter als rechtens ansah. Bei dieser Sachlage müßte denn doch die Gegenmeinung, daß Konstanze *nicht* als berechtigt galt, positiv nachgewiesen werden. Eine Reihe historischer Streitfragen lösen sich aber nur bei unserer Annahme. Zunächst müssen schon die Fürsten, als sie doch gerade wegen Heinrichs Kreuzzug seinem Söhnlein Treue schwuren, irgendeine Vorstellung des Verlaufs bei des Kaisers etwaigem Tode gehabt haben, ebenso der Kaiser selbst. Nur dadurch wird ferner verständlich, daß Friedrich offenbar in Sizilien bei der Mutter bleiben sollte. Noch sicherer erscheint aber, das die Kreuzfahrer, die unmittelbar nach dem Eintreffen der Todesnachricht dem Königssohn neu huldigten, präzise Vorstellungen über die Art seiner Regierung gehegt haben müssen. Philipps Waltung konnten sie nicht voraussehen. Schließlich begreift sich die rätselhafte streng geheime Besprechung zu Hagenau im engsten Vertrautenkreis. (SS. XXIII, 363.) Nach unserer

bejahen. Aber daß der Sizilianerin moralisch jener Rückhalt in Deutschland gefehlt hätte, ohne den Frauenherrschaft schwerlich ertragen worden wäre, wird man wohl allgemein zugestehen.

Wir kommen jetzt auf das letzte Hindernis des bisherigen Verständnisses, nämlich auf das Verhalten der zeitgenössischen Literatur. Schon die juristischen Konstruktionen des Wahldekrets von 1237 haben gezeigt, daß man im 13. Jahrhundert immer mehr sich gewöhnt, nur Wahl und Erblichkeit einander entgegenzusetzen. Die Grundvorstellungen des germanischen Stammesrechts werden in der neuen Welt des christlichen Abendlandes in einem jahrhundertelangen Prozesse umgedeutet. Der Leser wird leicht den Verdacht haben, daß wir hier zu Liebe unserer

---

Überzeugung hat Philipp dort feststellen müssen, daß Konstanze endgültig aus allen deutschen Plänen ausscheide und daß er nicht nur ihre Vertretung in Deutschland — dazu wäre er wohl bereit gewesen — sondern auch die unmittelbare äußere Verantwortung in der zweideutigen Form des Beistandes übernehmen müsse, die sich dann nicht halten ließ. Konstanze wird eben ihre Teilnahme an der deutschen Regierung verweigert haben! Ihr war die Vereinigung Siziliens mit dem Reiche verhaßt; für sie war wie für alle Italiener damals die römische Kaiserkrönung etwas anderes als das deutsche Königtum, während die Deutschen ihr römisches Königtum damit identifizierten. (Unten S. 293.) Die Königin hat das schließlich durch die Tat bewiesen, indem sie den Papst zum Lehnsvormund einsetzte, ein Akt, der vom Reiche nie anerkannt worden ist. Nur aus dieser Sachlage erklärt sich das ängstliche Schweigen der Quellen. Der Papst hätte sonst sicher keinen Augenblick gezögert, Philipp neben dem kühnen Eidbruchsophisma auch das Vergehen gegen Konstanzes Rechte vorzuhalten. Wenn sie es war, die ablehnte, und die Deutschen umgekehrt ihr Recht vertraten, durfte Innozenz wohlweislich auf diese durch den Tod der Königin und seine, des Papstes, Vormundschaft zu seinem Gunsten erledigte Geschichte nicht zurückkommen. Aber die Staufer mußten nicht minder ängstlich schweigen, da ja das Bekanntwerden des Verhaltens der Königin ihren eigenen Rechtsstandpunkt hinsichtlich Siziliens empfindlich zu schwächen drohte. Nur so erklärt sich, daß Innozenz das Testament der Konstanze als einen besonderen Triumph empfunden hat. (Baethgen S. 1 f.) Und schließlich erklärt sich so das Verhalten Markwards von Auweiler, welcher bis zum Tode der Königin gerade vom deutschen Standpunkte aus, für den Friedrich sofortiger Erbe Heinrichs war, ihre Regentschaft unbedingt respektieren mußte. Das um so mehr, als er wohl bis zu diesem Zeitpunkt (Frühherbst 1198) Philipps Königtum für ein weltliches auf Zeit halten mußte, dem die Krönung mangeln sollte, damit Friedrich einst auch im Reich an seine Stelle treten könne. (Oben S. 242.) Man sieht, wie hier wieder die Rechtsfrage ein Knäuel von Ereignissen löst, von dem mindestens soviel feststeht, daß es anderen Lösungsversuchen bisher getrotzt hat. Ich bin hierauf aufmerksam geworden durch die Schrift Friedrich Baethgens, Die Regentschaft Papst Innozenz III. im Königreich Sizilien, 1914, wo besonders S. 119 ff. das Verhalten Markwards von Anweiler geklärt worden ist.

These einseitig zugespitzt gerade von der Königswahl das als Grund behaupten wollen, was wir erst zu beweisen beschäftigt sind. Wir haben indes einen allgemeinen Vorgang im Auge. Zufällig war schon oben jener Fall aus Brandenburg von 1221 vorzuführen, in welchem die bis dahin zulässige Folge des ältesten Sohnes auf den Fürstensitz ersetzt wird durch die Gesamthand der Söhne, weil man keines Sohnes Erbrecht schmälern will [126]). Diese erste Form wird dann immer mehr erweitert zur wirklichen Erbfolge und Erbteilung. Das bedeutet aber einen gründlichen Wechsel des Rechtsgefühls gegenüber der Vorzeit, wo ohne jeden Unterschied — ich erinnere noch einmal an die Stelle in Wolframs Parzival [127]) — der jüngere Sohn entweder Dienste nehmen oder aber in das ihm bereitete Adelskloster gehen mußte. Sogar die Jurisprudenz des Lehnsrechts, vor allem des italienischen natürlich, das viel stärker von kirchlichem und römischem Recht beeinflußt wird, arbeitet für die Lehnsfolge mit dem einen verwirrenden Begriff der Erbfolge; die bekannten umständlichen Zusätze, die man zur Charakterisierung brauchte, wie „ex pacto et providentia maiorum", zeigen anschaulich und unwiderleglich, wie man dem Kerngedanken des Hausfolgerechts nicht mehr systematisch beizukommen wußte. Das Dilemma zeigt sich schon in der ersten Juristenschrift, die den Gegenstand behandelt. Gleich hier versagten die wissenschaftlichen Hilfsmittel. Es handelt sich um des ersten Kaiserjuristen des Mittelalters, um des Petrus Crassus gelehrtes Manifest an die Sachsen über Heinrichs IV. Recht auf den Königsthron. Seine Äußerung verdient aber deshalb näheres Eingehen, weil sie in einem Zeitpunkt erschien, für den das Hausfolgerecht des deutschen Königtums von uns anderweit als unzweifelhaft erwiesen worden ist. Im Jahre 1077 war die Sohnesfolge durch feierlichen und förmlichen Verzicht von Rudolf von Rheinfelden preisgegeben worden [128]); ein Vorgang, der nur denkbar ist, wenn die Sohnesfolge

[126]) Wie abgeblaßt die Grundlage der Verfassung, die ja heute unstrittig ist, von den Juristen allein erfaßt wird, zeigt der Eingang des langob. Lehnrechts I, 1 . . . „progressum est, ut (feudum) ad filios deveniret, in quem (!) scilicet dominus hoc vellet confirmare beneficium. Quod hodie ita stabilitum est, ut ad omnes aequaliter pertineat". Und zum Vergleich mit der Lage 1198 sei noch der Satz ebendaher zitiert: „Si autem unus ex fratribus a domino feudum acceperit, eo defuncto sine legitimo herede, frater ejus in feudum non succedit."

[127]) S. 15, Anm. 11.

[128]) Oben S. 41.

damals zu Recht beſtanden hat. Da wir dadurch die Rechtslage in jenem Augenblick ſelbſtändig klar von uns aus überſchauen, lohnt um ſo mehr die ſorgfältige Prüfung, wie ſich ein Zeitgenoſſe über ſie äußert, der ſich wiſſenſchaftlich ausdrücken will. Petrus will den Sachſen des Kaiſers Recht aus dem römiſchen Geſetzbuch beweiſen. Er will ihnen aber zugleich ihre Beſorgniſſe und ihren Abſcheu vor dem geſchriebenen Recht nehmen und ihnen zeigen, daß ſie damit genau dieſelben Rechte, ja noch mehr erwerben als durch ihres Landes mündlich bewahrte gute Gewohnheit[129]). Es iſt alſo der ſeltene Fall, daß ein Schrift-

[129]) MG. Libelli de Lite I, 443—445: Inde opere pretium est curiose intendere quam firma censura vobis omnibusque christianis propriae hereditatis possessionem illaesam permanere velint. Scriptum enim est in libro Institutionum ita: omnis hereditas aut testamento aut successione ab intestato aut tacito pacto transit ad heredem. Intestatorum autem hereditates ex lege duodecim tabularum primum ad suos heredes pertinent. Sui autem heredes aestimantur qui in potestate morientis patris fuerint, veluti filius filia nepos neptis et deinceps. In eodem: Sui autem etiam ignorantes fiunt heredes et statim morte parentis quasi continuatur dominium. In eodem: Cuius ergo heredes facti sitis, sive cuius bonorum possessionum petieritis, omnes res ad vos transeunt. In tertio libro Codicis ita: Parentibus arbitrium dividendae hereditatis in liberos adimendum non est. Sed prudentiam vestram, Saxones, liquido expedit scire legislatoris religionem omnes his sacratissimis legibus subiugasse gentes, ut quod aliis litterarum subministrat lectio, id aliis per usum et consuetudinem prompte reddat memoria . . . S. 445: Quis enim ab insania eius non abhorreat, qui sine legibus contra legem praedicat imperatores et reges progenitos a se heredes regni habere non posse? Consules olim non poterant, sed imperatoribus et regibus haec semper licentia fuit. Ut de multis pauca commemorem, Octavianus Caesar, qui Tyberium privignum suum regni heredem constituit, poteratne filium instituere, si filium haberet? Quid, Tyberius qui cum filii sui Drusi filium regni heredem habere voluisset, fratris sui filium errando heredem instituit. Unde Josephus in historia refert dicens, Tyberium autem ut vidit Caium, tunc primum intellexit maiestatis supernae potentiam et quod non sit in hominum potestate de imperii constitutione decernere. Attendite itaque Saxones, quam manifeste declaratum sit in Ildebrandi monachi et vestra potestate non esse de regno Heinrico regi divinitus dato deserere. Quocirca divino nutu regnorum ordinationem fieri nulli dubium esse constat. (Folgen Conſtantin, Gratian und Karl d. Gr. als weitere Beiſpiele.) . . . Pro defensione Italiae summa rerum mandata Othoni cognoscitur . . . Huic vero dispensatione divina (!) in regno filius, filio nepos successit. At tandem his in regno fatali sorte consumtis, eadem divina ordinatione imperii dignitas ad Henrici regis parentes et ad ipsum devoluta comprobatur . . . Audistis igitur, Saxones, legibus consuetudinibusque legibus consona Henricum regem iustissimum regni possessorem.

steller damals dem Volksrecht seine Reverenz beweist, statt es zu verspotten. Die nicht minder seltene Konsequenz ist, daß er nicht so hahnebüchene Unwahrheiten deduzieren darf, wie die übrigen Gelehrten der Zeit, die nur für Gelehrte schreiben und daher mit Belegen und Gegenbelegen die Spalten füllend den handgreiflichsten Irrtum am wenigsten fürchten, weil auch des Gegners Hand nur die Feder zu führen, nicht die Wirklichkeit zu greifen wünscht [130]). Petrus also will des Kaisers Recht aus geschriebenem wie aus Gewohnheitsrecht beweisen. Der zweite Teil ist sehr ordentlich gearbeitet. Die Gewohnheit wird durchaus wirkungsvoll bewiesen, indem Petrus ausdrücklich den Tiberius tadelt, der durch die Wahl eines anderen als seines Sohnes sich gegen das Recht vergangen habe! So wird also die Sohnesfolge in der schärfsten Weise auch gegen etwaige weitergehende Befugnisse des Kaisers abgegrenzt. Der wärmste Anhänger Heinrichs IV. schreibt ihm kein Erbrecht zu! Die heutige Art, das mittelalterliche Verfassungsrecht in Wahl und Erbfolge aufzuteilen, hat diese Tatsache wie alle anderen Belege über die Sohnesfolge mit Stillschweigen übergangen. Kein Wort sagt Petrus von einem Erbrecht des Königssohnes in dem ganzen Abschnitt, den er der Gewohnheit widmet. Ähnlich wie Johannes von Salsbury hilft er sich, indem nur Gott selbst dem Sohn sein Folgerecht erteilt hat. Heftig empört er sich dagegen, daß die Fürsten darüber verfügen sollten. „Wer erschrickt nicht vor der Raserei Gregors, der ohne Gesetze wider das Gesetz behauptet, Kaiser und Könige könnten nicht ihre Söhne zu Erben des Königtums haben?" Ausführlich erzählt er von dem Sohnesbescheid in alten Zeiten, wie die Kaiser da ihre Söhne eingesetzt hätten. Wenn man denkt, daß er unter der Kontrolle der argwöhnischen Gegner — sicher sollte die Schrift verdeutscht vorgetragen werden — schreibt, so muß wohl die Sohnesfolge ein Recht so klar wie der Sonne Licht gewesen sein, da er es ungescheut so urgieren darf. So gut er sich in dem Teil, der die Gewohnheit schildert, aus der Schwierigkeit zieht, so unangenehm ist ihm der andere Teil, der Beweis aus dem Gesetzbuch Justinians. Er hat ihn daher wohl auch vorangestellt, um Bedenken, die hier übrig bleiben, durch den schlüssigeren Teil über die Gewohnheit zum Schweigen zu bringen. Er schmeichelt den Sachsen. Seht, so fest haben die Römer den erblichen

[130]) Siehe hierüber Rechtsliteratur 136 ff. T. W. Stead, Historical Review XXXI, 113, 1—15.

Besitz in ihren Gesetzen verteidigt, daß ihr alle dadurch gesichert werdet. Nach dieser captatio benevolentiae schüttet er ein paar römische Erbrechtssätze aus. Keiner stimmt natürlich ganz, z. B. am wenigsten der von der Teilung der Erbschaft unter die Kinder, zu dem Folgerecht des beschiedenen Sohnes in die Reichsgewalt Deutschlands. Wir sehen also, so wie er vom Erbrecht der Gesetzbücher reden muß, mißlingt auch ihm, was notwendig mißlingen muß. Seine Irrtümer hinsichtlich des deutschen Rechts hätte ihm jeder deutsche Bauernknabe aufdecken können. Aber unser Urteil halte sich zurück; denn wir kommen erst an die pièce de résistance seiner Darstellung. Er hat nämlich auch hier in der Ausführung über das geschriebene Recht mit bewunderungswürdigem Scharfblick sich mit der kleinsten Dosis der römischen Arznei begnügt, gerade so viel, kann man sagen, als eben gegeben werden mußte, wenn anders seine Deduktionen aus dem Corpus iuris civilis die Belege der Gregorianer aus ihren Texten überhaupt sollten ausstechen können. Es zeugt von des Petrus Crassus völliger Beherrschung seines Stoffes, wenn er das einzige römische Erbrechtsstück herausgriff, das annähernd in die deutsche Rechtssphäre paßte, nämlich *das Erbrecht der sui, der Hauskinder!* Mit dem im Justinianischen Gesetzbuch ziemlich überwundenen uralten Erbrecht der zwölf Tafeln arbeitet er, um den deutschen Hausbegriff der Germanen zu erfassen. Dem Versuch wird man Genialität nicht abstreiten können. Aber ganz stimmt die Gleichung doch eben wieder nicht. Indem die Tochter in Rom neben dem Sohne im Erbrecht steht, wird der Ausschluß der Weiber geleugnet, was ungefähr den Grundgedanken der deutschen Herrschaftsfolge aufgeben heißt. So können wir dem Legisten, der mit Sicherheit den günstigsten Punkt in Angriff wie Verteidigung erspäht hat, unsern Beifall nicht versagen, aber zugleich die Lehre daraus ziehen, daß, was ihm trotz des Kunstgriffs, abgeschafftes römisches Recht zu zitieren, mißlungen war, nämlich den einheitlichen deutschen Begriff der Hausherrschaft lateinisch zu konstruieren, ebensowenig seinen Nachfolgern glücken konnte. Wir sehen das an Jacobus de Ardizone, der um 1230 schreibt. Der berühmte Feudist, frei von aller toten Scholastik, verschließt sich dem Gewicht des Tatbestandes, den er vor sich sieht, nicht [131]). Er sieht die Sohnesfolge der deutschen Könige. Er gibt zu, daß hier

[131]) Die Stelle ist abgedruckt S. 68, Anm. 61.

ein Rechtssatz bestehen muß. Aber welcher? Da prüft er nun, ob der Kaiser vielleicht das Recht hat, sich seinen Nachfolger zu wählen. Kein Wort von der Beschränkung auf den Sohn, kein Wort von der Hausgewalt. Wie 150 Jahre zuvor mißlingt der mit hervorragender Einsicht unternommene Konstruktionsversuch. „Man muß die Thronfolge eher der Wahl als der Folge zuschreiben." Und das, obwohl er sieht, wie Barbarossa die Erbfolge seines Sohnes für gewiß hält und wohl auch weiß, daß noch Friedrich II. von den „heredes sui in imperio" spricht [132]). Mindestens die bedeutenderen Köpfe ringen also sichtlich mit dem Problem, aber es entgleitet immer wieder ihren Händen. Der Haufe der alltäglichen Geister ist schneller fertig. Wahl oder Erbrecht heißt in den Traktaten die Alternative [133]). Doch bedeutet auch hier der bekannte Satz „Exercitus facit imperatorem" [134]) die Möglichkeit eines sehr brauchbaren clairobscur des Tatbestandes. Denn der Satz ist an sich unbedingt richtig! Das Heer ist freilich das deutsche Lehnsheer des Mittelalters und untersteht auch bei der „Wahl" dem Kommando seines Herrn. Frei wählen darf es nur, wenn dieser fehlt.

Erst von hier aus gesehen gewinnt der Kontrast die rechte Farbe, in welchem wissenschaftliche Theorien und politische Handlungen des Zeitalters Heinrichs VI. gerade bezüglich seines Planes gestanden haben. Wir behaupteten ja, daß um die Kur und um die Erbfolge 1196 gerungen worden sei; die Kur habe fallen müssen, damit das Erbrecht möglich werde. Hingegen sei die tatsächliche Sohnesfolge — mit welcher juristischen Ableitung immer — keinen Augenblick zwischen Kaiser und Reich strittig gewesen. Nun wohl: Der Mönch von Reinhardsbrunn würde über uns, die wir mit solcher Anstrengung die Dinge auseinanderhalten möchten, überlegen lächeln. Er, der weitaus ausführlichste Berichterstatter über diese Bestrebungen des Herrschers, lächelt nämlich auch über die deutschen Fürsten [135]), die einen Sturm im Glase

---

[132]) Oben S. 69, Anm. 61.

[133]) So schon bei Manegold v. Lautenbach. Vgl. später Wilhelm v. Montferrat.

[134]) Stengel, Den Kaiser macht das Heer 1910, hat die Quellengeschichte dieses Satzes gegeben.

[135]) Die selbstgefällig breite Stelle lautet: pauci (principes) ... se imperatori obligavere promissione, ut de hereditando posteritati sue regno fidem ... facerent ... et ad consensum hereditandi regni etiam involuntarios quoad possent deflectere [deberent] ... Verum de hereditando posteris suis regno coram principibus universis verbum imperator insumptum cum suarum ostensione litterarum irrevoca-

Wasser erregt hätten. Erst hätten sie sich mit Händen und Füßen gegen die Erbfolge gestemmt, um sie im selben Augenblick durch eine Hintertür wieder einzulassen. Dafür ist er aber auch der einzige Berichterstatter unter allen, der an dem Projekt des Kaisers nicht die Geschlechtserbfolge als das neue betont, wie sonst alle Quellen. So also schreibt schadenfroh und mißverstehend der Mönch in seiner Zelle.

Die deutschen Fürsten aber hatten ihre Kenntnis des Rechts nicht aus Büchern des Altertums, nicht einmal aus bewußter Überlegung, sondern mit der Muttermilch eingesogen. Kaum hatte Heinrich VI. seinen Erbplan fallen gelassen, als die Reichsfürsten in heller Freude über die wieder errungene Freiheit hingingen und völlig freiwillig, wie später Innozenz III. zu seinem Leidwesen anerkennen muß, den Sohn ihres Königs Friedrich Roger, obwohl noch ungetauft, zum Könige kürten. Das deutsche Reich war auch unter Heinrich VI. noch ein Reich, in dessen Innern die Folge des Königssohnes rechtens war. Man mag hinzusetzen, daß allerdings die Stunde nahe war, da die Diener des Reichs anmaßend über den Hausherren und sein Recht am Stuhl des Hauses sich erheben und so den Einbruch des Volksrechts in die Hausherrschaft vollenden sollten.

Wenn im Hochgebirge ein weites Tal sich zur Schlucht verengt, die Bergwände näher und näher zueinander rücken, so daß wir jeden Augenblick gewärtig sein müssen, sie möchten über uns zusammenwachsen und der gebahnte Weg sich verlieren, dann ahnen wir wohl voraus, daß uns dies Felsentor bald vor ein neues Bild geleiten soll, etwa in ein weites, sonniges Wiesental, und können unseren Sinn auf ein mächtiges Überraschen bereiten. Nachdem wir bis ins staufische Zeitalter einen immer noch bezeichneten, aber doch nur mühsam erkennbaren Weg in dem

---

biliter in eodem concilio refricavit . . . Videns Theutoniae principes de regno posteris suis hereditando difficiliter sibi annuere, continuo alia usus via revocavit prius habitam sub acuta simulacione voluntatem, et qui non potuit efficere quod volebat sue auctoritatis imperio, ad avite calliditatis arma confugit; quod liquido constabat ab eo, quia non fuerat eius mutata voluntas, quando se ad optinendum quod voluit offerre visa est prosperata facultas. Nam oblato principibus retraccionis eius rei privilegio tam subito eorum permutavit animos, ut qui paulo ante altum spirantes tumidumque minantes huius rei causa proscribi et extorres fieri optabant, ad indictam sibi in Francfort convenientes curiam Constantinum eiusdem imperatoris filium nondum doli capacem, quasi hereditarie successionis regem captu facilis consilii cum imperialibus preconiis et magnis vocibus declamabant.

spröden Quellengestein verfolgt haben, scheint die alte Markierung mit der Reichsreform von 1180 abzubrechen; doch siehe, vor uns steigen wunderbar entsprechend die Gestalten des Reichsfürstenstandes und seiner Spitze, des Kurkollegs auf und spiegeln sich von Anfang an im hellsten Widerschein reicher geschichtlicher Zeugnisse.

Noch heute kann ein junger Historiker als Schlußwort unter eine staatsrechtliche Untersuchung über das Mittelalter den viel mißbrauchten Satz von Waitz [136]) setzen: „Alles war dem Leben, der Gewohnheit, der Macht der Tatsachen überlassen; vieles in einem steten Wechsel und Wandel begriffen, so daß die Zeitgenossen selbst sich dessen, was bestand oder bestehen sollte, oft nur wenig bewußt waren", der eher auf die Gegenwart und ihre sogenannte „Realpolitik" auf der einen, den Mangel aller staatsbürgerlichen Kenntnisse auf der anderen Seite gemünzt erscheint, und kann als Ergebnis der eigenen Arbeit bezeichnen die Einsicht in den „Reichtum deutschen Verfassungslebens und seine Gefahren, mangelnde Stetigkeit und Unklarheit der Rechtszustände" [137]).

Ganz im Gegenteil zeigte sich uns immer wieder die Schwerfälligkeit, mit der eine ungeschriebene Verfassung bei alten Formen stehen bleibt, die Festigkeit, die eine solche Verfassung auszeichnet. Schließlich ist das nicht auffällig, da ja schon ihr Dasein allein durch den unbedingten Rechtssinn des Volkes möglich erscheint [138]). Das Gefühl für das Recht hat der alten Verfassung redlich die Treue gehalten. Ohne Sprunghaftigkeit in einem großen Zuge entwickelt die deutsche Geschichte von 911 bis 1250 das Erbe, das ihr nicht aus dem Reiche der Karolinger zugefallen ist, sondern noch aus einer vorfränkischen Zeit, dem Zeitalter der Landsgemeinden, seine Kraft zieht.

---

[136]) VG. V², 127.

[137]) Becker, Königtum der Thronfolger 1913 S. 121. Selbst ein so reiflich abgewogener Aufsatz wie der von Hermann Kalbfuß über „Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte", MJÖG. 34 (1913), 502, enthält den Satz: „In stetem Flusse begriffen, kann sich diese Masse (der deutschen Verfassung) den Bedürfnissen des Augenblicks folgend, bald in dieser, bald in jener Richtung bewegen."

[138]) Als einen völlig unparteiischen Zeugen dafür, daß ein ungeschriebenes Verfassungsrecht viel schwerer verändert werden kann als ein dokumentarisch fixiertes, führe ich A. L. Lowell an, Die englische Verfassung, deutsch von Herr und Richthofen II (1913), 508.

Zwölfter Abschnitt.

Der römische König.

Wenn wir bisher nur sagten, daß die Fürsten des deutschen Reichs in die Stellung der deutschen Stämme einrückten, so darf uns diese Form unserer Gedanken nicht hindern, dem Gegenstande noch eine sehr andere Ansicht abzugewinnen. Denn eine geistige Umwälzung liegt in diesem Vorgang beschlossen, die bis heute vor dem ausschließlichen Interesse, das sich der Weltherrschaft des Kaisertums zuwandte, unbeachtet geblieben ist. Es ist damit dem Königtum in Deutschland nur das Los gefallen, das auch sonst den eigentümlich deutschen Verhältnissen geworfen worden ist und das ein Engländer den Historikern des deutschen Reichs mit folgenden Worten vorhält [1]): „that they are really of European rather than German scope, and embrace many features, and those the most conspicuous, which are distinctly non-German, and throw the true Teutonic history into darkness and obscurity. The connection of the Empire with Germany has also had the same effect as the connection of Church History with German History."

Die Kaiser aus ottonischem und aus fränkischem Hause hatten die Regierung der karolingischen Könige und vor allem die Karls des Großen selbst als die der Franken fortgesetzt. An Konrads Sattel hängen Karls Bügel, war das Sprichwort [2]). Solch König war nicht gewesen seit Karls Zeiten, klagt das Grabgedicht Rudolfs von Rheinfelden [3]).

---

[1]) Stubbs, Germany in the early middle ages ed. by Hassal 1908 S. 4 f. Vgl. zum folgenden den Aufsatz von Kalbfuß MJÖG. 34 (1913), 502 ff., „Die staufischen Kaiserwahlen und ihre Vorgeschichte" und unsere Ausführungen ZRG. 34 (1913), 487 ff. Kalbfuß nimmt allerdings jenen strikt deutschen Standpunkt nicht ein, den wir uns im folgenden zur Pflicht machen.

[2]) Hampe, Deutsche Kaisergeschichte[2] 1912, S. 8.

[3]) Rex illi similis si regnet tempore pacis Consilio gladio non fuit a Carolo. Abbildung z. B. bei Creutz, Anfänge der Monumentalen Plastik in Norddeutschland, 1910, Tafel.

König der Franken und Langobarden nennt den Fürsten die Reichskanzlei[4]). Die Herrschaft der Franken gab dem einen der deutschen Stämme einen Schein des Anspruchs über alle übrigen hinaus. Und doch konnte man jetzt nicht mehr die Ungleichheit, sondern man mußte die Gleichheit aller Stämme unter dem Königtum, dem der Stamm fehlte, das also kein Stammeskönigtum mehr war, hervorheben. Dazu war der Frankenname nicht tauglich. Der König muß seiner Herrschaft einen anderen Namen geben, der Gerechtigkeit und nicht Unterordnung der Stämme bezeichnet, denn von allen Stämmen gleichmäßig leitet er seine Krone ab. Seit Heinrich III., demselben, der vielleicht als fränkischer König auf sächsischer Erde den Sitz seines Reiches in Goslar zu nehmen gedachte, taucht der Name des rex Romanorum auf[5]), die Franken werden als Römer bezeichnet. Am eindringendsten hat sich um die Deutung des neuen Titels Ficker bemüht. Trotz größten Scharfsinns kommt er zu keinem ihn selbst befriedigenden Resultat. Der Grund läßt sich aber leicht zeigen. Er mißt nämlich dem Begriff des *fränkischen* Königs in diesem Zusammenhang keine Bedeutung bei, sondern sagt über die Zeit Heinrichs III.: „Der Titel ‚Rex' war das Vorhergehende, das Feststehende. *Eben weil man ihn bis dahin ohne jede besondere Beziehung gebrauchte*, konnte man immerhin davon ausgehen, daß er die Herrscherstellung im Gesamtgebiete, also auch zu Rom, für den noch nicht zum Kaiser gekrönten bezeichnete. Dann aber konnte es keinem Anstande unterliegen, die Gesamtstellung entsprechend dem Imperator Romanorum als die eines Rex Romanorum zu bezeichnen." [6]) Es ist wohl nur durch jene Ablenkung des ganzen Interesses auf das abendländische Kaisertum zu erklären, wenn Ficker hier (in dem gesperrten Satzteil) die falsche Voraussetzung macht, der deutsche König habe „rex" schlechtweg und nicht vielmehr rex Francorum geheißen! Und doch ruht auf dem Wechsel

[4]) Cuonradus Francorum pariterque Longobardorum .... rex DD. C II Nr. 52 a. 1026. C.... rex Francorum, Longobardarum et ad imperium designatus Romanorum, ebda Nr. 64 1026.

[5]) Über das Auftreten dieses Namens Bryce, Holy Roman Empire, 1912, S. 530 ff.; Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation (1910), 9 f.; Franz Becker, Das Königstum der Thronfolger (1913), 122 ff.; Ficker, Das Aufkommen des Titels Romanorum Rex, MJÖG. VI (1885), 225—253. Über die nur scheinbar hierhergehörige Urkunde von 1007 siehe jetzt MG. DH. II, Nr. 170 und Nr. 209.

[6]) a. O. S. 252.

von fränkisch in römisch alles Gewicht. Rex Romanorum sollte nun aber nicht heißen, daß die Deutschen Römer seien; im Gegenteil, das Wort sollte den Deutschen ihre Ehre wiedergeben, indem sie auf diese Weise nicht einem Stamme ihresgleichen, nämlich dem fränkischen, sondern den Nachfolgern Roms zu gehorchen meinten. Dies geschieht auf keine andere Weise, als daß sich die Ausdrücke Franken und Römer immer inniger verschmelzen[7]). Auch Barbarossa pflegt das Andenken des großen Karl, aber das Erwachen karolingischer Herrlichkeit ist für ihn das Erwachen des römischen Staates. Während bislang Karl und sein Vater Pippin die ersten Könige waren, als deren Fortsetzer Ottonen und Salier in ununterbrochenem Zuge sich ansahen[8]), betrachtete zuerst Barbarossa Karl den Großen als den letzten römischen Kaiser, an den er neu, als Restaurator, anknüpfte. Bis auf ihn konnte jedoch diese Anschauung unmöglich stattfinden, da alle Einrichtungen, die gemeinsam waren in den deutschen Landen, bei dem Mangel einer wahren Reichsgesetzgebung peinlich zurückgeführt werden mußten von Privileg zu Privileg über die Salier, über Heinrich II., über die guten Kaiser Otto bis schließlich in das fränkische Zeitalter hinein, da immer noch nicht die Stämme selbst, sondern das Königshaus die Einheit darstellte. In dem Augenblick, wo ein Reich existiert und seine Handlungsfähigkeit aus dem Privilegienwesen des Königs zu einer Gesetzgebung des Kaisers und der Fürsten entwickelt ist, fällt diese ängstliche Anknüpfung an die auskristallisierten Rechtsnormen, an die bloß faktischen Reste der auf römischem Erbe errichteten Frankenherrschaft fort. Bis dahin hatte man eifervoll die äußeren Trümmer, Immunität und Grafschaft festhalten müssen, da man nur darin die Legitimation zur Herrschaft finden konnte,

---

[7]) Hiermit ist über das abendländische Kaisertum der deutschen Könige und die „Christenheit und Europa" im Mittelalter natürlich nichts ausgesagt. Wir reden ausschließlich von Deutschlands Verfassung; der römische König gehört auch in diese hinein.

[8]) Enzyclica Heinrici V, Const. I, 150 Nr. 100 1111. Regno nostro iam a Karolo trecentis et eo amplius annis . . . investituras episcopatuum et abbatiarum eorumdem auctoritate . . . tenenti. Vgl. etwa noch Heinrich IV. für Speyer: Remling, UB. 75, Nr. 72, 1101 April 10: libertate iuris ab antiquo constituta et a regibus Hilderico, Ludewico, Dagelberto, et ab imperatoribus Carulo, primo Ottone, filioque illius Ottone, tercio Ottone, Heinrico Babenbergensi eis data et confirmata nec non ab avo nostro Cuonrado et patre Heinrico imperatoribus augustis renouata et corroborata."

da nur darin alle Einheit, die unter der Vielheit der Stämme sich behaupten wollte, also der König und seine Beamtenschaft vor allem, ihren Rechtsgrund hatte.

Diese äußerliche Auffassung der Kontinuität als der ununterbrochenen Gewere an den Rechten der Franken konnte jetzt fallen gelassen werden. Friedrich I. vermag die Zwischenglieder zwischen sich und Karl fortzulassen [9]; seine Herrschaft ist nicht mehr schlechtweg eine aus der fränkischen abgeleitete, sondern, das ist der große Fortschritt, sie ist nunmehr dieselbe. Nicht mehr hängt die Herrschaft an der Folge auf dem Stuhle des Hausherrn in Aachen, sondern an der Ergreifung dieses Sitzes des Reiches. Er kann sich vorsetzen, das nämliche zu tun wie Karl [10]; er „erneuert" dessen Waltung und die der alten Imperatoren und läßt seine Gesetze getrost den ihrigen einreihen [11]. Daß er in der Antike das Vorbild sieht, das gibt ihm dazu den Willen, aber die Kraft und Macht, diesen Willen in die Tat umzusetzen, schöpft

---

[9]) Vgl. das Nachschlagen in den Jahrbüchern, wo wir gewiß auch an karolingische Quellen zu denken haben, Rahewin IV, 22.

[10]) S. die Stelle bei Bryce, Holy Roman Empire, 1912, S. 175 f: ut ad Caroli imitationem ius ecclesiarum, statum rei publicae incolumem et legum integritatem per totum imperium nostrum servaremus und die Verse:

„Quanta sit potentia vel laus Friderici
Cum sit patens omnibus, non est opus dici,
Qui rebelles lancea fodiens ultrici
Repraesentat Karolum dextera ultrici."

Hierher gehört die Errichtung eines Standbildes für den Arm des Begründers der Stadt Bremen Karl, für den Helden Roland bei Erbauung des Rathauses bald nach 1186. Ferner: pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam renovavimus 1179 Const. I, 381; dann 1208: Ibi rex primus deinde ceteri principes jurant firmam pacem ... omnia etiam jura a Karolo Magno instituta observanda et tenenda SS. XVII, 823; dazu „edicta Caroli" SS. XXX, 1, 381.

Eben deshalb ist das 12. Jahrhundert das letzte der großen Serienfälschungen z. B. in Reichenau, St. Maximin in Trier, Würzburg. Später fälscht man ein Diplom! Vgl. Stengel, Die Immunität I, 667 ff.

[11]) Nos igitur predecessorum nostrorum divorum imperatorum, magni Constantini videlicet et Justiniani et Valentiniani necnon Karoli et Ludowici vestigiis inherentes et sacras leges eorum tamquam divina oracula venerantes, imitari non erubescimus Constantinum. Const. I, 322 Nr. 227 a. 1165 Urk. für Worms. Rahewin IV, 86 gegen Ende. Vgl. im übrigen die erfolgreiche Einstellung seiner Gesetze in das Corpus iuris. Die Arbeit von Pomtow, Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Friedrichs I., Haller, Diss. 1885, entbehrt jedes höheren Gesichtspunktes.

er nicht aus der Begeisterung für die Antike. Alle Renaissance des 16. Jahrhunderts bleibt eine Chimäre der Humanisten. Die Wirklichkeit des 12. Jahrhunderts eröffnete sich dem römischen Ideale und dem, der sich zu seinem Vollstrecker machte, weil die deutsche Verfassung auf einem weiten Wege von bald dreihundert Jahren aus einer fränkischen eine deutsche geworden war.

Es genügt also nicht, das Erwachen des Geistes wissenschaftlicher Bildung allein für die Veränderung, die mit Barbarossa eintrat, verantwortlich zu machen. Hier trafen vielmehr beide Elemente einer glücklichen Politik, der Mann und die Gelegenheit aufs glücklichste zusammen. Danach erst wird man daran gehen können, die Einzelheiten der Reform aus den Entschlüssen des Kaisers und seiner großen Minister, aus ihrer Persönlichkeit herzuleiten. Aber als sie auftraten, war die Zeit erfüllt.

Nicht die Bedeutung Karls des Großen an und für sich steigert sich [12]). Sie war vorher nicht minder groß und eingewurzelt. Indes Karl gesellt sich zu Justinian und Konstantin und ist der Schlußstein in der Reihe der Cäsaren [13]). Er wechselt seinen Platz und tritt an eine andere Stelle in einer anderen Ahnherrenreihe. Aber dieser Platzwechsel wird gerade dadurch möglich, daß Karls Persönlichkeit sich als Mittelpunkt der Volksgeschichte behauptet. Der lange erhaltene Traum von der Vorherrschaft des fränkischen Stammes als Stammes ist jetzt im 12. Jahrhundert ausgeträumt und Otto I. gilt nun als Begründer des deutschen Königtums, er steht am Anfange der deutschen Geschichte. Eike von Repgow, dessen Angaben uns mit immer wieder bewundernswerter Klarheit in das Empfinden seiner Zeit zurückversetzen, spricht diese Gleichsetzung als vollzogen aus: Der König soll haben fränkisch Recht. Und die Sachsen behielten ihr Recht wider Karls Willen. Aber trotzdem: die Römer sind in die Lande gekommen und haben die vier

---

[12]) Über Karls des Großen Stellung vgl. Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 1860, 355 ff.; R. Schröder, Zeitschr. f. deutsches Altertum 13, 157; W. Grimm, Die deutsche Heldensage[3] 1889, S. 149 Anm. 3; das Vermächtnis Siegels, Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage in den Wiener SB. Band 140, ist für die ältere Zeit leider ohne Ertrag. Vgl. auch noch Gundlach, Karl der Große im Sachsenspiegel, Gierkes Unters. Nr. 60, 1899. Rauschen in seiner Ausgabe der Legende Karls des Großen, 1890, dazu Loersch ebda. 149 ff.; E. Mayer, Deutsche und französische VG. I, 6; Rosenstock, Herzogsgewalt S. 69. Derselbe, Rathaus und Roland im deutschen Stadtrecht 1912, S. 19—23.

[13]) S. Anm. 11.

Königreiche der deutschen Stämme bezwungen, denen so ihr ungestörtes Einzeldasein geraubt ward. Kein Irrtum liegt hierin, sondern ein Akt der Befreiung von dem unvollkommenen Staatsgedanken eines Eroberer-zeitalters. Die Könige der salischen Franken und die Römer sind eins, die deutschen Könige gleichsam um eine Stufe erhöht worden, weil ihnen gegenüber Franken, Schwaben, Bayern und Sachsen zu Deutschen ge-worden sind, weil durch die Bildung der Reichsfürstentümer die deutschen Stämme endgültig in die Stellung eingerückt sind, die dem Sieger, nicht dem Besiegten zukommt, in die Rolle des salischen Herrscherstammes, der zur Herrschaft „über" Deutschland berufen ist. Die Stämme regieren sich selbst und bilden trotzdem ein einheitliches großes Gemeinwesen.

Aber nun, nachdem wir den Aufstieg durch ein paar Tritteisen un-verlierbar bezeichnet haben, können wir uns auch eingestehen, daß diese Gleichberechtigung durchaus nicht mit einem Schlage durchgedrungen ist. Zu dieser Erkenntnis bietet uns die Geschichte der Königswahl den Schlüssel. Zunächst sind es nur die kaum ein Jahrhundert untertänigen Sachsen, die völlig gleichstehend neben die Franken treten. Wir haben gesehen, wie der sächsische Herzog 919 nur von den Franken und ihrem Führer erkoren wird. Nicht umsonst also spricht Widukind, sprechen die Urkunden und der Kaiser im fernen Byzanz von dem König der Franken und Sachsen [14]). Schwaben und Bayern hingegen sind abhängig von Franken, Zubehör; der neue fränkische König unterwirft sie erst, nachdem er König geworden ist. Daß der Aufstieg der Sachsen deutlich als eine Veränderung des Staatsrechts empfunden wurde, darauf weist der Sachse Widukind von Korvey ausdrücklich hin [14a]), darauf weist nicht minder der Umstand, daß man sich um eine religiöse Weihe bemüht hat. Zu den bisher rein fränkischen Throninsignien hinzu wird ein spezifisch auf Sachsen gemünztes Kronkleinod erworben. Denn anders wird man kaum die merkwürdige Triplizität der Ereignisse deuten können, wenn der Sachse Otto I. die heilige Moritzlanze erwirbt, wenn er dann so-gleich 940 im Sachsenland das Stift zu Magdeburg auf den Namen eben dieses nun bedeutsam gewordenen Heiligen gründet und wenn der

[14]) Oben S. 9, Anm. II. Daß gerade Sachsens und Frankens Herzöge sich im Erzamt bei Hofe dauernd behauptet haben, ist eine der wunderlichen Harmonien der Geschichte.

[14a]) II, 6 z. J. 936: Saxones imperio (nur gleich „regnum") regis facti gloriosi dedignabantur aliis servire nationibus quaesturasque quas habuerunt ullius alii nisi solius regis gratia habere contempserunt.

erste Nichtsachse auf dem Thron, Heinrich II., 1002 die Herrschaft über Sachsen mittels der Moritzlanze erwirbt![15]) Es gab fränkische und sächsische, keine deutschen Insignien.

Wenn wir im ersten Teile unserer Abhandlung kurzweg sagten, Bayern und Schwaben hätten den König durch ihre Mitwirkung bei der Wahl zum Franken gemacht[16]), so bedarf das nunmehr der Einschränkung; ein solcher Zustand war wohl das Ziel; aber dem 10. Jahrhundert noch nicht selbstverständlich; denn die Herzöge in diesen beiden Ländern erheben sich zunächst an Königs Statt[17]). Und der fränkische König unterwirft diese Stämme neu. Dadurch, daß 1002 ein Bayernherzog König wird, steigt ein weiterer Stamm zum Niveau des Frankenstammes empor, obwohl Bayern als Sonderreich schon immer eine besondere Rolle spielte, vor allem seit Arnulfs Erhebung[18]). Unmittelbar darauf zeigt die Gründung Bambergs als eines „römischen" Bistums eine weiter veränderte Auffassung auch des römischen Königtums. Ein Gotteshaus, das auf Erbgut des fränkischen Königs steht, wird doch römisch. Und entsprechend wählen bei der nächsten Wahl eines Königshauses im Jahre 1024 die deutschen Stämme gleichzeitig, gleichberechtigt und am gleichen Orte alle miteinander. Hier liegt tatsächlich ein entscheidender Umschwung. Heinrich II., der noch von den Franken gesondert erhoben worden war, hatte demgemäß auf seine Siegel die Legende „renovatio regni Francorum" setzen können. Denn so betonte er als Bayernherzog deutlich, daß er ebenso unmittelbar wie das voraufgegangene sächsische Haus seinerseits aus dem fränkischen Reich und aus Karls Haus in Aachen die Legitimation zur Herrschaft ableitet. Eine gleichzeitige Quelle kann uns bestätigen, daß wir mit Recht auf diesen Aufstieg eines dritten Stammes im Jahre 1002 Gewicht legen. Heinrichs II.

---

[15]) In seinen Forschungen über die heilige Lanze (Gierkes Untersuchungen 96, 1908) hat Hofmeister allen Nachdruck auf die Unterscheidung der sächsischen und der burgundischen Lanze gelegt. Man wird daneben das staatsrechtliche Bedürfnis jener Zeit beachten dürfen, königliche Insignien für die einzelnen Länder zu schaffen, da es Reichsinsignien noch nicht geben konnte.

[16]) Oben S. 12.

[17]) Vgl. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte 1905, S. 69ff., bes. S. 77. E. Mayer, Histor. Vierteljahrsschr. II (1899), 517f.

[18]) Vgl. darüber W. Sickel, das Thronfolgerecht der unehelichen Karolinger, ZRG. XXIV (1903), S. 110ff., bes. S. 136ff.

Erhebung veranlaßte nämlich einen norditalienischen Poeten zu einem pathetischen Gedicht, das dem friedlichen Rechtssinn der Deutschen huldigt [19]). Darin heißt es:

Triumphat Bagvaria. Fortis servit Francia.
Collum cassa fallacia flectit Alemannia.
Dat manus Lotharingia. Fida est Thuringia.
Pugnax currit Saxonia ad subiectum obvia.

Also nicht dem fränkischen König, sondern dem Bayernstamm widerfährt nach der Anschauung des Dichters der „Triumph". Noch charakteristischer ist aber ein weiterer Satz, der die Figur des Bischofs Leo v. Vercelli einführt. Der Satz unterstreicht unser Urteil, daß 1002 einerseits ein fränkisches Königshaus aufgerichtet wird, andererseits aber das Verhältnis der Stämme immer noch in Über- und Unterordnung vorgestellt wird. So wie Otto I. König der Sachsen und Franken von Widukind genannt worden war, heißt es bei unserem Schriftsteller: „Currit Leo et patriam credit Bagvariam" [20]).

Aber Heinrich II. ist der letzte König, unter dem der Zerfall in Stämme die alte Schärfe bewahrt. Kein halbes Jahrhundert vergeht, und an der Spitze der deutschen Stämme steht statt eines fränkischen ein römischer König. Es mag erwähnt werden, daß der erste mit diesem Titel Geschmückte, Heinrich III., nicht anders wie Heinrich II. Herzog von Bayern war, als er zur Regierung kam, so daß der gleiche Rang der verschiedenen Stämme darin erneut ausgedrückt wurde.

Aber daß ein Gefühl für die verschiedene Nähe der Stämme zum Königtum noch ein weiteres Jahrhundert fortbesteht, ergibt sich nicht nur aus den Urkunden, sondern auch aus der Geschichte des Namens Weiblinger, die von hier gesehen noch ein neues Streiflicht empfängt. Zwar war ein Gegenkönig aus schwäbischem Geschlecht schon 1077 zum König, Lenker und Schirmherr des Königreichs der Franken erhoben worden [21]). Als aber die schwäbischen Neffen Heinrichs V. die Krone fordern, da wird unermüdlich von einer Fülle von Schriftstellern plötzlich

[19]) Dümmler, Anselm der Peripatetiker 1872, S. 80 f. Bloch, Neues Archiv 22 (1897), 119 ff. Paul v. Winterfeldt, Dtf. Gedichte des latein. Mittelalters 1913, 432.

[20]) Vgl. über den Dichter Dümmler S. 73 ff. Giesebrecht, Gesch. d. Deutsch. Kaiserz. II[5], 586. Bloch S. 115 ff. Jedenfalls steht fest, daß sein Poem im Norden gelesen worden ist.

[21]) Berthold z. J. 1077 SS. V, 292, nach der Wahl durch Schwaben und Sachsen in Forchheim: „Mogontiacum perveniens, ab eisdem episcopis et totius populi conventu sibi illic in iustum regem, rectorem et defensorem totius regni Fran-

betont, daß Konrad II. nicht Salier, sondern in Wirklichkeit ein Schwabe, ein Weiblinger gewesen sei [22]). Otto v. Freising sagt mindestens andeutend, er sei aus „oberrheinischem" Geschlecht gewesen, die übrigen aber setzen das Handgemal kurzweg nach Schwaben [23]). Was den salischen Herrschern selbst gewiß keinen Grund zum Selbstbewußtsein gegeben hatte, wird von ihren Kunkelmagen plötzlich zu ihrer vorzüglichsten Eigenschaft gestempelt. Mit anderen Worten: die Krone soll schon von jeher bei den Schwaben gewesen sein. Der Stamm der Alemannen, der am längsten von allen dem Szepter der Franken gehorchte, steigt so als letzter gleichsam durch diesen Kunstgriff der Zurückdatierung als zur Herrschaft befugt neben Franken, Sachsen und Bayern auf die gleiche Plattform. Jetzt erst ist es auch praktisch Rechtens geworden, daß unter den Deutschen kein Stamm ein Vorrecht hat, den König zu präsentieren. Indessen das Königtum noch weiterhin als fränkisches zu bezeichnen, lange schon veraltet, hatte nun vollends seinen Sinn eingebüßt. So muß die Herrschaft mit neuem Namen notwendig

---

corum laudatus ... est." Es könnte mehr als Zufall sein, daß damals gegenüber dem römischen König- und Kaisertum der Salier die Herrschaft wieder als fränkische bezeichnet wird, vgl. II, 72.

[22]) Das Nähere oben S. 15 ff. Es ist außerordentlich merkwürdig, daß noch Muratori bei Behandlung des Namens Weiblinger, Antichità Estensi I (1717), 305 f., behauptet, Weiblingen liege auf der Grenze von Schwaben und Franken! Weit entfernt von der Grenze liegt es übrigens wirklich nicht. Wie scharf die Geschlechtsfolge noch von Barbarossa unterschieden wurde, lehrt folgende Stelle des Abtes v. Ursperg über ihn (Scr. rer. Germ. S. 33): ipse (Barbarossa) potius gloriabatur, se de regia stirpe Waiblingensium progenitum fuisse, quos constat de duplici regia prosapia processisse, videlicet Clodoveorum, de quibus legitur supra in in gestis Francorum, et Carolorum, de quibus nichilominus eorundem supra narrant historiae. Er wußte also, daß er durch Konrads II. Mutter Merowingischen, durch Konrads II. Gemahlin Gisela aber noch dazu Karolingischen Blutes war.

[23]) Nicht den Stamm. Am lehrreichsten darüber der Schwabe Burchard von Ursperg, s. die Stelle oben vor. Anm., der vom salischen Ursprung Conrads II. durch die Weiberseite gesprochen, dabei Clodius mit Chlodovech, diesen und die Salier gleichgesetzt hat und nun fortfährt: „Quod ex eo quoque probatur quod iidem principes de Wabilingin oriundi dicebantur. Apparet autem usque in presens titulus monumenti iuxta prefatam villam in modum turris, miro opere de quadis et sculptis lapidibus constructus, quod vulgus Baienstein (= Beinstein O. A. Weiblingen) denominat, in quo sculptum litteris reperitur quod Clodius hoc fecerit uxori sue." Man darf aber nicht etwa erst dieser „Humanisten"konjektur von 1200 die Kombination zuschreiben. Denn Konrads II. Verwandtschaft mit Chlodwig steht schon bei Wipo.

bezeichnet werden, und das geschieht durch den Zusatz „römisch“ [23a]). Aber sorgfältig muß der Irrtum ferngehalten werden, als habe sich durch das Wort „römisch“ auch das Wesen des deutschen Staates geändert. Dazu fehlte jeder Anlaß. Der Titel „römisch“ umkleidet nach wie vor als Kern ein germanisches Reichsgebilde [24]).

Sichtlich ist das Königtum nach wie vor ein Volkskönigtum; kein römischer Imperator regiert. Trotz des blühenden Stils der kaiserlichen Kanzlei, trotz seiner eigenen Lehre von den zwei Schwertern weiß Eike v. Repgow von einem Gottesgnadentum des Königs im absolutistischen Sinne, einer sacrosancta maiestas, einer Vergottung oder Heiligkeit des Herrschers nichts.

Hören wir seine Begründung der königlichen Unantastbarkeit: „Der Koning sal hebben frenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si, wanne alse die vranke sinen lif nicht verwerken ne mach, he ne werde in der handhaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet, alse ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt.“ [25]) Das erste deutsch erlassene Reichsgesetz, der Friede von 1235, beginnt schlicht: „wir setzen und gebieten von unser keiserlichen gewalt und mit der fürsten rat und ander des richs getruwen“ [26]). Es gebietet also der deutsche König mit den Fürsten nicht einmal bei der Huld des Lehnrechts, nicht sub obtentu gratie, denn dies Gesetz richtet sich an die gesamten Völker Germaniens, und nicht an die aus der Hausgenossenschaft des Königs hervorgegangenen Vasallen, geschweige, daß von Justinianischer Majestät etwas zu spüren wäre. Nur das Wort „römisch“ wird jetzt bevorzugt. Denn nicht nur nach der Theorie des Sachsenspiegels soll

---

[23a]) Das Nebeneinander gleichberechtigter Stämme ist das Wichtige, was in den mittelalterlichen Staaten zum ersten Male realisiert wird. K. Schulz, Zeitschr. f. thür. Gesch. IX, 169: „Das Personalitätsprinzip des Rechts war ein staatsrechtlicher Grundsatz des deutschen Reiches für die Stämme innerhalb der Grenzen desselben, nicht ein völkerrechtliches Prinzip für den europäischen Verkehr.“

[24]) Für die Stimmung der Italiener gegen das deutsche Reich ist, abgesehen von den viel zitierten Berichten, charakteristisch der Trierer Artikel (Wattenbach, Archiv f. K.ö. GQ. XIV, 1855, S. 88) „quam derisui nos habuerint Romani, vocantes nos stultos Alamannos“. Ich kann für diesen Punkt auf meine Darlegungen ZRG. 34 (1913), S. 512, A. 2 verweisen.

[25]) Ssp. III, 54, 1.

[26]) Zeumer QS.², Nr. 58, S. 68.

immer noch der König zum Franken werden, sondern dieser Rechtssatz tritt uns im Jahre 1209 praktisch bezeugt entgegen [27]). Die Verteilung der Ehren im Königshaus, der Erzämter usw., gründet sich auf seinen fränkischen Ursprung. Diese Fiktionen haben mit dazu beigetragen, das Wesen des Reiches zu ändern; nunmehr im 13. Jahrhundert hat dies ja seinen bisherigen Gegensatz in sich hineingeschlungen. Bis dahin hatte sowohl das fränkische wie nach ihm das römische Reich in der Verfassung als notwendigem Gegenbegriff den deutschen Stämmen gegenübergestanden, über die sie herrschten. Ein „Staat" [28]), dem der Name Regnum Teutonicum in juristisch haltbarer Weise beigemessen werden konnte, in dem Herrscher und Beherrschte vereinigt gewesen wären, hatte nicht existiert. Vielmehr herrschte das „römische rîche" über die „deutschen" Reiche, d. h. über Lande, die gerade darum als diutisk, „vulgares" bezeichnet wurden. Wir können prägnant sagen: es gab ein römisches Reich in Deutschland. Jetzt gibt es ein deutsches Reich, doch heißt es vorderhand noch das römische. Jedoch wird es uns nun verständlich erscheinen, daß seit Friedrich II. und vor allem nach seinem Tode immer häufiger vom „regnum Allemanniae", „regnum Teutoniae" die Rede ist. Denn zwei Generationen nach der Reichsreform konnte man die Konsequenzen aus dem damals errungenen Fortschritt ziehen und die Ausdrücke ohne Rücksicht auf den 1180 überbrückten Dualismus wählen. Die historisch verwurzelte Formulierung aber steht noch im sächsischen Lehnrecht: „Die deutsche Erde ist römischem Reiche untertan" [29]). Unter der Maske des römischen Königtums hatte also das fränkische zum deutschen Reiche werden können [30]).

---

[27]) Otto v. St. Blasien über Beatrix, König Philipps Tochter (MG. SS. XX, 333): „Puella mox a duce Leopoldo cognato suo per manus Cardinalium lege Francorum regi Ottoni desponsatur." Charakteristisch genug, daß dieser Umstand in den neuesten Darstellungen des Ehebundes unbeachtet bleibt: Franz Rodeck, Beiträge zur Geschichte des Eherecht deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinums. 1910, S. 34 f. Kowalski S. 77.

[28]) Über das Wort Res publica in den Quellen vgl. Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XI (1860), 297.

[29]) Ssp. Lehnrecht 69, 7.

[30]) Von hier aus gewinnt das Bild nur neue Perspektiven, das in glänzenden Farben Sohms Eröffnungsaufsatz der Germanistischen Abteilung der ZRG. 1880 vom Römischen und Fränkischen Recht entrollt hat.

Denn dies Reich wird nicht wie das fränkische zunächst von einem einzelnen Stamm getragen oder aus ihm abgeleitet; es ist zum ersten Male ein Königshaus ohne Stamm, und muß deshalb durch den Zusatz „römisch" bezeichnet und legitimiert werden.

Es ist nun unerläßlich, unserer Darstellung dadurch ihren Abschluß zu geben, daß wir das Verhältnis des römischen Königtums zum römischen Kaisertum kurz bestimmen. Wir brauchen aber dabei den Rahmen nur wenig zu überschreiten, den wir uns selbst gespannt haben. Nur hinüberblicken wollen wir zu dem Begriff des abendländischen Kaisertums, ohne das Ziel, die nationalen deutschen Verhältnisse rein für sich aufzufassen, aus dem Auge zu verlieren. In der Mitte des 13. Jahrhunderts fangen nämlich die Quellen an, zwischen Kaiser- und Königsgewalt zu unterscheiden. Zu den ersten Zeugen dafür gehört das kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch [31]) und der italienische Kanonist Heinrich von Segusio. Beide also bekunden einen rechtlichen Kontrast beider Würden erst für ein Zeitalter, das uns hier nicht mehr beschäftigt. Man hat aber behaupten wollen, dieser Zwiespalt sei etwas Uraltes und Ursprüngliches und eile gerade im 13. Jahrhundert seiner Versöhnung zu [32]). Damit wäre gegeben, daß dem Kaisertum auch für die ältere deutsche Reichsverfassung ein von der königlichen Gewalt abgesonderter Wert beigemessen werden müßte. Da nun offenbar das von uns entworfene Verfassungsbild eine solche Sonderstellung eines Kaisers in seinem klaren Organismus von Königshaus, Stämmen und Marken nirgends unterbringen kann, so scheint es an einem unheilbaren Zeichenfehler zu leiden. Von so schwerer Anklage bedroht, muß uns verstattet sein, die Zeugen kurz zu vernehmen.

Nur für Italien und auch da nur in den kärglichsten Spuren finden sich unter Ottonen und Saliern Rücksichten deutscher Herrscher auf das römische Kaiserrecht. Im großen und ganzen sagt der Glossator Martinus die Wahrheit, wenn er meint [33]): In jener Zeit war nicht nur die

---

[31]) Die Unterscheidung der Befugnisse belegt ferner Ficker, Heerschild 31 aus Anlaß einer 1293 versuchten Intrigue.

[32]) S. über dies und das Folgende unsere Ausführungen ZRG. 34 (1913), 495 ff. und 512 f. Dort ist auch der Bericht des Hostiensis analysiert worden.

[33]) Institutionenglosse (ich zitiere nach der Handschr. der Wiener Hofbibliothek 2176), Rubr. „Liberorum autem quidam": „Eo uero tempore quo illa mala consuetudo

Rechtswissenschaft, sondern die Gesetzbücher selbst so gut wie verloren und deshalb haben zwar die ultramontanen Könige die Gewalt in jener Zeit an sich genommen, doch blieben sie ohne jede Kenntnis des Kaiserrechts. Dieser Zustand ändert sich sehr langsam. Ein praktisches Ergreifen römischer Staatsrechtssätze beginnt nicht vor Barbarossa. Dafür ist vor allem wichtig, daß die bekannten Gesetze von Roncaglia trotz der Teilnahme der Gelehrten noch keine Spuren römischen Rechts enthalten [34])! Und selbst hier befinden wir uns ja auf italienischem Boden. Pfalzgrafen und öffentliche Notare, Legitimation und Rezeptionen des Korporationsrechts finden sich in Deutschland nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts. Dies alles sind freilich Institute, die einem germanischen Könige an sich nicht zu Gebote gestanden hatten, sondern allerdings nur dem Restaurationsversuch des echten antiken Kaisertums verdankt wurden; aber sie alle treten wie gesagt erst auf, als die deutsche Reichsverfassung, von der wir hier handeln, lange in allen Hauptpunkten ausgebildet ist. Mithin steht zweierlei fest. Erstens: weiß keine Quelle von einer Kompetenzteilung zwischen Königtum und Kaisertum etwas zu berichten, es sei denn nach 1250. Und das andere ist, daß eben damals seit Friedrich II. zuerst Befugnisse in Anspruch genommen worden sind, die sich allerdings mit nichten aus der Volkskönigge**w**alt herschrieben, sondern die nur aus dem Kaisertum gerechtfertigt werden konnten. Zum Überfluß erklärt uns der erste Schriftsteller, der die Trennungslinie beider Gewalten theoretisch festlegen will, nämlich Lupold v. Bebenburg im 14. Jahrhundert, daß die dem Kaiser vorbehaltenen Reservatrechte in nichts anderem bestehen als — in eben jenen erst seit 1200 durch die Doktrin wiederaufgefrischten altrömisch**e** **I**nstituten [35])! Durch diese drei Tatsachen dürfte das Urteil dahin **e**ntschieden werden, daß vor dem 13. Jahrhundert Königtum und Kaiser**t**um **d**er Art nach zusammengefallen sein müssen. Der Erwerb de**s** römischen

---

inoleuit, non solum studia, set et fere legalia volumina perierant, et ideo reges transalbini (!) potestatem tunc temporis susceperunt, scienciam autem legum nullo modo habuerunt."

[34]) Georges Blondel, Etudes sur les droits Régaliens et la Constitution de Roncaglia in Mélanges Paul Fabre (1902), S. 236—257. Was vielmehr Barbarossa auf Grund der Kaiserwürde üben will, z. B. den Klosterschutz (s. oben S. 215, Anm. 24), sind germanisch-mittelalterliche Rechtsinstitute.

[35]) Krammer, Quellen II, 103 f.

Kaiserwürde kann bis dahin keine Qualitätsveränderung in dem Wesen der germanischen Königsgewalt hervorgebracht haben. Das Königtum ist unteilbar in sich gleichbleibend, so wie das „imperium" der Regierungsinbegriff der römischen Republik, ihrer Konsuln und Prätoren, seinem Wesen nach eins und sich immer wesensgleich gewesen war. Mit der Erkenntnis, daß dem Kaisertum des frühen Mittelalters in keinem anderen Sinne Herrschgewalt hat, als ein König, ist natürlich noch nichts ausgesagt über den gewaltigen Wert, den dieses Kaisertum in anderer Hinsicht unzweifelhaft repräsentiert. Den Einfluß der Wichtigkeit, den es bekundet hat, indem es den Ersatz des Wortes „fränkisch" durch „römisch" ermöglichte, haben wir soeben selbst festgestellt. Die geographische Kompetenz, die es umschreibt, darf ebenfalls nicht unterschätzt werden [36]). Und vor allem bindet es natürlich die Sache des Christentums und der gesamten Kulturtradition mit den Geschicken Deutschlands scheinbar unauflöslich zusammen. Doch den tiefsinnigen Gedanken der „Christenheit und Europa" dürfen wir hier nicht nachgehen. Andere Faktoren äußern sich darin als die der deutschen Staatsverfassung. Für diese jedenfalls bedeutet das römische Kaisertum bis zum Ausgang der Stauferzeit keinerlei qualitativ vom Königtum unterschiedene Befugnis.

Ob wir die innerdeutsche Bedeutung des Wortes Römisch zwischen 1050—1250 richtig gedeutet haben, könnte noch immer hypothetisch erscheinen, wenn uns nicht der Gegensatz der gleichzeitigen italienischen Doktrin und der älteren deutschen Lehre zu Hilfe käme. Einen Ansatzpunkt bietet da nämlich die Betrachtung, wie verschieden Heinrichs I. Königtum von den späteren beurteilt worden ist. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, als mithin noch fränkisches Königtum und römisches Kaisertum nebeneinander stehen, wird einmal (1045) Heinrichs III. Titulatur noch vor der Kaiserkrönung in folgende Bestandteile zerlegt: 1. „rex" schlechtweg (zu ergänzen „Francorum"), 2. rex Burgundionum, 3. rex Romanorum. Und es wird hinzugefügt, daß er nur der zweite römische, aber der dritte (fränkische) König mit Namen Heinrich sei [37]). Hier wird also des sächsischen Heinrich Regiment nicht als römisch gerechnet. In schroffem Widerspruche

[36]) S. darüber ZRG. 34 (1913), 490 und 503 f.

[37]) Böhmer, Acta 54.

damit urkundet aber Heinrich VI. als sechster römischer König, hingegen fünfter römischer Kaiser. Mithin ist für die Stauferzeit Heinrich I. allerdings ein „römischer" König. Die alte Lehre von ehemals war aber nicht ganz ausgestorben, an einer Stelle hielt man vielmehr unverbrüchlich an ihr fest: Die Römische Kurie gab Heinrich VI. nur die Zahl V. und verweigerte so Heinrich I. nach wie vor das Prädikat Römisch[38])! Damit aber nicht genug; sie vermeidet es damals auch, den deutschen König als römisch zu bezeichnen und reserviert jetzt ganz allgemein diesen Zusatz für den Kaisertitel[39]). Diese Unterscheidung ist aber etwas neues; von 1130—1180 hatte auch der Papst den deutschen König anstandslos als rex Romanorum bezeichnet. Daraus ergibt sich die Deutung des Gegensatzes: Die Italiener haben früher als die Deutschen den Schnitt zwischen „deutschem" Königtum und „römischem" Kaisertum gelegt. Das Ausland faßt das römische Königtum schon als deutsches auf, bevor die deutschen Stämme sich zu dieser Einsicht durchringen. In demselben Jahre, in dem der Papst dem König Heinrich das Beiwort „Römisch" verweigert, erläßt der Kaiser ein Reichsgesetz für die Grenzen Deutschlands, welches trotz dieses eingeschränkten Geltungsbereiches in das große römische Gesetzbuch auf des Herrschers Geheiß eingereiht werden soll[39a])! Da dies Reichsgesetz das erste seiner Art ist, so sehen wir daraus, daß wir die Rolle, welche der Begriff des „römischen" für die innere deutsche Verfassungsgeschichte gespielt hat, richtig eingeschätzt haben. Für Barbarossa ist die Qualität königlicher und kaiserlicher Herrschaft noch identisch; ihre Würde erwirbt diese wie jene durch das Prädikat römisch. Die Unterscheidung königlicher und kaiserlicher Befugnisse, nicht nur der geographischen Erstreckung (Vogtei über Rom), sondern auch der Art nach, gehört erst dem 13. Jahrhundert an. Nachdem nun die Stationen der Entwicklung bestimmt worden sind, kann ein in der neueren Literatur mehrfach begangener Irrtum über das römische Königtum ohne Mühe behoben werden.

---

[38]) Ausführlich verbreitet sich über diese Tatsache die Ursperger Chronik SS. XXIII, 363: Heinricus huius nominis sextus vel secundum cronicam Romanorum quintus — ipsi namque Heinricum primum patrem Ottonis primi non connumerant in Katalogo imperatorum, sed ducem Saxonum (!) scribunt.

[39]) Diesen und den folgenden Satz hat Kalbfuß a. O. S. 511 ff. bewiesen.

[39a]) Oben S. 212 vom Jahre 1186. Vgl. über Konstanze 1198 S. 272, Anm. 125.

Nachdem wir nämlich früher das Prinzip der Sohnesfolge in seinem Gegensatz zur Neuwahl entwickelt haben und nachdem dadurch das Wesen des Gesamthandsverhältnisses zwischen Vater und Sohn hat rechtlich gefaßt werden können, läuft das Urteil über das römische Königtum nicht mehr eine Gefahr, die gerade in jüngster Zeit manches Opfer gefordert hat [40]). Man hat nämlich deshalb, weil sowohl dem Königtum des Sohnes wie dem „römischen" Königtum in vielen Fällen das Kaisertum gegenüberzustehen scheint, beide Arten des Königtums zusammengeworfen. Wie sich jetzt deutlich machen läßt, ist dies ein Mißverständnis. Denn das römische Königtum ist die Vollgewalt des Königs aus salischem und staufischem Hause in oder über den deutschen Stämmen. Mithin muß der Vater — und es bleibt sich gleich, ob er König oder Kaiser ist; sowohl Konrad III. wie Friedrich II. waren nur Könige — den Sohn den er zum Nachfolger bescheiden will, notwendig zum römischen König erheben. Diese Notwendigkeit beruht auf dem Unvermögen, eine unentziehbare Anwartschaft, d. h. ein Kronprinzentum, rechtlich zu gestalten. Da ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erfordert wird, ohne suspensive Bedingung, so geschieht die Rechtsfolge nicht unmittelbar von A auf B, sondern A und B treten zunächst in eine Gemeinschaft an den bisherigen Rechten des A, bis dann der Tod des A diese Gemeinschaft wieder einschrumpfen läßt, nun aber auf die Person des B. Innerhalb dieser Gemeinschaft bleibt aber die Stellung des Gebenden und Aufnehmenden stärker als die des Empfangenden: Im Binnenverhältnis zwischen Vater und Sohn wird dieser durch die Gewalt des Hausherrn fortgesetzt in engen Schranken gehalten. Daraus folgt, daß der Sohn zwar römischer König wird, aber zugleich, weil er als Hausſohn abhängig ist von den Weisungen seines Vaters, seine Herrschaft nicht mit der eines selbständigen römischen Königs verwechselt werden darf. All die Schwierigkeiten, die durch eine derartige Vermischung, etwa von Konrad IV. und Wilhelm von Hollands Regiment, entstanden sind, entbehren jeder Grundlage [41]). Noch ein zweiter Schluß läßt sich ziehen. Da alle Vorteile einer gesicherten Thronfolge und einer wirksamen Stellvertretung des Vaters, wenn dieser nach Rom oder sonst ins Ausland ziehen mußte, bereits durch die Erhebung des Sohnes zum König er-

[40]) Gleich drei Beispiele finden sich vereint ZRG. 34 (1913), S. 504 f., 517 und 530.

[41]) Vgl. schon oben S. 51 f.

reicht wurden, so bestand keine Notwendigkeit, auch den Sohn sogleich mit der Kaiserwürde zu bekleiden. Im Gegenteil, in allen den Fällen, wo der Sohn daheim königlich walten sollte, wäre seine Romfahrt geradezu sinnwidrig gewesen. Die Kaiserkrönung des Sohnes war also ein Überschuß, eine geographische Kompetenzerweiterung, aber nicht eine der Qualität nach. Die beiden Ausnahmefälle, in denen darauf trotzdem Wert gelegt wurde, können zeigen, daß nicht eine begriffliche Unmöglichkeit, sondern der Mangel des Bedürfnisses zu der Regel geführt hatte, daß der Thronfolger nur König wird. So konnte Otto II. ohne Schwierigkeit Mitkaiser werden. Und wenn Barbarossa, von stolzen römischen Erinnerungen die Brust geschwellt, dasselbe für seinen Sohn wünschte, so bedarf es keiner künstlichen Konstruktion, um sein Vorgehen zu begreifen. Sollte doch der Sohn in Italien tätig sein, wo das Kaisertum die Investitur in die römische Vogtei bedeutete. Ferner wußte er sowohl von Ottos I. Vorgehen, wie von dem der alten Imperatoren, Grund genug für eine so pathetische Natur, nicht hinter den Vorbildern zurückzubleiben. Die Päpste des ausgehenden Jahrhunderts freilich widerstanden dem Gebrauch des Gesamthandbegriffs und der Hausherrschaft auf das Kaisertum über Rom. Für diesen Widerstand sprachen ebenso sehr politische Gründe, wie die bereits veränderten Anschauungen über das Herrscheramt als des Amts einer einzelnen Person. Barbarossa hat dann seinen Sohn wenigstens zum „Cäsar" aus eigener Machtvollkommenheit erhoben. Aber diese Ereignisse berühren mehr die Geschichte des Kaisertums als das Wesen des römischen Königtums und nur auf dieses einzugehen besteht hier ein Anlaß. Es war zu zeigen, daß Sohneskönigtum und römisches Königtum voneinander reinlich getrennt betrachtet werden müssen.

Das römische Königtum ist der Inbegriff einer germanischen Königsgewalt, und nur näher bestimmt nach seinem räumlichen Bereich durch den Zusatz „römisch". Indem jetzt Männer, wie Eike von Repgow, die entscheidenden Einschnitte ihrer Geschichtswerke einerseits bei Cäsar statt wie früher bei Konstantin, andererseits bei Otto I. statt wie früher bei Karl dem Großen legen und mit den Juliern die römische, mit den Sachsen die deutsche Kaisergeschichte anheben [42]), hatte die

[42]) Zur Geschichte der Translatio imperii vgl. vor allem Stengel, Den Kaiser macht das Heer, 1910. Wie Otto v. Freising (Chronik VI, 17), so legen auch die übrigen Schriftsteller allen Nachdruck auf Otto I. Kaiserkrönung. Einige indes haben ein noch

Zeit die Einsicht in die wahre Bedeutung der Ereignisse zurückgewonnen und bezeichnete selbst die Perioden der Geschichte nicht anders als sie sich im Verlaufe unserer Arbeit darstellen. Karl des Großen Regiment über Gallien und Germanien erschien nur als das verglimmende Abendrot des langen Tages der Antike, und nach den Wirren des neunten Jahrhunderts begründen die Herrscher aus sächsischem Stamm den Staat der deutschen, d. h. der nicht romanisierten Germanenstämme auf dem mitteleuropäischen Festlande, sie legen den Grundstein zu einem neuen Glauben und einem nationalen Kaisertum, dem deutschen Reiche.

---

richtigeres Augenmaß für die deutsche Geschichte sich bewahrt: Oliverus Historia de ortu Jerusalem (bald nach 1200) c. 124. Deinde translatum est imperium ad Francos ... Karolus magnus filius eius [Pippini] primus ex regibus Francorum imperator, regnavit annis XLIII. ... cap. 125. Imperium transfertur ad Theutonicos. Henricus rex Saxonicus primus regnavit annis XVIII, Otto magnus ..." Bibl. des liter. Vereins 202 (1895), 78f. Auch ein westlicher Schriftsteller wie Hugo von Verdun SS. VIII, 357 nennt Heinrich I. unbedenklich imperator. Über Cäsar und das Aufgreifen gerade dieses Namens durch Barbarossa Rechtsliteratur S. 29.

Dritter Teil.

Abhandlung einzelner Fragen.

Dreizehnter Abschnitt.

Reich und Königshaus.

Eine rechtssprachliche Betrachtung.

Wir haben schon im neunten Abschnitt die Rechtsform, welche das „Reich" darstellt, zu deuten versucht. Noch von einer anderen Seite her soll hier der Gegenstand betrachtet werden, indem wir uns mit der modernen Fassung eines Teilproblems auseinandersetzen, welches weit mehr Bearbeiter gefunden hat, als die gesamte Frage. Dies Teilproblem ist das Alter und das Wesen der Unterscheidung zwischen „Staats-" und „Privatvermögen" des deutschen Königs im Mittelalter. Die älteren Schicksale des königlichen Vermögens und Gutes sind gerade in jüngster Zeit von Niese, Eggers, Dopsch und Kerrl eingehend untersucht worden. Wir nun wollen ihren materiellen Untersuchungen gegenüber nur schlicht fragen, wie wir die beiden Vermögenskomplexe, über die der König verfügt, für die Zeit bis 1250 passend zu benennen haben. Eine scheinbar nur terminologische Streifrage rollen wir damit auf. Deshalb muß die heute herrschende Redeweise zunächst an einem Beispiel veranschaulicht werden. Wir wählen zweckmäßig ein solches, aus dem nicht nur der Sprachgebrauch, sondern zugleich der Stand der Lehre hervorgeht [1]). Denn nicht nur einem Wertstreit, sondern auch der Berichtigung des Wissensinhalts hoffen wir dienen zu können. Aloys Meister, ein Forscher, der gerade über das Reichsgut selbständige Studien veröffentlicht hat, faßt seine Ansicht folgendermaßen zusammen:

„In merowingischer Zeit war eine Unterscheidung zwischen Staatsgut und Privatgut des Königlichen Geschlechts

---

[1]) A. Meister, Deutsche Verfassungsgesch.[2] 1913, S. 97. Vgl. Brunner, Grundzüge[6], S. 139: „Der König ist als solcher Eigentümer des Reichsgutes, das man seit dem Wechsel der Königsgeschlechter von deren jeweiligem Hausgut zu unterscheiden beginnt." Eine Stelle aus Kerrl ist bereits oben S. 39, Anm. 1 angeführt worden. Die Sperrungen rühren natürlich alle von uns her.

kaum gemacht worden. Unter den Karolingern zeigte sich schon eine verschiedenartige Behandlung des Hausguts einerseits und des Reichsgut andererseits. Bei dem Wechsel der Dynastien mußte sich eine solche Unterscheidung noch viel mehr geltend machen, da die Privaterben auf das Familiengut Anspruch erhoben. Das trat am klarsten hervor, als die staufischen Herzöge . . . das Erbgut der salischen Familie beanspruchten . . . Ja, das Erbgut der Salier wurde sogar 1125 durch die Fürsten den Privaterben, den Staufern, abgesprochen und zu dem Reichsgut geschlagen. Als dann die Staufer zur Krone gelangten und ein reiches Familiengut mitbrachten, war man sich seines Unterschiedes vom Staatsgute rechtlich wohl bewußt . . . In der Praxis ist demnach auch unter den Staufern die Grenze zwischen Hausgut und Reichsgut verwischt, wenn man auch den rechtlichen Unterschied kannte. Der König übte unwidersprochen das Recht, Reichsgut zur Ausstattung von Töchtern und zur Wittumsetzung und anderen Privatzwecken zu benutzen."

Analysieren wir diese Sätze, so geben sich auf die eine Seite als synonyme Begriffe „Staatsgut" und „Reichsgut". Auf der anderen finden wir als Gegensatz dazu: „Privatgut des Geschlechts", „Hausgut", Familiengut", „Erbgut", „Privatzwecken dienendes Gut". Dopsch unterscheidet „kraft königlicher Gewalt erworbenes Gut" und „Stammgut" [2]), Voltellini „erworbenes Gut" und „Erbgut" [3]). Von allen diesen Wortpaaren ist das gebräuchlichste das deshalb wohl auch von Kerrl als Titel seiner Schrift gewählte: „Reichsgut und Hausgut" [4]).

Daß nun die Worte „Privat-" und „Staats"vermögen in der oben angeführten Stelle nur gewählt sind, um Monotonie zu vermeiden, wollen wir gern einräumen. Aber wir dürfen behaupten, daß die Terminologie den Forschern überhaupt der Diskussion unwert erschienen ist. Wenigstens gebraucht Kerrl an einer Stelle, wo er entscheidend formulieren will, „Staatsgut" für Reichsgut [5]); Dopsch hinwiederum erklärt sich trotz seiner abweichenden Wortwahl mit Kerrl

[2]) Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I, 1912, S. 150—157, speziell S. 155.

[3]) Grünhuts Zeitschrift 40 (1913), 272.

[4]) Tübinger phil. Diss. 1911.

[5]) S. 86.

sachlich einverstanden [6]). Und Aloys Meister vertauscht ja die Vokabeln völlig frei. Sie alle durften mit Fug ihre Aufgabe mit der Zuweisung an das „Reich" für erledigt halten; mit Fug nämlich dann, wenn in der übrigen Literatur eine juristische Bestimmung des „Reichs"begriffs vorhanden wäre. Wenn man aber die Handbücher aufschlägt, so findet sich darin das Reich, regnum, ein Begriff, der doch in den Quellen den größten Raum einnimmt, als Rechtsbegriff überhaupt nicht gekennzeichnet; geographische und politische Beschreibung, dazu die Angabe einzelner juristischer Symptome wird dort gegeben [7]); ferner steht fest, daß gegenüber und abgelöst von der Person des Königs das Reich erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine selbständige Stellung erringt [8]). Bevor wir also eine klare Vorstellung über das „Gut des Reiches" erwerben könnten, müßte feststehen, was das Reich, mindestens bis zur Stauferzeit, bedeutet. Das wird vor allem schon deshalb erfordert, weil wir ja sonst die Richtigkeit der Wahl des Komplements (Privat-, Haus-, Familiengut) zu kritisieren außerstande sind.

Vielleicht brauchen wir nur auf den allgemein verwendeten Ausdruck der „königlichen Gewalt" etwas schärfer hinzublicken, um uns die verschwommenen Züge, unter denen wir heute das Wort „Gewalt" uns vorstellen, zurückzuführen zu der klaren Form, die der rechtlichen „Gewalt" im Mittelalter zukommt. „Gewalt" ist damals nämlich nicht ein rechtloser oder unrechter, sondern im Gegenteil stets ein vom Rechte gewollter Machtkreis [9]). Die Eigenleute und Dienstmannen z. B. sind in ihres Leibherren „Gewalt" [10]). Aber eben um des Rechtes willen wird diese Gewalt nicht als etwas Unbestimmtes, Grenzenloses, sondern als ein sichtbar und vornehmlich abgesteckter Rechtskreis vorgestellt.

So sei es uns verstattet, nach der von den Zeitgenossen gehegten anschaulichen Vorstellung von der königlichen Gewalt zu fragen. Man

---

[6]) S. 374.

[7]) Brunner, Grundzüge[6] 1913, S. 56 ff., S. 86 ff., S. 139 ff., Schröder, RG.[5] 1907, 420 ff.

[8]) S. oben S. 140 ff. Diese Neubildung also ist das einzige, was untersucht worden ist.

[9]) Von philologischer Seite ist das erschöpfend nachgewiesen durch Wunderlich in Grimms Wörterbuch IV, 1 (1902) u. d. Wort. Die juristische Erläuterung dieser gewichtigen Tatsache muß an anderem Orte erfolgen.

[10]) Vgl. Ssp. III, 81, § 2 und Abschnitt 21. Sie heißen auch häufig selbst die „Gewalt" ihres Herrn („viel belegt" Wunderlich, Sp. 4937).

wolle wohl beachten, wir fragen nicht etwa: gegen wen wirkt die königliche Gewalt. Das wäre eine Bestimmung ihrer Funktionen außen in der Welt. Und da wirkt sie natürlich gegen Einzelne, oder gegen das eigene Volk oder gegen fremde Völker. Nein, wir möchten nur wissen, welches Verbandes Willen mit dem des Königs identisch ist, derart, daß alle Menschen innerhalb dieses Verbandes nur von der einen Person des Königs ihren Rechtswillen der Außenwelt gegenüber entnehmen, so daß alle ihre Verrichtungen und Tätigkeiten in der Außenwelt ohne weiteres nicht als ihre, sondern als des Königs Handlungen gelten [11]), und daß z. B. aller Gewinnst nicht dem König, sondern in Wahrheit diesem königlichen Gewaltkreis zufällt.

Man hat im Mittelalter gern den Satz des Isidor zitiert, daß zwar rex von regere, regnum seinerseits aber erst von rex abgeleitet sei. Da sagt nun schon Cathuulf 775 schmeichelnd zu Karl dem Großen: „Eris tunc rex — quod rex dicitur a regendo, sicut regnum a regibus — et regnum tuum erit benedictum cum . . . uxore et filiis.“ [12])

Hier wird sichtlich König, Königin und Königssohn als der Inbegriff des regnum angesprochen. Ferner: der berufene Arm der „königlichen Gewalt“ in der fränkischen Zeit ist der Maior domus, des Königshauses ältester Knecht (senescalco). Die deutsche Zeit setzt an die Stelle des einen allmächtigen Vollbringers des Königswillens eine Mehrzahl von Dienern. Aber die Entwicklung, die sich ganz gleichmäßig für alle „Gewalten“ vollzieht, ist eindeutig. Jede „Gewalt“ schafft sich damals als Einteilung innerhalb ihrer Werkzeuge die vier — Hausämter. Was diese Ämter symbolisieren wollen, ist nichts anderes als ein Haus. Die Gewaltmittel eines jeden Gewalthabers sind — so können wir sagen — sein Haus [13]), dessen Insassen und dessen Güter.

---

[11]) Schon die Quellen des Mittelalters gebrauchen für den Gewalthaber unter Umständen den treffenden Ausdruck „Träger“.

[12]) Epistolae Karolini Aevi IV, 503.

[13]) Charakteristisch dafür ist die Rolle, die der „eingeborene Dienstmann“ im Rechte spielt. Er ist der berufene Vollstrecker aller Willensäußerungen seines Gewalthabers; Ssp. II, 42, 3: „Doch mugen die vürsten geweren einen man mit eime offenen briefe besiegelt, deste si mite senden einen iren ingeborenen dinestman.“ Umgekehrt kann der Herr einen solchen vollständig in sein Haus hineinziehen, so daß er zwar sein Landrecht völlig verliert, aber im Haus und in der Deckung durch die Gewalt seines Herrn bleibt; ebenda II, 19, 2.

Daher werden die vier Ämter ebensogut Ämter des „Hauses", wie des „Fürstentums", wie der „Gewalt" genannt [14]). Herzog Welf urkundet unter Barbarossa wiederholt in der Herrschaft der Gräfin Mathilde. Hier sucht man zwischen dem Gewaltkreis, zu dem die Güter und Rechte gehören, und dem Inhaber der Gewalt scharf zu unterscheiden, und so nennt man jenen „domus comitissae", den Herzog aber nur „dominus domus comitissae" [15]). Doch könnte man dies italienische Beispiel vielleicht verwerfen. Der Sachverhalt ist auch ohnedies nicht verkennbar. Während anfangs das „Reich" so vollständig mit seinem Inhaber zusammengesehen wird, daß noch um 1200 in der Richtersprache, die ja immer älteres Gut bewahrt, „Reich" bald den König bald das „regnum" bezeichnen kann [16]), dient später, seit man zur Absonderung des Reiches von seinem Herrn vorgeschritten ist, nichts anderes zu seiner Vertretung und Stabilierung als wiederum ein Symbol der Hausordnung. Nur ist es jetzt nicht mehr der Hausherr und die Hausherrin, auch nicht wie in fränkischer Zeit der Hausälteste, sondern eine Mehrzahl von Führern des Hausgesindes, es sind die geistlichen und weltlichen Erzbeamten, die uns die Gestalt des Reiches erläutern:

Daz riche siben vürsten hat
Der höchsten und der besten,
An den al sin wirde stat [17]).

Was wir hier um des heutigen Standes der Lehre willen noch einmal ableiten zu müssen glaubten, hat sich ja in den übrigen Teilen des Buches immer aufs neue ergeben. Das „Reich" ist die Atmosphäre, das juristische Gehäuse, in und mit welchem die königliche Gewalt

---

[14]) Vgl. „officia in domu Corbeiensis abbatis" oben S. 112. Über die vier Ämter wird bestimmt: „si vero aliquis ex huiusmodi officialibus extra potestatem ecclesie matrimonium contraxerit, heredes eius idem officium nullatenus heredabunt". MG. Const. III, 174, Nr. 186. In derselben Urkunde schließlich werden die Ämter als principatui congruentia bezeichnet.

[15]) Es handelt sich um drei Urkunden bei Muratori, Antichità Estensi I (1717), 297—99 z. d. Jahren 1160—66. Welf vergabt „omnem jurisdictionem ad jus marchie pertinentem et ad domum comitissae predictae" und unterzeichnet „signum manus ducis Welfonis marchionis tuscie, ducis Spoleti, principis Sardinie et domini domus comitissae Mathildis". Statt domus steht 1166 substantia.

[16]) Gudrun I, 4; Kaiserchronik Vers 4457.

[17]) Reimar von Zweter, her. von Roethe, S. 529, Nr. 240. S. oben S. 197.

alle ihre Handlungen allein vollbringt, ohne welches der König keinen Augenblick König ist. Dies „Reich" ist das Königshaus.

Natürlich wollen wir deshalb das schöne, besondere Wort „Reich", das unsere Sprache für das „Haus des Königs" sich geschaffen hat, nicht verdrängt wissen durch seine hier aus wissenschaftlichen Erkenntnisgründen notwendig gewordene bloße Beschreibung. Ebenso bleibt der Gegensatz dieses einen großen, durch Personen dargestellten und deshalb an keinen einzelnen Ort gebundenen „Reiches" zu den vielen einzelnen Häusern, Pfalzen und Burgen des Königs, dem dinglichen Königshaus, bestehen, und ebenso zum Hof, zu curia und aula, Begriffen, welche den König und die Königin in der Mehrzahl der Fälle nicht mit einschließen, sondern deren Umgebung ohne das Haupt bezeichnen [18]).

Damit löst sich aber die Frage, von der wir ausgingen, oder vielmehr, es zeigt sich, wie nötig es war, den heute üblichen Kontrast von Reichsgut und Hausgut auf seine Stichhaltigkeit zu prüfen. Soll das Wort Reich einen jener Zeit angemessenen und verständlichen Sinn behalten, so kann das Hausgut nicht dem Reichsgut entgegen gesetzt werden, denn das Reichsgut ist Hausgut. Der König hat neben dem Reich nicht noch ein zweites „privates" Haus inne. Weil das Reichsgut Hausgut ist, erwerben ganz natürlich die Führer des Hausgesindes später das Willerecht bei Veräußerung von Reichsgut.

Wie muß nun das bisher meist Hausgut benannte richtig bezeichnet werden? Wir brauchen nur an unsere immer wiederholte Trennung zwischen Haus und Geschlecht zu denken, um die Antwort zu finden. Das Gut, über das der König nicht als Inhaber des Reiches, das ist des Königshauses, verfügt, ist das Gut des Geschlechts, dem er angehört und das ihm durch Erbgang zugefallen ist. Dies Gut muß daher Erbeigen, Erbgut, Geschlechtsgut heißen. Auch gegen Stammgut ist nichts einzuwenden, wenngleich es weniger präzis erscheinen dürfte. Hingegen wird nicht nur „Hausgut", sondern auch „Familiengut" verpönt werden müssen. Denn das Fremdwort Familie, im Lateinischen ein scharf ausgeprägter Rechtsbegriff, ist durch die

[18]) Vgl. Wipo, Vita Cuonradi cap. 4. Deshalb haben die Kapitel in den Lehrbüchern mit der Aufschrift „Der Hof des Königs" einen ganz anderen Gegenstand, als den hier behandelten. Sie setzen den Reichsbegriff schon voraus. Vgl. auch oben S. 164 ff.

Lässigkeit, mit der wir es bald Haus, bald Geschlecht bedeuten lassen, und welche schließlich unser Ohr so abgestumpft hat, daß heute im „Familienrecht" des Bürgerlichen Rechts faktisch fast ausschließlich das „Hausrecht" behandelt wird, der Laie aber unwillkürlich dabei an den weiteren Kreis der Verwandtschaft denken muß, sicher zu einem guten Teil an der herrschenden Verwirrung schuld. Mit „Erbgut" schließt man sich auch den Quellen wieder an, während „Hausgut" ihnen völlig fremd ist[19]). So technisch erscheint ihnen das Wort Erbe für das Geschlechtsgut, daß sie in all den Fällen, wo der König als solcher herrenloses Gut „erbt", niemals unterlassen, durch eine ausdrückliche Klausel „publico iure", „regali iure hereditare" ihre Leser vor der naheliegenden Gefahr des Irrtums zu schützen[20]). Diesen selben Anfall ans „Reich" nennen aber andere Quellen auch „an die königliche Gewalt ersterben"!

Im Besitze eines polierten Handwerkszeuges, nämlich der Zange Reichs(Haus-)gut oder Erbgut, wollen wir nun den erstaunlichen Vorwurf des kaltblütigen Rechtsbruches näher betrachten, wie er in Aloys Meisters Sätzen enthalten ist: Die Kaiser, z. B. Barbarossa, hätten zwar theoretisch Reichsgut und Erbgut wohl zu scheiden gewußt, aber sich nicht im mindesten daran gekehrt! Denn Aussteuer und Wittumssetzung seien aus dem Reichsgut genommen worden. Gewiß die Aussteuer der Töchter ist Haus-, nicht bloß Sippe- und Erbangelegenheit. Damit werden aber nicht Pflichten des Geschlechts auf das Reich abgewälzt. Denn — von solchen Dingen schweigen freilich die Verfassungsgeschichten — diesen Ansprüchen etwa der Töchter entsprachen auch Pflichten. Gibt doch in Ekkehards Heldenlied König Herrich seine Tochter Hildegund als Geisel ins Ausland an Etzels Hof, ausdrücklich um seinem Volke den Frieden zu erhalten. Da ist es wohl nur billig, daß in guten Tagen dieselbe Tochter aus „Reichs"mitteln ausgesteuert

[19]) „in loco nostro hereditario Lintburg nominato" DC. II. 180 cuiusdam immunitatis partem proprietate hereditaria ad eam (Gisela) pertinentem ebenda 199. Ferner die unten S. 308, Anm. 31 abgedruckte Stelle aus Frutolf.

[20]) In diesen Stellen setzen charakteristischerweise die Kaiserurkunden das Wort hereditare transitiv, wie „erben" in dem alten Spruch: der Tote erbt den Lebenden; z. B. „predium . . nobis legaliter publica hereditate venit". DC. II. 164, de eisdem prediis nobis imperiali jure hereditatis" (Verbalform), ebenda 158. „talia predia qualia B. habuit et nos imperiali iure hereditavit" 141. „predium quale L. habuit et nos imperiali et hereditario jure hereditavit" 182.

wird. Diese regelmäßigen Erscheinungen also als ebenso viel Fälle unbekümmerten, unbeanstandeten Rechtsbruches anzusehen, wird man fortan sich versagen müssen.

Es bedarf kaum noch der Wiederholung der allgemein anerkannten Tatsache, daß die Quellen, vor allem die Urkunden, zweifellos beide Gütermassen zu trennen wissen. Allerdings läßt sich die von Kerrl mit großem Scharfsinn festgestellte Terminologie durchaus nicht so herrisch den Diplomen aufpressen, wie er annimmt. Seine Einzelinterpretation ist oft genug verfehlt [21]). Das wird immer der Fall sein, wenn man der Sprache, diesem flüssigsten Geschöpf, Schwanken, Wechsel und Ausnahme um der lieben logischen Ordnung willen durchaus nicht zugestehen will. Aber in der Sache hat die von uns behandelte Periode vollständig klar geurteilt und gehandelt [22]).

Wir wollen statt aller Beispiele ein besonders verwickeltes herausgreifen, das der heutigen Lehre vorzüglich Recht zu geben scheint mit ihrer oft wiederholten Behauptung, daß im Recht des Mittelalters „alles in Fluß" gewesen sei. Die oben abgedruckte Stelle Meisters gedenkt daher seiner auch, nämlich des Erbfalls vom Jahre 1125 beim Tode Heinrichs V. Daß nun gerade damals sehr genau unterschieden wurde, sei zunächst durch ein Reichsweistum desselben Jahres belegt: „Rege apud Ratisponam in conventu principum inquirente: praedia iudicio proscriptorum a rege si iuste forisfactoribus abiudicata fuerint, vel pro his quae regno attinent, commutata, utrum cedant «ditioni regiminis» vel proprietati regis: iudicatum potius regiminis subiacere ditioni quam regis proprietati." [23]) Besonders die zweite Hälfte des Spruches, welche so leicht verdunkelte Fälle, wie es die Tauschgeschäfte waren, betrifft, zeigt, daß man bis ins einzelne die Schicksale der verschiedenen Gütermassen zu kennen überzeugt war und keine Schwierigkeit darin fand, getrennte rechtliche Maßnahmen ihretwegen zu ergreifen. Sollte also damals wirklich das Erbgut kurzweg zu Reichsgut erklärt worden sein?

[21]) Vor allem hinsichtlich „nostrum ius" und „proprietas".

[22]) Vgl. DC. II, Nr. 4 und 215. Viel angeführt ist die Stelle Heinrichs II. von 1020, Nr. 433, S. 554, wo ein Gut des Königs „specialis nostri juris proprietas ad regnum non pertinens" genannt wird. Durch ein Mißverständnis ist das auf den gegen dies Gut eingetauschten Ort Muffendorf bezogen worden. Niese, Reichsgut, S. 4 Eggers, Grundbesitz, S. 94 ff.

[23]) Annalen von Diesenberg, SS. XVII, 23.

Sehen wir nun näher zu, worin 1125 der Streitpunkt zwischen dem Reich und den beiden Erben Heinrichs V. bestand, so glauben wir da auf einen Zusammenhang mit anderen zeitlich weitabliegenden Vorgängen aufmerksam machen zu müssen.

Beim Aussterben der Karolinger war das Haus, in dem der große Kaiser begraben lag, ans Reich gefallen. Aachen ist von keinem „Erben" beansprucht worden, vielleicht freilich nur, weil kein solcher vorhanden war. Der Sachse Heinrich I. erkor sich Quedlinburg zur Ruhestatt; wie in dem fränkischen Aachen, so fand auch hier in Quedlinburg die symbolische Handlung des königlichen Hausfriedens und königlicher Vollgewalt, die große Hoftafel, statt [24]). Quedlinburg gibt geradezu Heinrich I. den Namen [25]). Sein Sohn Otto hat nun in seiner ersten Urkunde erklärt, daß Quedlinburg einer zwiefachen Zugehörigkeit unterliege [26]).

Es solle nämlich einerseits die Abtei dauernd des königlichen Schutzes genießen, andererseits aber bei einer Zweiung zwischen Thronfolge im Reich und Erbfolge seines Geschlechts des letzteren Anspruch auf die Vogtei bestehen bleiben. Zu dieser doppelten Herrschaft ist es praktisch nicht gekommen. Wir haben aber schon der Wichtigkeit gedacht, die nach dem Aussterben des Hauses Heinrichs I. König Heinrich II. nicht nur dem Krönungsmahl in Aachen, sondern entsprechend der Ostertafel in Quedlinburg beigemessen hat [27]). Er ist Geschlechtserbe und vom Volk erwählter König [28]). Die Quellen wissen bezeichnenderweise nicht, ob sie ihn die Quedlinburger Feier nach der Sitte seiner „Vorgänger" oder seiner „Vorfahren" sollen begehen lassen [29]). Sowohl Heinrichs II. Verhalten wie jene Äußerung Ottos I. sind nun trotz der praktisch vermiedenen Spaltung für das theoretische Verständnis von größter Bedeutung. Denn neben die beiden Häuser Aachen und Quedlinburg tritt jetzt ein drittes. Heinrich II., Herzog von Bayern, hat nach der Thronbesteigung an Bayerns Grenze ein Bistum errichtet, wie er ausdrücklich sagt, aus Erbgut. Otto I. hatte Quedlin-

[24]) S. 63, Anm. 55.
[25]) S. 160, Anm. 31.
[26]) Oben S. 87, Anm. 6.
[27]) Oben S. 63, Anm. 55.
[28]) Siehe darüber oben S. 41 u. 86.
[29]) S. 64, Anm. 55.

burg dem Geschlechtsverband, wie wir sahen, nicht entzogen. Dafür hatte er aber seine eigene Begräbnisstätte, Magdeburg, von jeder Obergewalt, selbst von der eines Metropoliten, freizumachen gewußt, indem er es zu einem eigenen Erzstift erhob. Eine Kombination zwischen diesen Verfahrensarten ist nun Heinrichs II. Gründung. Er hat Bamberg durch die Unterstellung unter Rom sichtlich mit größtmöglicher Freiheit begaben wollen [30]). Dieser Schutz sollte es jeder deutschen Obergewalt entziehen. Die Maßregel war um so begreiflicher, je mehr die Rechte des Geschlechts am Kirchengut gerade damals respektiert zu werden pflegten. Dennoch, trotz aller dieser Vorsichtsmaßregeln, droht 1024 der Fall einzutreten, dessen Otto I. 936 gedenkt. Abt Frutolf vom Kloster Michaelsberg in Bamberg, das zusammen mit dem Bistum von Kaiser Heinrich und seiner Gemahlin Kunigunde errichtet worden war, also ein besonders gut unterrichteter Gewährsmann, berichtet: „Chuonradus . . . sublimatus in regni sede, consilio Brunonis episcopi Augustensis, fratris Heinrici imperatoris . . . Babenbergensem epyscopatum meditabatur destruere, quia idem Brun episcopus promisit reginae Giselae omnia predia hereditario jure ad se pertinentia filio eius Heinrico contradere." [31]) So sehr also unterschied man Reichsgut und Erbgut, daß der neue König sogar das Reich zugunsten seines Geschlechts zu schädigen bereit war! Da aber Bruno schließlich doch nicht zur Anfechtung zu bewegen war, so mußte Konrad II. Bamberg wohl oder übel — beim Reiche lassen, wahrlich kein geringer Beweis für die Stärke des Rechts. Immerhin, nur durch faktischen Verzicht bleibt Bamberg Reichsgut. An sich war der König bereit, die Umwandlung von Erbgut in Hausgut für ungültig zu erklären, mochte es sich auch um das von dem königlichen Hausherrn besonders ausgezeichnete Gut handeln, das seinen Leichnam barg. Konrad II. hat dann auch Bamberg als eine Stadt des Reiches auf seiner Stammlandsreise aufgesucht [32]), und seine Nachkommen, unter anderem noch Heinrich IV. hat der besonderen Stellung Bambergs durch ein Privileg gedacht, kraft dessen er Bamberg

[30]) Das ergibt sich auch aus Heinrichs III. Verhalten. Vgl. Hirsch, Die klösterliche Immunität 1913, S. 21, S. 23, Anm. 4, und oben S. 285.

[31]) MG. SS. VI, 194.

[32]) DC. II, Nr. 31—34.

zur Kirche seines Hauses machen wollte, ähnlich wie es die seines „consanguineus" Heinrich II. schon war [33])

Wir möchten nun auf eine Beziehung zwischen Bamberg und dem Reich hinweisen, die uns allein aus der Betonung der Identität gerade dieses Bistums mit dem Königshaus erklärlich zu sein scheint. In späterer Zeit nimmt Bamberg gegenüber so vielen anderen reicheren Erzstiften und Stiften keineswegs einen führenden Platz ein. Sein Lehnshof kann gewiß nicht zu den glänzendsten gezählt werden. Trotzdem genießt es eine merkwürdige Ehre: Es darf sich derselben Erzbeamten rühmen wie das Reich selbst; die vier weltlichen Kurfürsten sind auch Bambergs Erzbeamte! [34]) Aus den Machtverhältnissen des 13. Jahrhunderts ist das nicht zu begreifen, wohl hingegen aus der strengen Anschauung des 11. und 12. Jahrhunderts. Aus dieser läßt sich auch verstehen, daß dem Wechsel in den Personen der Reichserzbeamten in Bamberg ohne weiteres jeweils sekundiert wurde. Mag man nun diese merkwürdige Koinzidenz mit uns so deuten oder nicht, an dem Konflikt von 1025 ist in keinem Falle zu zweifeln.

Wie verfährt nun das neue salische „Haus", das aus Rheinfranken stammt? Die Quellen berichten, daß Konrad II. seinen eigentlichen Plan noch nicht habe ausführen und sich mit der Klostergründung Limburg habe begnügen müssen [35]). Um so mehr wird dann später die verschwenderische Gnade gerühmt, die sein Sohn, Enkel und Urenkel gegen die Kirche von Speyer betätigt haben, das ist eben die — Grabstätte der salischen Herrscher! [36])

Nach dieser Vorbereitung dürfte der Streit zwischen Lothar und den Weiblingern Friedrich und Konrad leicht verständlich sein. Der

[33]) 1103 Juli 15, Migne, Patrologia latina Bd. 173, Sp. 1279. Meyer v. Knonau, Heinrich IV, Bd. V, 180, Anm. 15.

[34]) Ficker-Puntschart, Reichsfürstenstand II, 1, 241 ff. Vor allem Hirsch, Jahrbb. Heinrichs II., Bd. II (1864), 156—172. Allerdings ist Friedrich II. zwischendurch nach einer Urkunde von 1269 Kämmerer gewesen. Aber im 11. und 12. Jahrhundert ist das unmöglich, weil der König ja nicht Vasall werden durfte, ebenso geregelt gewesen. Denn das Erzamt drückt gerade die Kommendation aus. Die Stellung des Kaisers muß, wie auch Hirsch annimmt, vorübergehend gewesen sein. Konrad III. ist — gegen seinen Willen — von den Bambergern im Dom bestattet worden.

[35]) SS. VI, 195.

[36]) Vor allem die Vita Heinrici in dem machtvollen Prolog cap. 1. Ferner Frutolf SS. VI, 195: Ebbos Vita Ottonis, Jaffé V, 593 f. Die Urkunden oben S. 16, Anm. 13. Meyer von Konau V, 366.

sterbende Kaiser hatte den älteren Neffen zum Erben eingesetzt [37]). Obwohl er wohl auch im Stillen auf die Wahl des Neffen zum König gerechnet hatte, so wies er deshalb dennoch ausdrücklich alles der Entscheidung durch die Fürsten zu. Durch deren Eintreten für Lothar wurde nun genau die Lage geschaffen, deren Otto I. 936 gedacht hatte. „Si autem alter e populo eligatur, ipse in eis suam regalem teneat potestatem . . . nostrae namque cognationis qui potentissimus sit, advocatus habeatur." [38]) Nur daß es sich 1125 nicht um Quedlinburg, sondern um Speyer, das Haus des eben verstorbenen Königs dreht. Die Quellen werfen nun den salischen Brüdern vor, königliche Burgen und Plätze als Erbgut willkürlich beansprucht zu haben [39]). Der Kernpunkt der ausbrechenden Kämpfe ist aber nachweislich nicht etwa Speyer, in dem Lothar vielmehr 1126 unangefochten Hof hält, sondern Nürnberg. Dies ist aber laut einer Urkunde von 1050 wahrscheinlich Erbgut gewesen. Und quasi iure hereditario hat es noch Konradin in Anspruch genommen [40]). Hier muß also irgendwie ein Abtausch von Reichsgut mit Erbgut oder dgl. entsprechend dem Weistum von 1125 vorgegangen sein, so daß man konkret um die Rechtslage dieses einen Ortes stritt. Das ist aber himmelweit davon verschieden, daß man über das Wesen von Reichsgut und Erbe gestritten habe. Jener Streit setzt ja vielmehr die Überzeugung eines theoretisch klaren Rechts voraus. Die Marienkirche in Speyer blieb von den Staufern unangefochten. Hatte Konrad II. 1024 noch Neigung bezeigt, die Umwandlung von Erbgut in Hausgut durch die geplante Anerkennung von Brunos Erbanspruch für unzulässig zu erklären, so hat die Zeit 1125 das Problem zugunsten des Hausguts entschieden,

---

[37]) „vocatisque qui secum erant . . . proprietates suas atque reginam eiusdem Friderici, utpote heredis sui, fidei commisit, coronam caeteraque regalia usque ad conventum principum conservanda . . . reponi iussit." SS. VI, 264.

[38]) Oben S. 87, Anm. 6.

[39]) „Fridericus namque dux Sueviae et frater eius Conradus Heinrico imperatore decedente plurima castella et multa alia regii juris sibi vindicantes temeraria potestate sub principatus sui conditionem hereditario jure usurpaverunt." Sächsischer Annalist SS. VI, 765.

[40]) Vgl. z. B. SS. XVII, 24, Otto v. Freising Gesta I, 16: castrum Noricum tamquam jure hereditario possidebant (scil. die Staufer); I, 17. Über Heinrichs III. Urk. von 1050 Bernhardi, Lothar 198; über Konradin sein Biograph Hampe S. 57, worauf mich Friedrich Baethgen aufmerksam macht.

dergestalt, daß auch kein doppeltes Recht, wie doch 936, anerkannt wurde. Allerdings lag der Fall ungünstiger für die Erben, da sie nicht Agnaten wie der Bischof Bruno waren.

Erst als Konrad Gegenkönig wurde, trat Speyers Besitz in den Vordergrund des Interesses. Daß die Frage für das Königtum bei der damaligen Anschauung von der Kontinuität der Herrschaft äußerst wichtig war[41]), begreift sich ohne weiteres. Ein anderer Mann als der König im Besitze eines königlichen Hauses wäre immer mehr als ein Untertan gewesen, vor allem aber: dem Könige selbst hätte etwas an der rechten Gewere des „Reiches" seiner Vorgänger gefehlt.

Die Staufer haben die Bedeutung Speyers als nur des Hauses der Salier, in das also das Geschlecht nicht einbrechen darf, auch als Könige anerkannt. Herzog Friedrich hat sich an der Grenze Frankens bestatten lassen, aber nicht in Speyer, und ebensowenig Konrad III., obwohl doch beide einen solchen Wunsch gewiß hätten leicht befriedigen können[41a]). Man wird also, durch den Vergleich mit den älteren Königshäusern belehrt, den guten Glauben weder den Saliern, noch dem ehrenhaften Lothar absprechen. Wird durch bestimmte Handlungen des Königs rechtsgültig sein Erbgut in Hausgut (Reichsgut) umgewandelt, oder Hausgut in Erbgut, diese Rechtsfrage, zu verschiedenen Zeiten nicht gleich beantwortet, haben beide Parteien 1125 gleichmäßig beurteilt und nur hinsichtlich ganz bestimmter Nachlaßstücke ist der Streit entbrannt, was in den juristisch kultiviertesten Zeiten vorkommen soll.

Schließlich gewährt erst die Gleichsetzung von Reich und Königshaus den Einblick in eine weit über unsere Periode hinausreichende Entwicklung, die sich in den immer enger eingeschränkten Begriffen des Reiches, des Hofes, der Kammer und des Kabinettes spiegelt und bis heute, meines Wissens, in ihrem einheitlichen Verlaufe nicht erkannt worden ist. Das allmähliche Zurücktreten des Fürsten in einen immer engeren Bereich (Kammer, Kabinett) erklärt sich zwanglos nur, wenn sein ursprünglicher Gewaltkreis das ganze Haus umfaßt hat. So zeigen die Ausdrücke, die man später wählt, hinreichend, daß auch das Reich nicht irgendeine verschwommene „Staatlichkeit", sondern das ganze Königshaus bezeichnet haben muß;

[41]) Siehe darüber oben S. 281.

[41a]) Bernhardi, Konrad III. S. 536, Anm. 3; 926.

sonst könnten nicht später zu weiterer Einteilung die Unterbegriffe des Hauses verwendet werden. Wir sehen auch wieder, wie irrig es ist, der alten Zeit vom Sinnlichen, seien es nun Personen oder Sachen, losgelöste Rechtsbegriffe zuzutrauen [42]), da doch noch das Zeitalter des Absolutismus ohne solche sinnlichen Substrate (Kabinett!) nicht ausgekommen ist. Hier, wo vornehmlich vom königlichen Gute die Rede ist, muß der Hinweis genügen, daß die schon im 11. Jahrhundert einsetzende Abspaltung eines Kammerguts des Königs nur verständlich wird, wenn dessen gesamtes Gut dem der „Kammer" übergeordneten Begriff des Hauses zugehört.

Reichsgut und Hausgut sind für die älteste deutsche Geschichtsperiode identisch. Seitdem sich das Reich völlig von seinem Herren losgelöst hat, für die Zeit vom 14. Jahrhundert ab, mag der Ausdruck der „Hausmacht" unschädlich sein. Für unsere Epoche sind nur die Begriffspaare Haus und Erbe, oder Reichsgut und Erbgut statthaft. Indem man Reich und Haus gegenüberstellte, hat man die leibhaftigen Personen, König und Königin, in einem viel zu frühen Zeitpunkt aus dem regnum hinausgetan und hinausgedacht, während sie damals noch den Mittelpunkt des Reichs bedeuten. Man hat ferner auf diese Weise die Antithese aus einem rein sinnlichen Faktor (dem König) und einem rein abstrakten (dem Reich) aufgebaut. Hingegen ist zwar das damalige Denken schärfer und schärfster juristischer Unterscheidungen genau so fähig und gewohnt, aber nur unter der Voraussetzung, daß beide Glieder des Begriffspaares ein anschauliches Element enthalten. Hie Mensch, hie juristische Person zu stellen, übersteigt den Horizont jener Zeit. Hingegen wie der adlige Vasall in Deutschland zur einen Hälfte Ingesinde des Herrschers, zur anderen geborener freier Herr ist, so steht der König in mehreren Verbindungen, ist sowohl Hausherr des Reichs, wie Glied des Geschlechts. Innerhalb der einzelnen Menschen läuft die einteilende Linie des Rechts.

---

[42]) Siehe darüber auch S. 158 f.

Vierzehnter Abschnitt.

Huldentzug und Volksrecht.

Die herrschende Meinung leugnet den Zusammenhang zwischen „Lehnwesen" und „Huldentzug als Strafe" [1]), und durch diese Auffassung, die wir nicht teilen können, ist jede scharfe Abgrenzung zwischen Bann und Huld unmöglich geworden. Die neueste Bearbeitung des Themas von Köstler [2]) fertigt das Herkunftsproblem aus dem „Lehnwesen" sehr kurz ab [3]). Sie berücksichtigt auch noch nicht die Anregungen, die Beyerles etwa gleichzeitige Göttinger Kaisergeburtstagsrede von 1910 darüber bietet. Köstler verfehlt aber meines Erachtens gerade durch diesen Mangel die juristische Erfassung des Huldentzugs. Darüber, daß Huldentzug nur stattfinden kann, wo Huldigung vorliegt, wird man ja einig sein. Es kann sich also nur um den Charakter des dazu erforderlichen Hulde-tuns handeln. Nun übersieht Köstler jeden Unterschied zwischen dem altrömischen Cäsar und seinem Zorn, seine „Indignation" und dem Gebot des deutschen Volkskönigs „bei seiner Huld", oder „bei Verlust seiner Huld". Das ganze Institut ist laut Köstler mithin eine Rezeptionserscheinung; als Faktoren, die sie heraufführen, werden das „Christentum", der „Cäsaropapismus" und das Vorhandensein „eines Machtmittelpunktes" bezeichnet. Nun brauchen wir Köstler nicht in das karolingische Zeitalter zu folgen, wo alttestamentliche und altrömische Vokabeln die einheimischen Rechtsformen möglicher Weise allzu sehr verdunkeln. Für die Zeit von 911 ab widerspricht aber Köstlers eigenes Material seiner These, die den deutschen König zu einem orientalischen Despoten macht. Denn macht der Kaiser vom Huldentzug nach der Regel Gebrauch: car tel est notre plaisir,

[1]) Über den Huldentzug, Waitz-Seliger, VG. VI², 577 ff.

[2]) Abhandlungen des kirchenrechtlichen Seminars zu Bonn, her. von Stutz, Nr. 62, 1910.

[3]) In einer einzigen Anmerkung S. 35, Anm. 4. Über eine andere moderne Leistung Abschnitt 21, Anm. 13.

so erscheint die Grenze für den Huldentzug ausschließlich in der zufällig jeweils entgegenstehenden „Macht" gegeben und schon damals hätte die „Realpolitik" in herrlicher Blüte gestanden. Weshalb dieser selbe König einmal bei seinem Bann und dann wieder bei seiner Huld gebietet, bleibt auf diesem Wege rätselhaft. Wir wollen den Gegenstand hier nur soweit verfolgen, daß der Wesensunterschied von Hausverfassung und Volksrecht auch hier bemerkbar wird. Denn eine wirkliche Darstellung würde nur in einer vollständigen Geschichte des Lehnwesens befriedigend geboten werden können. Allerdings muß hier gleich ein Mißverständnis beseitigt werden, welches nur die eine Seite des Lehnwesens, das Lehn, zur Grundlage des Huldentzugs machen will. Demgegenüber folgt die herrschende Lehre allerdings mit Recht heute Waitz, der äußert: „Doch halte ich es nicht für begründet, wenn Osenbrüggen .... das ganze aus dem Lehnrecht ableitet." Freilich nicht aus dem Lehn r e c h t ist es abzuleiten, dieses ist ja nur das Recht des Lehnwesens, d. h. der abgeschichteten Vasallen eines Herrn. Das Prinzip ist aber nur verständlich aus dem allgemeinen Begriff der Vasallität und der königlichen Hausherrschaft als solcher. Wir behaupten z. B., daß der Huldentzug seinem Begriff nach auch die königliche Geistlichkeit bedroht, obwohl diese doch Jahrhunderte lang keine „Lehns"-empfänger sind. Wir möchten für richtiger halten, umgekehrt das gesamte Lehnrecht für den Ausbau und die rechtliche Entfaltung des Huldbegriffs anzusehen und daher formulieren, daß aus der Huld das Lehnrecht entstanden ist. Nicht um die spätere reichhaltige Entwicklung des Huld-begriffs handelt es sich hier. Nur dem Inzidenzpunkt, an welchem überhaupt wir die Grundlagen der zukünftigen Rechtsgestaltung Deutschlands zu erkennen suchen, dem 10. Jahrhundert, sprechen wir jede Ausdehnung des Huldentzugs über den Kreis der Vasallen, genauer der Hausgemeinschaft, ab [4]). Der deutsche König herrscht damals nicht mehr über gewaltsam Unterworfene, etwa wie einst der Frankenstamm über die Sachsen, sondern er herrscht über die gleichberechtigten deutschen Stämme und außerdem im besonderen über oder besser: in seinem Hause. Nun bringt Köstler k e i n e n e i n z i-

[4]) Dem B e g r i f f e nach scheint Brunner, Grundzüge 579, unsere Auffassung zu teilen; nur spricht er von einem W e i t e r g r e i f e n d e s B e g r i f f s s c h o n i n k a r o l i n g i s c h e r Z e i t. Aber nach unserer Gesamtanschauung ist dies kein Argument für einen wieder „reineren" Rechtszustand des 10. Jahrhunderts.

gen zwingenden Beleg für die Zeit von 911—1100 dafür, daß die Ungnade des Königs in Deutschland jemand getroffen hat oder treffen soll außerhalb des Vasallitätsverbandes. Unsere eigene These wird vor allem durch Heranziehung der hohen Bußzahlen von Pfunden Goldes gestützt. Diese werden bekanntlich bei Huldverlust angedroht. Halten wir nämlich daran fest, daß auch diese Bußsummen einem Willkürstrafrecht entspringen, von dem das alte Volksrecht nichts weiß, und fragen wir, ob sie denn ohne weiteres allenthalben haben Platz greifen können.

Otto I. droht in seinen Urkunden dem Missetäter kein einziges Mal, er werde die königliche Huld verlieren, sondern nur die Gottes und seiner Heiligen [5]). Die Urkunden aber, in denen das unter seinen Nachfolgern dann doch geschieht, beziehen sich durchweg auf — Italien! Auch die hohen Pfundbußen an die Königliche Kammer sind im 10. Jahrhundert nur in Italien gebräuchlich. Unter Otto II. und III. wird z. B. die Pön von 100 Pfund im ganzen in einhundertundvierzehn Urkunden festgesetzt [6]); davon sind jedoch nur vier für Deutschland bestimmt [7]). Bei einer von diesen vier ist die Abschrift aus dem italienischen Formular bereits von den Herausgebern vermerkt worden [8]). Eine zweite behandelt den Fall, daß Reichslehengut zu Kirchengut umgeschaffen werden soll [9]). Es ist also ein Vorgang innerhalb des Königsguts, dessen Spitze sich begreiflicherweise in erster Linie gegen Vasallen, gegen die Empfänger von Lehen richtet. Für die Akte des Volkskönigs hingegen besteht in Deutschland anerkanntermaßen das echte praeceptum regis fort, welches keiner Strafklausel bedarf und ihrer in der Regel ermangelt. Die Herausgeber der Diplomatabände vermerken gelegentlich einer abweichenden Urkunde diese Tatsache [10]), indem sie äußern: „Es ist .... ebensowenig Anstoß zu nehmen .... an der Androhung der Ungnade des Königs, welche von jeher in den Mandaten gebräuchlich, nach und nach auch in die Präzepte ein-

[5]) Das stellt Köstler, S. 65, Anm. 1, selbst zusammen.

[6]) Vgl. die Diplomatabände der Mon. Germ., Register s. v. componere. P. Kehr, Die Urkunden Ottos III., 1890, S. 172 ff.

[7]) O III., Nr. 153; 160; 176; 316.

[8]) Nr. 176; vgl. z. B. Nr. 404.

[9]) Nr. 316.

[10]) Diplomata Ottonis II., S. 342; auch Schmitz-Kallenberg, Urkundenlehre, 362 f., nimmt diese Probleme gleichsam als Formalien der Kanzlei.

gedrungen ist." Freilich können wir dies „nach und nach" noch als keine Erklärung so auffälliger Tatsachen, und am wenigsten als juristische Charakterisierung anerkennen. Demgegenüber deutet Beyerle eine solche schon an. Er sagt über den Huldverlust [11]): „Persönliche Treuverhältnisse und Huldigungseid bleiben dauernd seine juristische Grundlage." Und ferner [12]): „Treulosigkeit führte jetzt in die Ungnade des Königs. Indes mag auch die fränkische Infidelität auf dem Huldigungseid des Gefolgsrechts aufgebaut sein, die eigentlichsten Wirkungen der germanischen Herrenungnade konnten sich dauernd nur innerhalb des engeren Personenkreises praktisch verwirklichen, der von des Königs Gnade Amt oder Lehen empfangen hatte. Wir verstehen es, daß sich in den allgemeinen Gesetzen der Könige nur vereinzelt Huldverlust angedroht findet." Wir möchten der Praxis noch weniger als Beyerle zugestehen, und müssen den Huldverlust nicht nur praktisch, sondern seinem Wesen nach für einen Vorgang innerhalb des Königs- oder Herzogshauses ansehen. Zu diesem Zweck muß man allerdings den allgemeinen Treueid von der Mannschaftshuldigung abgesondert halten. Jenes ersteren Verletzung bringt nicht wie der Huldverlust ein Willkürverfahren, sondern einen Prozeß nach Volksrecht ein. Deshalb ist zwischen Untertaneneid und Hulde bei Mannschaft zu unterscheiden.

Für diese Thesen seien einige charakteristische Belege ausgewählt oder soweit sie entgegenzustehen scheinen, geprüft.

In dem Formular für Cambrai wird ausnahmsweise eine allgemeine Strafklausel hinzugefügt. Aber wie lautet sie? Der Verletzer des Privilegs „causis regalibus sit obnoxius et insuper solidis DC culpabilis iudicetur" [13]). 974 wird ein Forst für Merseburg gebannt [14]): „Insuper statuimus ut nullus comes vel aliquis extraneorum seu incolarum absque conscientia episcopi . . . venari . . . presumat, si nolit reus fieri maiestatis." Konrad II. gibt 1029 einen Wildbann für Minden [15]): „concessimus et banni nostri districtu circumvalla-

[11]) Über die Gnade im deutschen Recht, S. 11.
[12]) Ebd., S. 7.
[13]) DD. O I, Nr. 39; O II, 146; O III, 72.
[14]) D. Otto II., Nr. 90.
[15]) D. C II, Nr. 137.

vimus . . . Si quis autem huius nostri imperialis precepti temptarius violator extiterit, sciat se episcopo et suo advocato banni nostri summam compositurum." Im nächsten Jahre endet eine gleiche Schenkung für Naumburg[16]: hoc sub banni nostri districtu fidelitatisque nostrae obtentu (nicht: gratiae obtentu!) precipientes. Ein solcher Bann richtet sich eben notwendig gegen viele, die nicht Vasallen waren. Das praeceptum regis erklärt, daß die Bannbuße verwirkt werde, bzw. daß die Untertanentreupflicht verletzt sei. Beide Fälle führen zu einem Prozeß nach Volksrecht gegen den Übertreter. Nun wird in den Urkunden, welche in Deutschland den Huldentzug ankündigen, oft keine Bußensumme angegeben, der Kaiser droht nur, daß der Störer seiner Gnade verlustig gehen solle. Aber da, wie gesagt, jede Strafdrohung beim Präzept unnötig war, so ist mit dem Vorkommen einer solchen allgemeinen Huldverlustanzeige in einem Bannprivileg noch nichts darüber gesagt, ob jedermann auf diese Gnade angewiesen war oder nicht[17]. Wenn also 980 Otto II. für Fulda einen Wildbann gebietet[18] und jeden zur Beobachtung auffordert, „si regiae vel imperialis gratiae particeps esse velit," so haben wir darin gegenüber den oben mitgeteilten Formeln des Volksrechts ein surplus zu sehen. Die Vasallen des Königs werden besonders ermahnt. Gegen wen die Huld sich richtet, ist also aus dieser Urkunde allein nicht zu entnehmen.

Den Gegensatz zum Volksrecht mögen noch einige Beispiele beleuchten. Heißt es im Jahre 1078 von einem Gut „quidquid Welfo dux dum erat dux nostro dono et nostra gratia habuit,"[19] so drückt eine zweite gleichzeitige Urkunde über ein zweites Grundstück sich in scharfem Kontrast vielmehr aus: „Praedium ergo quoddam . . . iusto iudicio Welfoni quondam duci regno nos priuare uolenti ablatum."[20] Dort ist die Huld

---

[16]) D. C II, Nr. 156.

[17]) Darüber, daß später selbst Mitglieder des Reichslehnsverbandes dieser Gnade darben konnten, belehrt z. B. der bekannte Vertrag zwischen Steier und Österreich vom Jahre 1186, ähnlich ein Privileg von 1200, Mon. Boica 29a, 555.

[18]) Nr. 221.

[19]) Mon. Boica 29a, 201, Nr. 425.

[20]) Ebd. S. 203, Nr. 426.

entzogen, hier aber ein landrechtlicher Prozeß durchgeführt worden. Die Sachsen verlangen von Heinrich IV.: er solle über sie urteilen nach den „palatinae leges"; wenn diese Beschwerde erklärlich sein soll, muß sie das landrechtliche Verfahren der Pfalz fordern, statt daß der junge König seine Vasallen nach Huld in seinem Hof zähmen zu können meint [21]).

Vor allem muß aber betont werden, daß der Huldentzug nicht etwa den Bruch des allgemeinen Untertaneneides, sondern nur den des Mannen bedroht! Hat schon Ficker die völlige Verschiedenheit dieser beiden Arten der „Huldigung" außer Zweifel gestellt [22]), so mag es genügen, hier diese wichtige Konsequenz zu erläutern. Die Quellen drücken sich sehr genau aus. Freilich ist bei der Deutung der berühmten Stelle des Wipo über Herzog Ernst von Schwaben und die Grafen seines Landes nicht leicht jeder Zweifel zu beheben [23]). Die älteren Schriftsteller, die an dem Gegensatz von Huld und Landrecht nie zweifelten, haben doch jene Sätze bald hierhin bald dorthin gezogen.

Von dem Herzog heißt es: „primum monuit eos fidei sacramentaliter promissae, dehinc hortabatur eos ne illum desererent, ne honorem suum perderent." Sie aber erwidern: „Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum qui nos vobis dedit." „Si servi essemus regis et imperatoris nostri et ab eo iure vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem in terra regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus . . . Quidquid honesti et iusti a nobis exquiritis, in hoc parere volumus vobis. Si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter unde ad vos venimus conditionaliter." Die technischen Ausdrücke Vasallität und Huld werden in auffälliger Weise übergangen, so daß der ältere Stälin daraus schloß, die Grafen seien nur an die Fahne des Herzogs gewiesen, im übrigen aber Vasallen des Königs geblieben [24]). Folgen wir ihm, so erscheint also das „fidem promittere" an den Herzog in einem Kon-

[21]) Franklin, Reichshofgericht I, 33, Anm. 2, geht an diesem Gegensatz vorüber.

[22]) Z. B. Vom Heerschilde, 1861, S. 16; 57; 153.

[23]) Cap. 20.

[24]) Württemb. Geschichte I, 480. In denkwürdiger Weise ist das Kapitel Wipos verwertet worden bei Dahlmann, Politik I (1835), 147.

traft zu dem Gewaltverhältnis, in dem die Grafen zum deutschen König stehen. Indes ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der redselige Autor nur die Schwierigkeiten der mehrstufigen Reichslehnordnung bezeichnen will [25]). Aber deutlichere Stellen mangeln nicht. Wie der Herrscher durch das Huldgebot an seine Mannen die Möglichkeit zur „Verwaltung" erhält, wie er nur dadurch in das Volksrecht hineinregieren kann, kann ein Schreiben an Vasallen lehren, nämlich Konrads II. Erlaß über die Leute der Verdener Kirche: „Berenhardo duci, Sigifrido comiti, Bernhardo marchioni salutem et gratiam . . . Huiusmodi morem . . . nostra imperiali potestate interdicimus et vobis quibus harum provinciarum regimen commisimus, sub Dei nostreque gratiae obtentu imperamus . . . Sin vero aliqua persona his parere noluerit, vestra iudiciaria potestate eam distringite." [26]) Dem halte man entgegen: imperator . . . in urbe Radasponensi consedit ubi . . . placuit omnes Baioariae Comites et electos iudices per sacramentum regale admonere [27]). Die iudices electi kann der König nur bei dem Treueid, nicht bei der Gnade fassen; letztere ist nur Vasallen gegenüber anwendbar. Daß mit dem Reiche der Huld das der Kommendation zusammenfällt, zeigen Ausdrücke wie der Thietmars zum Thronwechsel von 1002: „Francorum et Muselensium primatus regi manus tunc applicans gratiam eiusdem meruit." [28]) Deutlich unterscheiden sich voneinander die Strafformeln bei Huldverlust und bei Treubruch des Volksrechts. Für den letzteren gilt der Satz: legibus cautum et iure statutum esse constat, quod hi qui imperatoris sui rebelles existunt post promissam fidem, sub expoliatione omnium bonorum que possidere videntur, publica proscriptione debeant puniri." [29]) Diese wichtige Stelle zeigt erstens das Gewicht, das auf die faktische Leistung des Treueides zur Konstruktion des strafbaren Tatbestandes gelegt wird, zweitens, daß der Bruch ein volksrechtliches Verfahren nach sich zieht.

---

[25]) So Homeyer, System des Lehnrechtes, S. 378.
[26]) DD. C II, 176, Nr. 130.
[27]) Constit. I, 645, Nr. 439 z. J. 1027.
[28]) V, 11.
[29]) DD. H. II. 447, Nr. 349.

Als Einzelbeispiel mag noch ein Fall vom Jahre 977 mitgeteilt werden, der durch seine besonderen Vollstreckungsformen interessant ist. Der Herrscher verkündet über: „Curtem quam quondam pater predicti infidelis Ascuini dum viveret tenuit et nunc mater sua que vocatur Chonigund possidet, tali videlicet lege ut cum hominem exuerit, in prescriptum filium nostrumque infidelem ipsa hereditas per traditionem olim ei traditam deveniret; sed iam legum diffinicione imperialis maiestatis reus t o c i u s q u e p o p u l i i u d i c i o perpetualiter damnatus v i t a l e g e p r a e d i i s q u e omnibus privatus[30]). Daß in reinlichem Unterschied hiervon des Königs Haus und seine Huld ein ganz anderes Strafensystem entwickelt, nämlich das der hohen Pfundbußen, das tritt noch zu einer Zeit deutlich hervor, wo dieser Hof, die „curia regis", schon von einer festen Rechtsordnung durchwachsen ist. Und Otto von Freising schreibt daher[31]): „Est lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat."

Treten wir darnach etwa dem interessanten Streit zwischen Konrad II. und dem Pfleger des jungen Mitkönigs Heinrichs (III.), dem Bischof Eigilbert näher. Der Kaiser, der gegen den Markgrafen Adalbero als gegen einen Vasallen, der ihn beleidigt, verfahren will, findet unerwartete Schwierigkeiten dadurch, daß sein Sohn dem Vasallen auf Eigilberts Rat einen Eid geschworen hat. Was es mit diesem Schwure auf sich hat, erfahren wir aus der Entschuldigung Eigilberts, den Schwur habe er angeraten, „damit er den Adalbero zur Treue gegen den König verhalte. Nichts anderes habe aber der Schwur besagt, als was auch ohne Schwur Rechtens sei zu befolgen, nämlich nur, daß der König ihn an seinem Besitz nicht solle schädigen dürfen, den Fall eines rechtskräftigen Gerichtsurteils gegen den Markgrafen ausgenommen"[32]).

---

[30]) DD. O. II, 183, Nr. 163. Also nicht nur den Besitz für alle Zukunft, sondern auch das Leben hat der reus maiestatis verwirkt. Die Unterscheidung zwischen reus maiestatis und Friedlosem bei Waitz, Forschungen XI, 318, Anm. 1: „Der reus maiestatis hat wohl nicht immer das Leben verwirkt, wie es in der Friedlosigkeit lag," dürfte sich solchen Stellen gegenüber kaum halten lassen.

[31]) Gesta Friderici II, 28.

[32]) „Quatinus Adalberonem regi fidum faceret; qui non aliud esse iuramentum dixit, nisi quod absque iuramento custodiri oporteret, scilicet ne sibi in bonis suis

Bloßer Huldentzug sollte also dem Markgrafen nichts anhaben dürfen; eine, wie sich hier eben zeigte, nur zu wohlbegründete Schutzmaßregel dieses Fürsten gegen die Launen seines Herrn. Damit wäre nun des Kaisers ganzer Plan zu nichte geworden. Denn einen förmlichen Prozeß gegen Adalbero zu gewinnen, mit gehöriger Ladung an gehörigen Ort zu gehöriger Zeit nach dem Landrecht Adalberos, konnte Konrad II. eben nicht hoffen [33]). In dem ausführlichen Bericht ist auch nicht einmal von einem Versuch dazu die Rede. Deshalb kommt es zu jener unerhörten Szene, daß der Kaiser sich dem Sohne zu Füßen wirft und ohnmächtig zusammenbricht. So überwindet er denn wirklich das nur allzugut gegründete Bedenken des jungen Königs und vollständig korrekt kann Wipo den Verlauf des Ganzen zusammenfassen in den kurzen Satz: „Eodem anno dux Carantanorum imperatoris gratiam perdens, ducatum amisit et in exilium missus est.“ [34]) Zweierlei lehrt der Fall: Einmal für die Frage, die uns hier beschäftigt, daß der Huldentzug als Gegensatz zum landrechtlichen Prozeß dem Vasallen gilt. Denn persönliche Verbannung und Lehnsverlust ohne jedes landrechtliche Verfahren sind nur dem Kommendierten gegenüber denkbar. Darüber hinaus aber, daß im Lehnwesen damals ein wirksamer Schutz gegen den Herrn durch eine objektive Rechtsordnung noch fehlt und die Stärke der Zentralgewalt zugleich noch unerträgliche Willkür bedeutet, daß hier also ein Rechtsfortschritt sichtlich gefordert wird [35]).

Wenn aber der Vasall von der Huld des Herrn abhängt, so gilt das erst recht vom Verhältnis des Sohnes zum Vater [36]). Die Rechtslage bei dem mehrfach begegnenden Verfahren gegen den eigenen Sohn

---

dampno esset, ni forte ex iudicio perdidisset.“ Giesebrecht II^5, S. 712. Dazu Breßlau, Konrad II. II, 136 ff., unten Anm. 42.

[33]) Wenn Mayer-Homberg, Volksrechte I, 24, Anm. 70, sagt: „das Urteil des Hofgerichts braucht nicht notwendig stets im Stammeslande des Verbrechers zu erfolgen“, so stützt er diese schwerwiegende Behauptung auf ein einziges Beispiel vom Jahre 792, welches auch andere Deutungen zuläßt. Sonst dürfte den Rechtssatz niemand angezweifelt haben, der ja durch Dutzende von Fällen zu belegen ist. Siehe oben S. 152, Anm. 70 und S. 207, Anm. 3.

[34]) Cap. 33.

[35]) Vgl. dazu den letzten Abschnitt „Volksrecht und Hausherrschaft“.

[36]) Vgl. darüber S. 66.

des Herrschers ist bisher nicht immer genügend klar erfaßt worden. Dem gekrönten und gesalbten König kann nicht nach Landrecht der Prozeß gemacht werden. Die Willkürstrafe der Haft, die das Volksrecht nicht kennt, sondern die aus der Hausherrschaft entspringt, wendet Friedrich II. gegen den aufrührerischen Mitkönig Heinrich an. Nun muß man wohl bedenken, wie sehr ihm und jedem Herrscher in ähnlicher Lage daran liegen mußte, alle Formen des Rechtes strenge innezuhalten. Hält freilich jemand Willkür und Gewalt für die Grundlage des Königtums im Mittelalter, so ist mit ihm auch hierüber nicht zu rechten. Wenn man aber die allgemeine Tatsache beachtet, wie die innere Reichsgeschichte Deutschlands, ähnlich wie noch im 16. und 17. Jahrhundert die englische, eigentlich von Staatsprozeß zu Staatsprozeß fortschreitet, wie die großen Gerichtsverfahren [37]) geradezu die Etappenpunkte der Entwicklung markieren, der wird immer zu der Voraussetzung bereit sein, daß ein Herrscher, wo immer möglich, das formale Recht auf seine Seite brachte. Wenn mithin trotzdem gegen den Königssohn das Landrecht nicht in Bewegung gesetzt wird, so darf auf die rechtliche Unmöglichkeit eines solchen Verfahrens geschlossen werden. Auch Heinrich IV. mußte gegen einen gekrönten und inthronisierten König, den 1087 eingesetzten Sohn Konrad, im Jahre 1098 vorgehen. Ungeachtet die Schuld des Thronfolgers offen vor aller Augen lag, widerriet man dem Kaiser entschieden, den jüngeren Sohn an seiner Statt zum Erben einzusetzen. Man hielt einen blutigen Bruderzwist für unvermeidlich. „Jam tum murmur et metus erat inter duos fratres intestina bella fore magnamque regni cladem futuram.“ [38]) Die Fürsten sagen es dem Vater voraus, daß die Königswürde unzerstörbar sei und der ältere Sohn daher immer einen gefährlichen Anspruch behalte. Als die Not Heinrich IV. trotzdem zur Enterbung Konrads bewegt, da wird auch nicht der Versuch eines landrechtlichen Verfahrens, einer wirksamen Entwehrung des Sohnes unternommen. In dem Hoftag, der „Curia“, in welcher dann der jüngere Sohn auf den Hochsitz des

---

[37]) Ich erinnere an die Prozesse gegen Adalbero von Kärnten, Ekbert von Meißen, Herr von Kuyck, Pfalzgraf Hermann von Stahleck, Heinrich den Löwen, Pfalzgraf von Wittelsbach, Adolf von Nassau.

[38]) Vita Heinrici Cap. 7. Weiteres interessantes Material bei G. Richter, Annalen des deutschen Reiches III, 2 (1898), 449 ff. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV., Bd. V (1905), S. 27.

Hauses beschieden wird, wird durch den Spruch der Mannen dem Vater bestätigt, daß der Sohn sich frevelnd gegen die königliche Gewalt des Vaters vergangen habe [39]).

Als letztes Beispiel sei der Prozeß angeführt, den Heinrich IV. gegen den Thüringer Ekbert führt. Jene scharfe Trennung von Volksrecht und Huldbereich, die bei Adalbero von Kärnten 1035 so belangreich geworden war, treffen wir hier wieder, aber nach der entgegengesetzten Richtung gewendet. Hatte Konrad II. alles daran gelegen, mit den Mitteln der Hausherrschaft auszukommen, so befindet sich Heinrich IV. in der umgekehrten Lage. Er will sich — und die Kämpfe um das Landrecht, die er mit den Stämmen auszufechten gehabt, machen das nur zuwohl verständlich — ausschließlich auf das gesetzmäßige Verfahren stützen und von seiner Herrengewalt über seinen „miles" keinen Gebrauch machen [40]). Dem Volksrecht wird freier Lauf gelassen. Der Kaiser zieht „seine" Fürsten zwar hinzu, aber im übrigen sind es die Landsgenossen, das Gericht des Stammes, das im Lande Thüringen zu Weimar eigens zusammentritt und immer wieder als das ausschlaggebende hingestellt wird: „vastatorem et in regno regnantis domini sui persecutorem regni bonis recte privari debere ipsumque a regni finibus persequendum fore." Bei Wiederholung des Verfahrens heißt es, daß „Sigefridus, Ottonis quondam ducis filius, Ekbertum ut publicum regni hostem et domini sui imperatoris inimicum persequendum iudicavit." Weil nun Heinrich IV. daran lag, nicht mit dem Huldentzug seines Hofes, sondern mit der Friedloslegung des Stammesrechtes vorzugehen, deshalb sagt die Urkunde von 1089, Februar 1, Ekbert sei „lege", die beiden vom 7. Februar und 3. April 1086, er sei „ex jure gentium" (= Stammesrecht) verurteilt. Für die volksrechtliche Verbindung ist

---

[39]) Vita Heinrici a. O. = Krammer, Quellen I, 19: „Omnibus principibus in unam sententiam coeuntibus et concordi favore approbantibus imperator minorem filium, invasore (= Konrad) prius ex decreto curiae diiudicato, heredem regni sui constituit." Um diese Ausdrucksweise recht zu würdigen, möge man sich die überall hervorgehobenen Formalitäten bei Staatsprozessen ins Bewußtsein rufen. Das Bedürfnis, die bekannten Vorschriften des Friedens von 1235 aufzustellen, wird begreiflich.

[40]) Das Material gesammelt bei Waitz, Urkunden zur deutschen Verf.-Gesch.[2], S. 25 ff., Nr. 11.

aber allein der Treueid maßgebend. Darnach lese man den Text der Urkunde für Utrecht: Ekbertus . . . non recordatus quod noster miles, marchio et consanguineus, et quod majus est, noster juratus fuit. Diese Klimax ist nur bei völligem Auseinandertreten von Huldentzug und Volksrecht verständlich. Heinrich IV. will hier die Verurteilung nach Volksrecht begründen. Nur deshalb können die drei ersten Eigenschaften des Angeklagten der vierten, welche eben allein die gesetzliche Schuld begründet, in so auffälliger Weise untergeordnet werden [41]).

Es liegt nahe, diese Ergebnisse auf das Verfahren gegen Heinrich den Löwen anzuwenden. Wir brauchen aber in die vielverschlungene Polemik über diese cause célèbre der deutschen Geschichte hier nicht einzutreten [42]). Uns kann es genügen, den Willkürbereich der königlichen Gewalt in Deutschland als etwas von allem antiken oder orientalischem Despotismus deutlich Unterschiedenes gekennzeichnet zu haben. Dem

---

[41]) Vgl. dazu den Fall von 1295 bei v. Gierke, Schuld und Haftung, 1910, S. 241, Nr. 20, wo es auch heißt: „vel quod majus est prestito juramento".

[42]) Gegen Hallers Ausführungen im dritten Jahrgang des Archivs für Urkundenforschung, 1911, hat Güterbock eine neue Abhandlung angekündigt. Einstweilen vergleiche man die scharfsinnigen Darlegungen von W. Ch. Francke, Barbarossas Angaben über das Gerichtsverfahren gegen Heinrich den Löwen, 1913. Der neueste Druck der Gelnhäuser Urkunde von 1180 durch K. Brandi, Urkunden und Akten, 1913, Nr. 35, S. 49, hat bereits Hallers Korrektur „trina" statt „quia" trotz Franckes Warnung in den Text eingesetzt. Soeben hat auch, ohne Franckes Arbeit zu kennen, Hans Niese eine Abhandlung „zum Prozeß Heinrichs des Löwen" ZRG. 34 (1913), 195—258 veröffentlicht. Sie kommt hinsichtlich der „Gnade" zu verwandtem Ergebnisse, unterscheidet aber nicht scharf genug zwischen dem Verfahren gegen die Person des Vasallen und dem gegen Leib und Leben jedes Edlen. Er übersieht so den Charakter der Verbannung Adalberos mitsamt seinen Söhnen, was nur als Ausfluß der Hausgewalt denkbar ist, und wirft den Urk. über Ekbert 1086—89 ohne Grund Unbrauchbarkeit vor. Die von E. Mayer beigebrachten Glossen („unhulde" = crimen maiestatis) besagen nichts über die Frage, ob der König nach Volksrecht oder nach Hausgewalt das Vergehen der Vasallen ahnden will. Darauf aber kommt es an. Haft und Hundetragen sind Hausherrschaftsstrafen. Der Prozeß von 1044 erwähnt das „Lehnrecht" nicht; „quicquid de parte caesaris haberet beneficiorum iure esse cariturum (iudicatum est)" erfordert ein Komma vor „iure": aller Lehen sei er von Rechtswegen verlustig. Den Prozeß um Bayern 1152—56 führt nicht der Kaiser, sondern der Welfe gegen den Babenberger (S. 221). Im übrigen haben wir den Gegenstand hier nicht erschöpfen, sondern nur anschneiden wollen und die kurzen Bemerkungen sollen nur zur Abwehr von Mißverständnissen dienen.

deutschen König die Befugnis zum Huldentzug gegen jedermann zusprechen, heißt jede Schranke des Rechts aufheben. Ein Königtum, dem dies Machtmittel zur Hand gewesen wäre, hätte wahrlich niemals solcher Schwäche anheimfallen können, wie das doch gerade dem deutschen begegnet ist. Den freien Kreis der Willkür jedes „Herrn" als einen B e s t a n d t e i l der Verfassung neben anderen erkennen, bedeutet hingegen nichts anderes, als die erneute Einsicht in das Zusammenspiel von Lehnwesen und Landrecht, von Gemeinderecht und Hausherrschaft. Ob und inwiefern schließlich nach Gemeinderecht der königliche Herr seine Gewalt wie jeder andere Herr zur F e h d e gegen einen ihm darin gleichgeordneten Herren aufbieten kann und ob der Terminus des Huldentzugs auch den Tatbestand der vom König unternommenen Fehden gegen Adlige begreift, wird bei einer Untersuchung dieses Zusammenspieles erst noch festgestellt werden müssen. Es ist das eben eine Fragestellung, die überhaupt erst jetzt möglich ist.

Fünfzehnter Abschnitt.

Das Reichsfürstentum der Pfalzgrafen bei Rhein.

An Literatur ist zunächst das bekannte Werk von Häußer, Geschichte der rheinischen Pfalz, 1845, zu nennen; es ist im Material völlig veraltet, in den Gesichtspunkten noch heute von Wert. Ferner erwähne ich als beachtenswert: Unger, Landstände I, 1844, 163; A. Busson, Annalen des Vereins für die Geschichte des Niederrheins XIX; Schmitz, Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen, Bonner Diss. 1878; P. Wittmann, Pfalzgrafen von Bayern, 1877, S. 139 ff.; Waitz, VG. VII, 177 f.; Hilar Schwartz, Zur Geschichte der rheinischen Pfalzgrafschaft; Westdeutsche Zeitschrift, 26, 1907, 145 ff.; der zweite Teil in Bd. 28 kommt nicht in Frage. Die Bonner Dissertation von F. Hartz, Das Rheinische Herzogtum von 915 bis 1002 (1913) war mir nicht zugänglich.

Waitz hat hervorgehoben, daß die hohe Würde des Pfalzgrafen bei Rhein durch das Fehlen des Herzogtums bei den Franken begünstigt worden sei. Die Entwicklung verdient aber, einmal deutlich präzisiert zu werden; denn noch heute werden die widersprechendsten Ansichten vorgebracht. Mir scheint das Material zu einer eindeutigen Antwort hinzureichen, wenn man die Frage so formuliert: Worauf gründet sich Reichsfürstenstand und Erztruchseßwürde des Pfalzgrafen bei Rhein seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts? Es ergibt sich nämlich folgendes: Unter Otto III. ist der lothringische Pfalzgraf den Herzögen nicht ebenbürtig; die Ehe einer Schwester des Kaisers mit einem solchen gilt als Mißheirat [1]). In den drei Herzogtümern Lothringen, Brabant und Ribuarien besitzt noch Hermann I., Pfalzgraf von Stahleck (bis 1155) nur ein Konglomerat von bloß gräflichen Gerechtsamen, er steht *unter* einem Herzog, z. B. in Kölns Dukat. Hier hat er die Graf-

[1]) Pabst, Pertz Archiv XII, 153 ff. Thietmar VI, 28.

schaften in Bonn, Auel, Eifel und Zülpichgau inne; dazu kommt die Vogtei über Aachen usw. [2]).

Von irgendwelchem Vorrang des Pfalzgrafen, etwa bei der Ladung zur Königswahl, ist noch im 12. Jahrhundert, weder 1125 [3]) die Rede, noch 1138. Wenn damals irgendeine Spur des späteren Zustandes schon bestanden hätte, wäre Anlaß genug gewesen für ihr Hervortreten; denn das Erzbistum Mainz war damals verwaist. Zwar ist ein angebliches Reichsvikariat des Pfalzgrafen zum Jahre 1090 behauptet worden. Doch hat es in Wahrheit nur eingeschränkte lokale Bedeutung, vielleicht sogar nur für Epternach. Auch folgte es in jedem Fall aus einem Spezialauftrag Heinrichs IV., also gerade nicht aus dem Pfalzgrafenamt als solchem. Darauf aber käme es an [4]). Auch steht noch in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts der rheinische Pfalzgraf gelegentlich dem bayrischen nach [5]). Die vier deutschen Pfalzgrafen sind damals noch alle von gleicher Würde und gleichem Rang [6]).

Der Name palatinus Rheni (statt fränkischer und lothringischer Pfalzgraf) taucht zuerst in italienischer Urkunde unter Lothar auf. Die damaligen Inhaber waren in gleich starker Weise im Kölnischen wie im Mainzischen begütert.

Aber seit 1155 [7]) ändert sich das Bild mit einem Schlage. Seitdem ist der Pfalzgraf bei Rhein weit mehr als sein schwäbischer oder bayrischer Kollege. Wir sind also verpflichtet, dafür eine Erklärung zu suchen. Nun verbindet sich eben damals eine ganz andere Tatsachenreihe mit der Pfalz. Wenn nämlich 1155 Konrad, Barbarossas Bruder, Pfalzgraf wird, so ist das der Schlußakt eines besonderen Prozesses von zwei Jahrhunderten.

939 erlosch das rheinfränkische Herzogtum [8]). In diesem Rheinfranken lag das Erbgut der Salier; die jüngere Linie besaß hier ihren

---

[2]) Vgl. auch Baumgärtner, Hermann von Stahleck 1877.

[3]) Wahlausschreiben MG. Const. I, 165 Nr. 112; er steht hinter den Herzögen; vor — dem Grafen von Sulzbach!

[4]) Vgl. Schmitz S. 36 f., 46 f., besser noch Häußer S. 48.

[5]) Stumpf Acta 122, Nr. 101.

[6]) Es ist also ein mindestens irreführender Zusatz, wenn man noch heute wiederholt findet, „daß die Stellung des Aachener Pfalzgrafen eine entschieden hervorragende war". Häußer S. 49. Alles kommt ja darauf an, im Vergleich zu wem sie hervorragend war.

[7]) Darüber vor allem Bussons vorzüglicher Aufsatz.

[8]) Karnbaum, Neues Archiv 37 (1912), 786.

„ducatus", ihr Herzogtum Worms, eine Gütermasse, die 1039 an die Krone fiel [9]). Man hat dies Herzogtum auf „missatische" Befugnisse zurückgeführt [10]). Einer solchen Annahme echt herzoglicher Kompetenz steht das Bedenken entgegen, daß von einer solchen nirgends deutlich die Rede ist [11]). Aber immerhin ist Worms nicht irgendeine Stadt, sondern der staatsrechtliche Vorort Rheinfrankens, so daß der Herr von Worms kein gewöhnlicher Graf war. Und immerhin konnte Thietmar dichten:

Urbs Wormacensis gaudet temporibus istis
Libertate sua, cuius manebat in umbra
Hactenus atque ducum fuerat sub lege suorum. [12])

Über die Herrschaft des Stammvaters dieser „Herzöge" sagt Häußer: „Es dehnte sich also seine Gewalt über den größten Teil der späteren pfälzischen Lande aus." [13]).

Es blieb aber dies Gebiet bei der Krone. Fragen wir, wie lange, so scheint da ein Zweifel möglich. Als nämlich 1098 Heinrich IV. die Zähringer zu Gnaden aufnahm, behielt Berthold, bisheriger Herzog von Schwaben, Zürich als Lehen von der Hand des Kaisers, während der Dukat über Schwaben endgültig an Friedrich von Staufen überging. Diesem Herzogtum fehlte aber nunmehr sein Vorort [14]); Schwaben ist verkleinert. Wenn jedoch der dux Sueviae seit 1100 neben sich einen dux Zaringie dulden muß, so scheint er dafür anderweit entschädigt worden zu sein. Wenigstens steht fest, daß der Staufer im Jahre 1102 als dux Suevorum et Francorum urkundet [15]). Was kann es mit diesem Anspruch auf sich haben?

An mainfränkischen Besitz ist nicht zu denken. Denn hier ist es erst das etwa 1115 erfolgte Erlöschen des Rotenburger Grafengeschlechts, was Heinrich V. auf den Gedanken führt, dem jüngeren Neffen Konrad,

---

[9]) Eggers, Der Königliche Grundbesitz 98; Niese, Reichsgut S. 3.

[10]) Stengel ZRG. 25 (1904), 317 A. 2; die Zulässigkeit einer solchen „Zurückführung" bleibe hier unerörtert.

[11]) Wie ich Herzogsgewalt (1910) 58 A. 2 betont habe.

[12]) Prologus ad l. VI. (ed. Kurze 1889, S. 133).

[13]) S. 14.

[14]) S. darüber unten.

[15]) Würt. UB. I, 334, Nr. 264. Bezeichnenderweise hat man die Urkunde nur auf Grund dieses Titels für gefälscht erklären wollen, jedoch, weil sie in allen übrigen Beziehungen einwandfrei ist, davon Abstand nehmen müssen.

dem späteren König, ein eigenes Herzogtum Ostfranken aufzurichten [16]). Indem aber Konrad aus dem fränkischen Gut der Salier gerade nur die ostfränkischen Teile erhielt, wird wahrscheinlich, daß sein älterer Bruder vom Vater bereits die rheinfränkischen Besitzungen überkommen hatte, daß also schon 1098 den Staufern Anteil an der salischen Herrschaft in Rheinfranken-Worms gewährt worden war. Wenn man die Urkunde von 1102 nicht für tragfähig genug hält, so ist ein solcher Übergang auf die Staufer jedenfalls 1125 erfolgt. Denn Universalerbe Heinrichs V. war Friedrich von Schwaben. Die Streitigkeiten, die damals zwischen ihm und dem neuen König Lothar ausbrachen, können schwerlich aus einer „Vermengung" von Reichs- und Erbgut der Salier herrühren. Denn deren säuberliche Trennung steht jetzt ganz außer Zweifel. Wenn es aber eine W ü r d e war, die Friedrich auch in Rheinfranken zu erben beanspruchte, so begreift sich der Widerspruch, den der König einer derartigen Erweiterung der Ämtererbfolge auf Neffen entgegensetzen mußte. Die ganze Politik Lothars geht ja darauf aus, den staufischen Besitz zu zerbröckeln und einzukreisen. Den jüngeren Bruder Konrad, der als Gegenkönig auftritt, versucht er durch die Übergabe des ostfränkischen Herzogtums an Würzburg (vor 1130) lahm zu legen. Die Zähringer sollen durch Kumulation — ähnlich dem dux Suevorum et Francorum Friederich — zu rectores Alemanniae et Burjundiae aufrücken. Und wenn 1128/29 die alte Stammesführung in Thüringen unter dem Namen der Landgrafschaft neu aufgerichtet wird, so könnte auch die Maßregel Lothars eine Spitze gegen die Staufer, speziell gegen Rheinfranken enthalten. Denn damals könnte die endgültige Abtrennung Hessens von Rheinfranken erfolgt sein und es fiele so neues Licht auf die Landgrafschaften von Thüringen und Hessen und ihren Zusammenhang [17]).

Die Stadt, die 1128 zum Stützpunkt der staufischen Revolution gewählt wurde, war keine andere als das Haus und die Begräbnisstätte der Konradiner-Salier, als Speyer [18]). Es war aber nicht der

---

[16]) Herzogsgewalt 115 f.

[17]) S. 90 Anm. 14 und 208 Anm. 5.

[18]) Chron. regia Colon. z. J. 1128 (Schulausg.[2] p. 66): „urbem Spire, in qua ille invasor suum presidium, expulso episcopo, collocarit." Dazu oben S. 310, Anm. 39, wo die r h e i n f r ä n k i s c h e n Besitzungen schon 1125 „principatus" genannt zu werden scheinen!

oſtfränkiſche Herzog und Gegenkönig Konrad, ſondern Friedrich von Schwaben, der unmittelbarer Stadtherr zu ſein beanſpruchte. Wenigſtens heißt es in der Kölner Königschronik zum Jahre 1130: Tandem Spirenses ... sese una cum urbe deditioni regis tradiderunt ... Coniux ducis Friderici, que civibus ad solacium a duce infra urbem relicta fuerat, fame et nuditate acriter afflicta, ... cum suis discessit [19]).

Eine gründliche Regelung der ſtaufiſchen Anſprüche iſt eine der erſten Maßregeln Barbaroſſas. Er tritt ſeinem Mündel, dem Sohne König Konrads III., zu ſeiner Rotenburger Herrſchaft hierzu das Herzogtum Schwaben ab. Hingegen gibt er dem eigenen Bruder Konrad 1155 eine Herrſchaft, die als Pfalz des Rheins bezeichnet wird, die aber von vornherein aus zwei Teilen beſteht: aus der lothringiſchen Pfalzgrafſchaft und aus der alten Herrſchaft der Staufer in der oberrheiniſchen Tiefebene. Mithin rückt Pfalzgraf Konrad in den „ducatus Wormatiensis" der Salier, anders ausgedrückt den „ducatus Francorum" ſeines Großvaters v. Jahre 1102 ein. Die Güter in Rheinfranken ſoll Konrad nach Häußer übrigens nicht erſt 1155, ſondern unmittelbar bei ſeines Vaters Tode 1147 erhalten haben [20]). Häußer hat dies, ohne Belege zu haben, von modernen Vorſtellungen über eine Erbesauseinanderſetzung ausgehend, erſchloſſen. Indeſſen ſagt uns Otto von Freiſing ausdrücklich, daß 1147 Barbaroſſa der einzige Erbe war [21]); und das hatte auch guten Grund, denn Konrad war 1147 noch gar nicht mündig! Damit war aber eine Erbteilung ausgeſchloſſen [22]). Äußerſt merkwürdig iſt aber ein kurzer Zwiſchenzuſtand in den Jahren 1155—56. Hier ſcheint nämlich Konrad zwar ſchon Herr in Rheinfranken, aber noch nicht Pfalzgraf zu ſein. Wenigſtens tritt er als dux Conradus neben dem Pfalzgrafen bei Rhein auf! [23]) Man braucht ſich nicht

---

[19]) Speyer verhält ſich zu Worms, wie Aachen zu Metz, wie Quedlinburg zu Werla-Goslar. Über Worms als rheinfränkiſche Hauptſtadt vgl. auch Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrich IV. I, 401.

[20]) Vgl. Nieſe, Reichsgut S. 19.

[21]) Gesta I, 39.

[22]) Konrad iſt nach Otto, Gesta I, 21 nicht vor 1139 oder 1140 geboren, war alſo etwa 1152 mündig. Daß aber die faktiſche Abſchichtung aus des Vaters, Bruders oder Vormunds Hauſe gewöhnlich mehrere Jahre ſpäter als die Schwertleite ſtatthatte, iſt bekannt.

[23]) Buſſon, Regeſten 6, 7, 13, 14.

zu verhehlen, daß der Ausdruck dux vieldeutig ist; aber hier darf doch als wahrscheinlich angenommen werden, daß die rheinfränkische Würde so bezeichnet und damit über die des gleichzeitig genannten Pfalzgrafen hinausgehoben wird. Daraus folgt, daß bei der Kumulation beider Machtkreise der rheinfränkische die Führung haben wird!

Wenn wir nun die Politik des Pfalzgrafen Konrad betrachten, so ergibt sich tatsächlich folgendes: Er eröffnet alsbald eine Fehde gegen das Erzstift Köln. Sie erregte großes Aufsehen und ein niederländischer Chronist berichtet, die Herrschaft über den ganzen Rheinstrom sei umstritten worden [23a]). Der konkrete Mittelpunkt der Feindseligkeiten war aber der Besitz der Burg Rheineck [24]). Und wo liegt nun Rheineck? Es ist der uralte Grenzposten zwischen Rheinfranken und Ribuarien, an der Mündung des Vinxtbaches in den Rhein! [25]) Und ferner heißt es: „Burg Rheineck gilt für einen von altersher befestigten Punkt." [26]) Also um die Stammesgrenzfeste ging die Kölnisch-Pfälzer Fehde [27]). Konrad war aber nicht etwa ein Verächter des Rechts, sondern er hat die lehenrechtlichen Befugnisse desselben Erzbischofs von Köln, den er hier so heftig befehdete, in sehr charakteristischer Weise anerkannt [28]). In bezug auf die Lehen der Pfalzgrafen in Ribuarien war eben die Oberlehnsherrlichkeit Kölns unbestritten! In Ribuarien Vasall, außerhalb aber, das heißt in Rheinfranken, Herr, das war Konrads Prinzip. Diese Einteilung konnte hinsichtlich des Grenzpunktes selbst, Rheineck, zweideutig erscheinen. Und das Ende war dann, daß Rheineck „eine der vier Säulen der Kölner Kirche" blieb. Statt dessen baute Konrad die Trutzburg Turon an der Mosel [29]). Aber daß wir hier

[23a]) Annales Egmundani SS. VI, 463: Eodem anno (1164) palatinus comes Conradus nomine frater imperatoris Fritherici, ex consilio quorundam pravorum in tantam insolentiam proripuit, ut gloriaretur sui iuris esse omnibus civitatibus (nur!). Reni usque in salsum mare imperare." Also die Sorge für die Reichsstädte! vgl. Anm. 41. Nachher tadelt er Konrad nur, weil er über Andernach (wieder die Grenze!) nördlich habe vordringen wollen.

[24]) Vgl. J. Wegeler, Die Burg Rheineck, Coblenz 1852.

[25]) Das Nähere oben S. 91 Anm. 16.

[26]) Hübner, Römische Herrschaft in Westeuropa 107.

[27]) Man erinnere sich, daß hingegen Koblenz und Andernach immer zu Rheinfranken gerechnet worden sind.

[28]) Die eigentümliche Erzählnng bei Toeche, Heinrich VI, S. 31, zeigt gut die Stärke des Rechtsgefühls auch dem Kaiser gegenüber.

[29]) Heinemann, Heinrich v. Braunschweig 1882, S. 280.

keine Fehde um irgendeine Burg, sondern um die Abgrenzung der Kölner und Pfälzer Oberlehnsherrschaft vor uns haben, wird durch andere Umstände bestätigt. 1. Der Landfriede von 1179, der nördlich bis zum Vinxtbach gelten soll, wird ebenso wie z. B. der von 1264 nur zwischen Rheinfränkischen Großen, der Pfalzgraf an der Spitze, abgeschlossen [30]). Hingegen tritt dieser selbe Pfalzgraf trotz seiner ribuarischen Grafschaften und trotz der dem Kölner willig dargebrachten Ehrerbietung niemals in den Landfrieden Kölns und seiner Edlen auf. Der Erzbischof von Köln und der Pfalzgraf bei Rhein haben eben jeder einen streng gesonderten Friedenssprengel. 2. Die Erzämter der Pfalz sind von rheinfränkischen Dienstmannen besetzt; der Truchseß ist Werner von Alzey [31]). Dieses Geschlecht ist demnach aus altem Wormser Herzogsgut übernommen, und kein pfalzgräfliches. Denn in Alzey hatte schon Konrads und Barbarossas Vater, Herzog Friedrich von Schwaben, der Sohn des dux Suevorum et Francorum, residiert, und in Alzey war er 1147 gestorben. Das Verhältnis der Pfälzer Ministerialen zu den rheinfränkischen des Reiches verheißt übrigens weitere Aufschlüsse. Sagt doch die neueste Untersuchung von Josef Schreibmüller in vollkommener Naivität über eines dieser Geschlechter: „Die Lehen zog Kurpfalz ein, die überhaupt das Erbe der meisten Reichsministerialiengeschlechter angetreten hat.“ [32]) Daß damit keine Antwort gegeben, sondern erst die Frage gestellt ist, dürfte einleuchten. Die Pfalz und das Reichsgut in Rheinfranken verhalten sich anscheinend ähnlich wie gleichzeitig Herzogtum und Reichsgut in Schwaben. 3. Die Kirchenvogtei, ein weiteres Kennzeichen herzoglicher Waltung, wird vom Pfalzgraf in Worms und tief im Süden, in Herrenalb beansprucht; 1160 maßt er sich die Besetzung des Mainzer Stuhles an. Mit Gewalt erzwingt Barbarossa für seinen Bruder die Vogtei über Kloster Lorsch [33]). Nie hören wir von ähnlichen Einflüssen in Niederlothringen oder Ribuarien. Das Geleit in Aachen, diesem angeblichen Ausgangspunkt der pfalzgräflichen Prärogative, steht ihm, Barbarossas Bruder, nicht zu! [34]) 4. Auch der Titel palatinus Rheni dürfte mindestens in seinem

[30]) MG. Const. II, 609, Nr. 442.

[31]) Heinemann a. O. S. 282.

[32]) Pfälzer Reichsministerialen 1911, S. 33 über die von Scharfenberg.

[33]) Cod. diplom. Lauresh. I, 258.

[34]) S. oben Giselbert von Mons z. J. 1188, S. 126, Anm. 17.

zweiten Bestandteil auf Rheinfranken zielen. Zwar ist das rheinfränkische Heidelberg erst 1225 urkundlich als Residenz belegt [35]). Indessen sind es erst die beiden unmittelbaren Vorgänger Konrads, denen zuerst der Titel palatinus Rheni beigelegt wird. Und deren beide Burgen Stahleck bei Bacharach und, wie wir gesehen, in gewissem Sinne auch Rheineck, liegen in Rheinfranken [36]). Beide sind vornehmlich Mainzer Lehnsleute; besonders die Rheinecker, ein mainfränkisches Geschlecht, sind mit Mainz aufs engste verbunden. Mithin nennt sich kein eigentlich lothringischer Pfalzgraf „bei Rhein"; dieser seit Lothar auftauchende Zusatz dürfte vielmehr auf die rheinfränkische Stellung der nunmehrigen Inhaber des Amts hindeuten. Ähnlich sprechen die Quellen von dem rheinfränkischen Emicho von Leiningen. Als er die Menge kurz vor 1098 in dem herzoglosen Stammland als Führer organisiert, da wird sein Wirkungskreis beschrieben als „partium illarum que circa Renum sunt" [37]). 5. Es räumen die „Reichsfürsten" gewordenen Pfalzgrafen mit ihren niederrheinischen Besitzungen — wohl weil zu entlegen — alsbald auf [38]). So „sind es nur rheinfränkische Gaue, aus denen sich die Pfalz später gestaltet hat" (Häußer). Aber die strikte Beobachtung der alten Stammesgrenzen wird uns bei einer anderen Regelung des Reichsrechts ebenso auffällig bezeugt. Die Prokuraturen für das Reichsgut nämlich, die doch erst im 13. Jahrhundert gebildet werden, folgen streng den alten Landesscheiden. So war Hermann v. Geroldseck im Süden Prokurator auf beiden Ufern des Rheins bis Selz und Weißenburg [39]). Selz ist aber der Grenzort der Diözesen Straßburg und Speyer, d. h. zwischen Elsaß-Schwaben einer-, Franken andererseits; „ipse locus in marca antiquitus constitutus" [40]). Hier also fing die mittelrheinische — wir sagen jetzt korrekt: die rheinfränkische — Prokuratur an und reichte

[35]) Für das 12. Jahrh. hat man nur eine wertlose Notiz des Trithemius. Siehe darüber Marc Rosenberg, Quellen z. Gesch. d. Heidelberger Schlosses 1882, Exkurs S. 239 f. Daß faktisch auch Konrad schon in Heidelberg residiert habe, wird dadurch natürlich nicht ausgeschlossen.

[36]) Vgl. J. Friedrichs, Burg und territoriale Grafschaften, Bonner Diss. 1907, S. 51 u. 53.

[37]) Frutolf SS. VI, 215.

[38]) Heinemann, Heinrich v. Braunschweig 279 ff.

[39]) Niese, Reichsgut 279 f.

[40]) DD. O. III. Nr. 130, S. 541 u. 993.

bis — über Andernach! Für diese schon von Niese festgestellte Ausdehnung und damit für die Südgrenze der darauf folgenden niederrheinischen Prokuratur ist noch eine wichtige Notiz nachzutragen. 1257 beauftragte Alfons von Kastilien den Herzog von Niederlothringen, das Land am Niederrhein zu verwalten: „a Brabantia usque ad Renum, videlicet Aquisgranum, Sinzechen, Landscron, Werde et a terminis dioecesis Treverensis in descensu Reni usque ad mare“ [41]). D. h. wir haben erneut die alte Grenze am Vinxtbach und bei Rheineck vor uns!

Eine ebenso säuberliche Absonderung Rheinfrankens ergibt sich auch bei einem Blick auf die Liste der Orte, die in der Pfalz zu Ingolheim im 14. Jahrhundert zu Haupte gingen [42]). Die Dörfer gehörten zu Kurpfalz, Simmern, Veldenz, Sponheim, Rhein- und Wildgrafschaft, Katzenellenbogen, Nassau-Wiesbaden, Nassau-Weilburg, Kurmainz, Kurtrier, Worms, d. h. es sind so ziemlich alle rheinfränkischen Herrschaften vertreten, hingegen keine einzige andere!

Wenn wir aber behaupten, daß aus Rheinfranken, nicht aus Lothringen die hohe Würde der Pfalz seit Barbarossa ruhen muß, so wird das ja durch den Zeitpunkt bestätigt, von welchem ab die Quellen uns diesen hervorragenden Rang des Fürstentums bezeugen. Dies geschieht nicht vor 1155, seitdem aber durchweg. Nie mehr wird der Pfalzgraf seitdem „lothringischer“ genannt — wie doch noch bis dahin vorkam — sondern nur noch „bei Rhein“. 1159 wohnt im Feldlager der oberste geistliche Erzbeamte des Reiches, der Erzbischof von Mainz, bei ihm: „obtinuit eum illustris Conradus; comes palatinus Rheni imperatoris que germanus; et quia vicinior curie et quia ei familiarior erat“ [43]). 1198 zuerst ist die Stellung des Pfalzgrafen als des Reichstruchseß unumstößlich bezeugt. Und die große Bedeutung der Stellung läßt sich auch aus dem leidenschaftlichen Widerspruche Heinrichs VI. entnehmen, als der Sohn Heinrichs des Löwen sie sich zu erheiraten gedachte [44]).

[41]) van Klerk, Gestes de Brabant, her. von Willems I (1839), 656. Pièces Justific. Nr. 53; Böhmer-Ficker V, 5493.

[42]) Loersch, Der Ingelheimer Oberhof 1885, S. XXXVIII ff.

[43]) Vita Arnoldi bei Jaffé, Bibliotheca III (Moguntina), 639. Viel Wert ist auf dies gefälschte opus nicht zu legen.

[44]) Die Geschichte ist oft erzählt worden; zuletzt bei Kowalski, Die deutschen Königinnen 1913, S. 64.

Aber während die Anknüpfung einer solchen Macht an das Pfalzgrafenamt rätselhaft bleiben mußte, kann sie nicht mehr unsere Verwunderung erregen, wenn doch der Inhaber der uralten salischen Herrschaft zu Worms, der Nachfolger der Herzöge von Rheinfranken, *der erste weltliche Große in dem vornehmsten Stammlande* des Reiches, noch dazu des Kaisers Bruder, dieselbe Würde des Truchsessen erhält, die Eberhard, Herzog von Rheinfranken 936 bekleidet hatte! Der Name darf uns also nicht irreführen: wir haben hier das Wiederaufleben einer immer den *Rheinfranken* vorbehaltenen Würde verfolgt. Sie hängt so wenig mit dem Pfalzgrafenamt zusammen, wie das Fürstentum der Anhaltiner mit der Grafschaft Aschersleben, trotzdem sich diese principes Ascharie nennen, und so wenig wie der hohe Rang der Herzöge von Zähringen auf dem Besitz dieses Handgemals gründet, da er vielmehr nur auf ihrer Herrschaft über Zürich und Burgund beruht. Aber nicht genug damit, daß „Kurpfalz" geographisch nicht in Lothringen wurzelt; auch in seiner Funktion als Seneschall ist keinerlei Ablösung des Herzogs von Lothringen zu finden [45]). Denn dieser letztere bleibt unangefochten nach wie vor in seiner Stellung. Hatte Widukind 936 erzählt [46]): Lothariorum dux Isilberchtus, *ad cuius potestatem locus ille pertinebat*, omnia procurabat, so heißt es 1259 [47]): „debes esse summus senescalcus in aula nostra citra Renum" [48]).

So dürfen wir wohl jetzt als Ergebnis festhalten, daß negativ *Lothringen* und *der Niederrhein* mit der Macht und Würde der Pfalz seit dem 12. Jahrhundert nichts zu tun haben; positiv aber 1. daß der Pfalzgraf bei Rhein Reichsfürst ist, weil er seit 1155/56 in Rheinfranken, einem alten Stammlande und Herzogtum der einzige seiner Art ist; 2. daß er Truchseß des Reiches ist, weil er der Inhaber desjenigen Teiles des fränkischen Stammlandes ist, auf den sich das Königtum über Deutschland gründet und weil der Begründer des Fürstentums ein Bruder des Kaisers war.

Der erste, der ein gesondertes Rheinfranken energisch und mit Geschick verfochten hat, war Kremer 1778. Wenck, Häußer und die

---

[45]) Dies ist Buchners These, vgl. ZRG. 34 (1913), 520.

[46]) II, 2.

[47]) Zeumer, Quellen-Sammlung[2] 98, Nr. 78.

[48]) S. dazu oben S. 92, Anm. 18; 230 ff.

allgemeine Lehre wandten sich von seiner Theorie ab. Der Fund des Friedens von 1179 hat seitdem die Lebenskraft dieses besonderen Bezirks für das 12. Jahrhundert dargetan. Die Einteilung wird auch von den Ethnographen unterstützt [49]). Das Ergebnis unserer Darlegungen, daß nämlich der lothringische Pfalzgraf zu einem Herzog in Rheinfranken wird, entspricht übrigens Ernst Mayers Aufstellungen in seiner deutschen und französischen Verfassungsgeschichte [50]). Mit erleuchtetem historischem Sinn hatte den Zusammenhang Siegfried Hirsch schon 1864 erfaßt [51]).

---

[49]) Vgl. O. Bremer in Pauls Grundriß III², speziell die Karte zu S. 869; ferner nenne ich Elteſter in der Einl. zu Beyers Mittelrheinischem Urkundenbuch I (1865), S. IX.

[50]) II (1899), 329—332.

[51]) Jahrbücher Heinrichs II. Bd. II, 164 f., Anm. 1.

Sechzehnter Abschnitt.

Werla-Goslar und Zürich.

Die Stellung der Stammesvororte ist bisher in ihrem verfassungsrechtlichen Zusammenhang kaum beachtet, geschweige denn behandelt worden. Der heute völlig vergessene Landau hat manches Wertvolle über sie gesagt [1]), das leider mit manchem Kritiklosen, das auch bei ihm steht, zusammen abgetan worden ist. Die lokalgeschichtliche Literatur ist beträchtlich, aber ihr Interesse dem Vorortsbegriff natürlich wenig zugewandt. Am meisten haben noch Werlas Fürstentage die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt [2]). Und wirklich, erst dadurch, daß Werla als Versammlungsort des gesamten Stammes der Sachsen erkannt wird, bekommen seine Schicksale ihr besonderes Relief. Nur Merseburg hat als Vorort gegen die Slawen annähernd ähnliche Wichtigkeit besessen. Für den nicht orientierten Leser sei unserer gedrängten Schilderung die Bemerkung vorangeschickt, daß die Pfalz Goslar, unweit Werla gelegen, zunächst nur Zubehör dieses Orts ist und sich erst allmählich über diesen älteren Platz emporschwingt.

968 schreibt Otto I. Herimanno et Thiadrico ducibus caeterisque publicae rei nostrae prefectis in Sachsen einen Bericht über seinen Römerzug. Darüber heißt es dann: „His litteris lectis in conventu populi in loco qui dicitur Werla coram principibus et frequentia plebis" sei der Beschluß gefaßt worden, statt gegen die Redarier gegen die Dänen Krieg zu führen [3]). Als Heinrich von Bayern 984 zur Krone zu gelangen versucht und in Quedlinburg er-

[1]) Die Territorien 1852, S. 226—239; das Salgut 1862, S. 98 ff.

[2]) Vgl. Wedekind, Neues Vaterländisches Archiv des Königreichs Hannover 1828, I, 220; Gundlach, Karl der Große im Sp., Gierkes Unters. 60, 1899, S. 14 ff. Rosenstock, Herzogsgewalt 70 ff. Ferner Rübel, Die Franken 266 f. Weiland, Hansische Geschbl. 1884, S. 1 ff. W. Gerlach, Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipziger phil. Diss. 1913, S. 67.

[3]) Widukind, Scr. rer. Germ.[4] (1904), 129.

fährt, daß die Gegenpartei sich sammle „quod dux comperiens suos . . . dimisit; ipse autem cum valida manu ad perturbandam hanc coniurationem seu pacificandam ad Werlu properans“ [4]). Andere Versammlungen desselben Jahres in Seesen und Hohenassel sind in unmittelbarer Nähe dieses Werla, dessen Besitz Heinrich offenbar für besonders wichtig ansieht. 1002 schwören die sächsischen Großen, die in Frose [5]) versammelt sind, niemanden zu wählen „vor dem festgesetzten Landtag zu Werla“ [6]). Tatsächlich findet hier die Königswahl des sächsischen Stammes statt. Die Fürsten sind dort vollzählig versammelt, und zwar, was für die Beurteilung hauptsächlich wichtig ist, sowohl Ekkehards als Heinrichs Anhänger, es ist keine Parteizusammenkunft, sondern der legitime Stammeslandtag, der verbindlich für alle Sachsen handelt [7]). Bei der Vakanz vor 1024 findet ein ebensolcher Tag in Werla statt! [8])

Heinrich III. verlegt dann den Palast von Werla nach Goslar. Nitzsch hat bekanntlich vermutet, Goslar habe Residenz des Reiches werden sollen. Ich glaube, es bedarf dieser leicht mißverständlichen Formulierung nicht, wenn man nur den besonderen Charakter Goslars als schon vorher nach Stammesrecht gegeben erkennt. Die Vernichtung der Selbständigkeit konnte der König nicht besser betreiben, als wenn der Kaiser eben dort dauernd weilte, wo sonst der Stamm der Sachsen sich sein Recht selbst setzte. Der Zusammenhang von Werla und Goslar bleibt noch Jahrhunderte deutlich. Als Heinrich IV. curtem nostram Werla nomine cum omnibus appendiciis 1086 an die Kirche von Hildesheim gibt, fügt er ausdrücklich hinzu: excipientes de hac ipsa donatione clientes nostros cum bonis eorum et silvam que dicitur Harz cum forestali iure et Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesiae [9]). Mithin hätte Goslar ohne diese ausdrückliche Ausnahme als Zubehör Werlas zu gelten gehabt! Ja noch nach 1300 rät

[4]) Thietmar IV, 3.

[5]) „ad Frasam curtem regiam quam tunc Guncelinis comes ex parte imperatoris in beneficium tenuit“ Thietmar IV, 52.

[6]) „ante constitutum in Werla colloquium“ ebenda.

[7]) Daß man hier erscheinen mußte, wollte man seiner Rechte zur Mitwirkung nicht verlustig gehen, ergibt sich aus der Schilderung bei Thietmar V, 3 und 4 sehr deutlich.

[8]) Vita Meinwerci c. 195 SS. XI, 152.

[9]) Hochstift Hildesheim UB. I, 141, Nr. 148. Stumpf 2871.

ein Spaßvogel den Goslarern, doch ihre Pfalz nach Werla zu verlegen und so den ursprünglichen Zustand herzustellen [10]). Noch auffälliger tritt diese Einheit uns im Jahre 1180 entgegen. Im April hatte der geächtete Heinrich der Löwe vergebens Goslar berannt. Im August dringt Friedrich I. in Sachsen ein. „In assumptione sanctae Mariae in curia apud Werle habita omnibus fautoribus ducis termini ut ab eo resipiscant praefiguntur ex sententia principum scilicet natale s. Mariae, festum sancti Michaelis, tercius terminus ad festum sancti Martini“ [11]). Somit wird bei dem feierlichen Gericht, das gegen alle sächsischen Anhänger Heinrichs ergehen soll, nicht Goslar, sondern das altertümliche Werla als Dingstätte des Stammes genannt. Aber über diese feine Unterscheidung hinaus ist die Wahl gerade dieses Ortes Werla-Goslar überhaupt interessant. Man erinnere sich, daß es auch 1139 in der Pfalz zu Goslar geschah, daß Konrad III. dem welfischen Rivalen das Herzogtum Sachsen „verteilen“ ließ. Goslar wird noch 1384 von König Wenzel zum Sitz eines Landfriedensgerichts erhoben [12]), der Landfriede ist aber immer für größere Sprengel gedacht, und ursprünglich nur für Stammesgebiete und Herzogtümer.

Der Sachsenspiegel kennt freilich fünf Orte in Sachsen, wo der König „echte hove“ halten kann, „die irste is gruna, die andere werle die is to goslere geleget, walehusen is die dridde; alstede die vierde; merseburch die veste“ [13]). Hier haben wir den Ausdruck des „echten Hofes“, mit dem aber nicht der Lehnshof, sondern der sächsische Land- und Gerichtstag bezeichnet wird. Tatsächlich sind aber während der gesamten Stauferzeit nur in Goslar und außerdem noch in Merseburg solche Tage abgehalten worden [14]).

Nach alledem dürfte die Bezeichnung Werlas als Stammesvorort der Sachsen keine Übertreibung enthalten. Von hier aus fällt nun aber noch ein Streiflicht auf Heinrichs des Löwen Ideen. Man betont oft genug, daß er als letzter ein wahres Stammesherzogtum über Nieder-

[10]) Zeitschr. des Harzvereins XXV, 263.

[11]) Annales Pegavienses SS. XVI, 263. Die Ladungsweise — drei Termine gleich von Anfang an bestimmt — ist übrigens prozeßrechtlich sehr interessant.

[12]) Unger, Landstände I (1844), 144.

[13]) III, 62, 1.

[14]) Carl Wacker, Beiträge z. Geschichte der staufischen Reichstage. Leipziger Diss. 1882, S 29, Anm. 2.

deutschland neu aufzurichten gedachte. Aber dann ist sein bekannter Vorschlag, den er 1176 in Chiavenna seinem kaiserlichen Vetter machte, er wolle ihm helfen, wenn der Kaiser ihm dafür Goslar überlasse, nicht auf irgendeine, für seine Herzogswürde belanglose Pfalz gerichtet. Sondern für Heinrich handelte es sich darum, eine Lage zu beseitigen, der etwa ähnlich, wenn dem Herzog von Bayern Regensburg verschlossen gewesen wäre oder der Italiens zwischen 1859 und 1870. Es ist also noch zu unbestimmt, wenn Heigel und Riezler [15]) sagen: „Goslar war nicht bloß eine reiche Stadt, sondern auch der Schlüssel Ostsachsens." Die neueren gehen noch weniger darauf ein [16]).

Zum Teil andere Umstände als bei Werla sind es, die Zürichs besonderen Rang zu beweisen geeignet sind. Das kann nicht wundernehmen. Die Frankenherrschaft über Sachsenland hat nachhaltig nicht viel mehr als ein halbes Jahrhundert Bestand gehabt. Wenn wir den Zusammenhalt dieses Stammes in eigenen Landtagen durch alle Jahrhunderte beobachten können, so gewinnt etwa das Verbot Karls des Großen, spontan Landesversammlungen in Sachsen abzuhalten, einen völlig ephemeren Anstrich [17]). Und auch unter der Decke der fränkischen Grafschaftsverfassung ist die volksmäßige Gerichtsordnung nicht ernsthaft in Sachsen verändert worden. In Schwaben liegen die Verhältnisse deshalb anders, weil erstens die fränkische Herrschaft Jahrhunderte alt war, und weil ferner der Stamm nicht in aristokratischer Form wie der größere sächsische Stamm zusammenhielt, sondern straff unter monarchischer Spitze von jeher organisiert war.

So erkennen wir Zürichs Stellung am Verhalten des Herzogs. In Zürich regiert Burkhard, der erste Herzog von Schwaben; hier schlagen die Herzöge ihre Münzen. In der Limmatstadt wird 1004 von Hein-

[15]) Das Herzogtum Bayern, 1867, S. 28. Philippson, Heinrich der Löwe II (1867), 208, gibt zwar vier Gründe an, aus denen Barbarossa Goslar verweigern mußte, aber kein einziger trifft den Kern. Eine Illustration zu der Bedeutung des Stammesvororts für das echte Stammesherzogtum wäre es, wenn als Folge der welfischen Katastrophe von 1180 Regensburg zur Reichsstadt umgewandelt worden wäre. Indessen ist diese These Philippsons (II, 244) völlig haltlos; vgl. z. B. Gfrörers Verfassungsgeschichte von Regensburg bis zum Jahre 1256 in den Vierteljahrsheften des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg 37 (1883), 1 ff.

[16]) Vgl. z. B. Hampe, Histor. Zeitschr. 109, 49 ff.

[17]) Brunner, RG. I², 269. Der ephemere Charakter solcher Erlasse kann natürlich in den Darstellungen des fränkischen Staats nicht recht zur Anschauung kommen.

rich II. ein Landfriede für den gesamten schwäbischen Stamm aufgerichtet [18]). An Zürich knüpfen vor allem auch jene Erinnerungen an, die das Schwabenland an Karl den Großen, d. h. an die fränkische Verfassung, bewahrt hat; dort steht des Kaisers Haus, dort sein altes Standbild [19]). Wie Merseburg der sächsische Ort ist, an dem die slawischen Häuptlinge erscheinen müssen, so ist Zürich die einzige deutsche Stadt, in der die Langobarden vor dem Gericht des Kaisers sich zu verantworten haben [20]).

Nichts von alledem ist bei Ulm zu spüren, einer gewöhnlichen curtis imperialis wie viele andere [21]). Vielmehr tritt diese erst durch die Bürgerkriege unter Heinrich IV. hervor, weil Zürich damals seine Tore den Feinden der Salier verschloß. Im Jahre 1098 glückt die Aussöhnung der streitenden Parteien in Schwaben [22]). Das staufische Haus behält das Herzogtum Schwaben, der zähringische Gegenherzog wird mit Zürich abgefunden.

Bei dem Vorrang Zürichs erregt seine Verleihung an die Zähringer Interesse. Am richtigsten hat darüber Heyck geurteilt [23]), dem wir uns gegen die ältere Ansicht, die vornehmlich von Wyß vertreten wurde, anschließen. Darnach wurde Zürich aus dem Herzogtum Schwaben völlig eximiert. Die Zähringer führen auf Grund dieses Reichslehens in offiziell anerkannter Weise den Herzogstitel, wie das seit dem Jahre 1100 urkundlich nachweisbar ist. Sie sind wahre Herzöge, denn unter ihnen bleibt der edelfreie Graf von Lenzburg seinerseits Vogt von Zürich. D. h. sie haben einen Grafen und auch andere freie Herren zu Vasallen, das sichere Kennzeichen des Herzogtums um 1100. Die zweistufige Vogtei über die Stadt begegnet 1114 und wird 1130 bestätigt [24]). Als die Lenzburger aussterben, werden die Zähringer Ober-

---

[18]) Herzberg-Fränkel, Forschungen 23, 122.

[19]) Vgl. hierzu auch Karl Dändliker, Universalhistorische Anknüpfungen der Züricher Geschichte in Festgaben zu Ehren Max Büdingers, 1898, S. 169 ff.

[20]) Oben S. 90, Anm. 13.

[21]) Vgl. die Regesten bei Pressel, UB. der Stadt Ulm I (1873), S. 3 ff.

[22]) Diese Aussöhnung hat offenbar allgemeine Bedeutung gehabt. Ich schließe das daraus, daß z. B. auch die Reichenau zwischen 1095 und 1100 zum Kaiser übertritt. Vgl. Feyerabend, Deutsche Reichsabteien, 1913, S. 61 f.

[23]) Geschichte der Herzöge von Zähringen, S. 184 ff. Vgl. auch Meyer v. Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV., Bd. V, 23 ff.

[24]) Züricher UB. I, 143 f. und 167.

und Kastvögte zugleich, indem sie das erledigte Lenzburger Lehen begreiflicherweise einbehalten. Daß die Hulde es ist, die den Herzögen von Zähringen als besonderer verfassungsrechtlicher Faktor zu statten kam, hat bereits Konrad Beyerle betont [25]). Die Hulde bedeutet aber nichts anderes als der echte Lehnshof über Freie, der nur einem Herzog zusteht. Mit Lothars Unterstützung soll dann auf Zürich ein wahres Herzogtum über schwäbische und burgundische Länder begründet werden, so daß Konrad von Zähringen in einer Urkunde von 1145 als rector Alemanniae et Burgundiae bezeichnet werden kann [26]). Der junge Herzog Friedrich von Schwaben fühlt sich dadurch beeinträchtigt; und sein Feldzug von 1146 richtet sich deshalb gegen den Hauptsitz seiner Feinde vor allem, d. h. gegen Zürich [27]). Ausdrücklich sagt Otto v. Freising [28]), daß in jenen zähringischen Plänen der Versuch gefunden werden könne, zu einem echten Herzogtume zu gelangen. Aber seine Ausführungen zeugen doch bei vorurteilsfreier Würdigung auch dafür, daß abgesehen von diesen Erweiterungsplänen die Zähringer zwar kein herzogliches Land, aber wohl die herzogliche W ü r d e, d. h. wir sagen ein herzogliches Haus im Gegensatz zu einem bloßen Grafengeschlecht behaupten [29]). Unbestritten sind sie auch nach 1180 persönlich „Reichsfürsten" geblieben. Ein Fahnlehen freilich hatte man im Jahre 1098 aus der Stadt Zürich nicht machen können. An derartige Neugründungen von Herzogtümern aus künstlich zusammengebrachtem Gebiet hat man sich erst viel später, und auch da nur in engen Grenzen, gewagt [30]). Während bekanntlich das Fahnlehen uneinziehbar ist, wird Zürich beim Aussterben seines Herzogsgeschlechtes 1218 nicht neu verliehen, sondern fällt ins Reich. Aber auch der Grundbesitz, an dem der

[25]) Die Gnade im Deutschen Recht, Göttinger Kaisersgeburtstagsrede 1910.

[26]) Züricher UB. I, 174 f. Vgl. über die Verleihung Burgunds 1127 SS. XVII, 23; über andere Errungenschaften der Herzöge Hans Hirsch, Die klösterliche Immunität S. 61 f.

[27]) Heyck a. O., 303 ff.

[28]) Gesta Friderici I, 9.

[29]) Otto a. O.: at supra nominatus Berhtolfus vacuum exhinc nomen ducis gerens, id quasi hereditarium posteris reliquit. Omnes etenim usque ad presentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes — nisi quis ducatum esse dicat comitatum inter Juram et montem Jovis... — in aliis tamen rerum et honoris non parva pollentes magnificentia.

[30]) Vgl. S. 136.

Name und damit der Adel des Geschlechts hängt, d. h. das Schloß Zähringen selbst, tritt nicht in den Erbgang 1218 ein. Statt an die im übrigen zur Erbschaft berufenen Seitenverwandten zu kommen, fällt es dem Reiche heim[31]). Das kann einzig in dem Amtscharakter gerade dieses Handgemals des Geschlechts begründet sein. Es ist das herzogliche Haus, welches 1218 deshalb erlöschen mnß, weil es nur von Hausgenossen, d. h. von Söhnen, hätte fortgesetzt werden können[32]). Wäre übrigens Zürich 1218 neu verliehen worden, so hätte es nach den von uns ermittelten Grundsätzen seinem Inhaber nicht den „Reichsfürsten"stand zu verschaffen vermocht[33]). Hiermit meinen wir die näheren rechtlichen Verhältnisse der zähringischen Herrschaft über Zürich keineswegs erschöpfend behandelt zu haben. So sei z. B. noch auf Schultes Bemerkungen über die Stände verwiesen[34]). Für uns genügt es aber, festzuhalten, daß Schwaben seit 1098 ebenso seinen Vorort entbehrt hat, wie Goslar dem sächsischen Herzogtume Heinrichs des Löwen zur Vollkommenheit mangelte. Andererseits zeigt die Wahl gerade Zürichs im Jahre 1098 durch Heinrich IV., daß man eine solche Notbildung damals nicht aus dem Nichts schuf, sondern mit möglichster Ausnutzung der alten Rechtslage. Zürich schien geeignet, weil es keine gewöhnliche Stadt, sondern die Herzogsstadt par excellence „nobilissimum oppidum Sueviae" war. Da gerade sie immer treu zu der salischen Partei gehalten hatte, wäre ihre Verleihung nicht zu verstehen, wenn wir nicht auch hier aufs neue den langsamen Schritt der Rechtsgeschichte, die Macht der Rechtsideen und die relativ geringe Rolle politischer Willkür zu berücksichtigen suchen.

---

[31]) Heyck 189 ff., 392 f. und Register s. v. Zähringen.

[32]) Oben S. 173. Auch anderwärts nennt sich ein Herzog nach dem Handgemal; genau entspricht dem dux de Zaringen der Titel Herzog Welfs als dux de Altdorf, Heyck S. 186, Anm. 614.

[33]) Oben S. 135.

[34]) Zeitschrift für deutsches Altertum 39 (1895), 195. Bei der Gelegenheit erwähne ich eine merkwürdige Überlieferung über den letzten Zähringer, Berthold V, bei Düngé, Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten, 1812, S. 41 ff.

Siebzehnter Abschnitt.

Das Stammland Salfranken (Niederlothringen).

Wir haben nicht die Absicht, in diesem Abschnitte eine wirkliche Geschichte Niederlothringens zu liefern. Unser Interesse beschränkt sich auf einige bestimmte Seiten der Verfassung. Uns liegt im Rahmen unserer Gesamtanschauung die Erweckung des rechten Verständnisses für die Stammlandsqualität Niederlothringens am Herzen, und für das sorgfältig davon zu sondernde Zersplittern der Befugnisse des dortigen Stammesherzogs. Die Dreiteilung des Landes Lothringen unter Otto I. darf nicht für eine Departementsbildung vom grünen Tisch gehalten werden [1]). Die Teile, die entstanden, hatten vorkarolingische Grenzen. Niederlothringen umfaßt Aachen, Heristal, Lüttich (nicht Xanten [2]) das heißt die berühmtesten Stätten des letzten Königshauses aus salischem Blute. Um jedes Mißverständnis auszuschließen, sei folgendes betont. Durch den Ausschluß von Utrecht ergibt sich ohne weiteres, daß Niederlothringen nicht etwa ganz Salfranken umfaßt. Wenn wir es also doch so und als Stammland bezeichnen, so dürfen wir das, denn ist auch nicht das ganze salische Land, so ist doch nur salisches Land in dem Herzogtum zu finden. Auf diese Stammesreinheit aber kommt es an, während Verluste von Stammesteilen auch anderwärts auftreten. Trier hat nie zu Niederlothringen gehört. Die Grenze zwischen diesem und Oberlothringen ist durch all die Jahrhunderte unverändert geblieben, und schon hierin liegt ein Hinweis auf den mehr als ephemeren Sinn der Teilung. In der Tat sind es die Herzogtümer der Salier, Ribuarier und Moselfranken, die im 10. Jahrhundert wieder hergestellt werden [3]). Noch 1257 erhält der Herzog von Brabant eine Herrschaft zugesprochen, die genau jener Abgrenzung Niederlothringens

---

[1]) S. oben 132 f.

[2]) S. oben S. 14, Anm. 10.

[3]) Der Leser wolle sich gegenwärtig halten, daß weder Flandern noch Friesland von unseren Ausführungen berührt werden.

unter Otto I. gleicht, und daher als eine innerliche begründete angesehen werden muß [4]). Als Salier werden die Bewohner noch am Ende des 12. Jahrhunderts bezeichnet. Mayer-Homberg hat zwar versucht, ganz allgemein nachzuweisen, daß man seit 1100 von einem salischen Stamme nichts mehr gewußt habe [5]). Wo das Wort später in den Quellen vorkomme, sei es mißverstanden. Wir müssen daher diese Annahme zunächst widerlegen. Prinzipiell müssen wir feststellen, daß ein einziger Beleg des 12. Jahrhunderts, der den salischen Stamm als noch vorhanden kennt, genügt, um Mayer-Hombergs These zu entkräften. Denn das darf nicht übersehen werden: Die Beweislast liegt in jedem einzelnen Falle bei ihm, daß man damals vom salischen S t a m m e nichts mehr gewußt haben k a n n. Wie kommt es denn, daß immer am Niederrhein von Saliern die Rede ist! Daß Otto v. Freising Franken und trojanische Franken genau scheidet, und Konrad II. z. B. gerade nicht Salier, sondern nur den Franken nennt? [6]) Den Satz, daß gerade die vornehmsten Franken tatsächlich nach der lex Salica lebten, stellt ja Mayer-Homberg in seinem Buche selbst auf. Daß aber „nur" diese darnach lebten (S. 19), ein Umstand, der freilich von einem gründlichen Mißverständnis zeugen würde, steht bei Otto v. Freising durchaus n i c h t. Die Prozesse der Mitte des 12. Jahrhunderts sind alle eindeutig. Gerade die wichtigste Stelle, mit der Mayer-Homberg nicht nur die Kenntnislosigkeit Ottos v. Freising, sondern auch den Unverstand des Königsgerichts während des 12. Jahrhunderts hinsichtlich des Begriffs Salier hat beweisen wollen, schlägt ihn. Im Jahre 1152 wird eine Urkunde für Stablo bestätigt, laut welcher im Jahre 1138 eine Bank von Fürsten, und zwar vornehmlich salischen (iudicio principum nostrorum et praecipue S a l i c o r u m) das Dorf Tornines östlich von Lüttich dem Abte Wibald zuerkannt hatte und zwar im Prozeß gegen Gottfried von Namur [7]). Kläger und Beklagte waren also zweifellos beide Salier. Nun unterzeichnen in der ebenfalls erhaltenen

[4]) „C'est la Basse-Lotharingie qui tout à coup sort de son tombeau." Vanderkindere, Formation territoriale des Principautés Belges au moyen âge II (1902), 44.

[5]) Volksrechte I, 18 ff. Er richtet sich damit besonders gegen Richard Schröders Forschungen, besonders in der ZRG. II (1881), 1 ff. Übrigens werden die übrigen Thesen der Mayer-Hombergschen Untersuchungen durch diese methodische Vorfrage nicht berührt. Siehe unsere Anzeige seiner Schrift Historische Zeitschr. 1914, Maiheft.

[6]) S. oben S. 14, Anm. 9.

[7]) Miraeus I, 698 f.

Urkunde von 1138 folgende weltliche Zeugen (vollständige Liste): Walerammus dux, Heinricius filius ejus, Wilhelmus comes Palatinus, Godefridus de Ascha qui fecit judicium de Tornines †. Godefridus de la Rötza, Heinricus frater ejus, Theodericus judex Aquensis [8]). Also sichtlich lauter Niederlothringer, d. h. Salier. Trotzdem sagt Mayer-Homberg, der Urteilsfinder Gottfried von Asca sei Ribuarier gewesen. Er will das mit sieben Stellen über Esch aus Lacomblet belegen; von diesen bezieht sich aber keine einzige auf den Ort Asca, aus dem Gottfried stammt. Der ribuarische Ort Esch am Niederrhein, den Mayer-Homberg im Sinne hat, gehört dem Geschlechte der Wickerath [9]). Hingegen steht ebenfalls bei Martène eine Urkunde von 1124 [10]), worin es heißt: „familia comitis de Dorbuy praesente Heinrico adhuc puero et nutricio ejus Godefrido de Asca, sub cujus tutela erat, et matre pueri Adalide comitissa . . . in der Zeugenreihe: Godefridus de Asca et comes de Durbuy Heinricus adhuc puer." Dieser Gottfried reist nachweislich eben zusammen mit Wibald von Stablo zur Königswahl 1138 an den Rhein und kehrt über Trier zurück [11]). In Asca hat Stablo einen Ministerialen sitzen, der auch de Asca heißt [12]). Es ist also Gottfried so bestimmt Salier wie sein Mündel, der Graf von Durbuy. Durbuy an der Durthe bildet den Grundstock auch der späteren Markgrafschaft Namur [13]). Südöstlich von Durbuy liegt Asca (Asche, Aye, Ays, Asc-en-Famenne) an der nordwestlichen Grenze des heutigen Luxemburg; heute Aye [14]).

Es hat also im Jahre 1138 eine vornehmlich aus salischen Stammesgenossen gebildete Bank und ein salischer Urteiler über ein auf

---

[8]) Martène et Durand, amplissima collectio II, 105.

[9]) Lacomblet, Niederrhein. UB. IV, 661.

[10]) II, 86.

[11]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus I (1822), 241, Nr. 118 u. 247, Nr. 121. Den handgreiflichen Datierungsfehler Günthers bei Nr. 118, der die Urk. unverwendbar machen würde, haben Goerz, Mittelrhein. Regesten 1861, S. 18 und Beyer, UB. der Mittelrhein. Territor. I, 550, Nr. 495 und 558, Nr. 504 unbedenklich abgeschrieben.

[12]) Martène et Durand II, 108 z. J. 1138.

[13]) Ficker, Reichsfürstenstand I, 110; Cartul. de St. Lambert de Liège I, Nr. 299 und 307.

[14]) Vgl. Cart. de St. Lambert I, Nr. 60 und Cart. de St. Hubert en Ardenne I (1903), Nr. 180, S. 232 ff.

salischer Erde belegenes Grundstück in dem ribuarischen Köln richten müssen! Und von diesem Akt hat Otto v. Freising Kenntnis. Daraus ergibt sich zur Genüge, daß im 12. Jahrhundert das Wort Salier völlig genau gebraucht worden ist. Wir können aber weitergehen. Wir haben oben gesehen, daß die Salier als Trojaner bezeichnet wurden [15]). Noch Burchard von Ursperg kann von dem Salier Konrad II. aussagen: [ex parte matris a probatissimorum Galliarum principum genere qui ex antiqua Troianorum stirpe descenderant, et a beato Remigio baptizati fuerant,] qui Clodii sive Clodoves, multotiens nominabantur [originem duxit][16]). Und so bedarf es nur der Gleichsetzung dieser Ausdrücke: Trojanischer und Salischer Franken, um uns auch weitere Quellen zu erschließen und vor allem über die Nibelungensage Licht zu verbreiten. Der Prozeß des Herrn v. Kuyck bleibt ebenfalls unbezweifelt ein nach salischem Stammesrecht geführter. Mayer-Homberg beachtet den Wortlaut der Quelle nicht genügend, der Prozeß sei geführt „in terra ipsorum, scilicet salica, more antiquorum"; es wird also deutlich auf ein altes Volksrecht hingewiesen. Domo et patria ist kein *"Εν διὰ δυοῖν* = von Haus und Hof, sondern heißt von Hof und Land. Patria ist ebenso oft Stammland, „Vaterland", wie väterliches Erbe (vgl. comes patriae für den Landgraf von Thüringen, pax patriae für Landfrieden usw.). Es ist doch bezeichnend, daß gerade bei diesem Prozeß Salier mitwirken, daß der Herr v. Kuyck dem Grafen v. Holland die Mannschaft als Todschlagsühne leistet [17]). Die italienischen Stellen des 10. Jahrhunderts [18]) haben wir jetzt, nachdem Mayer-Homberg selbst das salische Recht der Karolinger auf anderem Wege erwiesen hat, doch schlechtweg als richtig anzuerkennen. Alle geschichtliche Forschung wird unmöglich, wenn wir der Quelle, dafür daß sie Recht hat, jedesmal eine ausdrückliche Beweislast aufbürden. Daß man ganz korrekt das Haus Konrads II. von der Kunkelseite her später das salische genannt hat, wie alsdann in entsprechender Redeweise die Staufer

[15]) Oben S. 14.

[16]) Scr. rer. germ. p. 5. Das aus Otto v. Freising Chron. VI, 28 entnommene in eckigen Klammern.

[17]) His, Todschlagsühne und Mannschaft, Festgabe für Güterbock 1910, S. 347 bis 379.

[18]) Mayer-Homberg I, 26 ff.

Weiblinger, muß auch als Argument gelten. Aber auch der Mönch von Epternach, den Mayer-Homberg verwirft, wendet eine wohl begreifliche Betonung an, wenn er — in Moselfranken schreibend — gerade die seiner Heimat zunächst angrenzenden Lützelburger ausdrücklich als Salier bezeichnet [19]). Den besten Beweis liefert uns eine Umkehrung, die er vornimmt — obwohl oder vielmehr weil sie sachlich hinfällig ist —, die Kaiserin Gisela, die von allen Schriftstellern als Karolingerin oder Salierin bezeichnet wird, nennt er als von Limburg stammend [20])!

Auch noch aus zwei literarischen Zeugnissen geht hervor, daß die Einteilung Frankens in Unterstämme um 1200 im Bewußtsein der Zeitgenossen lebendig gewesen sein muß. Das eine bildet eine im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts verfaßte Schrift eines Veroneſers [21]). Das andere ist das falsche Karlsprivileg für Aachen, das unter Barbarossa entstanden sein dürfte und welches den großen Kaiser von sich sagen läßt: „legem Saxonum, Noricorum, Sweuorum, Francorum, Ribuariorum, Salicorum distinxi“ [22]).

Wir haben nun schon anderweit zu betonen gehabt, daß Stammland und Herzogtum zwar nach Vereinigung strebende und faktisch verbundene, aber nicht eben notwendig identische Begriffe sind [23]). Während also Niederlothringen allerdings als Salfranken angesprochen werden kann, braucht trotzdem die Stellung seiner Herzöge dem Ideal des Stammesherzogtums nur in eingeschränktem Umfang entsprochen zu haben. Und so verhält es sich in der Tat.

Das Haus Brabant, das seit 1107 den Dukat vom Reiche zu Lehen trägt, hat stets daran festgehalten, sich von Lothringen zu nennen [24]). Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnete das Haus zwar nach dem Ort. Dux Lovanie oder Lovaniensis kehrt ständig in den Quellen wieder [25]). Andere setzen erläuternd hinzu Dux Lovanie,

---

[19]) SS. XXIII, 67.

[20]) Ebenda 48. Die Deutung des Registers ist zwar objektiv begründet, entspricht aber nicht den Intentionen des Schriftstellers, der eben Lintburg für Limburg gehalten hat.

[21]) Oben I, Abschnitt 4, S. 68, Anm. 61.

[22]) Publik. d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde VII (1890), S. 156.

[23]) Oben S. 125; 134.

[24]) Vgl. Buchner, Entstehung der Erzämter S. 119, Anm. 5.

[25]) So z. B. immer bei Reiner v. Lüttich.

id est Brabantie [26]). Aber die Fürsten selbst nennen sich offiziell Herzöge von Lothringen und Brabant [27]). Damit machen sie also auf ein Herzogtum Anspruch, welches größer als Brabant, aber kleiner als das gesamte Lothringen gewesen sein muß [28]), d. h. welches sich auf den salfränkischen Anteil bezieht. Und wie ein echter Stammesherzog tritt uns dieser Fürst entgegen. Als das Haus Löwen mit dem von Limburg um den Dukat kämpft, zeigt sich das deutlich [29]): Heinricus comes Lemburgensis, dolens se privatum honore ducatus quem pater suus et avus habuerant, Godefrido duci rebellis erat contiguos sibi possessionum eius reditus invadebat ... Godefridus dux graviter ferens insolentiam eius . . . cum . . . exercitu progressus et opidum Aquisgrani ingressus cum multo potentatu per biduum in iudiciaria sede resedit, exactiones quas ducem Lotharingiae exigere decebat, exegit. Die Rolle, die hier Aachen spielt, wird durch ein Zeugnis bestätigt, das daneben auch das Handgemal der Pippiniden, Heristall, in den Vordergrund des Interesses rückt. Herstal, unweit von Aachen und Lüttich gelegen, gehört schon im 10. Jahrhundert der herzoglichen Gewalt in Lothringen [30]). Auch in einer Urkunde Barbarossas von 1171 wird der Ort als feudum ducatus bezeichnet [31]). Damals wurde er aber durch Vermittelung des Kaisers der Kirche von Lüttich verpfändet. Diese Pfandsetzung hindert die Schöffen von Herstal nicht, noch ums Jahr 1250, sich an die Amtsbrüder in Aachen mit einem merkwürdigen Ansinnen zu wenden. Die Aachener sollen ihnen mit Brief und Siegel bestätigen, daß Herstal nichts geringeres als der Oberhof für Lüttich und die Herstaler Schöffen also über die Bank derer von Lüttich zu richten befugt seien. Aachen weist das Verlangen weit von sich [32]). Aber nicht diese nüchterne Ablehnung ist beachtenswert, sondern der offenbar altertümelnde Versuch, die Orte Aachen mit Herstal und Lüttich — man erinnere sich an die Ver-

---

[26]) Pertz, Archiv VII, 628.
[27]) Zeumer, Quellen-Sammlung², Nr. 41, S. 45, z. J. 1224.
[28]) Oben S. 132 f.
[29]) SS. VI, 387.
[30]) Richer I, cap. 39; Eggers, Der königliche Grundbesitz 1909, S. 43.
[31]) Cartulaire de St. Lambert I, 33, S. 89.
[32]) Cartulaire de St. Lambert I, 533, Nr. 438.

hältnisse von Ingelheim — in eine Rangfolge zu ordnen. Denn da diese Orte nicht nur gleich alt, sondern Lüttich unter ihnen der wirtschaftlich fortgeschrittenste ist, so kann es nur die Bezeichnung aller drei zu dem alten Herzogtum sein, die da wenigstens versuchsweise ins Spiel gezogen wird. Auch könnte diese Stelle zusammen mit der oben angeführten vom Herzog Gottfried zur Genüge zeigen, daß Aachen stets zu Salfranken und in die Diözese Lüttich gerechnet worden sein muß, wenn anders an dieser Tatsache sonst noch ein Zweifel wäre [33]). Jedoch wir brauchen uns auf die mehr oder weniger naiven Versuche der Stadtbürger des 13. Jahrhunderts nicht allein zu stützen. Das Herzogslehn Herstal wiederholt nur im kleinen den Angriffskrieg gegen den Bischofssitz Lüttich, den sein Herr, der Herzog von Lothringen-Brabant wider das Hochstift selbst jahrhundertelang führt. Der Herzog von Niederlothringen hat nämlich ein Vorrecht, das jeder andere Stammesherzog genießt, frühzeitig eingebüßt, und seine Stellung im Stamme wird durch diesen Verlust für alle Folgezeit entscheidend bestimmt. Das Studium dieser Zerstörung des Stammesherzogtums hat nun als Folie des normalen Verlaufs im übrigen Deutschland für uns hohen Erkenntniswert.

Unter den Forschern herrscht Einstimmigkeit, daß nach der Mitte des 11. Jahrhunderts in der Verfassung des niederlothringischen Hennegaues ein Umschwung eintritt, und daß erst seitdem von der Ausbildung der gräflichen Landeshoheit gesprochen werden kann [34]). Dieser Vorgang trifft nun zeitlichzusammen mit dem Absterben des Stammeslandtags. Seit spätestens 1080 hat der Herzog sein Landtagsrecht verloren. Inwieweit Gründe der salischen Reichspolitik bei dieser Veränderung mitgespielt haben konnten, muß hier offen bleiben. Genug, im Jahre 1080 errichtet die Kirche von Lüttich nicht nur einen Landfrieden für den Gesamtbereich ihrer Diözese [35]). Sie erwirbt auch zu seiner Handhabung eine Gewalt, die sich sonst bei keiner Kirche inner-

[33]) Darüber, daß Aachen kirchlich unter Lüttich, nicht unter Köln steht, und der Erzbischof nur Aachens Metropolit ist, Stutz ZRG. XXXI (1910), S. 446. Vgl. Mayer-Homberg I, 41, Anm. 120 ff.

[34]) Otto Goldhardt, Gerichtsbarkeit in den Dörfern des mittelalt. Hennegaus, Leipziger Histor. Abhandlungen XIV (1909), 59—62.

[35]) Nitzsch, Forschungen z. deutsch. Gesch. 21, 287 ff. Herzberg-Fränkel, ebenda 23, 122 ff. Wohlwill, Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich 1867, S. 34 ff. Henaux, Histoire de Liège I³ (1872), 147.

halb des deutschen Reichs in dieser Form wiederfindet. Während anderwärts grundsätzlich die gewöhnlichen Instanzen der Gerichtsverfassung über die Wahrung des Friedens zu wachen hatten und vornehmlich dem Herzog dabei die führende Rolle zufiel, wird in Lüttich ein eigenes Friedensgericht ins Leben gerufen [36]). Dieses Institut, das nachweislich noch im 11. Jahrhundert entstanden und durch drei Jahrhunderte in voller Kraft geblieben ist, betrachtet die ganze Diözese auch für die weltlichen Vergehen des Friedensbruches als einheitlichen Gerichtssprengel. Vor ihm haben sich auch die Adligen des Herzogtums Brabant selbst zu verantworten. Somit hat hier der Bischof den Herzog *verdrängt*. Wenn dieser Zusammenhang der Lütticher Einrichtung mit dem niederlothringischen Herzogtum auf diesem Wege rein konstruktiv gewonnen worden ist, so könnte das als wenig tragfähig erscheinen. Wir haben jedoch zur Erklärung des Vorganges die Nachrichten über die Mannschaft, welche der Herzog von Niederlothringen 1071 für die Grafschaft Hennegau dem Bischofe von Lüttich leistet; eine Grafschaft seines eigenen Herzogtums, die er bisher vom Reiche empfangen, die er seinerseits den Grafen weitergeliehen hatte, unterstellt er so der Kirche; damit nicht genug, scheidet nach seinem Tode die Grafschaft aus der Lehnsverbindung mit dem Herzogtum gänzlich aus, bleibt hingegen unter Lüttich [37]). Nicht daß der Herzog überhaupt Kirchenlehn nimmt, sondern daß er Vasall des niederlothringischen Bischofs für eine Grafschaft des eigenen Herzogtums wird, muß der Kirche von Lüttich an seiner Statt zum Erwerb des Landfriedensgerichts verholfen haben. Und vor allem zeigen Zeugnisse aus Zeiten mit reicherer Überlieferung, daß hier tatsächlich der wunde Punkt der herzoglichen Gewalt berührt worden ist.

Kenntnis des Friedensgerichtes geben uns Prozeßakten des 14. Jahrhunderts, welche dem Papst die Beschwerden des Herzogs von Brabant gegen die Prärogative Lüttichs über die Brabanter Edlen vorführen [38]).

[36]) Daß die Einrichtung den Anspruch machen kann, als etwas auf deutschem Boden Einzigartiges erklärt zu werden, hat bereits Nitzsch hinreichend ans Licht gestellt. Aber Konsequenzen hat man aus dieser Tatsache bislang nicht entwickelt. Über die Bedeutung Lüttichs sagt schon die Passio S. Landiberti (MG. Scr. rer. Merov. VI, 410) cap. 4: „villam Legiam, tunc quidem ignobilem vicum, nunc vero ordinatione divina . . . totius huius regionis caput et *principatus* domicilium."

[37]) Die Darstellung dieses Verhältnisses bei Ficker, Vom Heerschilde S. 93—95.

[38]) Gedruckt bei Nitzsch a. O.

Diese späte Quelle würde allein nicht ausreichen. Zum Glück wissen wir aber aus den Lütticher Annalen, daß eine erbitterte Fehde im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts zwischen Lüttich und Brabant wütete, wiederum aus keinem anderen Grunde, als weil die Herzogin von Brabant Himmel und Hölle in Bewegung setzte, um ihre Leute dem Lütticher Friedensgericht zu entziehen [39]). Mithin fehlen dem niederlothringischen Herzoge die „duella nobilium", die sich sein moselfränkischer Kollege 1259 von Alfons von Kastilien bestätigen läßt [40]). Dem so geschärften Blick enthüllt sich nun die Bedeutung der Tatsache, daß den Herzögen auch nicht das aus den Frieden entwickelte Geleitsrecht zustand. Wie die Kaiser dem Hochstift Lüttich die Zweikämpfe über Friedensbrüche der Edlen bestätigten [41]), so hören wir von Barbarossa, daß er dem Hugo von Worms das Geleit im Niederlothringischen übertragen hatte [42]). Mithin wäre es ein Irrtum, sich mit der üblichen Formulierung zu begnügen, der Herzog habe seine Befugnisse an die Großen seines Gebiets verloren, sie seien ihm über den Kopf gewachsen, oder wie jene Wendungen lauten, in denen die blinde Verwirrung aller Über- und Unterordnung im finstern Mittelalter beschrieben zu werden pflegt. Nicht Untergebene, sondern die deutschen Könige selbst sind es, die mit der stammesherzoglichen Gewalt konkurrieren. Daß die Geleitsrechte geradezu als Kennzeichen herzoglicher Gewalt von Brabant selbst betrachtet wurden, zeigt sich in seinem von Giselbert von Mons geschilderten Versuch, ihren Besitz an Stelle der fehlenden Herrlichkeit über die Grafschaften zum Beweis stammesherzoglicher Gewalt zu verwerten. Brabant behauptet 1190 unter anderem, die Grafen von Looz hätten mindestens das Geleit vom Herzog erhalten. Daß die Grafen diese Behauptung entkräften, interessiert hier nicht, sondern daß von beiden Parteien der Argumentationswert einer derartigen These für die Frage nach der herzoglichen Gewalt anerkannt wird, fordert unsere Aufmerksamkeit heraus. So

[39]) Reiner v. Lüttich z. J. 1197, MG. SS. XVI, 653.

[40]) Oben S. 126, Anm. 18.

[41]) Vgl. die Urkunde Friedrichs I. von 1155 bei Cauchie et van Hove, Documents sur la principauté de Liège 1908, S. 2, Nr. 5. Emile Schoolmeesters, Les actes de Rodulphe de Zaehringen, prince-évêque de Liège 1167—91 Liège 1911, war mir nicht zugänglich.

[42]) Oben S. 126, Anm. 17.

verhält es sich aber nicht nur mit diesem Einzelzug, sondern mit dem ganzen Prozeß, den der Herzog von Brabant unternimmt, um die Erhebung des Grafen von Hennegau zum Reichsfürsten 1184—1190 zu hintertreiben [43]). Seine Bemühungen sind oft erwähnt worden, aber immer nur in dem Sinne, wie er für die Zeitgenossen Interesse hatte oder vielmehr für die hennegauische Partei, der unser Gewährsmann Giselbert angehört. Diesem kam es aber natürlich auf die Unwirklichkeit der von Brabant behaupteten Tatsachen an. Den Rechtshistoriker von heute muß umgekehrt der Charakter des juristischen Beweisganges interessieren, welchen der Herzog von Brabant einschlägt. Er protestiert gegen die Errichtung eines zweiten weltlichen Reichsfürstentums in Niederlothringen. Also muß darin eine den Zeitgenossen sofort verständliche Unregelmäßigkeit liegen. Er führt einen langwierigen und sehr kostspieligen Prozeß vor dem König über diese angebliche Verletzung seines Herzogtums. Also kann die Rechtslage nicht einwandfrei klar gewesen sein. Die Tatsache seiner schließlichen Niederlage darf uns doch nicht dagegen blind machen, daß mindestens die Möglichkeit bestand, daß Brabant subjektiv Recht zu haben glaubte. Tatsächlich wird auch nicht die Grafschaft Hennegau Reichsfürstentum, sondern man scheidet statt dessen aus dem Herzogtum eine *Mark* ab: Der Graf von Hennegau wird Reichsfürst, indem man ihn zum Markgraf von Namur macht. Unseres Erachtens liegt hierin eine Rücksicht auf die Unzulässigkeit, in einem Herzogtum, d. i. einem Fahnlehen, ein zweites Herzogtum, d. i. ein Reichsfürstentum, aufzurichten, und der Charakter des *Stammlandes* Niederlothringen als einer Einheit tritt hervor, ohne daß nun die Rechte des *Herzogs* dem noch voll entsprechen müßten. Gewiß ist es kein Zufall, daß auf den Streit mit Hennegau fast unmittelbar ein Krieg mit Lüttich wegen des Friedenstribunals sich anschloß [44]). Beide Ereignisse passen in die Zeit zwischen 1180 und 1200, in welcher der Begriff des Reichsfürstentums und die Zahl der in Deutschland vorhandenen Inhaber von solchen festgestellt wurde. Wir können aber jetzt auch für die Verkümmerung des Herzogtums gerade in Salfranken noch aus einem anderen Gesichtspunkte Auf-

[43]) Vgl. Walter Meyer, Das Werk des Kanzlers Giselbert von Mons, Jenaer Diss. 1888, S. 14 f. Vanderkindere, Formation Territoriale II, 42 f. Ders. in seiner Ausgabe des Giselbert 1904 passim.

[44]) Oben S. 7, Anm. 2.

schluß gewinnen. Und dieser dürfte auch für die noch nicht genügend klargestellte Politik der deutschen Herrscher hinsichtlich Salfranken-Niederlothringens Bedeutung haben. Von allen Reichskirchen hat nämlich das Erzbistum Köln das größte Territorium [45]). Es ist aber auch das einzige Reichsfürstentum, welches weder einen geistlichen noch einen weltlichen Genossen im Stammland Ribuarien neben sich sieht. Die einzige Kirche aber, die sich an Gebietsumfang mit Köln messen kann, ist keine andere als — Lüttich! Mithin entspricht es nur dieser Vorrangstellung an Macht, daß Köln ein wahres Herzogtum, Lüttich aber mindestens ein wesentliches Element eines solchen, das Landfriedensgericht, im Besitz hält. Was ein bloß quantitatives Übergewicht schien, birgt so in Wahrheit zugleich eine staatsrechtliche Veränderung in sich. In dem Stammland Niederlothringen sind die Befugnisse des Herzogtums zersplittert. Der König, der Herzog von Brabant, das Hochstift Lüttich und in gewissem Sinne schließlich auch der Graf v. Hennegau teilen sich darein [46]). Das Land selbst muß aber noch bis zum 13. Jahrhundert als eine Einheit bezeichnet werden, denn der Inbegriff aller jener aufgeteilten Rechte, das bei jeder „Teilung" notwendig vorausgesetzte Ganze und Allgemeine, kann nur in dem Stammlandscharakter Salfrankens gefunden werden.

---

[45]) Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA.[2] (Meisters Grundriß II, 6) 1913, S. 73.

[46]) Man hat versucht, ein weiteres Vorrecht des Stammesherzogs aus einem Privileg von 1218 dem Herzog von Brabant zuzuweisen, nämlich den Anspruch auf den Nachlaß erblos Verstorbener (Constit. II, 64, S. 77). Dies scheint kaum angängig, da die Urkunde über den räumlichen Bereich dieser Befugnis leider schweigt.

Achtzehnter Abschnitt.

Die Herzogtümer der Reichskirchen.

In dem Abschnitte, der das Verhältnis des Reichsfürstentums zum Herzogtum behandelt, haben wir darauf hingewiesen, daß die Reichsgeistlichkeit, die um ihre Gleichberechtigung mit den weltlichen Genossen kämpft oder die ihre Macht zu erweitern gedenkt über geringere Fürsten und Nachbarn, dabei nicht als Ziel den principatus imperii oder das Fahnlehen auf ihr Programm schreibt, sondern charakteristischer Weise nur das Herzogtum, den ducatus. Noch ehe uns selbst der Zusammenhang von Stammes- und Reichsfürstenstand klar geworden war, haben wir die Tatsache selbst mehrfach aufgedeckt und besprochen. Aber eine kurze Übersicht unter dem neugewonnenen Gesichtspunkt scheint um so eher angemessen, als es nicht weniger als acht verschiedene Bistümer sind, in denen derartige Vorstellungen während des 12. und 13. Jahrhunderts im politischen Kampfe bald als bloßes Schlagwort, bald als wesentliches Ziel Verwendung finden. Damit dürfte das Recht, im „Herzogtumsbegriff" einen fest umrissenen politischen Ideenkreis zu erschließen, auch noch von dieser Seite her Bekräftigung und Erhärtung finden. Andererseits fällt auf die verschiedenen örtlichen Kämpfe neues Licht.

„Ducatus" konnte man das über die kirchliche Diözese hinausreichende weltliche Reichsfürstentum eines Bischofs nennen. Dieser Fall liegt vor bei Magdeburg, dessen Erzbischof Herzog heißt für die Gebiete, in denen er nur weltlicher Herr, aber nicht auch Diözesanbischof ist [1]). Zur Verteidigung gegen einen Herzog, der das Bistum zu mediatisieren droht, dient der Einspruch, der Bischof selbst sei Herzog, dem Hochstift von Hildesheim im Jahre 1235 [2]). Gegen das west-

[1]) Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur, 55 ff. Dazu Zeumers Bemerkung, Neues Archiv 38, 366, deren Tragweite hier dahingestellt bleiben kann.

[2]) Rosenstock a. O.

fälische Herzogtum Kölns behauptet sich ähnlich in etwas späterer Zeit das gesonderte „Herzogtum" Münsters [3]). In expansivem Sinne tritt der Bischof von Prag 1195 als Herzog auf [4]). Betreffs des Ranges von Köln habe ich selbst einen Irrtum wieder gut zu machen. Es handelt sich da nur um die Herschaft in Ribuarien, während die Verhältnisse in Westfalen hinreichend klar liegen. Dort nun hatte man von einem „Landfriedensgericht" des Erzbischofs gesprochen und gegen die Annahme einer solchen Institution habe ich Widerspruch erhoben [5]). Denn eine solche ist hier wie anderwärts den deutschen Quellen bis zum Ausgang der Stauferzeit fremd und findet sich nur in dem vom Westen beeinflußten Lüttich. Gegen den isolierten Begriff des „Landfriedensgerichts" glaube ich daher mit Recht Stellung genommen zu haben. Anders aber steht es, wenn man sich von dem modernen Wortgebilde freimacht. Alsdann erscheint die besonders von Richard Schröder vertretene Dauer des Herzogtums im Lande Ribuarien bei den Nachfolgern Brunos von Köln durchaus nicht zu bezweifeln. Die Reichskanzlei erkennt den Namen ducatus zwar nicht an [6]), aber das kann im Hinblick auf das Verhalten bei der Pfalz oder Thüringen nicht wundernehmen. Auch haben wir keinen Anlaß, dies Herzogtum über Utrecht auszudehnen. Denn die Maßregeln Kölns, die man so gedeutet hat, gehen auf einen Spezialerlaß Barbarossas zurück [7]). Andererseits aber gibt es mehrere voneinander unabhängige Stellen, die vor das Jahr 1180 fallen und den Erzbischof Herzog nennen. 1152 heißt es bei Otto v. Freising, Erzbischof Arnold werde „pontificatus simul et ducatus regalibus" investiert. 1166 berichtet die Chronica regia von Heinrich, Herzog von Limburg, daß ihm „archiepiscopus Reinal-

---

[3]) Erhard, Regesta Westphaliae II, Nr. 2080; Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, I. Band, Dritte Abteilung, Zweiter Teil, 1861, S. 295, § 65; Ficker, Vom Heerschilde, S. 61.

[4]) Scriptores rerum Austriacorum V (1863), 153.

[5]) Herzogsgewalt, S. 191 ff.

[6]) Das ergibt sich aus zwei Urkunden von 1198 und 1208, in denen nur von einem Herzogtum (Westfalen) die Rede ist. Constit. II, 21 f. und Lacomblet II, 7. 1206 nennt der Papst den Erzbischof von Köln für seinen kirchlich zu Trier gehörigen Besitz „Herr der Temporalien". Er hätte auch „Dux" sagen können. Vgl. oben S. 355, Anm. 2.

[7]) Die Ausführungen Herzogsgewalt, S. 191 f., berichtigen daher den Text bei Ficker-Puntschart II, 1 (1911), 157 f.

dus ducatum Coloniensem commiserat“ [8]). Wenige Jahre später muß die sogenannte Kölner Summe zum Dekret abgefaßt worden sein und diese schreibt: „Quoniam . . . omnino sunt diversae istae potestates, cum idem sit . . . archiepiscopus Coloniensis et dux. Unde quia non licet episcopo dare sententiam qua aliquis morte damnatur, et advocatum rerum substituit.“ [9]) Dazu tritt ein Prozeß in den sechziger Jahren, wenn schon das Wort „dux“ in den Quellen darüber fehlt, und eine spätere Stelle von 1243 [10]), laut welcher der Erzbischof in Ribuarien ratione ducatus sui zu Gericht sitzt. Erwünschte weitere Stützen bietet die Politik der Pfalzgrafen bei Rhein [11]) und die Teilung „Lothringens“ in die Herzogtümer (Ober-, Niederlothringen, Ribuarien) unter Otto I. [12]).

Verteidigung wie Angriff befördert der Begriff des ostfränkischen Herzogtums in der Politik der Bischöfe von Würzburg [13]). Dem Bistum drohte unter Heinrich V. die Mediatisierung, ein bisher unbeachtet gebliebenes frühestes Zeugnis für solche Versuche nach dem Investiturstreit [14]). 1116 erhielt Heinrichs V. jüngerer Neffe Konrad das Herzogtum Franken. Was es damit auf sich hatte, zeigte sich, als Würzburgs Stift 1120 seine „Gerichtsrechte“ zurückgewinnt. Denn nicht nur, daß der Weiblinger das mit offener Empörung gegen den Ohm beantwortet; derselbe Konrad nimmt 1122 gewaltsam und eigenmächtig die *Investitur* eines neuen Bischofs in Würzburg vor! Ein entschiedenerer Ausdruck für seine Absicht, das Hochstift *reichsmittelbar* zu machen, läßt sich nicht denken [15]). — Demgegenüber erwirbt dann Würzburg sein Herzogtum, d. h. die reichsrechtliche Garantie seiner Unabhängigkeit aus der Hand des gegen die Weiblinger erkorenen neuen

[8]) Vgl. Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe II, 149, Nr. 858; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V[5], 521.

[9]) Schulte, Geschichte der Quellen des kanon. Rechts I, 124, Nr. 14; Singer, Summa des Rufinus, 1902, Einleitung S. CLXVII ff.

[10]) Oben Teil II, 23, Anm. 19.

[11]) Oben Abschnitt 15.

[12]) Oben S. 344 f. Vgl. allerdings wegen Brunos S. 132, Anm. 27.

[13]) Vgl. meine Ausführungen Herzogsgewalt 96 ff. und Historische Vierteljahrsschrift XVI, 1913, S. 68 ff.

[14]) Leider war auch mir der Vorgang bisher entgangen. Erzählt wird er bei Schaus, Historische Vierteljahrsschrift I (1898), 222 ff.

[15]) Vgl. etwa MB. 36a, 529 oder Constit. I, 206, Nr. 147a z. J. 1154.

Königs Lothar. Diese vier Tatsachen (1116, 1120, 1122, 1125—30) bilden einen unerschütterlichen Zusammenhang. Da eigenartiger Weise jede einzelne in völliger Unabhängigkeit belegt ist [16]), so darf der Ursprung des Würzburger Herzogtums nicht mehr als ungewiß und unerklärlich bezeichnet werden [17]). Dies muß auch der tüchtigen Dissertation von Günther Schmidt über „Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken" [18]) entgegengehalten werden. Sie bringt für die Zeit von 1168 (außer einem Münzenfund [19]) nichts Neues. Verhängnisvoll wird Schmidt der Irrtum, in dem Privileg von 1168 „nichts anderes" als die gräfliche Gerichtsbarkeit verliehen zu finden; so bleibt der Kernunterschied von Grafschaft und Herzogtum und der Aufbau der Verfassung an entscheidender Stelle unklar. Gegen zwei Bemerkungen glaube ich noch ausdrücklich polemisieren zu sollen. Die ganze Erklärung des Dukats reduziert sich bei ihm wieder auf den ins Bodenlose führenden Begriff der „allmählichen Usurpation", mit dem eine Erklärung anheben, aber nicht aufhören darf [21]). Und im Anschluß daran unternimmt er herauszuarbeiten, daß das Würzburger Herzogtum im 12. Jahrhundert „durch die Verbindung mit den Grafenrechten einen neuen Inhalt bekommt"; denn dies sei bisher vernachlässigt worden. Meine Abhandlung ist aber so ziemlich nichts anderem als diesem Nachweise gewidmet [22]).

Bei den letzten beiden der acht Bistümer liegen die Verhältnisse wohl besonders. Seit dem Jahre 1027 waren nämlich von dem

---

[16]) Für 1116: Ekkehard von Aura; 1120: Kaiserurkunde; 1122: Briefsteller; 1125—30: Mainzer Chronikbruchstück, das ich in der Historischen Vierteljahrsschrift besprochen habe. Die Bemerkung dazu in der Historischen Zeitschrift 110 (1913), 654, greift fehl. Andererseits sei dazu Bernhardis beifallswürdige Darstellung Lothar S. 138 nachgetragen.

[17]) Für das Gegenteil meiner Theorie nimmt mich in Anspruch Aloys Meister in seinem Grundriß II, 6² (1913), 83.

[18]) Zeumer, Quellen und Studien V, 2, 1913.

[19]) S. 123. Ob echt?

[20]) S. 27.

[21]) S. 27.

[22]) Herzogsgewalt 130 ff.

[23]) Zu der von Stutz gegebenen Anregung, dem Worte parochus in Deutschland nachzugehen — vgl. ZRG. XXI (1900), 127, und ebenda, Kan. Abt. I (1912), 313 ff. —, kann ich nachtragen, daß es schon vor 1493 nachweisbar zu sein scheint. Wenigstens soll 1485 ein niederdeutsches „Chronicon parochi Suselatensis" erschienen sein.

slawischen Kärnten zwei kulturell überlegene, ausgedehnte geistliche Fürstentümer abgetrennt, „welche den größten Teil des heutigen Tirol umfaßten. Der Bischof von Trient besaß den ganzen Süden und Westen, der Bischof von Brixen die Mitte und den Osten mit Ausnahme der äußersten Glieder“ [24]). Das Besondere bei beiden war also die Nichtzugehörigkeit zu einem deutschen Stammlande schon in einem Zeitalter, wo selbst die Marken noch den Stammesherzogtümern untergeordnet erscheinen [25]). Trient zunächst war schon in langobardischer Zeit ein Herzogtum gewesen. Schon 1113 nennt sich der Bischof, der bis 976 unter Bayern, bis 1027 unter Kärnten gestanden hatte, seltsam genug „Dux, marchio et comes“ [26]). Und diese Dreiheit behauptet sich von da ab, wenn auch nur vereinzelt; so heißt es 1198: suum ducatum, suum comitatum et suam marchiam; 1225: Ducatus, marchionatus et comitatus; 1237: tanquam dux, marchio et comes terre sue. Dieser Gebrauch ist nun kaum etwas anderes, wie die bei der besonderen Stellung als Landschaft begreifliche Umkehrung der Formel in den Urkunden Konrads II., als die Unabhängigkeit Trients von Kärnten durch die Verleihung der Grafschaften Bozen, Trient und Vintschgau an den Bischof vollzogen wurde.

Denn dabei schenkte der Kaiser „comitatum . . . cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus illis quibus iam duces comites (eine Urkunde: comes) sive marchiones huc usque beneficii nomine habere visi sunt“. Die Gesamtnachfolge auszudrücken, wird der Zweck der Titelwahl gewesen sein. Das Wort Herzog gestattet daher zunächst nur auf ein Herzogtum im subjektiven Sinne, auf die Würde des Inhabers, nicht auf den Charakter des Landes zu schließen. Es ist aber beachtenswert, daß später im 13. Jahrhundert sich das Streben nach Abschluß des Territoriums ähnlich äußert wie in Würzburg. Genau wie hier versucht auch in Trient 1259 der Bischof-Herzog seine Gerichtsbarkeit über Edle in einem einzigen Landgericht in der Hauptstadt zu konzentrieren [27]).

[24]) Huber, Archiv für österr. Geschichte 64, 1 (1882), 632.

[25]) Über Trient und Brixen, vgl. Durig, Zeitschrift des Ferdinandeums III, 9 (1860), S. 9 ff.

[26]) Ughelli V, 595; Schwind und Dopsch, Urkunden Nr. 3, S. 5. Rosenstock, Herzogsgewalt 145.

[27]) H. v. Voltellini, Die Entstehung der Landgerichte, Archiv f. österr. Gesch. 94 (1906), 8—12; vgl. auch Stolz, ebenda 97 (1909), 546 ff.

Das Herzogtum des Bistums Brixen scheint erst im 13. Jahrhundert aufzutauchen, und zwar nicht vor dem Jahre 1236 [28]). Wenn aber schon 1240 die Belehnung des neuen Bischofs „mit Szepter und Fahnen" erfolgt, ohne daß darin etwas Besonderes gefunden zu werden scheint, so dürfte die Annahme berechtigt sein, daß der Dukat beträchtlich älter ist [29]). Tatsächlich kann der Bischof schon 1140 ein Kloster von allen Landgerichten eximieren, in einem außerordentlich frühen Zeitpunkt, wenn wir das übrige Deutschland vergleichen. Der Schluß scheint mir bei Brixen wie bei Trient unabweisbar, daß die Freiheit von Herzogtum und Mark, also eine singulare Stellung das Aufgreifen eben des Herzognamens durch die Bischöfe hervorgetrieben hat.

Darnach ergibt sich bei der Betrachtung dieser acht Fälle allgemein, daß vom 11. bis 13. Jahrhundert das „Herzogtum" in der Politik der Reichskirchen keinen anderen Programmpunkt darstellte, als später das Reichsfürstentum schlechtweg. Indirekt liegt auch hierin ein Beweis, daß die Grafschaft sich einer solchen Ebenburt mit dem Reichsfürstentum nicht zu rühmen vermag. Ferner muß das Fahnlehen den Reichskirchen ein Fortschritt in ihrer volksrechtlichen Stellung gedünkt haben, wie wir das für Würzburg auch aus den Erzbeamten erkennen konnten [30]). Die zweite Heerschildstufe, die den Kirchenfürsten durch des Königs Schild zusteht, ändert also in der Tat nichts daran, daß nach Volksrecht hinter dem König unmittelbar der Herzog folgt [31]).

---

[28]) Vgl. Durig a. O., S. 25 f. Stolz a. O., 5, S. 549 ff.

[29]) Vgl. noch die Stellen S. 126, Anm. 17; 155, Anm. 15.

[30]) Oben S. 198.

[31]) Oben S. 138 f., 202.

Neunzehnter Abschnitt.

Der Stand der Lehre über das Kurkolleg.

Der Ursprung des Kurfürstentums ist im elften Abschnitt aus den Ergebnissen der voraufgegangenen Untersuchungen entwickelt worden. Unseres Erachtens müssen die sieben Kurfürsten isoliert betrachtet, immer unverständlich bleiben [1]) und sind auch, weil isoliert betrachtet, bisher unerklärt geblieben. Da wir ihr Auftauchen bloß als eine Phase mitten in einem größeren Prozesse betrachten, so ließ sich eine Kritik der heute vorgetragenen Lehren über das Kurkolleg in unsere Darstellung nicht verweben. Da wir aber gerade über diesen Punkt eine Literatur von unvergleichlichem Umfang vor uns haben, so scheint es geboten, sie hier in Kürze zu mustern und zugleich den Beweis dafür anzutreten, daß keine von den modernen Meinungen eine alle Seiten des Problems befriedigend aufklärende, in sich logisch einwandfreie Lösung bieten will oder bieten kann.

Von den heute vertretenen Theorien über das Kurfürstentum verdienen etwa die folgenden ernstliche Prüfung. Die einfachste, die füglich zuerst betrachtet werde, dürfte die sein, welche also argumentiert: Aus welchen Gründen immer war das Ausheben einer kleinen Sondergruppe aus dem größeren Kreise der Reichsfürsten eine politische Notwendigkeit für die Regierung des Reiches. Daß gerade die Erzbeamten berücksichtigt wurden, mag eine Verlegenheitsauskunft gewesen sein [2]). Diese Ansicht trennt zwischen zwei Stadien: 1. Notwendigkeit, überhaupt wenige Fürsten über die andern zu heben. Diese wird ohne nähere Begründung schlechthin vermutet. 2. Zufall

---

[1]) Hermann Bloch hat das Verdienst, nachdrücklich auf den Zusammenhang hingewiesen zu haben, der zwischen der Ausbildung des Reichsfürstenstandes um 1180 und dem Auftreten von Kurfürsten offenbar bestehen muß. Schon er hat damit jede isolierte Untersuchung des Kurfürstentums als ungenügend dargetan.

[2]) v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich? 1913, S. 23 ff.

gerade diese herauszugreifen. Die Ansicht bescheidet sich so von vornherein, nur als Platzhalterin einer etwaigen tieferen Begründung zu fungieren. Von gleicher Eigenart, nur weniger ausgeprägt, sind merkwürdigerweise auch die meisten übrigen Hypothesen. Fast alle treten sie mit der Resignation auf, ihren Verfasser selbst nicht recht zu befriedigen. So vermuten einige, ein Kurfürst nach dem andern habe separat, jeder irgendwie, getrieben von persönlichem Ehrgeiz, seinen Rang erworben [3]). Damit ist eine einheitliche Erklärung des Begriffs Kurfürst von vornherein abgelehnt. Nicht als ein Organ der Reichsverfassung, sondern als persönliche Vordringlichkeit Einzelner sollen wir darnach dies — Organ der Reichsverfassung allein würdigen. Diese Theorie könne nur dann ausreichend genannt werden, wenn zuvor die Unmöglichkeit einer Deutung aus Einer Wurzel, nämlich vom Gesamtbau des Reiches her, unwidersprechlich nachgewiesen wäre. Denn da die „principes electores", „principes a quibus debuit eligi rex", „ad quos spectat electio specialiter", vom ersten Augenblicke an als Gruppe auftreten, so wird damit nicht nur die Stellung der einzelnen Mitglieder, sondern außerdem die Gruppe als solche zum Problem. Wer daher nur den Aufstieg der einzelnen Kurfürsten verfolgt, erfaßt schon mit seiner Fragestellung nicht den vollen Umfang der Frage [4]).

Dann ist der Gedanke geäußert worden, die Stimmen im Kurkolleg seien wohl bestimmt gewesen, ein erträgliches Gleichgewicht zwischen Klerus und Laien innerhalb des Reichsfürstentums herzustellen und gehe

[3]) Waitz, Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 217 f.

[4]) Weder die Bayern, noch die Schwaben, noch die Thüringer, noch die Lothringer sind unter den Kurfürsten vertreten. Trotzdem sagt A. Meister, Deutsche VG.², 1913, S. 139: „Jetzt hatten die Stämme zwar diese angestammten Vertreter nicht mehr, aber das Bedürfnis, daß die großen Stämme wenigstens durch ihren mächtigsten Fürsten an der Wahl beteiligt sein mußten, wird doch geblieben sein." S. 141 gibt er folgendes Räsonnement: „So hat sich durch Macht und Ansehen einerseits, durch politische Konstellation andererseits aus dem jüngeren Reichsfürstenstand noch eine besondere Fürstenaristokratie hervorgehoben. Jedenfalls ist die Bevorzugung ein historisches Produkt allmählicher Entwicklung, nicht durch einen förmlichen Einsetzungsakt geschaffen. Aber auch nicht eine einzige allen gemeinsame, einheitlich treibende Kraft hat zu dem besonderen Kurrecht geführt .... [der Zwischensatz ist verderbt] ... sondern bei dem einen hat dieser, bei dem anderen jener Faktor mitgewirkt." Die Erkenntnis, daß es sich um zwei ganz verschiedene Fragen handelt, nämlich: weshalb gibt es Kurfürsten? Und daneben: weshalb sind gerade diese Reichsfürsten Kurfürsten?, scheint vollständig verloren gegangen, wenn die allerjüngste Arbeit über „die neueren

auf die Reform von 1180 zurück[5]). Dem ist entgegenzuhalten, daß die Kurfürsten nicht vor 1198 erwähnt werden, und die Schöpfung einer Institution sozusagen auf Vorrat dem Vorgehen jener Zeitalter nicht entspricht. Sie erklärt nicht die Auswahl der drei Erzbischöfe, daß z. B. nicht Magdeburg statt Trier berücksichtigt wurde. Den Quellen ist ferner die kritische Stimmung und skeptische Beurteilung des Zusammenwirkens von Klerus und Laien, die hier vorausgesetzt wird, fremd. Schließlich nimmt sie einen einmaligen gesetzgeberischen Akt an; da die Quellen von der Aufrichtung des Reichsfürstenstandes keineswegs gänzlich schweigen, so wird ein besonderes Versagen der Überlieferung vorausgesetzt. Hingegen bedarf bei einer spontanen Entwicklung ohne gesetzgeberischen Eingriff die Haltung der Quellen keiner Rechtfertigung.

Während die bisher erwähnten Theorien zu ihrer Erklärung nicht vor das Jahr 1180 zurückgreifen, versuchen andere eine Begründung aus älteren Schichten. Die einfachste ist die, daß es sich um Reste der stammesherzoglichen Gewalt handele. Sie ist begreiflicherweise immer wieder versucht worden[6]). Man hat solange nichts anderes erfahren können, als man in der älteren Verfassung nur die Stämme und nicht das tatsächliche *Nebeneinander* von Stammesverfassung und Hausordnung bemerkt hatte. Man hatte ja deshalb keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Sohnesfolge und Neuwahl angenommen, sondern faßte für das 10. bis 12. Jahrhundert einseitig die Rolle der Stammesherzöge ins Auge. Nicht weniger einseitig hob man dann seit

---

Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums" von Bruno Wunderlich 1913 als eine „*Lösung*" des Problems den folgenden Satz in Sperrdruck ans Ende setzt (S. 212): „Ich möchte vielmehr in den allzeit wechselnden politischen Verhältnissen und in den Machtverschiebungen der territorialen Gewalten die entscheidenden Faktoren der Entwicklung sehen."

[5]) Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen, 1911, S. 314 f.; dazu ZRG. 34 (1913), S. 490 ff. Als Vergleichsmaterial kommen die Stellen bei Ficker-Puntschart II, 1, 100; 101; 115; 189 in Betracht.

[6]) Vgl. die vorletzte Anmerkung. Ob man Buchner hierher rechnen soll, ist nicht zu entscheiden. Der einzige *erkennbare* Rechtsgrund für ein Vorwahlrecht ist ihm das Stammesherzogtum, aber das Kurfürstentum schuldet seine Entwicklung „dem ungeschriebenen, sich entwickelnden und auch sich umbildenden Gewohnheitsrecht". Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, 1913, S. 56. Das Gewohnheitsrecht figuriert also bei ihm wie irgendeine andere *kausal* angreifende staatliche Institution *unabhängig* von den Menschen, die vielmehr alles dem Gewohnheitsrecht überlassen!

1198 die Kurfürsten heraus. Dadurch war es leicht, die einen für die „Reste" der andern zu halten. Aber die Entsprechung ist nicht so einfach, und so mußte die Aufnahme der Reichsgeistlichkeit z. B. gänzlich unerklärt bleiben. Zudem hatten doch noch 1125 und 1138 die Stämme gewählt, d. h. zu einer Zeit, wo bereits der Böhme Schenk des Reichs war, andererseits aber Franken ohne Repräsentation in den vier Ämtern war. Also hat eine Gleichung zwischen Stammesherzogtum und Hausamt gerade an der Schwelle der neuen Zeit nicht existiert. Ohne diese Gleichung ist aber die Theorie nicht mehr plausibel. Denn weshalb sollten dann noch in den Kurfürsten und Erzbeamten Reste der stammesherzoglichen Gewalt sich verkörpern? Schließlich müßte man sich an der psychologischen Schwierigkeit stoßen, daß zwar der Stammesherzog unter Barbarossa endgültig seine besondere Bedeutung einbüßt, nichtsdestoweniger aber eine erst nach Barbarossa zum ersten Mal bezeugte Einrichtung dem Vorzug des Stammesherzogs Rechnung trägt. Daß also diese Erklärung besonders gern versucht worden ist, läßt sich ohne weiteres aus dem Eindruck verstehen, den ein rascher Vergleich beider Epochen hervorruft. Er krankt aber gerade an dieser Raschheit, durch welche die Verbindung zwischen den Gebilden der beiden Perioden zu kurz und primitiv ausfällt. Sie setzt die beiden hervorstechendsten Größen: dort die vier Stammesherzöge, hier die sieben Kurfürsten als kongruent. Man könnte aber mit besserem Rechte behaupten, daß doch gerade der Unterschied zwischen diesen beiden Größen notwendig das Charakteristikum für den Wandel der Zeiten abgeben muß.

Eine andere Richtung hat Krammer eingeschlagen[7]), indem er daran erinnerte, daß am Anfang der deutschen Geschichte ein fränkisches Reich existiert. Dies „fränkische Reich" gilt ihm als eine Herrschaft des gesamten fränkischen Stammes und er hält deshalb alle fränkischen Reichsfürsten für die berufenen Kurfürsten. So verdienstvoll es zweifellos war, die fränkische Grundfarbe der Verfassung wieder zu beachten und ans Licht zu stellen, so wurde darüber doch ganz vergessen, daß im Jahre 1200 dies Reich schon hundertundfünfzig Jahre ein „römisches" geworden war. Damit nicht genug; wir haben gesehen,

[7]) Zuletzt in „Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein", 1913. Die methodischen Verstöße des Buchs habe ich eingehend ZRG. 34 (1913), 523—41 erörtert. Hier kann ich das durch die sachliche Klarstellung seiner Verwechslung von Haus und Stamm ergänzen.

daß nicht der fränkische Stamm, sondern nur noch ein salfränkisches Königshaus seit 919 über Deutschland herrscht. Diese Unterscheidung verhilft uns ohne weiteres zu der Erkenntnis, daß jetzt nicht mehr die Fürsten des fränkischen Stammes, sondern die des fränkischen Königshauses als Kurfürsten in Betracht kommen können [8]). Dies Haus nimmt aber jeden, selbst den Ausländer, auf und so war für diese Fürsten die fränkische Nationalität keine Notwendigkeit. Tatsächlich sind denn, wie Krammer zugeben muß, niemals nur Franken die Kurfürsten gewesen, geschweige denn alle Franken, während doch nach Krammers eigener Begründung alle Franken und nur Franken dazu befähigt gewesen wären. Die Durchführung der These trotz dieser beiden offenbaren Unstimmigkeiten, ist ihm daher nur durch eine beispiellos rücksichtslose Zurechtknetung der historischen Tatsachen möglich gewesen.

Wir können uns endlich der Theorie zuwenden, die in den letzten Jahren am meisten Boden gewonnen hat [9]), und unter deren Vertretern vor allem Schreuer zu nennen ist [10]). Nach dieser Meinung ist das Kurrecht aus dem Krönungsrecht entsprungen. Die Teilnahme an der Krönung in Aachen gewährte allmählich den Vorzug schon bei dem vorhergehenden Akt. Diese Theorie versucht also nicht irgendeine Erklärung für das Auftreten von Kurfürsten gerade im Jahre 1198. Der Zeitpunkt erscheint als nebensächlich, wie das nicht anders sein kann, da die Bildung rein in ihrer nächsten Umgebung, dem Kreis der Vorgänge bei einer Thronbesteigung, betrachtet wird, alle anderen Teile der Verfassung aber dabei aus dem Spiel bleiben. Trotz dieses Mangels hat die Lehre einen Vorzug vor den bisher erörterten: sie legt mindestens den Tatsachen und dem Personenbestande des Kurkollegs nichts unter, was nicht darin wäre; kein Zweifel, die Kurfürsten genießen wirklich bei der Krönung den Vorrang und vice versa. Aber ob dieser Krönungsvorzug bei allen Kurfürsten älter ist als das Kurrecht, das wissen wir nicht. Nur fragt es sich, ob die Hypothese Anspruch machen darf, als eine wirkliche Erklärung der Entwicklung zu gelten. Die beiden Tatsachen und das höhere Alter der einen unter ihnen einmal zugestanden, so vermißt man das zur Veränderung drängende Motiv.

---

[8]) Vgl. oben Abschnitt 2 und 3.

[9]) Waitz, Ges. Abhandlungen, 1896, S. 500. Seeliger, MJÖG. XVI, 86. Brunner, Grundzüge[5], S. 134 f. Bloch, Kaiserwahlen 316 f.

[10]) Schreuer, Rechtliche Grundgedanken, S. 107. Brunner, Grundzüge[6] 134.

Weshalb haben die Krönungsfürsten den Vorrang bei der Wahl nicht sofort gewonnen, sondern erst nach Jahrhunderten, oder umgekehrt, weshalb haben sie ihn überhaupt gewonnen? Denn da nicht das Krönungsrecht, wohl aber das Kurrecht politische Folgen von großer Tragweite gezeitigt hat, so ist der Erwerb des letzteren gerade das, was Verwunderung erregt und tieferliegende Gründe vermuten läßt. All diese Bedenken verschwinden, wenn Krönungs- und Kurvorzug aus derselben Wurzel entspringen, d. h. unter sich nicht übergeordnet, sondern nebengeordnet werden. Aus der Hausverfassung läßt sich die Zeremonie ebenso einleuchtend entwickeln wie die materielle Änderung in der Wahlordnung. Hier schreiten wir nicht von bloßen Formalien plötzlich zu wichtigen Gerechtsamen fort, sondern wie alles Lebendige nicht abgesondert Kern und Schale hervorbringt, so erzeugt auch hier die Institution des Königshauses Schein und Inhalt, sinnliche Gestalt und rechtliche Reformen beides gleichermaßen. Wie der Goethesche Spruch es formuliert:

„Es ist nichts in der Haut,
Was nicht im Knochen ist."

Es ist daher die von Stutz vorgetragene Ansicht, daß Krönungs- und Kurrecht speziell des Mainzer Erzbischofs gründe sich beides auf den Primat dieses Kirchenfürsten über Deutschland, der Wahrheit unseres Erachtens am nächsten gekommen [11]). Denn darüber hinaus ist nur nötig, diesen Primat nicht nur als eine kirchenrechtliche Rolle, sondern auch als eingeordnet in das fränkisch-römische Königtum und die germanisch-deutsche Verfassung zu betrachten. Sobald die Frage einmal gestellt ist, wie und wo denn die kirchlichen Gewalten in der Verfassung des Volksrechtes „untergebracht" worden sind, verliert der Primat seinen isolierten Charakter und wir dringen auch hier hinter die Kulissen des vom klerikalen Standpunkt dargestellten Verfassungsschauplatzes.

---

[11]) Ulrich Stutz, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, 1910.

Zwanzigster Abschnitt.

Die böhmische Kur und der rechtsgeschichtliche Ort des Sachsenspiegels.

Im Jahre 1158 hatte Friedrich I. dem Herzoge von Böhmen das Recht gewährt, die Krone zu tragen [1]). Auf dem berühmten Pfingstfest zu Mainz 1184 diente ihm dieser als Schenke [2]). Doch war dies keine neue Ehre, sondern der Dienst wird bereits seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts von dem Böhmen verrichtet [3]). 1198 wurde der Schenk des Reiches zum König erhoben, ein Zusammenhang, auf den die wenig später entstandene Gudrun anspielt. Im Jahre 1211 war der Böhme in „speziellem "Maße an Friedrichs II. Wahl beteiligt [4]). Zehn oder zwanzig Jahre später aber schreibt der Verfasser des Sachsenspiegels folgende Sätze nieder [5]): „In des Kayſers Kore ſol die erſte ſin der Biſcoph von Trire; die andere die biſchoph von megenze, die dritte der biſchoph von Colne. Unter den leien is der erſte in deme core der palanzgreve vome Rine, des riches truchſeze; der andere der herzoge von Saſſen; die dritte die kemerere, der markgreve von Brandenburch. Die ſchenke des riches, der Küning von Beemen, der ne hat nichenen kore, durch daz her nicht dudiſch nis. Sint ſo kieſen des riches vorſten alle, pfaffen unde leien. Die zu deme erſten an dem Kore benant ſin, die ne ſollen nicht kieſen nach irme mutwillen, wen ſwene die vorſten alle zu Küninge irwelet, den ſollen ſe allererſt bi namen kieſen."

---

[1]) Constit. I, 170, S. 236.

[2]) Oben S. 86, Anm. 20.

[3]) Das Schenkenamt des Böhmen iſt 1114 zuerſt nachweisbar, darnach im Gedichte von Rudolf Wratislaw, der von 1158—1173 regierte, ſchließlich 1184 und ſeitdem oft. Vgl. Waitz-Seeliger, VG. VI², 334; Ficker-Puntſchart II, 1, 266 f., Anm. 9—12.

[4]) Der König ſagt: „rex Ottacharus a primo inter alios principes specialiter pre ceteris in imperatorem nos elegit". Constit. II, 43, S. 55. Krammer, Quellen I, 92.

[5]) Landrecht III, 57. Zeumer, QS.², 64, Nr. 57, Artikel 147.

Die vorangegangenen Kapitel haben uns gezeigt, daß diese Sätze sonst der Wahrheit entsprechen, das Recht der Kurfürsten stammt aus ihrem Hofamt, sie haben kein besseres Wahlrecht als ihre Genossen, sie treten hervor, seitdem es ein Reich gibt und nicht mehr nach Stämmen gewählt wird.

Das Recht aller Fürsten wird gegen die Dekretale Venerabilem betont [5a]). Dahingegen soll den Verfasser zur Ablehnung des böhmischen Kurrechts die Zahlenspielerei zwischen sieben und sechs oder der Umstand bewogen haben, daß er sechs Urteiler für seinen Lehnshof braucht, der dem Papst die Wahl kundtun soll. Der gesamte Streit des 13. Jahrhunderts über die böhmische Kur soll durch ihn vom Zaune gebrochen worden sein.

Zunächst tut man Eike unrecht, wenn man von Zahlenspielerei spricht [6]). Er „spielt" nicht, sondern wenn er in dem berühmten Art. III drei Fälle der Siebenzahl zusammenstellt, in denen das siebente Glied ungewiß ist, so sagt er in allen dreien — vom Standpunkt seiner Zeit — die vollkommene Wahrheit! Mit den sieben Fahnlehen im Lande zu Sachsen aber III, 62 spielt er nicht und wie nahe lag das doch, da Thüringen und Pfalzsachsen in einer Hand vereinigt waren. Wie nahe lag auch bei den sieben Kurfürsten der ganz andere Vergleich, wonach der Geist aus drei, der Leib aus vier Elementen bestehe, waren doch drei Kleriker und vier Laien die Kieser [7]). Es handelt sich eben in I, 3 allemal um eine siebenstufige Leiter, nicht um 7 : 6 beliebige

---

[5a]) Die Nachweise oben in II, 11, S. 248.

[6]) Über die sieben Weltalter s. vorläufig Rechtsliteratur 122 f. und Augustin de civitate dei XXII, 30. Von dem ständig wiederholten Vorwurfe gegen Eike bleibt nichts übrig. Er steht trotzdem überall, z. B. Brunner Grundzüge[6] S. 111.

[7]) Amalarius (von Metz oder Trier, jedenfalls beginnendes 9. Jahrh.) de ecclesiasticis officiis III, c. 44 de missa pro mortuis, Migne, Patrologia latina 105, 1161 f. Constat homo ex anima et corpore. Anima tribus quasi quodam modo columnis erigitur ut diligat Deum ex toto corde et ex tota anima et ex tota mente. Corpus vero quatuor notissimis elementis subsistit. Vgl. über die Verehrung der Siebenzahl im MA. im allgemeinen Joh. Kelle, Deutsche Literaturgeschichte II (1896), 126 ff., 327 ff. Über die formelhafte Wendung, daß dem Könige sieben Länder untertan sind Hartung, Die deutschen Altertümer des Nibelungenliedes und der Gudrun 91. Hingegen über die Bedeutung der Sechs im deutschen Recht Thudichum, Gau- und Markenverfassung 1860, 57. Grimm RA.[4] I, 292 „VII sedes regales" enthält auch — mit sichtlicher Beachtung der Zahl — das Spiel vom Antichrist aus Tegernsee (Münchener Texte 1, 1912. S. 1).

singula. Also hat Eike nichts den Zahlen zuliebe erfunden, sondern sich nur über die bestehenden Zahlenverhältnisse gewundert. Mithin bleibt bei aller Beachtung seiner Aufmerksamkeit für diese Dinge, seines Sinnes für Zahlen, die sachliche Erklärung trotzdem offen.

Auch fängt eine solche Konstruktion aus Zahlen natürlich mit der Grundlage des Baues, den Zahlen an. Eike ist aber weit davon entfernt, die Zahlen sechs oder sieben oder auch nur eine davon als bedeutsam für das Kurkolleg zu nennen. Weder erwähnt er sie dort, wo das Wortspiel hingehören soll, in I, 3, noch in III, 57 selbst. Erzählt an dieser Stelle überhaupt nicht zusammen, sondern Pfaffen und Laien rechnen getrennt[8]).

Beschränkt man sich aber auf die Begründung der Sechszahl aus der Lehnrechtsstelle über die Romfahrt (4, 2. 3), so muß man zugeben, daß Eike den Grund für die Eigenschaft zum Kurfürsten an Ort und Stelle, den Grund für die Zahl hingegen an einer anderen und wahrscheinlich später geschriebenen Stelle namhaft macht. Wenn jedoch dieser Grund aus der Lehnrechtsstelle doch schon bei III, 57 eine bestimmende Rolle spielte, so war erstens kein Anlaß, ihn zu verschweigen, zweitens keiner, sich mit der Erzbeamtentheorie und ihrer Unschädlichmachung erst abzumühen. Hatte er doch auch für den Rang der drei Erzbischöfe keine Rechtfertigung nötig befunden.

Ich meine also, eine Erklärung des Textes, die annimmt, Eike sage alles was er zu sagen hat, hat schon damit einen Vorzug. Nicht weil sechs melden müssen, dürfen auch nur sechs wählen, sondern umgekehrt: sechs Fürsten melden dem Papst die Wahl, weil sechs, nicht sieben wählen dürfen.

Als Erzbeamter des Königshauses fungiert der König von Böhmen bei einer Kur des Königssohnes natürlich ohne jedes Bedenken. Er gehört in den Hof des Herrschers so gut wie jeder andere, das Lehnrecht kennt keine Landesgrenzen. Sobald hingegen auch das Wahlrecht statt von den deutschen Stämmen von ihren Rechtsnachfolgern, den Reichsfürsten, und zwar nach dem Hofzeremoniell geübt wird, kann, wer ein Auge für das Wesen der Dinge hat, unmöglich in der Stellung des

[8]) Wenn A. Meister in seiner Deutschen Verfassungsgeschichte[2] S. 140 unter 6, als eine eigene Theorie über die Entstehung des Kurkollegs die des Auctor vetus de beneficiis einführt, so ist dieses unberechtigte Herausheben der Übersetzung des Sachsenspiegels wohl ein bloßes Versehen.

Böhmenkönigs als Erzschenk einen hinreichenden Ersatz für das Fehlen deutscher Stammesart finden [9]). Hier klafft eben tatsächlich ein Gegensatz zwischen Königsrecht und Volksrecht, kaum der letzte in diesem uralten Dualismus. Durch die Stämme der Deutschen war der Umfang der souveränen Völker im Augenblicke der Wahl ohne Zweifel gegeben. Jetzt hat das Reich die Grenzen des Reichslehnrechts, das ist die Grenzenlosigkeit. Niemandem hatte es noch 1125 einfallen können, *den Schenken des Reiches zur Wahl der deutschen Stämme* im Jahre 1125 hinzuziehen. Und doch war der Herzog von Böhmen schon damals Inhaber dieses Erzamts! Diesen Unterschied haben die herrschenden Lehren auch nicht einmal versucht zu erklären. Wir erkennen deutlich, wann erst der Durchbruch des Rechtes der Erzbeamten erfolgen konnte: als nämlich Reich und Stämme unauflöslich beieinander und ineinander waren. Die Doppelstellung, die jeder deutsche Fürst einnahm, dadurch, daß er sowohl im Stamme als auch im Königshause seinen Platz hatte, dieser Ausgleich von Königshaus und deutschen Stämmen, der einen Hausverfassung und der Mehrheit von Landsgemeinden mittels der Einheit der Personen, fehlte bei dem tschechischen Herzog.

---

[9]) Darüber, daß nur „Germaniarum principes" den Kaiser wählen, und daß die Bischöfe von Trient, Aglei und Bisanz sowie der Pfalzgraf von Burgund damals nicht *trotzdem* sie Ausländer waren, sondern vielmehr weil sie als Deutsche galten, wählen durften, handelt Ficker-Puntschart II, 1, 26 ff.; das ist gegen Bloch, Kaiserwahlen, S. 23, zu bemerken.

Huber, MJÖG. II (1881), 386 ff., hat Böhmen als echtes gleichberechtigtes Glied des regnum Teutonicum für die Salierzeit erweisen wollen! Er will das aus dem Wormser Konkordat beweisen, bewegt sich aber dabei in einem Zirkel. Denn die Möglichkeit, oder besser Wahrscheinlichkeit, daß im Wormser Konkordat die böhmischen Verhältnisse überhaupt nicht behandelt werden, erwägt H. nicht, sondern stellt die Frage gleich als ob *entweder* regnum Teutonicum, *oder* „das übrige Kaiserreich" Böhmen mit umfasse. Der Fall aus den dreißiger Jahren vollends, den er selbst anführt, widerlegt ihn unmittelbar. (MG. SS. IX, 141.) Darnach wurde der Erzbischof von Prag in Mainz ohne Anwendung der Konkordatsregeln mit Ring und Stab belehnt! Diese Nachricht entzweizubrechen, die Investitur selbst für korrekt überliefert zu erklären, Ring und Stab aber für ein Mißverständnis, ist eines der heute scheinbar gang und gäbe gewordenen Auslegungsmittel. Das beliebte „Halbieren" einheitlicher Berichte in Richtige und Falsche Bestandteile führt ein a priori schlimmster Art in die Quellenforschung ein.

Die Tatsache der Stammesverfassung und speziell die Königswahl von 1125 reicht von vornherein aus, Huber sachlich zu widerlegen. Vgl. noch Dietrich Schäfer, Deutsche Geschichte I (1912), 183.

Man hat vermutet, daß Eike nur welfische Anschauungen wiedergebe; bei seiner Stellung zu den Bischöfen von Halberstadt und Magdeburg und seinem Lehnsbande gegen das staufisch gesinnte Haus Anhalt dürfte das nicht sehr glaubhaft sein [10]). Aber daß ein Deutscher sich wohl noch im 13. Jahrhundert Gedanken machen durfte über die drohende Veränderung des Begriffs Deutschland, das lehrt eben die Rolle Böhmens und Ungarns für die deutsche Geschichte und der Kampf des Slawentums um das alte deutsche Land Österreich [11]). Und dabei befand sich Eike noch in ganz anderem Gesichtskreis als wir Rückblickenden. Noch hatte nicht die Schlacht auf dem Marchfelde dem Mißstand eines undeutschen Reichsfürsten ein Ende bereitet. Was also Eike als rechtliches Dilemma bezeichnet, das hat die Politik fünfzig Jahre später so gut wie endgültig aus der Welt geschafft: der Schenke des Reiches ist seit 1278 ein deutscher Mann. Dem entspricht es, daß die böhmische Kur nur zwischen 1198 und 1278 zur Diskussion Anlaß gegeben hat, und später nicht mehr [12]). Aber Eike hat in noch höherem Sinne Recht behalten. Ein lebensfähiges Deutsches Reich gibt es erst wieder, seitdem der slawische

---

[10]) Wenigstens werden Eikes Lehren anderweit als „Niederschlag welfischer Anschauungen" betrachtet, Brunner Grundzüge[6] 136, Anm. 3. Eine weitere Hypothese Weilands, Eike schließe nur den gegenwärtigen Böhmenkönig als Sohn einer Ungarin aus, im übrigen rechne Böhmen selbst als deutsches Land (!), Forschungen XX, 305 ff., ist von Schuster ausreichend widerlegt worden MJÖG. III (1882), 392 ff. Für chauvinistische Beweggründe Eikes ließe sich anführen, und so will ich es nur gleich selbst tun, Otto v. Freising, Gesta Friderici I, 21 über den bisherigen Haß zwischen Sachsen und Böhmen. All das sind aber eben so nutzlose wte überflüssige Einfälle.

[11]) Und so kommen die Worte von Philipps, Deutsche Reichs- und Rechtsgesch. S. 306 wieder zu Ehren: „Der König von Böhmen aber, obschon er ein Reichsamt hatte, blieb ausgeschlossen, weil er kein Deutscher war und bei der Wahl keinen deutschen Stamm zu repräsentieren hatte." Die ungeheuer weitschweifige neueste Darstellung von A. Köster, Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis zu Ottokar II., Gierkes Untersuchungen 114 (1912), gibt S. 89 f. nur folgendes: „In diesen lehensrechtlichen Beziehungen spielte die Nationalität der Böhmen keine Rolle; viele Herzoginnen und Königinnen waren deutsche Prinzessinnen. So hat die Bemerkung des Sachsenspiegels III, 57, 2, ‚weil er nicht deutsch ist', ebensowenig rechtliche Bedeutung wie ..." Der Zusammenhang dieser drei Sätze wird dem Verfasser wohl selbst verborgen geblieben sein.

[12]) Über die Ansprüche Bayerns, das hoffte, Böhmen unter Rudolf I. aus der Kur zu verdrängen Zeumer, Histor. Zeitschr. 94 (1905). Buchner, Die deutschen Königswahlen und das Herzogtum Bayern, 1913, S. 108 ff. stellt einen Rückschritt in unserer Erkenntnis dar.

Stamm vom Reichskörper in blutiger Amputation 1866 abgetrennt worden ist, nicht ohne echte deutsche Lande, nur wegen ihrer zu fest gewordenen Verbindung mit ihm in dies Verhängnis hineinzureißen. Deshalb hat Eike auch nicht mit seiner Ansicht allein gestanden, sondern die Staufer selbst haben zwar natürlich ihres Erzschenken Mitwirkung gern angenommen, aber ihr nicht kreierende Bedeutung beigemessen. So erklärt sich Friedrichs II. Redeweise über Ottokars Teilnahme 1211 [12a]).

Das Rätsel, daß der Ausschluß der böhmischen Kurstimme vom Rechtsgefühl anfangs gefordert worden ist, reiht sich der stattlichen Reihe jener scheinbaren Ausnahmen an, die uns die Regeln der deutschen Verfassung bei näherer Betrachtung bestätigt haben. Nur scheinbar widerspricht die Mark Namur der Regel, daß in jedem Stammland nur Ein Weltlicher großer Reichsfürst werden kann, nur scheinbar die Grafschaft Aschersleben dem Kontrast von Reichsfürst und Gaugraf. Nur das oberflächliche Urteil findet 1152 und 1198 das Prinzip der Sohnesfolge verletzt. Auch die böhmische Kur bietet uns gerade durch den Anstoß, den sie erregt hat, die Gewähr für die Richtigkeit unserer Zeichnung. Und wir müßten stutzig werden, wenn der Gegensatz in der Stellung des Reichsschenken den Zeitgenossen nicht empfindlich gewesen wäre.

Ebenso wichtig ist das Ergebnis für unsere Beurteilung des Sachsenspiegels.

Eike hatte nicht nur die Stammeswahl der Sachsen von 1208 noch gesehen, sein ganzes Denken wurzelte noch in der Zeit, in der die Stämme das deutsche Königreich bildeten [13]); und so hat er als letzter Deutscher den Entschluß fassen können, das Recht eines ganzen Stammes aufzuzeichnen. Von den Späteren will jeder, sei es deutsches Reichs-, sei es nur Territorialrecht niederschreiben [14]). Eike von Repgows Sachsen-

---

[12a]) Oben Anm. 4. Über die böhmische Stimme 1198 das Nähere oben S. 250 f., Anm. 80 ff.

[13]) Vgl. Ssp. I, 30 Jewelk inkomen man untweit erve binnen deme lande to sassen na des landes rechte unde nicht na des mannes, he si beier oder swaf oder vranke. III, 53 Jewelc düdesch lant hevet sinen palenzgreven: sassen, beieren vranken unde svaven. Dit waren alle Koningrike; seder wandelde man in den namen unde hiet sie herthogen, seder sie die romere bedwungen; doch behilden sie [die Herzöge] die vorsten to manne unde de van lene under deme namen.

[14]) Ich sage das, weil noch bei v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 1912, 120, Anm. 18, zu lesen steht, der Schwabenspiegel zeichne gleichfalls Stammesrecht auf. Das

spiegel ist das Schlußglied in der Reihe der Volksrechte, die mit dem Rechte der salischen Franken beginnt. Es ist das einzige in deutscher Sprache. Kaum ist die Mitte des 13. Jahrhunderts überschritten, da tritt diesem Sachsenrecht ein kaiserliches „Deutschen"recht gegenüber, fürs Reich gedacht „in allen den landen diu under in sint". Aber weil diese neuerfaßte Einheit im Gegensatz zu der uralten des Stammesrecht immer noch ein Ziel und eine Zukunft bedeutet, deshalb ist dies Reichsrecht des sogenannten Schwabenspiegels von subjektiven doktrinären Erwägungen seines Verfassers notwendigerweise voll. Wie allem Werdenden durch das Bewußtsein menschlicher Individuen voran geholfen werden muß, so damals dem Reichsgedanken. Hingegen hatte sich der sächsische Schöffenbarfreie noch wie Wisogast und Bodogast des Vorzugs erfreut, statt subjektiver Meinungen fast durchweg das geltende Landrecht aufzeichnen zu können. Aber auch das deutsche Reichsrecht wird in allen seinen Teilen: Fürsten, Reichsfürsten und Fahnlehn, König, Königswahl und Kurfürsten, Herzögen, Markgrafen und Grafen, von Eike nicht anders abgebildet, als von der Mosaik aus Chronisten und Urkunden. Es ist nicht eine Stelle, die wir hätten wegdisputieren oder bemängeln müssen [15]).

Sachsenspiegel und Deutschenspiegel können also mit dem leicht faßlichen Widerspiel ihrer Titel daran erinnern, wie Gewesenes und Werdendes unter Friedrich II. endgültig so verwachsen ist, daß schon die nächste Generation die Nähte nicht mehr sieht; sie zeigen aber zugleich die Notwendigkeit, heute wieder sorgfältig auseinanderzulegen die Verwandlung von Königshaus und Stämmen und diesen absterbenden Kräften gegenüber Ausbildung und Entstehen des deutschen Reichs.

kaiserliche Land- und Lehenrechtsbuch wird Schwabenspiegel erst seit 1500 etwa genannt. Ursprünglich heißt er, in Ersetzung des Stammesnamens im Worte „Sachsen"spiegel, charakteristischerweise Deutschenspiegel! S. jetzt Rockingers interessante Mitteilungen in Abhdl. der Kgl. bayer. Akad. philos., philol. u. histor. Klasse 26, 5 (1913), S. 54 f., Anm. 3, die mir Fickers Trennung zwischen Deutschenspiegel und Landrechtsbuch erfolgreich zu widerlegen scheinen.

[15]) Vgl. über die Qualitäten des Mannes nach den vielen Angriffen der letzten Jahrzehnte jetzt Zeumer in der Festgabe für Brunner, 1910, Eckhard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung, 1912, S. 208 ff. Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., 1912, Dritter Teil. Dazu oben S. 146 ff., S. 185 ff. und S. 259. Durch unsere Nachweise über Anhalt ist übrigens ein neuer einwandfreier terminus post quem für das Landrecht, nämlich 1219/20, gewonnen. Oben S. 122.

Ausblick in die Staatslehre

Einundzwanzigster Abschnitt.

Volksrecht und Hausherrschaft.

Die staatlichen Verhältnisse im mittelalterlichen Deutschland sind von der Wissenschaft der jüngsten Zeit mit Vorliebe unter dem Gesichtspunkt untersucht worden, daß zwischen 911—1250 eine Aristokratie, eine Kaste, das deutsche Reich beherrscht, genauer, daß eine geschlossene Gruppe adliger Familien alle Regierungsmacht in ihrer Hand vereinigt habe. Das Gericht dieser Ständeforschung abzuschwächen, liegt nicht in unserer Absicht; aber jetzt, am Ende unserer Untersuchungen, läßt sich zeigen, inwiefern diese Lehre von herrschenden „Geschlechtern" und ferner von „deutschen" Herrengeschlechtern auf der hier neugewonnenen Plattform sich anderer, juristisch brauchbarer Begriffe wird bedienen müssen. Und es läßt sich vielleicht auch die Brücke von dieser besonderen modernen Theorie zu den bisher herrschenden Begriffen von dem Wesen der deutschen Gemeinfreiheit schlagen, zu denen sie in schroffem Gegensatz steht.

Im Anfang des 10. Jahrhunderts hatte es noch kein „deutsches" Reich im Rechtssinne gegeben. So darf man von „deutschem" Adel damals nur mit Vorbehalt reden. Und ebensowenig deckt der Begriff des „Geschlechtes" den des „Hauses" schlechthin zu. So eng beide zusammengehören, so deutlich muß der eine von dem andern unterschieden werden. Neben Geschlecht und Haus sahen wir nicht deutsche, sondern Stammesordnungen in Herzogtum und Landtag lebendig. Darum seien noch einmal Königshaus und Stämme in ihrem Kampf und in ihrer Verschmelzung grundsätzlich gekennzeichnet und damit zugleich das allgemeine geschichtliche Problem der Verankerung des mittelalterlichen Lehnwesens in der allgemeinen Verfassung gedeutet.

Im staufischen Zeitalter war es gelungen, nicht zwar die Stämme unmittelbar zu einem Volke, wohl aber die Stammlande der Deutschen zu einem Gebiete, zum Reiche umzuschaffen. Es ist die Leistung der Jahrhunderte, die wir durchmustert, daß eine Mehrzahl

von Völkerschaften von einem Mittelpunkte aus in einem einheitlichen Reichsgebiet zusammengefaßt worden sind [1]). Das Werkzeug, mit dem diese Herrschaft aufgerichtet wurde, die Lehnsordnung, soll sich nach der gemeinen Lehre als eine Vermengung von öffentlichem und privatem Rechte darstellen. Indessen drängt sich nunmehr eine andere Einteilung der juristischen Sphären jener Zeit auf. Sie gibt sich aus dem Gegenübertreten des einen königlichen Hauses und einer Mehrzahl von Volksgemeinden. Diese Volksgemeinden werden nicht gebildet aus den einzelnen Häusern, sondern aus den einzelnen Personen und ihrer Ordnung in Sippen, in Geschlechtern. Ihren Rechtsschutz gewährt die Landsgemeinde allen Rechtswesen überhaupt, repräsentiert wird sie hingegen im besonderen durch die wehrfähigen Männer, sei es als einzelne, sei es als Sippegenossen. Als solche, nicht aber als Vertreter ihrer Häuser bilden diese die Gemeinde der alten Verfassung. Und so erhält die Gemeinde zunächst keine Einwirkung auf die Entfaltung im Innern des Hauses, die wir hier für das des Königs im besonderen verfolgt haben. Wie sich in des Herrschers Haus und Hof eine rechtliche Ordnung ausgebildet hat, so würde sich zeigen lassen, daß auch die übrigen Häuser eine ähnliche Durchbildung erfahren.

Eine Vermischung von Begriffen, eine Unklarheit, findet dabei in keiner Weise statt, nur müssen wir die Gegensätze der Zeit anzunehmen uns entschließen. Im Volke behauptet sich, im Hause entfaltet sich die Stellung des Königs und entsprechend die jedes anderen Herren. Des Volkskönigs Recht und die Verfassung der Volksgemeinde ist durch die Jahrhunderte als Recht, als unveräußerliche Verfassung fest bestimmt; ein Recht der Mannen im Hofe des Oberlehnsherren grenzt sich erst langsam ab. Volksrecht und Hausherrschaft, so dürfen wir die Ausgangspunkte der deutschen Verfassungsformen scharf bezeichnen. Dabei dürfen ohne Schaden die Herrschaft des Hauses und die Herrschaft im Hause in dem einen Wort Hausherrschaft unlöslich miteinander verbunden vorgestellt werden. Das Volksrecht teilt sich alsbald in Fürstenrecht, Landrecht, Stadtrecht und Dorfrecht, aber unzerstörbar lebt es fort und bleibt völlig bei Kräften [2]); die Hausherrschaft erzeugt das Lehnrecht,

---

[1]) Über die lehnrechtliche Auffassung des Reichsgebiets vgl. auch K. Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit 1888 S. 11 f. und oben S. 114 ff. und S. 157 ff.

[2]) Über die Geschichte des Wortes Gemeinde im Hinblick auf die Rechtsentwicklung handelt der schöne Aufsatz von Kauffmann, Wörter und Sachen II, 1910.

das Dienstrecht und das Hofrecht [3]). Dort also findet Zerspaltung von Bestehendem, hier aber Erzeugung von Neuem statt; beides sind zwar verschieden geartete, aber gleich sichere Zeichen der Lebenskraft. Sobald die Ordnung der Hausherrschaft zu „Recht" geworden ist, bildet sie sich auch sogleich den Leib an, ohne den sie als rechtliche Ordnung nicht leben könnte, in Gestalt einer „Gemeinde". Ein „Recht" innerhalb des Hauses besteht, wenn die „Genossen", wenn eine Gerichtsgemeinde dem Herren gegenüberzutreten imstande ist. Sehen wir aber von dieser Entwicklung noch ab, die eben doch erst innerhalb unserer Periode verläuft, so ergeben zunächst die Gebundenheit in der Landsgemeinde und die Freiheit im Hause eine Doppelstellung jedes Herren, die zum Angelpunkte unserer Gliederung des Rechts jener Zeit werden muß.

Das Beiwort privat für die Hausherrschaft wäre wenig geeignet, weil es in uns notwendig irrige Gedankenverbindungen auslösen würde [4]). Denn für uns heute ist das Privatrecht immer das Recht, das die private Willkür ordnet, beide sind unauflöslich und gleichzeitig miteinander gegeben. Diese Willkür ist also schon vom Rechte innerlich durchwachsen. Und ferner ist das Privatrecht für uns eine Ordnung, die gerade zwischen allen Rechtswesen, Personen, schlechtweg besteht [5]). Der bisher als „privatrechtlich" bezeichnete Kreis des deutschen Rechts ist umgekehrt nicht von vornherein rechtlich geregelte

---

[3]) Seeliger, Abhandl. d. Sächs. Ges. der Wissenschaften 1903: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 173 ff., vermeidet bereits, in die Bestimmung des Begriffes „Hofrecht" volksrechtliche Elemente einzulassen.

[4]) Den Begriff der privaten Herrschaft hat Ernst Mayer seiner Deutschen und Französischen Verfassungsgeschichte als einteilendes Prinzip zuerst zugrunde gelegt. Vgl. ebda. II, 1 ff. Gegen den Zusatz privat muß ich zwar die im Text geäußerten Bedenken geltend machen. Sachlich jedoch hat Mayer das große Verdienst nicht nur „einer" brauchbaren, sondern „der" richtigen Systematik. Siehe dazu Stutz ZRG. 21 (1900), 122 ff. In der Charakterisierung der Herrschaft unterscheide ich mich allerdings wieder beträchtlich. Denn da Mayer als Geschichte einen Querschnitt, nicht etwa einen Längsschnitt durch fünf Jahrhunderte gibt, so enthält er sich auch jeder Bewertung der Wachstumserscheinungen innerhalb dieses Zeitraumes, und die private Herrschaft steht neben dem übrigen Recht so abgeschlossen und fertig wie die Sätze einer Dogmatik des geltenden Rechts.

[5]) So rücksichtslos hat es das Privatrecht heute nur mit den einzelnen zu tun, daß in den Ländern des sogenannten Wohnsitzprinzipes ja sogar die Staatsangehörigkeit für seine Geltung belanglos wird. Durch den Begriff der „Person" erkennt also das moderne Privatrecht den Begriff einer alle Menschen umfassenden „Menschheit" als rechtliche Tat-

Willkür, sondern erwächst allmählich aus der Willkür, dem Nichtrecht. Es findet ein Wachstum des Rechts für das Hausinnere statt [6]). Auch umfaßt er nicht einmal das Geschlecht, geschweige denn alle Personen; nicht die Bande des Bluts, sondern die Lebensgemeinschaft im Innern des Hauses steckt seinen Umfang ab. — Dann allerdings, wenn das Haus sich zur Welt erweitert, wenn das Lehnrecht durch das ganze Abendland jemals schrankenlos geherrscht hätte, dann hätte das „Hausrecht" auch den Begriff des heutigen Privatrechtes in sich enthalten; aber dann wäre es auch müßig, es als Privatrecht zu bezeichnen, denn nicht minder hätte eine solche Ordnung ja unseren Begriff des öffentlichen Rechts inhaltlich mit umspannt, und ein einteilendes Prinzip lieferte sie also gerade dann nicht.

Es hat aber diese Möglichkeit der ungemessenen Ausbreitung des Lehnwesens nie bestanden. Wir hoffen, so viel gezeigt zu haben, daß die übliche Vorstellung vom Lehnswesen als einer unaufhaltsam vorwärtsdrängenden, alles ergreifenden Naturgewalt irrig ist. Diese Anschauung ist nur solange verstattet, als die Notwendigkeit des „Lehnwesens" im System der mittelalterlichen Herrschaftsbegriffe verkannt wird. Zu dieser allgemeinen Notwendigkeit gesellt sich allerdings sogleich der weitere Umstand, daß dem „Reich" auf deutschem Boden durch den Stammesgegensatz, durch die trotzdem durchdringende Ranggleichheit aller Stämme und schließlich durch seine mitteleuropäische Lage mit stetig vorrückender Ostgrenze eine einzigartige Aufgabe gestellt war. Deshalb trägt das deutsche Lehnwesen und das Heilige Römische Reich seit 1200 ein Gepräge, das kaum einen ausländischen Vergleich duldet. Aber war die Aufgabe ohne Beispiel, so waren doch die geistigen Waffen zu ihrer Bezwingung, die Grundsätze des Rechtes und Staates allgemeiner verbreitet. Aus der Not eines klaffenden Gegensatzes zweier Kräfte ist das Deutsche Reich geboren; die Abgeschlossenheit des alten guten Rechtes bei den einzelnen Stämmen und die freie Tätigkeit des Einen Hauses über ihnen allen werden versöhnt.

---

sache an. Diese Entwicklung hat umgekehrt bereits das Staatsrecht in Mitleidenschaft gezogen. Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz bestimmt die Militärdienstpflicht der in Deutschland ansässigen Staatslosen. Und am 17. Juli 1913 beantragte der Deputierte Brousse in der französischen Kammer, die großjährigen Söhne aller in Frankreich ansässigen ausländischen Eltern für wehrpflichtig zu erklären!

[6]) Vgl. auch Georg Jellinek, Allgem. Staatslehre I, 35.

Vordem hatte ein Stamm kraftvoll über andere, unterworfene, Stämme geherrscht. Jetzt muß der König und sein Haus das Herrschenwollen zum Herrschenkönnen steigern und aus dem Recht des Königs, ein Gefolge zu halten, entwickelt sich die Lehnsordnung. Der König gibt niemandem ein Amt im Krieg oder Frieden, es sei denn dieser werde sein Mann und die Leistung der Mannschaft wird sogar zur rechtlichen Vorbedingung für den Empfang von Volkland aus der Hand des Königs [7]). Damit dehnt sich das Haus des Königs über alle politischen Räume der Deutschen; neben des Königs gemessene Befugnisse in der Volksgemeinde tritt immer anspruchsvoller, immer umfassender die freie Verfügung in seinem Königshofe [8]). Die großen Erfolge, die er erringt, rufen aber einen Rückschlag hervor. Dem Lehnwesen, das ist der Erstreckung der Hausgewalt auch über alle auf Lehen abgeschichtete Vasallen, setzt sich allmählich ein Lehnrecht entgegen. Das Selbstgefühl der Mannen rückt an die Stelle des Hausvaters eine objektive Ordnung des Rechts, die über Leben und Sterben des einzelnen Herren hinaus gilt. Diese überpersönliche Ordnung erblickt jene Zeit aber nicht in dem Abstraktum einer juristischen oder moralischen „Person", sondern in dem Haus und Hof des Herren selbst. Diese erschienen als das bleibende in allem Wechsel. Auch aus der Willkür der Hausgewalt entwickelt sich mittels der Unantastbarkeit des Hauses als solches, mittels der Unzerstörbarkeit des Bodens, auf welchem es steht, eine rechtliche Ordnung. Das Haus lebt nicht nur länger als der jeweilige Inhaber des Hochsitzes darin; es besteht auch jenseits seiner Willkür [9]). Somit entspringt die berühmte Verdinglichung der Rechte im Mittelalter nicht so sehr dem Lehnwesen als solchem, sondern richtiger dem Widerstande des eingeborenen Rechtssinnes gegenüber dem hausherrschaftlichen Begriffe der „Mannschaft" und alles „Dienstes", die bis dahin den „Mann" in die rechtsfreie Zone des Hauses hineinschlangen. Die Verdinglichung ist ein Rechtsfortschritt und kein Verfall [10]). Sie schreitet fort

---

[7]) Vgl. die Stelle aus dem 11. Jahrh., die das als Rechtssatz unzweideutig ausspricht, oben S. 138, Anm. 135a.

[8]) Siehe den Abschnitt 14.

[9]) Vgl. oben S. 157 f.

[10]) Darüber, daß die Verdinglichung als ein Fortschritt erkannt und erforscht werden müsse, Gierke ZRG. 28 (1907), 623. Einen ähnlichen Gegensatz wie den von Volks-

von einem Verhältnis nur zwischen Personen zu der reicheren Ordnung, welche deren Stellung erst durch die Beziehung auf etwas Drittes, eine Institution, erläutert. Zwischen Herrn und Knechte schieben sich die sorgfältig abteilenden und sichernden Wände des Hauses.

Jetzt tritt neben die Vielheit der Volksrechte nicht die Hausherrschaft, sondern die „lex curiae" des fränkischen, des römischen Königs; neben die freien Versammlungen der Männer tritt der Hoftag der Mannen. Der Hausherr bleibt auf germanischem Boden nicht δεσπότης, das ist auf deutsch Hausherr. Seine Macht wird dem Hause, in dem er thront, dem Lande überschrieben, das der König nur

---

recht und Hausherrschaft meint vielleicht auch Carl Brinkmann in seiner schwer verständlichen Schrift Freiheit und Staatlichkeit in der alten deutschen Verfassung, Berlin 1912. Vgl. ferner Hintze, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, Historische Zeitschrift 88 (1902) 1—21, speziell S. 12 über das Lehnswesen und die Idee der großen politischen Räume, der das Lehnwesen, wenn auch als Unvollkommenheit, immerhin schon als Notwendigkeit begreifen möchte. Für die herrschende Lehre verweise ich auf Brunner RG. II, 4: „das Gemenge jener Einrichtungen, die man unter dem Schlagworte Feudalismus zusammenfaßt, stellen sich als die verhängnisvolle Erbschaft dar, die das heilige römische Reich deutscher Nation aus dem Nachlaß der fränkischen Monarchie übernommen hatte." Heusler, VG. S. 129: Es „nahm das Überwuchern der durch die Benefizierung der Großen, zumal der Beamten, gelegten Keime der Auflösung der alten Verfassung seinen ungehinderten Fortgang. Das Ende war der Lehnsstaat, wenn man überhaupt diesen Ausdruck brauchen darf, denn es war damit im Grunde der Staatsbegriff negiert." 139f.: „Das Neue, das an die Stelle des Alten trat (nämlich das Lehnswesen), konnte beinahe als eine bloße andere Form des Bisherigen erscheinen." Die herrschende Lehre sagt noch immer in gedämpfter Form, was dann von Laien grotesk verzerrt wird: Vgl. R. Rudel, Adel und Demokratie, ein Beitrag zur Geschichte des Feudalismus, 2 Bände 1904. So sind wir noch nicht viel über das vernichtende Urteil hinaus, das Paul Roth vor nunmehr fünfzig Jahren nach einem Loblied auf die fränkische Zeit also unverblümt formuliert hat: „Dem gegenüber sind die Zustände des Mittelalters nichts als eine mit etwas Kultur bedeckte Barbarei der schlimmsten Art, da die mittelalterliche Verfassung jeder Fähigkeit aus sich selbst sich zu verbessern zu entbehren scheint. Wenn in den modernen Staaten die Grundlagen der Verfassung andere geworden sind, so ist dies in den Hauptpunkten eine Rückkehr zu den ursprünglichen Zuständen." Feudalität und Untertanenverband 1863, S. 35. Ganz fremd steht den positiven Seiten des Lehnwesens gegenüber Paul Sander, Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte, 1906.

Natürlich hängen diese Urteile mit den Ideen zusammen, die bei den Historikern über die „Beweglichkeit" und „Schwäche" des „bloßen" Gewohnheitsrechtes herrschen. S. oben S. 42 und S. 278.

„vertritt", in der sinnlichen Bedeutung dieses Wortes. Seine persönlichen Diener sogar, die Unfreien seines Haushaltes, gehören nicht mehr ihrem Herren, sondern dem Hause [11]).

Der Wandel, der sich hier vollzieht, vermag auch psychologisch das Verhalten unserer Quellen gegenüber dem Hausbegriff zu erklären. Und wenn wir diese Erklärung nicht heranziehen, könnte uns als letztes Beweisstück gegen unsere Verwertung dieses Instituts das Schweigen der Quellen selbst über sein Wesen und seinen Umfang angeführt werden. Gewiß hat es unter normalen Verhältnissen etwas Mißliches, einer Rechtsordnung einen Begriff einimpfen zu wollen, für den sie selbst kein Wort hat [11a]). Aber von vornherein liegt die Sache hier anders, da das Wort vorhanden und nur spärlicher gebraucht wird, als wir zu den Erkenntniszwecken der Gegenwart für notwendig halten. Sobald wir nun gar für ihre Gleichgültigkeit einen Grund beibringen können, ist das Argument nicht nur wie ein Gegner entwaffnet, sondern als Verbündeter in unser eigenes Heer aufgenommen. Wenn anfangs der Hausvorsteher sein Anwesen patriarchalisch nach außen mit unbeschränkter Vertretungsmacht zudeckte, so hatten die Chronisten keinen Anlaß, statt vom Herren vom Hause des Herrn zu reden. Denn mit der Nennung des Inhabers stand das Haus ohne weiteres mit vor aller Augen. Jenseits der lebendigen Person der Institution zu gedenken, dazu wird nur der Zwang führen, der Mißverständnisse ausschließen will. Solange daher die Hausherrschaft wahre Despotie bleibt, behalten die Quellen ihre den Hausvorsteher allein bezeichnende Schreibweise bei [12]). Erst als der soeben charakterisierte Fortschritt zu einer Hausordnung erfolgt, wird eine abgesonderte Bezeichnung des Hauses zum Bedürfnis. Und so fängt man, wie wir gesehen, vom „Reich" (und ähnlich vom Fürstentum) zu reden an, als und soweit das Reich jenseits des Königs besteht, Rechte ohne ihn und Rechte gegen ihn erwirbt. Bis dahin hatte das Wort „Reich" ebensowohl den König persönlich wie seine „Gewalt" bezeichnet. Weil nun im Zeitablauf

---

[11]) Sei es dem Reiche, sei es dem Fürstenhaus. Vgl. den Ausdruck 1184 für Namur, daß die Ministerialen „dignitati marchie" übergeben werden.

[11a]) S. das Zitat oben S. 62, Anm. 51.

[12]) Näheres in II, 8; III, 13. Mindestens erwähnt werde hier die Identität, die sich im alten Ägypten findet. Die Hieroglyphe Pharao bedeutet Haus des Königs, und zugleich den König selbst.

uns heutigen natürlich die historisch *spätere* Bedeutung überkommen ist, deshalb haben wir bisher verabsäumt, für den *Anfang* der Entwicklung den König wieder in sein „Reich" plastisch hineinzudenken.

Immer wird beim „Feudalismus" nur der „Privatrechts"-, wir sagen nun: der hausherrschaftliche Gedanke betont und die zerstörende Wirkung, die er geübt haben soll. Als „Verfall" wird die gesamte Entwicklung des Lehnwesens gebrandmarkt. Aber es „verfällt" nur die Gewalt, die noch nicht vom Rechte bezähmt ist. Wollen wir gerecht sein, so haben wir vielmehr die befreiende Wirkung dieses Gedankens zu bewundern, daß auch innerhalb des Hauses, und wenn es das erlauchteste wäre, nicht Willkür, sondern das Recht gelten soll, daß durch das Lehnrecht das Lehnwesen besiegt wird. Aus Huld wird Recht [13]). Der Begriff des Landes wird gesteigert zum Gebiet, erfüllt sich mit solcher rechtlichen Kraft, daß die Stammlande eingehen können in die größere Verfassung des Reichs. Die „Länder" ersetzen den fehlenden Staats- und Organbegriff; die Zeit ringt sich aus der Gefahr der Tyrannei, die wahrlich dringend genug damals war, ein für allemal durch das einzige Mittel los, das dem anschaulichen Begreifen der Altvorderen zu Gebote stand. Neben der Macht des Herrn gibt es nun ein Recht seines Hauses, das auch gegen ihn selbst wirkt. Soweit man dem „Hause", dem „Reiche" Rechte gab, soweit nahm man sie dem „Despoten".

In dem Augenblicke, in dem das Lehn*wesen* sich mit den Trägern der Volksrechte, den Stämmen, abgefunden hat, d. h. wie wir gesehen haben, mit der Bildung des Reichsfürstenstandes unter Barbarossa, ist sofort das Vordringen des Lehnwesens aus seiner einheitlichen Wurzel, dem Königshause, beendet, und nur Ableger des Reichslehnrechtes, nicht dieses selbst, sind es, die nun im kleineren Kreise noch einmal die Entwicklung wiederholen.

Nun ist der „Feudalismus" kein Machtmittel mehr in der Hand des Herrn; dieser befindet sich auch hier in der Welt des Rechts, statt in der seiner Gnade und Beliebung.

---

[13]) Über Bann und Huld oben in II, 9 und III, 14. In der zweiten Auflage von A. Meisters Deutscher Verfassungsgeschichte, die 1913 erschienen ist, heißt es auf S. 96: „*Die Banngewalt des Königs* ist jetzt in viel weitere Verhältnisse eingedrungen als in der fränkischen Zeit; sie ist wirksam auf dem Gebiete .... *des Lehnwesens und anderer öffentlicher Dinge*."

Wollen wir die heute übliche Verkennung dieses Vorgangs begreifen, so brauchen wir nur nach den geläufigen Vorstellungen des neunzehnten Jahrhunderts zu fragen, um in ihnen den Grund des bisherigen Verdammungsurteils zu entdecken.

Unsere den Römern entlehnte Einteilung schneidet die Welt des Rechts in zwei Hemisphären des öffentlichen und des privaten Rechtes auseinander; denn sie entstand, als man glaubte und glauben durfte, die Welt, der orbis Romanus, wäre schon so weit vom Rechte erfüllt, als er nur immer erfüllt sein könnte.

Hingegen ist der landläufige Irrtum, das deutsche Rechtssystem sich, wenn man es sich überhaupt als ein eigenartiges System vorstellt, etwa als konzentrische, ineinanderliegende Kreise zu denken, bei denen also das Wachstum des inneren Kreises, etwa des Hauses, der Stadt, als ein Überwuchern zu gelten habe, welches automatisch das Schwinden der Fläche des äußeren Rechtskreises, etwa des Landes, des Reiches, herbeiführen müsse. Wenn man aber diesen Irrtum selbst vermeidet und in Anlehnung an die Schichtung unserer Quellen von Rechtskreisen, die nebeneinander ständen, schlechtweg spricht, so sieht man von jedem inneren Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Rechtskreisen ab, und der üppige Faltenwurf des rechtlichen Gewandes verhüllt den notwendigen Gliederbau der Gestalt. Und doch geht eine einteilende Linie durch die unübersehbare Fülle der von den städtischen Statuten, den Hofrechten, den bäuerlichen Weistümern und den fürstlichen Hausordnungen des Mittelalters geregelten Lebensverhältnisse hindurch.

In Wahrheit gab es auf der einen Seite eine vom Rechte schon ganz erfüllte Sphäre, in der seine Herrschaft von uralters her bestand, die der Gemeinde der freien Männer in Dorf, in Gau und Land; und auf der anderen Seite die von der Sittlichkeit geregelte Sphäre des Hauses mit Herrn und Knechten, die noch des unbegrenzten Wachstumes, der Umwandlung von Sitte in Recht fähig war. Beide Kreise fallen aus *Rechtsgründen*, zum Zwecke objektiver Betrachtung, auseinander, während die Personen, die dem einen oder dem andern angehören, meist identisch sind. Es sind Grenzfälle, daß ein Mann vollfrei und ohne jedes Vasallitätsband nach oben oder unten dastände, oder daß ein Leibeigener ohne jeden, wenn auch nur passiven Anteil an der gemeindlichen Ordnung des Volkes wäre. Jeder, so kann man darum ohne Übertreibung sagen, führte ein Leben, dessen rechtliche Gestalt von der Wechsel-

wirkung zwischen Volksrecht und Hausherrschaft bestimmt wurde; jeder erlebte tätig oder leidend die Abgrenzung beider Sphären an sich selbst. Durch diese Wechselwirkung innerhalb jedes einzelnen Menschen wird allein die Anschauung der von vornherein auf lebendiges Wachstum und auf Veränderung notwendig angelegten Rechtsentwicklung unserm Denken möglich, während die heutige Lehre, die zwischen privater und öffentlicher Herrschaft unterscheidet und als die eine alle Herrschaft über Freie, als die andere die Herrschaft über Unfreie ausgibt [13a]), ein totes Schema aufstellt, welches für jedes Jahrzehnt erneuert werden muß, weil der Geist solcher an Dauer glaubenden Dogmen spottet.

Wo nun das Haus des Herrn sich mit rechtlicher Ordnung erfüllt, da nimmt es damit dem Gemeinderecht nicht irgendwelchen Platz weg, gräbt diesem nicht das Wasser ab, denn es ist nicht sein Nachbar auf derselben Flur. Vielmehr entfaltet sich das Recht des Hauses auf einer anderen Ebene im Raum. Und so nimmt hier die Rechtssubstanz selbst zu, erobert ein Gebiet, das ihr bisher verschlossen war, dadurch, daß es gelingt, die Hausherrschaft rechtlich zu prägen. Die Zeiten des 12. und 13. Jahrhunderts sind erfüllt von dem Bewußtsein, es sei den Menschen gegeben, mit Schöpferkraft Recht zu setzen in Bereichen, in denen Gewalt und Willkür bis dahin herrschten [14]).

So handelt es sich im Lehnrechte um den Übergang von rechtlichem Rottland unter den Pflug des Rechts, um eine Strömung, die das Gefühl für die Unfertigkeit und zugleich das Fertigwerdensollen der Welt, für das Wachstum der menschlichen Gesittung verkörpert.

Wir müssen darum zunächst fordern, daß die zwei Zonen nicht als zwei fertige Rechtskreise, sondern als die Vertreter des ausgebildeten und des werdenden Rechts deutlich nebeneinander aufgefaßt und in ihrem tiefen Gegensatz gewürdigt werden. Aber zufrieden geben dürfen wir uns mit dieser bloßen Nebeneinanderstellung noch nicht. Jetzt gilt

---

[13a]) Ganz kraß tritt das in dem sonst sehr geistvollen Buche von Fritz Kiener zutage, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, 1912, S. 10 ff., S. 53 ff. Gerade durch seine glänzende Dialektik zeigt er vortrefflich, daß es so auf keinen Fall weiter geht.

[14]) Rechtsliteratur 81 f. Von Vorbildern des Weichbildrechtes ist anzuführen Cicero de invent. I, 2 und Otto v. Freising Chronicon III, 18. Vgl. ferner Franz Arens, Das Tiroler Volk in seinen Weistümern 1904, S. 367 ff.

es, einen Schritt darüber hinaus zu tun, damit wir vielleicht einen Standpunkt gewinnen, von dem aus der tiefere Sinn dieses Dualismus eingesehen werden kann. Hat jenes Zeitalter, aus der doch das freie öffentliche Leben der Gemeinden in so zahllosen anschaulichen Bildern uns überliefert wird, wirklich nur an dem „privatrechtlichen Charakter" seiner Staatseinrichtungen, der Herrschaft der „Erblichkeit", der „Familie", dem Mangel des Sinnes für das „öffentliche Recht" *gekrankt*? Oder wird es gelingen, durch den Einblick in das Räderwerk des Ganzen mindestens dem Tadel einer willkürlich aus dem Zusammenhang gerissenen Einzelheit fortan zu wehren? Wir würden dann immer noch das Ganze als unvollkommen, aber mindestens keines seiner Organe als krank bezeichnen dürfen.

Versuchen wir, *den Rechtsbegriff des Hauses unsererseits als einen notwendigen Wert in die Volksverfassung jener Zeit einzusetzen*. Als Gemeindemitglied zählt der einzelne, weil er zu einem Geschlecht, zu einer Sippe gehört. Wer die Waffen tragen kann, rechnet als Streitgenosse dieses die Waffen zu Schutz und Trutz führenden Verbandes. Muß nun die so aus Sippen gebildete kleinere oder größere Gemeinde einen Einzelnen aus ihrer Mitte herausstellen zu besonderem Amt als *dauernder* Anführer und Oberster im Volke, so kann sie seine Amtstätigkeit nicht in so vollendeter Vereinzelung ergreifen, wie das etwa uns beim modernen Beamten geläufig ist. Indem nämlich die neue Würde den Mann allerdings über seine Sippe hinaus hebt, wird doch aus ihm selbst nicht nur eine Amtssphäre herausgeschnitten, sondern der Erhobene bleibt weiter in seinem Haus und Hof als Hausvorsteher. Wir können das jetzt an der Hand der von uns gewonnenen Ergebnisse anschaulich machen: Der König aus neuem Geschlecht wird in alter Zeit von der Landsgemeinde unter freiem Himmel auf den Schild erhoben. Den Sohn hingegen hebt das Hausgesinde auf den Thron. Entsprechend wird auch in merovingischer Zeit der *Hausmeier* bei der Thronbesteigung der Königssöhne tätig, Pippin aber, der karolingische Stammvater, vom *Volke* der Franken erhoben [15]). Denn der Thron

[15]) Diese Tatsachen ergeben sich für die fränkische Zeit aus dem Material bei Schücking, Regierungsantritt I, 115, freilich ohne daß er daraus Konsequenzen zieht. Vgl. oben S. 36, Anm. 42; ein Beispiel bei Hroswitha Gesta Ottonis v. 494 (ed. Winterfeld) „Nec solum celsae *solium* sibi proripit *aulae*." Siehe ferner Schreuer, Die

steht nicht einsam außen auf der Dingstatt, sondern er ist der Hochsitz im Hause. Das Haus des Königs und sein Bereich heißt mit besonderem Nachdruck das „Reich". Aber dieses besondere Wort bedeutet nur einen Gradunterschied, und keinen der Art nach, in welchem das königliche Haus zu dem Hause jedes anderen Volksrichters stände. Das Haus jedes anderen Herren wird ebenso wie das seine auf Volksland, Salland, errichtet; es bleibt ebenso wie das seine von der Geschlechtserbfolge ganz unberührt. Wenn aber hier der starke Verband der Sippe nicht Zutritt erhält, so folgt daraus, daß diesem Herrenboden die Funktion in einem Kreise zukommt, der nicht einzig durch sein Zurückbleiben hinter dem Umfang der Sippe, durch ein bloßes „Minus" charakterisiert werden darf [16]). Und doch sieht man bisher das auf die Deszendenten beschränkte Erbrecht am Handgemalsgut des adligen Mannes als den Ausdruck einer bloßen Verengung des Geschlechts-

---

rechtlichen Grundgedanken usw. 1911, S. 126: „Und so klingt die Thronerhebung an die alte Schilderhebung an." S. 149: „War die merowingische Thronerhebung durch die Hausmeier . . . ähnlich wie die alte Schilderhebung geradezu kreierende Wahlform geworden." Der entscheidende Trennungsstrich läuft natürlich zwischen Außen (Volksgemeinde und Schilderhebung) und Innen (Thronbesteigung, Thronerhebung; Amt des Hausmeiers). Z. B. auf Chlodwigs Erhebung bei einigen Teilstämmen fällt dadurch neues Licht. Die Literatur ignoriert den Unterschied. Selbst Schreuers ausgezeichnete Untersuchung übersieht, daß der Thron ins Deutsche übersetzt werden muß, dort Hochsitz heißt und ist, daß er also im Hause steht; regnum ist das Königshaus. Wegen dieser Gleichgültigkeit gegen die Atmosphäre, in der wir uns bei der Thronerhebung bewegen, legt Schreuer allen Nachdruck auf die dialektische Herausarbeitung des Unterschieds von Thronbesteigung und Thronerhebung. Dies ist aber erst ein **Unterfall** innerhalb der Hausherrschaft. Drei Fälle sind da möglich und eingetreten: 1. Der Vater ist es, der den Sohn zu sich auf den Sitz nimmt; dann kann dieser schon zu Lebzeiten des Vaters beschiedene Sohn 2. diesen Sitz später auch selbständig besteigen, aber, wie wir im ersten Teile gesehen haben, nicht ohne feierliche Ordnung. 3. Das Haus setzt sich den von den Völkern gewählten König zum Hausherrn des regnum. — Schließlich haben wir ganz davon abgesehen, auch noch das Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien innerhalb des Gesindes bei diesen Akten zu verfolgen. Auch beim nordgermanischen Erbmal des Adligen wirkt der Priester mit, deswegen, weil ja der Hausherr selbst durch Annahme des Christentums seine Priesterwürde niedergelegt hat. Bis dahin war der Gode, König usw. selbst sakral als „pontifex" tätig gewesen. Vgl. Maurer, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte IV, 426.

[16]) Rudolf Sohm kann Anspruch darauf machen, hier als Auctor angeführt zu werden: Schon er hat 1909 über das Handgemal den scharfen Satz geprägt: „Nur wer im Hause, in der „Were" (Besitztum, Haus) war, hatte Anteil am Erbrecht." ZRG. XXX (1909), S. 115. Aus diesem Satz läßt sich bereits unsere ganze Lehre

begriffs an, als würde dadurch plötzlich die Sippe aus einem ihr sonst doch schlechthin untergeordneten Bezirk, nämlich dem des Hauses, durch unerklärte Gründe verbannt; man glaubt damit an eine rätselhafte Tyrannei des kleineren über den größeren Verband. Drückt das Handgemal hingegen eine Funktion seines Inhabers in der Gemeinde aus, so erklärt sich die Kraft zum Ausschluß der Sippe; sie stammt eben nicht aus dem Verband, der schwächer, sondern aus dem, der mächtiger ist als die Sippe.

Aber nicht nur, daß die „eingeschränkte Erbfolge" aus einem bloß festgestellten, aber doch ohne jede Erklärung gelassenen Ausnahmebegriff zu einem in sich einheitlichen Rechtsinstitut, der „Hausfolge" wird, sondern diese „Hausfolge" selbst ist nicht eine vereinsamte Rechtssatzung, sondern nur eine der Ausstrahlungen des Hausbegriffs wie das gesamte Gesinde- und Mannenwesen überhaupt. So gelingt eine organische Verbindung gerade zwischen allen den einzelnen Rechtssätzen, die als die unterscheidenden Merkmale gegenüber Antike oder Neuzeit allem „mittelalterlichen" Wesen zukommen. Wenn hiermit dem Hause ein Sinn zuerkannt wird, der nicht aus seiner Eigenschaft, Teil der Sippe zu sein, folgt, so ist das schon rein logisch nicht auffällig. Wie ein Ton ganz ungekannte Wirkung entfaltet, wenn er als einzelner auftritt, obwohl er seine Rolle in der Skala der Töne dabei nicht einbüßt, so ist auch das Haus nicht nur Bestandteil der Sippe, sondern einfach durch die Tatsache, daß wir es als etwas besonderes ansehen können, wächst ihm eine Eigenschaft zu, die es nun auch zu etwas anderem als die Sippe macht. Ist ja doch auch jedes Haus, genau genommen, der Zusammenschluß zweier Sippen. Denn wäre das Weib nur passiv im Hause des Mannes unter Aufgabe der eigenen Sippeangehörigkeit, so wäre ihr fester Rückhalt gegen den eigenen Gatten, ihre Rechtsstellung als „Frau" des Hauses schwerlich entwickelt worden. Vor allem aber, jene Blutsverwandtschaft durch die Kunkelseite, wie wir sie bei Saliern und Weiblingern wirksam sahen, ist nur durch die Gleichberechtigung der Sippe der Frau verständlich. Das Haus ist also

---

entwickeln, wenn man sich nur entschließt, den zweideutigen Ausdruck „Erbrecht" fallen zu lassen. So vermag er zu zeigen, wie unsere Ansicht nicht „originell" ist, sondern nur über die Bewußtseinsschwelle führt, was bereits mehrfach das Urteil beeinflußt und geleitet hat. Einige weitere Beispiele I, S. 104, Anm. 43 und unten S. 391.

gefälscht worden.

Arch f. mit Gesch. II, 105

Fritz Vilmar

Frankfurt a/M., den

Ganz schnell muß ich Ihnen noch, als der ganz inoffizieller, schulhafter Fritz Vilmar sagen, wie schön es war, dieses breakfasting im Schloßhotel

idée

Wissenschaft

education

common-place

nachdem ich wunderbar von heillosem Zuspät-Kommen gerettet ward, wie froh + dankbar ich immer daran denken werde und wie ich hoffe, daß es manche greifbaren, aussagbaren Folgen in der Zukunft haben möge!

in Wahrheit nicht nur Einer Sippe Teil [16a]). — Dabei vergessen wir keineswegs, daß einzelne Geschlechter als solche näher zu bestimmten Ämtern berechtigt erscheinen können, als andere. Die Bedeutung der Verwandtschaft für das staatliche Leben des Stammes erschöpft sich nicht in der Funktion ihres engsten Kreises, des Hauses. Wir haben das hinreichend betont, wenn wir hervorheben, daß die Bewerber um den Thron nichts mehr unterstützte und bestimmte, als ihre Verwandtschaft mit dem oder mindestens mit einem vorangehenden Königshaus. Aber diese gleichsam potentielle Beziehung aller Blutsverwandten zu einer Würde und zu einem Amt wirkt anders als die der Hausgenossen. Letztere können ohne weiteres in die Were des Hauses einrücken. Hingegen ist die Beziehung der Verwandten eine „Affinität", die erst in der Atmosphäre des öffentlichen Gerichtstages „entbunden" und „frei" zu werden vermag. Sie wirkt moralisch auf die Entschlüsse der Volksgemeinde; sie bildet einen bedeutenden Faktor im politischen Leben. Aber immer muß sie erst festgestellt und anerkannt werden durch den Spruch der Landsgenossen. So groß also die Wucht des Geschlechtsverbandes ist, so reicht sie allein doch nicht aus, um das staatliche, das genossenschaftliche Leben sich dienstbar zu machen. In den beiden Fällen wo er für die Besetzung der Volksämter Bedeutung hat, muß ein zweiter Faktor hinzukommen. Das eine Mal — bei der Sohnesfolge — ist es die mit der Verwandtschaft eben nicht identische Hausgemeinschaft, das andere Mal die Entscheidung des Landtages. Weder der Landtag noch das Geschlecht sind also schrankenlos frei in ihrer Verfügung über die Rechte der Herrschaft. Beide sind mit „angeborener", unableitbarer Kraft ausgerüstet. Aber erst der Ausgleich zwischen ihren Ansprüchen, dem die Einsicht zugrunde liegt, daß beide aufeinander angewiesen sind, zeichnet das Recht der geschichtlichen Völker vor der unfruchtbaren Armut der Nationen mit rein kommunistischer oder rein patriarchaler Verfassung aus. Daß der Reichtum des Akkords statt eintöniger Vorherrschaft der einen Kraft von vornherein im deutschen Volksrecht angelegt ist, darf uns darum nicht wundernehmen. Kehren wir nach dieser Andeutung über das Gleichgewicht zwischen Gemeinde und Sippe wieder zu der Hauptfrage zurück, wie der Gegensatz von Haus zu Sippe zu verstehen ist. Die Frage darf auch dahin gefaßt werden: wie vermag sich damals die Gemeinde des einzelnen Sippen-

[16a]) Vgl. dazu Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung 1907.

mitgliedes zu bedienen, wenn sie dabei auf die Sippe selbst nicht Rücksicht nehmen will. Was also bleibt übrig, wenn man von einem Mann die Sippenmitgliedschaft „abzieht" und ihn aus seinem Geschlecht herausnimmt? Die Antwort muß lauten, nicht ein „abstraktes" einzelnes „Individuum" steht dann vor uns; sondern die Subtraktion läßt mehr als eine Person, läßt noch immer einen Rechtskomplex, eine Sphäre als Rechtskreis um den Mann herum, nämlich sein Haus. Die ἱερὸν μένος des Mannes, seine „Gewalt", ist wie es einmal schlagend in einer Quelle heißt, auch all sein Gesinde, es sei Knecht oder Magd, die sein Brot essen [17]).

Instinktiv spricht die Forschung schon heute dann, wenn sie dem altdeutschen Verfassungsrecht nachgeht, bisweilen statt vom Erbrecht lieber vom Hausrecht. Man erinnere sich nur, daß stets von Kaisern aus salischem, aus sächsischem „Hause" gesprochen wird, niemals von solchen aus salischem oder staufischem Geschlecht. Dies Wort hat Einzelne bereits vorwärts getrieben bis zu schärfster Formulierung, nur daß diese erst an dem bisher unerkannten Gegensatz zum Begriff des Erbens fest verankert werden kann. So sagt W. Sickel über das fränkische Königtum und sein Thronrecht: „Das Hausrecht der Dynastie war ein selbständiges Recht. Es war ursprünglich eine staatliche Ordnung und blieb sie, weil das Reich den Männern nicht kraft Allodialrechts, sondern kraft des Hausrechts gebührt hatte" [18]). Diese Stelle, von ihrem Verfasser übrigens nur auf die Thronfolge im besonderen gemünzt, hätten wir geradezu zum Motto unserer Schrift wählen können, hätte nicht Sickel selbst in einer zusammenfassenden Charakteristik die Konturen wieder verwischt [19]).

Aber jene ersten, überraschend glücklich formulierten Sätze haben einen dogmengeschichtlich überaus lehrreichen Tadel erfahren. Walter Schücking vermißt an dieser Stelle, mit der Sickel, wie gesagt, schon über sich selbst und die herrschende Lehre hinausdringt, „daß er sie mit

---

[17]) „Hat ein man gesinde, iz si knecht oder mait, di in sinem brote sin, die heizen sin gewalt." Ermisch, Freiberger Stadtrecht 1889, Kapitel 49, 5, S. 257. Dazu Hertz, Stellung des freien Gesindes, Gierkes Untersuchungen 6 (1879), 37 ff.; H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht 1902, S. 62 ff. Das Nähere oben S. 300 ff.

[18]) Gött. Gel. Anz. 1889, 954.

[19]) „Zum Karolingischen Thronrecht," Festschrift zu A. S. Schultzes 70. Geburtstag 1903, S. 97 f.

gewohnter Klarheit zum Ausdruck gebracht hätte. Denn falls auch das Reich nach merowingischem Privatfürstenrecht vererbt wäre, wäre es doch immer als eine Privatverlassenschaft (von Schücking gesperrt!) behandelt worden, wenn auch nicht als eine Privatverlassenschaft des salischen Volksrechtes. Sickel aber bestreitet einerseits die privatrechtliche Auffassung des Herrscherrechts überhaupt, ohne andererseits die Anwendung öffentlichen Rechts zu behaupten" [20]). Man beachte, wie hier der stillschweigend eingesetzte Oberbegriff eines „schlechthinnigen Privatrechts", den Schücking sogar sperrt, als etwas selbstverständliches neben, ja sogar über das wirkliche zeitgenössische salische Volksprivatrecht geschoben wird und wie durch diesen unglücklichen aprioristischen Begriff ganz konsequent aus der herrschenden Lehre heraus Sickels Formulierung scheinbar siegreich widerlegt wird.

Die Stelle wird erst hier am Schlusse unserer Schrift in ihrem ganzen methodischen Interesse klar. Deshalb hat sich der erste Abschnitt unseres Buches, weil einleitend, noch an die herrschende Lehre angeschlossen, daß in fränkischer Zeit das Königtum bei einem „Geschlecht gewesen sei". Denn eine Untersuchung jener Verhältnisse überschreitet den Rahmen unserer Aufgabe. Aber aus Sickels Arbeiten ebensowohl wie aus dem bei Schücking selbst verzeichneten Material ergibt sich ohne weiteres die Schwäche dieser Lehre, und wir für unser Teil sind überzeugt, daß die Verhältnisse sich nicht von denen der nachfränkischen Zeit unterscheiden, daß das Volkskönigtum der deutschen Stämme also zu keiner Zeit dem Geschlecht, immer aber bis zum Jahre 1250 dem Hause zugestanden hat. Die Amtsbefugnisse des Hauses eines germanischen Volksvorstehers hat für Island Boden geschildert [21]). Die Ergebnisse sind verblüffend. Der Vater kann unter denen Söhnen zur Nachfolge bescheiden wen er will. Nur der Inhaber der Godenwürde ist besonderen Ranges, nicht sein Geschlecht. Bei Aussterben des Hauses kandidieren die Verwandten! Boden hat den Hausbegriff nicht verwenden können, da dieser eben technisch bisher nirgends gebraucht worden ist. Und ferner setzen wir einschränkend hinzu, daß wir weder in den isländischen noch in den übrigen nordischen Verhältnissen des 10. und 11. Jahrhunderts sogenannte ältere reinere Bilder des ger-

[20]) Der Regierungsantritt I (1899), 116, A. 2.

[21]) Gierkes Untersuchungen 1905, Nr. 78.

manischen Rechts zu entdecken vermögen als in den gleichzeitigen Zuständen Deutschlands [22]).

Auch wird es gewiß für merkwürdig gelten müssen, daß neuerdings ein Sprachforscher nachgewiesen hat, daß Haus- und Geschlechtsgemeinschaft im Altdeutschen einen Gegensatz zu bilden scheinen [23]). Dies will um so mehr besagen, als die Philologie nach der Art ihres Handwerkszeuges den Zugang zur rechtlichen Charakteristik der alten Begriffe eher zufällig, denn systematisch gewinnen kann. Eine andere Tatsache dürfte geeignet sein, den Dualismus beider Begriffe ganz allgemein zu belegen. Sie ist bisher ohne Erklärung geblieben, aber das kann uns nicht wundernehmen. Hat doch der letzte große Erforscher des Lehnrechts noch angenommen, Hausgewalt, Sippenverfassung und Vasallität folgten einander „aus dem Engeren in das Weitere", und es sei das Mannschaftsverhältnis eine Nachahmung des Sippenverbandes! [24]) Wir haben aber hier im Auge die näheren Umstände der „Mannschaft als Totschlagssühne" [25]). Während die Mannschaft sonst unweigerlich zu des Lehnsherrn Diener stempelt und dadurch den Schild des Mannes niedert, kann die Mannschaft als Totschlagsühne dem Genossen ohne Standesverlust geleistet werden. Gerade von ihr hat aber His wahrscheinlich gemacht, daß sie das Ziel verfolgt, der Sippe des Erschlagenen durch den Eintritt des Totschlägers an seiner Statt einen Ersatz zu schaffen. Also erfolgt die Aufnahme in die Sippe in prinzipiell anderer Weise, als in das Haus, und die Leistung der Mannschaft an den Sippensenior ist nur eine Form. Dort tritt man in eine Genossenschaft, der man ebenbürtig bleibt, hier nimmt man eine Herrschaft über sich und dient. Daraus folgt, daß

---

[22]) Speziell eine Kolonie von wilder Wurzel, wie Island, pflegt im Gegenteil den alteingesessenen Stammesteilen in ihren Rechtsformen vorauszueilen. Das lehrt die Entwicklung im deutschen Osten während des MA. und heute die sozialrechtliche Pioniertätigkeit z. B. Australiens.

[23]) Kaufmann im zweiten Jahrgang von „Wörter und Sachen" 1910, S. 26 ff.

[24]) Homeyer, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissensch. 1866, phil. hist. Kl. S. 41 f.

[25]) Vgl. über sie His in der Festschrift für Güterbock 1910, 347 ff. Ficker, Heerschild S. 7 f. Ein vortreffliches altes Beispiel bei Giselbert von Mons éd. Vanderkindere S. 250. Die Berufung auf die Totschlagsühne genügte 1190, um ohne weiteres den Verdacht der Niederung des Schildes zu entkräften. Kalischs Bemerkung ZRG. 34, 148 ist mir unerklärlich.

sich selbst bei scheinbar identischen Rechtsformen doch das Auseinanderfallen von Sippen- und Hausrecht beobachten läßt.

Haben wir schon gesagt, daß unter diesem Gegensatz von Haus und Sippe nichts anderes als ein rechtlicher Eigenwert des Hauses verstanden werden soll, so genügt es nicht, diesen Eigenwert durch bloße Duldung seitens des Volksrechtes entstehen zu lassen. Sobald einmal dem Herrn das Recht zusteht, sein „Personal" in seine Herrschaft mit hineinzunehmen, wird dies zugleich seine Pflicht und wird dies ferner zugleich ein ausdrücklicher Satz des Volksrechts wie jeder andere. Indem aber weiter über die Fähigkeit einzelner Personen, sei es ein freies, sei es ein unfreies Gesinde zu halten, d. h. ein Haus aufzurichten, ganz bestimmte Regeln in Geltung stehen, wird der Gebrauch der Hausherrschaft nicht untätig vom Stamme hingenommen, sondern ihr Sinn und ihre Verwendung sichtlich vom Rechtswillen des Stammes selbst bestimmt und gefordert: Der Fürst soll mit Hilfe seiner Mannen regieren. Oder: der freie Herr darf Knechte zum Waffendienst verwenden. Das sind festbegrenzte Regeln und Voraussetzungen des „Lehnwesens", die das Volksrecht aufstellt.

Damit wird aber ein neuer Versuch erforderlich, die Rolle der Hausherrschaft im Staate zu kennzeichnen. Denn wenn wir der heutigen Lehre folgen wollten, die ausnahmslos im Hause rein „privatrechtliche" Ordnungen entdeckt — das tun selbst jene, die ihre besondere Wichtigkeit betonen [26]) —, so raubt uns das unselige Wort „privat" jedes Verständnis für eine Verfassung, in der gerade das quod ad statum rei publicae spectat, nämlich die Aufgaben der Regierung, nicht einzelnen, weder Beamten noch Behörden, sondern eben diesen „privaten" Hausherrschaften zugewiesen werden. Der König ist in seinem Hause gerade nicht Privatmann [27]). Befreien wir uns daher von diesem der Struktur des alten Rechts unan-

[26]) z. B. Ernst Mayer. Man dürfte da wohl ein logisches prius in ein historisches Vorher verwandelt haben. Vgl. etwa den Satz bei Gierke, Genossenschaftsrecht I, 90: „In die Sphäre der Gemeinde- und Volksgenossenschaften griffen indeß die häuslichen Verbände solange nicht ein, als ihre Bedeutung eben auf die Hauswirtschaft beschränkt blieb." Dies „solange" drückt nur ein logisches Verhältnis aus; vom ersten Augenblicke erfüllt der Herr seine Amtspflichten mit Hilfe seines Hauses und des häuslichen Verbandes.

[27]) Vgl. R. Sohm ZRG. 30 (1909), 110: „Der König ist, auch wenn er privatrechtliche Wirkungen erzeugen will, in seinen Handlungen immer der Souverän, der König."

gemessenem Wort, das nur als Vokabel wurzellos schweift, und lassen wir beherzt den irreführenden Zusatz beiseite, so ergibt sich: Die rechtliche Gliederung innerhalb dieser Häuser ist nicht Geschlechtsrecht und untersteht ihm nicht; sie ist ebensowenig Gemeinderecht, sondern etwas drittes: Die Verfassung des adligen und speziell des königlichen Hauses in allen ihren Entwicklungsstufen bis hin zum ausgebildeten Lehnsrecht, kann als nichts anderes angesehen werden, denn als die einwärtige Gliederung eines Regierungsorgans. In jedem einzelnen Stamm kommt ursprünglich dieses Organ nur an einer einzigen Stelle zur höchsten Entfaltung, nämlich als Haus des Herzogs. Erst nachdem die unfreien Knechte jedes adligen Hauses dem Rang des edelfreien Gesindes der Herzöge sich genähert haben, verliert das Herzogshaus seinen privilegierten Charakter. König und Herzog, Markgraf und freier Herr erwerben ihre Landeshoheit, d. h. eine Herrschaft, welche den Namen der Regierung verdient, deshalb, weil sie einem Herrenhause vorstehen, weil die Volksgemeinde Häuser aussondert als die Werkzeuge staatlicher Betätigung. Alles Zubehör dieser Häuser darf ipso jure zur staatlichen Ordnung herangezogen werden. Neben die Häuser des Adels treten als solche Herrschaftsorgane die Häuser „Gottes". Denn Gotteshäuser benennen die Deutschen die Herrschaftskirchen, die einen eigenen Hausherrn haben, zum charakteristischen Unterschied von den bloßen Pfarrkirchen. Hingegen ist der Graf als solcher nur Werkzeug eines fremden, nämlich des herzoglichen oder königlichen Hauses. Und so erhält unsere Zeichnung erst dadurch ihre scharfen Grenzen, daß gerade aus der Gaugrafschaft, dem nicht vom Volk, sondern aus des Königs Hof abgeleiteten Amt niemals eine Hausherrschaft, eine Landeshoheit entsproßen ist. Kein Graf ist auf Grund seiner Grafschaft Reichsfürst geworden. Und die Landgrafen des Südens setzen den Gaugrafentitel ihrem „neugräflichen", d. h. von einem Schloß, einem „Haus" und Handgemal abgeleiteten Titel nach [28]).

Haben wir im Eingang unserer Untersuchungen von einem „Inwärtseigen" in des Königs Hof reden können, so erläutert jetzt dieser Begriff des „Inwärts" nicht nur den Sinn und den Umfang des

[28]) Die neugräflichen Häuser des 13. Jahrh. haben mit dem Gaugrafenamt nichts zu tun. Es scheint mir deshalb unzweckmäßig, von einer „Regeneration" des Grafenamtes zu sprechen, wie das v. Dungern, War Deutschland ein Wahlreich, S. 22, tut.

Eigentums, sondern auch den der übrigen Rechtssätze für des „Reiches" Dienst und Gut. Solange oder richtiger soweit das Leben des Stammes in der Gemeinde verläuft, droht es sich unausgesetzt an den Klippen der „Gefahren des mallus", des Dinges zu stoßen und zu verbrauchen. Die formenstrenge starre Form schützt wirksam das Recht als solches, aber in ihrer Schwerbeweglichkeit weiß sie nicht ebensogut den Geboten der täglichen Not zu entsprechen. Für einen besonderen Bereich also, dem diese Pflicht obläge, mußte in gewissem Umfang damals ebensogut gesorgt werden wie in entwickelteren Zeiten. Das was wir heute Verwaltung nennen, ist zwar als etwas Eigenartiges im 19. Jahrhundert gleichsam neu entdeckt worden. Vielleicht ist das gerade deshalb so spät geschehen, weil diese Tätigkeit am längsten ohne besondere Abtrennung zu dem eigentümlichen Wirkungskreise des regierenden Hauses gerechnet wurde. Denn vergessen wir nicht, daß jener edle und, wie man ihm nachgerühmt hat [29]), unübersetzbare Begriff des „waltens", verwaltens geradezu als das Kennwort des deutschen Königs aufgefaßt werden darf [30]). Und allerdings ließ sich jener freie Bereich, den wir heute Verwaltung nennen, damals nur mit den Mitteln der Hausherrschaft ausfüllen. Der Fremde, der ins Land kam, der Schwache, der eines dauernden Schutzes bedurfte, sie flüchteten hinter die schützenden Mauern eines Herrenhauses; und diese Mauern schützten ihn noch, auch wenn er sich räumlich alsbald weit aus ihrem Schatten entfernte. Denn nicht nur das sichtbare Herrenhaus ist des Mannes „Burg"; wer zum Hause gehört, den verteidigen Wälle des Rechts, d. h. einer geistigen über die Schranken des Raumes triumphierenden Macht. Und ferner lebt hinter den Mauern des Herrenhauses die freie vom Recht noch nicht geformte politische Initiative. Des Königs Boten und Diener gehen hinaus ins Land, des Königs Gesandte suchen fremde Länder auf, letzteres z. B. Aufträge, die der günstigen Zeit und Stunde, des freien und schnellen Entschlusses bedürfen. Weil aber diese Waltung Bestandteil der Hausherrschaft ist, so ist sie deshalb noch nicht ausschließlich Männer-, sondern zum guten Teil noch Frauensache. Es war also eine tätige Teilnahme der Frau nur an der Lands-

[29]) Ferdinand Kürnberger hat dieser Tatsache ein eigenes Essai gewidmet.

[30]) Sehr interessant ist das romanische administrare im Gegensatz zu unserem „walten". Während dies die Tätigkeit des Herren mitumfaßt, drückt jenes nur die Tätigkeit seiner Gehilfen aus.

gemeinde, nicht aber eine solche an der „Regierung" überhaupt verpönt!

Die Gerichtsgemeinde war ein schwerfälliger Apparat, der selten in Bewegung gesetzt werden konnte. Behörden, Bureaus, Beamte, kurz alles, was wir seit vierhundert Jahren als organisierte, in einzelne Befugnisse und Wirkungskreise auseinandergelegte Staatsgewalt kennen, war unbekannt. Der einzige Körper, in dem sich damals bereits natürlicher Weise eine Zerlegung der Gewalt in Funktionen, in Haupt und Glieder, wollende und vollziehende Organe vorfand, war das Haus. Hier war das Problem gelöst, die eine unteilbare Gewalt nichtsdestoweniger unter mehrere Organe aufzuteilen.

Das Bedürfnis, diesen Vorzug auszunützen, war ebenso dringend wie die Unmöglichkeit, ohne weiteres ein anderes entsprechendes Gebilde etwa „Behörden", mit Kompetenzen und Ressorts aus dem Boden zu stampfen.

Nur von einer anderen Seite betrachten wir diese selbe Herrschaft des Hauses, wenn wir hervorheben, daß so und nur so die Unzerteilbarkeit der monarchischen Gewalt gewährleistet wurde[31]). Weil die Herrschaft nicht eine Mehrheit von Erbschaftsgegenständen ausmachte, sondern ein in sich nicht weiter teilbares einheitliches Recht auf den Hochsitz in einem bestimmten auf Volkland errichteten Hause darstellt, deshalb kann nur Einer normaler Weise diese Herrschaft ergreifen und dieser Eine braucht nicht mit den Brüdern zu teilen. Die Schicksale, die ohne dieses Folgeprinzip die mittelalterlichen Staaten genommen hätten, sind schwerlich auszudenken. Als die Einheit des deutschen Reiches unzerstörbar geworden war, haben seine Teile allerdings wuchernd diesen Rechtssatz abschwächen können. Aber die vielen Hunderte von Erbteilungen in Deutschland seit dem Interregnum erfolgten doch alle im Innern des einen großen Leibes des unteilbaren Reiches. Die Stuhlfolge des Sohnes, wir wiederholen es, hat nichts mit dem Erbrecht des Geschlechts zu tun. Sie schafft auch nicht erst die Unteilbarkeit der Herrschaft, sondern logisch ist das Verhältnis

[31]) Auf die Tatsache neuerdings hingewiesen zu haben, ist v. Dungerns Verdienst. War Deutschland ein Wahlreich? S. 66 Anm. 3. Seltsam genug, nennt er das ein „öffentlich-rechtliches Element", nachdem er S. 60 Anm. heftig gegen alle derartige moderne Einteilungen polemisiert hat.

umgekehrt, sie folgt aus der klaren Fassung der Herrschaft als der Gewalt eines bestimmten einzelnen Hauses und seines jeweiligen Herrn.

Gerade weil die Waltung des Königshauses eine Notwendigkeit, keinen Luxus bedeutet, begreift sich die Ökonomie des Lehnwesens. Mehr als einem Hofe darf der Stamm nicht gestatten, ein kriegerisches Aufgebot des Volkes um sich zu sammeln. Nur der Herzog und über ihm dann der König, halten den Lehnshof. Der Adel hingegen kämpft seine Fehden mit seinen Dienstleuten aus. Die Zersprengung des staatlichen Verbandes wäre durch das Nebeneinander mehrerer wahrer Heere schier unvermeidlich geworden.

Sehen wir uns indessen vorsichtshalber erst um, bevor wir Gerichtsgemeinde und Herrenhaus für die beiden einzigen Regierungsorgane jener Epoche erklären. Nichts erschüttert eine These mehr, als ihre willkürliche und unnütze Übertreibung. Wir legen deshalb Wert darauf, eine Schranke unserer Einteilung hervorzuheben. Denn es könnte sein, daß sich diese Einschränkung in der Folge als fast ebenso fruchtbar wie die These selbst erweist. Dem durchgeistigten Staatsbegriff der Gegenwart wird der Gegensatz zwischen Monarchie und Republik beinahe in den von Erblichkeit oder Wahl des höchsten Beamten verflüchtigt; denn die Machtfülle dieses obersten Beamten kann heute in einer Republik weit größer sein als in einem Königreich. Wer wollte auch leugnen, daß mit Wahl und Erblichkeit auch für die Vergangenheit jener Unterschied zwischen beiden Verfassungsarten bezeichnet wird, der am lebhaftesten in die Augen springt. Trotzdem haben sich die enragierten Anhänger des Königtums bei dieser Auffassung niemals beruhigen wollen. Die Formeln, die sie ihrerseits aufstellen, greifen indes so unvermittelt und sprunghaft in die Metaphysik herauf, daß die *μετάβασις εἰς ἄλλο γένος* handgreiflich wird. Vielleicht liegt aber ihrem Widerspruch ein richtiger Instinkt zugrunde, der mindestens für die Vergangenheit sehr wohl mit rein juristischen Mitteln gerechtfertigt werden kann. Denn wie an einem kranken Leibe ein noch so auffälliges Symptom nicht für die Krankheit selbst genommen werden darf, obgleich sie zweifellos deren Ausdruck ist, so möchten wir hier von dieser üblichen Zweiteilung der normalen Verfassungen behaupten, daß sie ein Symptom für die Sache selbst nimmt und so dem Gegensatz nicht an die Wurzel greift.

Freilich ist überall, wo wir von einer Monarchie sprechen, auch die Erblichkeit der Herrscherwürde eine immer mit gegebene Tatsache. Aber deshalb ist sie doch nur notwendiger Teil eines noch umfassenderen Begriffes, der nicht nur die Dauer der Herrschaft, sondern die Form ihrer Ausübung betrifft. Während nämlich ein König mittels der hinreichend gekennzeichneten Hausherrschaft regiert, wird in manchen staatlichen Gebilden ein auf kurze Zeit, z. B. auf Jahresfrist gewählter Vorsteher wirklich als einzelner gewählt [32]). In einem solchen Gemeinwesen sind dann alle übrigen Amtspersonen ebenso unmittelbar Organe der ganzen Gemeinde wie der oberste Anführer auch. Ein solches Staatswesen — es ist charakteristisch, daß überwiegend kleinere und zwar hinter dem Stamm und dem Herzogtum an Größe zurückstehende Verbände unter den Germanen es ausgebildet haben — nennen wir republikanisch. Paul Sanders hat allein diesen Übertritt der verwaltenden Tätigkeit aus der Hausherrschaft in das Gemeinderecht im Auge, wenn er unter Mißachtung des Lehnwesens die deutsche Städteverfassung einseitig preist. Allerdings hat die Stadt diesen Vorzug überall entwickeln können, aber nur deshalb, weil sie kein Flächenstaat ist. Wo sie weites Land beherrschen wollte, hat sie regelmäßig zu unerträglichem Druck geführt oder zu bloßer Nachahmung der Hausherrschaft. Rom, Bern, Venedig sind des Zeugen.

Die „Herrschaft des einen Mannes" in Athen ist immer noch republikanisch. Hingegen werden wir von einer Monarchie immer dann sprechen, wenn in Wirklichkeit nicht nur ein Mann zum Führer, sondern ein reicheres Gebilde zum Organ der Staatsverwaltung bestellt wird, ein Herrscher haus. Denn dann treten sogleich Tätigkeiten, die nach wie vor unmittelbar von dem Gemeinwesen übertragen und überwacht werden, und solche, die nur innerhalb des Herrscherhauses durch dessen Inhaber gefordert und entgegengenommen werden, als zwei verschiedene Weisen staatlicher Wirksamkeit einander gegenüber. Demnach verflechten sich eine aus der Genossenschaft aufsteigende und eine vom Oberhaupte absteigende Ordnung von Ämtern und Gewalten. Daraus ergibt sich, daß ein Staat nur dann eine vollkommene Monarchie ist, wenn das Königshaus das einzige vom Volksrecht geschaffene Regierungsorgan ist oder geworden ist. In voller

[32]) Über den Sinn der Jahresfrist, welche den Gewereerwerb verhüten soll, vgl. Rosenstock, Rathaus und Roland 1912, S. 16 f.

Reinheit begegnet das kaum im Abendlande oder doch nur ganz vorübergehend. Sonach sind die Begriffe der Monarchie und der Republik in Wirklichkeit Grenzbegriffe und fast in jedem Staatswesen, das an der gemeineuropäischen Entwicklung teilgenommen hat, werden wir, in den einzelnen Epochen seine Geschichte in verschiedenem Grade, monarchische und republikanische Bestandteile auseinanderlösen können. Dadurch werden aber die beiden Begriffe statt zu Etiketten, vielmehr zu heuristischen Prinzipien, zu „Grundsätzen auf Hoffnung"; sie werden als wohl vereinbar miteinander erkannt und die Art ihrer Auseinandersetzung in jedem einzigen Volk, nicht ihre einseitige Verkörperung in verschiedenen, ergibt sich als das für die Verfassungsgeschichte wichtigere Problem. Nicht des „Gottesgnadentums" bedarf es also, um den Prärogativen der Krone gerecht zu werden. Die schlichtere und juristische Bezeichnung als Reste der Organstellung des Herrscherhauses als solches genügt.

Hausherrschaft und Volksrecht dürfen auch nicht als erbitterte Feinde aufgefaßt werden, der „Feudalismus" sucht seinem ursprünglichen Wesen nach das Volksrecht nicht zu verdrängen oder auszuschließen, sondern nur die Art der Arbeit ist verschieden, die beide für den staatlichen Verband der Stämme geleistet haben. Fiel dem Volksrecht die Aufgabe zu, die redlich-treue Bewahrung des Rechts zu gewährleisten, so mochte die Hausherrschaft suchen, den schöpferischen Zugriff zu verkörpern. In einem umfangreichen, von außen gefährdeten Staat war dieser nicht zu entbehren. Der Freiheits- und Rechtssinn seiner Bewohner gestattete aber nicht, das andere Gut darüber zu vergessen. Sobald wir uns das Gepräge jener Zeit vergegenwärtigen, welche zwar bei jeder leisen Erschütterung des starren Rechts sogleich den Einsturz aller errungenen Ordnung überhaupt befürchten mußte, welche aber auch in stets ungenügender Voraussicht jedem neuen Ereignis und jeder neuen Gefahr wie einer überwältigenden Naturkraft zu erliegen drohte, werden wir den hohen Spannungsgrad würdigen, der zwischen den verschiedenen Aufgaben des staatlichen Verbandes bestand. Ihm also entspricht eine reinliche Aufteilung der Hilfsmittel zu ihrer Befriedigung.

Wir haben den Bau dieser Verfassung aus dem Stoff der deutschen Geschichte zwischen 911 und 1250 rekonstruiert und glauben, daß dieses eingeschränkte Verfahren für die Richtigkeit des ersten Grundrisses besser

bürgt, als eine im ersten Anlauf nicht mit ebensolcher Exaktheit ausführbare Vergleichung. Aber wir sind weit davon entfernt, schon jetzt das nationale Gut innerhalb dieser Erscheinungswelt mit Bestimmtheit aussondern zu wollen. Fragt es sich doch nicht nur, ob der Akkord aus Volksrecht und Hausherrschaft als deutsch, sondern ebensosehr ob er als germanisch bezeichnet werden darf. Denn ungesucht bieten sich z. B. im Recht der nordgriechischen Agrarstaaten bei Homer und später, oder im römischen Staatsrecht bei flüchtigem Überblick Tatsachen, die zu einem prüfenden Vergleich verlocken. Unser Buch stellt also erst die Frage nach der internationalen Rolle des Hauses als Regierungsorgan und begibt sich jeder Entscheidung. Es ist nicht die Schuld der griechischen Weisen, wenn heut Forscher wie Fustel de Coulanges in seiner „Cité antique" Geschlecht und Haus blind durcheinanderwerfen. Bei Aristoteles steht klar und deutlich, daß die dauernden Lebensgemeinschaften, daß Häuser und einzig sie, den Staat bilden [33]). Wie könnte aber das regierende Element ein Einzelner sein, sobald am Anfang die Elemente des Staats nur Häuser sind? Nein, die griechische Praxis ist daran schuld; noch mehr, sie ist es, die bis heute uns blind gemacht hat gegen die Wirklichkeit, indem sie uns die Binde eines bloß „politischen" Denkens vor die Augen legte. Denn in der Polis allerdings ist — auch in Deutschland — die rein „republikanische" Verwaltung an die Stelle der Hausherrschaft getreten, dergestalt, daß alle Gemeindeämter von einzelnen „Personen" versehen werden. In der Polis stirbt die Hausherrschaft und mit ihr die Frauenstellung der Weiber. Hausherrschaft und die städtische res publica schließen sich aus. Und deshalb war und ist es ganz aussichtslos, der germanischen Hausherrschaft mit den „politischen" Gewächsen des ius publicum und privatum beikommen zu wollen. Denn diese sind erst nach der Hausherrschaft entstanden, anfangs für kleine Räume und in jedem Falle mit der Absicht, die Hausherrschaft zu überwinden, indem sie als die Zellen des Staats nicht mehr Häuser, sondern Einzelne, das Volk, Menschen usw. setzten.

---

[33]) Politik I, 1: *ἡ μὲν οὖν εἰς πᾶσαν ἡμέραν συνεστηκυῖα κοινωνία κατὰ φύσιν οἶκος ἔστιν.* I, 2: *πᾶσα γὰρ σύγκειται πόλις ἐξ οἰκιῶν.* Busolt, die griech. Staats- und Rechtsaltertümer[2] 1892, S. 18 ff. Den Umschwung in der Stellung der Frau durch die Polis zeichnet J. Burckhardt, Griech. Kulturgesch. IV, 49 ff.

Um so eher mag unsere Erörterung am Schlusse noch einen Augenblick zu den eigentümlich deutschen Verhältnissen zurücklenken, um sich auf die besondere Aufgabe zu besinnen, die von den Bewohnern Deutschlands zwischen Konrads I. und Konrads IV. Herrschaft im Verfassungsrecht bewältigt worden ist. Uns erscheint es heute selbstverständlich, daß trotz alles Reichtums an Regierungsorganen die Gewalt innerhalb des staatlichen Verbandes als eine einheitliche Lebensäußerung, eben als die Staatsgewalt begriffen wird. Eine derartige Erkenntnis, die hinter den einzelnen Herrschaftsträgern ihrer aller geistige Einheit klar hätte formulieren können, fehlte am Ausgang der fränkischen Zeit für das deutsche Königtum nicht ohne Grund. Denn die Franken hatten über andere Stämme als Eroberer geherrscht. Ihr König war ein fränkischer. Seitdem statt der Franken aber nur noch ein „fränkisches" Königshaus sich gebietend über die Stämme erhebt, sieht zum ersten Male jeder Stamm, jedes einzelne Glied sich unmittelbar dem staatlichen Zentralorgan gegenüber. Das Dasein von beiden innerhalb eines staatlichen Verbandes läßt sich nun nicht mehr aus dem Eroberrecht begründen. Sondern zum ersten Male wird hier der Mittelpunkt, das Königshaus, dort das Glied, der einzelne Stamm, als gleichwichtiger Faktor der Staatsgewalt anerkannt, und die Verbindung mehrerer solcher Glieder in Nebenordnung, statt in Unterordnung, erscheint als Pflicht. Sie zu erfüllen, dazu treibt auch der Hinzutritt der Neustämme des neu gewonnenen Ostens zu den Hauptstämmen Altdeutschlands. So hat sich die erste wirkliche Auseinandersetzung zwischen Stamm und Reich in Deutschland in diesen drei Jahrhunderten vollzogen. Sie bildet die Grundlage aller späteren, das heißt, sie wirkt durch die gesamte Geschichte des deutschen Volkes. Denn die Sorge um den Ausgleich zwischen Kaiserreich und Stämmen währt fort bis auf den heutigen Tag.

Interpretationstabelle zum Sachsenspiegel.

Allgemeine Kritik des Werkes und seines Verfassers: 104[40]; 129; 146 ff.; 185 ff.; 227; 259; 283 f.; 288; 295; 367 ff. Handschriften: 192[33], 236[45].

Landrecht: I, 1: 288.
I, 3: 148[58]; 182 ff.; 198; 202[56]; 368.
II, 1: 148[58].
II, 19, 2: 302[13].
II, 42, 3: 147[58]; 302[13].
II, 72: 157.
III, 8:
III, 45, 1:
III, 52, 2: } 147[58].
III, 53: 148[58, 59]; 236[45].
III, 54, 3: 173.
III, 54, 4: 10; 283; 289.
III, 55, 1: 148[58].
III, 57: 147[57]; 148[58]; 248; 250 f.; 367 ff.
III, 58: 147[57]; 148[58, 59].
III, 60, 1: 156.
III, 62, 1: 339; 368.
III, 64: 148[58, 59]; 192 f.
III, 65, 1: 179; 190.
III, 67: 157.
III, 72: 203[58].
III, 80, 2: 187.

Lehnsrecht: Artikel 1: 148[58].
4, 2: 148[60]; 368 f.
20, 5: 174[73]; 199.
69, 7: 289.
71, 21: 148[60].

Regiſter.

Die Perſonen ſind grundſätzlich nicht unter dem Ortsnamen, ſondern nach ihrem Eigennamen eingeordnet.

Aachen 57, 62, 97, 126, 132, 160, 231, 241, 282, 285, 307, 327, 332, 344, 348, 349, 350.
Abälard 159[22].
abbatia libera 158[21].
Adalbero v. Kärnten 320 f., 323.
Adalbert der Heilige 85[8].
Adel 183, 377 ff.
Adelheid, Kaiſerin 29, 34.
administrare 396[30].
Adolf v. Naſſau, König 78, 322[37].
Adolf v. Köln 221.
Adoption 49[19].
afbreken 149[59].
Agius 7[8], 161[33].
Agnaten 84 f., 106.
Agnes, Kaiſerin 29, 30, 33[34], 34, 35, 104[42].
Ägypten 385[12].
Albrecht I., König 78, 85.
Albrecht der Bär, Mkgr. von Brandenburg 99[33], 130, 227, 256.
Albrecht II., Mkgr. von Brandenburg 256.
Albrecht von Bernburg 121[1].
Albrecht, Erzb. von Magdeburg 262 f.
Alfons v. Kaſtilien, König 231.
Allſtedt 339.
Aloſt 159.
Alpenpäſſe 195.
Altſachſen 193.
Alzey 332. — Werner.
Amalarius 368[7].
Amt 63[55], 111. — Beamter, Erzämter; Vierzahl.
Andernach 90 f., 221, 233 f., 331[28 a]; [27], 334.
Angelſachſen 6, 59[43], 193. — England.
Anhalt 15, 109, 120 ff., 128, 131, 136, 142[47], 155[14], 169, 188 f., 193, 335, 371, 373[14]. — Aſchersleben; Heinrich I.
Anweiler ſ. Markward.
apex imperii 77[80], 82.
Aquileja 370[9].
Ardizone ſ. Jacobus.
Ariſtoteles 401.
Arnſtadt 258.
Arnulf, König 85[3], 96, 98, 285.
Asca 346. — Gottfried.
Aſchersleben 120 ff., 169. — Anhalt.
Auctor vetus de beneficiis 369[8].
Augsburg ſ. Bruno.
Ausſteuer der Töchter 300, 305 f.
Auſtralien 393[22].

Baarlaam 57.
Balduin v. Hennegau 121, 145.
Baltilde 36[42].
Bamberg 103, 285, 307.
Bann 19, 113[6], 316 ff., 384[13].
Bauern 27[17], 187.
Bayern 19, 91, 96, 99[33], 102[37], 105, 126[17], 285, 324[42], 359, 371[12]. Moderne Verhältniſſe in Bayern 80 f. — Arnulf, Heinrich.
Beamter 387, 391, 397.
Beatrix, Kaiſerin 34. — Tochter Philipps 289[27].
Beinſtein 287[23].

Bern 140[41], 399.
Bernburg ſ. Albert.
Bernhard v. Sachſen 97 f., 120[1], 121 f., 131, 254.
Berthold v. Zähringen (Schwaben) 99[33], 131, 328.
Beſcheid, Beſcheidung, beſcheiden des Sohnes 50, 51, 52 ff., 67, 95, 219, 260 ff.
Billung, Hermann 337.
Biſenſtädt 97.
Böhmen 66, 99[33], 154, 250 f., 364, 367 ff.
Boniſaz VIII., Papſt 85.
Bozen 359.
Brabant 17, 334.
brâgafull 60.
Brandenburg 257, 259, 272; Mkgr. von Brandenburg 262. — Albrecht.
Braunſchweig-Lüneburg 123[7], 155, 164, 167 f., 254.
Bremen 6[7], 282[10].
Brixen 126[17], 359 f.
Brunhilde 74[76].
Bruno, B. v. Augsburg 308, 311.
— Erzb. v. Köln 93[18], 132[27], 356.
Burgbann 126.
Burgund 125, 127, 329, 342.
Burkhard v. Schwaben 340.
— v. Urſperg 150, 210, 347.
Bußen 39, 315 ff.
Byzanz 8, 56[39].

Cäſar 295.
Cäſarius v. Heiſterbach 46.
camera 190.
caput Gallie 161[33].
Cathwulf 302.
causa regalis 316.
Chiavenna 167[56a], 340.
Chlodwig 287[22; 23], 347, 388[15].
Chlothar II. 36[42].
Chriſtlicher Brauch 56[38], 100[84].
clipeus, militaris; regius 182 f. — Heerſchild.
cognatio 87[6]. — Geſchlecht.
consuetudo 42 ff. — Gewohnheit.
Corpus juris ſ. Römiſches Recht.
corpus principum secularium 260[93].
crimen maiestatis 316 ff., 324[42].
curia ſ. Hof.

Dagsburg, Graf von 147[58].
Dänen 6, 210[12].
defensor imperii 71[68].
Degen 27[18].
Deſignation ſ. Beſcheid.
Deſpotismus 53, 67, 105, 384.
Deutſch 3 ff., 289 f., 377.
Deutſchenſpiegel 373.
Dienſtmann 163 ff., 185 ff., 194, 196 f., 198 f., 200. — eingeborener Dienſtmann 302[13].
Dienſtrecht 379.
dignitas (marchie) 164[44], 383.
Ding 116 f., 396.
divisio imperii 5[4].
dominus 105[43]; d. domus 303[15]; d. imperii 140[41].
domus 112[5], 151[69], 198[51], 303[14; 15]. — Haus.
Dreißigſte, der 61, 104[43].
ducatus (dux) 120 ff., 127 ff., 328, 331. — Herzogtum.
duella nobilium 352.
Durbuy 347.
Dynaſtie 4, 177 f., 203.

Ebenbürtigkeit 326. — equipollentes.
Eberhard v. Franken 87[6], 95 f., 98, 227.
Ecbasis captivi 28, 54 f.
effusio sanguinis 126[18].
Eidam 40, 48.
Eigenkirche 22[11], 53[31].
Eigenleute 194.
Ekbert, Mkgr. 322[37].
Ekkehard, Mkgr. 338.
Elbe 93[18], 118, 134.
electio per unum 217 f.
electores principes 241, 257 f.

eligere 149.
Elisabeth, Königin 85.
Elsaß 93[18], 233.
Emicho v. Leiningen 333.
England 74[74], 322. — Angelsachsen.
Enkel, Eintrittsrecht der 51[23], 206.
Entmannung 27.[17].
enutritor 141[44].
Epternach 327, 348.
equipollentes 198[51].
Erbe, irriger Gebrauch von E. 78[83], 272 ff.
Erbfolge 261 ff.
Erbgut 304 ff.
Erbkaiserplan Heinrichs VI. 261 ff.
Erblichkeit 38 ff.
Erbmal 60 f.
Erbrecht 86, 388[16]; E. des Fiskus 305, 354.
Erbteilung 121[1], 330, 397 f.
Erde, rote E. 116, fränkische E. 116, 264.
Ernst v. Schwaben 318.
Ersitzung 61 f.
Erzamt s. Hofamt.
Erzkapellanat der Königin 30 f.
Esch 346.
Eschwege 168.
Europa 279 ff.
Exemtion 360.
exercitus facit imperatorem 276.
ex pacto et providentia maiorum 272.

Fahne 153 ff., 200.
Fahnenträger 170[65].
Fahnlehen 118 f., 121[1], 128 f., 133, 136, 165, 173, 342, 353, 360.
Fälschungen 282[10].
Familienrecht 304 f., 387.
Fehde 126 f., 325.
Fehdegerichtsbarkeit 126[18].
fines imperii 212.
Flandern 344[3].
Flensburg 6[7].
Folge, Begriff der F. 39 ff.
Forchheim 94, 98, 233.
Formwahlen s. Wahl.
Franken 4 ff., 89 ff., 94 ff., 230 ff., 326 ff., 364 f., 402. — Eberhard.
Frankfurt 103, 233, 252.
Fränkisches Recht 10[1], 288, 289[27].
Fränkischer Staat 36[42], 49, 74[76], 115, 278, 387 f., 391 f.
Frankreich 54[34], 56[39], 75[76], 119, 132, 165[51], 172, 208[6], 380[5].
Frau, Stellung der F. 21 ff., 29 ff., 396 ff., 401.
fraudari 265.
Freiherr 183, 185 ff., 193 f.
Freilassung 10 f., 12, 150.
Freising s. Otto.
Friede s. Landfrieden.
Friedlosigkeit 320[30].
Friedebrief 207[5], 210.
Friedrich I., Kaiser 16[13], 17, 34, 41, 49, 51, 73 ff., 163, 166, 209, 217 ff., 224, 269 f., 281 ff., 287[22], 330, 356.
Friedrich II. 41, 43 f., 48[16], 51, 70 f., 78, 228, 229[29], 242, 270[125], 277, 291, 294, 309, 322, 367, 373.
— Sohn Konrads III. 86[6].
— v. Schwaben 15 ff., 88[11], 309 ff., 329 f.
— v. Lothringen 132.
Friesland 136[31], 344[3].
Fritzlar 94 ff., 125[14], 233.
Frose 338.
frouwe 32.
Fulda 30 f., 232, 238[46], 249.
Fürst 145 ff. — Reichsfürst.
Fürstenhaus 151[67].

Gallien 7, 14, 92[18], 230 ff., 296.
Gebiet 114 ff., 159[23], 170 f., 171[65a], 210, 377 f.
Geblüt 40, 84 ff., 201.
Gefahr im Rechtsgang 80, 396.
Gefolge 20, 183. — Mannschaft.
Geistliche (auch g. Fürsten) 22 ff., 25[16], 54[34], 130, 131 f., 134, 138 f., 183 f., 225[18], 260, 362 f. — Reichskirchen.

Regiſter.

Die Perſonen ſind grundſätzlich nicht unter dem Ortsnamen, ſondern nach ihrem Eigennamen eingeordnet.

Aachen 57, 62, 97, 126, 132, 160, 231, 241, 282, 285, 307, 327, 332, 344, 348, 349, 350.
Abälard 159[22].
abbatia libera 158[21].
Adalbero v. Kärnten 320 f., 323.
Adalbert der Heilige 85[3].
Adel 183, 377 ff.
Adelheid, Kaiſerin 29, 34.
administrare 396[30].
Adolf v. Naſſau, König 78, 322[37].
Adolf v. Köln 221.
Adoption 49[19].
afbreken 149[59].
Agius 7[8], 161[33].
Agnaten 84 f., 106.
Agnes, Kaiſerin 29, 30, 33[34], 34, 35, 104[42].
Ägypten 385[12].
Albrecht I., König 78, 85.
Albrecht der Bär, Mkgr. von Brandenburg 99[33], 130, 227, 256.
Albrecht II., Mkgr. von Brandenburg 256.
Albrecht von Bernburg 121[1].
Albrecht, Erzb. von Magdeburg 262 f.
Alfons v. Kaſtilien, König 231.
Allſtedt 339.
Aloſt 159.
Alpenpäſſe 195.
Altſachſen 193.
Alzey 332. — Werner.
Amalarius 368[7].
Amt 63[55], 111. — Beamter, Erzämter; Vierzahl.
Andernach 90 f., 221, 233 f., 331[28a]; [27], 334.
Angelſachſen 6, 59[43], 193. — England.
Anhalt 15, 109, 120 ff., 128, 131, 136, 142[47], 155[14], 169, 188 f., 193, 335, 371, 373[14]. — Aſchersleben; Heinrich I.
Anweiler ſ. Markward.
apex imperii 77[30], 82.
Aquileja 370[9].
Ardizone ſ. Jacobus.
Ariſtoteles 401.
Arnſtadt 258.
Arnulf, König 85[3], 96, 98, 285.
Asca 346. — Gottfried.
Aſchersleben 120 ff., 169. — Anhalt.
Auctor vetus de beneficiis 369[8].
Augsburg ſ. Bruno.
Ausſteuer der Töchter 300, 305 f.
Auſtralien 393[22].

Baarlaam 57.
Balduin v. Hennegau 121, 145.
Baltilde 36[42].
Bamberg 103, 285, 307.
Bann 19, 113[6], 316 ff., 384[13].
Bauern 27[17], 187.
Bayern 19, 91, 96, 99[33], 102[37], 105, 126[17], 285, 324[42], 359, 371[12]. Moderne Verhältniſſe in Bayern 80 f. — Arnulf, Heinrich.
Beamter 387, 391, 397.
Beatrix, Kaiſerin 34. — Tochter Philipps 289[27].
Beinſtein 287[23].

Bern 140[41], 399.
Bernburg ſ. Albert.
Bernhard v. Sachſen 97 f., 120[1], 121 f., 131, 254.
Berthold v. Zähringen (Schwaben) 99[33], 131, 328.
Beſcheid, Beſcheidung, beſcheiden des Sohnes 50, 51, 52 ff., 67, 95, 219, 260 ff.
Billung, Hermann 337.
Biſenſtädt 97.
Böhmen 66, 99[33], 154, 250 f., 364, 367 ff.
Boniſaz VIII., Papſt 85.
Bozen 359.
Brabant 17, 334.
brâgafull 60.
Brandenburg 257, 259, 272; Mkgr. von Brandenburg 262. — Albrecht.
Braunſchweig-Lüneburg 123[7], 155, 164, 167 f., 254.
Bremen 6[7], 282[10].
Brixen 126[17], 359 f.
Brunhilde 74[76].
Bruno, B. v. Augsburg 308, 311.
— Erzb. v. Köln 93[18], 132[27], 356.
Burgbann 126.
Burgund 125, 127, 329, 342.
Burkhard v. Schwaben 340.
— v. Urſperg 150, 210, 347.
Bußen 39, 315 ff.
Byzanz 8, 56[39].

Cäſar 295.
Cäſarius v. Heiſterbach 46.
camera 190.
caput Gallie 161[33].
Cathwulf 302.
causa regalis 316.
Chiavenna 167[56a], 340.
Chlodwig 287[22; 23], 347, 388[15].
Chlothar II. 36[42].
Chriſtlicher Brauch 56[38], 100[84].
clipeus, militaris; regius 182 f. — Heerſchild.
cognatio 87[6]. — Geſchlecht.
consuetudo 42 ff. — Gewohnheit.
Corpus juris ſ. Römiſches Recht.
corpus principum secularium 260[98].
crimen maiestatis 316 ff., 324[42].
curia ſ. Hof.

Dagsburg, Graf von 147[58].
Dänen 6, 210[12].
defensor imperii 71[68].
Degen 27[18].
Deſignation ſ. Beſcheid.
Deſpotismus 53, 67, 105, 384.
Deutſch 3 ff., 289 f., 377.
Deutſchenſpiegel 373.
Dienſtmann 163 ff., 185 ff., 194, 196 f., 198 f., 200. — eingeborener Dienſtmann 302[13].
Dienſtrecht 379.
dignitas (marchie) 164[44], 383.
Ding 116 f., 396.
divisio imperii 5[4].
dominus 105[43]; d. domus 303[15]; d. imperii 140[41].
domus 112[5], 151[69], 198[51], 303[14; 15]. — Haus.
Dreißigſte, der 61, 104[43].
ducatus (dux) 120 ff., 127 ff., 328, 331. — Herzogtum.
duella nobilium 352.
Durbuy 347.
Dynaſtie 4, 177 f., 203.

Ebenbürtigkeit 326. — equipollentes.
Eberhard v. Franken 87[6], 95 f., 98, 227.
Ecbasis captivi 28, 54 f.
effusio sanguinis 126[18].
Eidam 40, 48.
Eigenkirche 22[11], 53[31].
Eigenleute 194.
Ekbert, Mkgr. 322[37].
Ekkehard, Mkgr. 338.
Elbe 93[18], 118, 134.
electio per unum 217 f.
electores principes 241, 257 f.

eligere 149.
Elisabeth, Königin 85.
Elsaß 93[18], 233.
Emicho v. Leiningen 333.
England 74[74], 322. — Angelsachsen.
Enkel, Eintrittsrecht der 51[23], 206.
Entmannung 27.[17].
enutritor 141[44].
Epternach 327, 348.
equipollentes 198[51].
Erbe, irriger Gebrauch von E. 78[83], 272 ff.
Erbfolge 261 ff.
Erbgut 304 ff.
Erbkaiserplan Heinrichs VI. 261 ff.
Erblichkeit 38 ff.
Erbmal 60 f.
Erbrecht 86, 388[16]; E. des Fiskus 305, 354.
Erbteilung 121[1], 330, 397 f.
Erde, rote E. 116, fränkische E. 116, 264.
Ernst v. Schwaben 318.
Ersitzung 61 f.
Erzamt s. Hofamt.
Erzkapellanat der Königin 30 f.
Esch 346.
Eschwege 168.
Europa 279 ff.
Exemtion 360.
exercitus facit imperatorem 276.
ex pacto et providentia maiorum 272.

Fahne 153 ff., 200.
Fahnenträger 170[65].
Fahnlehen 118 f., 121[1], 128 f., 133, 136, 165, 173, 342, 353, 360.
Fälschungen 282[10].
Familienrecht 304 f., 387.
Fehde 126 f., 325.
Fehdegerichtsbarkeit 126[18].
fines imperii 212.
Flandern 344[3].
Flensburg 6[7].
Folge, Begriff der F. 39 ff.
Forchheim 94, 98, 233.
Formwahlen s. Wahl.
Franken 4 ff., 89 ff., 94 ff., 230 ff., 326 ff., 364 f., 402. — Eberhard.
Frankfurt 103, 233, 252.
Fränkisches Recht 10[1], 288, 289[27].
Fränkischer Staat 36[42], 49, 74[76], 115, 278, 387 f., 391 f.
Frankreich 54[34], 56[39], 75[76], 119, 132, 165[51], 172, 208[6], 380[5].
Frau, Stellung der F. 21 ff., 29 ff., 396 ff., 401.
fraudari 265.
Freiherr 183, 185 ff., 193 f.
Freilassung 10 f., 12, 150.
Freising s. Otto.
Friede s. Landfrieden.
Friedlosigkeit 320[30].
Friedebrief 207[5], 210.
Friedrich I., Kaiser 16[13], 17, 34, 41, 49, 51, 73 ff., 163, 166, 209, 217 ff., 224, 269 f., 281 ff., 287[22], 330, 356.
Friedrich II. 41, 43 f., 48[16], 51, 70 f., 78, 228, 229[29], 242, 270[125], 277, 291, 294, 309, 322, 367, 373.
— Sohn Konrads III. 86[6].
— v. Schwaben 15 ff., 88[11], 309 ff., 329 f.
— v. Lothringen 132.
Friesland 136[31], 344[3].
Fritzlar 94 ff., 125[14], 233.
Frose 338.
frouwe 32.
Fulda 30 f., 232, 238[46], 249.
Fürst 145 ff. — Reichsfürst.
Fürstenhaus 151[67].

Gallien 7, 14, 92[18], 230 ff., 296.
Gebiet 114 ff., 159[23], 170 f., 171[65a], 210, 377 f.
Geblüt 40, 84 ff., 201.
Gefahr im Rechtsgang 80, 396.
Gefolge 20, 183. — Mannschaft.
Geistliche (auch g. Fürsten) 22 ff., 25[16], 54[34], 130, 131 f., 134, 138 f., 183 f., 225[18], 260, 362 f. — Reichskirchen.

Geleit 126[17], 134, 195 f., 352.
Gemeinde 378[2].
Gemeinfreiheit 187, 377.
Gerechtigkeit 22.
Gericht 115 ff.
Germanien 133, 232 ff.
— Germaniarum principes 370[9].
Gerold, Gr. 35[38a].
Geschlecht 10 ff., 17, 67[58], 85 ff., 201, 261 ff., 377 ff.
Gesetzgebung 150, 186, 206 ff.
Gesinde 15[11], 27[18].
Gesta Halberstadensia 255[91], 256 ff.
Gewalt 301 ff., 321, 383 ff., 391, 396.
Gewere 61 f., 388[16].
Gewohnheit, Gewohnheitsrecht 42 ff., 91, 273 ff., 382[10].
Gisela, Kaiserin 29, 88[11], 287[22], 308.
Giselbert von Mons 224[18].
Glosse zum Sp. 123.
Gnade 312 ff.
Gode 392.
Gograf 24, 112.
Goslar 160, 280, 337 ff.
Gottesfriede 210.
Gottesgnadentum 398 ff.
Gotteshäuser 395.
Gottfried v. Asca 346.
— v. Lothringen 132, 234.
Göttweig 101[36].
Grabstätte 307 ff.
Graf, Grafschaft 18, 110 f., 120, 122, 135, 177 ff., 185, 202 ff., 239, 281, 360, 395.
gratia 149 f., 313 ff.
Gregor V. 65.
— VII. 104[42], 222, 273[129], 274.
Grenze des Landes 115 ff.
Griechenland 401.
Grona 339.
Grundherrschaft 185[20a].

Habsburg s. Rudolf.
Hadeln 193.
Haft als Strafe 322, 324[42].
Hagenau, Besprechung zu H. 1197, 270[125].
Halberstadt 103, 109, 252 ff., 259, 371.
Hallgraf 198.
Handgemal 15[11], 186 ff., 343, 388[16].
Handreichung des Vasallen 20, 319.
Harz 338.
Hathumod 7[8].
Hatto v. Mainz 105[44].
Haus 164 ff., als jur. Person 157; als Regierungsorgan 387 ff.; Gegensatz zur Sippe 17, 67[58], 377 ff.; irriger Gebrauch 78[83]; Haus des Königs 18 ff., 299 ff., Gegensatz zum fränk. Stamm 40, 49, 365.
Hausfrau s. Frau.
Haushalt, eigener 50[21].
Hausherr, Hausherrschaft 40, 375 ff.
Hausmacht der Könige 312.
Hausmeier 32[31], 387.
Havelberg 134.
Heerbann 18, 96[25].
Heeresverfassung 183, 200, 201, 398.
Heerschildordnung 113, 182 ff., 200, 360.
Hegung 117 f.
Heidelberg 132, 331.
Heidentum 6[8].
Heimfall der Fahnlehen 118 f., 172 ff.
Heinrich I., König 10 f., 13, 41, 47, 49 ff., 63, 84, 88[11], 89[13], 160, 293, 296[42], 307.
— II. 47, 49, 84, 96 ff., 224, 285 f., 306, 307 f., 338, 340 f.
— III. 14, 23[31], 62[50], 66, 85, 210, 219[9], 280, 286, 292, 322, 338.
— IV. 16[23], 27, 34, 51, 70[64], 138, 232, 234, 272 ff., 309, 318, 322 ff., 328, 338, 341, 343.
— V. 41, 49, 52[26], 104, 138, 209, 286, 306 f., 328 f.
— VI. 70, 137, 145, 214, 216, 244, 261 ff., 293, 334.
— König, Sohn Konrads III. 73.
— (VII.) König, Sohn Friedrichs II. 48, 219 f., 262, 269, 322.
— der Löwe 92[18], 110, 150, 207[3], 233, 237[45], 324, 339 f.

Heinrich der Stolze 85, 104, 339.
— Bruder Ottos I. 11 f.
— I. v. Anhalt 121[1], 122, 262.
— v. Bayern (gest. 995) 71 f., 96 f.
— v. Limburg 356 f.
— v. Segusio 290.
Heisterbach s. Cäsarius.
Heliand 27[18].
Henneberg 136, 198.
Hennegau 132[26], 135, 143, 198, 351, 353. — Balduin.
hereditare 303, 325.
Hermann I. v. Stahleck 326.
Hermann v. Winzenburg 125.
Herr, geborener oder gekorener 266. — Freiherr, Hausherr.
Herrenalb 332.
Herrenstand 377.
Herstal 132, 344, 349.
Herzog, Herzogtum 18, 28, 40, 109 f., 126[17], 183, 184, 217 f., 224 f.; H. der Reichskirchen 355 ff.; Vokabel H. 130, 131 f.; Verhältnis zum Stammland 99 f., 110, 125, 134; Wahl der Herzöge 99[33].
Hessen 90[14], 168 f., 329.
Hildegunde v. Aquitanien 305.
Hildesheim 355.
Hirschberg, Grafen v. 195 f., 198.
Hof (curia) 21, 40, 149, 304.
Hofamt (Erzamt) 24 ff., 35, 66 f., 165 ff., 289. — Kurfürsten.
Hofgericht 209, 321[33].
Hofrecht 379.
Hoftafel 63 f.
Hoftag 192.
Hohenaſſel 338.
Hohenlohe 15, 126[17].
Holland, Graf v. 136, 347.
houbetstat 160[29].
Hugo v. Worms 126[17], 352.
Huld 20, 22, 150, 288, 313 ff.
Hundetragen 324[42].
Huosier 13[7].
Hut s. Schwertmagen.

Iacobus de Ardizone 68[61], 275 f.
Ichtershausen 258.
ignorantia rusticitatis 152[70].
illuster 213.
Immunität 177, 281.
imperator 149; i. Germaniae 213.
imperium 140, 145 ff., 170, 212 ff.; altrömisches i. 37, 292; als Bezeichnung der Reichskleinodien 31[27].
indignatio 313, 320.
Individuum 3, 391.
Ingesinde s. Gesinde.
Ingiald, König 59 f.
Ingelheim 334, 350.
Innozenz III. 222, 229[29], 240 ff., 271[125], 277.
Insignien s. Kleinodien.
Interregnum 261.
Investitur 113, 370[9].
Investiturstreit 357.
Inwärtseigen 23, 138 f., 395 f.
Johann v. Salsbury 264, 274.
Johann, Erzb. v. Trier 240.
Irnerius 150.
Island 392 f.
Italien 27, 33, 225, 288[24], 290 ff., 315.
iudex terre 140[40].
Jülich 132.
iuratus 324.
ius gentium 323.
iustitia 151[65].
Justinian 282[11], 283.
iuxta taxatum modum 5[4].

Kabinett 311 f.
Kaiserin 48, 270[125]; Krönung der K. 58[43].
Kaisertum, Verhältnis zum Königtum 48, 212 ff., 290 ff.
Kamba 98, 233.
Kammergut 311 f.
Kandidaten bei der Königswahl 40 f., 84 ff.
Kanonistik 218.
Kanzleramt 25, 28, 231 ff.
Karl d. Gr. 18, 68[61], 279 ff., 340 f.

Karl IV. 30[24].
Kärnten 99[33], 128, 359; — Adelbero.
Karolinger 3 ff., 35, 300, 347.
Karolingische Renaissance 7.
Kastell, Grafen von 198.
Kastilien s. Alfons.
Katzenellenbogen 334.
Kirche 18 ff., 24, 44. — Geistliche.
Kirchengeschichte 279.
Kirchengut 22 ff.
Kirchenschutz 291[34]. — Schutz.
Kleinodien des Reiches 31[27], 104 f., 284 f., 310[37].
Klerus s. Geistliche, Kirche.
Kloster 272.
Klostergründungsrecht 194, 203.
Koblenz 90[16], 92[18], 233, 331[27].
Köln 28 f., 30, 109, 128, 132, 169, 198, 228, 239 ff., 257, 326, 331 ff., 354, 356 f. — Adolf, Bruno; Erzdiözese K. 91[16], Herzogtum 91[17], 250, 356 f.
Kolonisation, ostdeutsche 118, 130, 133 f. 380, 402.
Kommendation 319.
König 13[7], 15[11], 18 ff., 69[62], 279 ff. — passim.
Königin 29 ff. — passim.
Königin-Mutter 68 f., 270[125].
Königshaus s. Haus.
Königssohn 321 ff. — Sohneskönigtum 51 f., 321 ff.
Königsurkunde 19.
Königswahl 47, 48, 88 ff.
Konkordat, Wormser 370[9].
Konrad I. 13, 49, 84, 87[6], 94.
Konrad II. 13 f., 43[10], 47, 84, 100 f., 128, 162 f., 209, 279, 287, 308 f., 319, 320, 345, 347, 359.
Konrad III. 15 ff., 41, 44, 45, 48, 49, 51[24], 73, 86, 125, 131, 163, 227, 294, 309 ff., 327 ff., 339, 346, 357.
Konrad IV. 85, 264.
Konrad, Sohn Heinrichs IV. 43, 51 f. 322 f.
Konrad, Bruder Friedrichs I., Pfalzgraf bei Rhein 86[6], 327, 330 ff.
Konrad v. Mainz 166.
Konrad v. Waldeser 121[1].
Konrad v. Worms 100.
Konradin 78, 85, 310.
Konstantin 273[129], 282[11], 283, 295.
Konstanze, Kaiserin 70, 270 f.
Korporationsrecht 291.
Korvey (bei Amiens) s. Ratold.
Kronprinz 294.
Krönung 29, 55[37], 58, 65, 67, 96, 97, 241 ff., 247 f., 365 f. — K. des Kaisers 270, 295.
Krönungsformeln 53[32], 57 ff., 262.
Krönungsmahl 18, 62 ff.
Kunigunde, Kaiserin 29, 35[38a], 104.
Kunigunde v. Steier 36[40].
Kunkelmagen 39.
Kur, Definition 65 f.
Küren 150.
Kurfürsten 106, 118, 197 ff., 216 ff., 303, 309, 361.
Kuyck 322[37], 347.

Ladefristen, Ladung 150 f., 321, 339.
Laien 362 f.
Landeshoheit 177 ff., 395.
Landfrieden 90[14], 126, 134, 206 ff. — v. 1235 186[18], 211[14], 323[39].
Landfriedensgericht 124[13], 210 ff., 339, 350 ff., 356.
Landgericht 359. — Kaiserliches L. 196.
Landgraf 124[13], 179, 189, 329, 395. — Thüringen.
landgravius 125[16].
Landrecht 321 ff., 378 f.
Landsgemeinde 278.
Landtag 125, 134, 210.
Landwehr 187.
Langobarden 90, 359.
Langobardisches Lehnrecht 138[36a], 190[27], 212[18].
Lanze, heilige 137, 284 f.

latro 208[5].
Lauchstedt 123[8], 192.
laudamentum 99[33]
laudare 149[63].
Lausitz 117, 127.
Lautenbach s. Manegold.
Legenda St. Bonifazii 124[13].
Legitimation 291.
Legitimität 4[2].
Lehn 113.
Lehnrecht, Lehnwesen 20 ff., 39[1], 52, 89, 113, 151 f., 156 ff., 179 ff., 260 f., 268, 271 ff., 314, 321, 368 f., 377 ff. — L. als t. t. 105[43], 324[42].
Lehnsfähigkeit 180 ff.
Lehnshof 134, 177 ff., 182 ff.
Leichenschmaus 61 ff.
Leiningen, Grafen v. 189[24a]. — Emicho.
Lenzburg, Gr. v. 341 f.
Leo v. Vercelli 124[13], 286.
Leopold I., Kaiser 11[3].
Leopold v. Österreich 85.
lex 323; l. Salica 69[61], 373; lex et consuetudo 42[8], 151[65].
ligius 201.
Limburg 348[20], 349. — Heinrich.
Lintburg 309, 348[20].
Lombarden s. Langobarden.
Looz, Gr. v. 195, 352 f.
Lorsch 332.
Lothar I., Kaiser 132.
Lothar III., Kaiser 15, 44, 47, 49, 85, 101, 125, 209, 309 ff., 329 f., 342, 358.
Lothringen 75[76], 92[18], 103, 132, 201, 230 f., 321 f., 335, 357. — Friedrich, Gottfried.
Löwen 17, 122, 348 ff.
Lübeck 126[17], 141[41].
Ludolf, Sohn Ottos I. 51.
Ludolfinger 7, 239.
ludus de Antichristo 31[27], 368[7].
Ludwig der Fromme, Kaiser 5[4], 68[61].
Ludwig II. 58.
Ludwig das Kind 105[44].
Ludwig d'outremer, König von Frankreich 54[34], 84.
Ludwig XIV. 204.
Lüneburg 168, L. Heide 237[45].
lumunt 90[14].
Lupold v. Bebenburg 291.
Lüttich 90[13], 125, 132, 231, 349 ff., 356.
Lützelburg 348.

Maaß 126[17].
Magdeburg 6[7], 128, 130, 249, 284, 308, 355, 363.
Magen 39.
Mähren 127, 142 f.
Maifeld 92, 93[19].
Main 90[13].
Mainz 25, 28, 44, 66, 73, 89, 92, 97, 100, 103, 127, 132, 133[29], 142, 219, 230, 233[40], 238, 244, 257, 260, 334, 366. — Hatto, Konrad, Willegis.
Malstatt 116 f.
Manegold v. Lautenbach 276[133].
Mannschaft 113, 381, 393 f.
Marken 116 f., 130, 133 ff.
Markgraf 28, 116 ff., 153, 179 f., 189 ff.
Markt 115.
Markward v. Anweiler 187[21], 271[125].
Marschall des Reichs 141[44], 163, 165. — Hofamt.
Martinus, Glossator 290 f.
Matthias v. Neuenburg 85.
Mathilde, Kaiserin 29, 34[34], 35[38], 104.
Mathilde, Tochter Heinrichs III. 85[9].
St. Maximin in Trier 30[25], 231 ff., 250.
Mayen 92.
Mediatisierung der Bistümer 355 ff.
Meißen 127, 252 ff. — Ekbert.
Menschheit, Rechtsbegriff der 380[5].
Merowinger 4, 299.
Merseburg 90[13], 97, 337, 339. — Thietmar.
Methode der Rechtsgeschichte 3, 8, 25, 32[31], 34[35], 47[15], 55 f., 75, 79 f., 100[34], 104[43], 204 f., 214, 243 f. 353, 366,

369, 383. — Unterschied von der historischen Methode 75.
Methodische Irrtümer 13[8], 32[31], 42 f., 55[37], 62[51], 68, 71[69], 83, 179, 180 f., 217 f., 227[18], 228, 278, 279, 313 f., 325, 347, 361 ff., 384[13], 386[13a], 391 f., 394, 401.
Metz 132, 231.
Michaelsberg in Bamberg 308.
Mischung von Wahl und Erblichkeit 38[1].
missatische Befugnisse 328.
Mittelhausen, Landgericht zu 124[13].
Monarchie 398 ff.
Mons s. Giselbert.
Montferrat s. Wilhelm.
Moritz, heiliger 284 f.
le mort saisit le vif 61.
Moselfranken 4, 129. — Oberlothringen.
Mosellani 132[26].
Mühlhausen i. Thür. 258.
Mündel 69 ff.
Mündigkeitstermin 5[4], 11[3].
Münster, Bistum 356.
Munt, Einfluß der M. auf das Vermögensrecht 87[7].

Nassau 334. — Adolf.
Namur 121, 128, 135, 144, 147[58], 166, 167, 346.
Neuenburg s. Matthias.
Nibelungen 15[11], 347.
Niederlothringen 97, 125, 126[17], 132, 133, 344 ff.
nobilis viri mansum 187[22b].
nominatio 104, 262 f.
Nordheim s. Otto.
Normannen 5.
Notariat 291.
Nürnberg 233, 310; Burggraf v. N. 136.

Obergermanien 91[16].
Oberhöfe 349 f.
Oberlothringen 92[18], 97, 126[17,18], 132, 155, 168, 170.
Odyssens 14[9].
officium 112[5], 165[55]. — Amt.
Oldenburg 6[7].
Oliver v. Paderborn 70, 270[125].
optimates regni 225[18].
Ort der Sohnesbescheidung 67, 264; der Königswahl 89 ff., 233, 240.
Ortenburg, Gr. v. 198.
Osnabrück 6[7], 13[6].
Österreich 116[14], 118, 168, 191, 227, 235, 371 f. — Leopold.
Ostertafel in Quedlinburg 63[55], 307.
Ostfranken 103, 125, 129, 211[13], 357 f. — Würzburg.
Ostgrenze, deutsche s. Kolonisation.
Ostsachsen 109, 239.
Othalmeshusen 125[14].
Otto I. 9[11], 11, 41, 48, 87[6], 105[44], 273[129], 283, 286, 295, 307, 315, 337, 345.
Otto II. 41, 48, 51, 295.
Otto III. 28, 35[38a], 56 f., 270, 326.
Otto IV. 47, 85 f., 97, 103, 109 f., 137, 216, 222 ff., 248 ff.
Otto v. Freising 8, 12, 76 ff., 104[40], 211, 224, 345, 347.
Otto v. Nordheim 27.
Otto, B. v. Würzburg 219.
Ottonen 63, 281.

ex pacto et providentia maiorum 272.
Paderborn 30[28], 90[14]. — Oliver.
Pair v. Frankreich 119.
palatinae leges 318.
palatinorum electio 267.
palatinus Rheni 327.
palatinus aulae regalis 227[24].
palatium 21[10], 36[42].
Papst 70[46], 293.
parochus 358[23].
patria 347.
patronus legalis 72. — Vormund.
Patronymika 13[7].
Pavia 162.

Person 21, 269, 379[5], 381, 401. — Unzulässigkeit des Begriffs der Person 3, 20 f., 184, 197; vgl. methodische Irrtümer. — juristische P. 22, 158 f.
Personalitätsprinzip 114[10], 153, 157, 167, 170 f., 188, 210, 288[24a].
Petrus Crassus 272 ff.
Pfaffenwahl 54, 225[18].
Pfalz 21.
Pfalzbayern 198.
Pfalz von Sachsen 122 f., 191 f., 252 ff., 368.
Pfalzgericht 209.
Pfalzgraf 326 ff.
Pfalzgraf s. Rheinpfalz, Tübingen.
Pfarrkirchen 395.
Pfleger 219 f.
Pfundbuße 19, 315 ff.
Pharao 383[12].
Philipp v. Schwaben, König 50[22], 66, 86, 221 ff., 223[16], 238 ff.
Philipp v. Flandern 146.
Pippin der Kurze 4, 68[61], 281.
Poitou s. Agnes.
Polis 401.
Politik 72[69]. — Raum, Realpolitik.
Polnisches Rechtsdenkmal des 13. Jahrh. 117[17].
populus (Bedeutungen von p.) 40 f., 105[44].
populi 141[44].
potestas 163[41], 303.
praeceptum regis 315 ff.
praedium nobilitatis 187.
Prag 146, 356, 370[9].
Präsident der Republik 40.
primus conflictus 234[43].
princeps 40, 122, 124[13], 128, 143 ff., 152[71].
princeps elector 241, 257, 362.
princeps imperii 144 ff.
principalis 159[27], 160[28].
principatus 123, 128, 141[43], 169[62a], 192, 303[14].
Privatrecht, Unbrauchbarkeit dieses Begriffs 62[51], 86[6], 269, 379 ff., 392, 394 ff.
Privilegien 281.
Prokuraturen des Reichsguts 139, 333 f.
proloqui 219[17], 220.
Provinzialversammlung 125[14].

Quedlinburg 63[55], 87[6], 96, 160, 231[34], 307.
Quellenangaben, positiver Wert falscher 12[4], 70, 102[37]. — Methode.
Quorum 226.

Rachsendorf 140[40].
Ranshofen 19.
Rapperswil 159.
Ratold v. Corvey 58.
Raum, politischer 114 ff., 381.
Realpolitik 33[31], 79, 278.
Recht, öffentliches 380 ff., Epochen des R. 88. — Römisch.
Rechtsbücher 181, 374 f.
Rechtssinn, als historischer Faktor 71[69], 79 ff.
Rechtssprache 52[28], 62[51], 96[25], 213 f., 240 f., 272 ff., 299 ff., 306, 359, 383.
Rechtsvergleichung 36[42], 400 f.
regalia 183. — Kleinodien.
Regensburg 90[13], 160, 340.
Regentschaft 31 ff. — moderne R. in Bayern 80 f.
regnum 141[44], 302 ff.
r. Francorum 286[21]. — Reich, rex.
Reich 3, 106, 119, 145, 151, 160 ff., 299 ff., 383 f.
Reichsdörfer 139 f.
Reichsfürstenstand 110 ff., 113 f., 119, 120 ff., 135 f., 278, 342 f., 384.
Reichsgedanke der Stauferzeit 214, 259.
Reichsgut 138 ff.
Reichskirchen 158, 176, 177, 197 ff., 355 ff., 385. — geistliche Fürsten.
Reichskleinodien 31, 75 f., 97. — Kleinodien.
Reichsministerialen s. Dienstmannen.
Reichsstädte 139 ff., 161, 331[23a].
Reichsverfassung, Frankfurter von 1849. 44.

Reichsvikariat des Rheinpfalzgrafen 327.
Reinhardsbrunn, Chronik von 276 f.
renovatio regni Francorum 285.
Republik 398 ff.
res publica 289[28].
reus maiestatis 320.
rex Burgundionum 292.
rex Francorum 280 ff.
rex Romanorum 280 ff. — Rom.
Rhein 92[18], 230 ff.
Rheineck 331 ff.
Rheinfelden s. Rudolf.
Rheinfranken 4, 89, 99, 103 f., 129, 131 f., 142, 327 ff. — Eberhard.
Rheinpfalz 123, 129, 169, 240, 326 ff., 357.
Rhense 233.
Ribuarien 4, 129, 344 ff., 356 f. — lex Ribuaria 5[4].
Richenza, Kaiserin 88[11], 104.
Rieneck 198.
Rimpur 140[40].
Roland 228[27], 282[10].
Rolandslied 152 f.
Rom (Römisches Reich, s. König, Stadt) 3, 8, 24, 57 f., 63, 161[33], 291 ff., 364 f. — Königssohn.
Römisches Recht 273 ff., 281 f., 385, 399, 401.
Roncaglia 183. — Reichstag von 1158 291.
Rotenburg o. d. Tauber 16, 131. — Grafen v. 328.
Rudolf I., König 50[20], 371[12].
Rudolf v. Rheinfelden, Gegenkönig 42 ff., 47, 85, 86, 101, 209, 224, 266, 272 f., 279.

Sachsen, Stamm 12 f., 42, 59[43], 91, 92[18], 94 ff., 99[33], 103 f., 116[15], 126[17], 137, 148, 191, 199, 211, 226[21], 227, 238 f., 252 ff., 272 ff., 284 f., 337 ff., 371[10]. — Herzogtum 104[40], 257, 339 f. — Kultur der S. 5 ff. — Ältestes Gebiet 6[7]. — Pfalz; Bernhard.
Salbung, Bedeutung der 242 f. — Krönung.
Salfranken 10, 129, 344 ff. — Niederlothringen.
Salier als Stamm 4, 11, 14, 344 ff. — als Königsgeschlecht 13 f., 85, 229[27], 287, 300, 327 ff., 389.
Salsbury s. Johann.
Salzburg 249 f.
Sarazenen 5.
Savoyen 155.
Scharfenberg, Herren v. 332.
Schemel 55 f., 60 f.
Schenkenamt 66. — Hofamt, Böhmen.
Schilderhebung 387 f.
Schleier s. Kunkelmagen.
Scholle s. Erde.
Schöffenbarfreie 186 ff.
Schuhgang 62[49].
Schutz 134, 140[40], 396. — päpstlicher 158[21]. — Kirchenschutz.
Schwaben 96, 99[33], 131, 167[56a,b], 213[18], 227, 239, 285, 286 f., 328, 340 ff. — Berthold, Burkhard, Ernst, Friedrich, Philipp.
Schwabenspiegel 186 f. 194, 290, 372[14], 373.
Schwarzburg i. Thür. 50[21].
Schwertleite 35 f., 50[21]. — Mündigkeitstermin.
Schwertmagen 39 ff.
Schwertträger 112.
Schwiegersohn 85 ff. — Eidam.
Schwur 211.
scita plebeia 210[11].
scutarius 234[42].
sedes regni 160[33].
Seesen a. H. 338.
Selz i. Elsaß 333.
Semperfrei s. synodalis.
Seneschall in Gallien 92[18].
senior 99[33], 105.
Siegel 55 f., 121[1,2].
Siegfried v. Niederland 5.
signifer 198[51].

Simmern 334.
singuli als Kieſer 65, 100 f.
Sippe ſ. Geſchlecht.
Sizilien 214, 262, 271 [125].
Slawen 85, 134.
Sohn 15 [11], 69 ff., 272. — Königsſohn.
sollemnitas 64 [55].
Sommerſchenburg 123.
Speyer 16 [13], 34 [34], 309 f., 329 f.
Spolienrecht 46, 138 [36 a], 267.
Sponheim 334.
Sprache ſ. Rechtsſprache, Terminologie.
Staatsgewalt 402.
Staatsloſe 380 [5].
Staatsvertrag 24 [15].
Stablo 345; — Wibald.
Stade, Gr. v. 134.
Stadt 159 [25].
Stadtrecht 399.
Stahleck 132, 333. — Hermann I.
Stamm, Stammesherzogtum 18, 40 f., 87 ff., 117 ff., 120 ff., 362 ff. — Benennung 116 [15], 124 [13]. — Verhältnis zwiſchen Stamm und Herzogtum 99 f., 125, 134. — Gegenſatz von Königsſtamm und Königshaus 40, 364 f. — Stamm und Reichsfürſt 136 ff.
Stammeserbe 89 f. — Erbe. Stammesfürſt ſ. Fürſt. Stammesvororte 337 ff.
Statt des Lehens 116 [7], 159 ff.
Staufen, Staufer 15 ff., 122, 131. — Friedrich v. Schwaben.
Steele, Reichstag zu, 206.
Steier 128, 132, 164, 191, 244, 251, 317 [14]. — Kunigunde.
Stormarn 193.
Straßen 195, 212.
Stuhl 56 [39], 63. — Thron.
successio 44 [11]. — s. paterna 262. — s. liberorum 264 [106].
suggestio 44 [11].
sui heredes 273 [129], 275.
summa Coloniensis 357.
Sven, König 60.
Symbolik 55 ff., 141 f., 153 ff., 168 ff., 197.
synodalis 186.
Szepter 155.

tandem 77 [80].
Tangermünde 190.
Tarentaiſe, Erzb. v. 243, 257.
Tauſch von Kirchengut 23 [12].
Teilbarkeit des Reichs 49 [11].
Terminologie, wiſſenſchaftliche 21, 23, 40, 43, 52, 91 [17], 111 [4], 113, 129, 144 ff., 208 [5], 299 ff., 312. — irrige T. 111, 113, 158 [20a]. — Methode, Rechtsſprache.
terrae princeps, iudex 142 [50], 140 [40].
Theophanu, Kaiſerin 29, 33, 34, 41.
Theudebald 75 [76].
Theuderich 75 [76].
Thietmar v. Merſeburg 67 [58].
Thron 54 ff., 387 f.
Thüringen 97, 99, 123 ff., 124 [13], 142, 155, 164, 178, 192, 252 ff., 286, 323, 329, 368.
Tirol 167 [56 b], 359.
Tochter ſ. Weiberſeite.
Der Tode erbt den Lebenden 61, 305 [20].
Totſchlagsſühne 393 f.
Träger 302 [11].
translatio imperii 295.
Treue 35 [38 a]. — Treueid 19, 21, 316 ff.
treuga dei 210.
tribus 143 [50].
Trient 359 f., 370 [9].
Trier 28 f., 66, 91 [16], 132, 221, 230, 231 [35], 245, 334, 344, 363. — Johann.
Trojaner 14.
Tronje 14 [9].
Tübingen, Pfalzgr. von 122.
Turon 331.

Ulm 90 [13], 341.
Unhulde 324 [42].
Ungarn 5, 8 [10].
Unteilbarkeit des Reichs 12.
Untergermanien 91 [16].

Untertaneneid 140[40].
Urkundensprache s. Rechtssprache.
Ursberg s. Burkhard.
Mit Urteil 145[53], 187.
Utrecht 324, 356.

Valenciennes 136[30].
Veldenz 334.
Venedig 399.
venerabilem, Dekretale 248.
Vercelli s. Leo.
Verden 317.
Verdinglichung der Rechte 381 ff.
Verdun 132, 234.
Verona 93[20].
Versailles 204.
Vertragstheorie vom Staat 24[15].
Verwaltung 209, 396 f.
Verwandtschaft s. Geschlecht.
vexillum 153[3], 154[6], 155[13], 155[15], 156[17], 169[62]. — Fahne.
vindicta sanguinis 126[18].
Vintschgau 359.
Vinxtbach 91[16], 331, 334.
Vogtei 46.
Volk s. populus.
Volksrecht 313 ff., 375 ff.
Volkssouveränität 87[9].
Vorstreit 227, 234.

Wahl des Königs 37 ff., 83 ff. — angebliche Wahl durch Bischöfe 54[34]. — Repräsentation bei der W. 65 f., 98 ff. — Wahlort s. Ort.
Waldeser s. Konrad.
Wallhausen 339.
Waltarilied 305.
Wehrhaftmachung s. Schwertleite.
Weib und Frau 401.
Weiberseite, Erbrecht der 275.
Weiblinger 15 ff., 85, 286 f., 347 f., 389.
Weichsel 118.
Weikersheim 15.
Weimar 192, 323.
Weißenburg 125[14].
Weistum 210[11]. 266.
Welf 13[7], 16, 123[8], 129, 198, 254 ff., 343[32], 371.
Weltalter, sieben 368[6].
Wenzel, König 339.
Werla (Goslar) 90[13], 96, 109, 116, 207[3], 231, 337 ff.
Werner v. Alzey 332.
Wertheim 198.
Westfalen 92[18], 126[17], 164, 254, 356.
Wibald v. Stablo 345 f.
Wickerath 346.
Widukind v. Korvey 69, 94 ff.
Wiederverheiratung der Witwe 35.
Wien 264.
Wilhelm v. Montferrat 276[133].
Willigis v. Mainz 33[61], 97.
Winzenburg s. Hermann.
Wissenschaft des Mittelalters 157 f., 272 ff.
Witwe 74 f.
Witwenstuhl 35.
Worms 97, 169, 328 ff. — Konrad, Hugo.
sîn Wort brûchen 220.
Würzburg 125, 126[18], 131, 140[40], 198, 251 ff., 329, 357 f. — Otto; Ostfranken.

Xanten 5, 6, 14, 344.

Zähringer 125, 129, 170, 173, 184, 191 198, 227, 239, 241 ff. — Berthold.
zelus 76[79].
Zentenar 203.
Zisterzienser 140[40], 215.
Zubehör 157 f.
Zülpich 132.
Zunftrecht des Hauses 31 f.
Zürich 90[13], 125, 131, 170, 173, 327, 340 ff., 377.
Zweikampf 206 f.
Zweischwertertheorie 46.

Geschichte der Philosophie

Von Karl Vorländer

Band 1: Altertum, Mittelalter und Übergang zur Neuzeit

4. Auflage. 1913. XII, 368 S. M. 4.—, geb. M. 4.50

Band 2: Philosophie der Neuzeit

4. Auflage. 1913. VIII, 524 S. M. 5.—, geb. M. 5.50

Literaturbericht für Theologie: Selten ist die Geschichte der Philosophie in den letzten Jahrzehnten so faßlich und übersichtlich dargestellt. Es ist nach diesem Werke möglich, die mannigfach divergierenden Wege der neueren Philosophen, die vielfach von den allgemeinen Tendenzen der Zeit beherrscht oder doch beeinflußt werden, zu verstehen und zu verfolgen .... Diese vaterländische Geschichte der Philosphie wird gewiß auf Jahrzehnte hin das Lieblingsbuch aller Freunde der Philosophie sein.

Kant-Studien: Vorländers Buch reizt geradezu zum Studium. Die gediegene Art, in der er das historische mit dem systematischen Element zu vereinigen verstanden hat, macht das Buch zum philosophiegeschichtlichen Handbuch par excellence. Es gehört auf den Arbeitstisch eines jeden der Philosophie „Beflissenen".

Zeitschrift für den deutschen Unterricht: Zur Einführung wird man schwerlich ein besseres Buch finden als die „Geschichte der Philosophie" von Vorländer, die den vielfach empfundenen Wunsch nach einer knappen, aber doch klaren, inhaltlich ausreichenden und zuverlässigen Darstellung der gesamten Geschichte der Philosophie aufs vortrefflichste erfüllt hat. Dieses Buch hat nicht wenig große Vorzüge ... Vortrefflich ist die Darstellung des Entwicklungsganges der Philosophie, was schon im Aufbau des Werkes klar hervortritt. Die biographische Behandlung der einzelnen Philosophen und die Darstellung ihrer Lehren stehen in allem auf der Höhe der Forschung. Dazu kommt, daß sich das Buch auch als Wegweiser für tiefer eindringende Arbeit bewährt durch die gute Auswahl in den Literaturangaben.

Leipziger Zeitung: Es wäre jener Widerwillen gegen alles Philosophische, wie man ihn zuweilen bei Philologen und Mathematikern findet, undenkbar, wenn diese Herren nicht das bißchen Philosophie, das die Prüfung fürs Lehramt fordert, aus gar so platten oder schematischen Repetitorien geschöpft hätten. Daß Vorländer keine farblosen Auszüge und Zusammenstellungen gibt, ist bei einem Manne von so scharf geprägtem wissenschaftlichen Charakter selbstverständlich. Wie für den Mann ist auch für sein Werk Kant die alles durchleuchtende Sonne; die Erkenntnistheorie und die praktische Vernunft ist ihm wichtiger als die Methodenlehre; bei Indern und Persern sucht er nicht nach vieldeutigen Weisheitssprüchen, dafür deutet er aber mit Klarheit und Liebe auf die Problemstellung und vorläufige Fragenbeantwortung, die sich in der griechischen Philosophie findet. Sehr übersichtlich und klar ist die anderswo meist einseitig dargestellte mittelalterliche Philosophie behandelt.

Südwestdeutsche Schulblätter: Vorländers Werk gehört vor allem in unsere Lehrerbibliotheken, die meist keinen Überfluß an philosophischer Literatur aufweisen.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig

Der

Deutsche Geschichtskalender

(1885 begründet von **Karl Wippermann**)

berichtet in sachlicher Ordnung über alle Vorgänge des öffentlichen Lebens im In- und Auslande.

Er verbindet tunlichste Vollständigkeit mit größter Objektivität; die wichtigsten Aktenstücke bringt er im Wortlaut oder in erschöpfendem Auszug und charakterisiert die Stellung der öffentlichen Meinung durch eine reiche Auswahl von Preßstimmen aller Parteien. Seit Anfang 1912 erscheint er

in monatlichen Heften,

wodurch er besonders wertvoll wird für schnelle Orientierung über die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit. Ausführliche monatliche und halbjährliche

Register

sorgen für leichte Übersichtlichkeit und ermöglichen es, jede Frage bis zu den Wurzeln zu verfolgen.

Hilfe: Wie unterrichtet man sich über die jüngste Vergangenheit, die politischen und kulturellen Ereignisse des vergangenen Jahres? Zeitungen kann man nicht aufheben, Zeitschriften bringen kein vollständiges Bild; was man gerade wissen will, findet man rückblätternd gewiß nicht. Die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit sind uns am entrücktesten. Sie verschwinden erst einmal ganz aus der Literatur — bis dann erst, viel später, vielleicht nach zehn Jahren! aus der „Distanz", der Forscher sie neu ausgräbt. Der Deutsche Geschichtskalender ist ein überaus praktischer Versuch, das „Vorgestern" zu registrieren. Ein wirklich guter und glücklicher Einfall: Annalen zu schaffen, die sachlich geordnet die Ereignisse der eben verflossenen Monate registrieren. Die Verhandlungen der Parlamente aus wichtigsten Beschlüssen, Redeauszügen, die Parteibewegung, die Auslandspolitik, die wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Ereignisse, — alles durch Namen- und Sachregister, durch zweckmäßige Einteilung leicht auffindbar und verwertbar. Jeder, der durch Beruf und Interesse auf Mitarbeit im aktuellen Leben hingewiesen ist, findet hier ein vorzügliches Hilfsmittel.

Professor Dr. Stier-Somlo im Zentralblatt der Reichsversicherung: Die Ereignisse werden innerhalb der bezeichneten Stichworte in chronologischer Reihenfolge berichtet. Wer da weiß, in welch willkürlicher, farbloser und parteipolitisch beeinflußter Weise dies vielfach in anderen Werken geschieht, kann sich nicht des Lobes enthalten über die sorgfältige, gewissenhafte und durchaus lebendige Berichterstattung. Ein gutes Gesamtregister schließt jeden Band ab. Dem verbreiteten Werke sind noch viele Freunde und Benutzer zu wünschen.

Halbjährlich 6 Mark — Probehefte umsonst

Verlag von Felix Meiner in Leipzig

Die Vermögensvollstreckung

im Deutschen Mittelalterlichen Recht

Erster Band: Die Pfändung

Von

Hans Planitz

Professor in Basel

1912. XXVI, 766 S. Preis brosch. M. 18.—

Alfred Schulze in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte: Planitz leistet mit diesem Buch eine neue, von Anfang an glücklich orientierte Arbeit von hervorragendem Interesse. Die gewaltige Sammelarbeit, von der die Quellenauszüge Zeugnis ablegen, die er in Beschränkung auf das jeweilig Wesentliche und in übersichtlicher Gruppierung ganz, was hier sicher das Richtige war, in die Fußnoten verweist, und die stete, enge inhaltliche Fühlung des Textes mit den Quellen, die Wurzelechtheit seiner Ausführungen, wie man es nennen könnte, verdienen volle Anerkennung und sichern schon für sich dem Buche bleibenden Wert. . . . Seit Meibom sind durch die große wissenschaftliche Arbeit am fränkischen Recht die Grundlagen auch auf diesem Gebiete so außerordentlich verschoben und es ist eben durch „Schuld und Haftung" die Fragestellung für die geschichtliche Betrachtung eine so andere geworden, daß vollständig von neuem aufzubauen war. Und das hat der Verfasser getan. Man wird seinen Bau als im allgemeinen gelungen bezeichnen können.

Otto Schreiber in den Gött. gel. Anzeigen: Der Verfasser geht von der Erkenntnis aus, daß zur vollen Lösung des Haftungsproblems die Feststellung der Tatsachen des Vollstreckungsrechtes von grundlegender Bedeutung ist. Planitz' Forschungen wollen von einer neuen Seite aus die Lehre von Schuld und Haftung weiter fördern, die neuerdings unter dem Vorantritt Strohals sich zu einer höchst wichtigen Bereicherung auch der Dogmatik des geltenden Rechtes entwickelt. Die Untersuchungen beruhen auf der Verarbeitung eines ungeheuer weitschichtigen Quellenmaterials, das sich über ganz Deutschland, Österreich, die Schweiz und die Niederlande erstreckt. Ist es schon eine erhebliche Leistung, aus diesen quantitativ wie qualitativ gleich schwer zu übersehenden Quellen eine so klar aufgebaute Darstellung zu gewinnen, wie sie hier gegeben ist, so legt der weitere Umstand der Kritik doppelte Zurückhaltung auf, daß der bisher allein veröffentlichte erste Band nicht in sich abgeschlossen ist, sondern mit dem zu erwartenden zweiten ein untrennbares Ganzes bildet. Ich beschränke mich daher für jetzt auf einen eingehenden Bericht über den Inhalt dieses ersten Bandes, der zeigen wird, daß der Verfasser eine Reihe wichtiger neuer Erkenntnisse und Thesen zur Diskussion stellt.

Verlag von Felix Meiner in Leipzig

War Deutschland ein Wahlreich?

Von **Freiherrn von Dungern**
Professor in Czernowitz

Preis M. 3.50

Das Burgundisch-Romanische Königreich

Von **Karl Binding**

Erster Band. Preis M. 6.75

Die Einkleidung

im germanischen Recht

Von **Ernst Mayer**
Professor in Würzburg

Preis M. 4.—

Fahrnisverfolgung und Unterschlagung

im deutschen Recht

Von **Eckard Meister**
Privatdozent in Leipzig

Preis M. 3.50

Talion und öffentliche Strafe

im Mosaischen Recht

Von **Jakob Weismann**
Professor in Greifswald

Preis M. 3.50

Verlag von Felix Meiner in Leipzig